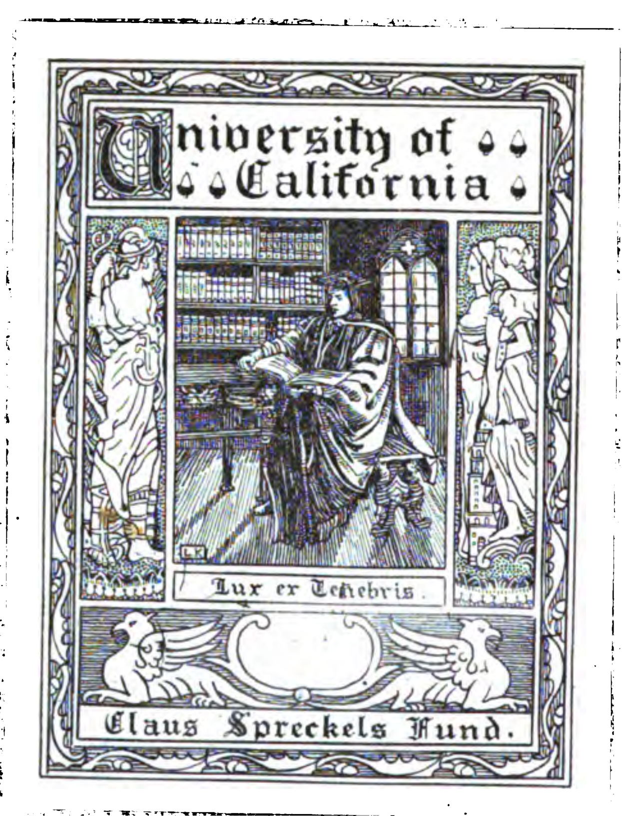
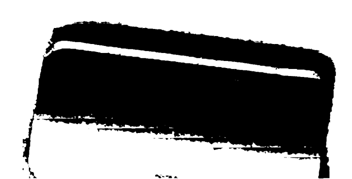

University of California
Lux ex Tenebris
Claus Spreckels Fund.



Das Gesetz
der
Güterconcentration
in der individualistischen
Rechts- und Wirtschaftsordnung

von

Dr. Stephen Worms.

Erster Halbband:
Das Gesetz der Güterconcentration und seine Bedeutung für die Wirtschaftspolitik.



JENA,
Verlag von Gustav Fischer.
1901.

Dem grossen Rechtslehrer und Staatsmanne

JOSEPH UNGER

in dankbarer Verehrung

gewidmet.

Vorrede.

Die Ausführungen, welche wir hiemit der Oeffentlichkeit übergeben, sind der Versuch einer Distributionstheorie auf der Grundlage der subjectiven Wertlehre und eine Skizze ihrer praktischen Anwendung.

Die neue Theorie, welche vor einem Menschenalter zu gleicher Zeit von Carl Menger, Jevons und Walras aufgestellt wurde, hat nach hundertjährigem geistigem Ringen helles Licht über den Wertbegriff verbreitet und damit erreicht, was die glänzendsten Geister bis dahin vergeblich versucht hatten. Die klare, einfache und durchsichtige Form, in der die neue Lehre von Carl Menger aufgestellt wurde, hat das Fundament für einen vollständigen exact-theoretischen Neubau wissenschaftlicher Oekonomik geschaffen, die in allen ihren Theilen auf einer widerspruchslos richtigen Werttheorie beruhen muss, wenn sie ihrer Aufgabe gerecht werden soll. Die grossen Leistungen, welche die österreichische Schule, deutsche, englische und französische Gelehrte auf der neuen Basis hervorgebracht haben, beweisen, wie fest der Grund ist, auf dem jetzt gebaut wird.

Die folgenden Untersuchungen trachten nun, den Bau nach einer Seite weiterzuführen, wo dies unseres Wissens in exact-theoretischer Weise bisher nicht versucht wurde, und die Grundzüge einer Vertheilungstheorie auf der Basis der neuen Wertlehre darzustellen. Eine klare, vollständig durchgebildete Distributionstheorie ist für die wissenschaftliche Oekonomik

nicht blos ein Postulat abstracten Denkens, sie ist auch von der grössten praktischen Wichtigkeit. Täglich tauchen neue schwierige Vertheilungsfragen im wirtschaftlichen Leben auf, die in richtiger Weise gelöst werden müssen, wenn die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse von gewaltsamen Störungen verschont bleiben soll. Unklare Vertheilungstheorien fordern den Umsturz der bestehenden Wirtschaftsordnung, vom exact-theoretischen Standpunkte vielfach nicht weniger unklare Lehren arbeiten an der Umgestaltung der Distributionsverhältnisse. Entgegengesetzte wirtschaftspolitische Richtungen werden in verschwommener Weise mit demselben Namen bezeichnet; Socialpolitik ist das grosse Schlagwort des Tages geworden, jede Partei hat es auf ihr Banner geschrieben, sei dasselbe von welcher Farbe immer, roth oder schwarz.

Der Mangel einer einheitlichen umfassenden Theorie auf dem Gebiete des Vertheilungsproblems ist auch die Ursache unrichtiger Verwertung historischer Erkenntnis. Wir verkennen die hohe Bedeutung geschichtlicher Forschung und ihre unvergänglichen Leistungen auf dem Gebiete der Wirtschaftswissenschaften durchaus nicht. Die historische Erkenntnis ist unerlässlich und unersetzlich für das Verständnis des Gewordenen, sie gibt uns die Möglichkeit, bei den wirtschaftlichen Einrichtungen der Gegenwart, welche der Vergangenheit entsprossen sind, zu beurtheilen, ob in ihren Wurzeln noch lebendig treibende Kraft ist, oder ob sie bereits abgestorben sind. Die reiche Erfahrung der Vergangenheit gibt uns auch Anhaltspunkte für das richtige Verhalten bei analogen Verhältnissen der Gegenwart besonders in negativer Hinsicht. Die Fehler früherer Epochen warnen uns — oft ebenso deutlich als vergeblich — vor unnützer Vergeudung wirtchaftlicher Kräfte und vergeblicher Machtenfaltung für unerreichbare Ziele. Trotz alledem bleibt die Geschichte immer die Wissenschaft des Vergangenen; die Forschung, die der Zukunft dient, ist die Theorie.

Ihre Aufgabe ist es, auf dem Gebiete der Wirtschaftspolitik an die Stelle unklarer Empirie und der Gefahr verhängnisvoller wirtschaftlicher Atavismen die zwingende Logik der wirtschaftlichen Gesetze und an die Stelle unsicheren Tastens die klare Berechnung der Folgen wirtschaftlicher Massregeln nach leitenden Grundprincipien zu setzen. Sollten die nachstehenden Erörterungen zur Lösung dieser grossen Aufgabe mit beitragen, so haben sie ihr Ziel erreicht.

Wir veröffentlichen in dem I. Halbband zunächst den Versuch einer exact-theoretischen Behandlung des Vertheilungsproblems und trachten vom Standpunkte der entwickelten Theorie die beiden wichtigsten wirtschaftspolitischen Richtungen der Gegenwart, den Socialismus und die Socialpolitik, ihrem theoretischen Wesen nach zu beleuchten. Der II. Halbband soll dann eine kurze Skizze der Anwendung unserer Theorie als leitende Richtschnur für die praktische Socialpolitik geben und zugleich die Grenzen feststellen, welche dieser nach ihrem theoretischen Wesen gezogen sind. Der II. Halbband ist bereits im Druck, und hoffen wir, denselben in einigen Monaten dem ersten hinzufügen zu können.

Schliesslich ist es uns ein Bedürfniss, dem Vorstande der Reichsratsbibliothek Herrn Regierungsrat Dr. Lipiner den wärmsten Dank für sein überaus freundliches Entgegenkommen und die unermüdliche Güte auszusprechen, mit welcher er uns stets seinen seltenen Ueberblick über die Litteratur und die Schätze seiner Bibliothek zur Verfügung stellte.

Wien, December 1900.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichnis.

EINLEITUNG.

Inhalt und Umfang des Problems der Güterverteilung.

Seite

ERTER THEIL.

Der Einfluss der Wertgesetze auf die Güterverteilung.

I. ABSCHNITT.

Theoretische Grundlagen.

A. Der Einfluss des Tausches auf die relative wirtschaftliche Lage der beiden Contrahenten

I. Capitel.

Der Tausch vom Standpunkte des Gebrauchswertes.

B. Der Concurrenzverkehr.

a) Die Gütervertheilung bei objectiv und subjectiv unbeschränkter Concurrenz.

II. Capitel.

Die direkte Verkehrswirkung.

III. Capitel.

Die indirekte Verkehrswirkung.

Seite

II. Capitel.

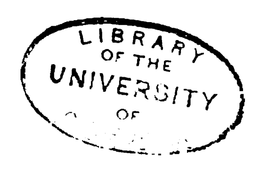
Socialismus und Socialpolitik.

(Das Autoren- u. Sachregister erscheint am Schlusse des zweiten Halbbandes.)

Das Gesetz

der

Güterconcentration.



Einleitung.

Inhalt und Umfang des Problems der Güterverteilung.

§ 1. Bisheriger Stand der Theorie.

Das scheidende Jahrhundert hat das Problem der Gütervertheilung zur Cardinalfrage der Gegenwart und seine Lösung zur grossen Aufgabe der Zukunft gemacht. Wirtschaftswissenschaft und Wirtschaftsleben stehen in diesem Zeichen. Die ganze moderne Gestaltung der politischen Oekonomie wurde im weitgehendsten Masse durch die stetig wachsende Bedeutung dieser Frage beeinflusst, die beiden grossen wirtschaftspolitischen Richtungen der Jetztzeit, der Socialismus und die Socialpolitik, verdanken ihr ihre Entstehung. Die praktischen Leistungen auf dem Gebiete dieses Problems haben in der individualistischen Wirtschaftsordnung und ihrem hergebrachten Rechte tiefgreifende Veränderungen hervorgerufen, welche nur der Anfang einer noch unabsehbaren Entwicklung sind. Eine neue Culturepoche nimmt von diesen Umgestaltungen ihren Anfang.

Während auf zahlreichen Gebieten des menschlichen Schaffens die Theorie der Praxis spät nachfolgte, war es hier die Theorie, welche vielfach den ernsten und einsichtigen praktischen Versuchen vorangieng; auf Grund ihrer Forschungen wurden in der Wissenschaft, wie im Leben, Forderungen proclamirt, von denen heute bereits manche ihre Verwirklichung

gefunden haben, deren Realisirung vor einem halben Jahrhundert als Utopie erschienen wäre. So gross und erfolgreich nun auch die Leistungen der Theorie auf diesem Felde sind, so entspricht ihr Stand u. E. doch noch nicht den Anforderungen, welche an sie gestellt werden müssen. Zahlreiche fundamentale Fragen der Güterverteilung sind noch nicht befriedigend beantwortet, die wichtigsten Begriffe dieser Materie sind noch immer vom exact theoretischen Gesichtspunkte aus vieldeutig, ihre scharfe Umgrenzung fehlt; ist aber über die fundamentalen Phänomene der Güterdistribution eine genügende theoretische Klarheit nicht vorhanden, so kann das umsoweniger bei den Folgeerscheinungen der Fall sein. Dies zeigt sich in sehr fühlbarer Weise bei der Auffassung und theoretischen Untersuchung der wirtschaftspolitischen Richtungen, welche durch die Vertheilungsphänomene entstanden sind, speciell bei der begrifflichen Erörterung des Socialismus und der Socialpolitik und bei der theoretischen Darstellung ihres gegenseitigen Verhältnisses[1].

---

1) Vgl. über diese Unklarheit Adolf Wagner: Grundlegung der politischen Oekonomie, 3. Auflage, Leipzig 1893, I. Teil, 2. Halbband § 293, p. 751 und § 294, p. 753 Anfang; ferner L. Cossa: introduzione allo studio dell' economia politica. Milano 1892, p. 530—531; Schönberg: Die gewerbliche Arbeiterfrage, im Handbuch, 2. Auflage, II. Band, pp. 548 ff., der daselbst § 6 p. 557, erklärt: „Die Worte Socialismus und socialistisch werden heute in einem sehr verschiedenen Sinne gebraucht. Die Verschiedenheit des Sprachgebrauches ist ein Uebelstand, denn sie erschwert das Verständnis der socialpolitischen Bestrebungen der Gegenwart".

Aus allerletzter Zeit vgl. insbesondere den geistvollen Aufsatz von Werner Sombart: Ideale der Socialpolitik in Brauns Archiv, X. Band, Berlin 1897, der p. 3 bemerkt: „Was ist Socialpolitik? Das ist eine Frage, auf die keineswegs, wie der Aussenstehende zu meinen geneigt sein könnte, die Antwort bereit liegt. Von einer herrschenden Begriffsbestimmung ist hier gar keine Rede. Im günstigsten Falle hat der einzelne Autor seine private Auffassung und begriffliche Fixirung, meistens wohl gar keine".

Wenn wir nun versuchen wollen, zur Lösung der Aufgabe, welche der Theorie in dieser Hinsicht noch harrt, beizutragen, müssen wir uns notwendigerweise der theoretischen Untersuchung des grundlegenden Problems zuwenden und fragen: Was ist vom Standpunkte der exact theoretischen Forschung Inhalt und Umfang des Problems der Güterverteilung? Wie wurde es bisher von der Theorie aufgefasst, wurde es seinem vollen Umfange nach behandelt?

Die Entwicklung der Theorie der Güterverteilung lässt sich auch ohne eine eingehendere dogmengeschichtliche Darstellung mit wenig Strichen skizziren. Die klassische Nationalökonomie, voran ihr grosser Meister Adam Smith, hat sich mit der Frage der Güterdistribution vom Standpunkte der Production aus befasst, für sie ist die Lehre von der Güterverteilung Productionsanalyse. Adam Smith will die „natürliche Güterverteilung“ [1]) darstellen. Zu diesem Zwecke untersucht er die Productionsfactoren und gelangt zu der berühmten Dreiteilung derselben in Grund und Boden, Capital und Arbeit, die er als Preiscomponenten [2]) bezeichnet. Adam Smith erklärt nun: die einzelnen Productionsfactoren (manchmal alle, manchmal nur einzelne) bringen das Product hervor, daher muss auch das Product den einzelnen Productionsfactoren einen Ertrag liefern, und danach theilen sich die Massen der Producte in verschiedene Ströme, die zu den ein-

1) Vgl. Wealth of nations ed. James Decker. Basil 1801, Vol. I, introduction p. 3: „The causes of this improvement in the productive powers of labour, and the order, according to which its produce is naturally distributed among the different ranks and conditions of men in the society, make the subject of the first book of this inquiry“.

2) a. a. O. p. 70, Chapter VI. Of the component parts of the price of commodities und p. 74 ff.

zelnen Productionsfactoren gehen. Von seinem Gesichtspunkte aus formulirt dies Adam Smith folgendermassen: „Wenn der Preis eines Gutes genau so hoch ist, dass durch denselben Grundrente, Arbeitslohn und Capitalsprofit nach dem natürlichen Antheile der Productionsfactoren an der Herstellung des betreffenden Gutes gedeckt erscheinen[1]), so wird dieses Gut um seinen „natürlichen“ Preis verkauft“; die darin ausgesprochene Vertheilung des Ertrages ist für ihn die „natürliche“ Güterdistribution. Adam Smith fasst also die Gütervertheilung auf: als Conflux der Productionsfactoren in der Production — eine Seite des Problems — und Reflux der Productionserträgnisse zu den Productionsfactoren — andere Seite des Problems. Im einzelnen untersucht er dann die Ursachen, welche auf die Höhe des Ertrages des einzelnen Productionsfactors Einfluss haben, nämlich seinen Ertrag höher oder niederer gestalten. Er thut dies jedoch in einer Weise, welche vorwiegend jeden Productionsfactor für sich betrachtet, die Intensität und Extensität seiner Verwendung in der Production und die Ursachen seiner Ertragsbewegung untersucht. Er geht jedoch nicht tiefer auf die Frage der Einwirkung des Ertrages des einen auf den des andern Productionsfactors und die Consequenzen dieser Relationen ein. Noch weniger befasst er sich näher mit der viel weiter gehenden Frage der relativen Stärke der Güterrückströme, anders ausgedrückt, dem Verhältnisse der Güterquantitäten, welche den einzelnen Produc-

---

1) a. a. O., Chap. VII, p. 82: When the price of any commodity is neither more nor less than what is sufficient to pay the rent of land, the wages of labour, and the profits of the stock employed . . . according to their natural rates the commodity is then sold for what may be called its natural price“. Vgl. hiezu Vol. II, Chap. II, p. 17: „The whole price or exchangeable value of that annual produce, must resolve itself into the same three parts and be parcelled out among the different inhabitants of the country, either as the wages of their labour, the profits of their stock or the rent of their land“.

tionsfactoren als Ertrag zuströmen[1]), und mit den Ursachen dieser Relation. Am nächsten kommt Adam Smith diesen Fragen bei der Behandlung der Arbeitslöhne, bei welcher er erklärt, das Arbeitsproduct sei die natürliche Entschädigung des Arbeiters, also der natürliche Arbeitslohn, nur sei ein solcher nicht mehr möglich, sobald andere Productionsfactoren an der Hervorbringung eines Gutes mitgewirkt haben[2]); diese natürliche Entschädigung könne daher in der erdrückenden Mehrzahl der Fälle nur eine ideelle sein[3]).

Adam Smith hat, wie sich aus dem Gesagten ergibt, den Kern des Distributionsproblems[4]) gar nicht getroffen. Es

---

1) Vgl. jedoch über dieses Gebiet die Ausführungen des X. Kapitels des I. Bandes a. a. O., p. 151 ff.; ferner die Bemerkung über die Höhe des Bodenertragsantheiles im Producte im Verhältnisse zum Werte des ganzen Productes, Vol. II, cap. V, p. 145 fg.

2) a. a. O., Vol. I, Chap. VIII, p. 96: „The produce of labour constitutes the natural recompence or wages of labour“ und die folgenden Ausführungen.

3) Er hebt jedoch a. a. O., Vol. I, p. 119, ausdrücklich hervor: „It is but equity, besides, that they who feed, cloth and lodge the whole body of the people, should have such a share of the produce of their own labor, as to be themselves tolerably well fed, clothed and lodged“. Hiermit begnügt er sich allerdings.

4) Dass Ad. Smith, von den Phänomenen der freien individualistischen Verkehrswirtschaft befangen, sich mit der Gütervertheilung in jenen Stadien der Volkswirtschaft, in welchen die Wirtschaftsorganisation nicht wesentlich auf dem Verkehre beruht, nicht befasst hat, ist für die Theorie nicht von Bedeutung, da es ein wirtschaftliches Vertheilungsproblem nur geben kann, wo sich die Güterdistribution wesentlich nach Wirtschaftsgesetzen vollzieht. Dies ist jedoch auf der eben bezeichneten Entwicklungsstufe der Volkswirtschaft nicht der Fall. Die Gütervertheilung gestaltet sich bei einer solchen Wirtschaftsstructur sehr einfach, denn das Productionsresultat, welches nicht für die Investition in neuer Production bestimmt ist, wird, so lange die Wirtschaften nicht auf dem Verkehr basiren, bezw. auf jenen Gebieten, welche der Verkehr nicht beherrscht, direkt der Bedürfnisbefriedigung zuge-

ist sein bleibendes Verdienst, dass er zuerst im allgemeinen die Gütervertheilung darzustellen versuchte; er verfiel dabei aber, ganz abgesehen davon, dass er das Wesen der Frage

---

wendet. Der eigentliche Distributionsvorgang ist dementsprechend ein sehr kurzer. Das ganze Productionsergebnis gehört den einzelnen, wenig zahlreichen Wirtschaftsherrn. Die „Wirtschaftseinheiten" sind umso grösser, je geringer ihre Anzahl ist; sie werden durch die Sklaven der Antike und die Hörigen des frühen Mittelalters geradezu riesenhaft. Ihre zahlreichen Mitglieder participiren am Productionsresultate dadurch, dass der Wirtschaftsherr für ihre unmittelbare Bedürfnisbefriedigung sorgt; diese ist mehr oder minder intensiv nach der politisch-rechtlichen Stellung des einzelnen Individuums im öffentlichen Organismus im allgemeinen und nach seiner rechtlichen und ethischen Beziehung zum Wirtschaftsherrn insbesondere, also vor allem nach der Nähe der Verwandtschaft mit demselben, ferner nach dem besonderen Treuverhältnisse zwischen diesem und jenem, oder endlich nach der Bedeutung, welche die Thätigkeit des einzelnen Mitgliedes der Wirtschaftseinheit für die Deckung der Bedürfnisse derselben im allgemeinen oder des Wirtschaftsherrn im besonderen hat. Man darf wohl nicht übersehen, dass neben dieser Organisation der Verkehr auch in jenen Zeiten eine Rolle spielte und sich oft sehr hoch entwickelt hat. Für alle Individuen aber, welche am Verkehre nicht im eigenen wirtschaftlichen Interesse theilnehmen konnten, beruhte die Gütervertheilung nicht auf den Wirtschaftsgesetzen, sondern auf politischen und ethischen Machtfactoren, und gieng entweder nach blosser Willkür der Wirtschaftsherrn oder nach Regeln, welche die Sitte ausgebildet hatte, vor sich. Das Problem der Güterdistribution als Frage nach den Mitteln zur Ermöglichung einer zweckmässigeren Gütervertheilung konnte daher für jene Subjecte zunächst nur ein politisches und ethisches, nicht aber ein wirtschaftliches sein.

Vgl. hiezu Bücher's geistvolle Ausführungen über den Standpunkt von Adam Smith in der: Entstehung der Volkswirtschaft, Tübingen 1893, p. 12 ff.; ferner v. Philippovich, Grundriss der politischen Oekonomie, 2. Auflage 1897, Einleitung § 13 und 14, auch Karl Marx: Das Capital, 3. Aufl., Hamburg 1883, 1. Bd., p. 47—49 und Rodbertus: Zur Beleuchtung der socialen Frage, 2. Aufl., herausg. von Moritz Wirth, Berlin 1890, § 74, 145 ff.

gar nicht erkannte, in grosse theoretische Irrtümer und Unklarheiten. Zunächst zieht er die Lehre von der Verwendung der Güter in der Production, kurz gesagt, die Investitionsfrage, in viel zu weitem Umfange in die Vertheilungslehre hinein, während die erstere nur zu einem kleinen Theile mit der letzteren in untrennbarem Zusammenhange steht, wie wir weiter unten näher zu präcisiren versuchen. Ausserdem begeht er aber bei der Darstellung der eigentlichen Vertheilung einen fundamentalen theoretischen Fehler. Er fasst nämlich die Stellung der drei, von ihm unterschiedenen Productionsfactoren gegenüber dem Productionsresultate in subjectiver Hinsicht als eine gleiche auf[1]) und erklärt die Bodenrente, den Capitalgewinn und den Arbeitslohn als die drei Ströme, in welche sich der Productionsertrag, den drei Productionsfactoren entsprechend, theilen müsse. Er sieht also auch im fixen Arbeitslohne für den Arbeiter einen direkten Ertrag aus dessen Theilnahme an der Production, während der fixe Lohn bei individualistischer freier Verkehrswirtschaft ein reines Verkehrsresultat ist. Bodenrente und Capitalgewinn sind direkter Productionsertrag[2]), auch wenn sie den Besitzern der betreffenden Productionsfactoren erst nach Umsetzung des unmittelbaren technischen Productionsresultates durch den Verkehr zuströmen. Der fixe Arbeitslohn ist aber nie der Ertrag der Production, in welcher die Arbeit verwendet wurde, noch überhaupt ein direkter Productionsertrag, er wird vielmehr als Preis für die Investition der Arbeit in der betreffenden Production ein für allemal gegeben. Eine Distribution des Ertrages der Pro-

---

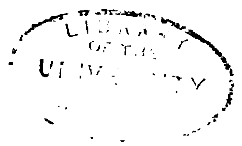
1) Diese Auffassung ergiebt sich insbesondere aus den Ausführungen von Ad. Smith a. a. O., Chap. VII, p. 98 und 99 und die in der Anmerkung 1 p. 4 citirte Stelle.

2) Vergl. über den Begriff des Ertrages v. Philippovich a. a. O., p. 7 und 261.

duction an die, bei derselben betheiligt gewesene, fix entlohnte Arbeit findet gar nicht statt, es gibt keinen Güterrückstrom an dieselbe. Ad. Smith warf den objectiven Ertrag und den Ertrag in Beziehung auf ein Subject, das Einkommen, zusammen. Aus dem objectiven Ertrage der gesammten Production eines Wirtschaftskreises in einer bestimmten Periode müssen bei der Organisation, welche Ad. Smith untersuchte, allerdings Bodenrente, Capitalszins (i. w. S.) und Arbeitslohn bestritten bezw. gedeckt werden, das bedeutet aber nicht, dass die Vertheilung dieses Gesammtertrages in der Weise vor sich geht, dass ein objectiver unmittelbarer, oder durch den Verkehr umgesetzter Productionsertrag, als solcher, direkt allen Productionsfactoren zuströmt. Ad. Smith wurde dadurch irre geleitet, dass er bei allen drei eben bezeichneten Einkommensarten Verkehrserscheinungen sah, und verkannte den wesentlichen Unterschied der Function des Verkehres für die fix entlohnte Arbeit und für die beiden anderen, von ihm aufgestellten Productionsfactoren [1]).

Soweit Ad. Smith. Wir mussten uns mit seiner Auffassung auch bei einer blossen Markirung der wichtigsten Stadien in der Entwicklung der Theorie des Distributionsproblems näher befassen, da sein Gesichtspunkt für die ganze theoretische Behandlung der Frage massgebend wurde und bis auf den heutigen Tag geblieben ist. So gross auch die Fortschritte sind, welche die politische Oekonomie seither in der

1) Diese unklare theoretische Auffassung zeigt in markanter Weise das Kapitel über den Arbeitslohn, in welchem Ad. Smith nach der Auseinandersetzung, dass der Grundbesitzer und der Capitalist durch Theilnahme an der Production dem Arbeiter einen Antheil am Productionsertrage wegnehmen (Ad. Smith spricht ausdrücklich von „deduction“), unvermittelt zu einer Erörterung über die Höhe des Arbeitslohnes, also zu einer Darstellung des Preises der Arbeit übergeht (a. a. O., p. 99), ohne zu fühlen, dass er sich damit auf einem ganz anderen theoretischen Gebiete befindet.



Untersuchung und Darstellung des Vertheilungsproblems verzeichnen kann, hat sich die exacte Forschung noch immer nicht völlig von der Einseitigkeit der Ad. Smith'schen Auffassung der ganzen Frage zu befreien vermocht.

Einen grossen Fortschritt bedeutet für unser Problem Ricardo. Die fundamentale wissenschaftliche Leistung seiner Grundrententheorie, welche die Basis der Differentialrententheorie überhaupt bildet, ist für die Frage der Gütervertheilung von grösster Wichtigkeit, da sie ein wesentlicher Beitrag zur Lehre vom relativen Einkommen bezw. Ertrage, d. h. von dem Verhältnisse des Einkommens bestimmter Wirtschaftssubjecte bezw. des Ertrages gewisser Gruppen von Gütern zu dem anderer ist. Abgesehen hiervon, hat sich Ricardo der Auffassung von Ad. Smith über die Gütervertheilung principiell angeschlossen, er hat sich aber, über den letzteren hinausgehend, in eingehendster Weise mit dem Verhältnisse der Productionsfactoren zu einander befasst, jedoch fast ausschliesslich von dem Gesichtspunkte, dass er darzulegen trachtete, welchen Einfluss das Steigen und Fallen des Ertrages eines Productionsfactors auf die Höhe des Ertrages der anderen habe. Auf eine nähere Untersuchung des Verhältnisses der Güterquantitäten, die den einzelnen Productionsfactoren aus der Betheiligung an der Production zuströmen und auf die Frage, ob nach den Wirtschaftsgesetzen diese Relation eine solche sein müsse, wie sie ihm das reale Leben zeigte, ist auch er nicht eingegangen [1]). Er acceptirt im Gegentheile die

1) Charakteristisch für die ganze Auffassung des Distributionsproblems durch Ricardo ist seine bekannte irrige Anschauung „that profits would be high or low exactly in proportion as wages were low or high" (a. a. O. Chap. I, Section III, p. 18). Ricardo geht von einem bestimmten Preise eines Productes und von einem bestimmten Arbeitslohne aus, der bei der Herstellung dieses Erzeugnisses gezahlt werden muss, und untersucht dann, welchen Einfluss das Steigen des Arbeitslohnes bei

vorhandenen, ihm wahrnehmbaren, unmittelbaren realen ökonomischen Phänomene und bezeichnet die Arbeit als ein Ding, das gekauft und verkauft wird, wie alle anderen[1]), somit als Waare, eine Anschauung die Rodbertus[2]) später in edler Entrüstung als „entehrend" für die Arbeiter erklärte. Ricardo erklärt ferner ausdrücklich: „like all other contracts wages should be left to the fair and free competition of the market and should never be controlled by the interference of legislature[3])." Die beiderseitig freie Concurrenz auf dem Arbeitsgebiete, die den Vertretern des Socialismus ein Dorn im Auge ist, ist also für Ricardo ein noli me tangere. Endlich ist seine berühmte Aufstellung des „natürlichen Preises" der Arbeit[4]),

der betreffenden Production habe. Auf Grund seiner Beobachtung der einheitlichen allgemeinen Preisbildung der Güter und seiner Arbeitstheorie, welche ebenfalls auf empirischen Beobachtungen beruht, gelangt er bekanntlich zu dem Resultate, dass durch das Steigen des Arbeitslohnes allein (ohne dass mehr Arbeit für die Erzeugung des Gutes erforderlich sei) der Preis des betreffenden Productes nicht alterirt werde. Ergo, folgert Ricardo weiter, da der Preis des Productes sich nicht ändert, der Arbeitslohn aber steigt, muss der Gewinn fallen. Dies kennzeichnet die ganze Forschungsweise Ricardo's auf dem Gebiete des Vertheilungsproblems. Er geht von empirischen Beobachtungen der Preisphänomene aus und von ihnen zu allgemeinen theoretischen Folgerungen für die Distribution über. Er sieht den Connex des Ertrages eines Productionsfactors mit dem der anderen, er erkennt auch die Wichtigkeit der gegenseitigen Wechselwirkung; bei ihr bleibt er aber stehen. Was er untersucht, ist, ob das mehr oder minder auf Seite eines Factors ein mehr oder minder für die anderen Factoren zur Folge habe und haben müsse. Das Wesen der Frage entzieht sich seinem Blicke.

1) Works ed. Mc. Culloch, 2nd ed. London 1842, Chapter V, p. 50: „Labour like all other things which are purchased and sold and which may be increased or diminished in quantity, has its natural and its market price".

2) a. a. O. Zweiter Brief an v. Kirchmann „Satz" 29, § 84, p. 71.

3) a. a. O., p. 57.

4) a. a. O., p. 50: „The natural price of labour is that price which

die in der Dogmengeschichte so grosse Irrtümer verursacht hat, der beste Beweis, dass auch ihm der wesentliche Inhalt des Problems der Gütervertheilung nicht klar wurde, obwohl gerade seine Forschungen die Grundlage des wissenschaftlichen Socialismus wurden [1]). Abgesehen von seiner Grundrententheorie, sind die Untersuchungen Ricardo's, welche für die Frage der Güterverteilung von Bedeutung sind, in erster Linie empirisch-realistische Preislehre und darauf beruhende Lehre von der Einwirkung des Ertrages eines Productionsfactors auf die Höhe des Ertrages der anderen.

Ueber den gekennzeichneten Standpunkt von Ad. Smith und Ricardo ist die classische Nationalökonomie und ihre Schule im wesentlichen nicht hinausgekommen.

Eine essentielle Vertiefung hat das Problem der Gütervertheilung naturgemäss von jener Seite erfahren, die sich ausschliesslich mit demselben beschäftigte, durch die Socialisten. Ihre wissenschaftlichen Leistungen bezeichnen das zweite markante Stadium in der Entwicklung unserer Theorie.

Die Socialisten giengen von Anfang an bis auf den Kern der Frage und sagten: Das Problem der Güterverteilung ist die Frage nach dem Verhältnisse der gesammten, den einzelnen wirtschaftenden Individuen zu Gebote stehenden Güterquantitäten und, darauf beruhend, nach der Intensität der Bedürfnisbefriedigung der einzelnen Wirtschaftssubjecte im Vergleiche zu einander.

Die Frage der Güterverteilung ist danach das Problem der Relativität der ökonomischen Gesammtlage der Wirt-

---

is necessary to enable the labourers one with another to subsist and to perpetuate their race, without either increase or diminution".

1) Ueber die Wertlehre Ricardo's, auf welche im Rahmen dieser Einleitung nicht näher eingegangen werden kann, vgl. den Anhang.



schaftssubjecte. Damit war die Frage ihrem ganzen Inhalte nach aufgeworfen und ein mächtiger Schritt über den viel zu engen Standpunkt der Productionsanalyse und empirisch-realistischen Preislehre und ihre Folgerungen für die Distribution hinausgethan. Mit dem Momente, in dem die Frage soweit aufgerollt war, wurde mit dem Probleme der eigentlichen Güter- bezw. Besitzvertheilung auch die Frage der Besitzerhaltung in Discussion gezogen und erörtert, was der Uebergang der Besitzmassen von einem Wirtschaftssubjecte auf das andere durch die Bande der Familie für die Volkswirtschaft bedeute.

Wurde aber die Frage der Gütervertheilung, da man ihren ganzen Inhalt erfasste, auch ihrem ganzen Umfange nach theoretisch untersucht?

Wenn wir kurz feststellen wollen, wie weit die Theorie durch die Aufstellung des Problems der Gütervertheilung in seiner ganzen Grösse durch die Socialisten gefördert wurde, müssen wir uns an die grossen Vertreter des wissenschaftlichen Socialismus wenden, an Proudhon, Karl Marx und Rodbertus. Alle drei haben ihre glänzende Begabung dem Probleme der Gütervertheilung zugewendet und dasselbe von ihrem Standpunkte aus behandelt, Rodbertus mit dem hohen Schwunge der echten, ethischen Empörung, Karl Marx mit bestechender Geistesschärfe und blendender Dialektik und Proudhon mit dem hinreissenden Feuer seiner Beredsamkeit. Auch sie sind bei ihren Forschungen auf dem traditionellen Adam Smith'schen Standpunkte der Untersuchung des Ertrages der Productionsfactoren aus der Betheiligung an der Production gestanden, sie haben sich aber nicht mit der descriptiven Productionsanalyse, mit der Constatirung der Productionsfactoren und ihres Ertrages und mit Untersuchungen über die Einwirkung der Höhe des Ertrages eines Factors auf den des anderen im Zusammenhange

mit den Preisfluctuationen begnügt, sondern sie sind direkt auf die entscheidende Frage eingegangen, auf die Frage nach dem Verhältnisse der Stärke des Ertrages der einzelnen Productionsfactoren, also nach der Relation der Güterquantitäten, die den einzelnen Factoren aus Betheiligung an der Production zuströmen, und nach den Ursachen dieser Relation. Bei dieser Untersuchung stellten sie die Frage auf, ob thatsächlich die drei Productionsfactoren solche seien und haben dies bekanntlich bezüglich der Sachgüter verneint. Um diese Ansicht zu begründen, mussten sie aber noch einen Schritt weiter thun und fragen: Was ist Production? Die Antwort lautete: Production ist Schaffung von Wert bezw. von Mehrwert. Damit waren sie an dem Punkte angelangt, der einen grossen Fortschritt bedeutete, bei dem theoretischen Fundamente der ganzen Frage der Gütervertheilung. Bei der exact theoretischen Untersuchung dieser Grundlage tritt nun Rodbertus hinter Proudhon und Karl Marx zurück[1]. Die beiden letzteren haben sich eingehend mit der Werttheorie vom Standpunkte der Gütervertheilung befasst und darin liegt ihre grosse Bedeutung für die theoretisehe Entwicklung unseres Problems. Sie beruht aber nicht auf der Theorie, die sie aufstellten; weder die „valeur constituée“ und die „unerklärliche“ Wertantinomie Proudhon's[2], noch das Dogma von der festgeronnenen Arbeitszeit“ und die Lehre von der Production des

1) Das grosse Verdienst von Rodbertus um die Theorie des Distributionsproblems besteht nicht in seinen Wertuntersuchungen, sondern in der klaren Präcisirung des Distributionsproblems vom Gesichtspunkte der Vertheilung der Güter aus der Theilnahme an der Production. „Ich spreche nicht von der Quantität des Lohnes,“ sagt er a. a. O. § 44, p. 38, „nicht von dem Betrage von Brod, Fleisch, Zeug, den er den Arbeitern gewährt, sondern von dem verhältnismässigen Antheil, den er am Product einnimmt.“ Diese scharfe Formulirung bedeutete einen gewaltigen Fortschritt für die Theorie unserer Frage.

2) Vgl. Contradictions économiques nouvelle édition, Tome I,

absoluten Mehrwertes des Karl Marx[1]) mit ihren Begründungen und Folgerungen sind vor den Augen der parteilosen Theorie so grosse Errungenschaften, als das bleibende Verdienst, durch die tiefgehende Untersuchung des Wertes vom Standpunkte der Güterdistribution klargestellt zu haben: Die ganze Frage der Gütervertheilung ist in letzter Linie ein Wertproblem. Das aber haben Karl Marx und Proudhon gerade durch die Anerkennung der Notwendigkeit, ihre Lehren auf eine eingehende Werttheorie zu stützen und durch die Unmöglichkeit, infolge ihrer theoretischen Fehler, ihre eigenen Ansichten ohne schreiende Widersprüche zu begründen, schlagend bewiesen. Damit war aber unwiderleglich festgestellt, dass ohne eine richtige Werttheorie das Problem der Gütervertheilung weder erfolgreich theoretisch behandelt noch vollständig klargestellt werden könne. Das dauernde Verdiest, diese notwendige Grundlage geschaffen zu haben, blieb unserer Zeit vorbehalten.

Die grosse Umwälzung, eigentlich Neubegründung, welche die Wertlehre durch die für immer grundlegenden Leistungen Carl Menger's, sowie durch die Forschungen seiner Schule und die Untersuchungen von Jevons und Walras erfuhr, hat auch der Theorie der Gütervertheilung erst die Basis gedeihlicher theoretischer Forschung gegeben.

Die auf den Untersuchungen Carl Menger's beruhende Grenzlehre der neuen Werttheorie wurde auch für das Problem der Gütervertheilung von höchster Bedeutung. Die geist-

---

Chapitre II, § II. Constitution de la valeur, p. 73 ff. und § I p. 65 ff. Vgl. hierzu auch den Anhang.

1) Die Stellung von Karl Marx zu dem Probleme, dem diese Untersuchungen gelten, kann erst nach dem theoretischen Ergebnisse unserer Ausführungen näher gewürdigt worden.

vollen Ausführungen v. Wieser's über die Wertzurechnung in seinem Werke „Der natürliche Wert" und die theoretische Darstellung des Güterpreises in dem klassischen Buche v. Böhm-Bawerk's über das Capital sind für die Theorie der Güterdistribution von grösster Wichtigkeit.

Auf Grund einer klaren, durchsichtigen, widerspruchslosen Werttheorie konnte nun von neuem die Güterdistribution vom Gesichtspunkte der Vertheilung des unmittelbaren oder mittelbaren Productionsertrages untersucht werden. An der Hand des Begriffes des Grenzwertes wurde es auch möglich, die Theorie der Güterverwendung in der Production auf eine feste Grundlage zu stellen[1]) und durch die Investitionstheorie die Vertheilungslehre zu vertiefen und zu begründen.

Wir verweisen für die moderne wissenschaftliche Gestaltung des Distributionsproblems insbesondere auf die bekannten Leistungen v. Philippovich'[2]), Ad. Wagner's, Dietzel's[3]) und Zuckerkandl's[4]).

Den gegenwärtigen Stand der Theorie gegenüber unserem Probleme kennzeichnen wir am besten durch Anführung der

---

1) Die neue Gestalt der Investitionstheorie ergibt von selbst, dass von ihrem Gebiete nur zwischen der Lehre von der Wertzurechnung und der Vertheilungsfrage ein unlösbarer Connex besteht, denn jene hat naturgemäss auf die Theorie der Vertheilung des Ertrages concreter Production an die bei derselben beteiligten Factoren den entscheidensten Einflusse ist. Es gehört daher nur die Lehre von der Wertzurechnung und auch diese nur unter dem eben betonten Gesichtspunkte zur Lehre von dc Güterdistribution. Die übrige Theorie der Güterinvestition gehört nicht in die Lehre von der Gütervertheilung, sondern zur Theorie der Production.

2) Grundriss der polit. Oekonomie, 1. Aufl. Freiburg 1893; 2. Aufl. Freiburg 1897.

3) Theoretische Sozialökonomik. Leipzig 1895.

4) Theorie des Preises 1889. Die klassische Werttheorie und die Theorie vom Grenznutzen, Jahrb. f. Nat., Neue Folge, Bd. XXI. Art. Preis im Handw. d. Staatsw.

Definition, welche Adolph Wagner in seinem grossen Werke: Grundlegung der politischen Oekonomie[1]), in der Lehre vom Einkommen, von dem Begriffe der Gütervertheilung gibt. Er unterscheidet einen allgemeinen rein ökonomischen und einen historisch-rechtlichen Begriff der Vertheilung und definirt den ersteren, der hier allein in Betracht kommt, folgendermassen: „Vertheilung ist hier (sc. vom allgemeinen, rein ökonomischen Gesichtspunkte) derjenige wirtschaftliche Vorgang (Process), durch welchen ein in und von einer aus verschiedenen Personen und Personenkreisen (Classen) gebildeten Arbeits- und Güterbesitzgemeinschaft arbeitstheilig gewonnener Gesammtreinertrag an die mit Arbeit und Güterbesitz dabei betheiligten Personen als deren Einkommen gelangt."

Ad. Wagner beschränkt, wie ersichtlich, seine Definition auf das Productionseinkommen, also auf den Productionserfolg in seiner Bedeutung für und Beziehung zu den einzelnen Wirtschaftssubjecten. Er stellt diesen realen subjectiven Productionserfolg der Production als etwas selbstständiges gegenüber und betont damit, wie er selbst hervorhebt[2]), den Gegensatz zu dem einseitigen Producentenstandpunkte. Wenn nun auch das subjective ökonomische Resultat der Production von dieser selbst getrennt wird, so ergibt sich doch aus der angeführten Definition, dass auch sie das Problem der Gütervertheilung auf das Gebiet der Production (i. w. S.) bezieht[3]), da sie darunter den „Vorgang" der Ver-

---

1) 3. Aufl. Leipzig 1893, I. Teil, 2. Halbband, § 263, p. 670.

2) a. a. O. § 261, p. 666.

3) Diese Anschauung ergibt sich auch aus seinen Ausführungen a. a. O., p. 667. Derselbe erklärt daselbst allerdings: „Natürlich ist eine vorherige grössere Production immer die conditio sine qua non für ein zu vertheilendes grösseres Gesammtproduct, aber daraus folgt nicht, dass die Production allein die Voraussetzung der Vertheilung überhaupt und einer gewissen Art der Vertheilung ist". Der Sinn, in dem dies gemeint ist,

theilung des Produktionsresultates nach Abschluss der Production an die „dabei betheiligten“ Personen versteht.

Diese Auffassung kann als die derzeit herrschende bezeichnet werden. Die Theorie beschränkt sich also auch noch gegenwärtig bei der Untersuchung des Vertheilungsproblems auf den Distributionseffect der Production, d. h. auf die Untersuchung und Darstellung der Gütervertheilung aus der Theilnahme an der Production, wobei allerdings sowohl der unmittelbare, als der mittelbare, durch den Verkehr umgesetzte, Productionsertrag berücksichtigt wird. Das traditionelle Gebiet der Distributionstheorie ist somit nicht verlassen worden.

Wir möchten nicht misverstanden werden. Es ist selbstverständlich, dass die Bedürfnisbefriedigung der einzelnen Individuen eines wirtschaftlichen Kreises nur durch die Vertheilung des Resultates vergangener Production (i. w. S.) erfolgen kann. In diesem Sinne ist jede Gütervertheilung Distribution eines unmittelbaren, oder durch den Verkehr umgesetzten Ertrages der Production. Das bedeutet aber nicht, dass jede Vertheilung der Güter die Distribution eines gewonnenen Productionsresultates an die, bei seiner Gewinnung betheiligten Personen ist. Die Production wendet den an derselben betheiligten Individuen während der Dauer des Productionsprocesses Güter für die Aufsaugung von Arbeitskraft und nach Abschluss der Gütererzeugung deren Ergebnis

ergibt sich aus dem unmittelbar folgenden: „Vielmehr“, fährt Adolph Wagner fort „ist auch ebensowohl umgekehrt eine bestimmte Art der Vertheilung des Volkseinkommens eine massgebende Bedingung für eine bestimmte Art der Production und innerhalb gewisser Grenzen ... für die Höhe der gesammten Production. Production und Vertheilung des Volkseinkommens stehen also immer in Wechselwirkung“. Ad. Wagner hebt also hier nur die Wechselwirkung von Production und Vertheilung hervor, ohne über das in seiner Definition umschriebene Gebiet hinauszugehen.

entweder unmittelbar oder nach Umsetzung der hergestelten Güter durch den Verkehr zu, die Production (i. w. S.) ist aber nicht das einzige wirtschaftliche Vertheilungsagens, desshalb umfasst auch der bisherige Gesichtspunkt der exacten Theorie nicht das ganze Gebiet des Distributionsproblems. Hier stehen wir somit vor einer noch ungelösten Aufgabe.

Wir haben in gedrängtester Kürze hervorgehoben, dass die neue subjective Wertlehre und ihr Ausbau die Theorie der Güterverteilung, von dem bisherigen Standpunkte aus betrachtet, auf eine neue feste Grundlage gestellt hat. Die Bedeutung der subjectiven Werttheorie geht aber für unsere Frage über die oben betonten Errungenschaften auf dem alten Gebiete der theoretischen Forschung hinaus, sie macht es erst möglich, eine grosse Lücke in der Theorie auszufüllen und das Problem der Gütervertheilung seinem ganzen Umfange nach zu behandeln.

§ 2. Die theoretische Bedeutung des Problems der Gütervertheilung.

Wenn wir die Ausführungen des vorangehenden Paragraphen zusammenfassen und nochmals fragen: wie wurde das Problem der Gütervertheilung in der Theorie bisher behandelt? so lautet die Antwort: durch theoretische Darlegung der Gütervertheilung aus der Theilnahme an der Production, gegründet auf die Untersuchung der Investition der Güter in der Production. Die Darstellung dieser ökonomischen Vorgänge hat sich mit der Entwicklung der politischen Oekonomie wesentlich verändert, vertieft und geklärt, die exact theoretische Untersuchung ist aber nicht über dieses Gebiet hinausgegangen. Das Problem der Gütervertheilung wurde zwar, wie wir hervorgehoben haben, seinem ganzen

Inhalte nach aufgeworfen, aber trotzdem von der Theorie nicht seinem ganzen Umfange nach behandelt.

Welches ist nun der ganze Umfang der theoretischen Frage der Güterdistribution?

Um dies beantworten zu können müssen wir zunächst das theoretische Problem selbst präcisiren.

Das theoretische[1]) Problem der Gütervertheilung ist die Frage nach der Relation der Quantitäten ökonomischer Güter, bezw. der Wertquantitäten, über welche die einzelnen Wirtschaftssubjecte eines wirtschaftlichen Kreises im Verhältnisse zu einander die Verfügung erlangen und verfügen, sowie die Frage nach den ökonomischen Ursachen und Consequenzen dieser Relation.

Von der individualistischen Wirtschaftsordnung ausgehend umfasst dieses Problem zwei grosse Gebiete:

Erstens: Die Gütervertheilung aus der Theilnahme an der Production vom Gesichtspunkte der Relation der Güterquantitäten, welche den einzelnen Wirtschaftssubjecten mit Rücksicht auf diese Betheiligung zuströmen. Wir müssen hier wieder unterscheiden:

a) Die direkte Vertheilung des unmittelbaren, technischen oder des durch Verkehr umgesetzten, mittelbaren Productionsertrages an diejenigen Wirtschaftssubjecte, welche in der betreffenden concreten Production Sachgüter investirt oder an derselben durch persönliche Leistungen mitgewirkt haben.

---

1) Dem theoretischen Probleme der Gütervertheilung, auf das sich unsere Definition beschränkt, steht das praktische Distributionsproblem gegenüber: die Frage nach den Mitteln zur zweckmässigsten Gestaltung der absoluten und relativen wirtschaftlichen Lage der einzelnen Individuen eines wirtschaftlichen Kreises. Dieses Problem gehört somit der Wirtschaftspolitik an.

b) Die Gütervertheilung durch Zuwendung des fixen Arbeitslohnes, der noch im Laufe des Productionsprocesses als definitiver Preis für die Investition bestimmter Arbeitsleistungen in der Production gezahlt wird.

Zweitens: die Vertheilung der Güter abgesehen von der Theilnahme an der Production.

Zu dem Gebiete des Distributionsproblems gehört nicht nur die sich vollziehende, sondern auch die vollzogene Gütervertheilung, mit anderen Worten, der gesammte vorhandene Vertheilungszustand, was wir auch in unserer Definition zum Ausdrucke gebracht haben. Derselbe betrifft beide von uns umschriebenen Gebiete des Vertheilungsproblems. Der Vertheilungszustand hat jedoch naturgemäss seine Bedeutung für die Volkswirtschaft und speciell für die Wirtschaftsrelationen nicht vom Standpunkte einer statistischen Momentaufnahme, sondern vom Gesichtspunkte der ökonomischen Consequenzen der vollzogenen Gütervertheilung. Diese können aber nur eintreten, wenn die vorhandenen vertheilten Gütermassen wieder ökonomischen Zielen zugeführt werden. Eine solche wirtschaftliche Wiederverwendung kann nun vor allem in der Investition vertheilter Güter in neuer Production bestehen; in dieser Hinsicht ist somit der Vertheilungszustand für die relative Theilnahme der einzelnen Individuen an der Production durch Investition von Sachgütern und für die Distribution des Produktionsresultates aus dieser Betheiligung von Bedeutung; soweit gehört er daher dem ersten Gebiete des Vertheilungsproblems an. Die vertheilten Güter können andererseits aber auch wirtschaftlichen Operationen ausserhalb der Theilnahme an der Production zugeführt werden und insoferne betrifft der Vertheilungszustand das zweite Gebiet unseres Problems.

Zu diesem letzteren gehört auch die bereits oben erwähnte, höchst wichtige Frage der Continuität vorhandener

Güterconcentration in den Händen einzelner Wirtschaftssubjecte, mit anderen Worten, das Problem der Erhaltung bestehender Güteranhäufung für einzelne wirtschaftende Individuen durch den Schutz der Rechtsordnung, also die wirtschaftspolitisch höchst wichtige Frage des Erbrechtes. Diese ist eine der Cardinalfragen des Vertheilungszustandes.

Beiden Gebieten des Vertheilungsproblems gehört ferner der **Verkehr** an; seine Auffassung ist aber in denselben eine wesentlich verschiedene. In dem einen Gebiete wird alles unter dem Gesichtswinkel der Production gesehen; sie ist das eigentliche Vertheilungsagens, von ihr geht Alles aus, auf sie bezieht sich Alles zurück; der Verkehr kommt hier in erster Linie als Weg zum Umsatze des unmittelbaren Productionsertrages vor seiner Vertheilung und als Mittel der Investition der Arbeit in der Production in Betracht. In zweiter Linie bestimmt er durch die Bildung des Preises der Producte den Ertrag der verschiedenen Productionszweige mit, und dadurch auch den Ertrag der einzelnen Productionsfactoren; nur insoferne wirkt er von diesem Gesichtspunkte aus distribuirend. Auf dem anderen Gebiete hingegen wird der Verkehr, als solcher, als Distributionsfactor betrachtet und die Vertheilung der Güter durch denselben untersucht. Hierher gehören also auch die Verkehrserscheinungen des ersten Gebietes unter dem Gesichtspunkte des letzteren, ferner aber insbesondere die Verkehrsphänomene ausserhalb der Theilnahme an der Production.

Während nun die Frage der Distribution aus der Betheiligung an der Gütererzeugung von der Wissenschaft seit Ad. Smith auf das intensivste behandelt wurde, ist die Theorie der Gütervertheilung, abgesehen von diesem Gesichtspunkte und speciell die Distribution durch den Verkehr, als solchen, bis auf die neuere Zeit theoretisch fast vollständig vernachlässigt worden. Trotz der grossen Beachtung, die stets speciell

dem Wert- und Preisprobleme geschenkt wurde, geschah dies für die Frage der Güterverteilung immer wieder im Hinblicke auf die technische Production, die Vertheilung ihres unmittelbaren oder mittelbaren Ertrages und die Entlohnung der Arbeit.

Erst in neuester Zeit hat sich die realistische Forschung mit der Gütervertheilung durch den Verkehr, als solchen, wissenschaftlich näher beschäftigt und dieselbe als besondere Frage beachtet.

Insbesondere v. Philippovich umfasst in seinem grossen, von edler Objectivität getragenen Werke „Grundriss der politischen Oekonomie" vom realistischen Gesichtspunkte, den er ausdrücklich [1]) in den Vordergrund stellt, das ganze Problem der Gütervertheilung und zwar vom Standpunkte des Gesammteinkommens. Er scheidet die beiden, von uns getrennten Gebiete nicht nur bei der Darstellung der Arten des Einkommens indem er erklärt: „Das ursprüngliche Einkommen ist das durch Theilnahme an der Production, das abgeleitete durch productionslosen Erwerb entstandene" [2]), sondern er behandelt in eingehender Weise den direkten Einfluss der Preise auf das Einkommen und umgekehrt, losgelöst von der Frage der Production und des Productionsertrages [3]).

Während also von der realistischen Wissenschaft die Bedeutung des Verkehres für die Distribution voll gewürdigt wird, hat sich die exacte Theorie unseres Wissens bisher mit den fundamentalen Fragen der Gütervertheilung durch den Verkehr vom Gesichtspunkte des zweiten Gebietes des Vertheilungsproblems nicht befasst.

Das Problem besteht in der Untersuchung der subjectiven Güterbewegung, abgesehen von der Theilnahme an der

---

1) I. Bd., 2. Aufl., Freiburg 1897. Vorrede.

2) a. a. O. § 117, Arten des Einkommens, p. 264.

3) a. a. O. § 119, Einkommen und Preise u. ff.

Production, d. h. in der Darstellung der Veränderungen, welche in den, den einzelnen Wirtschaftssubjecten zu Gebote stehenden Güterquantitäten und damit in den Wirtschaftsrelationen, abgesehen von der Betheiligung an der Production, eintreten. Hierher gehört somit auch die theoretische Betrachtung der unausgesetzten Güterverminderung, des constanten Verschwindens von Gütern durch Befriedigung menschlicher Bedürfnisse, m. a. W. die Untersuchung des Einflusses der Consumtion auf die Veränderung des Vertheilungszustandes. Diese Frage ist jedoch für die exacte Theorie vorwiegend von Bedeutung im Zusammenhange mit der Untersuchung der Veränderungen vorhandener Güterconcentrationen und Wirtschaftsrelationen durch den Uebergang ökonomischer Güter von einem Wirtschaftssubjecte in die Hand eines anderen, kurz gesagt, durch Güterverschiebung. Diese findet statt durch den Verkehr der individualistischen Wirtschaftsordnung, also weitaus überwiegend durch den Tausch. Sein unmittelbarer, wesentlicher Einfluss auf die Gütervertheilung ist das Hauptproblem der Güterdistribution abgesehen von der Production; gerade hier ist aber u. W. die Lücke, auf die wir mehrfach hingewiesen haben.

Wir müssen bei dieser Behauptung, um Missverständnisse zu vermeiden, mit einigen Worten dem naheliegenden Einwande entgegentreten, dass seit langer Zeit der Einfluss des Tausches auf die Gütervertheilung auf das nachdrücklichste hervorgehoben und erörtert wird. Ein Blick auf hervorragende Leistungen neuerer und allerneuester Zeit zeigt allerdings, welches Gewicht auf dieses Moment gelegt wurde und gelegt wird.

Wenn wir aber prüfen, in welcher Weise die Function des Tausches für die Gütervertheilung aufgefasst wurde, so finden wir, dass die exacte Theorie nicht festgestellt hat, dass der Tausch, als solcher, seinem theoretischen Wesen nach,

notwendigerweise eine unmittelbare und selbständige distributive Wirkung im Sinne einer Veränderung der Quantitätsrelationen der Güter bezw. Werte im Besitze der einzelnen Wirtschaftssubjecte habe, sondern dass nur seine mittelbare Einwirkung, nämlich seine Function bei der Vertheilung der Güter aus der Theilnahme an der Production und seine Rückwirkung auf die Production bezw. Investition und ihren Erfolg erfasst und untersucht wurde. Die exacte Theorie hat im Einklange mit der allgemeinen Entwicklung des Vertheilungsproblems den Tausch nur soweit behandelt, als er dem ersten der beiden von uns umschriebenen Gebiete dieser Frage angehört.

Wir müssen uns hier in möglichster Kürze mit einem Schriftsteller etwas näher befassen, welcher so wiederholt und so nachdrücklich die distributive Wirkung des Tausches hervorgehoben hat, dass es bei oberflächlicher Betrachtung den Anschein gewinnen könnte, dass die Lücke, von der wir soeben sprachen, gar nicht existiren würde — nämlich mit Rodbertus.

Derselbe hat in seine „Sätze“ unter die Grundlagen seiner Theorie den Einfluss des Tausches auf die Gütervertheilung aufgenommen und mehrfach auf das stärkste betont. Er erklärt: „ . . . dadurch, dass . . . . die Arbeit Gegenstand des Tauschverkehres geworden ist, wird die . . . Theilung zwischen Rentnern und Arbeitern der Gewalt des Tauschverkehres anheim gegeben“ und fährt dann fort: „Der Arbeiter giebt seine Arbeit nach Regeln des Angebots und Begehrs dem Unternehmer hin und erhält dafür nach denselben Regeln das Tauschäquivalent, seinen Lohn, erhält also damit seinen Antheil am Produkt durch den Tauschverkehr bestimmt“ [1]).

---

1) Zur Beleuchtung der sozialen Frage, 2. Aufl., herausg. von Moritz Wirth, Berlin 1890. 2. Brief an v. Kirchmann, „Satz“ 29, p. 71.

Im engsten Zusammenhange mit diesen Behauptungen steht der Cardinalsatz von Rodbertus, das Beweisthema seiner ganzen Theorie: „Die Vertheilung des Nationalproducts nach den „natürlichen“ Gesetzen des Tauschverkehrs bringt es mit sich, dass bei steigender Productivität der Arbeit der Lohn der Arbeiter ein immer kleinerer Antheil am Product wird[1])“. Hieraus ergiebt sich zunächst, dass Rodbertus den Einfluss des Tausches auf die Gütervertheilung als entscheidend ansah und dessen Function bei der Distribution aus der Theilnahme an der Production zum Ausgangspunkte und zur Grundlage seiner Forschungen machte.

Wenn wir jedoch die angeführten Stellen, herausgerissen aus ihrem Zusammenhange mit dem ganzen Systeme unseres Autors lesen, könnte bei ihrer allgemeinen Diction vermuthet werden, dass Rodbertus zwar die distributive Wirkung des Tausches vor allem im Hinblicke auf die Vertheilung aus der Theilnahme an der Production betrachtete, aber dessen selbständig und unmittelbar vertheilendes Wesen nichtsdestoweniger theoretisch sehr wol erkannte. Ueberblicken wir daher in grösster Kürze den ganzen, unsere Frage betreffenden Gedankengang seiner Theorie.

Rodbertus argumentirt folgendermassen: In der modernen individualistischen, arbeitstheiligen Wirtschaftsordnung muss getauscht werden, um die Bedürfnisse zu befriedigen. Jeder kann nun nur so viel eintauschen, als er Kaufkraft hat[2]).

1) Vgl. a. a. O. „Satz“ 30, p. 72. Vgl. auch p. 37.

2) Vgl. a. a. O. „Satz“ 27, p. 69; daselbst heisst es: „Soviel Marktwert Jeder hat, so viel Kaufkraft besitzt er. So viel Kaufkraft Jeder besitzt, so viel Gebrauchswert kann er im Tauschverkehr auch wieder zu Marktwert erheben. Im Tauschverkehr muss daher dem Gebrauchswert, den Jeder für die Gesellschaft producirt, eine Kaufkraft gegenüberstehen, oder derselbe wird weder in den Händen des Producenten zum Marktwerte erhoben, noch kommt er irgend Jemanden in der Gesellschaft zu gut, weil ihm eben die Vergeltung fehlt“.

Jeder sollte jedoch so viel Kaufkraft haben, als er Wert hervorgebracht, d. h. gesellschaftlich notwendige Arbeit geleistet hat, dann wäre auch der „gerechte“ Tausch vorhanden, nämlich der Austausch der Producte gleicher Arbeitsleistungen. Nun wird aber auch die Arbeit als Product aufgefasst und consequent ihr Tauschwert nach ihren Kosten bemessen, nicht nach dem Tauschwerte dessen, was sie hervorbringt, sie erhält daher nur einen kleinen Antheil am Werte ihres eigenen Productes[1]). Infolgedessen ist die Kaufkraft der Mehrheit der Bevölkerung weit geringer, als der Wert dessen, was sie erzeugt hat, daher ist viel mehr Bedarf vorhanden, als eingetauscht werden kann und darf nicht so viel producirt werden, als Bedarf existirt. Dies ist der Kern der distributiven Misverhältnisse. Die „Gewalt des Tauschverkehres“ ist somit nach Rodbertus nicht ein Effect des Tausches an sich, sondern der Gewaltact der Capital- und Grundbesitzer, welche die Arbeit als Sachgut, als Product behandeln[2]), um einen Antheil an dem Resultate fremder Wertschöpfung zu erlangen, und den Arbeiter zwingen, sich diesem Dictate zu unterwerfen, weil er sonst nicht in der Lage wäre, seine dringendsten Bedürfnisse zu befriedigen[3]).

---

1) Vgl: a. a. O. „Satz“ 28, p. 70: (Wenn) „Jeder den ganzen Wert seiner Producte allein zu eigen bekäme, so würde die Kaufkraft eines Jeden immer aequal dem Marktwerte seines ganzen Productes sein. Bei der Form, welche die Theilung der Arbeit heute wirklich hat (richtet sich jedoch) die Kaufkraft, die jeder Theilnehmer besitzt . . . nicht . . . nach dem Werte seines Productes sondern nach seinem Antheil an diesem Product“.

2) Vgl. a. a. O. Satz 29, p. 71: Eine . . entehrende Vorstellung . . . hat bei der zur Tauschwaare gewordenen Arbeit von einem „natürlichen Preise“ oder von Kosten, wie bei dem Product derselben gesprochen und diesen Preis, diese Kosten in den Güterbetrag gesetzt, der nöthig sei, um die Arbeit immer wieder auf den Markt zu bringen“.

3) Vgl. „Satz“ 30, p. 72.

Dass Rodbertus den unmittelbaren Distributionseffect des Tausches nicht erfasste, ergibt sich überdies unwiderleglich daraus, dass er als „natürlichen“ Tauschwert jenen erklärt, welcher aequal der Kostenarbeit ist, und dass für ihn der „natürliche und gerechte“ Tausch im Austausche gleicher Kostenarbeit besteht. Er ist also ein ausgesprochener Anhänger der Aequivalenttheorie, und damit ist gesagt, dass er das distributive Wesen des Tausches völlig verkannte. Nicht im Wesen des Tausches liegt nach Rodbertus die Vertheilungswirkung, nicht in dem, was bei dem Uebergange der Güter in andere Hände vor sich geht, sondern in der Thatsache, dass die Kaufkraft der Majorität der Bevölkerung geringer ist, als der von ihr producirte Tauschwert; diese Kaufkraft entscheidet aber, weil eben getauscht werden muss. Auch bei der gegenwärtigen Wirtschaftsorganisation, erklärt Rodbertus, gravitirt der Tauschwert nach dem „Kostenpunkte“ (d. h. nach dem Austausche der Producte gleicher Arbeitsleistungen). Infolge der Behandlung der Arbeitskraft als Product wird aber nicht so viel getauscht, als sonst getauscht werden könnte und sollte, dafür wird aber zu viel oder zu wenig producirt, daher die Krisen, die Fälschung des Tauschwertes durch Angebot und Nachfrage[1]). Die thatsächliche Abweichung vom „natürlichen“ Tauschwerte sind daher Tauschkrankheiten. Wegen des Bestehens unserer Productionsweise und des Capital- und Grundeigentums hat der Tausch einen Einfluss auf die Gütervertheilung aus der Theilnahme an der Production, sein selbständiges Wesen wird dadurch nicht berührt, „natürlicher Weise“ überträgt er die

1) Auf diese Weise sucht sich Rodbertus mit der Thatsache, dass Angebot und Nachfrage den sog. objectiven Tauschwert bezw. den Preis mitbestimmen, abzufinden, ohne zu fühlen, dass durch die notgedrungene Anerkennung dieses Factors ein Riss durch seine ganze Werttheorie geht.

Producte gleicher Kostenarbeit d. h. gleiche Werte, an sich verändert also der Tausch nach Rodbertus die Quantitätsrelationen der Güter und Werte im Besitze der einzelnen Wirtschaftssubjecte nicht.

Ebensowenig wie Rodbertus hat Karl Marx das distributive Wesen des Tausches erkannt. Marx wirft die ganze Vertheilungsfrage in die Productionssphäre. Auf der capitalistischen Production beruhen für ihn die Veränderungen der individualistischen Wirtschaftsrelationen und das ganze stetig wachsende Vertheilungselend. Die capitalistische Production im marxistischen Sinne ist aber nur möglich, weil getauscht werden muss; desshalb ist der Tausch mittelbar ein entscheidender Factor der Distribution. Dass er es auch unmittelbar und in erster Linie seinem Wesen nach ist und sein muss, blieb Karl Marx verborgen. Mit der Aufstellung seiner berühmten Wert- und Aequivalentform der Waaren hat er zugleich ausgesprochen, dass sich ihm die letztere Thatsache vollkommen entzog. Auf dem Wege seiner Arbeitstheorie war es auch unmöglich, zu einer klaren theoretischen Erkenntnis darüber zu gelangen. Wir müssen uns hier mit diesen wenigen Worten über Marx begnügen, denn wir werden erst nach dem theoretischen Ergebnisse unserer Untersuchungen in der Lage sein, eingehender zu seinen Lehren Stellung zu nehmen.

Einer ganz kurzen Erwähnung bedarf endlich hier die neuere und neueste englische Litteratur, in der die Stellung des Tausches zur Gütervertheilung principiell erörtert und durch die Einreihung im wissenschaftlichen Systeme besonders accentuirt wird. John Stuart Mill hebt (in der sechsten

1) „Principles" people's edition. London 1869, Book II, chapter XVI, § 6, p. 263.

2) a. a. O. Book III, chap. I, § 1, p. 264.

3) Diese Anschauung ist schon dadurch scharf betont, dass J. St.

Auflage seiner „principles") die Bedeutung des Tausches für die Gütervertheilung ganz allgemein hervor und bezeichnet als „the machinery by which in a civilized society the distribution is effected; the machinery of Exchange and Price"[1]). Er erklärt zwar unrichtig weiter, der Wertbegriff habe nichts mit der Production zu thun[2]), meint aber damit richtig den Tausch, wie aus der, auf diese Behauptung folgenden Stelle hervorgeht. Auch ergiebt ich dies aus seiner ganzen Auffassung des Wertes unter dem Gesichtspunkte des Tausches[3]). Wenn nun J. St. Mill erklärt, der Tausch sei die Maschinerie der Gütervertheilung, so erkennt er an, dass der Tausch ein Theil des Distributionsproblems sei[1]). Systematisch hat er also die Stellung des Tausches zur Gütervertheilung ganz richtig präcisirt. In sachlicher Beziehung scheint seine citirte Charakteristik nichts zu sagen, als dass der Tausch eine wichtige Aufgabe bei der Distribution habe. J. St. Mill meint aber seinen Anspruch wörtlich, denn er sieht die Function des Tausches bei der Gütervertheilung nur in einer mechanischen Vermittlungssfunction bei der Vertheilung des Ertrages der einzelnen Productionsfactoren an deren Repräsentanten. J. St. Mill spricht sich ganz ausdrücklich hierüber aus. Das XXVI. Capitel des dritten Buches seiner „principles" trägt die Ueberschrift: Of distribution, as affected by exchange.

Mill seine ganze Werttheorie in dem Buche entwickelt, das er mit „Exchange" überschreibt. Vgl. hiezu den Anhang.

1) Es ist angesichts dieser ganz unzweideutigen Erklärung unrichtig, wenn Marshall (principles of economics, 2nd ed. London 1891, Vol. I, p. 574) Mill vorwirft, dass er die systematische Stellung des Tausches zum Distributionsprobleme bei der Gliederung des Stoffes nicht consequent zum Ausdruck gebracht habe, da er beide Materien getrennt behandle; denn Mill erklärt ausdrücklich, dass er den Tausch nur wegen der Bedeutung und der Schwierigkeit dieser Lehre in einem besonderen Buche behandle, obwohl dieses Buch ein Theil der Distributionslehre sei.

Er erklärt in demselben: „It is evident, . . . that the law of wages is not affected by the existence or not-existence of exchange or money [1]", ferner: „Exchange and money . . . make no difference in the law of rent [2]" . . . „wages and rent being thus regulated by the same principles, when paid in money, as they would be if apportioned in kind, it follows that profits are so likewise [3]", endlich: „If we examine, on what the pecuniary value of labour and the pecuniary value of land depend, we shall find that is on the very same causes by which we found that wages and rent would be regulated if there were no money and no exchange of commodities [4]". Diese Behauptungen beweisen, dass J. St. Mill den Tausch thatsächlich als eine reine Distributionsmaschine ohne eigene Ingerenz auf die Vertheilung selbst ansah, dass er also dessen Bedeutung für die Distribution völlig verkannte, und zwar nicht nur für die Vertheilung abgesehen von der Production, sondern sogar für die Distribution aus der Theilnahme an der Gütererzeugung [5].

Diese ganz verfehlte Anschauung konnte nur aus der falschen Wert- und Preistheorie J. St. Mill's entspringen. Auch er ist, obwol seine Arbeitstheorie eine eingeschränkte ist, im allgemeinen ein Anhänger der Aequivalenttheorie [6],

1) a. a. O. § 1 p. 416.

2) a. a. O. § 2 p. 418.

3) a. a. O. § 3 p. 418.

4) a. a. O. § 1 p. 416.

5) Ueberdies wirft, wie aus den citirten Stellen ersichtlich ist, J. St. Mill die allgemeine Frage der Tauschfunction und die besondere der Geldfunction in unklarer Weise zusammen. Dies beruht speciell auf seiner unrichtigen Auffassung über das Verhältnis von Wert und Preis. Dabei steht J. St. Mill hier mit seinen eigenen Ausführungen über den Ertrag der einzelnen Productionsfactoren in Widerspruch. Vergl. hierzu den Anhang.

6) Vgl. insbesondere a. a. O. Book III, Capt. VI: „Summary of the theory of value", p. III, p. 291.

desshalb ist er bis zu der Frage, die uns hier interessirt, gar nicht vorgedrungen.

Treffender wie J. St. Mill heben die allerneuesten Leistungen der englischen Wissenschaft die Bedeutung des Tausches für das Distributionsproblem hervor, ohne jedoch über den gekennzeichneten Gesichtspunkt hinauszugehen. Marshall thut dies in seinem glänzenden Werke: „principles of economics“ schon dadurch, dass er das sechste Buch: Value or distribution and exchange“ überschreibt. Er präcisirt jedoch systematisch die Stellung des Tauschproblems zu der Frage Gütervertheilung weniger scharf, als der, gerade in dieser Hinsicht von ihm angegriffene J. St. Mill, wenn er auch den engen inneren Zusammenhang beider Fragen ganz besonders betont. Er sagt: „The fact is, that the theories of Distribution and Exchange are so intimately connected as to be little more, than two sides of the same problem [1])“. Wir müssen fragen: von welchem Problem? Die Antwort, die Marshall nur subintellegirt, ist offenbar: des Wertproblems. Dies ist richtig, nur nicht vollständig, denn das Wertproblem umfasst nicht nur Gütervertheilung und Tausch [2]), sondern auch die Production. Hingegen ist die Coordinirung von Distribution und Tausch verfehlt, denn das Tauschproblem ist ein Theil des Distributionsproblems. In meritorischer Hinsicht zeigt Marshall bereits im einleitenden Capitel des sechsten Buches seiner „principles“, von welchem Gesichtspunkte aus er den Zusammenhang von Tausch und Gütervertheilung auffasst, durch den Anspruch: „The amount of the commodity and its price, the amounts of the several factors or agents of production used in making it, and their prices — all these elements mutually

---

1) a. a. O. Book VI, Chap. II note, p. 574.

2) Diese Ansicht erklärt sich aus der Werttheorie Marshall's. Vgl. hiezu den Anhang.

determine one another, and if an external cause should alter any one of them the effect of the disturbance extends to all others. . . . Thus the central problem of Distribution and Exchange is concerned with the determination of earnings and interest and the values of commodities [1])" . . . Hieraus ergiebt sich ganz klar, dass auch der Standpunkt, von dem aus Marshall den Einfluss des Tausches auf die Gütervertheilung betrachtet, die Gütervertheilung von productionswegen ist. Er behandelt in seinem Werke die Lehre von der Distribution auch durchaus unter dem Gesichtspunkte von Angebot und Nachfrage nach den einzelnen Productionsfactoren und des hierauf beruhenden Ertrages bezw. Einkommens aus denselben [2]). Die specielle Function des Tausches erblickt er dabei darin, dass er das „equilibrium between the forces of demand and supply" herstellt und durch ihn „the limit" bezeichnet wird, „at which any further production would bring in less than a remunerative price [3])". Der Tausch ist also für ihn als Productions-, richtiger gesagt, als Investitionsregulator, sowie als Regulator des Ertrages der einzelnen Productionsfactoren bei der Production ein wesentlicher Factor der Gütervertheilung.

Die Distribution von productionswegen ist auch der Gesichtspunkt, von dem aus Nicholson im zweiten Bande seiner „principles" den Einfluss des Tausches auf die Gütervertheilung betrachtet. Er sagt: „The connection

---

1) Preliminary Survey of distribution and exchange a. a. O. Book VI, Chap. I, p. 560.

2) Die ganze Eintheilung seiner Distributionslehre geht von diesem Gesichtspunkte aus. Vgl. book VI, Chapp. III—X: Demand and supply in relation — to labour — to capital — to land. . . . Die glänzende Ausführung zeigt überall den grossen Einfluss der neuen Wertlehre, speciell der Grenzlehre auf die Darstellung.

3) a. a. O. Book VI, Chap. I, p. 560.

of Exchange with Distribution is equally close (sc. as with Production). Wages, profits, rents — the three great species of income — depend with the progress of society more and more upon bargains . . .[1]). Auch für ihn besteht somit die Einwirkung des Tausches auf die Distribution in seinem Einflusse auf den Ertrag der Productionsfactoren.

Wir sehen also, dass auch bei der Behandlung der Materie, in welcher das Schwergewicht der Güterverteilung, abgesehen von der Theilnahme an der Production, gelegen ist, der hergebrachte Standpunkt gegenüber dem Distributionsprobleme theoretisch noch immer festgehalten wird. Die Bedeutung des Tausches wird wesentlich nur in seiner Einwirkung auf die Vertheilung der Güter aus der Theilnahme an der Production, bezw. in seinem Einflusse auf das Einkommen aus derselben erblickt, der Tausch also nur in seiner mittelbaren Einwirkung, nicht in seinem unmittelbar distribuirenden Wesen erfasst. Gerade das näherliegende, primäre Phänomen wurde von der exacten Theorie auf unserem Gebiete übersehen.

Der unmittelbare, objective, reale Vorgang des Tausches ist eine wechselseitige Güterübertragung seitens zweier wirtschaftender Individuen. Durch den Uebergang der Tauschgüter in anderen Besitz treten dieselben in Beziehung zu einem anderen Wirtschaftssubjecte und erhalten daher auch jene andere individuelle Bedeutung, welche ihrer subjectiven Wichtigkeit für die Befriedigung der Bedürfnisse des neuen Besitzers entspricht und in seiner Schätzung ihren Ausdruck findet. **Die Güterübertragung durch den Tausch ist also zugleich**

1) Principles Vol. II. London 1897, book III, Chap. I, p. 3. Die theoretischen Anschauungen von Nicholson widersprechen sich übrigens häufig.

Wertänderung der Tauschgüter. Dies geht mit logischer Notwendigkeit aus der Grundlehre der subjectiven Werttheorie hervor. Dieser Wertwechsel, der sich alltäglich ungezählte Male vor unseren Augen unbeachtet vollzieht, ist der Kern der ganzen Frage der Distribution durch den Verkehr, abgesehen von der Production, und von ungeheuerer Tragweite für die individualistischen Wirtschaftsrelationen und ihre Verschiebung.

Wollen wir somit theoretisch das Wesen der Gütervertheilung, abgesehen von der Production, in ihren ursprünglichen Phänomenen ergründen, so müssen wir die Wertverschiebungen durch den Tausch untersuchen, also nach dem Einflusse der im ökonomischen Tausche wirkenden Wertgesetze auf die Wirtschaftsrelationen forschen. Damit gelangen wir zu dem eigentlichen Gebiete unserer Untersuchung.

ERSTER THEIL.

Der Einfluss der Wertgesetze

auf die

Gütervertheilung.

Problem.

§ 3. Die doppelte Wirkung des Tausches auf die wirtschaftliche Lage der Contrahenten.

Carl Menger führt in seiner fundamentalen Darstellung über die Grundlagen und Grenzen des ökonomischen Tausches [1]) aus, dass zwei wirtschaftende Individuen nur dann einen Tausch eingehen, wenn durch denselben „die Bedürfnisse beider wirtschaftenden Subjecte besser befriedigt werden könnten, als dies ohne eine solche gegenseitige Uebertragung der Fall sein würde [2])." Die Wirkung eines ökonomischen Tausches ist also die, dass beide Theile nach dem Tausch wirtschaftlich besser versorgt sind als vorher; damit ist aber seine Wirkung noch nicht erschöpft.

Die wirtschaftliche Lage eines jeden Wirtschaftssubjectes muss von einem zweifachen Gesichtspunkte aus aufgefasst werden.

Der eine ist das Verhältnis der Bedürfnisse des wirtschaftenden Subjectes zu der Möglichkeit ihrer Befriedigung durch den, demselben zu Gebote stehenden Gütervorrat, also das Mass der wirtschaftlichen Versorgung des Individuums, ausschliesslich von seinem subjectiven Sonderstandpunkte aus betrachtet: **die absolute wirtschaftliche Lage** des Wirtschafts-

---

1) Grundsätze der Volkswirtschaftslehre. Wien 1871, 4. Capitel, p. 153 ff.

2) a. a. O. p. 156.

subjectes. Wenn wir diese feststellen, fassen wir das einzelne wirtschaftende Individuum in's Auge, ohne Rücksicht auf die übrigen wirtschaftenden Subjecte, in deren Mitte es sich befindet.

Der zweite Gesichtspunkt ist das Verhältnis der wirtschaftlichen Lage der einzelnen wirtschaftenden Individuen zu einander: **die relative wirtschaftliche Lage der Wirtschaftssubjecte**; sie ist es, welche über die Stellung des Individuums innerhalb seines wirtschaftlichen Kreises entscheidet, welche dem Einzelnen wirtschaftliche Macht gewährt, oder ihn zur wirtschaftlichen Ohnmacht verurtheilt.

Der ökonomische Tausch verändert nun nicht nur die absolute, sondern auch die relative wirtschaftliche Lage der einzelnen Wirtschaftssubjecte und hierin liegt seine weittragende Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des einzelnen Individuums, wie des ganzen Kreises, dem es angehört.

Welchen Einfluss hat nun der Tausch, als solcher, auf die individualistischen Wirtschaftsrelationen? Das ist das Problem, dessen Lösung sich die nachfolgenden Untersuchungen zur Aufgabe machen.

Es wird sich empfehlen, bei Beantwortung dieser Frage zunächst nur zu untersuchen, ob der Tausch thatsächlich, wie wir eben behauptet haben, eine Verschiebung der individualistischen Wirtschaftsrelationen verursacht und die theoretischen Grundlagen dieser Verschiebung zu beleuchten, ohne vorerst auf die Güterquantitäten, die ausgetauscht werden müssen, Rücksicht zu nehmen und erst nach Erörterung jener Vorfragen auf das letztere Problem, nämlich auf die Gesetze der Preisbildung einzugehen, an ihrer Hand festzustellen, zu wessen Gunsten diese Verschiebung der individualwirtschaftlichen Beziehungen eintreten muss, um daraus dann die weiteren Consequenzen für die Gütervertheilung in der individualistischen Wirtschaftsordnung zu ziehen.

ERSTER ABSCHNITT.

Theoretische Grundlagen.

A. Der Einfluss des Tausches auf die relative wirtschaftliche Lage der beiden Contrahenten.

ERSTES CAPITEL.

Der Tausch vom Standpunkte des Gebrauchswertes.

§ 4. Die Veränderung der Wirtschaftsrelation der beiden Tauschcontrahenten bei absoluter Schätzung der Tauschgüter.

Wir wollen das uns interessirende Problem zunächst vom Standpunkte des Gebrauchswertes, also der direkten, unmittelbaren, wirtschaftlichen Versorgung untersuchen, weil sich von diesem Gesichtspunkte aus die Veränderung der individualistischen Wirtschaftsrelationen durch den Tausch theoretisch am klarsten nachweisen und darstellen lässt.

1. Nehmen wir an, es stünden einander zwei Personen A und B gegenüber, für welche die Bedingungen eines ökonomischen Tausches hinsichtlich zweier beliebiger Tauschgüter x und y, welche für beide Seiten den gleichen Höchstwert [1])

---

1) Unter Höchstwert verstehen wir den Wert, den die Einheit eines concreten Gutes für seinen Besitzer dann hat, wenn er nur über



haben, gegeben seien; A verfüge über die gleiche Quantität von Einheiten des Gutes x, wie B über Einheiten von y; A besitze noch keine Einheit von y, B nicht von x, und dieser beiderseitige Güterbesitz sei das ganze Vermögen des A, bezw. des B. Supponiren wir weiter beispielsweise, der Höchstwert von x und y sei beiderseits 5, und, um die Gleichheit aller relevanten Factoren herzustellen, die Scala des Gebrauchwertes falle beiderseits gleichmässig um je eine ideale Werteinheit mit jeder neuen Einheit desselben Gutes, die dem betreffenden Gütervorrate zuwächst. Welche Wirkung hat nun der Tausch einer Einheit von x gegen eine Einheit von y? Wenn wir richtig beobachten wollen, dürfen wir das auf jeder Seite vorhandene Vermögen nicht durch Multiplication des Grenzwertes mit der Zahl der Gütereinheiten ziffernmässig darstellen, sondern wir müssen die Wertscala, die hier entscheidend ist, ansetzen und jede Einheit von x und y mit jenem Werte figuriren lassen, welcher ihr zukäme, wenn keine Minderwerte desselben Gutes im Besitze desselben Wirtschaftssubjectes vorhanden wären [1]. Nach unserer Annahme hat vor dem Tausche

A 2 x, d. i. $5 + 4 = 9$

B 2 y, d. i. $5 + 4 = 9$ [2]

---

eine solche Einheit verfügt; dieselbe steht dann eben an höchster Stelle der Wertscala, welche für das concrete Gut in seiner Relation zu dem betreffenden Individuum besteht. Vgl. Dietzel: Theoretische Socialökonomik, S. 277 ff. „Höchstnutzen (NI)", S. 281.

1) Vgl. Anmerkung p. 44.

2) Um mathematische Missverständnisse zu vermeiden, betonen wir, dass x, y etc. in diesen Untersuchungen Gut und nicht Grösse bedeuten. Wir mussten daher auch das Gleichheitszeichen nach Darstellung des Gütervorrates vermeiden und haben den Ansatz der Wertscala überall durch die Buchstaben „d. i." (das ist) mit dem dargestellten Vorrate verbunden.

Beide Theile verfügen also über die gleichen Quantitäten an Gebrauchswert. Gehen nun A und B den einzigen, zwischen ihnen nach unseren Annahmen ökonomisch möglichen Tausch ein und tauschen eine Einheit von x gegen eine Einheit von y aus, so hat, bei unserer Supposition gleicher Höchstwerte der beiden Tauschgüter für beide Seiten, nach dem Tausche

A $x + y$, d. i. $5 + 5 = 10$
B $y + x$, d. i. $5 + 5 = 10$.

Die unmittelbare wirtschaftliche Versorgung beider Seiten ist um je eine ideale Werteinheit gestiegen; beide Theile verfügen daher auch nach dem Tausche wieder über die gleichen Quantitäten an Gebrauchswert; die absolute wirtschaftliche Lage hat sich beiderseits verbessert, die relative hat sich in der uns interessirenden Hinsicht nicht geändert, sie war vor dem Tausche 9 : 9 und ist nachher 10 : 10, sie ist also 1 : 1 d. h. gleich geblieben.

2. Ändern wir nun unsere Annahmen in einem einzigen Punkte, nämlich in dem der Güterquantitäten, welche A und B zu Gebote stehen, und supponiren wir, A verfüge über eine geringere Quantität von Einheiten des Gutes x als B über Einheiten von y.

Nehmen wir, um mit der geringsten Differenz zu bebeginnen, an, A habe 2 x, B aber 3 y. Nach unseren sonstigen Voraussetzungen, welche wir unberührt lassen, hat vor dem Tausche

A 2 x, d. i. $5 + 4 = 9$
B 3 y, d. i. $5 + 4 + 3 = 12$.

Wenn wir nun die ideale wirtschaftliche Versorgung des A mit der des B wieder vergleichen, so verhält sich

$$A : B = 9 : 12$$ [1]).

---

1) Es könnte die Frage aufgeworfen werden, ob solche Wertschätzungen zweier verschiedener Wirtschaftssubjecte commensurabel sind,



Da wir nun angenommen haben, dass der beiderseitige Gütervorrat von A und B deren ganzes Vermögen bilde, ist

---

ob daher die Aufstellung einer derartigen Proportion zulässig ist. Man könnte uns entgegenhalten, dass, wenn wir so streng auf dem Standpunkte der subjectiven Werttheorie stehen, wir auch zugeben müssten, dass die Bedeutung, die ein concretes Gut für die Befriedigung der Bedürfnisse eines bestimmten Individuums hat, etwas so ausschliesslich individuelles sei, dass ein Vergleich dieser Bedeutung mit der Wertschätzung desselben Gutes durch ein anderes Wirtschaftssubject nicht möglich sei. Hierauf wäre zu erwidern: Es wird von keiner Seite bestritten, dass die Wertschätzung eines concreten Gutes durch seine Bewertung im Verhältnisse zu einem anderen Gute ausgedrückt wird; es wurde bekanntlich von vielen Seiten sogar behauptet, dass dies der einzig mögliche Wertausdruck sei. Wenn wir aber sagen, das Gut x sei für A 80 Gulden wert, so ist ein derartiger Ausspruch nicht der Ausdruck einer Wertschätzung, sondern der Relation zweier Wertschätzungen durch ein und dasselbe Individuum. Wenn wir wissen, das Gut x ist für A 80 Gulden, für B 100 Gulden wert, so wäre es daher ganz unzulässig, daraus eine Proportion, wenn auch nur für das Verhältnis der Bewertung des Gutes x durch A zu der des B, aufzustellen und etwa anzusetzen $A : B = 80 : 100$, denn eine solche Proportion würde nicht das Verhältnis zweier Wertschätzungen, sondern die Relation zweier Relationen ausdrücken. Wir müssten erst wissen, wie hoch A 80 Gulden und B 100 Gulden schätzt, um ihre beiderseitigen Bewertungen von x vergleichen zu können; eine Proportion, wie die obige, wäre also nichtssagend. Es spricht jedoch kein triftiges Argument dagegen, die Wertschätzung eines Gutes, anstatt sie mittelbar durch das Verhältnis zweier Schätzungen seitens eines Subjectes darzustellen, unmittelbar dadurch auszudrücken, dass wir eine ideale Werteinheit annehmen, welche ein gewisses Mass von Bedeutung sein soll, die ein beliebiges Gut für die Befriedigung der Bedürfnisse der wirtschaftenden Individuen besitzt. Wenn wir einen solchen unmittelbaren Ausdruck für die Wertschätzung haben, können wir auch die Wertschätzungen verschiedener Individuen vergleichen, denn ein derartiger Vergleich bleibt immer subjectiv, weil er ausdrückt, dass die Bedeutung, die ein concretes Gut für ein bestimmtes Wirtschaftssubject hat, einmal, zweimal, dreimal etc. so gross ist, wie die Bedeutung, die es für die Befriedigung der Bedürfnisse eines anderen hat. Drücken wir nun in dieser Weise die Bedeutung aus, welche der gesammte Gebrauchsgüter-

diese Relation zugleich der Ausdruck für ihre relative wirtschaftliche Lage.

Tauschen nun A und B eine Einheit von x gegen eine Einheit von y aus, so ist nach dem Tausche die Sachlage nach der von uns angenommenen Wertschätzung der beiden Tauschgüter seitens der beiden Tauschcontrahenten die folgende:

A hat $x + y$, d. i. $5 + 5 = 10$
B hat $2\,y + x$, d. i. $5 + 4 + 5 = 14$
$A : B = 10 : 14$

Auf einen gemeinsamen Nenner gebracht, war die Relation
vor dem Tausche 126 : 168, sie ist
nach dem Tausche 120 : 168.

Jetzt sind wir in der Lage, die Wirkungen des Tausches nach beiden oben betonten Richtungen wahrzunehmen. Jeder Theil für sich betrachtet, kann nach dem Tausche seine Bedürfnisse besser befriedigen, als vor demselben. Die wirtschaftliche Versorgung des A ist von 9 auf 10, die des B von 12 auf 14 gestiegen; es hat sich also beiderseits die absolute wirtschaftliche Lage verbessert. Dies konnte gar nicht anders sein, denn es ist dieses ja die notwendige Voraussetzung für einen ökonomischen Tausch. Anders die relative wirtschaftliche Lage. Diese hat sich für A im Verhältnisse zu B, im Vergleiche zur Lage vor dem Tausche verschlechtert. Die Ursache hiervon ist, dass B beim Tausche

---

vorrat eines Individuums für dasselbe hat, so stellen wir seine ganze unmittelbare wirtschaftliche Versorgung dar. Vergleichen wir diese dann mit der eines anderen Wirtschaftssubjectes, so haben wir unter den sonstigen Voraussetzungen des Textes einen Ausdruck für die relative wirtschaftliche Lage dieser beiden Individuen vom Standpunkte des Gebrauchswertes gefunden. Eine Proportion, wie die im Text angesetzte, ist daher nicht nur zulässig, sondern u. E. auch die einzig mögliche Vergleichung von Wertschätzungen und der auf ihnen beruhenden ökonomischen Situationen.

ein geringeres ökonomisches Opfer brachte, als A, weil er wegen der grösseren, ihm zu Gebote stehenden Quantitäten seines Austauschgutes in der Lage war, seinem Vermögen zur Durchführung des Tausches an einem tieferen Punkte der Wertscala ein Gut zu entziehen, als A.

3. Noch deutlicher tritt diese Erscheinung hervor, wenn wir unsere Annahme für B weiter modifiziren und die Differenz der, beiden Theilen zur Verfügung stehenden Quantitäten der beiden Tauschgüter, bei sonst gleichen Annahmen wie im Falle 1, vergrössern, z. B. supponiren, A habe 2 x, B aber 5 y. Dann würde sich die Lage bei einem Austausche einer Einheit von x gegen eine Einheit von y folgendermassen gestalten:

Vor dem Tausche hat

A 2 x, d. i. $5 + 4 = 9$
B 5 y, d. i. $5 + 4 + 3 + 2 + 1 = 15$[1])
$A : B = 9 : 15.$

Nach dem Austausche einer Einheit von x gegen eine Einheit von y hat

A $x + y$, d. i. $5 + 5 = 10$
B $4\ y + x$, d. i. $5 + 4 + 3 + 2 + 5 = 19$
$A : B = 10 : 19.$

Auf einen gemeinschaftlichen Nenner gebracht, war die Relation

vor dem Tausche $171 : 285$, sie ist
nach dem Tausche $150 : 285$.

---

1) Durch dieses Beispiel wird es zweifellos klar, dass bei unseren Aufstellungen die Scala der Gebrauchswerte angesetzt werden muss; denn würden wir den Vorrat des einzelnen Subjectes mit dem Grenzwerte des betreffenden Gutes für den respectiven Besitzer multipliciren, so hätte in unserem Beispiele A 2 x, das wäre $2 \times 4 = 8$, B aber 5 y, also $5 \times 1 = 5$, somit der reichere B weniger als der ärmere A, was widersinnig wäre.

Die relative wirtschaftliche Lage des A hat sich im Verhältnisse zu der des B durch den Tauch in noch höherem Masse verschlechtert als im Falle 2.

4. Gehen wir endlich noch einen Schritt weiter und nehmen an, B habe 6 Einheiten von y, eine Einheit habe somit für ihn nach unseren Annahmen den Gebrauchswert Null, bleiben aber im übrigen bei unseren bisherigen Voraussetzungen, so gestaltet sich die Lage bei einem Austausche einer Einheit von x gegen eine Einheit von y nachstehend:

Vor dem Tausche hat (immer vom ausschliesslichen Standpunkte des Gebrauchswertes)

A 2 x, d. i. $5 + 4 = 9$

B 6 y, d. i. $5 + 4 + 3 + 2 + 1 + 0 = 15$

$$A : B = 9 : 15.$$

Nach dem Tausche hat

A $x + y$, d. i. $5 + 5 = 10$

B $5\ y + x$, d. i. $5 + 4 + 3 + 2 + 1 + 5 = 20$

$$A : B = 10 : 20 = 1 : 2.$$

In diesem Fall tritt trotz Verbesserung der absoluten wirtschaftlichen Lage beider Tauschcontrahenten die stärkste bisher von uns beobachtete Verschlechterung der relativen wirtschaftlichen Lage des A im Verhältnisse zu B ein; die wirtschaftliche Versorgung des letzteren ist durch den Tausch doppelt so gross geworden, wie die des A.

Die Verschiebung der relativen wirtschaftlichen Lage zweier Wirtschaftssubjecte, welche über ungleich grosse Quantitäten der beiden concreten Tauschgüter verfügen, durch Tauschoperationen, wie wir sie in den eben besprochenen Beispielen dargestellt haben, beruht auf zwei Factoren: einerseits auf dem grösseren Tauschgewinne der reicheren Seite, andererseits darauf, dass die Relation des Tauschgewinnes der reicheren

Seite zu deren Güterbesitz günstiger ist, als dieselbe Relation auf der anderen Seite.

Da jedoch der gesammte Gebrauchsgüterbesitz eines Individuums bei normalen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht nur in dem Besitze von Quantitäten eines einzigen concreten Gutes besteht, vielmehr die direkte wirtschaftliche Versorgung eines jeden Wirtschaftssubjectes auf einer grösseren oder geringeren Masse verschiedener Arten von Gebrauchsgütern in seinem Besitze beruht, ist der eine Factor dieses Verhältnisses, nämlich der gesammte Gebrauchsgüterbesitz bezw. die Summe der, beiden tauschenden Theilen zu Gebote stehenden Gebrauchswerte, ein höchst variabler. Wir sind daher aus den aufgestellten Beispielen nur berechtigt hinsichtlich des Tauschgewinnes Schlüsse zu ziehen. Durch das Beispiel 1. in seinem Zusammenhange mit den Beispielen 2., 3. und 4. ist unmittelbar folgendes nachgewiesen:

Wenn zwei Individuen mit einander vom ausschliesslichen Standpunkte des Gebrauchswertes einen ökonomischen Tausch eingehen, und von diesen beiden Subjecten, bei sonst gleichen wirtschaftlichen Factoren, das eine über eine grössere Quantität von Einheiten seines Austauschgutes verfügt, als dies auf der anderen Seite hinsichtlich des Gegenaustauschgutes der Fall ist, und der ganze Vorrat dieses letzteren für seinen Besitzer Cumulativwert[1]) hat, so ist beim gegenseitigen Austausche von Einheiten dieser beiden Güter der Tauschgewinn desjenigen Individuums, welches über die grösseren

1) Ein Gut hat dann Cumulativwert, wenn es für das Wirtschaftssubject, in dessen Händen es ist, sowohl Gebrauchswert als Tauschwert besitzt; unsere Voraussetzung ist also, dass der Minderbegüterte der beiden Tauschcontrahenten nur Gütereinheiten zum Austausch bringt, welche für ihn zugleich Gebrauchswert und Tauschwert haben, deren „ökonomischer“ Wert aber im concreten Falle der Tauschwert ist. Vgl. hierzu C. Menger: Grundsätze, S. 219.



Quantitäten an Austauschgut verfügt, grösser, als der der minder begüterten Gegenseite.

Dieses Tauschresultat beruht auf der vollkommenen Gleichheit aller wirtschaftlichen Factoren bis auf die Differenz der, den beiden Theilen zu Gebote stehenden Quantitäten der concreten Tauschgüter, vor Allem auf der Annahme gleicher Höchstwerte dieser Güter und des gleichmässigen Sinkens ihrer Wertscala für beide Teile, endlich auf der Supposition, dass nur je eine Einheit der beiderseitigen concreten Tauschgüter gegenseitig ausgetauscht wird. Bei diesen Annahmen genügt es, dass die Differenz der, im Besitze beider Seiten befindlichen Tauschgüter eine einzige Gütereinheit beträgt, dass also überhaupt eine Differenz der Quantitäten der concreten Austauschgüter, welche den beiden Contrahenten zur Verfügung stehen, vorhanden ist. Wenn wir jedoch die eben speciell hervorgehobenen Voraussetzungen unserer Beispiele fallen lassen und berücksichtigen, dass auch für Individuen eines und desselben Bedürfniskreises die einzelnen Gebrauchsgüter wegen der Verschiedenheit der Individualitäten einen (wenn auch oft nur minimal) differirenden Höchstwert haben, und ebenso ihre Wertscala für die einzelnen Subjecte eine verschiedene ist, ergiebt sich aus den dargestellten Tauschfällen folgendes:

1. Wenn zwei Individuen vom ausschliesslichen Standpunkte des Gebrauchswertes[1]) mit einander einen Tausch eingehen und die Differenz der, den beiden Seiten zu Gebote stehenden Quantitäten der concreten Austauschgüter so gross ist, dass derjenige Tauschcontrahent, welcher den grösseren

1) D. h., dass für die beiden concreten Tauschgüter, entweder überhaupt kein allgemeiner Tauschwert besteht, oder für die beiden Contrahenten nicht in Betracht kommen kann.



Vorrat an Austauschgut hat, zur Erlangung gleicher Quantitäten an Eintauschwert, wie die Gegenseite, infolge des Sinkens der Scala des Gebrauchswertes bei zunehmendem Vorrate an einem Gute, ein geringeres ökonomisches Opfer bringt, als sein Compaciscent, so ist notwendigerweise der grössere absolute Gewinn aus dem Tausche vom Standpunkte des Gebrauchswertes auf Seite desjenigen Contrahenten, welchem die grösseren Quantitäten an Austauschgut zu Gebote standen[1]).

2. Je grösser von dieser Grenze ab und unter denselben Voraussetzungen die Differenz, der den beiden Tauschenden zur Verfügung stehenden Quantitäten der beiden respectiven Austauschgüter ist, umso grösser ist, bei Erlangung gleicher Eintauschwerte auf beiden Seiten, der Tauschgewinn desjenigen Theiles, welcher den grösseren Vorrat an Austauschgut besitzt, und umsomehr Gebrauchswert gelangt in seine Hände im Verhältnisse zum anderen Contrahenten.

3. Den grössten Tauschgewinn erzielt der an Austauschgut reichere Tauschcontrahent zu Ungunsten des anderen Theiles unter unseren Voraussetzungen, bei beiderseitigem Eintausche gleicher Gebrauchswerte dann, wenn Jener Güter zum Austausche bringt, welche für ihn gar keinen Gebrauchswert haben, sondern reine Tauschwerte sind, die ärmere Seite aber nur Gebrauchswerte dagegen auszutauschen, in der Lage ist; denn in diesem Falle ist der ganze Wert des Eintauschgutes für den reicheren

---

1) Bei dieser Formulirung brauchen wir nicht erst ausdrücklich zu betonen, dass mindestens ein Theil der Güter, welches von der ungünstiger situirten Seite zum Austausche gebracht werden, für dieselbe Cumulativwert besitzen müssen, weil dies selbstverständlich ist, da sonst vom Standpunkte des Gebrauchswertes von einem geringeren ökonomischen Opfer des, für den concreten Tausch, besser situirten Theiles nicht die Rede sein könnte.

Theil vom Standpunkte des Gebrauchswertes Gewinn, während auf der anderen Seite die Erlangung des Gegeneintauschgutes an ein mehr oder minder grosses ökonomisches Opfer an Gebrauchswert geknüpft ist.

Da die von uns beobachteten Phänomene allein auf dem Sinken der Wertscala bei zunehmendem Gütervorrate beruhen, ist die ausschliessliche Ursache aller dieser Erscheinungen die Differenz der Güterquantitäten, welche den mit einander tauschenden Wirtschaftssubjecten zu Gebote stehen.

Vom empirisch-realistischen Standpunkte[1]) aus müssen wir noch betonen, dass die Differenz des Gebrauchswertes, welchen die einzelnen Einheiten der beiden concreten Austauschgüter für die beiden Contrahenten haben, in Wirklichkeit in der Regel eine weit höhere ist, als in den von uns aufgestellten Beispielen.

Wir haben, um den theoretischen Nachweis des uns interessirenden Phänomens zu erbringen, Tauschgüter angenommen, bei welchen die Wertscala ganz regelmässig mit jeder neu in denselben Besitz tretenden Einheit um eine ideale Werteinheit sinkt. Das ist aber im realen Leben nie der Fall. Die Scala des Gebrauchswertes sinkt thatsächlich ganz unregelmässig in grossen Sprüngen, je nach der natürlichen Beschaffenheit des betreffenden Gutes, vom Höchstwerte oft schon bedeutend zum Zweitwerte, manchmal bei der zweiten Gütereinheit im selben Besitze schon auf Null; bei den Gütern, welche wir aber in grösserer Menge dringend benötigen, sinkt die Scala des Gebrauchswertes im Anfange zwar unregelmässig, aber langsam, dann jedoch bei den Minderwerten, welche sich der vollen Befriedigung der, durch ein bestimmtes

1) Vgl. C. Menger: Methode der Socialwissenschaften, I. Buch, Cap. 4, S. 34.

Gut gedeckten Bedürfnisse nähern, rapid; endlich ist nur selten die Scala eine sehr lange, daher werden die Güter bei Vermehrung ihres Vorrates in derselben Hand sehr rasch für ihre Besitzer reine Tauschwerte. Es stehen also factisch schon bei geringeren Quantitätsdifferenzen der beiden Austauschgüter sehr niedere Gebrauchswerte auf der reicheren und sehr hohe auf der ärmeren Seite, bei grösseren Differenzen aber fast immer reine Tauschwerte auf der einen und solche, die zugleich mehr oder minder hohe Gebrauchswerte sind, auf der anderen Seite einander gegenüber[1]. Es muss daher der absolute Tauschgewinn an Gebrauchswert, bei Erlangung gleicher Eintauschwerte seitens zweier Tauschcontrahenten, für den an Austauschgut reicheren Contrahenten in der Mehrzahl der Fälle, bei beiderseitiger absoluter Schätzung[2] der Tauschgüter, erheblich grösser sein, als der der anderen Seite.

Die Bedeutung der dargestellten Beispiele für das Ziel unserer Untersuchung liegt darin, dass sie vom Standpunkte des Gebrauchswertes den Einfluss der Wertgesetze auf den Tausch-

---

1) Wertscalen, welche dem realen Leben entsprechen, wären z. B. in folgenden Positionen gegeben:

A hätte 2 x in der Abstufung $10 + 8 = 18$

B hätte 5 y in der Abstufung $10 + 7 + 3 + 2 + 0 = 22$

$A : B = 18 : 22.$

Bleiben wir im übrigen bei unseren bisherigen Voraussetzungen und nehmen wir an, dass ein x gegen ein y ausgetauscht werde, so wäre die Lage nach dem Tausche bei Annahme gleicher Höchstwerte von x und y für beide Theile:

A hätte $x + y$, d. i. $10 + 10 = 20$

B hätte $4y + x$, d. i. $10 + 7 + 3 + 2 + 10 = 30$

$A : B = 20 : 30.$

Die relative wirtschaftliche Lage des A hat sich im Verhältnisse zu B durch den Tausch intensiv verschlechtert. Ueber die Preisblidung bei einem derartigen Tausche vgl. unten § 10.

2) Vgl. unten § 5.

gewinn, bezw. die Einwirkung ungleicher Gütervertheilung auf das Tauschresultat, bei Gleichheit sämmtlicher sonstiger Factoren auf beiden Seiten, veranschaulichen und dadurch die Grundlagen geben, die wir kennen müssen, um die Einwirkung des Tausches auf die relative wirtschaftliche Lage der Tauschcontrahenten und die individualistischen Wirtschaftsrelationen überhaupt richtig zu beurtheilen.

Eine andere Frage ist es, ob im realen Leben das Tauschergebnis unserer Beispiele thatsächlich resultirt, oder ob dasselbe ein vorwiegend theoretisches ist, d. h. ob nicht etwa die Grundlagen, die wir erörtert haben, bei dem Tausche vom Standpunkte des Gebrauchswertes zwar vorhanden sind, infolge des Einwirkens anderer wirtschaftlicher Gesetze aber ausnahmslos oder doch in der Mehrzahl der Fälle ein anderer Tauscheffect, als der oben dargestellte factisch eintreten muss. Die Beantwortung dieser Frage hängt davon ab, ob und in welchem Umfange die wesentliche Voraussetzung der bisherigen Conclusionen thatsächlich gegeben sein kann, ob und innerhalb welcher Grenzen nämlich bei einem Tausche vom Standpunkte des Gebrauchswertes in Wirklichkeit gleiche Eintauschwerte erlangt werden müssen oder können.

Wir haben bei den aufgestellten Beispielen zum Zwecke der theoretischen Untersuchung bisher stets denselben concreten Tauschfall angenommen, nämlich den gegenseitigen Austausch je einer Einheit der beiden concreten Tauschgüter. Bei den Beispielen 3. und 4. sind jedoch innerhalb der Ober- und Untergrenze des ökonomischen Tausches mehrere Tauschmöglichkeiten vorhanden, deren Zahl naturgemäss umsomehr steigt, je grösser die Differenz der, den beiden Contrahenten zu Gebote stehenden Quantitäten der beiden concreten Austauschgüter wird. Welche von den verschiedenen Tauschmöglichkeiten bei der einzelnen Tauschoperation zum concreten Tauschfalle wird, bestimmen die Quantitätsgesetze des Tausches.

Die Frage, ob und innerhalb welcher Grenzen bei einem Tausche vom Standpunkte des Gebrauchswertes gleiche Eintauschwerte erlangt werden müssen oder können, ist also eine Frage nach den Güter- bezw. Wertquantitäten, die ausgetauscht werden, d. h. eine Frage der Preisbildung.

Diese ist für die Distribution des Tauschgewinnes und damit für die Verschiebung der individualistischen Wirtschaftsrelationen entscheidend. Da wir uns aber in diesem Abschnitte nur mit der Darstellung der theoretischen Grundlagen unseres Problems befassen, ohne vorerst auf die Quantitätsgesetze des Tausches Rücksicht zu nehmen, beschränken wir uns an dieser Stelle darauf, auf diesen Punkt hinzuweisen und werden auf denselben erst bei der Untersuchung des Einflusses der Preisbildung auf die Veränderung der relativen wirtschaftlichen Lage der einzelnen Wirtschaftssubjecte näher eingehen.

§ 5. Die Veränderung der Wirtschaftsrelation der beiden Tauschcontrahenten bei relativer Schätzung der Tauschgüter.

Die von uns bisher beobachteten Erscheinungen beruhen auf der Differenz der, zwei Tauschenden zu Gebote stehenden Quantitäten je ein und desselben Tauschgutes. Wir müssen nun weiter fragen: Ist vom Standpunkte des Gebrauchswertes der Gewinn aus dem Tausche auch dann ein ungleicher, wenn die Differenz der, den beiden Seiten zu Gebote stehenden Güterquantitäten — nicht im ungleichen Vorrate an den beiden concreten Tauschgütern, sondern in der ungleichen Anzahl der Güterarten gelegen ist, welche den beiden Theilen zur Verfügung stehen?

Zwei verschiedenartige Güter haben für ihren Besitzer nie ganz genau denselben Wert. So wie vom Standpunkte des Gebrauchswertes die Einheit desselben Gutes einen verschie-

denen Wert für das einzelne Wirtschaftssubject hat, je nachdem der Vorrat des betreffenden Individuums geringer oder grösser ist, ebenso ist selbstredend der Wert der einzelnen Güterarten ungleich, je nach der Bedeutung, welche die einzelne Art, als solche, für die Befriedigung der Bedürfnisse des Schätzenden hat. Diese qualitative Wertschätzung wird dann zum reinen Ausdrucke gelangen, wenn wir annehmen, dass ein Wirtschaftssubject nur Höchstwerte besitze und auch von den Güterarten, die ihm nicht zu Gebote stehen, nur Höchstwerte erlangen könne. Im realen Leben kommt bei normalen wirtschaftlichen Verhältnissen die Qualitätsschätzung der Güter nicht zur vollen Geltung, weil wir mit den thatsächlich gegebenen oder potentiellen Vorräten rechnen. Da nun gerade die wichtigsten Güter beliebig reproducibel, viele unwichtigere aber sehr selten sind, zeigt uns die Wirklichkeit Wertschätzungen, in denen der Quantitätsfactor dominirt. Schalten wir durch unsere Supposition dieses letztere Moment nach seiner positiven Wirkung aus, so ergibt sich von selbst eine Wertscala der Güterarten; an höchster Stelle steht das, für die Bedürfnisse des betreffenden Subjectes bedeutsamste Gut, an tiefster die für den Schätzenden unwesentlichste Gütergattung [1]) (immer nur die Höchstwerte in Betracht gezogen).

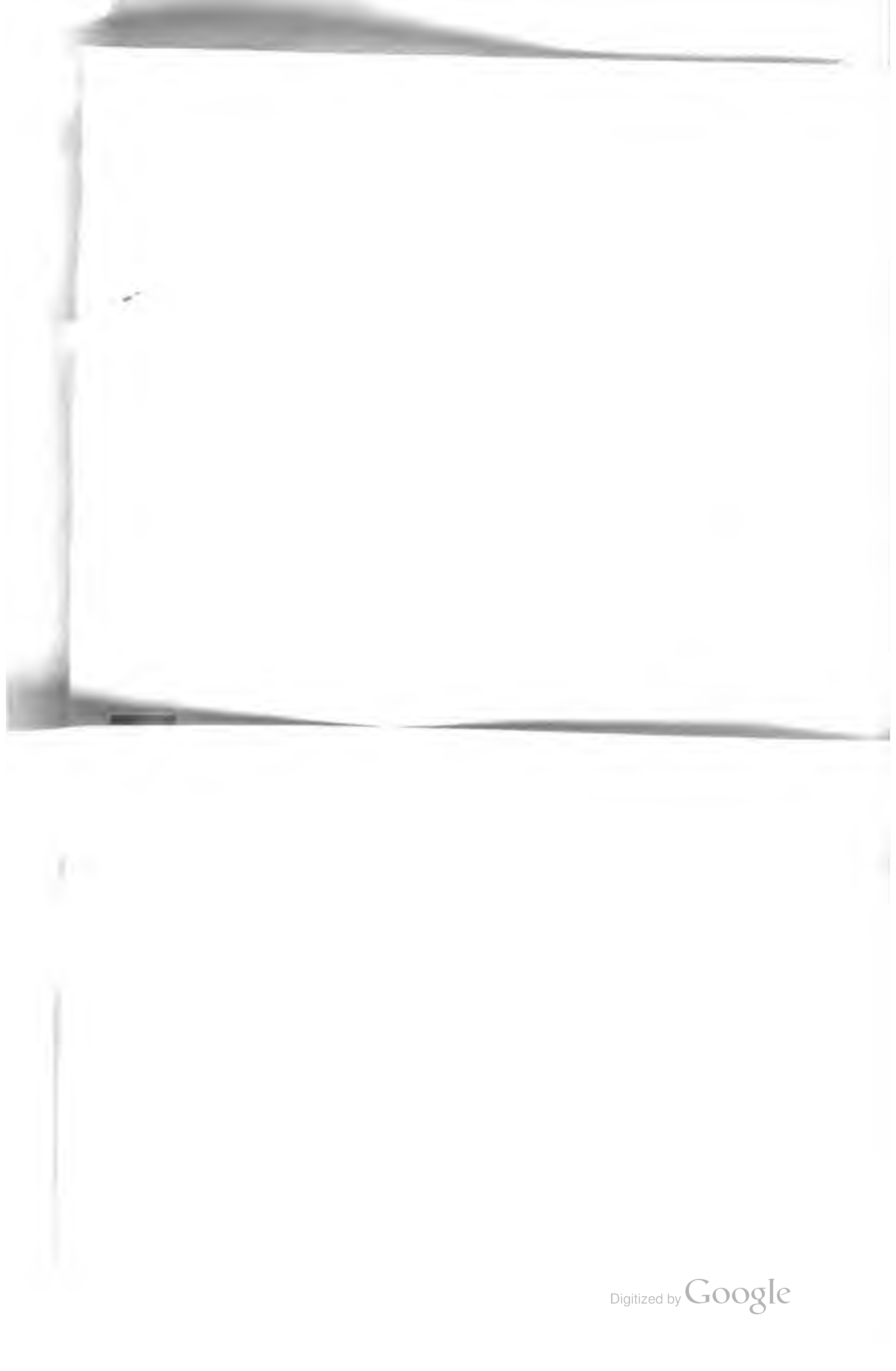
---

1) Das Fallen der reinen Wertscala der Güterarten hat einen anderen Charakter, als die Abstufung der Wertscala bei steigender Quantität desselben Gutes in einer Hand. Wächst der Vorrat ein und desselben Gutes, so fällt, wie bereits betont, die Wertscala ganz unregelmässig, je nach der Bedeutung des Gutes für das einzelne Wirtschaftssubject. Bei steigender Zahl der Güterarten in demselben Besitze sinkt ihre Wertscala in bedeutenderem Masse gruppenweise, nämlich nach Bedürfnisgruppen. Die idealen Einheiten der Güterarten, welche derselben Bedürfnisgruppe angehören oder vielmehr entsprechen z. B. der Erhaltung des Lebens, der Gesundheit, der Prachtliebe einer bestimmten Richtung, einer bestimmten Liebhaberei etc. stehen einander, bei gleicher objectiver Häufigkeit oder Seltenheit der betreffenden Güter, in gleicher Höhe der allgemeinen

Wenn wir nun den Einfluss ungleicher Gütervertheilung auf den Tauscheffect in der Richtung prüfen wollen, ob die ungleiche Anzahl der Güterarten im Besitze von Tauschenden wesentlich den gleichen Einfluss auf die Distribution des Tauschgewinnes habe, wie der ungleiche Vorrat an den beiden concreten Tauschgütern bei Gleichheit der übrigen Tauschfactoren, müssen wir notwendigerweise annehmen, dass beiden Seiten nur immer eine Einheit von jeder Güterart zu Gebote stehe; denn bei grösseren Quantitäten würde sich die von uns bereits beobachtete Wirkung des ungleichen Vorrates ein und desselben Gutes mit der Wirkung der ungleichen Zahl der Güterarten combiniren, wir würden daher kein theoretisch verlässliches Resultat erhalten.

Bedürfnisbefriedigung des einzelnen Individuums, in dessen Wertschätzung so nahe, dass ihr Wert im gewöhnlichen Leben seitens der einzelnen Wirtschaftssubjecte als gleich angesehen wird. Meistens wird sich ein Individuum erst, wenn es vor die Wahl zwischen zwei solchen Gütern gestellt ist, des Unterschiedes im Werte derselben bewusst, z. B. ein Gelehrter bei der Wahl zwischen zwei ungefähr gleich seltenen und gleich bedeutungsvollen Büchern. Wenn also auch die Differenz der Bewertung oft eine sehr geringe ist, werden doch bei rein individueller, genauer Schätzung, weder zwei verschiedenartige Güter seitens desselben Individuums, noch dasselbe Gut seitens verschiedener Subjecte ganz gleich bewertet. Hiermit steht selbstverständlich unsere meist aufgestellte Supposition gleicher Höchstwerte und gleicher Wertabstufung verschiedener Güter für dasselbe Subject und für verschiedene Individuen in keinem wirklichen, die Beweisführung tangirenden Widerspruche, da diese Annahmen nichts sind als ein theoretischer Behelf, welcher die uns interessirenden wirtschaftlichen Phänomene am deutlichsten und reinsten hervortreten lässt, und wir bei einer theoretischen Darstellung der Distribution des Tauschgewinnes vom Standpunkte des Gebrauchswertes eines fixen Massstabes bedürfen, an welchem die ausschliesslich durch den Tausch hervorgerufene Verschiebung der relevanten Wertrelationen leicht gemessen werden kann. Das theoretische Wesen der von uns beobachteten Phänomene wird durch diese Fictionen in keiner Weise alterirt, wie sich bereits aus den früheren Ausführungen ergibt.

p. 55 Zeile 14 von unten ist zu lesen statt „n für B in“ „n für B“.



Denken wir uns, A habe zwei Güterarten $m + n$ mit den Höchstwerten 5 und 4, B habe 5 verschiedene Güterarten $p + q + r + s + t$ mit den Höchtwerten 5 bis 1; es hat also

A $m + n$, d. i. $5 + 4 = 9$

B $p + q + r + s + t$, d. i. $5 + 4 + 3 + 2 + 1 = 15$

$$A : B = 9 : 15.$$

In diesem Falle können und dürfen wir nicht annehmen, dass alle in Betracht gezogenen Güter für beide Theile den gleichen Höchstwert haben, denn, da es sich hier nur um Höchstwerte handelt, wären bei unseren Annahmen die Voraussetzungen eines ökonomischen Tausches nicht vorhanden.

A kann nämlich, wie aus unserer Aufstellung ersichtlich ist, nur n, also den Wert 4, austauschen. Bei Supposition gleichen Höchstwertes aller in Betracht gezogenen Güter für beide Theile würde er aber dafür nur ebensoviel oder weniger eintauschen können, folglich könnte er überhaupt nicht tauschen. Wir müssen also, wenn wir einen Tausch der Güterarten in unserem Beispiele möglich machen wollen, annehmen, dass der Höchstwert der, beiden Theilen zu Gebote stehenden Güter für beide Seiten ungleich sei, z. B. q habe für A, n für B in den Höchstwert 5.

Tauschen nun A und B n gegen q aus, so ist nachher die Sachlage folgende:

A hat $m + q$, d. i. $5 + 5 = 10$

B hat $p + r + s + t + n$, d. i. $5 + 3 + 2 + 1 + 5 = 16$

$$A : B = 10 : 16.$$

Auf einen gemeinsamen Nenner gebracht war das Verhältnis vor dem Tausche:

$$A : B = 144 : 240$$

und ist nach dem Tausche:

$$A : B = 150 : 240.$$

In diesem Falle hat sich die relative wirtschaftliche Lage des geringer begüterten Individuums zu Ungunsten der

reicheren Seite verbessert. Der Grund ist ganz klar: das auf beiden Seiten gebrachte ökonomische Opfer ist gleich, nämlich beiderseits 4, die gesammte Tauscherrungenschaft beiderseits 5, also auch der absolute Tauschgewinn gleich, nämlich beiderseits 1. Diese ideale Werteinheit, welche auf beiden Seiten als Tauschgewinn hinzukommt, ist aber bei dem geringer versorgten A, der nur 9 hatte, $^1/_9$, bei dem reicheren B, der 15 hatte, $^1/_{15}$ des bisherigen Besitzes, also der relative Gewinn aus dem Tausche auf Seite des A grösser; seine relative wirtschaftliche Lage hat sich daher im Verhältnisse zu B verbessert.

Die Sachlage wird jedoch sofort anders, wenn wir annehmen, r habe für A, n für B den Wert 5. Tauschen nun A und B n gegen r aus, so ist das Resultat nachstehendes:

A hat $m + r$, d. i. $5 + 5 = 10$

B hat $p + q + s + t + n$, d. i. $5 + 4 + 2 + 1 + 5 = 17$.

Die Relation ist daher nach dem Tausche:

$$A : B = 10 : 17.$$

Auf einen gemeinsamen Nenner gebracht, war die Relation vor dem Tausche:

$$A : B = 153 : 255$$

und ist nach dem Tausche:

$$A : B = 150 : 255.$$

Hier hat sich bereits die relative wirtschaftliche Lage des geringer begüterten Theiles zu Gunsten der reicheren Seite verschlechtert, weil nicht nur der absolute Tauschgewinn des reicheren B grösser ist, als der des ärmeren A, sondern bei dem von uns angenommenen beiderseitigen Gesammtvermögen auch die Relation des Gewinnes des B zu dessen Gesammtbesitze günstiger ist, als dieselbe Relation auf Seite des A. Bei der letzten Supposition giebt nämlich A 4 und erhält 5, B hingegen giebt 3 und erhält 5, sein ökonomisches Opfer ist um die gleiche ökonomische Errungenschaft zu erzielen, das geringere,

und damit ist dieselbe Basis gegeben, wie in den Fällen des vorherhehenden Paragraphen, in welchem es sich auf jeder Seite um verschieden grosse Quantitäten je ein und desselben Gutes handelte. Der Unterschied zwischen den letzteren und den hier erörterten Fällen ist nur folgender: Besteht die Ungleichheit in den Quantitäten der beiden concreten Austauschgüter im Besitze der beiden Contrahenten, so wird, bei sonst beiderseits gleichen wirtschaftlichen Factoren, auch dann, wenn die Differenz nur eine Einheit beträgt, das reichere Individuum in Folge des Sinkens der Wertscala notwendigerweise ein geringeres ökonomisches Opfer bringen, als sein Contrahent, somit den grösseren absoluten Tauschgewinn erzielen; besteht hingegen die Differenz in der verschieden grossen Anzahl durchaus verschiedener Güterarten auf beiden Seiten, so wird ein grösserer absoluter Tauschgewinn auf der reicheren Seite erst dann vorhanden sein, wenn dieselbe, infolge der verschiedenen Wertschätzung der einzelnen Güterarten durch beide Theile, beim concreten Tausche ein geringeres ökonomisches Opfer zur Erlangung gleicher Eintauschwerte bringt, als die Gegenseite.

Es drängt sich nun die Frage auf: Ist diese Wirkung nicht ein rein zufälliger Effect der verschiedenen subjectiven Wertschätzung der einzelnen Güterarten seitens zweier Tauschcontrahenten, also ohne notwendigen Zusammenhang mit der uns hier interessirenden Differenz, oder ist diese Wirkung unter bestimmten Voraussetzungen als eine Folge der verschiedenen Zahl von Güterarten im Besitze der beiden Tauschcontrahenten somit als Effect grösseren Besitzes anzusehen?

Dies lässt sich ganz präcise beantworten:

Jedes Gebrauchsgut im Besitze eines Individuums dient demselben zur Deckung eines oder mehrerer bestimmter Bedürfnisse. Wenn nun auch supponirt wird, das betreffende Wirtschaftssubject besitze nur verschiedene Güterarten, die

Bedeutung der Qualität komme also bei jedem einzelnen Gute zur vollen Geltung, so bedeutet dies keineswegs, dass dem betreffenden Individuum durch den Verlust eines Gutes die Befriedigung der, demselben correspondirenden Bedürfnisse unbedingt unmöglich gemacht werde. Die ökonomischen Güter dienen in der Regel nicht bloss einem einzigen Bedürfnisse. Wenn nun auch jedes Gut zur Deckung jener Bedürfnisse herangezogen wird, die es wegen seiner natürlichen Eigenschaften am intensivsten befriedigt, so gibt es in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle eine oder mehrere andere Güterarten, die, wenn auch nicht in gleichem Masse, geeignet sind, ein Bedürfnis, dem ein anderartiges Gut nach seiner Beschaffenheit in erster Linie zu dienen bestimmt ist, zu befriedigen, m. a. W. dieses letztere Gut zu substituiren. Dieses Vertretungsverhältnis zweier Güter ist das Phänomen der ökonomischen Güteraffinität; dieselbe kann einseitig[1]) oder auch wechselseitig sein. Je besser nun ein Gut das andere vertritt, umso leichter kann der Besitzer beider Güter das vertretene Gut entbehren, umso geringer dessen Bedeutung für seine Bedürfnisbefriedigung.

Je intensiver also die Substitutionsfunction eines Gutes für ein anderes im selben Besitze ist, umso geringer ist der Wert des substituirten Gutes mit Rücksicht auf die Verfügung über das erstere.

Wir sehen somit, dass es vom Gesichtspunkte des Gebrauchswertes aus eine zweifache subjective Wertschätzung der Güterarten giebt, die eine rein nach der natürlichen Bedeutung des Gutes für die Befriedigung der Bedürfnisse seines Besitzers, das Gut als einziges seiner Art betrachtet, ohne Rücksicht auf andere Arten von Gütern in der Hand des Schätzen-

1) Die einseitige Affinität ist activ oder passiv, je nachdem das Gut, um das es sich in erster Linie handelt, ein anderes ökonomisch vertritt oder von demselben vertreten wird.

den: die absolute Wertschätzung der Güterart; die andere mit Rücksicht auf die übrigen, demselben Besitzer zu Gebote stehenden Güterarten, speciell auf die Substitutionsgüter in seinem Besitze: die relative Wertschätzung der Güterart. Es können nun selbstredend auch bei geringer Anzahl von Güterarten im Besitze von Tauschenden sowol auf der, in dieser speciellen Hinsicht, reicheren als auch auf der ärmeren Seite Substitutionsgüter des respectiven concreten Austauschgutes vorhanden sein, während der andere Theil keine oder keine von gleich intensiver Function besitzt. Dann wird eben, ceteris paribus, der grössere absolute Tauschgewinn auf jener Seite sein. Es ist aber ebenso klar, dass umso zahlreichere Güter im Besitze eines Individuums zu einander im Substitutionsverhältnisse stehen müssen und die ökonomische Affinität dieser Güter eine umso nähere sein muss, je grösser die Anzahl von Güterarten im Besitze des betreffenden Subjectes ist. Die reine Wertscala der Güterarten ist daher eine umso längere und sinkt umso mehr, die einzelne Güterart steht umso häufiger und umso tiefer unter ihrem absoluten Werte, je zahlreichere Güterarten ein Wirtschaftssubject besitzt; denn jede neu in einen Besitz tretende Güterart drückt den Höchstwert aller demselben Individuum gehörigen Güterarten, zu welchen sie im Substitutionsverhältnisse steht, herab. Hierin liegt die entscheidende, notwendige Einwirkung des grösseren Besitzes in qualitativer Hinsicht auf den absoluten Tauschgewinn.

Wir gelangen daher zu folgender Formulirung:

Je grösser die Differenz der Anzahl durchaus verschiedener Gebrauchsgüterarten ist, welche zwei Tauschenden (bei sonst beiderseits gleichen Tauschfactoren) zu Gebote stehen, umso häufiger muss es sich ereignen, dass die reichere Seite über bestimmte Substitutionsgüter ihres Austauschgutes verfügt, während der ärmere Theil solche gar nicht, oder nicht in

gleich intensiver Function besitzt, umso häufiger muss infolgedessen das geringere ökonomische Opfer bei Erlangung gleicher Eintauschwerte auf Seiten des reicheren Tauschcontrahenten und daher auch notwendigerweise der grössere absolute Gewinn aus dem Tausche auf seiner Seite sein; dieser Gewinn muss unter unseren Voraussetzungen umso grösser sein, je bessere und zahlreichere Substitutionsgüter des Austauschgutes der reicheren Seite im Verhältnisse zur anderen zu Gebote stehen.

Vom empirisch-realistischen Standpunkte müssen wir betonen: der Fall, dass zwei tauschende Individuen beiderseits nur Höchstwerte verschiedener Güterarten besitzen, ist bei entwickelten wirtschaftlichen Verhältnissen nur in den allertiefsten Besitzschichten denkbar. In der erdrückenden Mehrzahl der Fälle beruht der grössere Tauschgewinn der reicheren Seite aus einer Tauschoperation vom Standpunkte des Gebrauchswertes auf der Differenz der Quantitäten der beiden concreten Tauschgüter. Die grössere Anzahl der Güterarten, welche einem Theile zu Gebote steht, tritt in der Regel zu dem ersteren Momente nur als ein verstärkender Factor hinzu, welcher die Höchstwerte und damit auch die Minderwerte der Güterarten, die im Besitze des reicheren Subjects sind, herabsetzt, demselben auch in dieser Hinsicht die Durchführung eines ökonomischen Tausches erleichtert und auch durch dieses Moment den reicheren Tauschcontrahenten in eine günstigere Lage versetzt als die geringer begüterte Gegenseite.

Durch das Sinken des Wertes der einzelnen Güterart mit der wachsenden Zahl der ökonomisch verwandten Güter im selben Besitze ist vor Allem das reichere Subject in der Lage, Tauschoperationen durchzuführen, welche nur aus dem Grunde für dasselbe innerhalb der Grenzen des ökonomischen Tausches gelegen sind, weil die Substitutionsgüter in seinem Besitze eine relative Wertschätzung des concreten, in Betracht

kommenden Austauschgutes verursachen und diese so tief herabsetzen, dass der Wert des in Frage kommenden Eintauschgutes ein höherer wird als der des Austauschgutes.

Von diesen Tauschoperationen sind daher alle Wirtschaftssubjecte ausgeschlossen, für welche, bei sonst ungefähr gleicher Schätzung das in Betracht kommende Ausstauschgut den absoluten Wert hat.

Jedes Wirtschaftssubject hat nun die Tendenz, in gleicher Bedürfnishöhe möglichst disparate Güter zu erwerben, d. h. solche, welche Bedürfnissen correspondiren, für welche gar nicht oder schlechter vorgesorgt ist, als für andere Bedürfnisse gleicher Intensitäts-Schichte. Der Höchstwert (bezw. Wert) eines, von diesem Gesichtspunkte aus, erworbenen Eintauschgutes wird desshalb. auch im Falle vorhandener Güteraffinität für das betreffende Subject immer dem absoluten Höchstwerte (bezw. Werte) näher stehen, als der des Austauschgutes, wenn auch das Eintauschgut ebenfalls im Werte gedrückt wird, sobald ein Substitutionsgut bereits im Besitze des Eintauschenden vorhanden ist. Ist auf einer Seite eine passive ökonomische Affinität des Austauschgutes mit anderen Gütern im Besitze des betreffenden Contrahenten vorhanden, auf der anderen Seite aber nicht, oder kein so intensives Substitutionsverhältnis, so wirkt (immer vom Standpunkte des Gebrauchswertes) dieses Moment daher auch dann, wenn wir von der Erlangung gleicher Eintauschwerte auf beiden Seiten absehen, zu Gunsten des ersteren Tauschcontrahenten. Dies wird aber umso häufiger auf Seite des reicheren zum Nachteile des ärmeren Contrahenten der Fall sein, je grösser die Differenz des beiderseitigen Güterbesitzes ist.

§ 6: Zusammenfassung — absoluter und relativer Tauschgewinn.

Das Resultat unserer bisherigen Untersuchungen ist folgendes:

1. Der Tausch hat einen Einfluss auf die relative wirtschaftliche Lage der Tauschenden.

2. Dieser Einfluss macht sich, bei vollkommener Gleichheit aller übrigen relevanten wirtschaftlichen Factoren, dann geltend, wenn die Güterquantitäten, welche beiden tauschenden Theilen vor dem Tausche zu Gebote stehen, ungleiche sind; es ist daher diese Ungleichheit die Ursache der durch den Tausch hervorgerufenen Verschiebung der relativen wirtschaftlichen Lage der beiden Tauschcontrahenten.

Wir haben dies bisher vom Gesichtspunkte des Gebrauchswertes nachgewiesen. Wenn wir das vorläufige Ergebnis unserer Untersuchungen hierüber zusammenfassen, müssen wir einerseits das Verhältnis des absoluten Tauschgewinnes des einen zu dem des anderen Contrahenten und andrerseits die Relation des absoluten Tauschgewinnes des einen Theiles zu dessen Gesammtbesitz an Gebrauchswert im Verhältnisse zu derselben Relation auf der anderen Seite auseinanderhalten. Daraus, dass der absolute Tauschgewinn auf der einen Seite grösser ist, als auf der anderen, können wir noch keinen zwingenden Schluss ziehen, dass sich auch die relative wirtschaftliche Lage der ersteren zu Ungunsten der letzteren Seite verbessert habe. Erst, wenn wir die Relation des absoluten Tauschgewinnes des einen Theiles zu dessen Gesammtbesitz an Gebrauchswert mit derselben Relation auf der Gegenseite, also den relativen Tauschgewinn der beiden Theile, mit einander vergleichen, ergiebt sich hieraus die Beantwortung der Frage, ob und zu wessen Gunsten sich durch den einzelnen concreten Tausch die relative wirtschaft-

liche Lage der beiden Tauschcontrahenten im Verhältnisse zu einander vom Standpunkte des Gebrauchswertes verschoben hat.

a. Was zunächst den absoluten Tauschgewinn betrifft, so haben wir nachgewiesen:

Die Ungleichheit der Güterquantitäten, über welche zwei Tauschcontrahenten verfügen, hat einen Einfluss auf den absoluten Tauschgewinn; sie ist bei einem Tausche vom Standpunkte des Gebrauchswertes die Ursache folgender ökonomischer Phänomene:

1. Wenn sie die Quantität der beiden concreten Austauschgüter betrifft:

Ist die Differenz der, den beiden Tauschcontrahenten zu Gebote stehenden Quantitäten der beiden Austauschgüter so gross, dass, infolge des Sinkens der Wertscala mit zunehmendem Vorrate an einem Gute, diejenige Seite, welche über grössere Quantitäten an Austauschgut verfügt, zur Erlangung des gleichen Eintauschwertes, wie die Gegenseite, ein geringeres ökonomisches Opfer[1]) bringt, wie diese, so ist der absolute Tauschgewinn auf der reicheren Seite grösser, als auf der ärmeren und zwar, bei Erlangung gleicher Eintauschwerte von Seite beider Contrahenten für den reicheren umso grösser im Vergleiche zum ärmeren, je grösser die Differenz des, den beiden Theilen zu Gebote stehenden Vorrates an dem respectiven Austauschgute ist.

2. Wenn die ungleiche Güterdistribution (im Sinne des Vertheilungszustandes) vor dem Tausche die Anzahl der gesammten, zwei Tauschenden zur Verfügung stehenden, Güterarten betrifft:

Je grösser, die Differenz der, zwei Tauschcontrahenten zur Verfügung stehenden Anzahl von Güterarten ist, umso höher ist der Percentsatz der Tauschoperationen, bei welchen

1) Vgl. p. 48, Anm. 1.

der reicheren Seite Substitutionsgüter ihres concreten Austauschgutes zu Gebote stehen, während die Gegenseite gar keine Substitutionsgüter des ihren, oder doch keine in gleich intensiver Gesammtfunction besitzt; umso häufiger ist daher a) der absolute Gewinn des reicheren Tauschcontrahenten aus dem Tausche bei Erlangung gleicher Eintauschwerte ein grösserer, als der des anderen Theiles und zwar umso grösser, über je mehr und über je bessere Substitutionsgüter seines Austauschgutes er im Verhältnisse zur Gegenseite verfügt; b) umso öfter auch ohne Erlangung gleicher Eintauschwerte eine Tauschwirkung zum Vortheile der reicheren Seite vorhanden.

b. Was jedoch die Relation des absoluten Tauschgewinnes eines jeden Theiles zu dessen Gesammtbesitz an Gebrauchswert betrifft, so ist es klar, dass diese Relation umso ungünstiger sein muss, je grösser der gesammte Gebrauchswert- bezw. Gebrauchsgüterbesitz des betreffenden Tauschcontrahenten ist. Durch den einzelnen concreten, vom beiderseitigen ausschliesslichen Standpunkte des Gebrauchswertes zwischen zwei Individuen eingegangenen Tausch verschlechtert sich daher die relative unmittelbare wirtschaftliche Versorgung, also die relative wirtschaftliche Lage des reicheren im Verhältnisse zum ärmeren Tauschcontrahenten und zwar umso mehr, je grösser die Differenz des beiderseitigen gesammten Gebrauchsgüter- bezw. Gebrauchswertbesitzes ist. Wir werden diese Behauptung im zweiten Abschnitte bei der Untersuchung des Einflusses der Gesetze der Preisbildung auf die durch den Tausch verursachten Verschiebungen der individualistischen Wirtschaftsrelationen eingehender zu erörtern und dort den hier aufgestellten Satz noch näher zu begrenzen haben.

ZWEITES CAPITEL.

Der Tausch vom Standpunkte des Tauschwertes

§ 7: Principieller Gesichtspunkt.

Wir sind bisher ausschliesslich auf dem Standpunkte des Gebrauchswertes gestanden. Untersuchen wir nun die Grundlagen der Einwirkung des Tausches auf die relative wirtschaftliche Lage ungleich begüterter Tauschcontrahenten, bezw. auf ihren Tauschgewinn vom Standpunkte des Tauschwertes.

Wie bereits Adam Smith, trotz der von ihm für den Tauschwert aufgestellten Arbeitstheorie, zugeben musste[1]), liegt

1) a. a. O. Vol. I, Chapter IV, p. 44: stellt Adam Smith seine Arbeitstheorie für den Tauschwert auf und erklärt: „The value of any commodity . . . . to the person who possesses it, and who means not to use or to consume it himself, but to exchange it, is equal to the quantity of labour which it enables him to purchase or command. „Labour, therefore, is the real measure of the exchangeable value of all commodities.“ Dessenungeachtet muss Ad. Smith p. 46 zugestehen: „it is more natural . . . to estimate its (a commodities) exchangeable value by the quantity of some other commodity than by that of the labour which it can purchase“ und sagt gleich darauf, bei der Erklärung, warum der Tauschwert eines Gutes in Geld ausgedrückt zu werden, pflegt: „It is more natural and obvious to him (the butcher), therefore, to estimate their value (sc. the value of beef and mutton) by the quantity of money, the commodity for which he immediately cxchanges them, than by that ot bread and beer, the commodities for which he can exchange them only by the intervention of another commodity; and rather to say that his butcher's meat is worth three pence or four pence a pound, than that it is worth three or four pounds of bread or three or four quarts of small beer. Adam Smith muss hier einräumen, dass sein Fleischhauer die Be-

die Bedeutung eines Gutes, das nicht in unmittelbarer Beziehung zur Befriedigung der Bedürfnisse seines Besitzers steht, für denselben in der individuellen Bedeutung der, seiner Bedürfnisbefriedigung unmittelbar dienenden Güter, welche er für jenes Gut erlangen kann. Mit anderen Worten: der Tauschwert ist nur ein mittelbarer Gebrauchswert, nämlich die Bedeutung, die ein Gut für die Befriedigung unserer Bedürfnisse dadurch besitzt, dass es uns die Möglichkeit gewährt, für dasselbe andere Güter und zwar in letzter Linie Gebrauchsgüter bezw. Gebrauchswerte zu erlangen [1].

Hat nun ein Individuum nur eine geringe Quantität von Tauschwerten für seine wirtschaftliche Versorgung zur Verfügung, so muss es darauf bedacht sein, durch diese die Befriedigung seiner Bedürfnisse möglichst ökonomisch zu erzielen, folglich die wichtigsten Gebrauchsgüter, d. h. solche, welche seinen intensivsten Bedürfnissen höchsten Ranges entsprechen, und zwar nur die höchsten Werte dieser Güter hierfür einzutauschen, da bei den geringen Güterquantitäten, die ihm zu Gebote stehen, bei intensiverer Befriedigung eines einzelnen Bedürfnisses, andere gleich wichtige Bedürfnisse gar keine

---

deutung des Fleisches, das er zu Markte führt, nach der Quantität Brod und Bier, die er dafür erhalten kann, beurtheilt, also nach den Quantitäten bezw. nach der Bedeutung der Gebrauchsgüter, die er für sein Tauschgut zu erlangen, im Stande ist. Da diese richtige Beobachtung aber mit seiner Arbeitstheorie in Widerspruch stand, suchte Adam Smith sie mit derselben dadurch in Einklang zu bringen, dass er p. 46 als psychologische Ursache dieser Abschätzung erklärt: „Every commodity, besides, is more frequently exchanged for, and thereby compared with, other commodities than with labour.“ Adam Smith gelangt somit infolge seiner unrichtigen Arbeitstheorie nicht zur klaren theoretischen Erkenntnis seiner eigenen richtigen Beobachtung. Vgl. hiezu den Anhang.

1) Vgl. Carl Menger: Grundsätze, VI. Capitel, § 213 ff. Über die Auffassung des Verhältnisses von Gebrauchswert und Tauschwert in der englischen und französischen politischen Ökonomie siehe Anhang.

Deckung finden würden. Es besitzt daher jedes einzelne Gut, das für ein solches Wirtschaftssubject an sich nur Tauschwert hat, für dasselbe die hohe Bedeutung des einzelnen Gebrauchsgutes, dessen Erlangung von seinem Besitze abhängig ist, somit einen sehr hohen Wert; ein Individuum hingegen, das eine grosse Quantität von Tauschwerten besitzt, ist in der Lage, Güter einzutauschen, welche zahlreicheren, auch minder wichtigen Bedürfnissen entsprechen (und zwar von jedem einzelnen derartigen Gute eine genügende oder doch grössere Menge), also in tiefere Schichten bei der Bedürfnisbefriedigung herabzugehen. Das einzelne Tauschgut wird daher einen geringeren Wert für ein solches Individuum haben, entsprechend dem Werte des am tiefsten geschätzten Gebrauchsgutes, dessen Erlangung von dem Besitze des einzelnen concreten Tauschgutes abhängig ist. Der individuelle Wert fällt daher auch bei Tauschwerten mit der wachsenden Quantität des Vorrates.

Dieser individuellen Wertschätzung und ihrer Abstufung ist naturgemäss auch dasjenige Gut unterworfen, das niemals unmittelbaren Gebrauchswert, sondern immer nur einen Tauschwert hat, das Geld, als solches[1]. Es ist auch in der heutigen

1) Wenn Knies (Geld und Credit, I. Abt., 2. Auflage 1885, p. 184/185) einen Gebrauchswert des Geldes, als solchen, zu construiren sucht, so können wir ihn hierin nicht beistimmen. Jedes Individuum betrachtet die Güter unter dem doppelten Gesichtspunkte, ob sie für seine Bedürfnisbefriedigung unmittelbar oder nur mittelbar dadurch zu verwenden sind, dass durch sie unmittelbar verwendbare Güter erlangt werden können. Damit ist die Trennung des Tauschwertes vom Gebrauchswerte gegeben. Wird dies zugestanden, so kann dem Mittel, das in allen seinen eigentümlichen Functionen nur den Tauschverkehr zu ermöglichen, zu erleichtern und auszubilden hat und dadurch auch ein Behelf für die Schätzung der Güter und die Ansammlung von Tauschkraft wird, nämlich dem Gelde, als solchem, kein unmittelbarer Gebrauchswert vindicirt werden. Das „Bedürfnis nach Geldgebrauch“ ist in letzter Linie nichts

Wissenschaft allgemein anerkannt, dass ein Tausender für A denselben Wert haben kann, wie für B ein Gulden[1]). Der Einfluss des Tausches auf die relative wirtschaftliche Lage zweier Tauschender, welche ungleich grosse Quantitäten von Tauschwerten besitzen, bleibt demnach wesentlich derselbe, ob nun das Tauschgut auf der einen Seite, sei es der ärmeren oder reicheren, Geld ist, oder von beiden Seiten andere Güter ausgetauscht werden. Wir haben daher hier auf die besonderen Geldfunctionen nicht weiter einzugehen.

Das Sinken des sog. subjectiven Tauschwertes, bei wachsenden Gütervorrate, hat jedoch eine ganz andere, viel weitergehende Bedeutung, als das Sinken des Wertes der Einheit eines und desselben Gebrauchsgutes bei steigender Quantität desselben in der Hand eines Wirtschaftsubjectes. Dieses letztere Sinken bedeutet die zunehmende Befriedigung eines, durch ein bestimmtes, concretes Gut gedeckten Bedürfnisses, also die wachsende Sättigung des betreffenden Individuums an diesem bestimmten Gute. Das Sinken des sogen. subjectiven Tauschwertes der Güter für ihren Besitzer beweist jedoch, dass die, für ihn erlangbaren Gebrauchsgrenzgüter infolge seines wachsenden Güterbesitzes immer tieferen Bedürfnisschichten correspondiren, daher stetig im Werte abnehmen; es ist also ein Zeichen der zunehmenden allgemeinen wirtschaftlichen Sättigung des betreffenden Subjectes.

---

als der Bedarf dieses oder jenes Gebrauchsgutes; der Bedarf des Mittels zur sicheren Erlangung von Gebrauchsgütern kann das Mittel desshalb noch nicht in unmittelbare Beziehung zur Bedürfnisbefriedigung der Wirtschaftssubjecte setzen. Das Bedürfnis höherer Ordnung „nach Geldgebrauch" birgt unseres Ermessens nur die Gefahr einer Verwirrung der beiden Gesichtspunkte des Güterwertes.

1) Vgl. insbesondere v. Wieser: Natürlicher Wert p. 46; v. Philippovich a. a. O. § 94, Der Wert des Geldes, p. 185; Carl Menger: Art. Geld im Handw. der Staatswissenschaften.

Für die Verschiebung der wirtschaftlichen Relationen ist dieser Unterschied von der höchsten Bedeutung.

Bei der Untersuchung der Ingerenz des Tausches auf die relative wirtschaftliche Lage zweier ungleich begüterter Tauschcontrahenten vom Standpunkte des Gebrauchswertes haben wir nur den beiderseitigen Vorrat an zwei concreten Tauschgütern in Betracht gezogen und den übrigen Gesammtbesitz der beiden Tauschcontrahenten an Gebrauchswert nur insoferne berücksichtigt, als er eine relative Wertschätzung der Tauschgüter verursacht und für die Feststellung des relativen Tauschgewinnes entscheidend ist. Wir haben somit durch die Annahme, dass bei den erörterten Tauschoperationen der Gebrauchswert der Güter ausschliesslich massgebend war, bisher auf beiden Seiten nur ein Segment der wirtschaftlichen Lage in Betracht gezogen.

Wenn wir aber das uns interessirende Phänomen vom Standpunkte des sogen. subjectiven Tauschwertes der Güter für die Tauschenden untersuchen, steht die wirtschaftliche Gesammtlage des einen Theiles der wirtschaftlichen Gesammtlage des anderen gegenüber, da auch die Gebrauchsgüter jeder Seite in ihrer Function als Tauschwerte hiebei mit in Betracht kommen. Daraus, dass der sogen. subjective Tauschwert der Ausdruck für die Wertschätzung aller Güter als Mittel zur Erlangung von Gebrauchsgütern seitens eines bestimmten Individuums ist, ergibt sich, dass die Scala des subjectiven Tauschwertes der idealen Gütereinheiten eine unendlich lange ist, nämlich von ∞ bis 0; es folgt hieraus ferner, dass, je grösser die Differenz des Güterbesitzes zweier tauschender Subjecte ist, um so grösser die Differenz des subjectiven Tauschwertes der Güter für beide Individuen sein muss und daher umso geringer das ökonomische Opfer, das der reichere Theil bei einem Tausche im Verhältnisse zur ärmeren Seite bringt. Da jedoch der sogen. sub-

jective Tauschwert für alle Güter mit dem Steigen des gesammten Güterbesitzes sinkt, dies aber nur ein Ausdruck für das Sinken des Wertes der erlangbaren Gebrauchsgrenzgüter infolge der zunehmenden allgemeinen wirtschaftlichen Sättigung des betreffenden Individuums ist, so folgt hieraus, dass nicht nur das Austauschgut für die reichere Seite einen geringeren subjectiven Tauschwert haben muss, als für die ärmere, sondern auch das Eintauschgut. Je grösser also der Güterbesitz eines tauschenden Subjectes im Verhältnisse zur Gegenseite ist, umso geringer wird allerdings sein ökonomisches Opfer bei einem Tausche im Verhältnisse zum ärmeren Contrahenten sein, umso geringer aber auch sein subjectiver Tauschvortheil im Vergleich zu dem der anderen Seite. Beim Eintausche gleicher Quantitäten sogenannten objectiven Tauschwertes von Seite beider Contrahenten muss daher der subjective absolute Tauschgewinn, d. h. von dem hier eingenommenen Gesichtspunkte, der sogen. subjective Tauschwert des Gewinnes auf der reicheren Seite umso geringer sein, je grösser deren Güterbesitz im Verhältnisse zur ärmeren ist.

Hinsichtlich des absoluten subjectiven Tauschgewinnes, stehen wir hier somit dem entgegengesetzten Phänomene gegenüber, wie bei dem Tausche vom ausschliesslichen Standpunkte des Gebrauchswertes.

Was hingegen die Relation des Gewinnes zum Gesammtbesitze der tauschenden Theile im Verhältnisse zu einander betrifft, so ist selbstredend diese Relation auch vom Standpunkte des Tauschwertes umso ungünstiger für das reichere Subject, je grösser sein Gesammtbesitz im Verhältnisse zur anderen Seite ist.

Die bisherige theoretische Untersuchung ergibt also, dass vom Gesichtspunkte des Tauschwertes der Einfluss

des Tausches auf die relative wirtschaftliche Lage der beiden Contrahenten in jeder, in Betracht gezogenen Hinsicht für das reichere Individuum ein ungünstiger, für das ärmere aber ein günstiger ist, da sowol der absolute als auch der relative Tauschgewinn des reicheren tauschenden Theiles im Verhältnisse zum ärmeren um so geringer ist, je grösser die Differenz des beiderseitigen Gesammtbesitzes ist.

Die weiteren Ausführungen werden darzuthun haben, wie weit dieses Resultat bei Berücksichtigung sämmtlicher relevanter Factoren des Tauschverkehres Geltung beanspruchen darf und welche der verschiedenen Wirkungen des Tausches, die wir zu constatiren vermögen, für die Verschiebung der Wirtschaftsrelationen definitiv entscheidend sind.

B. Der Einfluss des Tausches auf die relative wirtschaftliche Lage der unbetheiligten Wirtschaftssubjecte desselben Wirtschaftskreises.

DRITTES CAPITEL.

Die Veränderung der Wirtschaftsrelationen bei voller Entfaltung der individuellen Tauschkraft in einem concurrenzlosen Kreise.

§ 8: Die indirekte Verkehrswirkung[1]).

Wir haben bisher nur Tauschoperationen zwischen zwei einzelnen Individuen beobachtet; eine volle Würdi-

1) Wir gebrauchen aus sprachlichen Gründen meist das Wort „Verkehr" als Abkürzung für „Tauschverkehr", worüber ein Misverständnis wol ausgeschlossen ist.

gung kann jedoch den theoretischen Grundlagen der Einwirkung des ökonomischen Tausches, bezw. des Tauschverkehres auf die relative wirtschaftliche Lage der einzelnen Wirtschaftssubjecte nur dann zu Theil werden, wenn wir auch einen grösseren Kreis wirtschaftender Individuen in's Auge fassen.

Wir wollen, um unser Problem theoretisch möglichst klar zu lösen, zunächst von dem Momente der Concurrenz noch absehen, und uns einen wirtschaftlichen Kreis vorstellen, in welchem nach dem gegebenen Vertheilungszustande eine Concurrenz im technischen Sinne nicht möglich ist. Dessenungeachtet treten beim Tauschverkehre einer grösseren Zahl von Wirtschaftssubjecten neue ökonomische Erscheinungen hervor:

Je grösser die Güterquantitäten sind, über die ein Wirtschaftssubject verfügt, und je grösser der wirtschaftliche Kreis ist, dem es angehört, umsomehr und umso vortheilhafter kann es seine individuelle Tauschkraft, im Vergleiche zum isolirten Tausche, zur Entfaltung bringen. Einem einzelnen geringer begüterten Individuum gegenüber wäre nämlich ein reicherer Contrahent in zweifacher Hinsicht in seinen Verkehrsoperationen gehemmt: je grösser die Differenz des beiderseitigen Güterbesitzes ist, umso früher würde das ärmere Wirtschaftssubject an der Grenze des, bei einem Tausche zulässigen ökonomischen Opfers stehen und damit ein weiterer Tauschverkehr ausgeschlossen sein, umsoweniger Tauschgüter würde ferner das ärmere Individuum besitzen, welche der reicheren Gegenseite einen Tausch möglich und wünschenswert machen würden. Es ist daher sowohl vom Standpunkte der Tauschkraft des ärmeren, als auch der Bedarfsdeckung des reicheren Wirtschaftssubjectes die Grenze des Tauschverkehres zwischen zwei einzelnen ungleich begüterten Individuen, wenn wir nur den, in einem concreten Zeitpunkte beiderseits vorhandenen Gütervorrat in's Auge fassen, bald erreicht.

Anders im grösseren wirtschaftlichen Kreise.

a) Gehen wir zunächst wieder vom Standpunkte des *Gebrauchswertes* aus. Nehmen wir an, es stehe ein Individuum A, das 3 Einheiten des Gutes w besitzt, einem Individuum B gegenüber, das über 10 Einheiten des Gutes p verfügt.

Die Wertabstufungen seien folgende:

A hätte 3 w, das sei $10 + 9 + 8 = 27$,

B hätte 10 p, das sei $10 + 9 + 8 - 7 + 6 + 5 + 4 + 3 + 2 + 1 = 55$.

Nach dieser Aufstellung können A und B, bei angenommenen gleichen Höchstwerten und gleicher Wertabstufung von w und p für beide Seiten und unter der Voraussetzung, dass immer nur eine Einheit von w gegen eine Einheit von p ausgetauscht wird, nur einen *einzigen* Tausch eingehen.

Nach einem solchen Tausche wäre nämlich die beiderseitige Lage folgende: Es hätte

A 2 w + p, d. i. $10 + 9 + 10 = 29$,

B 9 p + w, d. i. $10 + 9 + 8 + 7 + 6 + 5 + 4 + 3 + 2 + 10 = 64$.

Würde nun A noch eine Einheit des Gutes w austauschen, so würde er den Wert 9 hingeben, er könnte aber bei unserer Annahme gleicher Höchstwerte der beiden Güter w und p und des gleichmässigen Sinkens ihrer Wertscala für beide Seiten nur mehr 9 an Wert eintauschen, weil eine zweite Einheit von p in seinem Besitze nur den Wert 9 hätte; er kann daher bei unseren Suppositionen überhaupt nicht mehr ökonomisch tauschen. Da somit unter unseren Voraussetzungen die Tauschkraft des A durch einen einzigen Tausch erschöpft wäre, würde die unmittelbare wirtschaftliche Versorgung des B aus seinem Tauschverkehre mit A nur von 55 auf 64 steigen können.

Stehen aber B eine grössere Anzahl von Tauschlustigen $X_1 \ldots\ldots X_n$ gegenüber, deren jeder dem B ein anderes Tauschgut offerirt, so ist B in der Lage, seine Tauschkraft ganz zu entfalten; er wird naturgemäss den höchsten, für ihn erreichbaren Vortheil aus seinen Tauschoperationen zu ziehen suchen und

daher die ihm wichtigsten, und, unter gleich wichtigen, möglichst verschiedenartige, ihm mangelnde Güter zu erwerben trachten.

Nehmen wir, da wir von der Concurrenz im technischen Sinne zunächst absehen, an, jedes Individuum der Gruppe $X_1 \ldots\ldots X_n$ habe je 3 Einheiten der Güter $w_1 \ldots\ldots w_n$, jedes dieser Güter hätte für jedes einzelne Individuum dieser Gruppe, ebenso wie für B, den gleichen absoluten Höchstwert, nämlich 10 und die drei, jedem Subjecte dieser Gruppe zu Gebote stehenden Einheiten dieser Güter hätten für alle betheiligten Subjecte die absoluten Wertabstufungen 10, 9, 8.

B wird und muss[1]), nach diesen Annahmen seine Tauschoperationen auf den Eintausch von Höchstwerten beschränken.

Supponiren wir nun selbst zu Ungunsten des B, er müsste zwar, um den grössten Vortheil zu erzielen, nur Höchstwerte eintauschen, er wäre jedoch mit Rücksicht auf die ökonomische Affinität der Güter nach seiner relativen Wertschätzung nur in der Lage, 3 Güter $(w_1 + w_2 + w_3)$ mit dem relativen Höchstwerte 8[2]), 3 Güter $(w_4 + w_5 + w_6)$ mit dem relativen Höchstwerte 9 und bloss 3 Güter $(w_7 + w_8 + w_9)$ mit dem relativen Höchstwerte 10, d. i. mit ihrem vollen absoluten Werte gegen Austausch je einer Einheit von p zu erwerben, so

1) Bei unserer Supposition, dass immer nur je eine Einheit von p gegen eine Einheit der offerirten Güter $w_1 \ldots\ldots w_x$ ausgetauscht wird, könnte wol B, nach dem, ihm zur Verfügung stehenden Vorrate des Gutes p, mit einzelnen Mitgliedern der Gruppe $X_1 \ldots X_n$ mehr als einen ökonomischen Tausch eingehen, diese aber nicht mit ihm, da sie nach Hingabe einer Einheit ihres respectiven Austauschgutes nur mehr 9 an Gebrauchswert hingeben und, nach unserer Annahme dafür auch nur mehr 9 erhalten könnten.

2) Damit ist zugleich ausgesprochen, dass nach der relativen Wertschätzung kein Zweitwert der offerirten Güter für B höher als 7 ist. Vgl. auch Anm. 1, p. 53.

würde seine unmittelbare wirtschaftliche Versorgung trotz des Druckes der relativen Güterschätzung von 55 auf 91 steigen[3]).

Dabei tritt uns eine neue Erscheinung entgegen: Mit jedem Tauschgeschäfte, das B abschliesst, verändert sich nicht nur die relative wirtschaftliche Lage seines unmittelbaren Contrahenten ihm gegenüber; sondern die relative wirtschaftliche Lage aller Individuen desselben Kreises erleidet im Verhältnisse zu A und B ebenfalls eine Veränderung. Es verschlechtert sich nämlich bei jedem Tausche, den B eingeht, die relative wirtschaftliche Lage aller dritten Personen im Verhältnisse zu B und seinem jeweiligen Tauschcontrahenten, daher durch die gesammten, von uns beobachteten Tauschoperationen am meisten die relative wirtschaftliche Lage jener Subjecte, welche überhaupt nicht zu einem Tausche gelangen können, also, ohne ihre eigene wirtschaftliche Lage auch nur einmal verbessert zu haben, sich in stetig wachsenden Nachtheil gegenüber B versetzt sehen. Dies ergibt sich ganz klar, wenn wir die wirtschaftliche Lage der einzelnen Individuen

---

3) Bei Durchführung sämmtlicher neun Tauschoperationen, welche für B ökonomisch möglich und zugleich, mit Rücksicht auf seine relative Güterschätzung am vortheilhaftesten für ihn sind, würde sich nämlich seine absolute wirtschaftliche Lage bei unseren Annahmen vom Standpunkte des Gebrauchswertes in folgender Weise verändern:

Vor dem Tausche besitzt B, wie bereits oben dargestellt wurde,

10 p., d. i. $10+9+8+7+6+5+4+3+2+1=55$;

seine unmittelbare wirtschaftliche Versorgung ist nach der Tauschoperation

I $9\,p+w_1$, d. i. $10+9+8+7+6+5+4+3+2+8=62$

II $8\,p+w_1+w_2$, d. i. $10+9+8+7+6+5+4+3+8+8=68$

III $7\,p+w_1\ldots w_3$, d. i. $10+9+8+7+6+5+4+8+8+8=73$

IV $6\,p+w_1\ldots w_4$, d. i. $10+9+8+7+6+5+9+8+8+8=78$

V $5\,p+w_1\ldots w_5$, d. i. $10+9+8+7+6+9+9+8+8+8=82$

VI $4\,p+w_1\ldots w_6$, d. i. $10+9+8+7+9+9+9+8+8+8=85$

VII $3\,p+w_1\ldots w_7$, d. i. $10+9+8+10+9+9+9+8+8+8=88$

VIII $2\,p+w_1\ldots w_8$, d. i. $10+9+10+10+9+9+9+8+8+8=90$

IX $p+w_1\ldots w_9$, d. i. $10+10+10+10+9+9+9+8+8+8=91$.

bezw. Gruppen, welche wir ins Auge gefasst haben, vom Standpunkte des Gebrauchswertes nach unseren Annahmen ziffernmässig darstellen und die Veränderungen der Wirtschaftsrelationen durch die, dem B vorteilhaftesten Tauschoperationen beobachten.

Vor den Tauschoperationen des B, welcher, wie oben aufgestellt wurde, 10 p, das ist an Gebrauchswert 55 besitzt, ist die Lage folgende:

Jede der Personen X_1 . . . . X_n besitzt je 3 w_1 . . . . . 3 w_n, d. i. je $10 + 9 + 8 = 27$; die wirtschaftliche Relation zwischen der Gruppe X_1 . . . . . X_n und B ist daher:

$$X_1 \ldots\ldots X_n : B = 27 : 55.$$

Da wir nun angenommen haben, es hätten alle in Betracht kommenden Tauschgüter für jedes einzelne Wirtschaftssubject unseres Kreises den gleichen absoluten Höchstwert nämlich 10, so ist die Lage nach Durchführung aller, dem B möglichen und für ihn vortheilhaftesten Tauschoperationen, unter Berücksichtigung seiner relativen Wertschätzung der erlangten Eintauschgüter nachstehende:

B hat nunmehr, wie oben gezeigt wurde, an idealem Gebrauchswerte 91. Die zum Tausche gelangten Wirtschaftssubjecte X_1 . . . . . . X_9 haben

je 2 $w_1 + p$ . . . . . 2 $w_9 + p$, d. i. je $10 + 9 + 10 = 29$; daher ist die Relation zwischen den zum Tausche gelangten Personen und B

$$X_1 \ldots\ldots X_9 : B = 29 : 91$$

Die wirtschaftliche Lage der gar nicht zum Tausche gelangten Wirtschaftssubjecte X_{10} . . . . X_n ist gleich geblieben, nämlich 27. Es verhält sich daher die relative wirtschaftliche Lage der Gruppe

X_{10} . . . . $X_n : B = 27 : 91$ und der Gruppe

X_{10} . . . . $X_n : X_1$ . . . . $X_9 = 27 : 29$.

Es hat sich also die relative wirtschaftliche Lage der ganzen Gruppe X_1 . . . . X_n im Verhältnisse zu B bedeutend verschlechtert. Die unmittelbare wirtschaftliche Versorgung dieses Letzteren ist, wie wir oben [1]) dargestellt haben, successive von 55 auf 62, 68, 73, 78, 82, 85, 88, 90 und 91 gestiegen. Da nun die Individuen X_1 . . . X_9 nur einmal, die Subjecte X_{10} . . . X_n aber gar nicht zum Tausche mit B gelangten, dessen absolute wirtschaftliche Lage sich aber naturgemäss mit jedem Tausche verbesserte, so hat sich notwendigerweise mit jedem Tauschgeschäfte des B die relative wirtschaftliche Lage aller dritten Individuen gegenüber B verschlechtert, am meisten für die gar nicht zum Tausche gelangten Subjecte. Für diese ist aber nicht nur im Verhältnisse zu B, sondern auch im Verhältnisse zu allen, zum Tausche gelangten Individuen eine Verschlechterung der relativen wirtschaftlichen Lage eingetreten und würde gegenüber der Gruppe X_1 . . . . . . X_9 naturgemäss noch stärker sein, wenn die einzelnen Mitglieder derselben in der Lage gewesen wären, mehr als ein Tauschgeschäft einzugehen.

Wir sehen hieraus, dass alle Subjecte, welche von einem bestimmten Tauschverkehre ausgeschlossen sind, eine bedeutende Verschlechterung ihrer relativen wirtschaftlichen Lage im Verhältnisse zu allen zum Tausche gelangenden Individuen erleiden, welche mit jeder zwischen diesen letzteren abgeschlossenen Tauschoperation denselben gegenüber wächst.

Aus der gegebenen Darstellung folgt weiter, zunächst vom Standpunkte des Gebrauchswertes, dass die Einwirkung des Tausches auf die relative wirtschaftliche Lage der Wirtschaftssubjecte nicht nur eine direkte auf die unmittelbaren Tauschcontrahenten, sondern auch eine indirekte auf alle Wirtschaftssubjecte desselben

---

1) Vgl. die vorhergehende Anmerkung.

wirtschaftlichen Kreises ist. Von diesem Standpunkte aus können wir daher feststellen:

Je grösser die Güterquantitäten sind, über welche ein Wirtschaftssubject im Verhältnisse zu einem anderen desselben wirtschaftlichen Kreises verfügt, umsomehr Gebrauchswerte strömen durch den gesammten Tauschverkehr, welcher diesen beiden Individuen mit verschiedenen Personen möglich ist, in den Händen des reicheren Subjectes zusammen, umso zahlreicher sind die Tauschoperationen des letzteren, von welchen das geringer begüterte Subject ausgeschlossen erscheint, umsomehr verschlechtert sich daher vom Standpunkte der unmittelbaren wirtschaftlichen Versorgung die relative wirtschaftliche Lage des ärmeren Individuums im Verhältnisse zu dem reicheren.

Vom Gesichtspunkte des Gebrauchswertes ergibt es sich aus unseren bisherigen Ausführungen zweifellos, dass die eben präcisirte indirekte Einwirkung der Tauschoperationen auf die relative wirtschaftliche Lage der einzelnen Individuen eines wirtschaftlichen Kreises eintreten muss. Die ökonomische Bedürfnisdeckung richtet sich immer nach der höchsten Schichte[1]) der unbefriedigten Bedürfnisse, es werden also von wirtschaftenden Individuen immer die höchsten erlangbaren Gebrauchswerte angestrebt; es steigen nun mit dem wachsenden Güterbesitze die Bedürfnisse und entstehen immer neue durch die fortschreitende Entwicklung der Gemeinschaften, es entstehen daher auch unausgesetzt neue Gebrauchswerte. Es vermehren sich somit fortwährend die Höchstwerte und hohen Gebrauchswerte, deren Eintausch einem Individuum wünschenswert erscheint. Für das ökonomische Opfer des Austausches werden hingegen immer die geringsten Werte herangezogen; je grösser der Be-

1) Nicht zu verwechseln mit dem Range der verschiedenen Bedürfnisse.

sitz eines Subjectes wird, umso grössere Quantitäten von Gütereinheiten stehen ihm für den Austausch zu Gebote, welche einen sehr geringen oder gar keinen Gebrauchswert haben, während ein, zu unmittelbaren Gebrauchszwecken erworbenes Eintauschgut naturgemäss niemals den Gebrauchswert Null haben kann. Da endlich der Wert der Eintauschgüter nur durch den Substitutionswert der verwandten Güter[1]) im Besitze des Eintauschenden gedrückt, sonst aber, vom ausschliesslichen Standpunkte des Gebrauchswertes durch den gesammten anderartigen Güterbesitz des Eintauschenden nicht berührt wird, so ist es klar, dass bei wachsendem Güterbesitze die höchsten erlangbaren Eintauschwerte nicht in demselben Masse sinken, wie die Austauschwerte, die für die Tauschoperationen des betreffenden Individuums in Betracht kommen. Folgerichtig kann daher auch der höchste, in einer bestimmten Zeit erreichbare Gewinn an Gebrauchswert aus den gesammten Tauschoperationen eines concreten reicheren Subjectes mit verschiedenen Personen zu dem Maximalgewinne an Gebrauchswert aus dem gesammten Tauschverkehre eines geringer begüterten Individuums während des gleichen Zeitabschnittes, nicht in einem fixen Verhältnisse stehen, bezw. nicht proportional zu dem beiderseitigen Güterbesitze sein, vielmehr muss der Gewinn des ersteren Subjectes umsomehr über das proportionale Verhältnis zu dem des letzteren hinausgehen, je grösser die Differenz des beiderseitigen Güterbesitzes ist. Je geringer dieser ist, umso rascher steigt das ökonomische Opfer, umso rascher sinkt der Gewinn an Gebrauchswert, umso schneller ist die Tauschgrenze erreicht; je grösser hingegen der Gesammtbesitz ist, umso langsamer steigt das ökonomische Opfer, umso langsamer sinkt schon aus diesem Grunde der Tauschgewinn; hiezu kommt noch, dass erst eine ganze Schichte einer

---

1) Vgl. § 5.

bestimmten Bedürfnis- bezw. Werthöhe durch Eintauschoperationen durchlaufen werden muss, ehe mit denselben ökonomischerweise in die nächst tiefere Schichte hinabgegangen werden darf. Es sind somit beide Factoren des Tauschgewinnes, das ökonomische Opfer und die Höhe der grössten erlangbaren Eintauschwerte dem reicheren Individuum, zum Nachtheile aller ärmeren, günstig und zwar umso günstiger für das reichere, je grösser die Differenz des Güterbesitzes zweier concreter Individuen ist.

b) Nicht so einfach, wie vom Standpunkte des Gebrauchswertes, ist vom Gesichtspunkte des Tauschwertes aus die Frage zu beantworten, ob die Tauschoperationen innerhalb eines wirtschaftlichen Kreises einen indirekten Einfluss auf die Wirtschaftsrelationen der einzelnen Individuen einer solchen Verkehrsgemeinschaft haben, und welcher Art dieser Einfluss ist, d. h. ob derselbe in einer Verschiebung der relativen wirtschaftlichen Lage der einzelnen Individuen zu Gunsten der ärmeren oder der reicheren Wirtschaftssubjecte besteht.

Wir müssen zunächst feststellen, um welches Problem es sich hier eigentlich handelt, da dasselbe nicht von vornherein klar ist:

Der sogenannte subjective Tauschwert sinkt, wie bereits erörtert wurde, mit dem wachsenden Besitze für alle Güter; der steigende Güterbesitz eines Individuums drückt bei jeder Tauschoperation desselben den concreten Austauschwert und den concreten Eintauschwert immer tiefer in der Wertscala hinab. Ebenso wird mit der Zunahme der Güterquantitäten, die einem Wirtschaftssubjecte zu Gebote stehen, die Relation des Gewinnes zum Gesammtbesitze eine immer ungünstigere; es ist daher die Frage, ob nicht das Sinken des Eintauschwertes und des relativen Tauschgewinnes das Sinken des ökonomischen Opfers bei Vermehrung des Gesammtbesitzes paralysirt, ob daher nicht der Tauschgewinn, den ein In-

dividuum vom Gesichtspunkte des Tauschwertes durch die gesammten, ihm möglichen Tauschoperationen mit dritten Personen im Vergleiche mit einem anderen Wirtschaftssubjecte in demselben Zeitabschnitte erzielen kann, einfach im Verhältnisse zu dem beiderseitigen Vermögen steht, also hiedurch eine Verschiebung der beiderseitigen relativen wirtschaftlichen Lage gar nicht verursacht wird. Die Frage nach der indirekten Verkehrswirkung vom Standpunkte des Tauschwertes, ist also die Frage der Proportionalität des höchsten erreichbaren Tauschgewinnes und des Güterbesitzes. Diese Frage kann nur im engsten Zusammenhange mit dem direkten Einflusse der Tauschoperationen auf die Lage der Tauschenden vom Gesichtspunkte des Tauschwertes und im Connex mit dem Einflusse der Gesetze der Preisbildung auf die Verschiebung der individualistischen Wirtschaftsrelationen klar erörtert werden. Wir begnügen uns daher, an dieser Stelle die Frage zu präcisiren, ihre Beantwortung soll im nächsten Abschnitte versucht werden.

ZWEITER ABSCHNITT.

Der Einfluss der Quantitätsgesetze des Tausches auf die Gütervertheilung.

A. Der concurrenzlose Verkehr.

ERSTES CAPITEL.

Die ausschliessliche Preisbildung durch die beiden Tauschcontrahenten.

§ 9: Der allgemeine Einfluss der Preisgesetze auf die Wirtschaftsrelation der beiden Tauschenden.

Wir gelangen nun zu dem entscheidenden Probleme unserer Untersuchung: dem Verhältnisse der Gesetze der Preisbildung zu den von uns beobachteten Distributionsphänomenen.

a. Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass bei den oben (I. Abschnitt, I. Capitel § 4) aufgestellten drei Beispielen, in welchen ungleiche Quantitäten der beiden concreten Tauschgüter auf beiden tauschenden Seiten supponirt wurden, nur

bei dem Beispiele 2. der von uns beobachtete Effect eintreten musste, weil in diesem Falle

die Tauschgüterquantitäten 2 x, d. i. 5 + 4 und
" " " " 3 y, d. i. 5 + 4 + 3

einander gegenüberstanden, somit, bei dieser Supposition und unseren sonstigen Annahmen zwischen den beiden Tauschcontrahenten A und B nur ein Tausch von ein x gegen ein y möglich war, daher, bei unseren Suppositionen, gleiche Werte (vom respectiven subjectiven Standpunkte) auf beiden Seiten eingetauscht wurden, während das ökonomische Opfer auf der reicheren Seite geringer war. Auf dieser musste infolgedessen ein grösserer Tauschgewinn resultiren.

Bei den Beispielen 3. und 4. des § 4, in welchen dem Vorrate

2 x, d. i. 5 + 4 auf Seite des A
die Quantitäten 5 y, d. i. 5 + 4 + 3 + 2 + 1
bezw. 6 y, d. i. 5 + 4 + 3 + 2 + 1 + 0

auf Seite des B gegenübergestellt wurden, wäre es aber, bei der Annahme gleichen Höchstwertes und gleicher Wertabstufung beider Tauschgüter für beide Contrahenten, für den Besitzer des Gutes y, nämlich den Contrahenten B, möglich, im Falle 3. zwei y, im Falle 4. sogar drei y gegen ein x auszutauschen, ohne dabei die Grenzen des ökonomischen Tausches zu überschreiten. Es müsste daher der Preis von ein x im Falle 3. zwischen 2 y und 1 y, im Falle 4. zwischen 3 y und 1 y schwanken. Nehmen wir nun in beiden Fällen die dem ärmeren Subjecte A günstigste Preisbildung an, so würden nach dem Tausche

im Falle 3 des § 4 A x + 2 y, d. i. 5 + 5 + 4 = 14
B 3 y + x, d. i. 5 + 5 + 4 + 3 = 17
im Falle 4. aber A x + 3 y, d. i. 5 + 5 + 4 + 3 = 17
und B 3 y + x, d. i. 5 + 5 + 4 + 3 = 17

besitzen. A hätte daher, wie auf den ersten Blick ersichtlich ist, den grösseren absoluten und relativen Tauschgewinn; die

wirtschaftliche Relation hätte sich also für das minder begüterte Wirtschaftssubject durch diese Tauschoperationen bedeutend verbessert.

Lassen wir nun die Differenz der, den beiden Tauschcontrahenten zur Verfügung stehenden Güterquantitäten noch steigen und nehmen an, B habe 7 y, der Vorrat des A hingegen sei gleich geblieben, so wäre das beiderseitige Verhältnis vor dem Tausche (immer vom ausschliesslichen Standpunkte des Gebrauchswertes gedacht), wenn wir die sonstigen Voraussetzungen der Beispiele des § 4 festhalten, folgendes:

A hätte 2 x, d. i. $5 + 4 = 9$

B hätte 7 y, d. i. $5 + 4 + 3 + 2 + 1 + 0 + 0 = 15$.

Bei dieser gegenseitigen Sachlage wäre B im Stande 4 y für ein x zu geben. Der Preis von ein x würde somit zwischen y und 4 y schwanken und sich bei mittlerer Preisbildung auf 2 y, also bedeutend zu Gunsten des geringer begüterten Subjectes A stellen[1]). Würden wir den Vorrat von y auf Seite des B noch mehr vergrössern, so würde der mittlere Preis von ein x für A noch günstiger werden.

b. Dasselbe lässt sich vom Standpunkte des Tauschwertes zeigen. Wenn z. B. X ein Gut w besitzt, dessen Einheit er unter dem Preise von einer Einheit des concreten Preisgutes ökonomisch nicht austauschen kann, und A, der 100 hat, im Stande ist, für eine Einheit von w 21 zu geben, wobei der grössere Tauschgewinn noch auf seiner Seite sein mag, B aber, der 1000 besitzt, 4 und C der 10000 besitzt, 20 unter dem Gesichtspunkte des Tauschwertes für eine Einheit

---

1) A erhielte nämlich bei diesem Preise an Gebrauchswert 9 gegen Austausch von 4, hätte somit nach dem Tausche 14, B aber 5 ohne Opfer an Gebrauchswert, seine absolute Lage wäre daher nach dem Tausche 20. Die relative wirtschaftliche Lage wäre somit

vor dem Tausche $9 : 15 = 90 : 150$

und nach dem Tausche $14 : 20 = 105 : 150$.

p. 84 Zeile 4 von unten ist zu lesen statt „21“ „1“.

von w zalen kann, so bedarf es keiner weiteren Auseinandersetzung, dass ohne Eintritt der Concurrenz (also jede derartige Tauschgelegenheit als einzelne für sich betrachtet), der absolute Tauschgewinn des X, bei mittlerer Preisbildung umso grösser sein muss, je höher der Preis ist, der ihm für ein w von der anderen Seite gezalt werden kann, und zwar, wenn wir uns immer tauschkräftigere Gegencontrahenten des X für den einzelnen Tausch vorstellen, mit dem Steigen des Preises auch grösser werden muss, als der absolute Tauschgewinn des anderen Contrahenten.

Von einer bestimmten Höhe des Preises an müsste aber nicht nur der absolute, sondern auch der, nach dem Gesammtvermögen des X sich richtende relative Tauschgewinn desselben grösser werden, als der relative Tauschgewinn der betreffenden anderen Seite, von dieser Grenze ab würde sich somit die relative wirtschaftliche Lage des X im Verhältnisse zu seinem Tauschcontrahenten verbessern, und zwar umso mehr je höher der Preis ist, den dieser für ein w zalt.

Wir würden daher zu dem Schlusse gelangen: Je grösser die Differenz der beiderseitigen Tauschgüterquantitäten im Besitze von Tauschenden ist, desto weiter der Spielraum der Preisbildung, desto günstiger die mittlere Preisbildung für den an Austauschgut geringer begüterten Tauschcontrahenten, desto grösser dessen absoluter und relativer Tauschgewinn und daher desto stärker die Verbesserung der relativen wirtschaftlichen Lage des ärmeren zu Ungunsten des reicheren Contrahenten.

Diese Behauptung wäre jedoch in dieser allgemeinen Fassung theoretisch falsch und würde vom empirisch-realistischen Standpunkte aus auch der täglichen Erfahrung widersprechen [1]).

1) Wenn z. B. ein armer Taglöhner mit dem Aufwande seiner ganzen Baarschaft ein halbes Kilo Fleisch bei einem reichen Fleischhauer kauft, so ist es von vornherein klar, dass sich die relative wirthschaft-

Der weitere Gang der Untersuchung wird klarzulegen haben, inwieweit der obige Schluss als richtig anzuerkennen ist. Es ergibt sich jedoch bereits aus dem eben Gesagten, dass die Quantitätsgesetze des Tausches die Gütervertheilung durch den Verkehr in letzter Linie entscheiden; wir haben sie daher auf der Basis der im ersten Abschnitte erörterten theoretischen Grundlagen, unter den beiden Gesichtspunkten des Güterwertes näher zu prüfen.

§ 10: Die Distribution durch die Preisbildung vom Standpunkte des Gebrauchswertes.

Wir wollen zunächst die Distribution durch die Quantitätsgesetze des Tausches vom Standpunkte des Gebrauchswertes in wenig Worten kurz zusammenfassen:

Wir haben in den §§ 4 und 6 des ersten Abschnittes ausgeführt, dass bei einem Tausche vom Gesichtspunkte des Gebrauchswertes der grössere absolute Tauschgewinn dann auf der reicheren Seite ist, wenn dieselbe zur Erlangung des gleichen Eintauschwertes, wie die ärmere Gegenseite, ein geringeres ökonomisches Opfer bringt, als diese. Selbstredend gilt dies umsomehr, wenn der reichere Contrahent ein kleineres ökonomisches Opfer für den höheren Eintauschwert bringt, als der ärmere Gegencontrahent für den geringeren. Wir fragen nun: Resultirt ein solches Ergebnis thatsächlich unter der Einwirkung der Quantitätsgesetze?

1. Es muss eintreten, wenn (bei entsprechender beiderseitiger Wertschätzung der Tauschgüter) der Vorrat an den beiden Austauschgütern zwar ein ungleicher, die Differenz

---

liche Lage des Taglöhners im Verhältnisse zu der des Fleischhauers verschlechtert hat, und nicht umgekehrt.

aber eine so geringe ist, dass der reichere Contrahent innerhalb der Grenzen des ökonomischen Tausches gar nicht im Stande ist, der ärmeren Gegenseite mehr an Eintauschwert zu übertragen als er selbst erhält. Eine solche Constellation ist in dem typischen Falle 2 des § 4 gegeben; lassen wir bei demselben alle theoretischen Fictionen fort, so haben wir zwei Contrahenten vor uns, welche nach ihrer beiderseitigen Schätzung der Tauschgüter nur eine Einheit ihres resp. Austauschgutes gegenseitig zu übertragen, im Stande sind. Der Aermere schätzt die concrete Gütereinheit, welche er thatsächlich austauscht, höher als der Reichere die seine. Die Höchstwerte und Wertabstufungen der beiden Tauschgüter mögen auf beiden Seiten ganz verschieden sein, die beiden concreten Gütereinheiten, die von den Contrahenten erlangt werden, haben aber für beide Seiten den gleichen oder das Eintauschsgut des Reicheren für diesen einen höheren Gebrauchswert als das des Aermeren für denselben, was sich bei verschiedener Wertschätzung der Tauschgüter durch beide Contrahenten leicht ereignen kann. In einem derartigen Falle sind die Tauschgrenzen so enge, dass gar kein Spielraum für den Tausch gelassen ist; der Tausch ist von vornherein ein fixer, der grössere absolute Tauschgewinn muss auf der reicheren Seite sein. Aber auch, wenn wir einen Spielraum für die Preisbildung lassen, kommen wir zu dem gleichen Resultate, sobald der ärmere Contrahent sein Austauschgut höher schätzt, als der reichere den höchsten Preis, den er dafür zahlen kann, und dieser Letztere innerhalb der Grenzen des ökonomischen Tausches nicht im Stande ist, dem Ersteren ein höheres Quantum an Gebrauchswert zuzuwenden, als er selbst durch den Tausch erlangt[1]). Auch in diesen Fällen muss der grössere abso-

1) A habe einen geringeren Vorrat an seinem Austauschgute x als B an dem Gegenaustauschgute y. Nach der beiderseitigen Schätzung stehe der Preis von 1 x zwischen 1 y und 2 y; 1 x sei für A 6, 1 y für

lute Tauschgewinn auf der Seite sein, welche den grösseren Vorrat an Austauschgut hat.

2. Erweitern wir nun die Tauschgrenzen, so dass der reichere Contrahent im Stande wäre, dem ärmeren mehr an Gebrauchswert zu übertragen als dieser ihm, so kann dessenungeachtet noch immer das obige Resultat eintreten:

Wenn nämlich die Schätzung der Einheiten beider Tauschgüter sowol vom Standpunkte des Austausches, als des Eintausches auf beiden Seiten in bedeutenderem Masse differirt, und der ärmere Contrahent das höhere ökonomische Opfer bringt, so kann sich bei mittlerer Preisbildung eine grössere Differenz zwischen Austauschwert und Eintauschwert für den reicheren als für den ärmeren Contrahenten und damit der grössere absolute Tauschgewinn auf Seite des ersteren ergeben.

Nehmen wir an:
A habe 8 w, das sei für ihn 10 + 8 + 6 + 4 + 3 + 2 + 1 + 0
B habe 3 p, das sei für ihn 15 + 11 + 3,
p habe jedoch für A die Wertabstufung: 12, 7, 0,
w für B die Wertabstufung: 8, 4, 3, 2, 1;
supponiren wir endlich, A besitze bereits eine Einheit von p, B ebenso eine Einheit von w. Nun wollen A und B mit einander einen Tausch eingehen; Beide streben also einen Zweitwert des von ihnen gewünschten Gutes an. Der Zweitwert von p ist für A 7, der von w für B 4. Für A hat ein drittes p keinen Wert mehr, er kann daher nur ein p an-

---

B 2, 2 y seien für denselben 5. B erhalte durch den Eintausch von 1 x 10 an Gebrauchswert, A bei einem Preise von 1 y 7, bei einem Preise von 2 y, nach seiner Wertscala für y, 10 — so muss bei dieser Constellation der grössere absolute Gewinn an Gebrauchswert auf Seite des B sein, denn B erhält bei einem Preise von 1 y 10 für 2, bei einem Preise von 2 y 10 für 5, A hingegen bei ersterem Preise 7 für 6, bei letzterem 10 für 6.

streben, für dieses aber keinesfalls mehr als 4 w, d. i. für ihn $3 + 2 + 1 + 0$, also im ganzen 6 geben;

4 w bedeutet aber für B $4 + 3 + 2 + 1 = 10$;

B kann daher keinesfalls mehr wie ein p für den Maximalpreis, den A leisten kann, austauschen, da er mit einem zweiten p schon den Wert 11 austauschen würde.

Der Preis von ein p stellt sich danach zwischen ein w und 4 w, bei mittlerer Preisbildung auf 2 w; 1 p bedeutet nun für A 7, 2 w aber für B $4 + 3 = 7$; die Eintauschwerte sind gleich, das Opfer des reicheren A ist $1 + 0 = 1$, das des ärmeren B 3, sein absoluter Tauschgewinn ist 4, der des A 6, also der absolute Tauschgewinn des reicheren Contrahenten auch bei mittlerer Preisbildung grösser als der des ärmeren. Auch diese Constellation setzt noch einen verhältnismässig engen Spielraum für die Preisbildung voraus. Je höher der reichere Tauschcontrahent die Einheit des Austauschgutes des ärmeren, im Verhältnisse zur umgekehrten Schätzung auf der anderen Seite bewertet, umso weiter können die Tauschgrenzen sein und bei mittlerer Preisbildung noch immer auf der reicheren Seite der grössere absolute Tauschgewinn resultiren.

Der ärmere Contrahent wird jedoch bei mittlerer Preisbildung den grösseren Zuwachs an Gebrauchswert eintauschen, sobald der Unterschied im beiderseitigen Vorrate an Austauschgut so gross wird, dass auch das grössere ökonomische Opfer der ärmeren Seite und die etwaige höhere Bewertung der Einheit des angestrebten Eintauschgutes durch den reicheren Theil im Vergleiche zur correspondirenden Schätzung auf der anderen Seite nicht mehr das plus an Wert der Güterquantitäten aufzuwiegen vermag, welche der ärmere Contrahent nach den Quantitätsgesetzen des Tausches bei mittlerer Preisbildung erhält. Von dieser Untergrenze an muss daher bei mittlerer Preisbildung der absolute Tauschgewinn für den Besitzer der geringeren Quantitäten an Austauschgut grösser sein

als der der Gegenseite und zwar umso grösser, je grösser auf Seite des reicheren Contrahenten im Vergleiche zum anderen Theile der Vorrat an Austauschgut ist, welcher für den ärmeren Contrahenten noch Gebrauchswert repräsentirt.

3. Wir haben im ersten Abschnitte im § 4 gezeigt, dass bei Austausch je einer Einheit der beiden Tauschgüter, ceteris paribus, der absolute Tauschgewinn des an Austauschgut reicheren Contrahenten grösser sein muss als der des ärmeren. Die Ursache dieser Erscheinung ist das auf der Wertabstufung der Güter beruhende geringere ökonomische Opfer des reicheren Tauschcontrahenten.

Wie wir im vorstehenden nachgewiesen haben, verhindern nun die Quantitätsgesetze des Tausches, ceteris paribus überhaupt, und ceteris imparibus von der eben fixirten Untergrenze an, bei mittlerer Preisblidung diese, bei Austausch je einer Einheit von beiderseits gleich geschätzten Tauschgütern eintretende Wirkung des geringeren ökonomischen Opfers der reicheren Seite und verwandeln sie in das Gegentheil.

Hiermit ist noch nicht entschieden, auf welcher Seite der relative Nachtheil aus dem concreten Tausche vom Gesichtspunkte des Gebrauchswertes ist, denn dies entscheidet der relative Tauschgewinn; dieser richtet sich jedoch nicht nach dem beiderseitigen Vorrate an den concreten Tauschgütern, sondern nach dem respectiven Gesammtbesitze an Gebrauchswert, sei es nun, dass der absolute Tauschgewinn auf der Seite höher sei, welche den grösseren oder welche den kleineren Vorrat an dem respectiven Austauschgute hat.

Je grösser nun die Differenz des beiderseitigen Gesammtbesitzes an Gebrauchswert, umso grösser der relative Tauschgewinn der ärmeren im Vergleiche zu dem der reicheren Seite, umsomehr verschlechtert sich daher die relative wirtschaftliche Lage der letzteren gegenüber der ersteren

Wir werden diesen bereits im § 6 aufgestellten Satz, weiter unten, gemeinsam mit dem Ergebnisse des Tausches vom Standpunkte des Tauschwertes, noch auf seine ausnahmslose Richtigkeit für unser Problem zu prüfen haben.

Der Tausch vom ausschliesslichen Standpunkte des Gebrauchswertes hat keine rein theoretische Bedeutung; er ist allerdings nur denkbar, wenn für beide Theile der Gesichtspunkt des Tauschwertes ausgeschlossen ist, und daher auch das Moment der Concurrenz nicht vorhanden sein kann Es wäre jedoch verfehlt, sich einen derartigen Tausch nur als Robinsonade vorzustellen, denn er ereignet sich nicht nur täglich in isolirten Verhältnissen, er wird auch bei hoher wirtschaftlicher Entwicklung in den Wirtschaftscentren abgeschlossen, sobald die beiden Tauschcontrahenten für die Schätzung der beiden concreten Tauschgüter keinen anderen Maasstab haben, als ihren eigenen z. B. zwei Sammler beim gegenseitigen Austausche von Raritäten, die nur sie in der Lage sind, zu schätzen. Derartige Tauschoperationen sind aber immerhin verschwindend gegenüber der Zahl der Tauschoperationen vom Standpunkte des Tauschwertes, die einen wirtschaftlichen Kreis wesentlich voraussetzen. Sobald jedoch der letztere Gesichtspunkt beim Tausche massgebend wird, ist die notwendige Folge der Eintritt der Concurrenz.

B. Der Concurrenzverkehr.

§ 11: Allgemeine Charakteristik der Preisbildung durch Concurrenz.

Wir wenden uns nun der Gruppe von Tauschoperationen zu, die im realen Leben fast ausschliesslich dominiren, denen daher auch die grösste Bedeutung für die Güterverteilung zu-

kommt, den Tauschoperationen vom Standpunkte des Tauschwertes. Wie wirken bei diesen die Quantitätsgesetze auf die Distribution?

Wenn wir dies untersuchen wollen, müssen wir von dem Satz ausgehen, den wir im § 9 aufgestellt haben, und prüfen: Ist es nach den Gesetzen der Preisbildung vom Standpunkte des Tauschwertes richtig, wenn wir behaupten: Je grösser die Differenz der beiderseitigen Tauschgüterquantitäten im Besitze von Tauschenden ist, desto weiter der Spielraum der Preisbildung, desto günstiger die mittlere Preisbildung für den an Austauschgut geringer begüterten Tauschcontrahenten? Was den zweiten Theil dieser Behauptung betrifft, so ist er gewiss unanfechtbar, denn es ist selbstverständlich, dass die mittlere Preisbildung für den Besitzer eines Gutes umso günstiger sein muss, je weiter der Spielraum für die Preisbildung desselben ist. Wir müssen jedoch fragen, ob auch der erste Theil des obigen Satzes stichhältig ist, ob nämlich thatsächlich mit der wachsenden Differenz der, zwei Tauschenden zur Verfügung stehenden Güterquantitäten der Spielraum der Preisbildung wächst, d. h. die Ober- und Untergrenze für die Preisbildung eine immer weitere wird, also factisch immer grössere Quantitäten des Austauschgutes auf der einen, der Einheit des Gegenaustauschgutes auf der anderen Seite als eventuell erlangbarer Preis für den concreten Tausch gegenüberstehen. Dies ist nun beim Tausche vom Gesichtspunkte des Tauschwertes im allgemeinen nicht der Fall. Sobald die Tauschoperationen in einem wirtschaftlichen Kreise vom Standpunkte des Tauschwertes durchgeführt werden, tritt mit wirtschaftsgesetzlicher Notwendigkeit der wirtschaftliche Wettbewerb ein. Die Folge desselben aber ist die Preisbildung der Güter unter dem Zusammenwirken verschieden tauschkräftiger Besitzgruppen auf beiden tauschenden Seiten, kurz gesagt, die combinirte Preisbildung. Die Gesetze

dieser Preisbildung lassen es nun nicht zu, dass bei dem einzelnen concreten Tausche der Spielraum für die Festsetzung der zum Austausche gelangenden Güterquantitäten ein umso weiterer wird, je grösser die Differenz der Tauschgüterquantitäten ist, welche beiden Theilen zur Verfügung stehen; hierin liegt der wesentliche Unterschied zwischen der einfachen und der combinirten Preisbildung, welcher von grosser Bedeutung für die Verschiebung der individualistischen Wirtschaftsrelationen ist.

Wie v. Böhm Bawerk[1]) nachgewiesen hat, wird der Preis eines Gutes bei beiderseitiger Concurrenz durch die Grenzconcurrenten und die ersten ausgeschlossenen Tauschwerber gebildet[2]). Dieser Preis ist dann ein einheitlicher für alle Besitzgruppen, die überhaupt zum Tausche gelangen, und schwankt nur zwischen den Grenzen der ökonomischen Tauschkraft der beiden Grenzconcurrenten, soweit dieselben nicht durch die, hinter ihnen stehenden ersten ausgeschlossenen Tauschwerber eingeengt sind. Das Entstehen eines einheitlichen Güterpreises für die zur Concurrenz (i. e. S.) gelangenden Besitzgruppen verschiedenster Tauschkraft ist das charakteristische Merkmal der combinirten Preisbildung und von der grössten Tragweite für die Gütervertheilung aus dem Verkehre. Aus dem, durch v. Böhm-Bawerk nachgewiesenen Gesetze ergibt sich, dass die, auf beiden Seiten, wirtschaftlich schwächsten Individuen des ganzen Kreises, welche noch zur Concurrenz (im engeren Sinne) gelangen, den Preis des betreffenden Gutes in seiner

---

1) Positive Theorie des Kapitals, S. 211 ff.

2) Oder, wie v. Böhm-Bawerk sich a. a. O. ausdrückt, durch die beiden „Grenzpaare", vgl. hiezu Zuckerkandl: Zur Theorie des Preises. Leipzig 1889: Die Preisbildung, S. 352 ff. Derselbe: Art. Preis im Handwörterbuch f. St., Bd. V, p. 225 ff.

Ober- und Untergrenze (unter Mitwirkung der beiden ersten aussenstehenden Gruppen) fixiren.

Welchen Einfluss hat dieses Moment auf die Verschiebung der Wirtschaftsrelationen bezw. auf die Gütervertheilung durch den Tausch?

Wenn wir erklären, die beiderseits wirtschaftlich schwächsten Individuen unter den Concurrenten (i. e. S.) entscheiden (unter der wiederholt hervorgehobenen Mitwirkung) den Preis eines Gutes, so ist dies mit Rücksicht auf ihre eigene Gruppe ausgedrückt, also im Verhältnisse zur Tauschkraft der übrigen Concurrenten ihrer Seite, es sagt jedoch nichts über das Verhältnis der Tauschkraft des einen zu der des gegenüberstehenden Contrahenten; diese Relation aber ist für die ganze Frage der Distribution durch den Concurrenzverkehr entscheidend, sie muss daher eingehender untersucht werden.

Bei der Erörterung dieses Verhältnisses müssen wir jedoch die freie und die beschränkte Concurrenz trennen, denn die, für die Preisbildung entscheidenden Relationen sind in beiden Fällen verschieden und erzeugen daher bedeutend von einander abweichende distributive Wirkungen.

a. Die Gütervertheilung bei objectiv und subjectiv unbeschränkter Concurrenz.

ZWEITES KAPITEL.

Die direkte Verkehrswirkung.

§ 12: Die Veränderung der Wirtschaftsrelation tauschender Grenzconcurrenten.

Wir wenden uns zuerst der Darstellung der Gütervertheilung durch die Quantitätsgesetze des Tausches bei objectiv und sub-

jectiv unbeschränkter Concurrenz zu. Wir haben also jene Gruppe von Tauschfällen im Auge, in welchen weder die natürliche Seltenheit noch der natürlich ein für allemal gegebene Vorrat eines Gutes das Angebot desselben begrenzt, noch auch durch menschliche Institutionen auf einer der beiden tauschenden Seiten, sei es die der Nachfrage oder des Angebotes, eine Schranke gezogen ist; wir befassen uns demnach mit den Tauschoperationen, welche beliebig reproducible Güter, bei beiderseits freier Concurrenz, zum Gegenstande haben.

Wir wollen hier zunächst den Einfluss untersuchen, den ein Tausch zwischen Grenzconcurrenten auf deren relative wirtschaftliche Lage hat und an der Hand des gewonnenen Resultates dann weiter prüfen, welchen direkten Distributionseffect der Tauschverkehr von Wirtschaftssubjecten hervorruft, von denen mindestens ein Theil nicht, der, den allgemeinen einheitlichen Preis bildenden Besitzgruppe angehört.

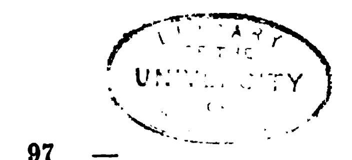
Im Tauschverkehre beliebig reproducibler Güter wird, bei beiderseitig freier Concurrenz, seitens der Production, bezw. des Angebotes, an die äusserste Grenze der Rentabilität gegangen, und muss so weit gegangen werden; ebenso wird von der Nachfrage naturgemäss die grösste Anstrengung, auch seitens der Minderbesitzenden gemacht, um noch um das betreffende Gut mitconcurriren zu können. Die Spannung der Concurrenz ist daher eine sehr hohe, die Differenz der Tauschkraft der beiderseitigen Grenzconcurrenten notwendigerweise eine sehr geringe und infolgedessen die Grenzen für die allgemeine Preisbildung sehr enge. Diese engen Grenzen hindern jedoch nicht, dass der Spielraum für die, durch den Tausch eintretende Aenderung der Wirtschaftsrelation der Grenzconcurrenten ein sehr weiter ist. Um den Vertheilungseffect eines derartigen Tausches unter den angegebenen Gesichtspunkten klar darzulegen, müssen wir auf die Sätze

kurz zurückgreifen, die wir in den theoretischen Grundlagen aufgestellt haben, und aus ihnen die weiteren Consequenzen für den uns hier interessirenden Punkt ableiten; insbesondere werden wir die Bedeutung theoretisch näher zu präcisiren haben, welche der Unterschied zwischen einem Tausche unter dem Gesichtspunkte des Tauschwertes und unter dem Gesichtspunkte des Gebrauchswertes für den Distributionseffect dieser ökonomischen Operation besitzt, und dann erst im Stande sein, die verschiedenen Fragen klar zu beantworten, die im ersten Abschnitte nur aufgeworfen wurden.

Bei der Untersuchung des Tausches zwischen Grenzconcurrenten bei objectiv und subjectiv unbeschränkter Concurrenz müssen wir die zwei Werte in's Auge fassen, welche bei jedem Tausche für beide Theile in Betracht kommen: den Wert des hingegebenen Gutes, den Austauschwert, und den Wert des hiefür erlangten Gutes, den Eintauschwert[1]).

Wie sich aus den Ausführungen des ersten Abschnittes ergiebt, ist auf derjenigen Seite der grössere absolute, individuelle Gewinn, auf welcher die Differenz zwischen Austauschwert und Eintauschwert grösser ist. Findet nun ein Tausch zwischen zwei Individuen ausschliesslich vom Standpunkte des Gebrauchswertes statt, so kommen, wie bereits nachgewiesen wurde, für den absoluten Gewinn zunächst nur die beiden concreten Tauschgüter, beziehungsweise ihre Wertschätzung seitens der beiden Tauschcontrahenten in Betracht. Für diese ist, abgesehen von der Bedeutung der beiden Tauschgüter für die Befriedigung der Bedürfnisse der Contrahenten der Vorrat massgebend, der den Tauschenden von der respectiven Gütergattung zur Verfügung steht. Der übrige Besitz der beiden Tauschenden ist für die Frage der Höhe

1) Der Eintauschwert = Austauschwert + Wertgewinn (Tauschgewinn).



des absoluten Tauschgewinnes nur so weit relevant als die Güteraffinität den bereits erörterten[1]) Einfluss auf die Wertschätzung der beiden concreten Tauschgüter hat. Der Gesammtbesitz beider Tauschcontrahenten an Gebrauchswert wird erst ein entscheidender Factor, wenn es sich um den relativen Gewinn und um die Verschiebung der relativen wirtschaftlichen Lage der beiden Tauschcontrahenten handelt.

Anders im vorliegenden Falle. Zwischen Grenzconcurrenten kann in erster Linie nur der Gesichtspunkt des Tauschwertes massgebend sein, denn Concurrenz und der Standpunkt des Tauschwertes bei der Schätzung von Gütern bedingen sich wechselseitig. Sobald der Wettbewerb um ein beliebig reproducibles Gut eingetreten ist, werden für das Werturtheil des Offerenten notwendigerweise die grössten Güterquantitäten entscheidend, die er dafür bekommen kann, und für das Werturtheil des Bewerbers die Güterquantitäten, die er für dessen Erlangung aufwenden muss, abgesehen von der individuellen Bedeutung des Gutes für die Befriedigung seiner Bedürfnisse. Umgekehrt tritt, wenn ein Wirtschaftssubject bei seinen Tauschoperationen vom Gesichtspunkte des Tauschwertes ausgeht, notwendigerweise der Wettbewerb ein, sobald die Bewerber um das Gut wissen, dass es dem Offerenten nicht um einen unmittelbaren Gebrauchswert zu thun ist, sondern um die grössten erlangbaren Güterquantitäten, sie daher in der Lage sind, durch entsprechende Offerte einander, wenigstens bis zu einer bestimmten Grenze, auszuschliessen und sich die Erlangung des Gutes[2]) zu sichern.

Der Gebrauchswert bleibt zwar immer die eigentliche Basis für die Schätzung der Güter, seine Function ist aber bei der allgemeinen Preisbildung be-

---

1) Vgl. oben § 5.

2) Es ist selbstverständlich, dass es sich hier nur um ökonomische Güter im Sinne der Unterscheidung Carl Menger's in den „Grundsätzen", zweites Capitel, § 3, p. 51 ff, handeln kann.

liebig reproducibler Güter und bei beiderseitig freier Concurrenz **darauf beschränkt, dass er,** direkt oder indirekt, in letzter Linie die **Schichte** unter den beiderseits concurrirenden Besitzgruppen **bestimmt, in welche die Grenzconcurrenten fallen.**

Hingegen kommt bei der allgemeinen Preisbildung im Concurrenzverkehre der **Vorrat, den der einzelne Tauschcontrahent an dem concreten Austauschgute** besitzt, **nicht** in Betracht, da es sich, sobald der Standpunkt des Tauschwertes entscheidet, nicht mehr um die unmittelbare individuelle Relation des einzelnen Wirtschaftssubjectes zu dem betreffenden Gute handelt.

Auch wenn der Gebrauchswert eines bestimmten, concreten Gutes für einen Tauschlustigen noch so hoch ist, kann derselbe als Producent für fremde Bedürfnisse, d. h. vom Gesichtspunkte des **Tauschwertes** aus, das Productionsmittel, das er eintauschen will, nicht höher bewerten, als der sog. **objective** Tauschwert[1]) des

1) Der Ausdruck „**objectiver Tauschwert**", der jetzt in der Wissenschaft allgemein gebräuchlich ist, ist **vom theoretischen Gesichtspunkte** aus ein sehr unglücklicher. Wenn v. **Böhm-Bawerk** in den **Grundzügen** der Theorie des wirtschaftlichen Güterwertes (Jahrb. f. N. u. St. N. F., XIII, S. 5) den **objectiven** Tauschwert definirt „als die objective Geltung der Güter im Tausch oder, mit anderen Worten, die Möglichkeit für sie im Austausch andere wirtschaftliche Güter zu erlangen, diese Möglichkeit als eine Kraft oder Eigenschaft der Güter gedacht", so können wir diesem Ausspruche des berühmten Autors nicht zustimmen. Die „Möglichkeit, für Güter im Austausch andere wirtschaftliche Güter zu erlangen" ist ihre Tauschfähigkeit oder Vertauschbarkeit, nicht aber ihr sog. „objectiver" Tauschwert; derselbe ist allerdings „die Resultante verschiedener subjectiver Wertschätzungen", aber er kann dadurch nicht etwas objectives werden. Objectiver Tauschwert ist eine contradictio in adjecto. Ein Object bleibt dasselbe in allen seinen Eigenschaften, auch wenn dessen „objectiver Tauschwert" steigt oder fällt, z. B. sich ein anderes Object findet, das unsere, früher durch jenes, in erster Linie gedeckten Bedürfnisse besser befriedigt und dadurch jenes Object entwertet. Nur die sub-

künftigen Productes es gestattet, und umgekehrt kann ein Gut überhaupt keinen Gebrauchswert für seinen Besitzer haben oder ihm in so grosser Menge zu Gebote stehen, dass die einzelne concrete Einheit für ihn keinen Gebrauchswert mehr repräsentirt und dennoch von dem betreffenden Subjecte ein derartiges Gut, bezw. jede weitere Einheit eines solchen, sehr hoch bewertet und um grosse Güterquantitäten eingetauscht werden, wenn der Tauschwerber beispielsweise in der Lage ist, das angestrebte bezw. eingetauschte Gut um einen noch höheren Preis wieder auszutauschen. Die unmittelbar individuelle Wertabstufung des einzelnen concreten Gutes nach dem Vorrate der Gattung, welcher dem einzelnen Tauschlustigen zu Gebote steht, entfällt also überhaupt von dem Gesichtspunkte des Tauschwertes aus.

Für welchen der beiden Grenzconcurrenten ist nun der absolute individuelle Gewinn grösser?

Die Bedeutung, welche ein concretes Gut für das einzelne Individuum dadurch besitzt, dass durch seinen Austausch eine bestimmte Quantität anderer Tausch- oder Gebrauchsgüter erlangt werden kann, kurz gesagt, der sogenannte subjective Tauschwert eines Gutes, wird, wie im ersten Abschnitte[1]) ausgeführt wurde, durch das Mass der allgemeinen wirtschaftlichen Sättiguug des betreffenden Subjectes, oder vielmehr durch seine hierauf beruhende allgemeine Güterwertschätzung bestimmt.

Nach dieser richtet sich vom Standpunkte des Tauschwertes die Differenz zwischen Austauschwert und Eintauschwert,

---

jective Wertschätzung des Einzelnen hat sich bezüglich jenes Gutes geändert, und daher ändert sich auch die Resultirende der verschiedenen Einzelschätzungen. Der richtige Ausdruck wäre statt objectiver und subjectiver Tauschwert der allgemeine resultirende Tauschwert, im Gegensatze zum individuellen Tauschwerte. Wir haben jedoch, um nicht misverstanden zu werden, meist den gebräuchlichen Ausdruck beibehalten.

1) Vgl. oben, § 7.

d. h. der absolute individuelle Gewinn des betreffenden Subjectes aus dem Tausche. Bei einem Tausche zwischen Grenzconcurrenten ist daher bereits für den absoluten subjectiven Gewinn der beiderseitige Gesammtbesitz, der in der beiderseitigen allgemeinen Güterwertschätzung seinen Ausdruck findet, in erster Linie und wesentlich entscheidend.

Wenn nun die allgemeine Güterwertschätzung der beiden Grenzconcurrenten eine ungefähr gleiche[1]) ist, so wird die Differenz zwischen Austauschwert und Eintauschwert (geschätzt vom Standpunkte des Tauschwertes) also der absolute subjective Gewinn aus dem Tausche, auf derjenigen Seite grösser sein, welche im concreten Einzelfalle das geringere ökonomische Opfer bringt, um das gleiche oder ein höheres Quantum an sogen. subjectiven Tauschwerte zu erlangen, wie der andere Theil. Auf welcher Seite bei dieser Voraussetzung das ökonomische Opfer ein geringeres ist, lässt sich hier nicht von vornherein theoretisch fixiren, wie vom Gesichtspunkte des Gebrauchswertes; denn dies hängt von der wirtschaftlichsten Verwertbarkeit des Eintauschgutes seitens des betreffenden Contrahenten ab. Diese wird aber wieder durch die individuelle wirtschaftliche Lage des einzelnen Subjectes bestimmt, sei dies nun der etwas ärmere oder etwas reichere Theil. Bedeutende Unterschiede im beiderseitigen Vermögen können aber naturgemäss

1) Die allgemeine Güterwertschätzung des einzelnen Individuums äussert sich im gewöhnlichen Leben am deutlichsten in seiner Schätzung des Geldes. Wenn zwei ungefähr gleich wirtschaftliche Individuen das Opfer einer Auslage von 100 Mark, an sich, als ungefähr gleich hoch ansehen, können wir annehmen, ihre allgemeine Güterschätzung sei ungefähr gleich, was eine gewisse Differenz in beiderseitigen Vermögen nicht ausschliesst, da die allgemeine Entwertung der Güter bei wachsendem Besitze sich für ein reicheres Subject im Vergleiche zu einem ärmeren erst bei grösseren Differenzen des beiderseitigen Gesammtbesitzes fühlbar macht. Vgl. hierzu § 15, P. 2, speciell Anm. 1 p 127.

bei ungefähr gleicher allgemeiner Güterschätzung seitens beider Contrahenten nicht vorhanden sein.

Es stehen einander jedoch nicht nur Individuen als Grenzconcurrenten gegenüber, welche eine gleiche oder annähernd gleiche allgemeine Güterwertschätzung haben, deren Gesammtbesitz somit nicht stark differirt. Zahlreiche beliebig reproducible Güter können nur im Grossbetriebe hergestellt werden, ihre Production verlangt also auch von den Grenzproducenten den Besitz grosser Güterquantitäten, während die Grenzconsumenten oft Subjecte sind, welche sehr tiefen Besitzclassen angehören. In diesen Fällen ist also die allgemeine Güterwertschätzung der beiderseitigen Grenzconcurrenten eine sehr verschiedene, und können daher die beiden tauschenden Theile innerhalb der Grenzen des ökonomischen Tausches gar nicht das gleiche Quantum an subjectivem Tauschwerte erlangen. Je grösser nun die Differenz ihres Gesammtbesitzes bezw. der beiderseitigen allgemeinen Güterwertschätzung ist, umso geringer muss der durch den Tausch erlangte Eintauschwert für den reicheren Grenzconcurrenten im Verhältnisse zum anderen Theile, umso geringer also sein absoluter individueller Gewinn, im Vergleiche zum ärmeren Grenzconcurrenten sein.

Gehen wir nun vom absoluten Gewinne zu der Relation desselben zum respectiven Gesammtbesitze, kurz gesagt, zum relativen Gewinne über, so ist es, wie bereits berührt, zweifellos, dass auch vom Gesichtspunkte des Tauschwertes die Relation des Gewinnes des reicheren Theiles zu dessen Gesammtbesitze im Vergleiche zu derselben Relation auf der ärmeren Seite um so ungünstiger sein muss, je grösser der Besitz des ersteren Contrahenten ist.

Wir gelangen daher für beliebig reproducible Güter und beiderseitig freie Concurrenz zu dem Schlusse:

Je grösser die Differenz der, zwei Grenzconcurrenten zu Gebote stehenden Güterquantitäten ist, umso mehr verschlechtert sich durch den einzelnen concreten Tausch zwischen denselben die relative wirtschaftliche Lage des reicheren Theiles zu Gunsten des ärmeren.

Der Tausch bezw. die Preisbildung zwischen ungleich begüterten Grenzconcurrenten hat somit eine **ausgleichende** Tendenz für deren Wirtschaftsrelation und zwar umso stärker, je grösser die Differenz des beiderseitigen Gesammtbesitzes, bezw. der allgemeinen Güterwertschätzung beider Seiten ist.

§ 13: Die Veränderung der Wirtschaftsrelation anderer tauschender Concurrenten.

Wir schreiten nun zur Untersuchung der Frage, welchen Einfluss der, nach den Gesetzen der Preisbildung in seiner Ober- und Untergrenze einheitlich festgestellte Preis auf die Verschiebung der relativen wirtschaftlichen Lage von Tauschenden hat, von welchen mindestens ein Theil nicht der Gruppe der Grenzconcurrenten angehört.

Für den relativen Tauschgewinn, bezw. die Veränderung der relativen wirtschaftlichen Lage zwischen Grenzconcurrenten sind zwei Factoren massgebend: einerseits der absolute Tauschgewinn bezw., als Grundlage desselben, das ökonomische Opfer, das für den Eintauschwert gebracht wurde, andrerseits der Gesammtbesitz, zu dem der respective absolute Gewinn in Relation gesetzt wird.

Das ökonomische Opfer beruht bei der Preisbildung zwischen Grenzconcurrenten auf der individuellen Tauschkraft der Contrahenten.

Anders bei einem Tausche zwischen Personen oder Gruppen, von denen mindestens eine Seite nicht der Gruppe der Grenzconcurrenten angehört. Da der Preis eines Gutes für alle Besitzgruppen derselbe bleibt, wie er von den Grenzconcurrenten unter dem Drucke der ersten ausgeschlossenen Tauschwerber jeweilig in Ober- und Untergrenze festgesetzt wird, ist für jedes tauschende Individuum, das nicht zu jener preisbildenden Gruppe gehört, sondern eine höhere Tauschkraft besitzt, der Charakter des ökonomischen Opfers verändert, es ist nämlich die individuelle Anspannung der Tauschkraft aufgehoben und an deren Stelle der einheitliche Preis gesetzt.

Es können nun zwei Fälle eintreten: entweder die beiden Contrahenten sind in ihrer Tauschkraft gleich weit von den Concurrenzgrenze entfernt, oder die eine Seite gehört einer höheren Besitzschichte an, als die andere, wobei diese letztere auch Grenzconcurrent sein mag. Wir beschäftigen uns zunächst mit dem zweiten Falle.

Es ist auch für den Tausch zwischen Angehörigen verschieden tauschkräftiger Besitzgruppen, selbst bei grösserem Gewinne der reicheren Seite an sogenanntem objectiven Tauschwerte, zweifellos richtig, dass die Relation des Gewinnes zum Gesammtbesitze des reicheren Theiles im Verhältnisse zur selben Relation auf der ärmeren Seite umso ungünstiger sein muss, je grösser die Differenz des beiderseitigen Gesammtbesitzes ist, diese Relation würde aber noch viel ungünstiger sein, wenn bei einem solchen Tausche die individuelle Tauschkraft des reicheren Individuums massgebend wäre, und zwar umso ungünstiger, je grösser die Differenz zwischen dem einheitlich festgesetzten Preise und dem Preise ist, wie er nach der indi-

viduellen Tauschkraft des reicheren Individuums resultiren würde[1]).

---

1) Stellen wir, um unseren Gedankengang zu veranschaulichen, ein Schema nach dem Vorgange v. Böhm-Bawerk's (a. a. O. p. 211) auf. Für ein Gut x, das von neun Verkaufslustigen $V_1 \ldots V_9$ in je einer Einheit angeboten wird, finden sich zwölf Bewerber $Z_1 \ldots Z_{12}$. Die Kauflustigen können je nach ihrer Tauschkraft folgende Beträge für eine Einheit von x geben, die Offerenten ebenfalls je nach ihrer Tauschkraft bezw. Schätzung um nachstehende Summen je eine Einheit von x verkaufen:

Schätzung der Bewerber		Schätzung der Offerenten	
Z_1	600	200	V_1
Z_2	540	250	V_2
Z_3	500	280	V_3
Z_4	420	300	V_4
Z_5	410	380	V_5
Z_6	400	390	V_6
Z_7	350	405	V_7
Z_8	340	410	V_8
Z_9	310	450	V_9
Z_{10}	300		
Z_{11}	280		
Z_{12}	250		

Nach dieser Aufstellung gelangen $Z_1 \ldots Z_6$ auf Seite der Bewerber um x, $V_1 \ldots V_6$ auf Seite der Offerenten zur Concurrenz im engeren Sinne, d. h. zum wirksamen Angebot bezw. Bewerbe; Z_6 und V_6 sind Grenzconcurrenten, der allgemeine einheitliche Preis von x schwankt zwischen 390 und 400. Nur Z_6 und V_6 tauschen nach ihrer individuellen Tauschkraft, alle anderen Concurrenten i. e. S. contrahiren nicht nach ihrer Tauschkraft, sondern nach dem Einheitspreise von 390 als Unter- und 400 als Obergrenze der individuellen Preisbildung im speciellen Einzelfalle. Die Distanz des einzelnen Concurrenten (i. e. S.) von der Concurrenzgrenze, bemessen nach seiner Tauschkraft im Vergleiche zum Einheitspreise, nennen wir den Concurrenzrang. V_4 verkauft jedenfalls um 90, V_1 um 190 theuerer, als er nach seiner individuellen Tauschkraft äussersten Falles noch verkaufen könnte, der Concurrenzrang des V_1 ist somit höher (hier zugleich der höchste) als der des V_4 Ebenso umgekehrt auf Seite der Bewerber um x.

Nehmen wir z. B. nach dem, in der Anmerkung aufgestellten Schema an, der einheitliche allgemeine Preis eines Gutes x schwanke zwischen 390 und 400. Supponiren wir nun weiter, es tauschen bei der Durchführung der, nach unserem Beispiele möglichen Tauschoperationen thatsächlich V_1 und der Grenzconcurrent Z_6. Würden diese beiden Subjecte nach ihrer individuellen Tauschkraft tauschen, so würde der Preis zwischen 200 und 400 schwanken und sich bei mittlerer Preisbildung auf 300 stellen. Thatsächlich steht aber der allgemeine Preis von x zwischen 390 und 400. Z_6 zahlt also nicht, wie es bei mittlerer Preisbildung zwischen ihm und V_1 der Fall wäre, 300, sein ökonomisches Opfer ist 390—400. Die relative wirtschaftliche Lage des V_1 wird sich daher gegenüber dem Z_6 um das Verhältnis von 90—100 zum Gesammtbesitze des V_1 weniger zu Ungunsten dieses Letzteren verändern, als dies bei rein individueller mittlerer Preisbildung zwischen ihm und Z_6 der Fall gewesen wäre, denn diese letztere würde sich naturgemäss nach der individuellen Obergrenze richten, die für unsere beiden Individuen beim Austausche bezw. Eintausche einer Einheit von x besteht.

Nennen wir nun den wirtschaftlichen Vortheil, den jeder Concurrent höheren Ranges aus der Differenz des allgemeinen einheitlichen Preises und des Preises, wie er sich bei äusserster Anspannung seiner Tauschkraft stellen würde, erzielt, den Rangsgewinn, so gelangen wir zu folgender Formulirung des bisherigen Ergebnisses:

Wenn sich auch einerseits durch einen Tausch zwischen Contrahenten von ungleichem Concurrenzrange die relative wirtschaftliche Lage der reicheren Seite um so mehr zu Gunsten der ärmeren Seite verschlechtert, je grösser die Differenz des beiderseitigen Gesammtbesitzes ist, so nimmt andrerseits diese Verschlechterung in umso geringerem Masse zu, je grösser

der Rangsgewinn des reicheren Theiles im Verhältnisse zum anderen Contrahenten ist.

Das Gesetz der einheitlichen allgemeinen Preisbildung wirkt also der Ausgleichung der Wirtschaftsrelation zwischen einem reicheren Contrahenten höheren und einem ärmeren Gegencontrahenten tieferen Concurrenzranges entgegen.

Diese Gegenwirkung ist aber keine durchaus gleichartige. Sie zeigt einen verschiedenen Charakter, je nach dem Gesichtspunkte, von dem aus wir sie betrachten. Gehen wir zunächst von dem Standpunkte des allgemeinen resultirenden oder sogenannten objectiven Tauschwertes und von dem objectiven Gesichtspunkte der Güterquantitäten aus, welche durch den Tausch distribuirt werden. Von diesem Standpunkte betrachtet, ist der Rangsgewinn ein wesentlich verschiedenes Phänomen, je nachdem er beim Offerenten eines Gutes oder bei dem Bewerber um dasselbe auftritt, d. h. je nachdem er darin besteht, dass ein Tauschcontrahent infolge des einheitlichen allgemeinen Preises grössere Güterquantitäten für die Einheit eines concreten Gutes erhält oder geringere für die Erlangung aufwendet, als dies bei äusserster Anspannung seiner individuellen Tauschkraft geschehen würde. In dem einen Falle verkauft er theurer, als er es müsste, um noch ökonomisch auszutauschen, im anderen zahlt er weniger, als er es bei ungünstigster Tauschconstellation im Stande wäre. Untersuchen wir nun den Unterschied dieser beiden Fälle.

Erhält ein Individuum grössere Güterquantitäten für eine concrete Gütereinheit, als es erhalten müsste, um noch ökonomisch tauschen zu können, so findet ein thatsächlicher Zuwachs an Güterquantitäten bezw. an sogenanntem objectiven Tauschwerte zu dem Besitze dieses Contrahenten statt, es ist unmittelbar ein absoluter, positiver und objectiver Gewinn auf seiner Seite vorhanden, nicht weniger als ein sub-

jectiver. Nehmen wir an, V_1 der im Stande ist, eine Einheit von x um 200 auszutauschen, habe für die Herstellung einer solchen Einheit 190 aufgewendet oder früher eine Einheit von x in der Absicht weiteren Umsatzes um 190 eingetauscht, so sind, ganz abgesehen vom individuellen oder sogenannten subjectiven Tauschwerte einer Einheit von x für V_1, 190 an Quantitäten des concreten Preisgutes bezw. an sogenanntem objectiven Tauschwerte aus dem Besitze des V_1 in einer Einheit von x enthalten. Tauscht nun V_1 eine Einheit von x zum Preise von 390—400 aus, so kommen die Quantitäten 200—210 thatsächlich und objectiv zu seinem Besitze hinzu. Je höher also der Concurrenzrang eines Offerenten ist, umsomehr Güter strömen durch den Tausch zum allgemeinen einheitlichen Preise effectiv in seiner Hand zusammen, umso höher ist eventuell sein Einkommen aus solchen Tauschoperationen.

Gerade entgegengesetzt ist das Phänomen bei der anderen Art des Rangsgewinnes, wenn nämlich der Bewerber um ein Gut weniger für eine Einheit desselben zahlt, als er bei ungünstigster Constellation innerhalb der Grenzen des ökonomischen Tausches vermöchte. In diesem Falle handelt es sich um ein wesentlich negatives Moment, um ein minus an ökonomischem Opfer, nicht um einen positiven Güter- bezw. Wertzuwachs von aussen her, sondern um eine ökonomische Krafterhaltung. Objectiv ist dieser Rangsgewinn gar nicht wahrnehmbar. Z_1 zahlt geradeso, wie allen anderen Individuen der Bewerberseite, der Grenzconcurrent Z_6 mit eingeschlossen 390—400 und erhält hiefür eine Einheit von x; positiv und objectiv besteht somit keine unmittelbare Differenz im Gewinne für die Bewerber ungleichen Concurrenzranges, der Unterschied ist vom objectiven Gesichtspunkte aus nur ein negativer, nämlich das nicht mehr zahlen, trotz höherer Tauschkraft. Der Rangsgewinn des Offerenten ist der Erwerb eines

Zuwachses zum bisherigen Besitze, der des Bewerbers ein Zurückbehalten ökonomischen Kraftüberschusses, kurz gesagt, jener ein Acquisitions- dieser ein Retentionsgewinn.

Für die Veränderung der Wirtschaftsrelation von Tauschcontrahenten ungleichen Concurrenzranges ist sowol beim Acquisitionsgewinne, als auch beim Retentionsgewinne die relative Seite entscheidend. Hiebei zeigt sich wieder der Unterschied zwischen beiden Arten des Rangsgewinnes. Beim Acquisitionsgewinne, ist, wie betont, für das betreffende Individuum ein objectiver Güterzuwachs vorhanden, der an sich immer gleich bleibt. Nur im Vergleiche mit der mittleren Preisbildung nach der beiderseitigen individuellen Tauschkraft zweier in's Auge gefassten Contrahenten ist der Acquisitionsgewinn umso grösser oder kleiner, je grösser oder kleiner die Differenz des beiderseitigen Rangsgewinnes ist.

Der Rententionsgewinn ist hingegen vom objectiven Gesichtspunkte aus, wie sich aus seiner objectiv-negativen Natur ergibt, unmittelbar ein wesentlich relativer. Wenn Z_1 und V_6 allein getauscht hätten, wäre der mittlere Preis 495 gewesen; im Vergleiche zu diesem Preise verschiebt sich daher die Wirtschaftsrelation zwischen Z_1 und V_6, um das Verhältniss von 95 bis 105 zum Gesammtbesitze des Z_1 weniger zu Ungunsten dieses Letzteren. Objectiv erhält aber Z_1 durch diesen Vortheil unmittelbar durch den Tausch keinen Güterzuwachs. Subjectiv muss allerdings für Z_1 ein positiver Wertgewinn entweder vom Standpunkte des sogenannten subjectiven Tauschwertes, oder des Gebrauchswertes vorhanden sein, objectiv, bezw. vom Standpunkte des allgemeinen resultirenden Wertes, aber ist dies nicht wahrnehmbar.

Tauschen nun zwei Individuen mit einander, welche beide in ihrer Tauschkraft ungleich hoch über der Concurrenzgrenze stehen, so ist bei beiden ein Rangsgewinn vorhanden; derselbe muss notwendigerweise auf einer Seite ein Acqui-

sitions-, auf der anderen ein Retentionsgewinn sein. Dieser letztere ist aber, wie wir mehrfach betont haben, vom objectiven Standpunkte negativ und daher latent; er würde sich nur zeigen, wenn wir mit der Wirtschaftsrelation, welche sich bei einheitlichem Preise für diese zwei Subjecte ergibt, jene vergleichen würden, welche das Resultat individueller Preisbildung zwischen diesen zwei Individuen wäre. Diese letztere Relation kennt man aber im realen Leben bei Bestand eines allgemeinen einheitlichen Preises nicht, sie ist nicht einmal den beiden Contrahenten selbst bekannt, weil keiner in der Lage ist, die absolute Tauschobergrenze des anderen Theiles zu erforschen, da Beide keinen allgemeinen Preis bilden. Vom objectiven positiven Standpunkte des Verhältnisses der auf beiden Seiten vorhandenen Güterquantitäten, bezw. vom Gesichtspunkte des allgemeinen resultirenden oder sogen. objectiven Tauschwertes verändert sich also bei beiderseitigem Rangsgewinne die Wirtschaftsrelation der beiden Contrahenten nur nach dem Acquisitionsgewinne, den ein Theil erzielt. Ist nun ein Theil Grenzconcurrent und der Rangsgewinn der anderen Seite ein Retentionsgewinn, so bleibt von diesem Gesichtspunkte der Einfluss des Rangsgewinnes zwischen den Contrahenten latent.

Vom individuell-subjectiven Standpunkte ist selbstredend, wenn beide Theile in ihrer Tauschkraft über der Concurrenzgrenze stehen, auf beiden Seiten der Rangsgewinn vorhanden, auch der Retentionsgewinn erscheint von diesem Gesichtspunkte aus als Zuwachs, nämlich an Gebrauchswert bezw. an sogenanntem subjectiven Tauschwerte, ein Retentionsgewinn existirt also von diesem Standpunkte aus gar nicht. Wenn Z_1 600 für eine Einheit von x geben kann, so beweist dies unwiderleglich, dass für ihn der Gebrauchswert oder der sogenannte subjective Tauschwert dieser Einheit höher sein muss, als der

subjective Tauschwert von 600. Wir können aber von diesem Gesichtspunkte aus die Verschiebung der Wirtschaftsrelation zweier Contrahenten von ungleichem Concurrenzrange nicht direkt durch die Verschiebung der, den beiden Theilen zur Verfügung stehenden Güterquantitäten bezw. Quantitäten an resultirenden oder sogenannten objectivem Tauschwerte darstellen. Wir müssten vielmehr auf beiden Seiten eine durchaus individuell-subjective Aufstellung des beiderseitigen Gesammtbesitzes nach idealen Werteinheiten vornehmen, in dieser Form ausgedrückt, dann auf beiden Seiten den subjectiven Ranggewinn figuriren lassen und nach dem so gewonnenen Wertzuwachse beurtheilen, zu Gunsten welcher Seite sich die Wirtschaftsrelation vom rein individuell-subjectiven Standpunkte verändert hat. Dies hängt aber, wie oben nachgewiesen wurde, vom absoluten individuell-subjectiven Tauschgewinne und vom Gesammtbesitze beider Theile ab.

In einem wirtschaftlichen Kreise, in welchem Concurrenz besteht und infolge derselben sich nach den Quantitätsgesetzen des Tausches ein, für alle Besitzschichten einheitlicher allgemeiner Preis der Güter, um welche concurrirt wird, herausbildet, ist aber für die Veränderung der Wirtschaftsrelation von Tauschcontrahenten in erster Linie die Vertheilung der Güterquantitäten durch den Tausch, also der objective Gesichtspunkt, bezw. die Vertheilung der Quantitäten an allgemeinem resultirendem oder sogen. objectiven Tauschwerte entscheidend. Wir begnügen uns daher, unter Hinweis auf die Ausführungen des ersten Abschnittes zu constatiren, dass vom individuell-subjectiven Standpunkte der Ranggewinn nicht nur auf Seite des Offerenten, sondern auch auf Seite des Bewerbers um ein Gut einen positiven Wertgewinn bedeutet [1]).

1) Nehmen wir an, A muss für die Einheit eines Gutes x 10 Mark zahlen, er könnte aber 100 zahlen. Drücken wir das nun subjectiv aus und setzen wir die idealen Werteinheiten ein, so würde sich folgendes

Aus dem Gesagten ergibt sich, wie ausserordentlich wichtig es für unser Problem ist, den individuell-subjectiven Gesichtspunkt und den des resultirenden oder sogen. objectiven Tauschwertes, bezw. den objectiven Quantitätsstandpunkt, klar zu scheiden. Von ersterem aus können wir beim Rangsgewinne von einem Retentionsgewinne im technischen Sinne, im Gegensatze zum Acquisitionsgewinne gar nicht sprechen, sondern nur vom letzteren Standpunkte aus.

Es wäre daher gänzlich verfehlt, den Retentionsgewinn als eine Art Einkommen aus einer grösseren Tauschkraft, als der Grenztauschkraft aufzufassen[1]), da sein unmittelbar nega-

---

ergeben: Supponiren wir, das angestrebte Gut x habe für A die unmittelbare ideale Wertbedeutung 9, 10 Mark seien für A an idealem individuellen Werte 1, 100 Mark 8. A kann 8 für 9 geben, er gibt aber wegen seines Concurrenzranges nur 1 für 9, der Rangsgewinn ist also 7. Dieser Rangsgewinn ist ein positiver Zuwachs an Gebrauchswert durch das Eintauschgut. Weil A weniger zahlt, als er könnte, erhält er mehr an Gebrauchswert, das ist der subjective Standpunkt. Hier liegt der Vortheil im Eintauschwerte. A zahlt ein bestimmtes Güterquantum für ein bestimmtes Gut, er könnte für das letztere aber viel grössere Quantitäten geben, ergo ist ein negativer Gewinn vorhanden, ein Nichtaufwand, er erspart — das ist der objective Standpunkt (bezw. der des resultirenden Wertes). Hier liegt der Vortheil ausserhalb des Eintauschwertes.

1) In diesen Irrtum verfällt Marshall in seinen „principles" bei der Erörterung des im Texte besprochenen Phänomens, dessen wesentlichen Charakter er verkennt. Marshall untersucht (a. a. O. Book III, Chap. VI) das Mass des Vermögensnutzens und erklärt (p. 181): „We have already seen that the price which a person pays for a thing, can never exceed, and seldom comes up to that which he would be willing to pay rather than go without it: so that the gratification which he gets from its purchase generally exceeds that which he gives up in paying away its price; and he thus derives from the purchase a surplus of pleasure. The excess of the price which he would be willing to pay rather than go without it, over that which he actually does pay is the economic measure of this surplus pleasure:

tiver und ausschliesslich relativer Charakter dem Begriffe des Einkommens [1]) entgegengesetzt ist, denn dieses bedeutet einen

and... may be called Consumer's rent." Diese „Consumer's rent" ist nichts anderes, als der Retentionsgewinn. Marshall wirft aber bei ihrer Darstellung nicht nur, wie sich aus der citirten Stelle ergibt, subjective und objective Momente zusammen, sondern er übersieht vor allem das direkt negative Wesen des Retentionsgewinnes und springt gleich zur positiven indirekten Wirkung desselben (auf die wir weiter unten eingehen) über. Auf der einen Seite sieht er eine Retention auch vom individuell-subjectiven Standpunkte, von dem aus sie gar nicht existirt, auf der anderen Seite fasst er auch vom objectiven Gesichtspunkte die ökonomische Kraftersparnis als einen direkten positiven Gewinn auf und gibt ihr deshalb den Namen „Rente", womit er sie als eine Art Einkommen bezeichnet. Als das Mass dieser „Rente" bezeichnet er im Sinne der Jevons'schen Terminologie die „total utility" der erworbenen Güter abzüglich des thatsächlichen Preises (a. a. O. p. 182), in unserer Ausdrucksweise also die Differenz zwischen dem einheitlichen Preise und dem Preise, wie er sich bei äusserster Anspannung der Tauschkraft des betreffenden Subjectes stellen würde. Dies ist allerdings der objective Quantitätsausdruck bezw. der Ausdruck des resultirenden Wertes der ökonomischen Retention, er stellt aber nur die direkte negative Wirkung des Concurrenzranges dar, er kann also nie als „Rente" angesehen werden, Marshall verwechselt den Retentionsgewinn hier mit seinem indirekten Effecte. Der eventuelle indirekte Güterzuwachs aus dem Retentionsgewinne ist wesentlich verschieden von diesem selbst. Während Marshall „the differential advantage" richtig erkannte, entzog sich ihm der erörterte wesentliche theoretische Unterschied zwischen ökonomischer Kraftersparnis und differentiellem Güterzuwachse und coordinirte er aus diesem Grunde „Producer's rent" und „Consumer's rent" (Vgl. a. a. O. p. 483, Anm. 1, auch p. 505 ff. u. 521 ff.). Auf die weittragende Bedeutung des Retentionsgewinnes für die Verschiebung der Wirtschaftsrelationen ist Marshall nicht eingegangen.

1) Vgl. die mustergiltige Definition des Einkommens durch v. Philippovich a. a. O., II. Aufl., IV. Buch, I. Abschnitt, § 116, P. 4, S. 262: „Das Einkommen (können wir bezeichnen) „als die einer Wirtschaftseinheit in einem bestimmten Zeitraum zufliessenden Reinerträge und andere gleichartige Gütersummen bezw. deren Wert, die als Folge dauernder Bezugsquellen anzusehen sind."

dauernden positiven Zuwachs an Güterquantitäten bezw. an Quantitäten von sogen. objectiven Tauschwerte zum bisherigen Besitze eines Individuums durch wirtschaftliche Operationen desselben.

Nun sind wir erst so weit, dass wir im Stande sind, die distributive bezw. relative Wirkung eines Tausches richtig zu beurtheilen, den zwei Concurrenten mit einander eingehen, welche gleich weit von der Concurrenzgrenze entfernt sind. Diese Individuen sind bei unserer Aufstellung Z_2 und V_2. Jener kann eine Einheit von x äussersten Falles um 540 erwerben, dieser um 250 verkaufen; beide stehen somit 140 über der Tauschgrenze der respectiven Grenzconcurrenten. Stellt sich beim thatsächlichen Tausche zwischen Z_2 und V_2 der Preis genau in die Mitte zwischen Ober- und Untergrenze des allgemeinen Einheitspreises, also auf 395, so ist der Rangsgewinn auf beiden Seiten 145. Dieser Gewinn ist aber auf Seite des Z_2 ein Retentions- auf Seite des V_2 ein Acquisitionsgewinn.

Da nun, wie nachgewiesen wurde, bei beiderseitigem Rangsgewinne, vom objectiven Standpunkte der Acquisitionsgewinn allein von Einfluss auf die unmittelbare Verschiebung der Wirtschaftsrelation zweier Tauschcontrahenten ist, so wird von diesem Gesichtspunkte aus bei einem Tausche zwischen Subjecten, welche gleich weit von der Concurrenzgrenze entfernt sind, nicht etwa der Rangsgewinn der einen den der anderen Seite neutralisiren, sondern sich die Wirtschaftsrelation zwischen diesen zwei Individuen durch den Rangsgewinn unmittelbar zu Gunsten desjenigen Theiles verschieben, der einen Acquisitionsgewinn erzielt, in unserem Beispiele um die Relation von 145 zum Gesammtbesitze des V_2 zu Gunsten (oder weniger zu Ungunsten) desselben.

Aber auch vom individuell-subjectiven Standpunkte wäre es ein Irrtum zu glauben, dass der Rangsgewinn des einen Theiles den des anderen paralysirt, denn von diesem Gesichts-

punkte aus müssten wir erst wissen, was der Rangsgewinn, in unserem Falle 145, an allgemeinem resultirendem Tauschwerte, für jede Seite, individuell bedeutet. Danach müssten wir den ganzen Gewinn beider Theile vom individuell-subjectiven Gesichtspunkte berechnen, den beiderseitigen Gesammtbesitz vom selben Standpunkte in Betracht ziehen und aus dem Verhältnisse der gesammten, hiernach sich ergebenden wirtschaftlichen Lage beider Contrahenten nach dem Tausche könnten wir erst ersehen, zu wessen Gunsten durch den beiderseitigen, anscheinend gleichen Rangsgewinn die Wirtschaftsrelation beider Individuen alterirt wurde. Aus der blossen Thatsache gleichen Ranggewinnes an resultirendem Werte können wir also vom individuell-subjectiven Standpunkte weder einen zwingenden Schluss ziehen, dass die relative wirtschaftliche Lage der beiden tauschenden Theile durch den Ranggewinn unberührt geblieben sei, noch dass sie sich durch denselben zu Gunsten des einen oder des anderen Contrahenten verändert habe. Dem Rangsgewinne kommt vielmehr seine wesentliche Bedeutung für die Veränderung der individualistischen Wirtschaftsrelationen vom Gesichtspunkte des sogen. objectiven Tauschwertes bezw. vom Quantitätsstandpunkte zu.

Wenn wir nun behaupten, dass der, von letzterem Gesichtspunkte allein existirende Retentionsgewinn nur ein negatives Moment sei, so gilt dies nur von seinem direkten Einflusse auf die Wirtschaftsrelation der beiden Contrahenten. Der Retentionsgewinn bedeutet objectiv Besitzerhaltung; der Gesammtbesitz aber entscheidet die allgemeine Güterwertschätzung des einzelnen Individuums und damit zugleich seine Tauschkraft. Der Retentionsgewinn ist also von entscheidendem Einflusse auf die Tauschkraft des betreffenden Individuums bei späteren Tauschoperationen; bei diesen verwandelt sich seine negative Natur auch vom objectiven Gesichtspunkte in eine positive Wirkung von höchster distributiver Bedeu-

tung. Dieser Einfluss ist aber eine indirekte Verkehrswirkung, die wir im folgenden Capitel darzustellen haben werden.

Der Tausch zwischen einem reicheren Contrahenten höheren und einem ärmeren Contrahenten tieferen Concurrenzranges zeigt uns also mit der wachsenden Entfernung des reicheren Contrahenten von der Concurrenzgrenze und bei steigender Differenz des beiderseitigen Gesammtbesitzes, auf der reicheren Seite zwei entgegengesetzte Distributionsphänomene: das constante Sinken des relativen Tauschgewinnes und das constante Steigen des Rangsgewinnes. Ist hingegen der Rangsgewinn im concreten Falle auf der ärmeren Seite höher, so verstärkt er positiv oder negativ die Verschlechterung der relativen wirtschaftlichen Lage des reicheren Subjectes. Ohne die Wirkung des Rangsgewinnes zu übersehen, bleibt unser bisheriges Ergebnis:

Je grösser die Differenz des Gesammtbesitzes zweier Tauschender, umso stärker ist bei objectiv und subjectiv unbeschränkter Concurrenz die Verschlechterung der relativen wirtschaftlichen Lage des reicheren zu Gunsten des ärmeren Wirtschaftssubjectes.

§ 14: Der Tauschzweck.

So unanfechtbar der Satz scheint, dass mit der wachsenden Differenz des, zwei Tauschenden zu Gebote stehenden Gesammtbesitzes sich bei objectiv und subjectiv unbeschränkter Concurrenz die relative wirtschaftliche Lage des reicheren Contrahenten zu Gunsten der anderen Seite durch den Tausch immer mehr verschlechtert, und so unbestreitbar diese Behauptung in ihrem unmittelbaren, engsten Sinne auch thatsächlich ist, so würde sie doch zu einem groben Irrthume für eine grosse Gruppe von Tauschoperationen führen, wenn wir

sie als allgemeines definitives Endresultat unserer Untersuchung der direkten Verkehrswirkung aufstellen würden.

Der von uns gezogene Schluss beruht auf rein mathematischer Betrachtungsweise. Von dieser aus ist es gewiss richtig, dass die Relation des Tauschgewinnes zum Gesammtbesitze umso ungünstiger sein muss, je grösser dieser ist, und umgekehrt. Die Mathematik ist jedoch für die exacte Methode der theoretischen Nationalökonomie nichts als die prägnanteste Ausdrucksweise ihrer Aufstellungen und strengste Controle der aus denselben gezogenen Schlüsse; als ausschliessliches Mittel der exacten Forschung auf unserem Gebiete aber ist sie unzureichend [1]).

So wenig es möglich gewesen wäre, auf rein mathematischem Wege die neue subjective Werttheorie aufzustellen, weil das Wesen des Wertes auf der Beziehung der einzelnen Gütereinheit zum Wirtschaftssubjecte beruht, welche sich mit jeder Vermehrung oder Verminderung des Vorrats an einem concreten Gute im

---

1) Ueber die Bedeutung der mathematischen Methode, oder vielmehr der mathematischen Formulirung der „exacten Methode" vgl. von Neueren insbesondere Gossen: Entwicklung der Gesetze des menschlichen Verkehrs, Vorrede; Walras: Éléments d'économie politique pure, préface p. XXIV, der die mathematische Methode zweifellos überschätzt und kurz und bündig erklärt: Ohne Mathematik keine theoretische Nationalökonomie. Am treffendsten charakterisirt W. St. Jevons die mathematische Methode der Forschung im allgemeinen in seinen tief durchdachten Principles of science London 1874, Vol I, book II, Chapt. VIII (principles of number) p. 173 durch den Ausspruch: „I cannot assent indeed, to the common notion that certainty begins and ends with numerical determination. Nothing is more certain and accurate than logical truth; .... if it be erroneons to suppose that all certainty is mathematical it is equally an error to imagine that all which is mathematical is certain. Many processes of mathematical reasoning are of most doubtful validity."

Vgl. ferner Auspitz-Lieben: Untersuchungen über die Theorie des Preises. Leipzig 1889, Vorrede p. XIII ff. Cauwés: Cours d'éco-

selben Besitze ändert, so wenig wäre es möglich, die wirtschaftliche Erscheinung des Tausches in ihrem distributiven Effecte klar zu erfassen, wenn wir ausschliesslich den mathematischen Gesichtspunkt festhielten.

Jedes ökonomische Phänomen kann nur aus den Motiven und Zwecken der handelnden Wirtschaftssubjecte richtig verstanden werden.

Wie wir, um zu constatiren, ob ein ökonomischer Tausch überhaupt möglich ist, und inwieweit er möglich ist, vor den unmittelbaren Moment des Tausches zurückgehen müssen, um zu untersuchen, welchen Wert das Austauschgut und das Eintauschgut für jede Seite nach ihrer absoluten wirtschaftlichen Lage hat, so müssen wir, um den definitiven Einfluss des Tausches auf die relative wirtschaftliche Lage der Contrahenten richtig zu beurtheilen, einen Schritt über den unmittelbaren Moment des vollzogenen Tausches hinausgehen und nach dem nächsten Zwecke desselben fragen.

Von diesem Gesichtspunkte aus zerfallen alle Tauschoperationen in zwei grosse Gruppen, nämlich in Tauschoperationen zu Productionszwecken und in Tauschoperationen zu unmittelbaren Consumtionszwecken.

---

nomie politique 3me ed. 1893, I, p. 55 wird u. E. weder der mathematischen Methode noch der deductiven Forschung im allgemeinen gerecht. Vgl. ferner Marshall: Principles of economics 1894 preface to the first edition p. XIV und XV; Ad. Wagner: a. a. O. I, 1, S. 175; Schmoller im Handwörterbuch f. St., VI. Bd., 1894, Art. Volkswirtschaft, P. 11, Schluss, S. 554. Vor einer Ueberschätzung der Mathematik in der politischen Ökonomie warnt auch mit Recht Macleod: Theory of Credit second edition Vol II, part. I, 1894, Chap. IX, § 15: On the Caution necessary in applying Mathematics to Economics. Leroy-Beaulieu: Traité théorique et pratique d'économie politique Paris 1896, tom I, p. 84 ff. (l'école mathématique en économie) unterschätzt wol die mathematische Methode, erklärt sie aber mit Recht für unzureichend.

Die Consumtion, der ökonomische Verbrauch im engeren Sinne[1]) ist die Erreichung des Endzieles aller Wirtschaft, die thatsächliche Verwendung eines Gutes zur wirtschaftlich unmittelbaren Befriedigung eines Bedürfnisses. Durch diese wird aber zugleich das, der Befriedigung dienende Gut

1) Consumtion hat eine zweifache Bedeutung. Die weitere Auffassung steht auf dem Standpunkte des Producenten, dem gegenüber Jeder Consument ist, der sein Product verwendet, also nicht bloss den Umsatz desselben besorgt. Für die Consumtion in diesem weiteren Sinne ist es gleichgiltig, ob das betreffende Gut als Productionsmittel weiteren wirtschaftlichen Operationen unterworfen wird, oder zur unmittelbaren Befriedigung der eigenen Bedürfnisse des Consumenten i. w. S. dient. Consumtion im engeren Sinn hat jedoch die oben im Texte definirte Bedeutung, sie ist der Verbrauch eines Gutes durch die wirtschaftlich unmittelbare Befriedigung der eigenen Bedürfnisse seines Besitzers. Für diesen engeren Begriff der Consumtion sind zwei Momente wesentlich: Erstens, dass die eigenen Bedürfnisse des betreffenden Wirtschaftssubjectes (bezw. seiner „Wirtschaftseinheit", v. Philippovich) durch den Verbrauch des betreffenden Gutes befriedigt werden; zweitens, dass diese Befriedigung eine wirtschaftlich unmittelbare ist, d. h., dass zwischen den Verbrauch des Gutes und die Befriedigung des Bedürfnisses keine wirtschaftliche Operation im engeren technischen Sinne des Wortes fällt. Es ist daher Consumtion im engeren Sinne auch dann vorhanden, wenn ein Individuum ein Gut höherer Ordnung erst in ein Gut niederer Ordnung verwandelt, um durch das letztere seine gegenwärtigen Bedürfnisse zu befriedigen, also z. B. Mehl verwendet, um Brot für seine eigenen, bereits vorhandenen Bedürfnisse zu produciren. Diese Brotproduction ist keine wirtschaftliche Operation im engeren, technisch wissenschaftlichen Sinne; denn das charakteristische Merkmal der Wirtschaft im technischen, engeren Sinne ist die Vorsorge für Deckung künftigen, d. h. im gegebenen Momente noch nicht vorhandenen Güterbedarfes, die Brotproduction, von der wir sprechen, ist aber die Erzeugung eines Gutes zur unmittelbaren Befriedigung gegenwärtiger Bedürfnisse. Wenn hingegen die Verwendung eines Gutes Vorsorge für Deckung künftigen Güterbedarfes, also eine wirtschaftliche Operation i. e. S. ist, dann ist Consumtion im engeren Sinne nicht vorhanden. Wenn z. B. ein Bauer Korn zur

der „Vorsorge“ für die Deckung späteren Güterbedarfs entzogen. Die Consumtion ist also zugleich Befriedigung von Bedürfnissen und Verlust an wirtschaftlicher Kraft. Damit ist auch der wirtschaftliche Charakter und die absolute Wirkung des Tausches zu unmittelbaren Consumtionszwecken gekennzeichnet. Da bei demselben das Eintauschgut nicht der Wirtschaft, sondern der unmittelbaren Bedürfnisbefriedigung gewidmet ist, ist der Tausch zu unmittelbaren Consumtionswecken nicht wirtschaftlicher Gewinn, sondern wirtschaftlicher Verlust, und zwar, im Vergleiche zur wirtschaftlichen Lage vor dem Tausche, Verlust des für das Consumtionsgut hingegebenen Austauschwertes, bezw. jener Quote desselben, die über den Tauschgewinn verbraucht wird.

Gehen nun zwei Wirtschaftssubjecte einen Tausch ein, und tauscht das eine zu Productionszwecken, das andere zu Consumtionszwecken (i. e. S), so ist auf alle Fälle der wirtschaftliche Kraftverlust in der Bedeutung des Austauschgutes bezw. der, den Tauschgewinn überschreitenden Quote seines Wertes auf der consumirenden Seite, sei diese die reichere oder die ärmere, und wird sich daher die relative wirtschaft-

---

Aussaat verwendet, wenn auch in der Absicht, die Ernte seinerzeit der Befriedigung seiner eigenen Bedürfnisse zuzuführen, ist dies keine Consumtion im engeren Sinne. Diese Vorsorge für die Deckung des Güterbedarfs ist zwar eine direkte im Gegensatz zur indirekten durch Production für fremde Bedürfnisse, aber sie ist nicht minder eine Vorsorge für die Deckung künftigen Güterbedarfs, daher eine wirtschaftliche Operation im technischen Sinne, also eine Handlung zum Zwecke der ökonomischen Krafterhaltung und Kraftvermehrung, nicht eine Handlung der Bedürfnisbefriedigung. Es bedarf keiner weiteren Erörterung, dass bei Scheidung der Tauschoperationen in solche zu Productionszwecken und solche zu Consumtionszwecken der Begriff der Consumtion nur in dem, im Texte definirten engeren Sinne aufgefasst werden kann. Vgl. hiezu v. Philippovich a. a. O., II. Aufl., IV. Buch, § 139, S. 320.



liche Lage des consumirenden Theiles im Verhältnisse zu dem anderen Contrahenten, der zu Productionszwecken tauscht, verschlechtern.

Je reicher nun das consumirende Individuum ist, umso geringer sein wirtschaftlicher Kraftverlust, umso günstiger die Relation des Verlustes zum Gesammtbesitze und umgekehrt. Je grösser also die Differenz der zwei Tauschcontrahenten zu Gebote stehenden Güterquantitäten ist, umso mehr verschlechtert sich, wenn das ärmere Subject zu Consumtionszwecken, das reichere zu Productionszwecken tauscht, die relative wirtschaftliche Lage des ersteren im Verhältnisse zu der des letzteren, weil die Quote des Verlustes durch Consumtion im Verhältnisse zu dessen Gesammtbesitze eine umso bedeutendere sein muss, je geringer dieser Gesammtbesitz ist. Die Verschiebung der wirtschaftlichen Relation der beiden Tauschcontrahenten zu Ungunsten der ärmeren Seite muss nach dem ausgeführten auch dann eintreten, wenn beide Theile zu unmittelbaren Consumtionszwecken tauschen. Im Falle jedoch beide Theile zu Productionszwecken tauschen, also auf beiden Seiten der Gewinn und dessen Relation zu dem respectiven Gesammtbesitze in Betracht kommt, gilt der oben aufgestellte Satz, dass sich durch den Tausch zwischen ungleich begüterten Tauschcontrahenten die relative wirtschaftliche Lage des ärmeren im Verhältnisse zu der des reicheren umsomehr verbessert, je grösser die Differenz des beiderseitigen Güterbesitzes ist.

Das gesagte gilt selbstredend ebenso für den Tausch vom Standpunkte des Gebrauchswertes als des Tauschwertes, es war daher kein Anlass vorhanden, diesen Punkt bei der Darstellung der distributiven Wirkung des Tausches von ersterem Gesichtspunkte aus einer besonderen Erörterung zu unterziehen.

DRITTES CAPITEL.

Die indirekte Verkehrswirkung.

§ 15: Das Vertheilungsresultat aus dem freien Gesammtverkehre.

Die Distribution nach den Quantitätsgesetzen des Tausches, die wir bisher darzustellen versuchten, hat uns die Einwirkung des einzelnen concreten Tausches auf die relative wirtschaftliche Lage der beiden Tauschcontrahenten, nicht aber den Einfluss des gesammten Tauschverkehres zweier concreter Individuen auf deren relative wirtschaftliche Lage gezeigt.

Je grösser die Güterquantitäten sind, über die ein Individuum verfügt, desto grösser ist seine Tauschkraft. Zwischen Grenzconcurrenten äussert sich bei objectiv und subjectiv unbeschränkter Concurrenz diese grössere Tauschkraft allerdings nicht darin, dass der reichere Tauschcontrahent bei dem einzelnen Tausche seine ökonomische Kraft viel weniger anspannt, als er dies zu thun in der Lage wäre. Auch der Reiche steht, sobald er Grenzconcurrent ist, bei unbeschränktem Wettbewerbe unter dem intensiven Drucke seitens der unmittelbar hinter ihm stehenden ausgeschlossenen Tauschwerber und ist speciell beim Austausche von Producten durch die Productionskosten, beim Eintausche von Productionsmitteln durch den allgemeinen resultirenden Wert des künftigen Productes eingeengt, er hat daher, wie bereits betont wurde, für die Preisbildung nur einen sehr engen Spielraum und bewegt sich für den einzelnen Tausch nahe an der Grenze der eigenen Tauschkraft. Seine grössere Tauschkraft äussert sich aber im Vergleich mit seinem ärmeren Contrahenten in der Zahl der

Tauschoperationen, die er durchzuführen in der Lage ist. Dies letztere gilt selbstredend umsomehr, wenn der reichere Tauschcontrahent nicht Grenzconcurrent ist, einerlei ob der ärmere Gegentheil an der Concurrenzgrenze steht oder nicht.

Wir können zunächst ganz allgemein sagen: Je reicher ein Individuum ist, umso grösser ist die absolute Zahl der Tauschoperationen, die es in einem bestimmten Zeitabschnitte effectuiren kann. Das ist von vornherein klar; was uns aber vom Standtpunkte des distributiven Verkehrseffectes interessirt, ist nicht das Steigen der absoluten Zahl der möglichen Tauschoperationen mit dem wachsenden Besitze, sondern die Frage nach der relativen Anzahl von Tauschoperationen, welche zwei concreten ungleich begüterten Individuen im selben Zeitabschnitte, bei gleichen sonstigen allgemeinen Voraussetzungen, möglich sind, sowie nach der relativen Wirkung dieses Verhältnisses und des beiderseitigen gesammten Tauschverkehres überhaupt.

Wie wir nun im ersten Abschnitte im § 8 vom Standpunkte des Gebrauchswertes nachgewiesen haben, verschlechtert sich die relative wirtschaftliche Lage eines concreten ärmeren Individuums im Verhältnisse zu einem concreten reicheren Subjecte durch den gesammten, beiden Theilen im gleichen Zeitabschnitte möglichen Tauschverkehr, umsomehr, je mehr Tauschgeschäfte das reichere Wirtschaftssubject durchführt, welche das ärmere Individuum wegen Erschöpfung seiner Tauschkraft nicht mehr einzugehen in der Lage ist.

Wir haben dieselbe Frage noch vom Standpunkte des Tauschwertes zu beantworten; wir haben sie von diesem Gesichtspunkte aus nach dem im § 8 Gesagten folgendermassen zu präcisiren: Verschlechtert sich durch den gesammten, zwei ungleich begüterten Wirtschaftssubjecten möglichen Tauschverkehr in einem bestimmten Zeitabschnitte die relative wirt-

schaftliche Lage des ärmeren im Verhältnisse zu der des reicheren Individuums thatsächlich umso mehr, je grösser die Differenz der, beiden Seiten zu Gebote stehenden Güter- bezw. Wertquantitäten ist, oder ist das Resultat des beiderseitigen Tauschverkehres nur ein verhältnismässiges? Mit anderen Worten: Kann, bei gleichen sonstigen allgemeinen Voraussetzungen, ein concretes Individuum in einem bestimmten Zeitabschnitte nur um so viel mehr an Tauschgewinn erzielen, als es reicher ist, als ein concretes ärmeres Individuum oder mehr?, kann also z. B. X, der 20mal soviel besitzt als Y im gleichen Zeitabschnitte nur 20mal soviel durch Tauschoperationen gewinnen als Y oder darüber hinaus?

Wäre das erstere der Fall, so wäre naturgemäss am Ende einer bestimmten Zeitperiode, bei Supposition gleich intensiver und wirksamer wirtschaftlicher Thätigkeit seitens beider Subjecte, vom Standpunkte der Güterquantitäten, bezw. des allgemeinen resultirenden Tauschwertes, die Relation des gesammten Tauschgewinnes des X zu dessen Gesammtbesitze genau dieselbe, wie das Verhältnis des Gesammtgewinnes des Y zu dessen gesammtem Vermögen.

Hätte z. B. Y 1000 und würde in einem Jahre 50 durch Tauschoperationen gewinnen, X 20000 und würde in derselben Zeit einen Tauschgewinn von 1000 erzielen, so wäre das Verhältnis der wirtschaftlichen Lage des X zu der des Y am Anfange des Jahres 20000 : 1000 und nach Ablauf desselben 21000 : 1050, die Wirtschaftsrelation beider Individuen wäre also vom betonten Gesichtspunkte aus ganz gleich geblieben.

Der sogen. subjective Tauschwert von 50 wird allerdings für Y, der nur 1000 hatte, grösser sein als der von 1000 für X, weil die allgemeine wirtschaftliche Sättigung des Letzteren bedeutend intensiver ist, als die des Ersteren. Für die Wirtschaftsrelationen ist aber, wie wir bereits hervorgehoben

haben[1]), in erster Linie das Verhältnis der Güterquantitäten, die den einzelnen Individuen zu Gebote stehen, bezw. die Relation ihres allgemein resultirenden Wertes entscheidend. Von diesem Standpunkte aus können wir jedoch nur dann sagen, dass sich die relative wirtschaftliche Lage des ärmeren Theiles zu Gunsten des reicheren durch den Tauschverkehr mit der wachsenden Differenz des beiderseitigen Güterbesitzes immer mehr verschlechtert, wenn der Tauschgewinn in einer bestimmten Zeitperiode für das reichere Individuum im Verhältnisse zum ärmeren ein höherer ist, als der proportionale, und das Verhältnis mit der Differenz des Güterbesitzes immer ungünstiger wird. Wir heben hierbei nochmals ausdrücklich hervor, dass wir nur von dem Tauschgewinne sprechen, der in einer bestimmten Wirtschaftsperiode von ungleich begüterten Wirtschaftssubjecten erzielt wird, dass wir also von ihrer productiven Thätigkeit absehen. Es bedarf keiner Erörterung, dass der Ertrag der kapitalistischen Productionsweise und der der kapitallosen nicht im proportionalen Verhältnisse zu den verwendeten Güterquantitäten steht, und ebensowenig der Ertrag einer höheren kapitalistischen Productionsform und der einer niederen. Da wir bei Beantwortung der gestellten Frage dieses Moment eliminiren müssen, supponiren wir, dass die beiden, von uns ins Auge gefassten ungleich begüterten Individuen in der uns interessirenden Wirtschaftsperiode überhaupt nicht producirt haben, da sonst der Einwand erhoben werden könnte, dass in dem Tauschgewinne des betreffenden Zeitabschnittes indirekt der grössere Ertrag der höheren Productionsweise oder Productionsform enthalten sei, somit das Resultat nicht ausschliesslich auf dem Wesen und den Gesetzen des Tausches beruhe.

Der Tauschgewinn allein muss jedoch bei beliebig

---

1) Vgl. §§ 2 und 13.

reproducibleu Gütern und beiderseitiger freier Concurrenz auch ohne den indirekten Einfluss der capitalistischen Production und ihrer besonderen Formen für ein concretes reicheres Individuum im Verhältnisse zu einem concreten ärmeren ausschliesslich aus dem Tauschverkehre höher sein, als der proportionale, und zwar umso höher, je grösser die Differenz des Güterbesitzes zweier concreter, in's Auge gefasster Subjecte ist — aus folgenden Gründen:

1. Bei beliebig reproducibleu Gütern und beiderseitig freier Concurrenz ist die concrete individuelle Preisbildung beim einzelnen Tausche, d. h. die im Einzelfalle stattfindende Feststellung des Preises innerhalb der, durch die preisbildenden Gruppen offen gelassenen Ober- und Untergrenze des einheitlichen allgemeinen Preises für die minder begüterte Seite eine ungünstige. Bei der individuellen Fixirung des Preises innerhalb der jeweils bestehenden einheitlichen Grenzen ist für die günstigere oder ungünstigere Gestaltung desselben für die eine oder andere Seite die grössere oder geringere Tauschenergie entscheidend, die der eine Contrahent im Verhältnisse zum anderen, ceteris paribus, entwickelt. Der Reichere kann nun wegen der Substitutionsgüter, welche ihm umso häufiger, umso zahlreicher und in umso besserer Function zu Gebote stehen, je grösser sein Güterbesitz im Verhältnisse zum anderen Contrahenten ist, das von ihm angestrebte Gut regelmässsig eher entbehren und daher auf den von ihm gewünschten Tausch leichter verzichten, als der geringer begüterte Gegentheil, der keine oder schlechtere Substitutionsgüter des von ihm begehrten Gutes besitzt. Wenn der erstere aber auch über keine Substitutionsgüter des von ihm gewünschten Gutes verfügt, hat er doch wegen des grösseren Güteraufwandes, der ihm innerhalb der Grenzen des ökonomischen Tausches möglich ist, zahlreichere Tauschgelegenheiten, die ihm den anderweitigen

Eintausch eines gewünschten Gutes ermöglichen; aus diesem Grunde ist daher für ihn bei unbeschränkter Concurrenz immer der einzelne concrete Tausch von geringerer Wichtigkeit, als für den geringer begüterten Contrahenten. Dieser Letztere steht somit bei dem einzelnen concreten Tausche unter dem stärkeren wirtschaftlichen Drucke und ist infolge seines stärkeren Antriebes zum Tausche der Schwächere in dem individuellen Preiskampfe innerhalb der allgemeinen Preisgrenzen. Der hierauf beruhende grössere Gewinn des reicheren Contrahenten an sogen. objectiven Tauschwerte bei der individuellen Preisbildung, erhöht bereits an sich, bei einer grossen Anzahl von Tauschoperationen eines Individuums mit vielen ärmeren Subjecten, in seiner indirekten Wirkung den, in der gleichen Zeit erzielten, bezw. erzielbaren Tauschgewinn eines reicheren im Vergleiche zu dem eines ärmeren Individuums über das proportionale Verhältnis zum beiderseitigen Güterbesitze.

2. Die Einheit eines concreten Gutes hat in einem gegebenen Zeitpunkte für ein concretes Individuum einen bestimmten Wert. Eine grosse Anzahl von Gütern lässt sich jedoch nur herstellen, wenn einem Wirtschaftssubjecte eine grosse Masse von Einheiten eines oder mehrerer Güter höherer Ordnung gleichzeitig zur Verfügung steht. Ist nun der Bedarf eines solchen Gutes vorhanden, und stehen dem Individuum, das ihn durch entsprechende Production zu decken strebt, nur einzelne Einheiten oder geringe Quantitäten der, in grosser Masse hiefür benöthigten Productionsmittel auf einmal zu Gebote, so ist das betreffende Wirtschaftssubject gezwungen, die Herstellung jenes Gutes zu verschieben, bis es ihm durch wirtschaftliche Operationen gelungen ist, die, für die Erzeugung desselben erforderlichen Quantitäten von Gütern anzuhäufen. Es ist also die Befriedigung des Bedürfnisses, das den Bedarf jenes Gutes hervorgerufen hat, vorläufig in Frage gestellt, jedenfalls hinausgeschoben.

Wäre aber dieses Bedürfnis ein solches, dass seine Befriedigung nur im gegebenen Zeitpunkte oder innerhalb einer kürzeren Frist erfolgen könnte, als die Ansammlung der nöthigen Gütermassen erfordern würde, oder wäre es endlich überhaupt nicht erreichbar, die gleichzeitige Verfügung über die erforderlichen Güterquantitäten zu erlangen, so müsste auf die Befriedigung des betreffenden Bedürfnisses ganz verzichtet werden. Würde nun einem Mitgliede eines solchen Bedürfniskreises durch ein anderes Wirtschaftssubject die erforderliche Masse des Bedarfsgutes auf einmal angeboten, so ist es klar, dass die wesentliche Bedeutung dieser Quantität, für den nachfragenden Theil nicht in den einzelnen Gütereinheiten, als solchen, sondern in der Masse des concreten Gutes liegen würde, welche auf einmal offerirt wird. Die Einheit eines solchen Gutes in ihrer Function ausserhalb der Masse mag vielleicht im individuellen Werte für den Bewerber tief unter dem sog. objectiven oder, richtiger, allgemeinen resultirenden Tauschwerte stehen; anders die Masse, von der sich das betreffende Wirtschaftssubject abhängig fühlt, weil ohne sie die Befriedigung eines vorhandenen Bedürfnisses nicht zu erreichen ist. Es liegt also in der Masse der Güter an sich ein eigenes Wertmoment; denn der ökonomische Effect einer Gütermasse, als solcher, ist grösser, als die Summe der ökonomischen Einzeleffecte einer gleich grossen Anzahl von gleichen Gütereinheiten.

Dies ist die höchst bedeutsame ökonomische Erscheinung des **Massenwertes** [1]).

---

1) Das, was wir als Massenwert definirt haben, ist nicht identisch und daher nicht zu verwechseln mit dem, was Leroy-Beaulieu (traité théorique et pratique d'économie politique Paris 1896, tome III, p. 50) „valeur collective“ im Gegensatz zur „valeur isolée“ nennt. Leroy-Beaulieu erklärt a. a. O.: „Les choses peuvent avoir une valeur isolée en tant qu' objets considérés à part, et une valeur collective en tant

Der Massenwert ist nach dem Gesagten bei jeder Masse ökonomischer Güter vorhanden, einerlei ob die Masse für den

---

que faisant partie d'un tout. Ces deux valeurs ne coincident pas toujours. Il arrive que la réunion d'un certain nombre d'objets confère à la totalité une valeur plus grande que celle que formerait l'addition de tous ces objets séparément, alors même que ces objets ont une utilité propre, indépendamment de celle de l'ensemble: Quelquefois le cas inverse se produit, comme quand on morcèle une grande terre dans certaines conditions, mais c'est plus rare. Voici un arbre, par exemple; il a une valeur en tant qu' arbre et il en a une en tant que faisant partie d'une forêt; il se peut que l'abbatage de certains arbres en nuisant au repeuplement de la forêt diminue celle-ci d'une valeur supérieure à la valeur qu'auraient ces arbres eux mêmes; de sorte que ceux-ci auraient plus de valeur comme faisant partie de ce tout, la forêt, que par eux mêmes. En ce qui concerne le surcroit de la valeur que des objets, utiles ou désirables par eux mêmes et isolément, acquièrent souvent par leur réunion on peut citer un outillage industriel . . . on verra que la juxtaposition des ateliers et des installations peut conférer à l'ensemble une utilité supérieure à la simple addition des utilités qu'aurait chacun de ces ateliers et chacune de ces installations séparément, quoique ceux-ci puissent fonctionner isolément. En ce qui concerne les collections d'objets rares il en est parfois anisi; l'ensemble a plus de valeur que n'aurait l'addition des divers objets qui les composent."

Mit diesen Erörterungen constatirt Leroy-Beaulieu nur in empirischer Weise, dass der Wert eines Collectivganzen mit der Wertsumme seiner Componenten, diese als selbständige Güter geschätzt, nicht übereinstimmen müsse. Er stellt ferner fest, dass ein concretes Sachgut als selbständige Gütereinheit einen ganz anderen Wert haben könne, wie als Componente eines Collectivganzen. In letzterer ökonomischer Function könne der Wert des einzelnen Gutes höher und auch niederer sein als in ersterer. Der Grund dieser letzteren Erscheinungen ist aber keineswegs der specifische Wert, welcher der Gütermasse, als solcher, seitens der Wirtschaftssubjecte beigelegt wird und werden muss, wenn sie sich in der Befriedigung zahlreicher Bedürfnisse von der Verfügung über eine Gütermasse abhängig fühlen. Die Ursache dieser Phänome ist vielmehr, dass ein Gut, welches Glied eines Collectivganzen wird, seine wirtschaftliche Selbständigkeit für so lange verliert, als es im Verbande der höheren

Besitzer unmittelbaren oder nur mittelbaren Gebrauchswert d. h. Gebrauchswert oder Tauschwert hat, soferne er sie nur als Masse ökonomisch verwenden kann. Der individuelle (sogen. subjective) ebenso wie der allgemeine resultirende (sogen. objective), Tauschwert einer Masse wird daher ein umso höherer sein, je sicherer die Verwandlung einer Masse von Tausch-

wirtschaftlichen Einheit ist, und nur mehr als ein Glied derselben in ökonomischen Betracht kommt. Das Collectivganze selbst dient aber anderen wirtschaftlichen Zwecken, als die einzelnen wirtschaftlichen Güter, die es in sich begreift, Leroy-Beaulieu hat also nur ausgesprochen, dass eine Gesammtsache ein Gut anderer Art ist, daher auch naturgemäss einen anderen Wert hat, als seine einzelnen Componenten, diese als selbständige Güter betrachtet. So lange das Collectivganze besteht, kommt wirtschaftlich sein Wert in erster Reihe in Betracht; der Wert der einzelnen Componenten, als solcher, ist nur ein abgeleiteter, denn er ist blos der Ausdruck ihrer Bedeutung für das Ganze; von der eigentümlichen wirtschaftlichen Bedeutung der Masse, als solcher, kann hier nicht die Rede sein. Wenn ein Pferdeliebhaber ein Luxusviergespann hat, so fällt für dessen Wert gewiss nicht der Umstand in die Wage, dass vier Pferde zusammen eine grössere Last bewältigen können, als vier einzelne Pferde, jedes allein, es handelt sich eben nur um das Viergespann, als um ein wirtschaftliches Gut, das ein Luxusbedürfnis befriedigt, und der erhöhte Wert des einzelnen Pferdes kommt demselben eben als Glied des Viergespannes zu, weil der Verlust eines Pferdes das Luxusviergespann, also dieses ökonomische Gut, als solches, zerstört. Dasselbe gilt von den Raritätensammlungen, die Leroy-Beaulieu als Beispiel anführt; das ökonomische Gut besonderer Art ist eben die Sammlung, als solche; auf die Masse und ihre ökonomische Wirkung kommt es hiebei nicht an, es handelt sich vielmehr um den Wert der Zusammenstellung. Bei jenen wirtschaftlichen Gütern, welche die Natur bereits in einer solchen Beziehung zu einander oder in einem solchen Zusammenhange hervorbringt, dass sich der Begriff eines ökonomischen Gesammtganzen von selbst ergibt, wie z. B. bei einem Walde, ist dies von vornherein noch klarer. Die Bäume, solange sie in der Erde wurzeln, existiren nicht als selbständige ökonomische Güter, sondern als Bestandtheil des Waldes, der ein wirtschaftlich ganz verschiedenartiges Gut ist; der einzelne Baum kann aber als Bestandtheil der höheren ökonomischen Einheit des Waldes für

werten in andere oder in Gebrauchswerte ist, und je rascher sie durchgeführt werden kann. Der Massenwert kommt demnach den Geldmassen nicht nur, wie allen anderen Tauschwerten zu, die als Massen in Betracht kommen, sondern vor allen anderen Tauschwerten, da die Umsetzung in Gebrauchswerte oder andere Tauschwerte bei keinem Gute sicherer und schneller ist.

Je grösser eine concrete Gütermasse ist, umso höher ist ihr Massenwert, der ausserordentlich rasch steigt[1]).

Auf dem Gebiete des Tausches macht sich nun der Massenwert dadurch geltend, dass derjenige, welcher eine Masse eines Gutes anbietet, das der andere Contrahent wieder als Masse wirtschaftlich verwenden kann, also speciell Geld, beim Eintausche von Gütern, welche für deren Offerenten nicht als Masse ökonomisch fungiren können, günstigere Tauschbedingungen erhält, als derjenige, welcher nur geringe Quantitäten des ersteren Gutes auszutauschen in der Lage ist.

---

dessen wirtschaftliche Bedeutung eine besondere Wichtigkeit und daher einen besonders hohen abgeleiteten Wert haben, der ihm als selbständigem Gute nicht zukäme. Ebenso kann ein Collectivganzes weil es ökonomisch wesentlich verschieden von den einzelnen Gütern ist, die es in sich begreift, einen höheren Wert haben, als die Summe der Werte seiner Componenten, als selbständige Güter, vom Massenwerte aber ist diese Erscheinung wesentlich verschieden.

1) Die wirtschaftliche Erscheinung des Massenwertes ist auch eine Ursache, warum die subjective, richtig ausgedrückt, die individuelle Geldentwertung bei wachsendem Besitze nicht etwa proportional zum Vermögen zunimmt, sondern in bedeutend geringerem Masse. Es wäre ein grober Irrtum zu behaupten, wenn X 600 fl. besitzt und Y 12 000 fl., dass für Y 20 fl. ungefähr denselben Wert haben, wie für X ein Gulden. Der Massenwert von 20 fl. ist um so viel höher, als der von 20 einzelnen Gulden, dass Y sehr unwirtschaftlich handeln würde, wenn er glauben würde, er könne von seinem individuellen Standpunkte aus, also speciell für seine Gebrauchszwecke 20 fl. zalen, wenn X 1 fl. zalt. Dem entspricht auch die tägliche Erfahrung über die relative Wertschätzung des Geldes durch die Reicheren im Verhältnisse zu den ärmeren Wirtschaftssubjecten.

Durch den Massenwert erklärt sich, warum nach der populären Ausdrucksweise derjenige, welcher eine grosse Parthie Waare bezieht, das einzelne Stück billiger erhält, als der, welcher nur ein oder mehrere einzelne Stücke kauft.

Der Grund hiervon ist klar. Ein Tauschcontrahent, der Güter, welche für ihn nicht als Masse verwendbar sind, in grossen Quantitäten gegen eine Gütermasse im eben entwickelten ökonomisch-technischen Sinne des Wortes austauscht, schätzt seine Austauschgüter nach der Bedeutung der einzelnen Gütereinheit ohne das besondere Increment des Massenwertes, mögen die von ihm ausgetauschten Quantitäten noch so gross sein, hingegen die Gütermasse (i. t. S.), welche er erhält, nach ihrem specifischen Massenwerte. Infolgedessen erlangt der andere Contrahent, welcher die Masse (i. t. S.) austaucht, grössere Quantitäten des, von dem ersteren nur nach der Wertsumme der einzelnen Einheiten geschätzten Gegentauschgutes.

Je ärmer nun der Contrahent ist, welcher durch Hingabe grösserer Güterquantitäten, d. h. durch Gewährung eines günstigeren Preises eine Masse (i. t. S.) von Tauschwerten erhält, insbesondere Geld, umso geringere Quantitäten dieser Tauschwerte bezw. Güter haben für ihn bereits den besonderen Massenwert. Je grösser somit die Differenz des Besitzes zweier Tauschcontrahenten ist, umso rascher tritt der Vortheil des Massenaustauches für den Reicheren gegenüber dem Aermeren ein, umso schwerer ist es aber für diesen mit den eingetauschten Gütern einen ökonomischen Masseneffect zu erzielen. Je kleiner ferner das Gesammtvermögen des letzteren ist, umso eher ist er auch gezwungen, die eingetauschte Gütermasse zu zertheilen und verschiedenen wirtschaftlichen Zwecken zuzuwenden. Der besondere Vortheil liegt dann für ihn darin, dass er verschiedene ökonomische Ziele gleichzeitig erreichen kann, während ihm dies sonst nur successive möglich gewesen

wäre. Je mehr er aber die eingetauschte Gütermasse zertheilt, umso mehr zerrinnt ihr specifischer Massenwert, während der ökonomische Effect desselben auf der anderen Seite in den eingetauschten grösseren Güterquantitäten erhalten bleibt. Für den letzteren Contrahenten ist daher beim weiteren Austausche einzelner Einheiten der erlangten, nicht als Masse für ihn verwendbaren Güter ausser dem regelmässigen Tauschgewinne noch ein besonderer Gewinn in der Differenz zwischen Massenpreis und Einzelpreis vorhanden.

Je mehr Güter folgerichtig einem Individuum im Verhältnisse zu einem anderen zu Gebote stehen, umso grössere Gütermassen (i. t. S.) kann es auf einmal ökonomisch verwenden, in umso stärkerem Masse kommt daher im gesammten Tauschverkehre beider Subjecte der Massenwert zu Gunsten des reicheren und zu Ungunsten des ärmeren Individuums zur Geltung, umso mehr Güterquantitäten (bezw. Quantitäten sogen. objectiven Tauschwertes) strömen in den Händen des ersteren im Vergleiche mit dem letzteren zusammen.

Durch den mit dem Besitze stetig steigenden disponiblen Massenwert allein wächst daher in einer bestimmten Wirtschaftsperiode die Relation des gesammten Tauschgewinnes eines concreten reicheren Individuums zu dessen Gesammtbesitze über das proportionale Verhältnis zur selben Relation auf Seite eines concreten ärmeren Individuums hinaus, und zwar umso mehr, je grösser die Differenz des beiderseitigen Güterbesitzes ist.

3. Je grösser die Güterquantitäten sind, über die ein Wirtschaftssubject verfügt, um so eher ist es in der Lage, die von ihm gewünschten Tauschoperationen dort durchzuführen, wo die zahlreichsten Tauschgelegenheiten sind; diese Tauschoperationen werden sich daher rascher abwickeln, als die der ärmeren Individuen, welche umso weniger im Stande sind, stets die Centren des

Tauschverkehres aufzusuchen, je kleiner ihr Vermögen ist, da das hiemit verbundene ökonomische Opfer dann umso häufiger ihre Tauschkraft übersteigen würde. Ausserdem ist ein Individuum um so eher in der Lage, jede sich ihm bietende Tauschgelegenheit auszunützen, je reicher es ist, weil das ökonomische Opfer, das ein concreter Tausch erfordert, um so geringer wird, je mehr der individuelle Gesammtbesitz zunimmt. Hingegen muss ein Wirtschaftssubject um so zahlreichere Tauschgelegenheiten an sich vorüber gehen lassen, weil das erforderliche ökonomische Opfer die Grenzen seiner Tauschkraft überschreitet, je geringere Güterquantitäten ihm zu Gebote stehen, mit anderen Worten, weil die ökonomischen Tauschgelegenheiten umso seltener sind, je geringer der Güterbesitz eines Individuums ist.

Je ärmer ein Wirtschaftssubject ist, um so rascher sind endlich auch seine disponiblen Austauschgüter in Tauschoperationen investirt, und muss es daher abwarten, bis diese durchgeführt sind, um neue eingehen zu können.

Hier ist nun der Punkt, bei dem sich die ökonomische Kraftersparnis, die wirtschaftliche Retention, indirekt geltend macht und in positiver Weise ihre Wirkung äussert. Die Schonung der Tauschkraft, welche bei allen Wirtschaftssubjecten, welche stärker sind, als die Grenzconcurrenten, in umso höherem Masse vorhanden ist, je höher der Concurrenzrang des einzelnen Individuums ist, macht es jedem Wirtschaftssubjecte möglich, umso zahlreichere Tauschoperationen in einer concreten Wirtschaftsperiode einzugehen, je weiter es von der Gruppe der Grenzconcurrenten entfernt, je grösser also bei jeder einzelnen Tauschoperation, bei welcher es Bewerber um ein Gut war, sein Retentionsgewinn ist. Je zahlreicher umgekehrt seine Tauschoperationen sind, umso rascher nimmt sein Gesammtbesitz zu, umso höher ist daher wieder bei seinen weiteren Tauschoperationen sein Retentionsgewinn im Verhält-

nisse zu den ärmeren Individuen, welche die gleichen Tauschgeschäfte durchführen; so verstärken sich Gesammtvermögen und Retentionsgewinn gegenseitig und wirken beschleunigend auf den Tauschverkehr des betreffenden Subjectes. Es wächst also in doppelter Hinsicht durch den positiven Tauschgewinn der absolut zahlreicheren und rascheren Tauschoperationen und durch den stetig steigenden Retentionsgewinn, die ökonomische Schwungkraft und mit ihr die in einem bestimmten Zeitabschnitte erreichbare Zahl der Tauschoperationen eines jeden Individuums mit der Zunahme seines Gesammtbesitzes.

Je reicher demnach ein Individuum im Vergleiche zu einem anderen ist, um so zahlreichere Tauschoperationen, welche über das Verhältnis des beiderseitigen Güterbesitzes hinaus gehen, kann es in der gleichen Zeit durchführen, wie das ärmere, um so mehr wird daher der Tauschgewinn einer bestimmten Periode das Verhältnis des beiderseitigen Gesammtbesitzes übersteigen, um so mehr endlich auch der objective Zufluss von Güterquantitäten zum bisherigen respectiven Besitze in dem gleichen Zeitabschnitte über das proportionale Verhältnis zum beiderseitigen Vermögen hinausgehen.

4. Je grösser die Güterquantitäten sind, über die ein Wirtschaftssubject gebietet, um so weiter ist der wirtschaftliche Kreis, den es für seine ökonomischen Operationen zu ziehen, im Stande ist; ein solches Individuum wird daher nicht nur in der Lage sein, die zahlreichsten, sondern auch die vorteilhaftesten Tauschgelegenheiten aufzusuchen, und vor Allem die Tauschvermittlung dort zu vermeiden, wo dies eine ökonomische Kraftersparnis bedeutet, während der Güteraufwand, der hiezu erforderlich ist, die ökonomische Tauschkraft eines ärmeren Subjectes um so eher übersteigen wird, je geringer sein Gesammtbesitz ist. Denn zahlreiche derartige Operationen sind nur dann innerhalb der Grenzen des ökono-

mischen Tausches gelegen, wenn mit dem Massenwerte und einer grossen Anzahl von Tauschoperationen gerechnet wird, daher alle Individuen von denselben ausgeschlossen, welche nicht grosse Gütermassen auf einmal auszutauschen und nur wenige Tauschgeschäfte in einer bestimmten Periode einzugehen vermögen. Selbstredend macht sich auch hier die indirekte Wirkung der ökonomischen Retention in positiver Weise geltend. Je stärker sie ist, umso grösser wird die wirtschaftliche Kraft des betreffenden Individuums, umso eher wird es infolgedessen im Stande sein, unter den ökonomischen Tauschgelegenheiten auszuwählen und nur die besten zu benützen.

Je reicher somit ein Individuum im Verhältnisse zu einem anderen ist, um so zahlreicher sind nicht bloss seine Tauschoperationen und zwar über das Verhältnis der beiderseits zu Gebote stehenden Güterquantitäten hinaus, sondern auch um so ökonomischer, daher auch aus diesem Grunde um so höher sein Tauschgewinn in einer bestimmten Wirtschaftsperiode im Verhältnisse zu dem ärmeren Wirtschaftssubjecte und zwar auch relativ um so höher, je grösser die Differenz des beiderseitigen Gesammtbesitzes ist.

5. Fassen wir endlich die verschiedene Einwirkung des Tausches zu Productions- und des Tausches zu wirtschaftlich unmittelbaren Consumtionszwecken auf die relative wirtschaftliche Lage der Individuen eines grossen wirtschaftlichen Kreises ins Auge, und zwar den indirekten Tauscheffect, so müssen wir sagen: je grösser die, einem concreten Wirtschaftssubjecte im Verhältnisse zu irgend einem anderen concreten Individuum desselben wirtschaftlichen Kreises zu Gebote stehenden Güterquantitäten sind, um so geringer sein relativer ökonomischer Kraftverlust durch seine gesammte Bedürfnisbefriedigung in einer bestimmten Wirtschaftsperiode, um so geringer ist mit anderen Worten in einem bestimmten Zeit-

abschnitte die *Consumtionsquote* des reicheren Individuums in ihrer Relation zu dem gesammten Tauschgewinne dieser Periode und zu dem Gesammtbesitze des betreffenden Individuums im Verhältnisse zu denselben Relationen auf der ärmeren Seite.

Diese *Consumtionsquote* nimmt allerdings nicht proportional mit der Zunahme des Gesammtbesitzes ab, sondern in *geringerem* Masse, weil mit dem wachsenden Vermögen auch zahlreichere Bedürfnisse und tiefere Stufen derselben befriedigt werden. Diese grössere Bedürfnisbefriedigung nimmt aber bei wirtschaftenden Individuen naturgemäss in geringerem Masse zu, als das Vermögen steigt, und daher die *Consumtionsquote* des Tauschgewinnes *langsam aber stetig* mit dem steigenden Vermögen *ab*, und zwar um so stärker ab, je grössser das Vermögen wird. Es *übersteigt daher* auch aus diesem Grunde der gesammte Tauschgewinn eines Wirtschaftssubjectes im Vergleiche zu irgend einem ärmeren Individuum desselben Kreises im gleichen Zeitabschnitte *umso mehr das Verhältnis des beiderseitigen Gesammtbesitzes*, je grösser die Differenz der, beiden Theilen zu Gebote stehenden Güterquantitäten ist.

Wir sind demnach in der Lage, sowol vom einseitigen als auch beiderseitigen Standpunkte des *Tauschwertes* dasselbe Phänomen zu constatiren, wie wir es bereits vom ausschliesslichen Gesichtspunkte des Gebrauchswertes nachgewiesen haben. Dieses Ergebnis ist von der grössten Wichtigkeit für das Ziel dieser Untersuchung; denn der Tauschverkehr zwischen zwei einzelnen Individuen ist immer nur ein Theil ihres gesammten Tauschverkehres und zwar ein umso geringerer Theil, je grösser die Güterquantitäten sind, die dem einzelnen concreten Wirtschaftssubjecte zur Verfügung stehen. Der entscheidende Einfluss des Tausches auf die relative wirtschaftliche Lage

ungleich begüterter Individuen ist daher nicht in der Einwirkung des einzelnen concreten Tausches auf die wirtschaftliche Relation zwischen den beiden Contrahenten gelegen, sondern in dem Einflusse des gesammten Tauschverkehres eines bestimmten Zeitabschnittes, auf die relative wirtschaftliche Lage der einzelnen Wirtschaftssubjecte eines wirtschaftlichen Kreises.

Aus unseren Ausführungen ergibt sich, dass der direkte Tauscheffect dem indirekten entgegengesetzt ist; direkt, zwischen den Contrahenten, gleicht der Tausch die Wirtschaftsrelationen aus, indirekt differenzirt er sie. Wenn wir nun die gesammten Verschiebungen der Wirtschaftsrelationen eines concreten Kreises in einer bestimmten Periode überblicken, so finden wir naturgemäss, dass zwischen zahlreichen Individuen eine direkte Verkehrswirkung überhaupt nicht vorhanden ist, sondern bloss eine indirekte, und dass auch dann, wenn ein direkter Verkehr zwischen zwei, in's Auge gefassten Wirtschaftssubjecten stattfand, dessen Gegenwirkung gegen den indirekten Tauscheffect eine umso geringere sein muss, je grösser die Differenz des Gesammtbesitzes beider Individuen, je grösser daher der Gesammtverkehr der reicheren Seite im Verhältnisse zu ihrem Tauschverkehre mit dem ärmeren Contrahenten ist.

Die ausschlaggebende Einwirkung des Tausches auf die individualistischen Wirtschaftsrelationen ist also in ihrem ökonomischen Resultate **keine direkte, sondern eine indirekte.**

Wir haben hiermit für beliebig reproducible Gütern und beiderseitig freie Concurrenz nachgewiesen:

Je grösser die Güterquantitäten sind, welche einem concreten Wirtschaftssubjecte im Verhältnisse zu einem anderen concreten Individuum eines wirtschaftlichen Kreises zu Gebote stehen, umso grössere

Güterquantitäten strömen durch den beiderseitigen gesammten Tauschverkehr im selben Zeitabschnitte in den Händen des reicheren Subjectes im Vergleiche zu dem ärmeren zusammen, umso mehr verschlechtert sich die relative wirtschaftliche Lage des letzteren zu Gunsten des ersteren.

b. Die Gütervertheilung bei beschränkter Concurrenz.

VIERTES CAPITEL.

Die Distribution durch den Monopolgüterverkehr.

§ 16: Die direkte Verkehrswirkung.

Wir haben zu Anfang dieses Abschnittes im § 9 hervorgehoben, dass wir bei Gegenüberstellung ungleicher Quantitäten von Tauschgütern auf beiden tauschenden Seiten scheinbar zu dem allgemeinen Resultate gelangen, dass der Spielraum der Preisbildung ein umso weiterer, und daher die mittlere Preisbildung für das geringer begüterte Individuum umso günstiger sein muss, je grösser die Differenz der Tauschkraft bezw. der Tauschgüterquantitäten im Besitze beider Contrahenten ist.

Wir haben jedoch darauf hingewiesen, dass diese Behauptung in ihrer Allgemeinheit unrichtig wäre, weil nach den Quantitätsgesetzen des Tausches bei beiderseitiger Concurrenz nicht in jedem einzelnen concreten Tauschfalle eine Preisbildung stattfindet, welche nur auf dem Verhältnisse der Tauschkraft der beiderseitigen Contrahenten beruhen würde, sondern der Preis eines Gutes einheitlich von den, einander in der Tauschkraft am nächsten stehenden Gruppen der beiderseitigen

effectiven Concurrenten (unter Mitwirkung der ersten ausgeschlossenen Tauschwerber) in Ober- und Untergrenze festgesetzt wird, daher eine Preisbildung zwischen Tauschcontrahenten, von denen einer oder beide nicht Grenzconcurrenten sind, nur innerhalb der jeweils offen gelassenen Ober- und Untergrenze des einheitlichen allgemeinen Preises stattfinden kann. Wir haben ferner dargelegt, dass bei objectiv und subjectiv unbeschränkter Concurrenz die Grenzen der allgemeinen Preisbildung sehr enge sind, da die Tauschkraft der Individuen, welche den allgemeinen Preis fixiren, in diesem Falle nicht stark differiren kann.

Stehen einander jedoch für die allgemeine Preisbildung Individuen oder Gruppen gegenüber, von welchen die eine Seite über willkürlich oder unwillkürlich geringe Quantitäten ihres concreten Anstauschgutes, die andere Seite aber über grosse Mengen des ihren verfügt, so ist es klar, dass der Spielraum der Preisbildung umso weiter und die mittlere Preisbildung für die erstere Seite umso günstiger sein muss, je grösser die Differenz des beiderseitigen Tauschgutbesitzes ist, beziehungsweise je grösser die Güterquantitäten sind, welche die reichere Seite für eine Einheit des von ihr angestrebten Gutes dem anderen Theile zu bieten vermag.

Dies ist nun der Fall bei beschränkter Concurrenz, sei dieselbe objectiv beschränkt durch die Seltenheit eines allgemein begehrten Gutes, das naturgemäss nur in den Händen weniger Besitzer sein kann, oder subjectiv durch die factische oder rechtliche wirtschaftliche Machtstellung einzelner Subjecte, also mit anderen Worten bei allen Monopolgütern im weitesten Sinne, sowohl bei den natürlichen, als bei den künstlichen.

Da durch die Monopolistenpolitik zunächst nur die tauschkräftigsten Gruppen als Bewerber um ein concretes Monopolgut zugelassen werden, die minder tauschkräftigen aber erst

successive[1]), so stehen einander für die allgemeine Preisbildung der objectiv seltenen Güter und im Anfange des Consums aller Monopolgüter Besitzgruppen von willkürlich oder unwillkürlich relativ geringem Besitze an Austauschgut auf der einen — und sehr grossem Besitze an Gegenaustauschgut, bezw. sehr hoher Tauschkraft, auf der anderen Seite gegenüber. Wenn aber auch die tieferen Besitzschichten von den Monopolisten allmälig zum Eintausche eines concreten Monopolgutes herangezogen werden, so bleibt die Concurrenzgrenze, solange von einem Monopole im ökonomischen Sinne gesprochen werden kann, selbstredend immer noch eine relativ sehr hohe. Es ist daher bei Monopolgütern überhaupt der Spielraum für die allgemeine Preisbildung im Vergleiche zur objectiv und subjectiv unbeschränkten Concurrenz ein sehr weiter, somit notwendigerweise für die Monopolisten auch die mittlere Preisbildung eine sehr günstige.

Sobald die Monopolisten infolge der Sättigung der tauschkräftigsten Besitzgruppe oder aus anderen Gründen gezwungen sind, unter dieselbe für den Absatz ihres Monopolgutes herabzugehen, wird sich jedoch nach dem Gesetze der einheitlichen allgemeinen Preisbildung selbstverständlich die individuelle Preisbildung bei Erwerbung eines Monopolgutes durch ein Individuum, dessen Tauschkraft über der Concurrenzgrenze steht, auch nur innerhalb der Ober- und Untergrenze des allgemeinen Preises bewegen können, und sich demnach der Preis des Monopolgutes nicht umso höher stellen, je grösser die Differenz zwischen dem Monopolgüterbesitze des Monopolisten und dem Tauchgüterbesitze des Bewerbers um das Monopolgut ist. Es wird daher auch hier für alle Besitzgruppen, welche stärker sind als die Grenzconcurrenten um das Monopolgut, der, mit der Tauschkraft wachsende Reten-

1) Vgl. Carl Menger, Grundsätze, S. 199.

tionsgewinn eintreten, dessen Wirkung im Monopolverkehre wesentlich dieselbe ist, wie bei objectiv und subjectiv unbeschränkter Concurrenz.

Bei der allgemeinen Preisbildung wird sich hingegen der Preis des Monopolgutes für die Monopolisten umso günstiger gestalten, je geringere Quantitäten an Monopolgut auf der einen Seite zur Verfügung stehen, beziehungsweise angeboten werden, je grösser auf der anderen Seite die Quantitäten des Preisgutes im Besitze der Grenzbewerber um das Monopolgut sind und je höher die Spannung der Concurrenz [1]) für dieselben ist.

Was nun den Einfluss des Austausches von Monopolgütern gegen andere Güter auf die relative wirtschaftliche Lage eines tauschenden Monopolisten im Verhältnisse zu seinem Contrahenten betrifft, welcher eine oder mehrere Einheiten des concreten Monopolgutes von ihm erwirbt, so ist es klar, dass trotz der notwendigerweise günstigen Preisbildung für den Monopolisten, also trotz des grösseren absoluten Gewinnes desselben an allgemeinem resultirenden Tauschwerte, die Relation des Gewinnes aus einem solchen Tausche zu dem Gesammtbesitze des Monopolisten im Verhältnisse zur selben Relation auf der Gegenseite für den Monopolisten

---

1) Die Spannung der Concurrenz ist das Mass des Aufwandes an Tauschkraft, das seitens einer bestimmten Besitzgruppe von Concurrenten erforderlich ist, um die nächst schwächere Besitzgruppe von dem Erwerbe eines Gutes auszuschliessen. Je weniger die Tauschkraft der Grenzconcurrenten die der ersten ausgeschlossenen Tauschwerber übersteigt, um so näher muss die erstere Gruppe an die Obergrenze ihrer Tauschkraft gehen, um der letzteren den Erwerb des betreffenden Gutes ökonomisch unmöglich zu machen, um so höher ist die Spannung der Concurrenz; je grösser hingegen die Differenz zwischen der Tauschkraft der Grenzconcurrenten und der der nächst schwächeren Tauschwerber ist, um so weniger Tauschkraft muss jene Besitzgruppe entfalten, um diese auszuschliessen, um so geringer ist die Spannung der Concurrenz.

umso ungünstiger sein muss, je grösser der Gesammtbesitz des Monopolisten im Verhältnisse zu dem des anderen Contrahenten ist.

Der einzelne concrete Tausch verursacht aber umgekehrt eine Verschlechterung der relativen wirtschaftlichen Lage des Erwerbers von Quantitäten eines concreten Monopolgutes im Verhältnisse zum Monopolisten:

1. Wenn der Gesammtbesitz des Monopolisten zwar grösser, als der des anderen Contrahenten, die Differenz des beiderseitigen Güterbesitzes jedoch eine so geringe ist, dass der grössere absolute Gewinn des Monopolisten zugleich einen grösseren relativen Gewinn für denselben bedeutet. Von dieser Grenze des relativen Gesammtbesitzes des Monopolisten abwärts verschlechtert sich die relative wirtschaftliche Lage des Erwerbers von Monopolgütern zu Gunsten des mit ihm contrahirenden Monopolisten und zwar in umso höherem Masse, je geringer der Güterbesitz des Monopolisten im Verhältnisse zur Gegenseite ist.

2. Wenn der Erwerber des Monopolgutes dasselbe zu wirtschaftlich unmittelbaren Consumtionszwecken eintauscht.

Die direkte Einwirkung des Tauschverkehres auf die relative wirtschaftliche Lage der Tauschenden ist also im allgemeinen bei Monopolgütern wesentlich dieselbe wie bei beliebig reproducibleu Gütern und beiderseitig freier Concurrenz, nur die Intensität der Wirkung ist eine verschiedene: Von der eben bestimmten Grenze an, von welcher ab sich die relative wirtschaftliche Lage des reicheren Monopolisten im Verhältnisse zu der des ärmeren Erwerbers des Monopolgutes verschlechtern muss, wird die Relation des Tauschgewinnes des Monopolisten zu seinem Gesammtbesitze im Verhältnisse zur ärmeren Gegenseite infolge der besonders günstigen allgemeinen Preisbildung bei Monopolgütern weniger ungünstig

für den Monopolisten sein, als dies beim Austausche eines beliebig reproduciblen Gutes und beiderseitig freier Concurrenz der Fall gewesen wäre.

Ist andererseits der Monopolist das geringer begüterte Subject, so wird aus derselben Ursache, nämlich wegen der ausserordentlich günstigen allgemeinen Preisbildung, die Relation seines Tauschgewinnes zu seinem Gesammtbesitze im Vergleiche zur selben Relation auf der anderen Seite bedeutend günstiger sein, also sich die relative wirtschaftliche Lage des Erwerbers des Monopolgutes in bedeutend höherem Masse gegenüber dem Monopolisten verschlechtern, als dies bei objectiv und subjectiv unbeschränkter Concurrenz eingetreten wäre.

Ebenso wird sich durch den Eintausch eines Monopolgutes zu wirtschaftlich unmittelbaren Consumtionszwecken die relative wirtschaftliche Lage des Erwerbers im Verhältnisse zu der des Monopolisten ungleich stärker verschlechtern, als beim Erwerbe eines beliebig reproduciblen Gutes, weil das ökonomische Opfer, das für den Erwerb eines Monopolgutes gebracht werden muss, ein viel grösseres, daher auch der Verlust an wirtschaftlicher Kraft im Verhältnisse zum Gesammtbesitze des Consumenten ein viel schwererer sein muss, als bei beliebig reproduciblen Gütern und beiderseitig freier Concurrenz.

§ 17: Die indirekte Verkehrswirkung.

Anders als bei beliebig reproduciblen Gütern und beiderseitig freier Concurrenz ist jedoch bei Monopolgütern die indirekte Einwirkung des Tausches, beziehungsweise Tauschverkehres auf die relative wirtschaftliche Lage der Mitglieder eines concreten wirtschaftlichen Kreises.

Je grösser der Güterbesitz eines concreten Individuums im Verhältnisse zu einem anderen concreten Subjecte desselben wirtschaftlichen Kreises ist, umso mehr Tauschoperationen kann dieses im Vergleiche zu jenem in einem bestimmten Zeitabschnitte durchführen, umso grösser ist auch der relative Tauschgewinn des reicheren Individuums im Verhältnisse zu dem des ärmeren. Dies wurde bereits im § 15 nachgewiesen. Ist nun das reichere Individuum, was empirisch der häufigere Fall ist, zugleich ein Monopolist, so wird der Vortheil der monopolistischen allgemeinen Preisbildung zu dem, auf dem grösseren Gesammtbesitze beruhenden höheren Tauschgewinne einer bestimmten Wirtschaftsperiode hinzutreten, und sich die relative wirtschaftliche Lage eines reicheren Monopolisten durch dessen gesammten monopolistischen Tauschverkehr einer bestimmten Periode im Verhältnisse zu einem concreten ärmeren Individuum mit der wachsenden Differenz des beiderseitigen Gesammtbesitzes indirekt in noch intensiverem Masse verbessern, als wenn das, in's Auge gefasste reichere Individuum kein Monopolist wäre.

Umgekehrt wird sich aber auch gegenüber den reicheren Wirtschaftssubjecten desselben wirtschaftlichen Kreises bis hinauf zur tauschkräftigsten Besitzgruppe die relative wirtschaftliche Lage eines Monopolisten aus dem Monopolgüterverkehre indirekt verbessern, denn die allgemeine Preisbildung ist bei Monopolgütern infolge der Tauschpolitik der Monopolisten für dieselben eine so ausserordentlich vortheilhafte, dass das Verhältnis des höchsten gesammten, in einer bestimmten Zeit durch einen Monopolisten erzielbaren Monopolgewinnes zu dessen Vermögen ein bedeutend günstigeres sein muss, als die Relation des höchsten, in der gleichen Periode durch einen Erwerber von Monopolgütern aus deren Eintausch erzielbaren Gewinnes zu dessen Gesammtbesitz, selbst wenn ein solcher Erwerber den höchsten Besitz-

gruppen angehört und in der Lage gewesen sein sollte, in einem bestimmten Zeitabschnitte von verschiedenen Monopolisten im ganzen grössere Quantitäten von Monopolgütern einzutauschen, als der einzelne Monopolist auszutauschen vermochte.

Da aber die indirekte Wirkung des Tauschverkehres in einem bestimmten Zeitabschnitte für die relative wirtschaftliche Lage der Individuen eines wirtschaftlichen Kreises, wie bereits ausgeführt wurde, die entscheidende ist, so müssen wir sagen:

Das Resultat des gesammten Monopolgüterverkehres eines bestimmten Zeitabschnittes ist immer die Verbesserung der relativen wirtschaftlichen Lage der Monopolisten im Verhältnisse zu den Erwerbern des concreten Monopolgutes und das Zusammenströmen der Preisgüter in den Händen der ersteren. Endlich darf nicht übersehen werden, dass auch die individuelle Preisbildung bei dem einzelnen concreten Tausche, innerhalb der Ober- und Untergrenze des allgemeinen einheitlichen Preises für den Monopolisten eine günstigere sein muss, als für die andere Seite; denn der Bewerber um das Monopolgut läuft infolge der wirtschaftlichen Uebermacht des Monopolisten, welche durch die allgemeine Concurrenz um das Monopolgut hervorgerufen wird, stets Gefahr, von der Erwerbung des Monopolgutes überhaupt ausgeschlossen zu werden und muss daher im individuellen Preiskampfe der gefügigere Theil sein. Auch durch dieses Moment, das direkt zwischen zwei einzelnen Contrahenten, meist von geringer Bedeutung ist, wird bei einer grossen Zahl monopolistischer Tauschoperationen mit verschiedenen Subjecten die indirekte Wirkung des Monopolgüterverkehres zu Gunsten der Monopolisten verstärkt.

Der Unterschied zwischen dem indirekten Einflusse des Tauschverkehres eines wirtschaftlichen Kreises auf die

relative wirtschaftliche Lage seiner einzelnen Mitglieder bei beliebig reproduciblen Gütern und beiderseitig freier Concurrenz einerseits und bei Monopolgütern andererseits zeigt sich jetzt ganz klar: Bei subjectiv und objectiv unbeschränkter Concurrenz verschlechtert sich die relative wirtschaftliche Lage eines jeden geringer begüterten Individuums im Verhältnisse zu einem jeden reicheren Individuum desselben Kreises durch den, beiden Theilen in einem bestimmten Zeitabschnitte möglichen Tauschverkehr, diese Verschlechterung nimmt mit der wachsenden Differenz des Gesammtbesitzes zweier concreter Individuen stets zu, endlich ist die individuelle Preisbildung bei dem einzelnen Tausche für das geringer begüterte Individuum ungünstiger als für die reichere Seite und erhöht daher den indirekten Tauscheffect zu Gunsten des reicheren Theiles; bei Monopolgütern hingegen verbessert sich erstens die relative wirtschaftliche Lage der Monopolisten gegenüber den Erwerbern des Monopolgutes durch den gesammten Monopolgütertauschverkehr einer bestimmten Periode, einerlei, ob das einzelne Mitglied dieser letzteren Gruppe reicher oder ärmer ist, als der betreffende in Betracht gezogene Monopolist und zweitens ist die individuelle Preisbildung bei dem einzelnen concreten Tausche für den Monopolisten eine günstige, ebenfalls gleichgiltig, ob er reicher oder ärmer ist, als sein Contrahent und tritt hierdurch eine noch intensivere indirekte Verkehrswirkung zu Gunsten der Monopolisten ein.

Was wir bisher von dem indirekten Einflusse des Tauschverkehres auf die relative wirtschaftliche Lage der einzelnen Individuen eines wirtschaftlichen Kreises gesagt haben, gilt, wie bereits angedeutet wurde, selbstverständlich im allgemeinen auch für die relative wirtschaftliche Lage jener Individuen im Verhältnisse zu einander, welche gar nicht in

Tauschverkehr mit einander getreten sind, zwischen welchen also eine direkte Einwirkung einer oder mehrerer zwischen ihnen abgeschlossener Tauschoperationen auf ihre gegenseitige relative wirtschaftliche Lage überhaupt nicht vorhanden ist.

Im speciellen Tauschverkehre eines einzelnen concreten Gutes stehen die Concurrenten einer und derselben Seite ausser direktem Tauschverkehre mit einander.

Zwischen effectiven Bewerbern, gelte die Nachfrage einem beliebig reproduciblen oder einem Monopolgute, tritt durch den Tauschverkehr zunächst nur die indirekte negative Wirkung des Retentionsgewinnes ein. Je grösser der Besitz eines Bewerbers um ein Gut im Vergleiche zu einem anderen Mitbewerber, umso grösser aus dem betreffenden Tauschverkehre seine ökonomische Krafterhaltung im Verhältnisse zu dem ärmeren Competenten.

Je grösser hingegen auf der Seite der Offerenten die Tauschkraft eines Individuums ist, umso grösser sein Acquisitionsgewinn aus dem Austausche des concreten Gutes im Verhältnisse zu jedem schwächeren Mitofferenten, umso grössere Güterquantitäten strömen aus diesem Tauschverkehre in seinen Händen im Vergleiche zu jedem Individuum tieferen Concurrenzranges im Angebote zusammen. Sind die Offerenten Monopolisten, so wird sich die relative wirtschaftliche Lage des ärmeren im Verhältnisse zum reicheren noch intensiver verschlechtern, als bei beliebig reproduciblen Gütern und beiderseitig freier Concurrenz, weil der Acquisitionsgewinn aus dem einzelnen Austausche von Monopolgütern ein grösserer ist.

Im allgemeinen Tauschverkehre der Individuen, welche mit einander keine Tauschoperationen abgeschlossen haben, treten nun in einer bestimmten Wirtschaftsperiode die gesammten, von uns dargestellten indirekten Wirkungen des

Tauschverkehres je nach der Art der einzelnen Tauschoperation ein, die gleichartigen Effecte verstärken, die entgegengesetzten hemmen sich. Vor allem verwandelt sich zwischen den effectiven Bewerbern um ein Gut, die zwischen ihnen durch die Erwerbung eines speciellen Gutes eingetretene indirekte negative Wirkung der Retention im allgemeinen Tauschverkehre in die indirekte positive Wirkung der zahlreicheren und vortheilhafteren Tauschoperationen im Verhältnisse zu den schwächeren Mitbewerbern des speciellen Tauschverkehres.

Der monopolistische Tauschgewinn einer Wirtschaftsperiode tritt für das reichere Individuum zum nichtmonopolitischen hinzu und verbessert dessen relative wirtschaftliche Lage noch in höherem Masse im Verhältnisse zu jedem ärmeren Individuum und vereinigt noch grössere Güterquantitäten in seinen Händen, als dies die unbeschränkte Concurrenz allein gethan hätte. Hier verstärken sich die indirekten Wirkungen des unbeschränkten Verkehres und des Monopolgüterverkehres.

Ist andrerseits ein gering begütertes Individuum Monopolist, so verhindert der Monopolgewinn desselben, dass sich seine relative wirtschaftliche Lage in einer bestimmten Wirtschaftsperiode im Verhältnisse zu allen reicheren Wirtschaftssubjecten in dem Masse verschlechtert, als sie sich bei ausschliesslich unbeschränktem Concurrenzverkehre auf seiner Seite verschlechtern würde. Hier schwächen sich die indirekten Einwirkungen des freien und des Monopolverkehres auf die Wirtschaftsrelationen. Diese Phänomene bleiben gleich, ob nun zwischen zwei concreten Individuen neben der indirekten Verkehrswirkung auch der Einfluss einzelner, zwischen ihnen direkt abgeschlossenen Tauschoperationen vorhanden ist, oder nicht.

Der Vollständigkeit halber müssen wir noch jene Wirtschaftssubjecte erwähnen, welche beim Tauschverkehre, der

ein concretes Gut betrifft, jenseits der Concurrenzgrenze stehen. Es wurde bereits oben[1]) ausgeführt, dass sich durch einen concreten Tauschverkehr die relative wirtschaftliche aller Individuen, welche von demselben ausgeschlossen sind, im Verhältnisse zu allen theilnehmenden Subjecten, also auch zu den Grenzconcurrenten, verschlechtert.

Wir haben hier nur noch hinzuzufügen, dass diese Verschlechterung umso intensiver sein wird, je zahlreicher die nicht auf wirtschaftlich unmittelbare Consumtion gerichteten Verkehrsoperationen sind, an welchen ein Individuum wegen seiner wirtschaftlichen Schwäche überhaupt nicht theilnehmen kann. Ihre Zahl ist naturgemäss umso grösser, je geringer der Güterbesitz und je enger daher das Tauschgebiet eines Individuums ist.

FÜNFTES CAPITEL.

Schlussergebniss.

§ 18: Das Gesetz der Güterconcentration.

Wenn wir nun unsere gesammten Untersuchungen zusammenfassen, gelangen wir zu folgendem Resultate:

Der individualistische Tauschverkehr hat folgenden Einfluss auf die relative wirtschaftliche Lage der Individuen eines wirtschaftlichen Kreises, bezw. auf die Gütervertheilung in demselben:

I. **Direkte Einwirkung** des einzelnen concreten Tausches auf die relative wirtschaftliche Lage der beiden Tauschcontrahenten:

---

1) Vgl. § 8.

a) bei beiderseitigem Tausche zu Productionszwecken, bezw. zum Zwecke weiterer wirtschaftlicher Operationen:

Verschlechterung der relativen wirtschaftlichen Lage des reicheren Theiles im Verhältnisse zu dem ärmeren, und zwar in umso höherem Masse, je grösser die Differenz des beiderseitigen Gesammtbesitzes ist.

b) bei dem Tausche, der von einer Seite zu wirtschaftlich unmittelbaren Consumtionszwecken eingegangen wird:

α) wenn die Seite, welche zu Consumtionszwecken tauscht, die reichere ist:

allerdings Verschlechterung der relativen wirtschaftlichen Lage der reicheren Seite im Verhältnisse zur ärmeren, da die Consumtion ja ein wirtschaftlicher Kraftverlust ist, aber Verschlechterung in umso geringerem Masse, je grösser der Güterbesitz des reicheren Theiles im Verhältnisse zum anderen Contrahenten ist;

β) wenn der consumirende Tauschcontrahent der ärmere Theil ist:

Verschlechterung der relativen wirtschaftlichen Lage der ärmeren Seite im Verhältnisse zum reicheren Theile und zwar in umso höherem Masse, je grösser die Differenz des beiderseitigen Gesammtbesitzes, also je geringer der Güterbesitz der ärmeren Seite im Verhältnisse zum anderen Theile ist.

c) in dem, allerdings empirisch selteneren Falle eines beiderseitigen Tausches zu unmittelbaren Consumtionszwecken: Verschlechterung der relativen wirtschaftlichen Lage der ärmeren Seite im Verhältnisse zum reicheren Theile, und zwar umso mehr, je grösser die Differenz des beiderseitigen Gesammtbesitzes ist.

II. Entscheidend für die Verschiebung der wirtschaftlichen Machtverhältnisse der einzelnen Individuen eines wirtschaftlichen Kreises im Verhältnisse zu einander ist jedoch, wie wir nachgewiesen haben, nicht die direkte Einwirkung eines einzelnen Tausches auf die relative wirtschaftliche Lage der Tauschenden, sondern das Resultat der vollen Entfaltung der Tauschkraft der einzelnen Individuen in einer bestimmten, beliebigen Wirtschaftsperiode, also der indirekte Einfluss der gesammten, in einem bestimmten Zeitabschnitte durchgeführten Tauschoperationen des einzelnen Wirtschaftssubjectes auf dessen relative wirtschaftliche Lage im Verhältnisse zu allen anderen Mitgliedern desselben wirtschaftlichen Kreises und vice versa.

Die **indirekte Einwirkung** des gesammten Tauschverkehres eines wirtschaftlichen Kreises in einem bestimmten Zeitabschnitte auf die relative wirtschaftliche Lage der einzelnen Mitglieder desselben ist nun folgende:

a) bei beliebig reproduciblen Gütern und beiderseitig freier Concurrenz:

Verschlechterung der relativen wirtschaftlichen Lage eines jeden ärmeren Individuums des betreffenden Kreises im Verhältnisse zu jedem reicheren, und zwar in umso höherem Masse, je grösser die Differenz des Güterbesitzes zweier concreter Wirtschaftssubjecte ist.

Wenn die Factoren des individualistischen Tauschverkehres ungehemmt wirken, tritt daher bei objectiv und subjectiv unbeschränkter Concurrenz stufenweise vom meist begüterten Individuum bis

herab zum mindest begüterten eine stetig wachsende Verschlechterung der relativen wirtschaftlichen Lage aller ärmeren zu Gunsten aller reicheren Wirtschaftssubjecte und ein umso stärkeres absolutes und relatives Zusammenströmen von Güter- bezw. Wertmassen in den Händen des einzelnen Individuums ein, je grösser die Güterquantitäten sind, über welche es gebietet;

b) bei Monopolgütern:

α) Verschlechterung der relativen wirtschaftlichen Lage der Erwerber von Monopolgütern im Verhältnisse zu den Monopolisten, einerlei, ob der einzelne concrete Monopolist reicher oder ärmer ist als ein concretes Individuum aus der gegenüberstehenden Gruppe der effectiven Concurrenten um das Monopolgut — mit der Intensität des monopolistischen Tauschverkehres steigendes Zusammenströmen von Gütern in den Händen der Monopolisten;

β) Einwirkung des Monopolgüterverkehrs auf die Wirtschaftsrelationen der Monopolisten unter einander: Umso stärkere Verschlechterung der relativen wirtschaftlichen Lage des schwächeren im Verhältnisse zu jedem tauschkräftigeren Monopolisten und umso intensiveres Zusammenströmen der Preisgüter in den Händen des letzteren, je grösser die Differenz der monopolistischen Tauschkraft zweier concreter in's Auge gefasster Monopolisten ist;

c) combinirte Wirkung des freien Tauschverkehres und des Monopolgüterverkehres:

Verstärkte, mit der Differenz des beiderseitigen Gesammtbesitzes wachsende Verschlechterung der relativen wirtschaftlichen Lage des ärmeren Nichtmonopolisten gegenüber dem reicheren Monopolisten, und relativ steigendes, verstärktes Zusammenströmen der Güter in den Händen des letzteren;

durch den Monopolgewinn verminderte Verschlechterung der relativen wirtschaftlichen Lage eines ärmeren Monopolisten im Verhältnisse zum reicheren Nichtmonopolisten;

d) je geringer die Anzahl der ökonomischen Güter ist, bezüglich welcher sich ein concretes Wirtschaftssubject noch innerhalb der Concurrenzgrenze befindet, je grösser dementsprechend das Gebiet des Tauschverkehres ist, von welchem ein wirtschaftendes Individuum im Vergleiche zu einem anderen ausgeschlossen erscheint, umso mehr verschlechtert sich die relative wirtschaftliche Lage des ersteren im Verhältnisse zu dem letzteren, umso grössere Güterquantititäten häufen sich im Besitze des tauschkräftigeren im Verhältnisse zu dem wirtschaftlich schwächeren Wirtschaftssubjecte an.

Es ist daher unser Endergebnis:

Bei uneingeschränkter individualistischer Wirtschaft findet kraft der Gesetze des ökonomischen Tausches und der Preisbildung ein stetiges Zusammenströmen der Gütermassen nach zwei Richtungen statt:

a) vom geringeren Güterbesitze zum grösseren Güterbesitze und zwar umso intensiver, je grösser der concrete Güterbesitz ist.

b) von den Erwerbern von Monopolgütern zu den Monopolisten.

Das Zusammenströmen der Güter nach diesen beiden Richtungen ist eine generelle wirtschaftliche Erscheinung, ein wirtschaftliches Gesetz; wir nennen es das **Gesetz der Güterconcentration.**

ZWEITER THEIL.

Das Gesetz der Güterconcentration
als
Grundlage der Socialpolitik.

ERSTER ABSCHNITT.

Die Güterconcentration als Entstehungsursache der Distributionspolitik.

ERSTES CAPITEL.

Die volkswirtschaftlichen Wirkungen des Gesetzes der Güterconcentration.

§ 19: a) **Auf dem Gebiete der Production.**

Wir haben im ersten Theile dieser Ausführungen versucht, das Gesetz nachzuweisen, das die Gütervertheilung abgesehen von der Production und der Theilnahme an derselben beherrscht. Mit diesem Gesetze ist zugleich der Beweis dafür erbracht, dass das Zusammenströmen der Güter nicht durch die Productionsweise insbesondere nicht durch den capitalistischen Productionsprocess[1]) nicht durch das Entstehen besonderer capitalistischer Productionsformen, speciell der Grossproduction oder durch die Umwälzungen verursacht wird, welche die stets wachsenden Errungenschaften auf technischem Gebiete zur Folge haben; dass vielmehr das Phänomen der Güterconcentration wesentlich

---

1) Vgl. v. Böhm-Bawerk: Positive Theorie des Capitales, p. 21.

auf den wirtschaftlichen Gesetzen beruht, unter denen die elementaren, wie die complicirten wirtschaftlichen Beziehungen ausserhalb der Production stehen, auf den Gesetzen des Tauschverkehres.

Unbestreitbar hat der capitalistische Productionsprocess und seine Entwicklung, haben die Erfindungen auf technischem Gebiete die Güterconcentration ins Riesenhafte gesteigert, weil sie die Productivität der Arbeit unausgesetzt erhöhten, die Güterconcentration ist aber durch die Entwicklung der Production nicht bedingt.

Die Production an sich stellt unmittelbar nur auf der Grundlage des bestehenden Vertheilungszustandes und der angewandten Productionstechnik in den geschaffenen Producten ungleiche Productionsresultate in den Händen der verschiedenen Producenten gegenüber, die Wirkung dieser Ungleichheit für die einzelnen wirtschaftenden Individuen in ihrer wirtschaftlichen Beziehung zu einander, nämlich die weitere Differenzirung der wirtschaftlichen Lage der einzelnen Wirtschaftssubjecte kann aber erst auf dem Gebiete der relativen Güterbewegung, d. h. des Tausches, eintreten. Wir wiederholen: die individualistische Production verstärkt wol durch das Steigen der Productivität mit den technischen Fortschritten und durch deren Abhängigkeit von den in der Production investirten Gütermassen unausgesetzt die Güterconcentration, ihrer Existenz nach ist diese aber von der Production unabhängig. Gütervertheilung von productionswegen und Gütervertheilung abgesehen von der Production sind somit von gleich hoher wirtschaftlicher Bedeutung und im engsten Connex; der einen käme ohne die andere nicht ihre ungeheure Tragweite für die Wirtschaftsrelationen und das ganze Wirtschaftsleben zu; diese liegt aber in den Wirkungen der Güterconcentration, welche sich auf das ganze Gebiet der Wirtschaft i. w. S. erstrecken, ebenso auf die Production wie auf die Consumtion.

Welches sind nun die wichtigsten Wirkungen des Gesetzes der Güterconcentration?

Wir wenden uns zuerst dem Gebiete der Production zu:

1. Diejenigen Wirtschaftssubjecte, welche grosse Gütermassen auf einmal einem ökonomischen Zwecke zuwenden können, erzielen, wie oben[1]) nachgewiesen wurde, einen grösseren absoluten und relativen ökonomischen Gesammteffect als alle Individuen, welche für eine ökonomische Operation nur über geringere Güterquantitäten auf einmal zu verfügen, in der Lage sind. Infolge der Erscheinung des Massenwertes erzielen insbesondere die reicheren Individuen beim Austausche von Gütermassen einen grösseren absoluten Tauscheffect als die ärmeren; sie erlangen grössere Güterquantitäten, bezw. die Einheit des Eintauschgutes unter günstigeren Bedingungen, als die minder begüterten Subjecte, welche zum Eintausche von geringen Quantitäten oder von einzelnen Gütereinheiten gezwungen sind.

Die reicheren Individuen erhalten also Productionsmittel billiger, als die ärmeren Wirtschaftssubjecte, und zwar umso billiger im Verhältnisse zu diesen letzteren, je grössere Güterquantitäten durch die Güterconcentration in ihre Hände im Verhältnisse zu den ärmeren wirtschaftenden Individuen zusammenströmen, je grössere Gütermassen sie daher für die Production verwenden können. Ferner ist die Erlangung gewisser capitalistischer Produktionsmittel, z. B. grosser maschineller Anlagen, mit anderen Worten, die Erreichung höherer Productionsformen vielfach überhaupt nur für die Besitzer grosser Güterquantitäten möglich, es sind daher von solchen Productionsweisen als selbständige Einzelproducenten Alle ausgeschlossen, welche hiefür nicht über ausreichende Güterquantitäten gebieten.

---

1) § 15, p. 2.

Da nun infolge des Gesetzes der Güterconcentration die reicheren Wirtschaftssubjecte immer grössere Gütermassen für ihre ökonomischen Zwecke aufzuwenden vermögen, entstehen unausgesetzt neue Productionsformen, welche wesentlich auf der Investition grosser Gütermassen beruhen und infolgedessen productiver sind, als die Productionsarten, welche auf engerer Güterbasis fussen.

Durch die Güterconcentration verbilligt sich also relativ die individuelle Production eines jeden reicheren Wirtschaftssubjectes unausgesetzt zu Ungunsten der Production aller ärmeren Wirtschaftssubjecte eines concreten wirtschaftlichen Kreises.

2. Wie im § 15, p. 3 dargelegt wurde, kann ein wirtschaftendes Individuum in einem bestimmten Zeitabschnitte umso mehr Tauschoperationen eingehen, je grösser die Güterquantitäten sind, über die es verfügt. Infolge der Güterconcentration steigt nun die Zahl der, einem concreten reicheren Individuum in einer bestimmten Wirtschaftsperiode möglichen Tauschoperationen immer höher über die Zahl der für jedes ärmere Individuum des betreffenden wirtschaftlichen Kreises im gleichen Zeitabschnitte durchführbaren Tauschgeschäfte hinaus. Die erreichbare Zahl der Tauschoperationen ist aber nach unseren Ausführungen[1]) entscheidend für den gesammten absoluten und relativen Tauschgewinn einer Wirtschaftsperiode. Je grösser die Zahl der Tauschgeschäfte, umso eher ist Gewinn überhaupt vorhanden, bezw. umso höher der Gewinn. Das Vorhandensein eines Gewinnes wiederum ist massgebend für die ökonomische Zulässigkeit concreter Tauschoperationen, bezw. des für dieselben erforderlichen ökonomischen Opfers; dieses ist aber hier das Opfer der Production, d. h. der Productionskosten. Nur so lange Gewinn resultirt,

1) Vgl. oben §§ 8 und 15.

ist eine concrete Production privatwirtschaftlich zulässig. Da nun umso eher Gewinn vorhanden ist, je grösser die Quantitäten der von einem Producenten geschaffenen Producte sind, je höher daher die Zahl der für ihn möglichen Tauschoperationen ist, so sind auch die Grenzen der zulässigen Production umso weiter, d. h. der zulässige Aufwand an Productionskosten umso höher, je grösser die Productivität einer bestimmten Productionsform und je höher die für ein Individuum erreichbare Zahl der Tauschoperationen in einer bestimmten Wirtschaftsperiode ist. Je grösser diese Gesammtzahl, umso geringer muss auch der, bei dem einzelnen concreten Austausche der Einheit des betreffenden Productes erforderliche Gewinn an allgemeinem, resultirendem Tauschwerte sein, um die betreffende Production individuell zu ermöglichen. Da nun nach dem Gesetze der Güterconcentration die Zahl der, in einer bestimmten Wirtschaftsperiode möglichen Tauschoperationen mit dem wachsenden Besitze immer mehr steigt, sind die reicheren Wirtschaftssubjecte in der Lage, unter ausgedehnter Wahrung ihrer ökonomischen Interessen, ihre Producte auch billiger auszutauschen als die ärmeren Individuen. Durch die Güterconcentration wächst nun die Differenz der Productionskosten, der Productionsform, daher auch der Productivität und des von Seite der Producenten möglichen Absatzes zwischen den reicheren und ärmeren Wirtschaftssubjecten so sehr, dass die Wirtschaftssubjecte, deren Tauschverkehr auf relativ geringe Güterquantitäten beschränkt ist, unter den Tauschbedingungen, welche Producenten, die mit grossen Gütermassen operiren, den Consumenten (i. w. S.) zu gewähren, in der Lage sind, überhaupt nicht mehr produciren können, mit anderen Worten, die Waare um den Preis der Grossproduction ökonomisch nicht zu geben vermögen und infolgedessen von der betreffenden Production ausgeschlossen werden.

Die Güterconcentration hat also auf dem Gebiete der Production die Wirkung, dass die Schichte der Grenzproducenten in den einzelnen Productionszweigen immer höher hinaufrückt, somit immer zahlreichere Schichten von Besitzgruppen von immer zahlreicheren Productionszweigen excludirt werden; sie verursacht demnach eine stetig zunehmende Vernichtung der Mittel- und Kleinproduction. Infolgedessen werden durch die Güterconcentration immer mehr Wirtschaftssubjecte aus der Reihe der Producenten überhaupt hinausgedrängt. Wenn diese Individuen nun ihren Güterbedarf für die Befriedigung ihrer eigenen Bedürfnisse bisher aus dem Gewinne der betreffenden Production ganz oder theilweise gedeckt haben, so werden sie durch die Verdrängung aus der Reihe der Producenten in die Schichte der wirtschaftlich Abhängigen hinabgestossen.

§ 20: b) **Auf dem Gebiete der Consumtion.**

Infolge des Gesetzes der Güterconcentration vollzieht sich die direkte wirtschaftliche Versorgung der minder und mindest Begüterten unter stetig wachsenden ökonomischen Opfern, denn die relative wirtschaftliche Lage aller ärmeren Individuen verschlechtert sich, wie nachgewiesen wurde, unausgesetzt im Verhältnisse zu allen reicheren Wirtschaftssubjecten; es wird daher auch die Relation des durch die Consumtion eintretenden Verlustes an wirtschaftlicher Kraft zum Gesammtbesitze des Consumirenden für die ärmeren Individuen im Verhältnisse zu den Reicheren immer ungünstiger.

Hiezu kommt noch ein besonderes Moment:

Durch das Zusammenströmen der Güter in den Händen der Meistbegüterten und der Monopolisten sinkt die allgemeine Güterwertschätzung dieser Besitzgruppen unausgesetzt.

Solange es sich nun um Tauschoperationen zu Zwecken der Production und des Umsatzes von Gütern handelt, kommt diese subjective Entwertung der Güter für die eben bezeichneten Besitzclassen nicht zur Geltung, denn für Productionszwecke ist der allgemeine resultirende oder sogen. objective Tauschwert der Güter massgebend. Wie bereits betont, kann auch der Reiche bei dem Eintausche von Productionsmitteln (sei es zu eigenen oder fremden Productionszwecken) nicht höher im Preise hinaufgehen, als es der sog. objective Tauschwert des künftigen Productes in seinem Absatzgebiete gestattet.

Anders bei der Consumtion. Mit der Zunahme des Besitzes steigt für das einzelne Individuum stetig die Möglichkeit und Bereitwilligkeit, immer grössere Güterquantitäten aufzuwenden, um seine eigenen Bedürfnisse möglichst vollständig und möglichst intensiv zu befriedigen. Hieraus erklärt sich von unserem Gesichtspunkte aus, abgesehen von den übrigen Factoren, welche eine Preiserhöhung herbeiführen, das Steigen der Preise vieler wichtiger Gebrauchs- und Verbrauchsgüter.

Die Güterconcentration, welche die Grenzen des ökonomischen Tausches zu Gebrauchszwecken für jedes reichere im Verhältnisse zu allen ärmeren Individuen immer mehr erweitert, hat also, analog ihrer Wirkung auf dem Gebiete der Production, die Tendenz, die Besitzgruppen der Grenzconsumenten immer höher in der Stufenleiter des Gesammtbesitzes hinaufzurücken. Diese Tendenz wird allerdings nur soweit zum Durchbruche kommen, als dies die übrigen Factoren der Preisbildung zulassen. Sie wird sich daher vor allem bei Gütern von beschränktem Vorrate geltend machen.

Die ausschlaggebende Wirkung der Güterconcentration auf dem Gebiete der Consumtion ist jedoch die stetig zunehmende relative wirtschaftliche Schwäche

der ärmeren im Verhältnisse zu den reicheren Wirtschaftssubjecten.

Während für die Meistbegüterten die Leichtigkeit des Tausches und die Möglichkeit, immer grössere Gütermassen fast ohne ein fühlbares ökonomisches Opfer für ihre unmittelbare wirtschaftliche Versorgung hinzugeben, stets wächst, werden die Minderbegüterten zu immer grösseren Opfern genöthigt, sie werden trotzdem in immer höhere Bedürfnisschichten und in diesen auf das geringste Mass der Befriedigung, also auf die obersten Stufen ihrer individuellen Wertscala für die betreffenden Bedarfsgüter bei der Deckung ihrer wichtigsten Bedürfnisse zurückgedrängt, und zwar umso zahlreichere Gruppen von Wirtschaftssubjecten, je mehr die Güterconcentration fortschreitet. Wenn nun diese Subjecte auf die Befriedigung der wichtigsten Bedürfnisse eingeschränkt sind, und ihr Besitz auf die Höchstwerte der betreffenden Deckungsgüter reducirt ist, so können sie überhaupt nicht mehr tauschen, da sie ein grösseres oder ebenso grosses Opfer bringen müssten, als ihnen der Tausch wirtschaftlichen Vortheil brächte; sie werden also über die Grenzen des ökonomischen Tausches hinausgedrängt und vom Tauschverkehre überhaupt ausgeschlossen. Sind nun ihre unbedeckten Bedürfnisse so dringend, dass sie gebieterisch eine Befriedigung erheischen, so bleibt ihnen, da sie für deren Deckung keine Sachgüter mehr hingeben können, nichts übrig, als ihre Arbeitskraft bezw. ihre Arbeitsleistungen auszutauschen.

Hiemit sind sie aber nicht mehr in der Lage, ihre wirtschaftliche Thätigkeit jeden Augenblick nach ihrem Gutdünken zu entfalten, sie haben dadurch ihre wirtschaftliche Selbstständigkeit, wenn auch nicht die Wirtschaft im technischen Sinne verloren[1]).

---

1) Vgl. über den Begriff der Wirtschaft weiter unten § 24.

Die Wirkungen der Güterconcentration gehen aber noch weiter. Da durch dieselbe immer mehr Wirtschaftssubjecte gezwungen werden, ihre Arbeitskraft auszutauschen, also dieselbe für ein fremdes ökonomisches Interesse zu verwenden, so wächst der Vorrat an fremder Arbeitskraft unausgesetzt und wird dieselbe dadurch, wie jedes andere Gut bei wachsendem Vorrate, immer mehr entwertet.

Unter den wirtschaftlich unselbständigen Individuen gibt es daher wieder solche, deren Arbeitskraft infolge der stetig wachsenden Güterconcentration einen so niederen resultirenden Tauschwert hat, dass sie durch die geringe Quantität der, für ihre Arbeit erlangbaren Güter bezw. Werte nicht nur auf die allerhöchsten Bedürfnisgruppen in der Deckung ihrer Bedürfnisse beschränkt sind, sondern auch diese Bedürfnisse immer nur momentan befriedigen können; sie müssen ihre Arbeitskraft austauschen, um am Sachgüterverkehre durch erarbeitete Tauschgüter theilnehmen zu können; dessenungeachtet sind sie nicht in der Lage, für ihre dringendsten Bedürfnisse constante Vorsorge zu treffen, sondern können dieselben immer nur für den Augenblick befriedigen. Da aber das charakteristische wesentliche Merkmal der Wirtschaft (im engeren Sinne) die constante Vorsorge für die Deckung des Güterbedarfes ist, so ist für diese Gruppen von Individuen eine Wirtschaft im engeren, technischen Sinne überhaupt unmöglich gemacht; sie können nur mehr erwerben und consumiren, nicht im technischen Sinne des Wortes wirtschaften[1]).

---

1) Historisch hat die Ausschliessung vom Tauschverkehre die ausgeschlossenen Individuen noch tiefer degradirt, sie bis zur Unfreiheit herabgewürdigt. Vgl. über die ökonomischen Ursachen der Unfreiheit insbesondere Ad. Wagner: a. a. O. 3. Aufl. 1894, II, p. 48; ferner Carl Grünberg: Art. Unfreiheit im Handw. d. Staatswissenschaften; v. Inama-Sternegg: Wirtschaftsgeschichte; derselbe: die Ausbildung der grossen

Da endlich nach dem Gesetze der Güterconcentration die Zahl der Individuen, welche ihre Arbeitskraft bezw. ihre Arbeitsleistungen austauschen, um am Sachgüterverkehr theilnehmen zu können, stetig zunimmt, so wächst auch die angebotene Arbeitskraft, insbesondere die unqualificirte, welcher weder ein absoluter noch ein relativer Seltenheitswert zukommt, derart, dass immer häufiger mehr Arbeitskraft angeboten wird, als Bedarf vorhanden ist. Dieser Zustand wird mit dem Fortschreiten der Güterconcentration ein dauernder und wechselt nur an Intensität in den einzelnen Productionszweigen je nach den Fluctuationen der Production in dem betreffenden Wirtschaftsgebiete.

Die Individuen, welche nun nicht im Stande sind, das einzige ökonomische Gut, über welches sie verfügen, ihre Arbeitsleistungen, auszutauschen, weil sie keine Tauschcontrahenten finden können, sind nicht einmal in der Lage, ihre dringendsten und wichtigsten Bedürfnisse zu befriedigen, sie befinden sich im Zustande der Not. Das gleiche gilt selbstredend von den Subjecten, welche infolge der Güterconcentration nicht kraft eigenen Besitzes am Sachgüterverkehre theilzunehmen vermögen und aus physischen Gründen nicht im Stande sind, Arbeitsleistungen zu verrichten — von den besitzlosen Erwerbsunfähigen. Die zunehmende Ausbreitung des Notstandes ist für die einzelnen Individuen die letzte Consequenz des Gesetzes der Güterconcentration.

Die wichtigsten Wirkungen der Güterconcentration sind somit:

a) auf dem Gebiete der Production: die allmählige Zerstörung der Klein- und Mittelproduction, und die

---

Grundherrschaften in Deutschland während der Carolinger Zeit, in Schmoller's Forschungen, Bd. I, 1; 1878; weitere Literatur bei Ad. Wagner a. a. O.

stetige Verminderung der Zahl der selbständigen Producenten.

b) auf dem Gebiete der Consumtion: die Entziehung der wirtschaftlichen Selbständigkeit immer zahlreicherer Gruppen von Minderbesitzenden, die fortschreitende vollständige Vernichtung der Wirtschaft (i. e. S.) der Mindestbegüterten, endlich die stetige Zunahme des Notstandes.

Welches sind nun die allgemeinen volkswirtschaftlichen Consequenzen der ökonomischen Phänomene, welche auf dem Gesetze der Güterconcentration beruhen, wohin führt die unter demselben stehende Wirtschaftsordnung?

Damit stehen wir vor der grossen, entscheidenden Frage, von deren Beantwortung die wirtschaftspolitische Stellung zum Distributionsprobleme abhängt. Es würde nun naheliegen, zunächst aus der einseitigen theoretischen Untersuchung des uns interessirenden Phänomens herauszutreten und den factischen Effect der Güterconcentration zu prüfen, wie er bei Mitwirkung aller übrigen Factoren und Kräfte des Wirtschaftslebens resultirt, um dann auf Grund des Ergebnisses dieser Untersuchung weiter festzustellen, welche Consequenzen der Güterconcentration bei individualistischer Wirtschaftsordnung unabwendbar eintreten müssen, was ja die eigentliche Frage ist.

Wenn wir diesen Weg zur Beantwortung der aufgeworfenen Frage einschlagen wollten, müssten wir jetzt von der Darlegung und Begründung der reinen Concentrationsphänomene zu einer Darstellung und Untersuchung jener Factoren übergehen, welche die Güterströme von ihrer nachgewiesenen ursprünglichen Richtung ablenken und die Güter zerstreuen. Wir müssten nach den inneren Gegenwirkungen gegen die Güterconcentration fragen und prüfen, ob nicht durch sie selbst Factoren geschaffen werden, die ihr entgegenwirken, und

ebenso die äusseren, nicht durch das Zusammenströmen der Güter selbst geschaffenen Gegentendenzen erforschen.

Wir müssten also eine Lehre von der Güterdispersion aufstellen. Wir würden dabei gewiss auf zahlreiche Phänomene kommen, welche die Wirkungen des Gesetzes der Güterconcentration abschwächen. Wir würden z. B. an inneren Gegenwirkungen finden, dass die Güterconcentration die Tendenz hat, die Production zu verbilligen, daher das Opfer der Consumtion zu verringern, wir würden von äusseren Gegenwirkungen auf dem Gebiete der Production constatiren können, dass es zahlreiche Producte gibt, deren Wert derart gemindert wird, wenn das einzelne Product nicht den individuellen Bedürfnissen angepasst ist, dass die Kleinproduction, welche diesem Erfordernisse nachkommen kann, Producte schafft, welche für den einzelnen Consumenten einen höheren Wert haben, als die gleichförmigen, dem einzelnen Individuen nicht in solchem Masse Rechnung tragenden Erzeugnisse der Grossproduction, dass sich aus diesem Grunde die Kleinproduction in diesen Productionszweigen neben der Grossproduction halten kann und der Concentration erfolgreichen Widerstand leistet; wir würden feststellen, dass die Fortschritte der Technik nicht ausschliesslich concentrirend wirken, sondern auch umgekehrt, dass die neuen Erfindungen Güterströme ablenken und durch Entwertung vorhandener Capitalien Güterspaltungen herbeiführen; wir würden auch constatiren können, dass in der bestehenden Rechtsordnung weitgehende Gütertheilungen durch das Erbrecht begründet sind u. s. w.

Diese Forschungen würden uns über die Intensität der, ohne besondere Ingerenz, bei freiem Walten der einzelnen Factoren der individualistischen Wirtschaftsordnung thatsächlich eintretenden Güterconcentration belehren. So interessant eine derartige Untersuchung wäre, so ist sie doch für das Ziel unserer Ausführungen nicht erforderlich. Für unsere Zwecke

genügt es zu constatiren, dass die Güterconcentration das dominirende Distributionsphänomen der individualistischen Wirtschaftsordnung ist und dass es im uneingeschränkten Individualismus keine notwendige Gegenwirkung gibt, welche stark genug wäre, die Güterconcentration aufzuheben oder ihre eben dargelegten Wirkungen hintanzuhalten, weil sie die notwendige Folgeerscheinung des individualistischen Tauschverkehres ist. Unser Ergebnis würde also trotz aller vorhandenen Dispersionsfactoren immer bleiben, dass das Gesetz der Güterconcentration bei blosser Gegenwirkung der, ohne besondere Ingerenz vorhandenen Hemmungsfactoren der individualistischen Wirtschaftsordnung derartige Contraste in der Gütervertheilung hervorrufen müsste, dass es die ganze individualistische Wirtschaftsorganisation zerstören und unmöglich machen würde oder, richtiger gesagt, die bestehende Wirtschaftsordnung längst hätte unmöglich machen müssen.

Dies ist jedoch nicht eingetreten und zwar aus einem sehr einfachen Grunde: Wir dürfen nicht übersehen, dass das Gesetz der Güterconcentration nur herrscht, wo und soweit eine uneingeschränkt individualistische Wirtschaft besteht. Es hat aber niemals in der Weltgeschichte bei entwickelten ökonomischen Verhältnissen eine absolut uneingeschränkte individualistische Wirtschaftsordnung gegeben, daher auch das Gesetz der Güterconcentration niemals in jener absoluten Stärke gewirkt, welche ihm nach blosser Abrechnung der, bei uneingeschränktem Individualismus entgegenstehenden Factoren zukommen würde; desshalb ist es auch nie zu den äussersten Consequenzen gekommen, welche sonst das von uns dargelegte Zusammenströmen der Güter hätte herbeiführen müssen. Dieses wichtige Resultat historischer Forschung würde uns auf empirisch-realistischem Wege

zu demselben weiteren Ergebnisse führen, zu welchem wir durch folgende exact-theoretische Argumentation gelangen:

Wie Carl Menger[1]) nachgewiesen hat, sind Gesetze im Sinne der exacten Forschung der theoretischen Nationalökonomie „Regelmässigkeiten in der Aufeinanderfolge der Phänomene" oder „typische Relationen". „Auf die Erscheinungen A und B muss unter gleichen Verhältnissen stets das streng typische Phänomen C folgen . . ." Aus diesem Begriffe der Wirtschaftsgesetze ergiebt sich, dass eine Ingerenz auf dieselben nur in einer gänzlichen oder theilweisen Aufhebung der Voraussetzungen eines bestimmten Wirtschaftsgesetzes bestehen kann. Soweit eine solche Abänderung der in Betracht kommenden Voraussetzungen einer „typischen Relation" möglich ist, so weit auch eine Einflussnahme auf die Folgeerscheinung.

Können also die Voraussetzungen des Gesetzes der Güterconcentration vollständig beseitigt werden, so wird dieses selbst aufgehoben; können seine Voraussetzungen nach ihrer Intensität abgeändert und beherrscht werden, ist es auch möglich, die Intensität der Güterconcentration zu reguliren. Die Factoren des Tauschverkehres bezw. dessen Ergebnisse können nun selbstredend durch den Willen der Gesammtheit geregelt werden. In welcher verschiedenen Art und Weise dies geschehen kann, wird uns später zu beschäftigen haben. Hier haben wir zunächst nur die Thatsache selbst festzustellen. Die Güterconcentration muss und kann demnach nur in dem Masse eintreten, in welchem der Gesammtwille eines wirtschaftlichen Kreises ihre Voraussetzungen zulässt. Damit ist auch erwiesen, dass die Contraste in der Gütervertheilung, welche eine principiell indi-

---

1) Methode der Socialwissenschaften. Leipzig 1883, I. Buch, 4. Cap., p. 38 ff.

vidualistische Wirtschaftsordnung unmöglich machen würden, nicht unabwendbar sind.

Die Stellungnahme der Wirtschaftssubjecte und Gesammtheiten zum Distributionsprobleme, welche der gegenwärtigen Wirtschaftspolitik die Signatur gibt, bedeutet nun thatsächlich nichts anderes als die Stellung zum Gesetze bezw. zu dem Phänomene der Güterconcentration und hieraus ergibt sich u. E. eine vollkommene theoretische Klarheit über die vielumstrittenen Begriffe des Socialismus und der Socialpolitik in ihrem wirtschaftlichen Sinne.

ZWEITES CAPITEL.

Socialismus und Socialpolitik.

§ 21: Begriff und gegenseitiges Verhältnis.

Gegenüber den schweren Schädigungen der Volkswirtschaft durch das Gesetz der Güterconcentration, welches die Tendenz hat, die Wirtschaftssubjecte nach den beiden Extremen der Besitzscala zu drängen, relativ Wenige nach der Seite, auf der sich die Güter immer mehr anhäufen, Unzählige nach der Seite der Besitz- und Wirtschaftslosen, hat sich zu allen Zeiten ein Widerstand geltend gemacht. Diese Reaction hat zwei principiell von einander verschiedene wirtschaftspolitische Richtungen hervorgerufen:

Die eine ist eine grundsätzliche Opposition gegen die Güterconcentration überhaupt. Diese Richtung will das gleiche Wohlergehen, und um dieses Ziel zu erreichen, die möglichst gleiche Gütervertheilung unter allen Mitgliedern einer wirtschaftlichen Gemeinschaft, sei dies nun der Staat, oder ein anderer wirtschaftlicher Kreis. Eine solche Distri-

bution kann aber niemals stattfinden bezw. andauern, sobald die Voraussetzungen der Güterconcentration gegeben sind, daher muss diese vollständig unmöglich gemacht werden. Da nun bei individualistischer Wirtschaftsordnung die Güterconcentration mit wirtschaftsgesetzlicher Notwendigkeit in stärkerem oder schwächerem Grade eintreten muss, so muss diese Richtung den Individualismus, als solchen, bekämpfen. Wir nennen nun die wirtschaftspolitische Richtung, welche die Güterconcentration und desshalb auch ihre Grundlage, die individualistische Wirtschaftsordnung **aufzuheben** trachtet, **den Socialismus**[1]).

1) v. Philippovich definirt a. a. O. V. Buch (§ 149), p. 346 den Socialismus als „die Anerkennung der gesellschaftlichen Bedingtheit der individuellen Wirtschaft mit der auf diese Thatsache gegründeten Forderung einer gesellschaftlichen Ordnung aller wirtschaftlichen Thätigkeit und einer solchen Vertheilung aller Arbeitsproducte". v. Philippovich stellt somit einen weiteren Begriff des Socialismus auf, da er ihn als contradictorischen Gegensatz zum reinen Individualismus auffasst. In diesen weiteren Begriff des Socialismus fallen demnach die beiden conträren Begriffe Socialismus (nach dieser Auffassung im engeren Sinne) und Socialpolitik, wie wir sie im Texte aufgestellt und definirt haben, denn sowol die Wirtschaftspolitik, welche die individualistische Wirtschaftsordnung vollständig beseitigen will, um die Güterconcentration aufzuheben, als auch das Streben nach Einschränkung der Güterconcentration unter Erhaltung und Förderung einer durch den Gesammtwillen begrenzten Individualwirtschaft ist durch die eben citirte Definition umfasst. — Ad. Wagner unterscheidet a. a. O. 3. Aufl., § 294, p. 753 ff., Socialismus im „allgemeineren" und im „specielleren" Sinn. Den ersteren definirt er als „ein Princip der Ordnung der Gesellschaft und Volkswirtschaft zunächst nach den Bedürfnissen dieser als Gesammtheiten, Gemeinschaftsheiten, Totalitäten oder von Gesellschaftswegen, während Individualismus ein Princip ist, das in Gesellschaft und Volkswirtschaft das Individuum voran stellt, zum Ausgangspunkt nimmt und dessen Interessen und Wünsche zur Norm für die Gesellschaft und Volkswirtschaft macht". Den Socialismus im „specielleren" Sinn erläutert Ad. Wagner in der von ihm wol zu sehr als deutsche Schöpfung bezeichneten Form des

Aus der entwickelten Theorie ergibt sich somit für den Socialismus ein einfacher und klarer theoretischer Begriff. Er beseitigt zugleich u. E. einen tief eingewurzelten Irrtum, der in der einseitigen theoretischen Auffassung und Behandlung des Distributionsproblems seinen Grund hat. Da die Frage der Gütervertheilung, wie wir in der Einleitung ausgeführt haben, von der exact theoretischen Forschung immer unter dem Gesichtspunkte der Distribution durch die Production und der Theilnahme an derselben behandelt wurde, erblickten auch die meisten Socialisten in der Production den Kern des ganzen Vertheilungsproblems und in der Abänderung ihrer Organisation dessen Lösung. Der Socialismus war und ist sich bis jetzt über seine eigene theoretische Bedeutung nicht klar; desshalb glaubt er durch die „Vergesellschaftung der Productionsmittel“ die Vertheilungscontraste zu beseitigen. Dies kann jedoch mit der blossen Abschaffung individualistischer Production nie erreicht werden.

Der Socialismus dringt seinem Wesen nach bis zum letzten Ziele der menschlichen Wirtschaft vor, bis zur Be-

---

„extremen“ Socialismus. Er definirt denselben nicht streng, sondern erklärt denselben (p. 755) als „ein dem heutigen entgegengesetztes System der wirtschaftlichen Rechtsordnung, wo die sachlichen Productionsmittel d. h. Grund und Boden und Capital .... im öffentlichen oder Gesammteigentum der Gesellschaft oder (Volks-) Gemeinschaft selbst bezw. ihrer Vertreter sich befinden ....“ — Vgl. auch Carl Grünberg: Art. Socialismus und Communismus im Wörterbuch der Volkswirtschaftslehre, Jena 1897, welcher den Begriff des Socialismus folgendermassen definirt: „Was den Begriff des Socialismus anbelangt, den der herrschende Sprachgebrauch regelmässig mit dem des Communismus identificirt, so versteht man darunter jene Theorieen und jene Massenbewegungen zu deren Durchsetzung, die im bewusstem Gegensatze zum Sonder-(Privat)eigentum, als der überlieferten Grundlage unserer herrschenden Gesellschafts-Wirtschafts- und Rechtsordnung den Neuaufbau der letzteren auf Basis des Gemein-(Collectiv-)eigentums fordern und anstreben.“ —

friedigung der Bedürfnisse. Sein ideales Ziel ist die gleich intensive Befriedigung der Bedürfnisse seitens aller Mitglieder einer wirtschaftlichen Gemeinschaft, sein reales Ziel daher die möglichst vollständige Aufhebung der Ungleichheiten in der Güterverteilung und desshalb vor allem die Beseitigung der Güterconcentration. Nach den Gesetzen dieses Phänomens kann sich aber der Socialismus nicht darauf beschränken, die Productionsmittel der individuellen Willkür zu entziehen, sondern er muss in die Sphäre der Consumtion übergreifen; denn erstens sind die meisten Producte, welche Gebrauchsgüter sind, zugleich auch Productionsmittel und könnten daher der ökonomischen Willkür der einzelnen Individuen nicht überlassen werden, da sonst neben der gesellschaftlichen auch individuelle Production fortbestehen würde; es müsste vielmehr die Consumtion des Individuums derart beschränkt werden, dass der Einzelne gar nicht in der Lage wäre, die ihm zur Verfügung stehenden Gebrauchsgüter zu Productionszwecken zu verwenden; zweitens würde aber die Güterconcentration bei einer, auf die freie Verfügung über die Gebrauchsgüter eingeschränkten individuellen Wirtschaft, selbst bei Verhinderung jeder individuellen Production, auf dem, den einzelnen Individuen freigelassenen Gebiete, nämlich auf dem des Verkehres, mit wirtschaftsgesetzlicher Notwendigkeit eintreten und infolgedessen das Ziel des Socialismus nicht erreicht werden können. Mit anderen Worten: Der Socialismus muss jede Art von Tauschverkehr untersagen, denn auf diesem beruht die Güterconcentration. Darin liegt aber ein tiefer Eingriff in die Consumtion des einzelnen Subjectes, weil dasselbe dann überhaupt nicht mehr in der Lage wäre, seine Bedürfnisbefriedigung individuell zu gestalten. Die einzige Beziehung zwischen Gut und Individuum, die der Socialismus seinem theoretischen Wesen nach gestatten kann, ist die Consumtion im engeren Sinne des Wortes, die wirtschaftlich unmittelbare Ver-

wendung eines Gutes zur Bedürfnisbefriedigung, also auch nur den auf diese Consumtion gerichteten (i. e. S.) unwirtschaftlichen Besitz[1]). Der Socialismus kann sich also nicht damit begnügen die Wirtschaft des einzelnen Individuums umzugestalten, er bedeutet die vollständige

1) Charakteristisch für die Unklarheit der hervorragendsten Socialisten über das Wesen des von ihnen vertretenen Wirtschaftspolitik sind die Anschauungen von Rodbertus, der auf halbem Wege stehen bleibt, weil er vor den Consequenzen seiner eigenen Ansichten zurückschreckt. In seinem Werke: Zur Erklärung und Abhülfe der heutigen Creditnot des Grundbesitzes (2. Aufl., Berlin 1893), p. 244, Anm. 87 erklärt er feierlich: „Das Eigentum überhaupt, wiederhole ich, brauchte in einem Zustande ohne Grund- und Capitaleigentum so wenig aufgehoben zu sein, als es heute bei einem Beamten aufgehoben ist, der nur von seinem Gehalte lebt. — Nur das rentirende Eigentum — das Grund- und Capitaleigentum — wäre aufgehoben, das Eigentum am Einkommen wäre bestehen geblieben.“ Den inneren Widerspruch dieses wirtschaftspolitischen Programmes beleuchtet Rodbertus selbst kurz vorher (a. a. O. p. 241, Anm. 83) in der grellsten Weise, indem er gegen den Einwurf Stellung nimmt, dass durch Sparen wieder Capital aus blossem Arbeitseinkommen geschaffen werden könnte; dagegen wendet sich Rodbertus und sagt: „Arbeiter und Beamte sollten auch nicht sparen!“ „. . . . das Sparen darf in der Gesellschaft nicht in's Unbestimmte betrieben werden.“ Ganz richtig und consequent! Darf es kein Capitaleigentum geben, dann dürfen auch Arbeiter und Beamte nicht sparen, darf überhaupt Niemand für sich sparen; dann darf es aber auch dem Einzelnen nicht überlassen bleiben, erst durch den Tauschverkehr für seine unmittelbare Bedürfnisbefriedigung zu sorgen, sonst wäre es ja in seiner Hand zu sparen; das heisst aber so viel als: Fort mit jeder willkürlichen Vorsorge des Einzelnen für die Deckung seines Güterbedarfes, also fort mit jeder individuellen Wirtschaft i. e. S., damit keine Güterconcentration eintrete! Gestattet ist nur die Consumtion im engeren Sinne in dem durch den Gesammtwillen zugelassenen Masse und der demselben entsprechende Consumtionsbesitz. Von einem Eigentum im Sinne der heutigen individualistischen Rechtsordnung, das Rodbertus ausdrücklich erhalten will, kann aber dann keine Rede mehr sein.

Uebernahme der Wirtschaft durch die Gesammtheit **d. h. die Vernichtung der Einzelwirtschaft.**

Aus dem Begriffe des Socialismus geht hervor, dass es nicht verschiedene, wesentlich von einander abweichende Arten des Socialismus und keinen theilweisen, sondern nur einen einzigen Socialismus gibt, der seine eigene Unmöglichkeit seine Gesellschafts- und Culturfeindlichkeit in sich selbst trägt. Keine Gewaltherrschaft, welche die Erde je geschaut hat, käme einem, bis zu den letzten Consequenzen durchgeführten Socialismus, der allein die Güterconcentration aufheben würde, auch nur annäherd nahe.

Thatsächlich könnte aber dieses Resultat doch als ein dauerndes niemals erzielt werden; denn der Trieb der einzelnen Individuen, ihre Bedürfnisse möglichst intensiv zu befriedigen, ist ein so starker, dass selbst die Omnipotenz des socialistischen Staates einen Tauschverkehr der einzelnen Individuen nicht vollständig verhindern könnte. Dies würde jedoch langsam und im Anfang unmerklich, aber ebenso sicher und unabwendbar nach dem Gesetze der Güterconcentration zu Differenzirungen im Vertheilungszustande führen, welche derart zunehmen würden, dass sie immer wieder mit Gewalt beseitigt werden müssten. Mit anderen Worten: die Voraussetzungen der Güterconcentration können wohl geregelt und abgeändert, nicht aber dauernd vollständig beseitigt werden, daher kann wohl die Intensität der Güterconcentration bestimmt, aber diese selbst nicht dauernd aufgehoben werden. Damit ist vom Standpunkte der hier entwickelten Theorie die Unmöglichkeit des Socialismus erwiesen [1]). —

1) Wir möchten von vornherein dem Vorwurfe begegnen, dass wir dem Socialismus etwas imputiren, was von ihm nicht gefordert wird. Das Erfurter Programm, der officielle deutsche Socialismus, spricht allerdings nur davon, dass „das Privateigentum an den Productionsmiteln

Die andere wirtschaftspolitische Richtung sucht die Güterconcentration nur so weit zu beschränken, als dieselbe die Gefährdung und Vernichtung der wirtschaftlichen Selbständigkeit einzelner Individuen und Einzelwirtschaften überhaupt in sich birgt und es den Minder- und Mindestbegüterten, welche keine wirtschaftliche Selbständigkeit oder überhaupt keine Wirtschaft (i. e. S.) besitzen, unmöglich macht, zu einer Wirtschaft (i. e. S.) zu gelangen bezw. die wirtschaftliche Selbständigkeit zu erringen. Diese wirtschaftspolitische Richtung, nennen wir, sociale Wirtschaftspolitik oder **Socialpolitik**[1]).

unvereinbar geworden ist mit deren zweckentsprechender Anwendung und vollen Entwicklung". Wir haben aber vom Standpunkte exact-theoretischer Forschung den Socialismus nach seinem theoretischen Wesen und Endziele und nicht nach den theoretischen Anschauungen eines Programms zu beurtheilen. Das Endziel des Socialismus ist unbestritten die möglichst gleiche Bedürfnisbefriedigung für alle Mitglieder einer concreten Gesammtheit und zu diesem Zwecke die möglichst gleiche Güterverteilung unter denselben. Ueber die Durchführung sind die Socialisten ebenso unklar wie uneinig; das Princip aber steht fest. Unsere Untersuchung hat sich an dieses allein gehalten und lediglich erörtert, was dasselbe vom exact theoretischen Standpunkte bedeutet und welche Forderungen es notwendig involvirt, wenn es klar erfasst und die Consequenzen, die sich aus dem Streben nach diesem Ziele ergeben, voll gezogen werden.

1) Ad. Wagner: Ueber sociale Finanz- und Steuerpolitik, Braun's Archiv Bd. IV, p. 4 definirt die Socialpolitik in folgender Weise: „Unter Socialpolitik im allgemeinen verstehen wir diejenige Politik des Staates, welche Missstände im Gebiete des Vertheilungsprocesses mit Mitteln der Gesetzgebung und Verwaltung zu bekämpfen sucht." Diese Definition ist im allgemeinen richtig, denn sie erklärt: Socialpolitik ist Distributionspolitik; nur ist damit nicht gesagt, was für eine Distributionspolitik; dies ist nur dann möglich, wenn das theoretische Fundament des Distributionsproblems blossgelegt wird. Nicht stichhältig ist aber die Kritik, die an der Wagner'schen Definition von Sombart a. a. O. p. 2 geübt wird, der meint: „Zunächst fragt man sich, warum Vertheilungspolitik gerade mit dem

Scheinbar stehen einander Socialismus und Socialpolitik sehr nahe, beide bekämpfen die Güterconcentration, beide verfolgen oft die gleichen praktischen Ziele; in Wahrheit aber und in ihrem Wesen sind sie diametral entgegengesetzt.

Der Socialismus will, um die Güterconcentration aufzuheben, den Individualismus vernichten, die Socialpolitik aber will das Individuum nicht nur als selbständige Potenz wirtschaftlicher Thätigkeit erhalten, sie strebt für alle Mitglieder der Staats- oder einer anderen wirtschaftlichen Gemeinschaft die Erlangung und Erhaltung einer Wirtschaft und die Möglichkeit an, die wirtschaftliche Selbständigkeit zu erreichen. Die Socialpolitik schränkt die freie wirtschaftliche Thätigkeit des einzelnen Individuums nur ein, um Allen eine solche Thätigkeit zu ermöglichen.

Haben wir demnach eine wirtschaftspolitische Bewegung, die sich gegen die Güterconcentration richtet, zu beurtheilen, so ist die Frage:

Soll und kann das Individuum als „Wirtschaftseinheit“ (v. Philippovich) von dieser wirtschaftspolitischen Richtung ihrem Wesen nach erhalten werden oder nicht? Ist diese Frage mit nein zu beantworten, so ist, ganz abgesehen von den augenblicklichen concreten Zielen einer solchen Bewegung oder ihrem nächsten Programm, eine derartige Wirtschaftspolitik als Socialismus zu bezeichnen.

Müssen wir hingegen diese Frage bejahen, und handelt es sich nur um die Einschränkung der Güterconcentration, soweit durch sie einzelne Gruppen von Wirtschaftssubjecten übermächtig werden, die Wirtschaft der grossen

---

Namen Socialpolitik belegt wird“ — und erklärt: „es besteht nicht der geringste Zusammenhang zwischen Ausdruck und Sache.“ Damit verkennt Sombart, dass das Wesen der Socialpolitik in der Stellung zum Distributionsprobleme besteht. Wir werden auf seine eigene Definition der Socialpolitik noch weiter unten einzugehen haben.

Mehrheit der wirtschaftenden Individuen aber theils gefährdet, theils vernichtet wird, so ist eine solche wirtschaftspolitische Richtung Socialpolitik, und diese ist nicht nur nach dem Wesen der Güterconcentration an sich durchführbar, sie ist nicht nur notwendig, um die schädlichsten Consequenzen der Güterconcentration hintanzuhalten, sie ist auch berechtigt, denn sie beruht auf der ethischen Forderung [1]), dass

1) Werner Sombart bekämpft a. a. O. auf das nachdrücklichste die „Heteronomie des socialpolitischen Ideals" und fordert „Autonomie" für dasselbe. Er erklärt a. a. O. p. 30: „Dass .... die Notwendigkeit bewiesen wäre, das Wirtschaftsleben nach ethischen Gesichtspunkten auszurichten, der Socialpolitik ein aus der Ethik herübergenommenes Ideal zu oktroyiren, darf ganz und gar nicht zugegeben werden. Die Möglichkeit eines socialpolitischen Sonderideals muss auf alle Fälle bestehen bleiben." Wir können dieser Ansicht nicht beipflichten. Es ist gewiss unrichtig, die Ethik in das reale Wirtschaftsleben hineinzuziehen, dessen Phänomene nur unter dem ausschliesslich wirtschaftlichen Gesichtspunkte erforscht und erklärt werden können, und auf die nur nach den Wirtschaftsgesetzen eine Ingerenz möglich ist. Die realen Grundlagen der Socialpolitik sind concrete Wirtschaftsphänomene, deren Bekämpfung sie sich zur Aufgabe macht, ihr reales Ziel daher die Herbeiführung anderer ökonomischer Erscheinungen. Hier herrscht ausschliesslich der wirtschaftliche Gesichtspunkt. Die Ursache der Bekämpfung der rein individualistischen Wirtschaftsordnung ist somit eine wirtschaftliche, das Motiv ihrer Bekämpfung aber ist ein ethisches und ebenso das Ziel des Kampfes, ethisch also die ideale Grundlage und das ideale Ziel der Socialpolitik. Das einzelne Wirtschaftssubject mag concrete wirtschaftliche Phänomene in seinem Sonderinteresse aus rein wirtschaftlichen Motiven und zu rein wirtschaftlichen Sonderzwecken bekämpfen, anders die Politik. Sobald der Gesammtwille in die Entwicklung des Wirtschaftslebens durch eine Einflussname auf die Voraussetzungen der wirtschaftlichen Phänomene eingreift, bezw. sobald die Herbeiführung eines solchen Eingriffes angestrebt wird, kann und darf Motiv und Zweck eines solchen Strebens nur ein ethisches sein. Ohne Ethik keine Socialpolitik. In dem eben erörterten, auf das Ideal eingeschränkten Sinne und nur in diesem Sinne, können wir dem Ausspruche Dietzel's in seiner theoretischen Socialökonomik, p. 33 zustimmen: „Wirtschaftspolitik ist angewandte Wirtschaftsethik." Uebrigens

beim ökonomischen Handeln des einzelnen Individuums das sonderwirtschaftliche Interesse desselben nicht das ausschliesslich massgebende Motiv sein darf.

Wir befinden uns hier auf einem Gebiete, auf welchem gegenwärtig der heisseste theoretische und praktische wirtschaftspolitische Kampf tobt, und zwar nicht der alte Streit zwischen Socialisten und ihren Gegnern, sondern in den Reihen der Socialisten selbst. Er entstand aus der immer deutlicheren Erkenntnis einzelner Socialisten, dass die bisherigen theoretischen Lehren des Socialismus der Wirklichkeit nicht entsprechen und daher nicht richtig sein können.

Bei der grossen principiellen Bedeutung dieser Krise für die ganze Wirtschaftspolitik müssen wir uns mit dem ausgebrochenen Conflicte von unserem theoretischen Standpunkte aus näher befassen.

§ 22: Die Krise im Socialismus.

Der Socialismus, wenigstens der deutsche, ist gegenwärtig noch Marxismus, da das Erfurter Programm, sein officieller parteipolitischer Ausdruck auf dem Parteitage von Hannover aufrecht erhalten wurde. Deshalb bedeutet die Krise des Marxismus, die in der socialistischen Wissenschaft ausgebrochen ist und von ihr in das wirtschaftspolitische und parteipolitische Leben hinausgetragen wurde, zugleich eine Krise des Socialismus in seiner derzeitigen Gestalt. Wir wollen nun versuchen

widerspricht sich Sombart selbst, denn er bezeichnet a. a. O. p. 44 als Ideal der Socialpolitik „die höchste Entfaltung der productiven Kraft" und erklärt, dass die Verwirklichung dieses Ideals „im Interesse des Culturfortschrittes" notwendig erheischt wird. Das letzte ideale Ziel der Socialpolitik ist also nach Sombart's eigenem Ausspruche kein wirtschaftliches mehr, sondern ein ethisches, der „Culturfortschritt". Unser Standpunkt ist somit: Heteronomie des Ideals der Socialpolitik, Autonomie ihrer realen Grundlagen und Bestrebungen.

an der Hand der von uns entwickelten theoretischen Begriffe diese Krise so kurz als möglich näher zu beleuchten und Klarheit über ihren eigentlichen Charakter zu gewinnen.

Wenn wir die Bedeutung der mächtigen und erfreulichen Bewegung im Socialismus kurz von unserem theoretischen Gesichtspunkte aus darlegen wollen, müssen wir nothwendigerweise vor allem präcisiren, um was sich der Kampf eigentlich dreht, also nach dem Gesagten theoretisch die Frage beantworten: Was ist Marxismus? Mit dieser Frage stossen wir scheinbar schon auf eine unüberwindliche Schwierigkeit. Was hat Karl Marx gelehrt?; das ist besonders vom Standpunkte seiner eigenen Parteigänger leichter gefragt als beantwortet. Bernstein, der Führer der neuen Bewegung, stösst in seinem so viel umstrittenen Buche den Schmerzensruf aus: „Heute steht es so, dass man aus Marx und Engels Alles beweisen kann“ [1]). Das ist auch der Grund der vielen unfruchtbaren wissenschaftlichen Kämpfe der Marxisten untereinander und des Misslingens aller Versuche, eine einheitliche Lehre des Marxismus aufzustellen. Jeder fand einen anderen Inhalt, und jeder konnte einen anderen Inhalt finden, ohne dass die Frage in einer Weise gelöst worden wäre, welche auch nur von der Mehrheit der Marxisten volle Anerkennung gefunden hätte. Leichter ist der Standpunkt der parteilosen Theorie, die ohne Voreingenommenheit die Schöpfungen von Karl Marx prüft. Sie muss und kann keine Einheit der Anschauungen finden, wo keine vorhanden ist. In neuester Zeit hat erst v. Böhm-Bawerk wieder in seiner glänzenden Besprechung [2]) des Bern-

1) Die Voraussetzungen des Socialismus und die Aufgaben der Socialdemokratie. Stuttgart 1899, p. 19.

2) Eine Wendung im wissenschaftlichen Socialismus: Neue Freie Presse, 1899, No. 12469 und 12471. Vgl. hiezu auch: Derselbe: Zum Abschluss des Marx'schen Systems (Staatswissenschaftliche Arbeiten), Festgabe für C. Knies; ferner v. Komorzynski: Der dritte Band von Carl Marx „Das Capital“. Zeitschrift für Volkswirtschaft etc., VI. Band, 1897.



stein'schen Buches auf den fundamentalen inneren Widerspruch der marxistischen Lehre hingewiesen. Wenn wir die Frage: Was hat Karl Marx gelehrt? ganz beantworten wollten, müssten wir den Kern zweier einander wesentlich widersprechender grosser Systeme und Theorieen herausschälen und erklären: Marx hat zweierlei gelehrt, und zwar zweierlei Unvereinbares — für den Marxforscher ein interessantes, für unsere Zwecke aber ein höchst unbefriedigendes Resultat. Wir haben jedoch die Frage, deren Beantwortung so lauten müsste, nicht gestellt, sondern gefragt: Was ist Marxismus? Dies lässt sich präciser beantworten, denn Marxismus ist nicht die Gesammtheit der Marx'schen Lehren, sondern jene Theorie, welche die wissenschaftliche Grundlage des gegenwärtigen Socialismus bildet und dem principiellen Theile des Erfurter Programms seine Formulirung gegeben hat. Der titanische Agitator und scharfsinnige Denker, welcher die grösste wirtschaftspolitische Partei der Gegenwart durch seine Schöpfungen mit in's Leben rief, ist, wie jeder, der sich irgendwie mit Marx näher beschäftigt hat, weiss, der Verfasser des ersten Bandes, nicht aber der des dritten Bandes des „Capital". Wir können hier nicht näher auf die viel umstrittene Frage über das Verhaltnis des ersten zum dritten Bande des „Capital" eingehen. Marx erkannte zweifellos, dass seine Theorie in der Form, wie er sie im ersten Bande des „Capital" aufgestellt hatte, nicht haltbar sei. Er suchte sie daher, in einer Weise umzugestalten, die es möglich machen sollte, die Grundgedanken beizubehalten und sie mit seiner eigenen besseren Erkenntnis in Einklang zu bringen. Diese veränderte Theorie ist aber in Wahrheit eine ganz andere geworden als die frühere; sie steht, wie bereits betont, und jeder ehrliche Marxforscher zugeben muss, mit dieser letzteren in einem unlösbaren Widerspruche, dessen sich Marx allerdings nicht bewusst wurde. Uns hat jedoch diese spätere Theorie hier nicht zu beschäf-

tigen, denn sie hat an dem wirtschaftspolitischen Glaubensbekenntnisse des marxistischen Socialismus nicht mitgewirkt, wir können uns daher, wenn wir die Grundanschauungen des Marxismus feststellen wollen, auf den ersten Band des „Capital" beschränken. Suchen wir die Theorie, welche dort aufgestellt ist, soweit sie uns hier interessirt, in möglichster Kürze zusammenzudrängen:

Marx geht von dem Begriff der Ware aus und erklärt, die zwei Factoren der Ware sind Gebrauchswert und Wert oder Wertsubstanz und Wertgrösse [1]). „Die Nützlichkeit eines Dinges macht es zum Gebrauchswert [2])", ... „der Tauschwert hingegen, erscheint zunächst als das Quantitätsverhältnis, die Proportion, worin sich Gebrauchswerte einer Art gegen Gebrauchswerte anderer Art austauschen, ein Verhältnis, das beständig mit Zeit und Ort wechselt ...."

„... Nehmen wir zwei Waren, welches immer ihr Austauschverhältnis, es ist stets darstellbar in einer Gleichung" [3]). Dabei zeigt sich sofort der Gegensatz von Gebrauchswert und Tauschwert. „Als Gebrauchswerte sind die Waren vor Allem verschiedener Qualität, als Tauschwerte können sie nur verschiedener Quantität sein, enthalten also kein Atom Gebrauchswert .... Sieht man vom Gebrauchswert der Warenkörper ab, so bleibt ihnen nur noch eine Eigenschaft, die von Arbeitsproducten [4]). Als Krystalle dieser ihnen gemeinschaftlichen gesellschaftlichen Substanz sind sie — Werte ...." „Das Gemeinsame, was sich im Austauschverhältnis oder Tauschwert der Ware darstellt ist also ihr Wert [5]). Setzen wir nun

1) Capital, I. Band, 3. Auflage, Hamburg, Otto Meissner, 1883, 1. Capitel, Ueberschrift.

2) a. a. O. p. 2.

3) p. 3.

4) p. 4.

5) p. 5.

eine Gleichung über das Austauschverhältnis zweier Waren an, z. B.: x Ware A = y Ware B, so haben wir die einfache Wertform vor uns. A befindet sich in relativer Wertform, B in Aequivalentform [1]). Die Wertform hat nicht nur Wert überhaupt, sondern .... Wertgrösse auszudrücken [2]), die Aequivalentform einer Ware enthält hingegen keine quantitative Wertbestimmung, sie ist die Form der unmittelbaren Austauschbarkeit einer Ware mit einer anderen. Die erste Eigentümlichkeit der Aequivalentform ist: „Gebrauchswert wird zur Erscheinungsform seines Gegentheils, des Werts“ [3]). Setzen wir nun eine fortlaufende Gleichung an, in der sich das Austauschverhältnis verschiedener Waren untereinander ausdrückt, z. B.: z Ware A = u Ware B = v Ware C = w Ware D = x Ware E etc.; so haben wir die totale, oder entfaltete Wertform statt der bisher betrachteten einfachen Wertform [4]). Hier sind B, C, D zugleich in Wert- und Aequivalentform. Setzen wir weiter eine ganze Anzahl Waren in Wertform zu einer einzigen anderen Ware, welche sich allen gegenüber in Aequivalentform befindet, so ist diese Ware in allgemeiner Aequivalentform [5]); sobald sich aber diese allgemeine Aequivalentform sich auf eine besondere Ware beschränkt, ist dieselbe in Geldform [6]). Diese besondere Stellung

1) p. 15.

2) p. 20.

3) p. 23 und 24.

4) p. 30.

5) z. B.:

1 Rock	=	20 Ellen Leinwand
10 Pfd. Thee	=	
40 Pfd. Kaffee	=	
1 Qutr. Weizen	=	
etc.		

hier sind die 20 Ellen Leinwand in allgemeiner Aequivalentform. a. a. O. p. 33.

6) p. 33—38.

hat das Gold. „Der Wertausdruck einer Ware in Gold .... ist ihre Geldform oder ihr Preis“ [1]). Da nun der Preis, oder das sonstige Austauschverhältnis einer Ware das zunächst in's Auge springende ist, „so ist die Bestimmung der Wertgrösse (!) durch die Arbeitszeit .... ein unter den erscheinenden Bewegungen der relativen Warenwerte verstecktes Geheimnis. Es bedarf vollständig entwickelter Warenproduction, bevor .... die .... Einsicht herauswächst, dass .... sich in den zufälligen und stets schwankenden Austauschverhältnissen ihrer Producte, die zu deren Production gesellschaftlich notwendige Arbeitszeit als regelndes Naturgesetz gewaltsam durchsetzt, wie .... das Gesetz der Schwere .... [2])! Der Austauschprocess vollzieht sich nun in folgendem Formwechsel: Ware-Geld-Ware, W—G—W [3]) Das ist die einfache Warencirculation, „der Verkauf für den Kauf“. Sie dient zum Mittel für die Aneignung von Gebrauchswerten [4]). Wird diese Circulation in der Mitte bei G abgerissen, wird verkauft, nicht um Ware zu kaufen, sondern um Warenform durch Geldform zu ersetzen, so ist dies Schatzbildung [5]). Wird aber gekauft, um zu verkaufen, so beginnt die Circulation bei G und endet wieder bei G, sie ist also G—W—G. Eine solche Circulation ist die Circulation des Geldes als Capital [6]). Die Circulation G—W—G wäre aber sinnlos, kaufen, um durch Verkauf wieder die gleiche Wert- oder Geldsumme zu erhalten. Sie hat nur einen Sinn, wenn theuerer verkauft wird, als gekauft wurde, mehr Wert gewonnen wird, als hingegeben wurde, wenn also die Circulation thatsächlich G—W—G, ist und

1) p. 65.
2) p. 44.
3) p. 77.
4) p. 126/127.
5) p. 103.
6) p. 121.

$G_{,} = G + \Delta G$. Dieses Increment ist der Mehrwert[1]), die Verwertung des Wertes. Sie ist das Ziel der Circulation des Geldes als Capital. Beim zinstragenden Capital stellt sich die Circulation G — W — G, abgekürzt dar als G — G, Geld, das gleich mehr Geld, Wert, der grösser als er selbst ist[2]). Wie ist das möglich? Durch einen blossen Austausch kann kein Mehrwert erzielt werden, der Austausch ist keine Vermehrung des Tauschwertes, weder für den einen, noch für den anderen Theil, denn bereits vor dem Tausch besass jeder von ihnen einen Wert gleich dem, den er sich vermittels dieser Operation verschafft hat. „In seiner reinen Gestalt ist (der Warenaustausch) ein Austausch von Aequivalenten, also kein Mittel sich zu bereichern“[3]). Werden Aequivalente ausgetauscht, so wird die Ware zu ihrem Werte bezahlt. Die Veränderung, nämlich der Mehrwert, kann also nicht aus ihrem Tauschwerte entspringen, sondern nur aus ihrem Gebrauchswerte, als solchem, d. h. aus ihrem Verbrauche. „Um aus dem Verbrauche einer Ware Wert herauszuziehen, müsste der Capitalist so glücklich sein, innerhalb der Circulationssphäre eine Ware zu entdecken, deren Gebrauchswert selbst die eigenthümliche Beschaffenheit besässe, Quelle von Wert zu sein, deren wirklicher Verbrauch also Vergegenständlichung von Arbeit wäre, daher Wertschöpfung. Und der Geldbesitzer findet auf dem Markte eine solche specifische Ware vor: das Arbeitsvermögen oder die Arbeitskraft[4]).“ Ihr Wert, gleich dem jeder anderen Ware, war bestimmt, bevor sie in die Circulation trat; denn ein bestimmtes Quantum gesellschaftlicher Arbeit wird zur Production der Arbeitskraft verausgabt, aber ihr Gebrauchswert besteht erst in ihrer nachträglichen Kraftäusserung. Gesetzt ein halber

1) p. 125.
2) p. 130/131.
3) p. 133/134.
4) p. 143/144.

Arbeitstag ist zur täglichen Production der Arbeitskraft erheischt, so bildet dieses Arbeitsquantum den Tageswert der Arbeitskraft oder den Wert der täglich reproducirten Arbeitskraft[1]). Wir nehmen an, der Geldbesitzer habe den Tageswert der Arbeitskraft gezahlt, ihm gehört daher ihr Gebrauch während des Tages, die tagelange Arbeit. Der Wert, den ihr Gebrauch während eines Tages schafft, ist aber doppelt so gross wie ihr eigener Tageswert . . . .“ „Das Kunststück ist . . . . gelungen! Geld ist in Capital verwandelt“, „in sich selbst verwertenden Wert.“ Der Verwertungsprocess ist also nichts anderes, als ein über einen gewissen Punkt hinaus verlängerter Wertbildungsprocess. Dauert der letztere nur bis zu dem Punkte, wo der vom Capital gezahlte Wert der Arbeitskraft durch ein neues Aequivalent ersetzt wird, so ist er einfacher Wertbildungsprocess . . . . Ueber diesen Punkt hinaus wird er Verwertungsprocess[2]). Die Einheit von Arbeitsprocess und Verwertungsprocess ist capitalistische Warenproduction[3]).

Wie gross ist nun der Mehrwert, den der Capitalist einsteckt? Wie gross ist der Exploitationsgrad der Arbeitskraft? Der Theil des Capitals, der sich in Productionsmittel umsetzt, verändert seine Wertgrösse im Productionsprocesse nicht; er erscheint bloss wieder im Product, er ist constantes Capital. Der in Arbeitskraft umgesetzte Theil des Capitals verändert dagegen seinen Wert im Productionsprocess, er reproducirt sein eigenes Aequivalent und Mehrwert, er ist variables Capital[4]). Das constante Capital (c) kommt bei der Berechnung des verhältnismässigen Wertes nicht in Betracht, sondern nur das variable (v), aus dem der Mehrwert (m) producirt wird. Die Verwertung des variablen Capitals ist bestimmt durch das

---

1) p. 150—151.

2) p. 174 und 175.

3) p. 178.

4) p. 191.

Verhältnis des Mehrwertes zum variablen Capital $\left(\frac{m}{v}\right)$; diese verhältnismässige Verwertung ist die Rate des Mehrwertes; sie ist der exacte Ausdruck für den Exploitationsgrad der Arbeitskraft durch das Kapital oder des Arbeiters durch den Capitalisten [1]. Der capitalistische Arbeitstag zerfällt in zwei Theile: in die zur Producirung des Aequivalents der Arbeitskraft nothwendige Zeit und in die Zeit der Mehrarbeit für den Capitalisten. Der durch Verlängerung des Arbeitstages über die nothwendige Arbeitszeit producirte Mehrwert ist absoluter, der aus der Verkürzung der nothwendigen Arbeitszeit und entsprechender Veränderung der Grössenverhältnisse der beiden Bestandtheile des Arbeitstages (nothwendige Arbeitszeit und Mehrarbeitszeit) entspringende Mehrwert ist relativer Mehrwert [2]. Der erstere hat seine natürliche Grenze in der äussersten Ausdehnungs-Möglichkeit des Arbeitstages. Um so wichtiger ist besonders bei gesetzlichem Normalarbeitstag der relative Mehrwert. Dieser kann nur durch die Entwicklung der Productivkraft der Arbeit erhöht werden. Der Zweck dieser Erhöhung innerhalb der kapitalistischen Production ist, den Theil des Arbeitstages, den der Arbeiter für sich selbst arbeiten muss, zu verkürzen, um dadurch den anderen Theil des Arbeitstages, den er für den Capitalisten umsonst arbeiten kann, zu verlängern [3].

Wie findet nun die Entwicklung der kapitalistischen Production statt? Die erste Aenderung, welche der wirkliche Arbeitsprocess durch seine Subsumtion unter das Capital erfährt, erfolgt durch die Cooperation [4]. Sie ist die Form der Arbeit Vieler, die in demselben Productionsprocess oder in verschie-

---

1) p. 197 und 200.

2) p. 312.

3) p. 319.

4) p. 334.

denen, aber zusammenhängenden Productionsprocessen planmässig neben und miteinander arbeiten [1]). Die Cooperation bedeutet Concentration der Arbeitskraft und Productionsmittel und, durch den hiemit erzielten grösseren Effect, Verkürzung der notwendigen Arbeitszeit. Der Arbeitstag ist jetzt kein einfacher mehr, sondern ein combinirter, seine Productivkraft ist gesellschaftliche Productivkraft der Arbeit oder Productivkraft gesellschaftlicher Arbeit. Der Capitalist muss die Arbeitskräfte, wenn sie cooperiren sollen, gleichzeitig kaufen können und die Productionsmittel gleichzeitig haben. Dem Capitalisten bleibt nur die Leitung der Cooperation. Er muss also schon ein so grosses individuelles Capital besitzen, dass die Anzahl der gleichzeitig ausgebeuteten Arbeiter, daher die Masse des producirten Mehrwerts hinreicht, um den Arbeitsanwender von der Handarbeit zu entbinden und aus dem Kleinmeister einen Capitalisten zu machen [2]). Der Capitalist kauft jede Arbeitskraft einzeln; die specielle Wirkung der Cooperation, das besondere Plus des Zusammenwirkens, die gesellschaftliche Productivkraft der Arbeit entwickelt sich unentgeltlich für ihn [3]).

Die auf Theilung der Arbeit beruhende Cooperation schafft sich ihre klassische Gestalt in der Manufactur. Diese ist entweder Vereinigung von Arbeitern verschiedenartiger, selbständiger Handwerke, durch deren Hand ein Product bis zu seiner letzten Reife laufen muss, oder vieler Handwerker, die dasselbe thun, in einer Werkstatt unter dem Commando desselben Capitalisten [4]). Die Folge dieser Productionsweise ist die hierarchische Abstufung der Arbeiter. Neben diese tritt die einfache Scheidung der Arbeiter in geschickte und ungeschickte.

1) p. 323.
2) p. 328/329.
3) p. 332.
4) p. 335.

Für letztere fallen die Erlernungskosten ganz weg, für erstere sinken sie im Vergleiche zum Handwerker infolge vereinfachter Function. In beiden Fällen sinkt der Wert der Arbeitskraft. Diese relative Entwertung der Arbeitskraft schliesst unmittelbar höhere Verwertung des Capitals ein, denn Alles was die zur Reproduction der Arbeitskraft notwendige Zeit verkürzt, verlängert die Domäne der Mehrarbeit [1]). Die manufacturmässige Theilung der Arbeit entwickelt das Wachsthum der angewendeten Arbeiterzahl zur technischen Notwendigkeit. Das Arbeiterminimum, das ein einzelner Capitalist anwenden muss, ist jetzt durch die vorhandene Theilung der Arbeit vorgeschrieben. Es steigt daher das erforderliche variable Capital. Mit dem variablen muss aber auch der constante Bestandtheil des Capitals wachsen, namentlich, viel rascher als die Arbeiteranzahl, das Rohmaterial. Seine Masse, verzehrt in gegebener Zeit durch gegebenes Arbeitsquantum, nimmt in demselben Verhältnis zu, wie die Productivkraft der Arbeiter infolge ihrer Theilung. Wachsender Minimalumfang des Capitals in der Hand einzelner Capitalisten oder wachsende Verwandlung der gesellschaftlichen Lebens- und Productionsmittel in Capital ist also ein aus dem technischen Charakter der Manufactur entspringendes Gesetz. Sie verkrüppelt den Arbeiter in eine Abnormität, indem sie sein Detailgeschick treibhausmässig fördert durch Unterdrückung von productiven Trieben und Anlagen. Dadurch versagt jetzt seine individuelle Arbeitskraft selbst ihren Dienst, sobald sie nicht an das Capital verkauft wird; sie functionirt nur noch in einem Zusammenhange, der erst nach ihrem Verkaufe existirt, in der Werkstatt des Capitalisten [2]). — Die Manufactur hat ihre Grenzen. Die Zahl der ungeschickten Arbeiter bleibt beschränkt, die der Geschickten erfordert noch

1) p. 351/352.
2) p. 362 und 363.

immer eine längere Ausbildung, das Handwerk bleibt noch die Grundlage.

Seine volle Realisirung findet das Gesetz der Verwertung erst durch die Maschinerie und Grossindustrie. Die Maschinerie ist Mittel zur Production von Mehrwert[1]). Die Productivität der Maschine misst sich an dem Grade, worin sie menschliche Arbeitskraft ersetzt, d. h. erspart, also überflüssig macht. Denn würde die Maschine so viel Arbeit kosten, als ihre Anwendung erspart, würde ja nur ein Déplacement der Arbeit stattfinden[2]). Die Maschinerie macht nun vor Allem Muskelkraft entbehrlich, sie wird daher zum Mittel, Arbeiter ohne Muskelkraft oder von unreifer Körperentwicklung, d. h. Weiber- und Kinderarbeit anzuwenden. Die Maschinerie verwandelt sich sofort in ein Mittel, die Zahl der Lohnarbeiter zu vermehren durch Einreihung aller Mitglieder der Arbeiterfamilie ohne Unterschied von Geschlecht und Alter unter die unmittelbare Botmässigkeit des Capitals. Die Maschinerie vertheilt den Wert der Arbeitskraft des Mannes über seine ganze Familie, sie entwertet daher seine Arbeitskraft. Der Ankauf der z. B. in vier Arbeitskräfte parcellirten Familie kostet vielleicht mehr als früher der Ankauf der Arbeitskraft des Familienhauptes, aber dafür treten vier Arbeitstage an die Stelle von einem, und ihr Preis fällt im Verhältnis zum Ueberschuss der Mehrarbeit der Vier über die Mehrarbeit des Einen. Vier müssen nun nicht nur arbeiten, sondern Mehrarbeit für das Capital liefern, damit eine Familie lebe. Dabei verstärkt das Maschinensystem noch den Trieb der Capitalisten, den Arbeitstag zu verlängern. Die Productivität der Maschinerie steht im umgekehrten Verhältnis zur Grösse des von ihr auf das einzelne Machwerk übertragenen Werttheils. Je länger

---

1) p. 373.
2) p. 396.

sie täglich arbeitet, umso rascher ist ihr Wert ersetzt, umso geringer der Werttheil, der auf das einzelne Product übergeht, umso geringer die Gefahr des „moralischen Verschleisses“, der Entwertung der Maschine durch neu erfundene, besser construirte. Mit der Verlängerung des Arbeitstages wächst daher nicht nur der Mehrwert, sondern die zur Ausbeutung desselben nothwendigen Auslagen nehmen ab. Hiezu kommt noch ein zweites Motiv, welches das Capital zur Verlängerung des Arbeitstages treibt: Es ist klar, dass der Maschinenbetrieb, wie immer er durch Steigerung der Productivkraft der Arbeit die Mehrarbeit auf Kosten der notwendigen Arbeit ausdehnt, dieses Resultat nur hervorbringt, indem er die Anzahl der von einem gegebenen Capital beschäftigten Capital Arbeiter vermindert; er verwandelt einen Theil des Capitals, das früher variabel war, d. h. sich in lebendige Arbeitskraft umsetzte, in Maschinerie, also in constantes Capital, das keinen Mehrwert producirt. Es liegt also in der Anwendung der Maschinerie zur Production von Mehrwert ein immanenter Widerspruch, indem sie von den beiden Factoren des Mehrwerts, den ein Capital von gegebener Grösse liefert, den einen Factor, die Rate des Mehrwerts, nur dadurch vergrössert, dass sie den anderen Factor, die Arbeiterzahl, verkleinert. Es ist dieser Widerspruch wiederum, der das Capital zur gewaltsamsten Verlängerung des Arbeitstages treibt, um die Abnahme in der verhältnismässigen Zahl der exploitirten Arbeiter durch Zunahme der Mehrarbeit zu compensiren. Während also die capitalistische Anwendung der Maschinerie einerseits neue mächtige Motive zur masslosen Verlängerung des Arbeitstages schafft, producirt sie andrerseits theils durch Einstellung, dem Capital früher unzugänglicher Schichten der Arbeiterclasse, theils durch Freisetzung der von der Maschine verdrängten Arbeiter eine überflüssige Arbeiterpopulation und verwandelt alle Lebenszeit der Arbeiter

und Arbeiterfamilien in disponible Arbeitszeit für die Verwertung des Capitals.

Mit der Einführung des Normalarbeitstages wirft sich nun das Capital mit aller Macht auf die Production des *relativen* Mehrwertes. Dieser verändert dabei seinen Charakter. Im Allgemeinen besteht die Productionsmethode des relativen Mehrwerts darin, durch gesteigerte Productivkraft der Arbeit den Arbeiter zu befähigen, mit *derselben* Arbeitsausgabe mehr zu produciren. Jetzt wird aber die Arbeit *intensiver* gemacht. Neben das Mass der Arbeitszeit als ausgedehnter Grösse tritt das Mass ihres Verdichtungsgrades. So wird systematisch durch das Capital Mehrarbeit und Mehrwert erpresst [1]). Durch das Sinken des Wertes der Arbeitskraft werden nicht nur die zur Reproduction des Arbeiters nötigen Kosten bedeutend vermindert, durch das entsprechende Fallen des Lohnes wird der Arbeiter auch notwendig weniger consumtionsfähig. Die Maschinerie verwandelt den Arbeiter aus einem Käufer in einen Nichtkäufer. Daraus entsteht verminderte Nachfrage nach Lebensmitteln, ein Fallen der Marktpreise und das Déplacement des in der Production von Lebensmitteln angewendeten Capitals. Daher werden in dieser Production Arbeiter freigesetzt, die sich anderen Productionszweigen zuwenden müssen und dort wieder andere Arbeiter verdrängen. Das beweist, dass die Maschinerie nicht nur in einem Productionszweige, wo sie eingeführt ist, sondern auch in einem Productionszweige, worin sie nicht eingeführt wird, Arbeiter auf das Pflaster wirft [3]).

Der Begriff der productiven Arbeit verengt sich ferner durch die capitalistische Production; nur der Arbeiter ist productiv, der nicht blos producirt, sondern Mehrwert producirt.

---

1) p. 400/401.

2) p. 411—420.

3) p. 431 und 451/352.

Dabei verhüllt der Arbeitslohn das wahre Verhältnis. Verkauft und gezahlt wird der Wert der Arbeitskraft, nicht der Arbeit; denn sobald die Arbeit beginnt, hat sie ja schon aufgehört, dem Arbeiter zu gehören, kann also nicht mehr verkauft werden. Die Arbeit ist Substanz und das immanente Mass der Werte, aber sie selbst hat keinen Wert[1]). Genügen sechs Stunden zur Reproduction der täglichen Arbeitskraft, und wird zwölf Stunden vom Arbeiter gearbeitet, so sind sechs Stunden unbezahlt. Die Form des Arbeitslohnes löscht aber jede Spur der Theilung des Arbeitstages in nothwendige und Mehrarbeit, in bezahlte und unbezahlte Arbeit aus. Alle Arbeit erscheint als bezahlte Arbeit, weil man den Wert der Arbeit im Auge hat, was ein irrationeller Ausdruck ist, „da Tauschwert und Gebrauchswert an sich incommensurable Grössen sind“[2]). (!)

Die nothwendige Folge der entwickelten capitalistischen Production ist nun der Accumulationsprocess des Capitals. Die Verwandlung einer Geldsumme in Productionsmittel und Arbeitskraft ist die erste Bewegung, die das Wertquantum durchmacht, das als Capital fungiren soll. Die zweite Phase der Bewegung ist abgeschlossen, sobald die Productionsmittel verwandelt sind in Ware, deren Wert den Wert der Bestandtheile übertrifft, also das ursprünglich vorgeschossene Capital plus eines Mehrwertes enthält. Den Wert dieser Ware gilt es dann, in Geld zu realisiren, dieses Geld aufs Neue in Capital zu verwandeln und so stets von Neuem[3]). — In dem beständigen Fluss seiner Erneuerung betrachtet, ist jeder gesellschaftliche Productionsprocess Reproductionsprocess. Die capitalistische Reproduction aber erscheint nur als ein Mittel, den vorgeschossenen Wert als Capital zu reproduciren,

1) p. 520 u. 548.

2) p. 551/552.

3) p. 578.

d. h. als sich verwertenden Wert. Es gibt nun eine zweifache capitalistische Reproduction, die einfache und die auf erweiterter Stufenleiter. Als periodisches Increment des Capitalwertes, oder periodische Frucht des processirenden Capitals erhält der Mehrwert die Form einer aus dem Capital entspringenden Revenue. Dient diese dem Capitalisten nur als Consumtionsfond, oder wird sie ebenso periodisch verzehrt, wie gewonnen, so findet unter sonst gleichbleibenden Umständen einfache Reproduction statt[1]). Nach Abfluss einer gewissen Jahreszahl ist der vom Capitalisten angeeignete Capitalswert gleich der Summe des während derselben Jahreszahl ohne Aequivalent angeeigneten Mehrwertes und die von ihm verzehrte Wertsumme gleich dem ursprünglichen Capitalswert. Das ursprüngliche Capital ist das verzehrte, nur der gleich hohe Mehrwert ist jetzt vorhanden, kein Atom des alten Capitals existirt fort. Die blosse Continuität des capitalistischen Productionsprocesses oder die einfache Reproduction verwandelt also nach kürzerer oder längerer Periode jedes Capital nothwendig in accumulirtes Capital oder capitalisirten Mehrwert. War das Capital selbst bei seinem Eintritt in den Productionsprocess persönlich erarbeitetes Eingenthum seines Anwenders, früher oder später wird es ohne Aequivalent angeeigneter Wert oder Materiatur unbezahlter fremder Arbeit[2]). Der capitalistische Productionsprocess reproducirt also durch seinen eigenen Vorgang die Scheidung zwischen Arbeitskraft und Arbeitsbedingung; er zwingt beständig den Arbeiter zum Verkauf seiner Arbeitskraft, um zu leben und befähigt beständig den Capitalisten zu ihrem Kauf, um sich zu bereichern. Im Zusammenhang betrachtet oder als Reproductionsprocess producirt er also nicht nur Ware, nicht nur Mehrwert, er producirt und reproducirt

---

1) p. 580/581.

2) p. 584.

das Capitalsverhältnis selbst, auf der einen Seite den Capitalisten, auf der anderen Seite den Lohnarbeiter.

„Anwendung von Mehrwert als Capital oder Rückverwandlung von Mehrwert im Capital heisst Accumulation des Capitals[1]". Diese ist erst dann in voller Entwicklung vorhanden, wenn ein Theil des Mehrproducts oder des Mehrwertes ausser dem alten bezw. ersetzten Capital wieder in Capital verwandelt wird. Dann löst sich die Accumulation auf in Reproduction auf progressiver Stufenleiter[2]. Zu der ersten capitalistischen Accumulation ist jedoch notwendig bereits ein Capital erforderlich, also muss es eine ursprüngliche Accumulation geben. Diese wurde geschaffen durch die geschichtliche Entwicklung, welche durch Gewalt die grosse Masse der Productionsmittel in den Händen einer relativ geringen Anzahl von Personen vereinigte und die Producenten in Lohnarbeiter verwandelte[3]. Diese ursprüngliche Accumulation ermöglichte die erste capitalistische Accumulation, die Erzeugung von Mehrwert und seine Verwandlung in Capital. Ist einmal ein Mehrwert in Capital rückverwandelt, also eine erste capitalistische Accumulation vorhanden, so erscheint „Eigenthum an vergangener unbezahlter Arbeit .... als die einzige Bedingung für die .... Aneignung lebendiger unbezahlter Arbeit in stets wachsendem Umfang". Je mehr der Capitalist accumulirt hat, desto mehr kann er accumuliren[4]. Dabei ist die wachsende Productivität der Arbeit von grösster Bedeutung. Mit ihr geht die Verwohlfeilerung des Arbeiters, also wachsende Rate des Mehrwerts, Hand in Hand. Derselbe variable Capitalswert setzt mehr Arbeitskraft und daher mehr Arbeit in Bewegung, derselbe constante Capitalswert

1) p. 593—595.
2) p. 597.
3) p. 737 ff.
4) p. 599.

stellt sich in mehr Productionsmitteln dar. Bei gleichbleibendem oder selbst abnehmenden Wert des Zusatzcapitals findet daher beschleunigte Accumulation statt. Nicht nur erweitert sich die Stufenleiter der Production, sondern die Production des Mehrwerts wächst schneller als der Wert des Zusatzcapitals. Dabei bilden Wissenschaft und Technik eine von der gegebenen Grösse des functionirenden Capitals unabhängige Potenz seiner Expansion. Mit der, die Entwicklung ihrer Productivkraft begleitenden Accumulation erhält und verewigt die Arbeit daher in stets neuer Form einen stets schwellenden Capitalswert [1]). Im Verhältnis, worin ferner die Arbeitsmittel als Productionsbildner dienen, ohne dem Product Wert zuzusetzen, also ganz angewendet aber nur theilweise consumirt werden, leisten sie denselben Gratisdienst wie Naturkräfte, Wasser, Dampf .... Dieser Gratisdienst accumulirt mit der wachsenden Stufenleiter der Accumulation [2]). Der wachsende Grössenumfang der Productionsmittel im Vergleich zu der ihnen einverleibten Arbeit, drückt die wachsende Productivität der Arbeit aus. Dies spiegelt sich wieder in der Zunahme des constanten Bestandtheiles auf Kosten seines variablen Bestandtheiles [3]). Dieser wird immer kleiner im Vergleiche mit dem constanten.

Die Accumulation ist noch beschränkt durch den Wachsthumsgrad des gesellschaftlichen Reichthums, nicht aber die „Concentration bereits gebildeter Capitale, Aufhebung ihrer individuellen Selbständigkeit, Expropriation von Capitalist durch Capitalist, Verwandlung vieler kleineren in weniger grössere Capitale; — dies ist die eigentliche Centralisation der Capitale im Unterschiede von der Accumulation und Concentration.“ Für die Centralisation der Capitale ist von be-

1) p. 619—621.

2) p. 623.

3) p. 639.

sonderer Bedeutung die Concurrenz. Der Concurrenzkampf wird durch Verwohlfeilerung der Ware geführt, die Wohlfeilheit der Ware hängt ceteris paribus von der Productivität der Arbeit, diese aber von der Stufenleiter der Production ab. Die grösseren Capitale schlagen daher die kleineren. Der Minimalumfang des individuellen Capitals wächst, das erheischt wird, um ein Geschäft unter normalen Bedingungen zu betreiben. „Die kleineren Capitale drängen sich daher in Productionssphären, deren sich die Grossindustrie nur noch sporadisch oder unvollkommen bemächtigt hat; die Concurrenz rast hier im direkten Verhältnis zur Anzahl und im umgekehrten zur Grösse der rivalisirenden Capitale, sie endet stets mit dem Untergang vieler kleiner Capitalisten.“ Abgesehen hievon, bildet sich mit der capitalistischen Production eine neue Macht, das Creditwesen. Es ist die specifische Maschine zur Centralisation der Capitale. Diese wird intensiver in dem Verhältnis, worin sich mit der Accumulation die capitalistische Productionsweise entwickelt. Die Zunahme des constanten und Abnahme des variablen Bestandtheils des Capitals schreitet schneller fort, als der Fortschritt der Accumulation, weil die Accumulation von der Centralisation der Capitale und von ihrer technischen Umwälzung begleitet wird. Da aber die Nachfrage nach Arbeit nicht durch den Umfang des Gesammt-Capitals, sondern durch den seines variablen Bestandtheils bestimmt ist, fällt sie progressiv mit dem Wachsthum des Gesammtcapitals. Die capitalistische Accumulation producirt daher und zwar im Verhältnis zu ihrer Energie und ihrem Umfang beständig eine relative, d. h. für die mittleren Verwertungsbedürfnisse des Capitals überschüssige oder Zuschussarbeiterbevölkerung. Sie ist Product und wird zugleich zum Hebel und zur Existenzbedingung der capitalistischen Productionsweise [1]). Der charakteristische Lebenslauf der modernen Industrie, die Form eines

1) p. 643—648.

durch kleine Schwankungen unterbrochenen zehnjährigen Cyclus von Perioden mittlerer Lebendigkeit, Production unter Hochdruck, Krise und Stagnation beruht auf der ständigen Bildung, grösseren und geringeren Absorption und Wiederbildung der industriellen Reservearmee [1]). Je grösser der gesellschaftliche Reichthum, der functionirende Capitals-Umfang und die Energie seines Wachsthums, desto grösser die industrielle Reservearmee. Je grösser aber diese im Verhältnis zur activen Arbeiterarmee, desto massenhafter die consolidirte Uebervölkerung, deren Elend im umgekehrten Verhältnis zu ihrer Arbeitsqual steht; je grösser die industrielle Reservearmee, desto grösser der officielle Pauperismus. Das ist das absolute, allgemeine Gesetz der capitalistischen Accumulation [2]). Die ursprüngliche Accumulation ist die Expropriation der unmittelbaren Producenten, die Auflösung des auf eigener Arbeit beruhenden Privateigenthums. Dieses wird verdrängt durch das capitalistische Privateigenthum, welches auf der Expropriation fremder, aber formell freier Arbeit beruht. „Sobald dieser Umwandlungsprocess nach Tiefe und Umfang die alte Gesellschaft hinreichend zersetzt hat, sobald die Arbeiter in Proletarier, die Arbeitsbedingungen in Capital verwandelt sind, gewinnt die weitere Vergesellschaftung der Arbeit und weitere Verwandlung der Erde und anderer Productionsmittel in gesellschaftlich ausgebeutete, also gemeinschaftliche Productionsmittel, daher die weitere Expropriation der Privateigenthümer eine neue Form. Was jetzt zu expropriiren ist, ist nicht länger der selbst wirtschaftende Arbeiter, sondern der viele Arbeiter exploitirende Capitalist. Diese Expropriation vollzieht sich durch das Spiel der immanenten Gesetze der capitalistischen Production selbst und durch die Centralisation der Capitalien. Je ein Capitalist schlägt viele todt.“ . . . „Mit der beständig abnehmenden Zahl der Capital-

1) p. 649.
2) p. 662.

Magnaten, welche alle Vortheile dieses Umwandlungsprocesses usurpiren und monopolisiren, wächst die Masse des Elends, des Druckes, der Knechtschaft, der Entartung, der Ausbeutung, aber auch der Empörung der stets anschwellenden und durch den Mechanismus des capitalistischen Productionsprocesses selbst geschulten, vereinten und organisirten Arbeiterclasse. Das Capitalmonopol wird zur Fessel der Productionsweise, die mit und unter ihm aufgeblüht ist. Die Centralisation der Productionsmittel und die Vergesellschaftung der Arbeit erreichen einen Punkt, wo sie unerträglich werden mit ihrer capitalistischen Hülle; sie wird gesprengt. Die Stunde des capitalistischen Privateigenthums schlägt, die Expropriateure werden expropriirt [1]).“

Das ist in grösster Kürze zusammengefasst, und unter möglichster Beibehaltung der Diction des Autors wiedergegeben, der wesentliche theoretische Inhalt des ersten Bandes des „Capital“. Das ist die Lehre deren Anschauungen, Folgerungen und Prognosen ihren Ausdruck im Erfurter Programm gefunden haben, kurz gesagt, das ist der Marxismus. Wir sehen, dass der Kern und das Fundament der ganzen Theorie die Marx’sche Wertlehre und Verwertungslehre ist. Auf der Arbeitstheorie beruht die Lehre vom Mehrwert; diese ist die Theorie von der Ausbeutung des Arbeiters durch das Capital, auf ihr beruht die Lehre von der Accumulation und Centralisation der Capitalien, die Verelendungstheorie, die Krisentheorie und die Katastrophentheorie, aus ihr geht mit Nothwendigkeit die socialistische Forderung der Abschaffung des Privateigenthums hervor, auf ihr beruht endlich das Postulat der Ergreifung der politischen Macht durch das Proletariat unter Aufhebung der bestehenden Rechts- und Wirtschaftsordnung die „Fresslegende“.

1) p. 788—791.

Gegen diese Lehre wendet sich nun in den allerjüngsten Tagen die Kritik in den Reihen der Socialisten selbst und hat eine mächtige, tiefgehende Bewegung hervorgerufen, welche voraussichtlich zu einer vollständigen Umwälzung und Klärung der wirtschaftspolitischen Anschauungen in den breiten Massen der Minder- und Mindestbesitzenden führen wird.

Der Kampf gegen den zum Dogma gewordenen Marxismus kann nur durch die Wissenschaft ausgefochten werden, denn er ist der Kampf gegen eine Theorie. Wie wird nun dieser Kampf von beiden Seiten geführt? Wenn wir die literarischen Erscheinungen überblicken, in welchen die Krise im Socialismus zum stärksten Ausdruck kommt, Kritik und Antikritik, so machen wir nun die geradezu überraschende Wahrnehmung, dass auf beiden Seiten das eigentliche Wesen des ökonomischen Marxismus nicht klar erkannt wird, sondern der Streit hauptsächlich um Consequenzen seiner Lehre und um die Richtigkeit seiner Prophezeiungen tobt. In dieser Hinsicht werden die Hauptpunkte des Marx'schen Systems genau erörtert, es werden übrigens auch die philosophischen Grundlagen des Marxismus eingehend untersucht, am wenigsten aber wird der Streit um den theoretischen Kern der Lehre geführt, mit dem das ganze Gebäude steht und fällt, um die Wertlehre richtiger Verwertungstheorie. Sie ist nicht bloss das Fundament der marxistischen Theorie, sie ist das Wesen der ganzen Lehre, die alle ihre Theile durchdringt. Es gibt keinen Punkt des eigentlichen theoretischen Marxismus, der nicht in unmittelbarem Zusammenhange mit der Wertlehre stünde. Ohne Arbeitstheorie kein Mehrwert, ohne Mehrwert keine Ausbeutung der Arbeiter, ohne Mehrwert kein Capital, keine Cooperation, keine Grossindustrie, keine Verwandlung der Producenten in Lohnarbeiter, keine Accumulation, keine Verelendung, keine Krise, endlich keine Aussicht auf die unvermeidliche Katastrophe. Alles dies ergibt sich unwiderleglich

aus der von uns eben in aller Kürze zusammengefassten Theorie, deren Wiedergabe darin ihre Rechtfertigung finden möge, dass sie deutlicher und klarer spricht als eine weitschweifige Heranziehung unzähliger Citate.

Betrachten wir nun die markantesten Leistungen, welche der Sturmlauf gegen den Marxismus und die Abwehr gegen die Angriffe auf denselben hervorgebracht hat, so haben wir vor Allem zwei Werke aus jüngster Zeit zu nennen: das bereits citirte Buch von Bernstein und Kautsky's Antikritik[1]. Das erstere Werk ist eigentlich nur eine Zusammenfassung der Anschauungen, welche Bernstein schon früher in einzelnen Schriften und Aufsätzen zum Ausdruck brachte und dadurch jene Bewegung anbahnte, welche, sofern nicht alle Anzeichen trügen, zum Untergange des marxistischen Socialismus führen wird, wenn derselbe auch vorläufig noch scheinbar siegreich aus dem Kampfe hervorgegangen ist.

Bernstein überblickt den ganzen Marxismus; er bespricht die Grundanschauung, von welcher die Marx'sche Theorie ausgeht, ihre theoretischen Fundamentalsätze, deren Folgerungen, die Prognose und endlich das praktische wirtschaftspolitische Programm, das auf der marxistischen Lehre beruht. Bernstein ist dabei von der grössten Objectivität, die von einem so ausgesprochenen Parteiführer erwartet werden kann. Seine Absicht ist nur mit dem, was falsch im Marxismus ist, offen aufzuräumen. „Die Fortentwicklung und Ausbildung der marxistischen Lehre", welche „mit der Kritik beginnen muss", ist sein Ziel[2]. Marx soll gegen Marx Recht behalten[3]. Thatsächlich aber führt Bernstein halb bewusst, und halb unbewusst den ganzen Marxismus ad absurdum und

---

1) Bernstein und das socialdemokratische Programm. Stuttgart, J. H. W. Dietz, 1899.

2) a. a. O. p. 19.

3) a. a. O.

geht, ohne es zu ahnen, noch viel weiter, wie wir zum Schlusse dieser Besprechung nachweisen werden. Bernstein kritisirt abgesondert die einzelnen Hauptlehren des Marxismus: die materialistische Geschichtsauffassung, die Werttheorie, die Accumulation und Centralisation des Capitals, die Krisen- und Katastrophentheorie, und formulirt aus dem Ergebnisse seiner Untersuchungen Begriff und Aufgaben des Socialismus, bezw. der Socialdemokratie. Bernstein's Kritik der materialistischen oder ökonomischen Geschichtsauffassung können wir hier füglich übergehen; diese letztere ist nicht unzertrennlich mit dem Marxismus verbunden. Wäre die Marx'sche Wert- und Verwertungstheorie richtig, so müssten deren Consequenzen eintreten ob nun Marx ein Materialist oder ein bewusster Ideologe gewesen wäre.

Wir wenden uns daher sofort der Stellung zu, welche Bernstein zum Wesen des Marxismus, zur Wert- und Verwerthungstheorie nimmt. Bernstein erklärt ganz richtig: die Wertlehre ist die Hauptlehre des Marxismus, „der Mehrwert, der Angelpunkt der Oekonomie der capitalistischen Gesellschaft“ [1]). Wir werden gleich sehen, was dieser Angelpunkt bei Bernstein thatsächlich ist. Bernstein stellt sich die unlösbare Aufgabe, aus absoluten Gegensätzen eine Einheit zu construiren und will eine einheitliche Marx'sche Werttheorie skizziren. Die Wertlehre des ersten Bandes des „Capital“ besteht nach ihm aus lauter Abstractionen. Der Tauschwert abstrahirt vom Gebrauchswert, die allgemeine menschliche Arbeit ist von der individuellen zu abstrahiren, der Marktwert, bezw. Preis, abstrahirt von der Arbeitszeit. Von allen diesen Werten müssen wir aber wieder abstrahiren. In Wirklichkeit entscheidet der Productionspreis (!) den Tauschwert. Der Productionspreis aber besteht aus Herstellungskosten plus Profi-

1) a. a. O. p. 37.

trate. Es handelt sich nach Bernstein thatsächlich in der Marxschen Theorie wesentlich nur um den „Wert der Gesammtproduction der Gesellschaft und das Mehr dieses Wertes über die Gesammtsumme der Arbeitslöhne“ nicht um den individuellen, sondern um den ganzen socialen Mehrwert. Die Production, als ganzes genommen, bestimmt den Wert der einzelnen Warengattung durch die Arbeitszeit, welche für die Production der betreffenden Warengattung in der nach der Aufnahmsfähigkeit des Marktes sich richtenden Menge erforderlich ist[1]. Die eigentliche Marx'sche Wertlehre ist eine Abstraction, geradeso wie die subjective Werttheorie. Beide sind richtig, sie betrachten nur verschiedene Seiten desselben Problems[2]. — Bernstein construirt also eine einheitliche Theorie aus je zwei unüberbrückbaren Gegensätzen, nämlich einerseits aus den beiden Werttheorien des ersten und des dritten Bandes des „Capital“ und andrerseits aus der Arbeitstheorie und der subjectiven Menger-Böhm-Jevons'schen Werttheorie. Bernstein fühlt jedoch die Widersprüche auch seiner einheitlichen Marx'schen Wertlehre so deutlich und kommt mit dem Wertproblem auch nach Zuhilfenahme des dritten Bandes des „Capital“ so wenig zurecht, dass er erklären muss: „Der Arbeitswert ist eine gedankliche Construction, eine „wissenschaftliche Hypothese.“ Der Mehrwert wird für ihn zu einer

1) Vgl. a. a. O. p. 37—45.

2) Die eigentliche Stellung Bernstein's zum Wertprobleme ist aus seinem hier besprochenen Buche gar nicht zu entnehmen, sondern aus seinem Aufsatze: Arbeitswert oder Nutzwert? (Neue Zeit, XVII, 2. Band, p. 548 ff.) wo er erklärt: „Der ökonomische Wert hat, wie wir gesehen haben, einen zwieschlächtigen Charakter, er enthält das Moment der Nützlichkeit (Gebrauchswert, Bedarf (!)) und das der Herstellungskosten (Arbeitswert). Welches dieser Momente ist bestimmend für die Wertgrösse? Sicher nicht das eine ohne das andere.“ Man sieht, ein völliges Durcheinanderwerfen der Voraussetzungen des Wertes, des Wertbegriffes und der Wertzurechnung.

Formel, „die sich auf eine Hypothese stützt[1])“. Da aber hiermit der ganze Marxismus gerichtet wäre, behauptet Bernstein, auf den Mehrwert komme es gar nicht an, sondern auf die empirische Thatsache der Mehrarbeit. „Ob die Marx'sche Werttheorie richtig ist oder nicht, ist für den Nachweis der Mehrarbeit ganz und gar gleichgiltig. Sie (die Werttheorie) ist in dieser Hinsicht .... nur Mittel der Analyse und der Veranschaulichung[2])“. Es kommt also gar nicht an auf „den Angelpunkt der Oekonomie der capitalistischen Gesellschaft“, der ganze Marxismus dreht sich um die That-

---

1) a. a. O. p. 38: Zu einem ähnlichen Resultate gelangt Sombart: Zur Kritik des ökonomischen Systems von Karl Marx in Braun's Archiv, VII. Band, 1894, p. 555 ff. Auch er hat in der geistvollsten Weise das unmögliche unternommen und, wie es nicht anders sein konnte, vergeblich. Er erklärt in treffendster Weise die Kernfrage des ökonomischen Systems von Karl Marx ist die Wert- und Mehrwert- somit auch die Kapitaltheorie. Der Versuch den Gedankengang des I. und III. Bandes des „Capital“ in Einklang zu bringen führt nun Sombart zu den Behauptungen: „Es ist .... das charakteristische Merkmal der capitalistischen Productionsweise, dass sich die Waren der Regel nach nicht zu ihren Werten austauschen. Der Wert spielt aber ebensowenig eine Rolle als Distributionsfactor bei der Auftheilung des gesellschaftlichen Jahresproducts (!) Der Wert lebt nicht im Bewusstsein der capitalistischen Productionsagenten .... er ist auch keine Bewusstseinsthatsache der Waarenkäufer und Verkäufer (p. 573). Der Marx'sche Wert ist keine empirische sondern eine „gedankliche Thatsache“. Der Wertbegriff in materieller Bestimmtheit bei Marx ist nichts anderes als der Ausdruck für die gesellschaftliche Productivkraft der Arbeit ....“, „der Wert der Waaren ist die specifisch historische (!) Form, in der sich die, in letzter Instanz alle wirtschaftlichen Vorgänge beherrschende gesellschaftliche Productivkraft der Arbeit durchsetzt“ (p. 577). Der Wert ist also Hilfsmittel für den Theoretiker — Metapher — historische Evolutionsform — alles, nur nicht Wert. Ein so vernichtendes Urtheil über die Marx'sche Werttheorie, wurde noch von keinem Antimarxisten gesprochen.

2) a. a. O. p. 42.

sache der Mehrarbeit. Wir können uns darauf beschränken, auf den von uns skizzirten Inhalt des ersten Bandes des „Capital" zu verweisen, um zu zeigen, wie eclatant unrichtig diese Behauptung ist. Es gibt allerdings eine sociale Mehrarbeit, die von der Marx'schen Theorie unabhängig ist, aber die Marx'sche Mehrarbeit, die unbezahlte fremde Arbeit, die der Capitalist sich aneignet, existirt nur, wenn die Mehrwertlehre richtig ist, sie steht in untrennbarem Zusammenhange mit der Verwertungstheorie. Trotz der Zuhilfenahme der Mehrarbeit und der Lehre des dritten Bandes des „Capital" kann sich Bernstein nicht mit der Marx'schen Arbeitstheorie als grundlegender Werttheorie befreunden: „Der Arbeitswert ist nicht als ein Schlüssel, ein Gedankenbild. Die Lehre vom Arbeitswert ist darin irreführend, dass er doch immer wieder als Massstab für die Ausbeutung des Arbeiters durch den Capitalisten erscheint" . . . . gesteht er ausdrücklich zu, und ist objectiv genug, zu erklären: „Auf die Thatsache allein, dass der Lohnarbeiter nicht den vollen Wert des Products seiner Arbeit erhält, ist eine wissenschaftliche Begründung des Socialismus oder Communismus nicht durchzuführen [1]".

Mit diesen Ausführungen hat Bernstein thatsächlich den marxistischen Socialismus ad absurdum geführt, denn derselbe kann nicht von der Verwertungtheorie getrennt werden. Dies erkennt er aber nicht, sondern befasst sich mit der Prüfung der Consequenzen, der von ihm als falsch erklärten Werttheorie, da er deren unmittelbare Folgerungen irrig als selbständige Theile des theoretischen Marxismus betrachtet. Bernstein wendet sich zunächst der Prüfung des Theiles der Mehrwertstheorie zu, welche die Accumulation und Centralisation der Capitalien und das stetige Zusammenschrumpfen der Zahl der Capitalisten deducirt. Er untersucht die Richtig-

1) a. a. O. p. 45.

keit dieser Theorie; dabei muss er für die theoretische Grundlage sofort wieder auf die von ihm verleugnete und nebensächlich erklärte Werttheorie zurückgreifen und fragen, ob es richtig ist, dass aus der marxistischen Wertlehre die Accumulation und Centralisation der Capitale und die Abnahme der Capitalistenzahl, sowie die Concentration der Betriebe entspringe, wie sie Marx behauptet hat. Obwohl Bernstein erklärt: „Die Steigerung der Mehrwertsrate ist eine Thatsache“[1]) trägt er mit grösster Objectivität ein höchst interessantes, reiches statistisches Material zusammen, aus welchem er nachweist, dass die volkswirtschaftliche Entwicklung nicht jenen Weg nimmt, der sich aus der Marx'schen Verwertungstheorie als nothwendige Concequenz ergeben würde, dass also die „Marx'sche Prophezeiung“ — wie v. Böhm-Bawerk[2]) treffend sagt, sich bisher nicht erfüllt hat; Bernstein gelangt vielmehr zu dem entscheidenden Resultate, dass die Zahl der Besitzenden absolut und relativ zunimmt[3]). Er untersucht ferner die statistischen Daten über die Concentration der Betriebe und kommt zu dem Ergebnisse, dass allerdings auf vielen Gebieten eine Concentration vorhanden ist, aber bei weitem nicht in dem Masse, wie sie nach der Marx'schen Theorie hätte eintreten müssen; in manchen Productionszweigen aber, speciell in der Landwirtschaft, hat sich gerade das Umgekehrte von dem vollzogen, was Marx als unvermeidlich hinstellt, nämlich statt einer Concentration: „Stillstand oder direkt Rückgang des Grössenumfanges der Betriebe“[4]).

Bernstein zieht aus diesen Untersuchungen den Schluss, dass die marxistische Krisentheorie nicht richtig ist, dass eine allgemeine Krise nicht zu befürchten und auch nicht abzu-

1) a. a. O. p. 47.
2) a. a. O. p. 50.
3) a. a. O. p. 50.
4) a. a. O. p. 61 ff.

sehen, dass also auch die, mit dieser Theorie auf's engste zusammenhängende Zusammenbruchstheorie eine irrige sei. Die Voraussetzungen derselben fehlen. Die, eine allgemeine Katastrophe bedingende Centralisation der Capitale und Betriebe ist erst zu einem kleinen Theile gegeben und macht keine derartigen Fortschritte, dass sich die allgemeine Entwicklung zu einem Zusammenbruch zuspitzen würde [1]).

Das Gegenstück zur Centralisation, welches nach Marx zur Katastrophe treibt, das Wachsthum des Elends, die sog. Elendstheorie oder Verelendungstheorie würdigt Bernstein gar keiner eingehenden Widerlegung. Er erklärt sie einfach für „so ziemlich allgemein aufgegeben" [2]), angesichts der unleugbaren Thatsache der steigenden wirtschaftlichen Lebenslage der Arbeiter.

Da Bernstein somit thatsächlich, wenn auch nicht expressis verbis, darlegt, dass der Marxismus in seiner theoretischen Grundlage, und in seinen praktischen Folgerungen und Prognosen falsch und unhaltbar ist, könnte man erwarten, dass er sich auch formell vom marxistischen Socialismus abwenden würde.

Es hat auch hie und da den Anschein, als würde sich Bernstein zur Klarheit über sein eigenes Werk aufschwingen; „und was sie ist, das wage sie zu scheinen" überschreibt er das Capitel über die nächsten Aufgaben der Socialdemokratie. Man sollte nun glauben, Bernstein würde auf Grund seiner Ergebnisse der bisherigen socialistischen Partei anrathen, den theoretisch und empirisch widerlegten Socialismus aufzugeben und das zu werden, was sie in ihren nächsten praktischen wirtschaftspolitischen Forderungen auf dem Gebiete der Gesetzgebung im gegenwärtigen Zeitpunkte thatsächlich ist, eine

1) Vgl. auch Bernstein's Artikel über die Zusammenbruchstheorie, Neue Zeit, XVI, I. Band, p. 548 ff.

2) a. a. O. p. 148.

socialpolitische Partei. Bernstein bleibt jedoch auf halbem Wege stehen und erklärt, die Socialdemokratie solle scheinen „was sie heute in Wirklichkeit ist, eine demokratisch-socialistische Reformpartei" [1]).

Das ganze Facit, das er aus seinen tiefgehenden und weittragenden Erörterungen zieht ist also: Bernstein giebt der „Fresslegende", der Forderung einer allgemeinen gleichzeitigen und gewaltthätigen Expropriation der Besitzenden und Umgestaltung der bestehenden Rechts und Wirtschaftsordnung in eine socialistische, den verdienten Abschied. Da die Zusammenbruchstheorie unhaltbar ist, da die Verhältnisse sich nicht zu einer Katastrophe zuspitzen, so fällt nach Bernstein der eine innere Grund der proletarischen Revolution weg; sie kann aber auch aus einem anderen inneren Grunde, abgesehen von ihrer Aussichtslosigkeit bei den bestehenden Machtverhältnissen, zu keinem Resultate kommen, weil das Proletariat gar nicht reif ist, die Staatsmaschine in Besitz zu nehmen und kläglich scheitern müsste, auch wenn es die factische Macht in Händen hätte [2]). Endlich ist es praktisch ganz unmöglich, die gesammten wirtschaftlichen Verhältnisse derzeit vollständig socialistisch umzugestalten. Die revolutionäre Herbeiführung des Socialismus ist also theoretisch unbegründet und praktisch undurchführbar, daher soll die socialistische Partei, statt theoretisch eine socialistische Revolutionspartei zu sein, sich auch offen als socialistische Reformpartei bekennen, was sie ja thatsächlich ist. Bei dem Socialismus bleibt es also trotz alledem. Es würde nun nahe liegen zu meinen, dass hier der Politiker Bernstein spricht, welcher der socialdemokratischen Partei bei ihrer Umwandlung in eine socialpolitische Partei eine Erschütterung ersparen will, welche ihren ganzen

1) a. a. O. p. 165.

2) Vgl. insbesondere a. a. O. p. 134.

Bestand gefährden müsste, und aus diesem Grunde das Kind nicht beim wahren Namen nannte. Dies wäre jedoch irrig. Bernstein ist gewiss an vielen Stellen des Buches Politiker, man fühlt es z. B. deutlich heraus, wenn er Marx schonen will, obwohl er dies unbewusst thatsächlich nicht thut. Der Grund jedoch, aus welchem er nicht die vollen Consequenzen seiner eigenen Ausführungen zieht, ist nicht in der formalen Schonung eingewurzelter Ueberzeugungen, sondern in den unklaren theoretischen Anschauungen des Autors zu suchen [1]. Sie sind auch die Ursache, weshalb Bernstein erklärt, er habe sich nur mit den nächsten Aufgaben des Socialismus zu befassen [2] obwohl er thatsächlich im Widerspruche hiemit im ganzen Buche gerade die principiellen Grundlagen des marxistischen Socialismus erörtert.

Das Haupthindernis, das sich Bernstein entgegengestellt und ihm die Möglichkeit benommen hat, aus seinen verdienstvollen Forschungen das volle Resultat zu gewinnen, ist die fundamentale theoretische Unklarheit über den Begriff des Socialismus, ein Uebel, an dem übrigens anerkanntermassen mit ihm die ganze politische Oekonomie leidet. Bernstein gesteht diese Unklarheit auch ganz offen zu [3], ohne sich jedoch ihrer Tragweite für seine Ausführungen bewusst zu werden. Er gibt nun selbst eine Definition des Socialismus, welche beweist, dass er seinem ganzen Wesen nach praktischer Wirtschaftspolitiker ist, ein Grund, warum er auch die theoretische Grundlage des Marxismus nicht klar und gründlich behandelt hat. Nach Bernstein ist der „Socialismus die

---

1) Vgl. hierüber die treffende Bemerkung v. Struve's: Die Marx'sche Theorie der socialen Entwicklung in Braun's Archiv, XIV. Band, p. 724: „Bernstein hat seine Bedenken selbst sehr unklar empfunden und sie desshalb in unklare und verschwommene Form gekleidet."

2) a. a. O. Vorwort p. VIII.

3) a. a. O. p. 83.

Bewegung zur oder der Zustand der genossenschaftlichen Gesellschaftsordnung[1].“ Mit dieser Definition, die alles nur keine Begriffsbestimmung des Socialismus ist, wird es Bernstein allerdings möglich, trotz seiner Anschauungen über den Marxismus und Socialismus im Allgemeinen, sich als Socialisten zu bekennen, obwohl er dort, wo er die unabweislichen Folgerungen aus seinen Untersuchungen zieht, nach der von uns aufgestellten Begriffsbestimmung längst nicht mehr zu den Socialisten gerechnet werden kann.

Bernstein gibt seiner Definition des Socialismus gar keinen exact theoretischen Inhalt, sondern erklärt dessen Wesen identisch mit dem Hauptpunkte seines praktischen wirtschaftspolitischen Programms, mit der Bewegung zur oder dem Zustand der genossenschaftlichen Gesellschaftsordnung. Von der Entwicklung der Wirtschaftsgenossenschaften erwartet Bernstein die Lösung des Distributionsproblems. Er weist nach, wie mächtig sich die Genossenschaften bisher bereits entwickelt haben, und führt aus, dass ihre weitere Entwicklungsfähigkeit eine ganz unberechenbare und unabsehbare sei[2]. Sie ist nach Bernstein der Weg, auf dem allmählig die individualistische Production immer mehr durch gemeinsame, genossenschaftliche verdrängt wird, und die Productionsmittel in gesellschaftliches Eigenthum übergehen werden. So werden nach und nach in der alten Form der bestehenden Wirtschaftsordnung die Voraussetzungen der neuen gegeben sein; das individualistische System wird immer weniger und weniger thatsächlichen Inhalt haben und von innen nach aussen ausgehöhlt, von selbst absterben und dem Socialismus Platz machen. Das ist die sogenannte „Aushöhlungtheorie“, wie sie auf dem Congress zu Hannover genannt wurde. Ausser den eben an-

1) a. a. O. p. 84.
2) a. a. O. p. 106 und 107.

geführten allgemeinen und unklaren Andeutungen enthält diese Theorie allerdings keine weiteren principiellen Ausführungen. Dessen ungeachtet ist sie für die Wandlung, die Bernstein durchgemacht hat, höchst bezeichnend. Man sieht der Aushöhlungstheorie, oder besser gesagt, der Genossenschaftstheorie sofort an, dass sie ein ehemaliger Marxist aufgestellt hat, der gewohnt ist, den Kern des Distributionsproblems in der Production zu sehen und seine vollständige Lösung in der Aenderung der Productionsverhältnisse zu suchen. Jedoch leistet Bernstein auch in dieser fundamentalsten Frage Marx nicht unbedingt Gefolgschaft, wie einige sehr interessante Bemerkungen bei seinen Ausführungen über die Entwicklung der Genossenschaften beweisen. Bei der Auseinandersetzung, dass sich die Käufergenossenschaften viel besser bewähren als die Verkäufergenossenschaften, welche sich nothwendig immer capitalistisch-oligarchisch zuspitzen müssen, bespricht Bernstein kurz die Höhe der Profitrate der Genossenschaften in England und bemerkt: „Würden diese Zahlen für das Verhältnis der Profitraten in Industrie und Einzelverkauf als typisch gelten können, so würden sie den Satz, dass der Arbeiter als Producent, und nicht als Consument ausgebeutet werde, von sehr bedingter Geltung erscheinen lassen. Und thatsächlich drückt er auch nur eine bedingte Wahrheit aus. Das geht schon daraus hervor, dass die Werttheorie, auf die er sich stützt, von dem Detailhandel ganz abstrahirt“ [1]).

Bernstein hat also, wenn auch in unklarer Weise, die Empfindung, dass die Gütervertheilung, wenigstens nicht ausschliesslich durch die Gesetze der capitalistischen Production, sondern auch unmittelbar „durch den Verkehr und seine Gesetze“ beherrscht wird. Doch bemerkt dies Bernstein nur „nebenbei“ und bleibt im Wesentlichen bei der Organisation der Produc-

1) a. a. O. p. 105.

tion als Lösung des Vertheilungsproblems. „Kurz die genossenschaftliche Production wird verwirklicht werden, wenn auch in anderer Form, als es sich die ersten Theoretiker des Genossenschaftswesens dachten“[1]) ist sein höchst allgemeines Resultat.

Soweit aus Bernstein's Auseinandersetzungen hierüber überhaupt in positiver Richtung etwas principielles zu entnehmen ist, würde aber sein genossenschaftlicher Socialismus auf demselben Fundamente beruhen, wie die gegenwärtige Wirtschaftsordnung. Die Grundlage der einzelnen Genossenschaften wäre nicht nur individualistisch, auch die rein individuelle Production wäre nicht ganz aufgehoben, vor allem aber nicht der individualistische Tauschverkehr zwischen Genossenschaften und Individuen untereinander.

Bernstein erklärt die Bemerkung von Parvus, dass der Warenverkehr so sehr in alle Verhältnisse des Wirtschaftslebens eingedrungen ist, dass er durch ein künstlich erdachtes Tauschsystem nicht ersetzt werden kann, ausdrücklich als seine eigene Ueberzeugung[2]). Damit ist aber ausgesprochen, dass auch im genossenschaftlichen Socialismus, in der Bernstein'schen Wirtschaftsordnung die Gesetze des individualistischen Tauschverkehres die Güterdistribution regeln müssen, es kann daher von einem wirklichen Socialismus in dem von uns entwickelten theoretischen Sinne nicht die Rede sein. Würde darüber noch ein Zweifel übrig bleiben, so müsste derselbe angesichts der Anschauungen schwinden, welche Bernstein über die erforderliche wirtschaftliche Stellung des Individuums ausspricht.

„Das Princip der wirtschaftlichen Selbstverantwortlichkeit“, erklärt er, „kann meines Erachtens vom Socialismus

1) a. a. O. p. 107.

2) a. a. O. p. 88, Anm.

weder theoretisch negirt noch unter irgend denkbaren Umständen ausser Wirksamkeit gesetzt werden" (!)[1].

„Der Socialismus will keine neue Gebundenheit irgend einer Art schaffen, das Individuum soll frei sein .... von jedem ökonomischen Zwang in seiner Bewegung und Berufswahl"[2]. Mit diesen Aussprüchen stellt sich Bernstein expressis verbis auf den individualistischen Standpunkt. Durch diese Erklärungen spricht er deutlich aus, was jeder objective Leser auch ohne dieselben herausfinden würde, dass er kein Socialist mehr ist, sondern ein Socialpolitiker.

Im Widerspruch hiermit erklärt sich jedoch Bernstein selbst noch immer für einen Socialisten und fühlt sich in keiner Weise veranlasst, an den nächsten Forderungen (allerdings nur an den nächsten) des Erfurter Programms eine Aenderung vorzuschlagen[3]. Er acceptirt also die Consequenzen, obwohl er die Grundanschauungen, auf denen sie beruhen, nicht als richtig anerkennt. Trotz aller seiner Ausführungen erklärt Bernstein, es handle sich ihm um eine Weiterbildung des Marxismus, um Abstossung gewisser Reste von Utopismus, die der Marxismus noch mit sich herumschleppt, nicht um seine Ueberwindung[4]. Bernstein bleibt uns also das positive Ergebnis seiner Betrachtungen schuldig. Wenn er sich aber auch nicht zur Höhe seiner eigenen Leistung erheben kann, wird desshalb ihre entscheidende und weittragende Bedeutung nicht aufgehoben und ihr ein dauernder Platz in der Geschichte der wirtschaftspolitischen Ideen gesichert bleiben.

Werfen wir nun einen Blick auf die Abwehr, welche die Bernstein'sche Kritik des Marxismus in der Literatur seitens

1) a. a. O. p. 130.
2) a. a. O. p. 132.
3) a. a. O. p. 141.
4) a. a. O. p. 179.

der Marxisten gefunden hat, so haben wir uns mit dem zweiten der oben genannten Werke zu beschäftigen, mit Kautsky's „Antikritik". Sie ist typisch für die Vertheidigung des Marxismus. Wir können uns hier kurz fassen. Die Aufgabe einer wirksamen Entgegnung auf eine Kritik von der Bedeutung der Bernstein'schen war von vornherein klar. Sie konnte sich nicht auf den blossen Angriff gegen den Angreifer beschränken, sondern sie musste in positiver Weise theoretisch und praktisch widerlegen. Sie musste nachweisen, dass auf theoretischem Gebiete die Angriffe auf die grundlegende Marx'sche Theorie nicht bloss ungerechtfertigt seien, sondern dass diese Theorie in ihren Grundzügen unanfechtbar richtig sei, auf praktischem Gebiete aber, dass die wirtschaftliche Entwicklung thatsächlich den Gang nehme, welchen der Marxismus vorher gesagt hat. In Wirklichkeit hat jedoch Kautsky's Buch weder die eine, noch die andere Aufgabe gelöst, was auch nicht anders möglich war. In theoretischer Hinsicht befassen wir uns aus bereits oben betonten Gründen nicht weiter mit der Discussion Kautsky's über die materialistische Geschichtsauffassung und die Marx'sche Dialektik, sondern gehen gleich auf die Vertheidigung über, welche Kautsky dem theoretischen Kern des Marxismus, der Wertlehre, zutheil werden liess. Hier hat Kautsky sich fast ausschliesslich auf die negative Seite beschränkt, auf den Nachweis der Fehler der Bernstein'schen Kritik. Der erste Theil der Entgegnungen auf die Bernstein-schen Ausführungen über die Werttheorie[1]) gehört übrigens zu den besten des Buches. Kautsky verlangt mit Recht vor Allem Klarheit auf dem theoretischen Gebiete[2]). Er selbst lässt uns nicht darüber im Zweifel, dass er unbedingt auf dem Standpunkt des Marxismus steht. Er hat die klare Einsicht,

1) a. a. O. p. 33—41.
2) a. a. O. p. 33.

offen auszusprechen, dass mit der marxistischen Werttheorie „auf das innigste die ganze Auffassung der modernen Productionsweise (zusammenhängt), die Marx entwickelt hat. Diese ganze Auffassung wird hinfällig", bemerkt er sehr richtig, „und bedarf der Correctur, wenn die marxistische Werttheorie eine Abänderung erfährt. Die Lehre vom Mehrwert und Profit, die Auffassung des Capitals und seines Verhältnisses zum Proletariat, alles muss sich total ändern, wenn die grundlegende Werttheorie sich ändert[1]". Vollkommen klar und unbedingt richtig; nur ist sich Kautsky als überzeugungstreuer Marxist nicht der verhängnisvollen Tragweite dieses Zugeständnisses bewusst. Ebenso können wir Kautsky unbedingt beipflichten, dass der Wert keine „rein gedankliche Thatsache" im Bernstein'schen Sinne ist[2]), dass ferner die neue subjective Wertlehre mit der Marx'schen Wertlehre unvereinbar[3]) und dass die Buch'sche Theorie ganz verfehlt sei. Unbedingt stimmen wir auch Kautsky's Schlussbemerkung zu, etwas Positives habe Bernstein als Kritiker der Werttheorie nicht zu Tage

1) a. a. O. p. 40.

2) d. h. keine rein speculative Thatsache, sondern eine sehr reale Beziehung zwischen Object und Subject.

3) Was die von Kautsky citirte Bemerkung Bernstein's (Neue Zeit, XV, 1, p. 51) betrifft, die Grenznutzentheorie sei keine Werttheorie sondern eine Preistheorie, welchem Urtheile sich Kautsky anschliesst, indem er ganz consequent erklärt, dass sie auch als Preistheorie nicht bestehen könne, wenn sie keine Werttheorie sei, so zeigt der citirte Aufsatz Bernstein's eine so grosse Unklarheit und Verwirrung über die Grundbegriffe Wert und Preis (vgl. speciell a. a. O. p. 50: „der niedrigste Preis, zu dem die einzelnen Waren noch regelmässig Absatz finden .... oder Grenznutzen bestimmt nach der Theorie von Jevons, Menger etc. ihren Wert" [!!]) dass wir uns über die Unklarheit der Ausführungen Bernstein's über die Marx'sche Werttheorie nicht wundern. Wir können uns trotz alledem beim einem Denker vom Range Bernstein's den zuletzt angeführten Ausspruch nur durch die Vermutung erklären, dass er Carl Menger's „Grundsätze" nicht kannte.

gefördert[1]). Dasselbe gilt jedoch auch von seinem Gegner Kautsky. Dieser hat es aber zum Unterschiede von Bernstein nicht einmal versucht. Die Ausführungen des letzteren sind von Seite eines der hervorragendsten bisherigen Socialisten der Nachweis, dass die Werttheorie, welche nach Kautsky's eigenem Zugeständnis die ganze Grundlage des Marxismus ist, nicht haltbar sei, dass Marx selbst sie nicht aufrecht halten konnte und in etwas völlig Anderes verwandeln musste, dass man diese Theorie in das rein speculative Gebiet als gedanklichen Behelf für wissenschaftliche Deductionen zurückdrängen müsse, wenn man sie nicht vollständig aufgeben wolle. Gegen diese Darlegungen, welche den ganzen Marxismus erschüttern, hat Kautsky nichts vorgebracht; ein positives Wort für die Lehre, zu der er sich bekennt, suchen wir vergebens. Kautsky hat Bernstein Fehler in seinen theoretischen Anschauungen und zahlreiche Unklarheiten nachgewiesen, die schwerwiegenden Angriffe des Letzteren, welche dessen theoretischen Ausführuugen ihre eigentliche Bedeutung verleihen, hat er nicht einmal zu widerlegen unternommen. Kautsky geht nun zur Besprechung der Consequenzen der Marx'schen Werttheorie über, die er nicht zu vertheidigen vermochte, und zwar zunächst zu den äussersten Consequenzen des Marxismus, zur Zusammenbruchstheorie, ohne auch hier Bernstein zu widerlegen. Kautsky erklärt zwar die Zusammenbruchstheorie, die Bernstein den Socialisten in die Schuhe schiebt, für „lächerlich“[2]) und behauptet, Marx und Engels hätten nur den allmähligen Sieg des Proletariats im Klassenkampf vor Augen gehabt[3]); dessenungeachtet weiss jeder Marxkenner, dass Marx den Zusammenbruch der capitalistischen Produktionsweise aus ihren inneren Widersprüchen

1) a. a. O. p. 41.
2) a. a. O. p. 49.
3) a. a. O. p. 48.

und den von ihr ausgehenden, sich bis zu einer Katastrophe unvermeidlich zuspitzenden Gegensätzen deducirt[1]). Auf die Interpretation der Marx'schen Katastrophentheorie durch Kautsky haben wir also gar nicht weiter einzugehen.

Dieser geht nun zum Kern seines Buches, zur Widerlegung der realistischen Ausführungen Bernsteins, über. Er erklärt, Bernstein erhebe gegen die Marx'sche Theorie der capitalistischen Productionsweise drei Einwände: 1. dass die Zahl der Besitzenden nicht ab — sondern zunehme; 2. dass der Kleinbetrieb nicht zurückgehe und 3. dass die Wahrscheinlichkeit umfassender und verheerender Krise immer geringer werde. Als echter Marxianer, der den Kern der Distributionsverhältnisse in der Production sieht, stellt Kautsky als „grundlegend" den zweiten Punkt an die Spitze und erklärt die Frage, ob die Zahl der Besitzenden zu- oder abnehme, als Consequenz der Productionsverhältnisse für eine „oberflächliche Erscheinung"[2]). Es muss nun vor Allem bemerkt werden, dass Kautsky den Beweis, dass der Kleinbetrieb wenigstens auf vielen Gebieten zurückgehe, selbstverständlich liefern kann, dass aber Bernstein nirgends die allgemeine Behauptung aufgestellt hat, dass der Kleinbetrieb nicht zurückgehe. Er sagt vielmehr: „Wenn der unablässige Fortschritt der Technik und die Centralisation der Betriebe in einer zunehmenden Zahl von Industriezweigen eine Wahrheit ist . . . . so ist es eine nicht minder feststehende Wahrheit, dass in einer ganzen Reihe von Betriebszweigen kleinere und Mittelbetriebe sich neben Grossbetrieben durchaus lebensfähig erweisen"[3]). Das ist etwas ganz anderes, als die These, die Kautsky widerlegen zu wollen, erklärt. Und gegen dieses von

---

1) Wir verweisen hier auf die von uns oben gegebene kurze Skizze des wesentlichen Inhaltes des Marxismus.

2) a. a. O. p. 49.

3) a. a. O. p. 57/58.

Bernstein hervorgehobene Factum hat Kautsky auch einen Gegenbeweis ebensowenig erbracht, wie gegen die zwei anderen Behauptungen, welche er als Haupteinwände Bernstein's gegen den Marxismus bezeichnete. Kautsky führt gegen das schwerwiegende statistische Material, welches Bernstein für seine Anschauungen heranzog ein anderes grosses statistisches Material in's Feld, welches das Gegentheil beweisen soll. Man sieht hier recht deutlich, dass die Statistik, welche unumgänglich nothwendig ist, um ein Bild der thatsächlichen Entwicklung zu gewinnen, eine höchst gefährliche Waffe ist. Man kann mit ihr scheinbar entgegengesetzte Behauptungen beweisen. Um Klarheit zu gewinnen, kommt hier Alles darauf an, dass die Grundlagen der statistischen Ausführungen vollständig und deutlich angegeben werden, und in den Ziffern nur das gefunden wird, was sie thatsächlich aussprechen. Insbesondere ist eine aufgestellte Relativzahl, wenn sie für eine Entwicklung in der einen oder anderen Richtung sprechen soll, leicht trügerisch, wenn man sie aus dem Zusammenhange mit den übrigen Relativzahlen, welche dasselbe ökonomische Gesammtphänomen betreffen, hinausreisst und auf die zugrunde liegenden absoluten Zahlen keine Rücksicht nimmt. Wenn uns Kautsky vorhält, dass sich im Gewerbe zwischen den Jahren 1882 bis 1895 die Kleinbetriebe von ein bis fünf Personen in dem von ihm beobachteten Gebiete nur um 1,8 %, dagegen die Riesenbetriebe mit über tausend Personen um 100 % vermehrt haben [1]), so mag dies einen erschreckenden Eindruck machen. Wenn wir aber die von ihm selbst gegebene Statistik ansehen und bemerken, dass die absolute Zahl aller Betriebe in dieser Zeit von 3,005,457 auf 3,144,947 gewachsen ist, somit im Ganzen um 139,490 zugenommen hat, davon die Kleinbetriebe um 51,955, die Riesenbetriebe aber nur um 92, wenn wir ferner berücksichtigen, dass die zwischen

---

1) a. a. O. p. 58.

diesen beiden Polen liegenden Betriebsclassen in derselben Zeit um 65,1 %, 76,9 %, 93 % und 75,6 % zugenommen haben, so sieht die Sache ganz anders aus.

Es ist hier nicht unsere Aufgabe, die statistischen Darlegungen Kautsky's näher zu prüfen; auf den ersten Blick sieht man, dass er Bernstein nicht widerlegt hat. Aus den eigenen Ausführungen Kautsky's ergibt sich zweifellos, dass die gegenwärtige ökonomische Entwicklung nicht den Weg nimmt, den sie nach der Marx'schen Theorie einschlagen müsste. Nirgends prägt sie der bestehenden Wirtschaftsordnung einen hippokratischen Zug auf.

Betrachten wir zuerst den von Kautsky als Hauptargument bezeichneten Punkt in den Ausführungen Bernstein's, die Centralisation der Betriebe. Kautsky kann hier nicht ableugnen, dass die kleineren und mittleren Betriebe auf vielen Gebieten bedeutend zunehmen und die Scala der Betriebsgrössen durchaus keine, für die gegenwärtige Wirtschaftsordnung verhängnisvollen Sprünge und Contraste zeigt. Er muss im Gegentheil selbst zugeben, dass auf wichtigen Gebieten die Entwicklung direkt den Lehren des Marxismus entgegengesetzt sei, zum Beispiel einräumen, dass die Mittelbetriebe in der Industrie der Nahrungs- und Genussmittel [1]), und in der Gärtnerei gegenüber dem Grossbetriebe sogar relativ zunehmen; ebenso dass in der Landwirtschaft nichts auf eine Aufsaugung des Kleinbetriebes deute [2]), dass vielmehr in diesem Productionszweige die Zahl der Selbständigen relativ zunehme [3]). So steht es mit der Widerlegung des „Hauptarguments“ von Bernstein.

Gehen wir nun zum zweiten von Kautsky angeführten Punkt über, zum Nachweise Bernstein's, dass

1) a. a. O. p. 67.
2) a. a. O. p. 73.
3) a. a. O. p. 68 und 69.

die Besitzenden nicht ab- sondern zunehmen. Auch hier suchen wir vergebens nach einem Gegenbeweis. Kautsky erörtert, dass die Bernstein'schen Ziffern nicht zuverlässig seien, dass eine Einkommen-Statistik nichts über die eigentlichen Besitzenden im Sinne des Besitzes als Einkommensquelle sage und dass die Rieseneinkommen am raschesten gewachsen seien; er ist aber nicht im Stande, auch nur den Schein eines Nachweises dafür zu erbringen, dass die Entwicklung dahin gehe, das ganze Nationalvermögen in den Händen weniger, stets abnehmender Individuen zu vereinigen und auf der anderen Seite relativ immer grössere Massen in das Elend der absoluten Besitzlosigkeit hinabzuschleudern. Um nicht capituliren zu müssen, erklärt Kautsky, die Marx'sche Theorie behaupte bloss, „dass am raschesten die Lohnarbeiterschaft und die grosse Bourgeoisie zunehme, und die zwischen ihnen liegenden Schichten relativ abnehmen“ [1]). Wir brauchen zur Widerlegung dieser Behauptung nur auf die von uns oben citirte berühmte Stelle aus dem I. Bande des „Capitals“ (pag. 788—91) zu verweisen, aus der sich ergibt, dass die Marx'sche Theorie behauptet, die capitalistische Productionsweise werfe alle Individuen unvermeidlich an die beiden Pole des höchsten Reichthums und des Pauperismus. Kautsky kann endlich nicht leugnen, dass sich die Arbeiterclasse aus dem physischen Elend erhebt [2]). Seine Construction eines socialen Elends, bezw. eines relativen Elendsbegriffs zur Aufrechterhaltung der Verelendungstheorie steht in eclatantem Widerspruch mit dem von uns oben wiedergegebenen Anschauungen von Marx. So steht es mit dem zweiten Cardinalpunkt, den Kautsky widerlegen will.

Endlich der dritte Punkt, die Krisentheorie. Auch hier kann Kautsky Bernstein nicht schlagen. Er führt nur aus,

1) a. a. O. p. 89.
2) a. a. O. p. 118.

dass durch den Umstand, dass sich die Krisen nicht genau alle zehn Jahre wiederholen, die Krisentheorie nicht widerlegt sei, was selbstverständlich ist; dass ferner die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse zwar vielleicht Organisationen geschaffen habe, welche geeignet seien, Krisen vorzubeugen und abzuschwächen, aber gewiss andrerseits auch neue und gefährliche Krisenfactoren hervorgebracht habe[1]). Das mag ebenfalls zugegeben werden. Endlich erklärt Kautsky die allgemeine Weltkrisis für eine „ganz bedeutungslose Phantasie“[2]) und „imaginär“[3]). Diese „ganz bedeutungslose Phantasie“ ist aber das punctum saliens der Marx'schen Krisentheorie. Wäre die marxistische Verwertungstheorie mit allen ihren Consequenzen von Accumulation und Centralisation der Capitale auf der einen und dem stets wachsenden Pauperismus auf der anderen Seite richtig, dann müsste die Entwicklung unaufhaltsam bei stetig wachsender Spannung der Gegensätze einer grossen Krisis zutreiben, welche eben den Zusammenbruch der gegenwärtigen Wirtschaftsordnung herbeiführen müsste. Ist diese Annahme eine bedeutungslose Phantasie, dann muss sich Kautsky von Bernstein als überwunden erklären und zugeben, dass die Entwicklung nicht die eben bezeichnete Richtung einschlage. Wenn Kautsky die Krisentheorie auf eine unvermeidliche unheilbare chronische Ueberproduction einschränken möchte, so steht er in direktem Widerspruch zu Karl Marx, der die kommende allgemeine Krise ausdrücklich in seine, von uns wiedergegebenen Lehren aufnahm und aus dem inneren Widerspruche der capitalistischen Wirtschaftsordnung deducirte. Ueberdies steht der Erstere dabei mit sich selbst im Widerspruch, weil er erklärt, die unheilbare chronische Ueberproduction bedeute „die lezte Grenze bis zu der

1) a. a. O. p. 146/147.
2) a. a. O. p. 145.
3) a. a. O. p. 151.

das capitalistische Regime sich behaupten kann . . . ."[1]) d. h. doch dann müsse es zur entscheidenden Krise kommen. Die Kautsky-sche Vertheidigung des ökonomischen Marxismus gegen die Angriffe Bernstein's ist also in allen Punkten, sowohl in theoretischer Hinsicht, als auch in den von dem Ersteren selbst als wesentlich bezeichneten realistischen Punkten als vollständig misslungen anzusehen. Die Widerlegung Bernstein's wird Kautsky übrigens dadurch noch sehr erschwert, dass er einen nicht minder unklaren Begriff vom Wesen des Socialismus hat, als Bernstein seinerseits. Kautsky sagt: „Der Socialismus bedeutet die Organisation der gesellschaftlichen Arbeit, also der Warenproduktion[2])". Obwohl in dieser Definition zwei Marx'sche Schlagworte enthalten sind, ist sie selbst vom marxistischen Standpunkt aus verfehlt. Denn von diesem aus ist der Socialismus mindestens die Vergesellschaftung aller Productionsmittel; Kautsky aber sagt: die Organisation der Arbeiten des Privathaushaltes ist nicht eines der nächsten Probleme für den Socialismus[3])". Kautsky verkennt damit das Wesen des Socialismus vollständig. Es gibt keinen näheren und weiteren Socialismus im Sinne einer Wirtschaftsordnung, es gibt nur einen einzigen, und dieser kann blos vollständig sein. Solange die Arbeiten des Privathaushaltes auf individualistischer Grundlage existiren, ist eben kein Socialismus vorhanden. Die „Obstfrauen, Friseure und Kastanienbrater, die Krautgärten und Kartoffeläcker der ländlichen Industriearbeiter" haben eine weit grössere principielle Bedeutung für die Wirtschaftsordnung, als Kautsky zu ahnen scheint.

In dramatischer Weise kam die von uns im Vorstehenden beleuchtete Krise im Socialismus auf dem Congress zu

1) a. a. O. p. 145.
2) a. a. O. p. 75.
3) a. a. O. p. 75.

Hannover zum Ausdruck. Er bestand wesentlich aus der Bernstein-Debatte, welche ihm ausschliesslich sein Interesse für die Allgemeinheit gab. Dieser Umstand zeigt, dass die socialistische Partei die Bedeutung der Bernstein'schen Angriffe sehr wohl erkannte und fühlte, dass die ausgebrochene Krise ihr innerstes Wesen betreffe. Darum wurde auch die Bernsteindebatte officiell ganz richtig als: „Verhandlung über die Angriffe auf die Grundanschauungen und die taktische Stellungnahme der Partei" bezeichnet. Schon in den Anträgen, welche dem Congresse vorlagen, war die richtige Erkenntnis klar ausgesprochen, dass Bernstein nicht mehr als Socialist bezeichnet werden könne, so in den Anträgen von Stuttgart und Elberfeld [1]), welche ausdrücklich erklärten, dass sich Bernstein vom grundsätzlichen Boden, auf dem die Socialdemokratie steht, entfernt habe. Bei der Einsicht, dass es sich thatsächlich bei der entstandenen Krise um die Existenz der ganzen socialistischen Partei handle, war es natürlich, dass die Discussion sich durchaus auf allgemeinem, principiellem Gebiete bewegte und sich nicht nur mit den „nächsten Aufgaben" des Socialismus befasste, welche Bernstein betont. Der eigentliche Kern des Marxismus, die Werttheorie oder Verwertungstheorie blieb dabei so gut wie unberührt. Bebel erklärte auf einem Parteitage eine Discussion über streng theoretische Themata, wie die materialistische Geschichtsauffassung, die Dialektik und die Werttheorie für ganz unmöglich. Trotzdem berührte man die ersten zwei Punkte in flüchtiger Weise, nur der Werttheorie ging man scheu aus dem Wege. Die socialistische Literatur, speciell die Bernstein'schen Ausführungen und die Versuche ihrer Widerlegung hatten eben gezeigt, dass das Wertproblem von socialistischer Seite bisher nicht geklärt worden war, wie es auch thatsächlich vom bisherigen socialistischen Gesichtspunkte aus nicht zu klären ist. Man konnte

1) Vgl. Anträge 43 und 52 des officiellen Protokolles.

daher auf dem Parteitage nicht mit einer Frage kommen, welche den höchsten Intelligenzen der Partei selbst nicht klar war. Das Fundament des Marxismus blieb also unangetastet.

Umso eifriger bewegte sich die Discussion um die realistischen Consequenzen der Marx'schen Verwertungstheorie, um die Frage der Centralisation der Betriebe und des Capitals (im Marx'schen Sinne), um die Ab- und Zunahme der Besitzenden, um die Verelendungstheorie, um die Krisentheorie, die Zusammenbruchstheorie, die Bernstein'sche Aushöhlungstheorie und um die Fresslegende. Dabei zeigte sich, wie stark der Anhang Bernstein's in der socialistischen Partei bereits war. David, Woltmann, Peus, v. Vollmar, v. Elm und Andere traten energisch für Bernstein ein. Die höchst interessante Discussion brachte aber trotz des Zahlenmaterials Bebel's nichts vor, was die Bernstein'schen Behauptungen widerlegt hätte, dass sich die Entwicklung weder in der Production bezw. in den Betrieben, noch in der Besitz- bezw. in der Einkommensvertheilung im marxistischen Sinne vollziehe, dass die Lage der Arbeiter sich vielmehr stets hebe und nichts darauf deute, dass sich die Gegensätze riesenhafter Accumulation auf einer und des tiefsten Elends auf der anderen Seite derart verschärfen und verschärfen müssen, dass eine Krise und der Zusammenbruch der gegenwärtigen Wirtschaftsordnung unausbleiblich sei. Gegen die wichtige Thatsache, dass die Entwicklung auf dem Gebiete der Landwirtschaft der Marx'schen Theorie direkt entgegengesetzt sei, konnte ein halbwegs bedeutsamer Gegenbeweis nicht geführt werden, trotz der Ausführungen Hofer's, welcher bloss betonte, dass der Grossbetrieb auch in der Landwirtschaft rentabler sei, als der Kleinbetrieb[1]). Hingegen hat v. Elm die Verelendungstheorie schlagend durch den Nachweis widerlegt, in wie hohem Masse

1) a. a. O. p. 163.

sich seit 1831 die thatsächliche Lebenshaltung der englischen Arbeiter (der „Reallohn") gehoben habe[1]).

Bei den vorhandenen Gegensätzen innerhalb der Partei hätte man erwarten können, dass es zu einem Bruche kommen werde. Die theoretischen Unklarheiten Bernstein's waren aber die Ursache, dass von beiden Seiten, speciell von den Bernsteinianern, der principielle Gegensatz Bernstein's zu den fundamentalen socialistischen Anschauungen nicht so scharf empfunden wurde[2]), dass es sogar Bernstein selbst möglich war, trotz seiner Kritik, sich für das Erfurter Programm und mit einer einschränkenden Wendung selbst für die vom Congress beantragte, gegen seine eigenen principiellen Anschauungen gerichtete Resolution zn erklären[3]).

So konnte allseits der Wunsch ausgesprochen werden, dass Bernstein der socialistischen Partei erhalten bleiben möge, wobei auf Seite seiner Gegner jedenfalls als politisches Motiv das Bewusstsein mitspielte, dass der Anhang Bernstein's so gross war, dass seine Ausschliessung zu einer Spaltung der Partei geführt hätte. So drang denn nach kleinen Abänderungen mit 216 gegen 21 Stimmen die Resolution Bebel's durch, welche principiell ihre ganze Spitze gegen Bernstein richtet und das Erfurter Programm, insbesondere in seinem theoretischen Theile, voll aufrecht hält. In dem zweiten Satze dieser Resolution ist ein eclatanter theoretischer Fehler, der die Unklarheit der socialistischen Partei über ihre eigenen Endziele grell beleuchtet. Es heisst dort, dass die Partei die

---

1) a. a. O. p. 189.

2) Vgl. die ausdrückliche Bemerkung Robert Schmidt's: „Was den Bernstein anlangt, so bin ich mehr und mehr zu der Ueberzeugung gelangt, dass die Meinungsverschiedenheiten gar nicht in der Stärke vorhanden sind, wie es den Anschein hatte" (a. a. O. p. 199) — eine vollständige Verkennung der Lage.

3) a. a. O. p. 211.

politische Macht erobern wolle, um mit Hilfe derselben durch Vergesellschaftung der Productionsmittel und Einführung der socialistischen Austauschweise die grösstmögliche Wohlfahrt Aller zu begründen. Wie wir nun nachgewiesen haben, gibt es keine socialistische Austauschweise. Dieser Ausdruck ist eine contradictio in adiecto. Eine socialistische Productionsweise und auch eine socialistische Vertheilung ist denkbar, aber nicht ein socialistischer Tauschverkehr; denn der theoretische Begriff des Socialismus schliesst den Tauschverkehr, wie gezeigt wurde, aus, da nur durch dessen gänzliche Beseitigung die Voraussetzungen des Gesetzes der Güterconcentration vollständig aufgehoben werden können. — Bernstein hat trotz seiner Ablehnung einen ungeheueren moralischen Erfolg erzielt, weit grösser, als er es dachte und wollte. Der Marxismus ist zum Wanken gebracht und, wie wir gleich sehen werden, der ökonomische Socialismus überhaupt. Formell hat allerdings der Marxismus in Hannover noch gesiegt, aber es war ein Pyrrhussieg. Noch ein solcher Sieg, und er ist verloren. — Der eben geschlossene internationale Congress in Paris zeigt unerkennbar den Einfluss der Bernstein'schen Richtung auf die weitere Entwickelung. Er brachte keine neuen theoretischen Erörterungen über die socialistischen Grundanschauungen, sondern stand ganz unter dem Banne des Streites zwichen den französischen Socialisten über die Parteitaktik. Bei der Debatte über dieselbe zeigte sich nun bereits mächtig der Umschwung der Geister. Kautsky, der in Hannover so heftig gegen Bernstein aufgetreten war, sprach praktisch trotz marxistischer Schlagworte im Bernstein'schen Sinne, was ihm auch Vaillant mit vollsten Rechte vorhielt. Die Kautsky'sche Resolution ist sehr vorsichtig abgefasst, um ihre Annahme zu ermöglichen. Wenn sie nun auch aus diesem Grunde im zweiten Absatze erklärt, die Eroberung der Regierungsgewalt könne dort, wo sie centralisirt ist, nicht

stückweise erfolgen, so steht doch ihr eigentlicher theoretischer Inhalt, dass die Eroberung der politischen Macht durch das Proletariat in einem modernen demokratischen Staate nicht das Werk eines blossen Handstreiches, sondern nur den Abschluss einer langen mühevollen Arbeit der politischen und ökonomischen Organisation bilden könne, in einem durch das „Endziel“ schwach verhüllten Gegensatze zum Marxismus. Praktisch ermöglicht sie den Socialisten im Sinne Bernstein's ein politisches Zusammengehen mit den bürgerlichen Parteien. Ihre Annahme ist ein neuer Triumph, den Bernstein in Paris durch seinen bedeutendsten Gegner errungen hat.

Es erübrigt uns noch, vom Standpunkte der von uns entwickelten Theorie die Krise im Socialismus[1]) zu charakterisiren.

---

1) Bereits im Zeichen der Krise steht das Werk Masaryk's: Die philosophischen und sociologischen Grundlagen des Marxismus. Wien, Konegen 1899. Dasselbe ist zwar vor dem Erscheinen der eben besprochenen Kautsky'schen Schrift und vor dem Congresse von Hannover geschrieben, jedoch zu einer Zeit, in der die bestehende Krise bereits in zahlreichen Schriften und vor Allem durch Bernstein's Buch voll zum Ausdruck gekommen war. Masaryk's Buch ist ein eingehender, höchst interessanter Beitrag zu den Forschungen über Marx und den Marxismus und ein beredtes Zeugnis für den Fleiss und die unerschrockene Wahrheitsliebe seines Verfassers; nur darf das Buch nicht als etwas anderes aufgefasst werden, als es thatsächlich ist und nach seinem eigenen Titel sein will: Studien zur socialen Frage. Das Werk stellt sich gar keine andere Aufgabe, als die kritischer Beleuchtung. Wir können hier auf die philosophischen und sociologischen Auseinandersetzungen Masaryk's nicht näher eingehen, wir haben uns für unsere Zwecke auf seine Behandlung des ökonomischen Marxismus zu beschränken, also wesentlich auf seine Ausführungen über die Wertlehre und Mehrwertlehre. (p. 250—313; vgl. auch p. 313 ff.) Leider gehört gerade dieser Theil gewiss nicht zu den stärksten des Buches. Abgesehen davon, dass wir fortwährend mit der Verschlingung philosophischer, sociologischer und ökonomischer Probleme zu kämpfen haben, gewinnen wir durch die eigentlichen ökonomischen Ausführungen kein klares Bild über die Stellung des

Sie erscheint zunächst als Krise des Marxismus. Wir haben hier über dessen Fundament, über die Marx'sche Verwertungstheorie, noch ein Wort zu sagen. Bernstein hat den

---

Autors zum Grundproblem des ökonomischen Marxismus. Masaryk betont zwar, dass der Begriff des Mehrwertes beim Marxismus sociologisch im Vordergrunde steht (p. 250), erkennt aber nicht, dass die Wertlehre und Mehrwertlehre der ökonomische Marxismus selbst ist, dass diese Theorie mit allen anderen ökonomischen und speciell wirtschaftspolitischen Lehren von Marx in unlöslicher Verbindung steht. Von einer eigentlichen Kritik der Mehrwertlehre oder ihrer Widerlegung kann nun bei Masaryk nicht die Rede sein, denn hierzu würde vor Allem ein ganz klarer und scharf ausgesprochener Standpunkt des Kritikers gegenüber dem Wertprobleme gehören. Der positive Standpunkt Masaryk's ist aber aus seiner Kritik gar nicht zu entnehmen. Masaryk erklärt die Marx'sche Werttheorie für „einseitig" (p. 310). Das heisst soviel, sie ist an sich nicht unrichtig, aber unvollständig. Dann müsste aber Masaryk darlegen, welcher Ergänzung diese Wertlehre bedürfte, um nicht mehr einseitig zu sein; dies wird jedoch unterlassen. An anderer Stelle bemerkt der Verfasser, dass ihm die Menger'sche Schule darin „sympathisch" sei, dass sie sich der psychologischen Analyse zuwende (p. 266), — eine sehr unklare Bemerkung. Zwischen der Menger'schen Wertlehre und der Marx'schen Werttheorie besteht ein unversöhnlicher Gegensatz. Wird die erstere als die principielle Lösung des Wertproblems erkannt, so kann die Marx'sche Werttheorie nicht als einseitig, sondern nur als falsch bezeichnet werden. An dritter Stelle endlich scheint Masaryk ein Anhänger der ebenfalls unrichtigen Productionskosten-Theorie zu sein (p. 251). Jedenfalls ist aus seinen Ausführungen ein klares Bild über seine eigene Auffassung des Wertproblems nicht zu gewinnen. Seine Kritik konnte daher keine exacte werden. Masaryk bespricht nur eine Reihe von Widersprüchen der Marx'schen Werttheorie, speciell zwischen dem ersten und dritten Bande des „Capital" und citirt eine Anzahl von Kritikern, wodurch er den Stand der Marx'schen Wertcontroverse zu beleuchten sucht. Bei seinen Angriffen thut Masaryk gelegentlich Marx auch offenbar Unrecht. Er beruft sich auf den berühmten Ausspruch von Marx (Capital I, p. 73), dass Gewissen und Ehre für Geld feil sein und so durch ihren Preis die Warenform erhalten können: „Weizen und Eisen wird mit der Arbeit

Versuch gemacht, Klarheit in die Marx'sche Werttheorie zu bringen und eine einheitliche allgemeine Wertauffassung vom Marx'schen Standpunkte aus anzubahnen. Er hat dabei, wie bereits betont, nur

gemessen", sagt Masaryk, „womit also das Gewissen, wenn man dafür dasselbe erhalten kann, wie für Weizen und Eisen? Die Marx'sche Werttheorie wird . . . . durch so einfache Beispiele widerlegt". Durch „so einfache Beispiele" wird sie nicht widerlegt. Marx betont ausdrücklich an obiger Stelle, dass das Gewissen keinen Wert habe, sondern nur Warenform. Uebrigens können derartige satyrische Bemerkungen, wie sie bei Marx häufig eingestreut sind, doch nicht als ernste Argumentationen und Glieder in der Kette seiner Beweisführung angesehen werden. Ebenso ist Masaryk's Behauptung (p. 275) unrichtig, dass Marx die Arbeit nur nach der Quantität unterscheidet, er reducirt sie vielmehr nur auf Quantitäten (vgl. Capital I, p. 19). Im Wesentlichen besteht Masaryk's Kritik der Marx'schen Werttheorie in der Anführung empirischer Thatsachen, welche dieser Theorie widersprechen; er verwertet aber solche Facten nicht genügend, um von einer Bekämpfung der Mehrwerttheorie nach der empirisch-realistischen Methode sprechen zu können. So führt er einfach die empirisch gegebene Thatsache an, dass gleiche Capitalien in gleichen Zeiten einen annähernd gleichen Gewinn erreichen, wenn sie auch ein ungleiches Quantum lebendiger Arbeit benutzen, ohne daran eine weitere Argumentation gegen Marx zu knüpfen. Masaryk zeigt übrigens, dass er die wirkliche Bedeutung der Marx'schen Wertlehre ganz verkennt: „An Wissenschaftlichkeit", meint er, „hat der Marxismus durch die Marx'sche Werttheorie nichts gewonnen". (p. 265). Der ökonomische Marxismus ist aber nichts als die Marx'sche Wertlehre mit ihren ökonomischen Consequenzen. Wird die Wertlehre vom ökonomischen Marxismus getrennt, so gibt es keinen wissenschaftlichen Marxismus, sondern nur eine Marx'sche Agitation. Das Facit von Masaryk's Kritik der Mehrwerttheorie ist, dass er erklärt: Das abstracte Mehrwertgesetz ist in concreto „der Klassenkampf des Capitals mit dem Proletariat, der zur Massenausbeutung des letzteren durch das erstere führt. Darum folgere ich, ist der statistisch-historische Nachweis, dass der Mittelstand nicht schwindet, die Widerlegung des Marx'schen Gesetzes vom Klassenkampf und dadurch auch die Widerlegung des Mehrwertgesetzes" (p. 287). Die Statistik und die Wirtschaftsgeschichte sind gewiss von höchster Bedeutung für alle wirtschaftlichen Fragen. Der Nachweis aber, dass der

den Erfolg erzielt, die Unhaltbarkeit der Marx'schen Verwertungstheorie nachzuweisen, ohne an ihre Stelle etwas Positives zu setzen. Der Grund hiervon liegt nicht bloss in den Widersprüchen des I. und III. Bandes des „Capital", sondern ebenso sehr in den Fehlern der Argumentation und logischen Deduction des I. Bandes, welcher die Grundlage des heutigen Marxismus bildet. Die Arbeitstheorie ist zwar von unserem Standpunkte aus gewiss falsch. Sie allein hätte aber noch nicht zu der ebenso bestechenden, als unklaren und unrichtigen Verwertungstheorie geführt. Diese wurde nur dadurch möglich, dass Marx drei verschiedene Wertbegriffe aufstellte, den Gebrauchswert, den Wert oder Arbeitswert, den er zugleich, wie wir oben angeführt haben, als Tauschwert bezeichnet, und einen von ihm nicht näher definirten Marktwert, der unter den „Zwanggesetzen" der Concurrenz steht [1]). Würde nun Marx diese drei Wertbegriffe streng getrennt gehalten haben, so wäre er zwar zu keinem richtigen Resultate gelangt, er hätte aber doch logisch vorgehen können. Marx warf aber diese drei Wertbegriffe bunt durcheinander, je nach den Bedürfnissen seiner Untersuchung; dadurch entstand zwar die Verwertungstheorie, aber zugleich mit ihr jene Verwirrung, die bis auf den heutigen Tag unter seinen Anhängern herrscht. Die richtige monistische Wertauffassung drängte sich nämlich Marx bei seinen eigenen Untersuchungen immer wieder unbewusst auf, desshalb fühlte er nicht, dass es nach seiner Theorie, die keinen einheitlichen

---

Mittelstand gegenwärtig nicht schwindet, ist an sich weder eine Widerlegung des Klassenkampfes, noch des Mehrwertgesetzes. Der von Masaryk angeführte Umstand würde nur beweisen, dass Marx vielleicht die Raschheit der Wirkung des Mehrwertgesetzes überschätzt hat, vielleicht die Stärke hemmender Factoren nicht voll würdigte, dass also in seinen Folgerungen aus der Mehrwertlehre im Détail Fehler vorhanden seien, aber die ganze Theorie wäre durch dieses Moment allein durchaus nicht voll widerlegt.

1) Vgl. a. a. O. p. 546 und passim.

Wertbegriff kennt, ganz unzulässig war, immer denjenigen unter seinen Wertgriffen heranzuziehen, den er gerade brauchte. Marx erklärt, wie wir gesehen haben, dass die gesellschaftlich nothwendige Arbeit den Tauschwert oder Wert der Güter bestimme, daher auch die gesellschaftlich nothwendigen Reproductionskosten der Arbeitskraft deren Wert. Die Arbeitskraft wird nun nach seiner Unterstellung zu ihrem Werte bezahlt, aber das, was sie producirt, hat einen höheren Wert. Anstatt nun hieraus zu schliessen, dass die Arbeit nicht oder nicht allein den Güterwert bestimmen könne, dass somit die Reproductionskosten der Arbeitskraft nicht deren Wert seien, greift Marx rasch zu seinem zweiten Wertbegriff, zum Gebrauchswert, und sagt: Der Wert der Arbeitskraft besteht wohl in der gesellschaftlich nothwendigen Arbeit, um jene zu reproduciren, aber ihr Gebrauchswert ist höher, denn ihr Gebrauch ist nicht nur Reproduction ihres eigenen Wertes, sondern Production von neuem Wert. Ist es nun nach Marx richtig, dass die Waren nach ihrem Wert und nicht nach dessen „Gegentheil", nach dem Gebrauchswert, ausgetauscht werden, dann wäre hierin ja keine Ausbeutung gelegen, denn Marx sagt nur, dass der Gebrauchswert der Arbeit höher ist als ihr Wert, und der Wert der Arbeit wurde ja bezahlt. Jetzt wird aber auf einmal für Marx der Gebrauchswert entscheidend, was er allerdings nicht ausspricht, sondern einfach erklärt: Der Capitalist, der den Wert bezahlt und den Gebrauchswert — d. h. den reproducirten Wert der Arbeit plus Mehrwert — sich aneignet, beutet den Wertschöpfer, den Arbeiter, aus. Marx der ausdrücklich erklärt, dass „Tauschwert und Gebrauchswert incommensurable Grössen sind"[1]) misst also schliesslich doch den „Wert oder Tauschwert" der Arbeitskraft mit ihrem Gebrauchswert. Der Gebrauchswert der Arbeitskraft ist aber

---

1) a. a. O. p. 552.

nach Marx bestimmt, durch den Wert, den sie hervorbringt; auf der einen Seite liegt also der Wert der Arbeitskraft in ihrem Gebrauchswert, auf der anderen Seite beruht dieser wieder auf dem Werte, den sie erzeugt; damit ist, gerade vom Marx'schen Standpunkte betrachtet, die Verwirrung des Wertbegriffes eine vollkommene. Dabei läuft als zweite fundamental falsche Vorstellung, die Aequivalenttheorie mit. Nur gleiche Werte werden nach Marx ökonomisch ausgetauscht. Da aber der Capitalist mehr erhält als er zahlt, und schliesslich mehr Wert hat, als er gab, so ist nach der Marx'schen Theorie ein wirtschaftliches Unrecht vorhanden. — Der dritte Wertbegriff, den Marx gar nicht als einen besonderen bezeichnet, sondern ihn plötzlich und fast unmerklich einführt, ist der Marktwert. Dieser spielt auf einmal bei der Ueberproduction und den unvermeidlichen Krisen, welche dieselbe hervorruft, bei der „Contraction der Märkte“[1]), eine Rolle. Hier erscheint nämlich auf der Bildfläche auf einmal der wirkliche resultirende oder sog. objective Tauschwert.

Auf einer solchen Vereinigung von Irrthümern und logischen Fehlern beruht der heute noch siegreiche Marxismus. Wie kommt es nun, dass eine in ihren Grundgedanken so unklare, widerspruchsvolle und durchaus falsche Theorie einen so mächtigen Einfluss auf die wirtschaftspolitische Entwicklung gewinnen konnte? Die ethische Gewalt der Form, in der sie aufgestellt wurde, hat ihr gewiss viele Anhänger gewonnen, aber dieses Moment allein hätte nicht so viele denkende Köpfe zu ihr bekehrt. Es muss also doch einen Punkt geben, in dem sie mit der Wirklichkeit im Einklang steht. Dass die Marx'sche Theorie unrichtig sei, wurde oft und oft erörtert; wie weit, fragen wir aber, hat Marx Recht? Ueberblicken wir die Marx'sche Theorie, so spitzt sich bei ihr Alles auf eine Dar-

1) a. a. O. p. 465.

stellung und Begründung der capitalistischen Accumulation und den Nachweis ihrer Folgen zu. Sie ist das Ziel, auf das Marx von allem Anfang an lossteuert. Dabei hatte er sich zweifellos aprioristisch die Aufgabe gestellt, die Accumulation als Ausbeutung zu erklären. Marx ist eben Forscher und Agitator in einer Person. Der richtige Kern in seinen Darlegungen ist aber folgender: Was Marx beobachtete, war die Wirkung des Gesetzes der Güterconcentration. Er sah ganz richtig die Tendenz der Wirtschaftsgesetze, auf der einen Seite die Güter anzuhäufen, auf der anderen Seite die grosse Masse der Wirtschaftssubjecte immer tiefer in der ökonomischen Stufenleiter hinabzudrücken, er fasste aber das Phänomen zu eng auf und erkannte es allein in der Production, durch deren gegenwärtige Entwicklung es allerdings in hohem Masse gesteigert wird, ohne aber durch dieselbe, wie nachgewiesen wurde, bedingt zu sein. Marx sah nur eine Accumulation der Productionsmittel, eine Anhäufung des Capitals (nach seiner Auffassung) und suchte daher nach dem Grunde des Phänomens allein in den Productionsverhältnissen. Diese stellt er dann durch seine Verwertungstheorie als Ausbeutung der eigentlichen Producenten dar. Das Phänomen, das Marx vorschwebte, ist aber, wie nachgewiesen wurde, nicht die Erscheinung der Accumulation der Productionsmittel durch die capitalistische Productionsweise, sondern das ganz allgemeine Phänomen der Güterconcentration, das auf den Gesetzen des Tauschverkehres beruht. Hier liegt der Grundfehler in der Anschauung von Marx. Aus der richtigen Beobachtung und falschen Auffassung des Phänomens der Güterconcentration ergaben sich dann ganz naturgemäss die falschen Consequenzen, welche Marx aus seinen Wahrnehmungen zog und zur Verwertungstheorie gestaltete. Wenn die Güterconcentration ausschliesslich auf der individualistischen Production beruhen, diese aber not-

wendig die successive Zusammenziehung der Produktionsmittel in den Händen weniger Individuen bei steigender Ausbeutung und Verarmung der eigentlichen Producenten oder Wertschöpfer involviren würde, so müsste allerdings ein Punkt kommen, an dem die Contraste so gross würden, dass diese Productionsweise nicht mehr haltbar wäre und durch eine andere mit einer anderen Gütervertheilung ersetzt werden müsste. Beruht aber, wie nachgewiesen wurde, das ganze Phänomen nicht wesentlich auf der individualistischen Production, sondern auf dem Einfluss der Wertgesetze auf die Gütervertheilung durch den Verkehr, und lassen sich die Voraussetzungen, unter denen die Güterconcentration eintritt, derart abändern, dass ihr willkürlich in grösserem oder geringerem Masse entgegengewirkt werden kann, dann ist weder ein Grund zur principiellen allgemeinen Abänderung der gegenwärtigen Productionsweise, noch zur Aufhebung der bestehenden Wirtschaftsordnung gegeben.

Jetzt sind wir in der Lage, die gegenwärtige Krise in wenigen Sätzen zu charakterisiren. Bernstein richtet allerdings seine Kritik gegen den Marxismus, er geht aber, ohne es zu wissen und ohne es zu wollen, viel weiter und bekämpft den Socialismus überhaupt. Wie Masaryk bemerkt[1]), wäre es eine Täuschung zu glauben, dass der Socialismus sich nur durch den Marxismus begründen lasse. Dies ist so richtig, dass wir sogar sagen müssen, der Marxismus ist nur eine falsche und irrige Auffassung der Phänomene, welche den ökonomischen Socialismus erzeugt haben. Die Entstehungsursache dieses letzteren ist vielmehr das Phänomen der Güterconcentration und sein Wesen das Streben nach ihrer vollständigen Beseitigung. Die Begründung des Socialismus beruht auf den Con-

---

1) a. a. O. p. 589.

sequenzen der Güterconcentration. Wird nun nachgewiesen, dass dieseConsequenzen nach der thatsächlichen Entwicklung in Wirklichkeit nicht eingetreten sind, und kein Grund für die Annahme vorhanden ist, dass sie in absehbarer Zeit eintreten müssten, dann ist nicht nur der Marxismus, sondern der Socialismus überhaupt vom empirisch-realistischen Gesichtspunkte aus principiell widerlegt. Das letztere hat nun Bernstein gethan. Soviel in seinen Arbeiten und speciell in seiner hier besprochenen Schrift von Marx die Rede ist, so ist doch der Kern seiner Ausführungen der Nachweis, dass sich die Betriebe, bezw. die Production und der Besitz nicht so concentrirt haben, wie der Socialismus es annahm und vorhersagte, dass vielmehr die Entwicklung keinen bedrohlichen Charakter annehme. Dies suchten die überzeugten Marxisten zu widerlegen. Nach ihnen ist der Gang der wirtschaftlichen Ereignisse in der Richtung einer Güterconcentration, die sich zu unhaltbaren ökonomischen Verhältnissen zuspitzt. Das ist der eigentliche Punkt, um den sich der Streit jetzt dreht. Er wird unter der Flagge des Marxismus geführt, er ist aber ein allgemeiner Kampf um die wirtschaftliche Berechtigung des ökonomischen Socialismus. Die Verwertungstheorie tritt immer mehr in den Hintergrund. Der Mehrwert bleibt allerdings noch immer das grosse Schlagwort der Socialisten und theilweise auch der neuen Bernstein'schen Richtung, thatsächlich aber wird die Verwertungstheorie, die, wie nicht anders möglich, immer mystischer und und unklarer wird, je grösser die Anstrengungen ihrer Anhänger sind, sie auf eine feste und klare Basis zu stellen, immer mehr zurück gedrängt. Man findet sich, so gut es eben geht, mit ihr ab. Der Kampf aber bewegt sich um die realen Phänomene der Concentration: Treiben sie zur Vernichtung der bestehenden Wirtschaftsordnung? ist die grosse Frage, und die Antwort Bernstein's

und seiner Anhänger ist ein deutliches: Nein. Aus dem wirklichen Charakter der Bewegung ist auch das von beiden Seiten beigebrachte Beweismaterial zu beurtheilen. Auf der einen Seite wird uns nachgewiesen: wachsende Concentration der Production und des Besitzes — auf der anderen Seite werden uns entgegengesetzte Phänomene vorgehalten und dargelegt, dass die Scala der verschiedenen absoluten wirtschaftlichen Positionen eine lange und zusammenhängende sei. Beide Theile haben nun im einzelnen Recht. Das, was wir sehen, sind eben zwei thatsächlich vorhandene entgegengesetzte Tendenzen: auf der einen Seite die Wirkungen des Gesetzes der Güterconcentration, auf der anderen Seite die Gegenwirkung der Ingerenz, welche auf ihre Einschränkung abzielt. Wir können den Vertheidigern des marxistischen Socialismus ein Argument liefern, das für sie zu sprechen scheint, sie allerdings in Wirklichkeit nur umso mehr widerlegt. Die thatsächliche Tendenz zur Güterconcentration ist eine weitaus schärfere, als es selbst die unbedingten Anhänger des Marxismus von der Entwicklung der letzten 30 Jahre behaupten. Man könnte dieselbe jedoch nur festellen, wenn man in der Lage wäre, nachzuweisen, wie der Stand der wirtschaftlichen Entwicklung gegenwärtig wäre, wenn das Gesetz der Güterconcentration in dem letzten halben Jahrhundert gewaltet hätte, ohne dass seine Voraussetzungen direkt bekämpft worden wären. Es wird nämlich auf beiden Seiten unbegreiflicher Weise übersehen, dass die heutige Entwicklung durch eine 30—50-jährige bewusste socialpolitische Thätigkeit beeinflusst ist. Dieses Moment erklärt viele Erscheinungen, welche der Güterconcentration, bezw. den marxistischen Prognosen direkt zuwiderlaufen. Man denke an die vielfachen Massregeln zur Beseitigung der ausschliesslichen Herrschaft des Grossgrundbesitzes, man denke an die ganze grosse Arbeiterschutz- und Arbeiter-

versicherungsgesetzgebung. Die Verhältnisse haben sich derart gestaltet, dass wir uns das socialpolitische Wirken gar nicht mehr aus den gegenwärtigen Wirtschaftsverhältnissen wegdenken können und zweifellos alle Parteien ohne Unterschied über die Vertheilungscontraste erschrecken würden, welche heutzutage vorhanden wären, wenn eine uneingeschränkte individualistische Entwicklung im letzten halben Jahrhundert stattgefunden hätte. Wenn wir jedoch die ungeheueren Leistungen der Socialpolitik in diesem Zeitraume überblicken, so sind sie der schlagendste Nachweis, dass das Phänomen der Güterconcentration nicht die Gefahr eines Zusammenbruches in sich birgt und daher nicht die unvermeidliche Nothwendigkeit besteht, die bestehende Wirtschaftsordnung principiell abzuändern. Dass diese Erkenntnis sich nun auch in den Reihen der Socialisten Bahn bricht, verleiht der Krise im Socialismus für die zukünftige Entwicklung der Wirtschaftspolitik eine weittragende principielle Bedeutung weit über die Absichten Bernstein's und seiner Anhänger hinaus. Desshalb mussten wir auch der gegenwärtigen Bewegung einen grösseren Platz in unseren Ausführungen einräumen, als wir ursprünglich beabsichtigten. Wir wenden uns nun wieder unserer Hauptaufgabe zu.

Das Gesetz der Güterconcentration in der individualistischen Rechts- und Wirtschaftsordnung

von

Dr. Stephen Worms

Fin. Pr. Sekretär im k. k. Handelsministerium.

Erster Band.

Zweiter Halbband:

Die Aufgaben der Socialpolitik gegenüber den Gruppen ohne Wirtschaft.



JENA,
Verlag von Gustav Fischer.
1903.

Vorbemerkung.

Weit länger, als ich bei Veröffentlichung des ersten Halbbandes dieser Arbeit voraussehen konnte, hat sich das Erscheinen des zweiten Halbbandes hinausgeschoben. Abgesehen von persönlichen Verhältnissen, welche die Fortführung der begonnenen Untersuchungen längere Zeit hinderten, liegt der Grund dieser Verzögerung darin, dass es sich bei dem Versuche, ein System der Socialpolitik auf der Basis der im ersten Bande entwickelten Theorie aufzubauen, als unerlässlich herausstellte, auf die einzelnen Probleme tiefer einzugehen, während ich ursprünglich nur einen kurzen Ueberblick über das gesammte Gebiet der Socialpolitik von dem entwickelten theoretischen Standpunkte aus beabsichtigt hatte.

Da sich infolgedessen der Umfang der ganzen Arbeit bedeutend vergrösserte, musste die Oekonomie des Buches eine Veränderung erfahren, und befasst sich der vorliegende Halbband nur mit den besonderen Aufgaben der Socialpolitik gegenüber den Gruppen ohne Wirtschaft.

Die Untersuchung der socialpolitischen Aufgaben gegenüber den wirtschaftlich Abhängigen, die Darstellung der socialen Productions- und Finanzpolitik sowie der socialpolitischen Ingerenz auf den Vertheilungszustand soll den Inhalt eines zweiten Bandes bilden, die Untersuchung der Grenzen der Socialpolitik einem dritten Bande vorbehalten bleiben. Wie hieraus ersichtlich, ist nur die Ausdehnung der Arbeit

gewachsen, der Plan aber der gleiche geblieben, wie er in dem Inhaltsverzeichnisse skizziert ist, das dem ersten Halbbande beigegeben war.

Ich kann die Fortsetzung meiner Arbeit nicht der Oeffentlichkeit übergeben, ohne meinem geehrten Verleger, Herrn Dr. Gustav Fischer in Jena für sein ganz ausserordentliches Entgegenkommen und die stets gleiche Rücksicht auf die schwierigen persönlichen Verhältnisse, unter denen ich diese Arbeit fortführen musste, meinen wärmsten und herzlichsten Dank auszusprechen; ebenso möchte ich es auch bei Abschluss dieses Theiles nicht unterlassen, der freundlichen Unterstützung zu gedenken, die mir seitens des Direktors der Reichsratsbibliothek, Herrn Regierungsrates Dr. Lipiner zu Theil wurde, der meine Arbeit ebenso liebenswürdig als unermüdlich durch seine umfassenden bibliographischen Kenntnisse förderte.

Wien, Mai 1903.

Worms.

Inhaltsverzeichnis.

DAS GEBIET DER SOCIALPOLITIK.

II. ABSCHNITT.

Die Aufgaben der Socialpolitik gegenüber den Gruppen ohne Wirtschaft.

I. Capitel.

Wirtschaftsersatz.

Seite

III. Capitel.

Die socialpolitische Wirtschaftsbildung.

Berichtigungen.

Es ist zu lesen:

p. 275 Anm. 3: Theilweise Erwerbsunfähige in unserem Sinne sind etc. statt: Theilweise Erwerbsunfäge sind

p. 295 Zeile 4 von oben: von Angebot und Nachfrage statt: von Angebot und die Nachfrage

p. 396 Zeile 2 von oben: Guieysse statt Gieysse

p. 399 Anm. 2 erste Zeile: die Liquidation seiner Rente statt: die Liquidation einer Rente

p. 404 letzte Zeile: in welcher Weise nach diesem System in den einzelnen Zweigen etc. statt: in welcher Weise in den einzelnen Zwęigen

p. 410 Zeile 10 von oben: gestellt werden müssen statt: werden müssen

p. 412 Zeile 16 von oben: der hier in Betracht kommenden statt: aller der hier in Betracht kommenden

p. 427 Zeile 7 von unten: Gesichtspunkte statt: Gesichtspunke.

Das Gebiet der Socialpolitik.

§ 23: Die theoretische Aufgabe der Socialpolitik.

Nach unseren bisherigen Ausführungen ist die Socialpolitik im ökonomischen Sinne des Wortes diejenige wirtschaftspolitische Richtung, welche die Güterconcentration soweit einzuschränken trachtet, als dieselbe einerseits die Wirtschaft der Minder- und Mindestbegüterten gefährdet und vernichtet, andrerseits es den Wirtschaftslosen und wirtschaftlich Unselbständigen unmöglich macht, zu einer Wirtschaft im engeren Sinne zu gelangen bezw. die wirtschaftliche Selbständigkeit zu erringen.

Da das im ersten Halbbande entwickelte Gesetz der Güterconcentration ein Gesetz des Tauschverkehres ist, so besteht nach dem aufgestellten Begriffe der Socialpolitik folgerichtig deren Aufgabe, ganz allgemein ausgedrückt, in der Ingerenz auf die Gütervertheilung durch Einflussname

a) auf den Tauschverkehr und

b) auf dessen Grundlagen,

da dies der einzig mögliche Weg ist, die Güterconcentration in dem eben bezeichneten Masse einzudämmen.

Die Einwirkung der Socialpolitik auf die relative wirtschaftliche Lage der einzelnen Individuen eines wirtschaftlichen Kreises, bezw. auf die Gütervertheilung in demselben ist, wie sich hieraus ergibt, eine zweifache, nämlich eine unmittelbare und eine mittelbare.

a) Ihren unmittelbaren Effect erzielt die Socialpolitik auf dem Gebiete des Tauschverkehres selbst und zwar des Tauschverkehres im weiteren Sinne, sowohl des Austausches von Sachgütern, als auch der Tauschoperationen, welche die Hingabe von Sachgütern gegen Arbeitsleistungen zum Gegenstande haben. Wie im ersten Theile nachgewiesen wurde, beruhen die distributiven Nachtheile des Tauschverkehres einerseits auf der Ungleichheit der Güterquantitäten, welche den Wirtschaftssubjecten zu Gebote stehen, andrerseits auf der Monopolstellung einzelner Individuen.

Was den ersten Punkt, die Ungleichheit des individuellen Gesammtbesitzes, betrifft, so kann die Socialpolitik den Schädigungen, welche die Minder- und Mindestbegüterten nach dem Gesetze der Güterconcentration im Tauschverkehre erleiden, principiell auf dreifache Weise begegnen:

1. Es können diese Nachtheile dadurch beseitigt werden, dass ihr Eintritt, soweit dies das Wesen der Socialpolitik erfordert, objectiv unmöglich gemacht wird.

2. Es können die Vertheilungswirkungen, welche die Socialpolitik vermeiden will, subjectiv verhindert werden.

3. Es können die wirtschaftsgesetzlich eingetretenen Distributionseffecte bis zur Grenze socialpolitischer Bestrebungen wieder aufgehoben werden.

Die schädlichsten Einwirkungen ungleicher Gütervertheilung auf das Distributionsresultat des Tauschverkehres ohne Concurrenzbeschränkung können nach der im ersten Theile aufgestellten Theorie nur dadurch objectiv unmöglich gemacht werden, dass die Voraussetzung der extremsten Concentrationseffecte soweit als möglich aufgehoben, d. h. die Ungleichheit der Güterquantitäten, welche die verschiedenen Subjecte für ihren Tauschverkehr in ökonomische Action setzen, im erreichbaren Masse beseitigt wird. Dies strebt die Socialpolitik dadurch an, dass sie Gesammttauschope-

rationen durch Vereinigung von Tauschgütern einzelner gering begüterter Subjecte möglichst fördert, also ad hoc gebildete Gütermassen den wirtschaftsgesetzlich entstandenen im Tauschverkehre entgegenwirft. Damit werden in dem Masse, als die Gütermassen in Tauschbewegung einander an Quantität näher stehen, die für die Wirtschaftsrelationen entscheidenden indirecten Verkehrswirkungen der Quantitätsdifferenzen gemindert oder gar aufgehoben; denn das Resultat des gesammten Tauschverkehres eines concreten Wirtschaftssubjectes bezw. einer wirtschaftlichen Gruppe wird dem eines anderen Subjectes oder einer anderen Gruppe in der gleichen Periode umso näher stehen, je geringer die Differenz der von beiden Theilen zu ihren Tauschoperationen verwendeten Gütermengen ist, wie dies im § 15 nachgewiesen wurde.

Wenn die von einer Seite in Tauschverkehr gesetzten Güterquantitäten eine Masse sind, welche durch Vereinigung der Güter einer Anzahl von Wirtschaftssubjecten entstanden ist, wird allerdings der Totaleffect der Tauschoperationen im Verhältnisse zu der vereinigten Gütermasse, als ganzes betrachtet, vielfach ein günstigerer sein, als das partielle Resultat für den einzelnen Theilnehmer in der Relation zu seinem individuellen Gesammtbesitze, aber dessenungeachtet wird das Ergebnis für denselben noch immer ein bedeutend vortheilhafteres sein, als er es mit seiner Einzelkraft hätte erzielen können.

Subjectiv wird der Eintritt der nachtheiligsten Distributionseffecte des uneingeschränkt individualistischen Tauschverkehres dadurch verhindert, dass der Gesammtwille den einzelnen Wirtschaftssubjecten gewisse Arten und Gruppen von Tauschoperationen, welche eine schwere Schädigung der Minder- und Mindestbegüterten notwendig involviren oder herbeiführen können, absolut untersagt, bezw. nur bis zu einer gewissen Grenze zulässt.

Endlich kann ein bereits eingetretener Distributionseffect des individualistischen Tauschverkehres durch die Socialpolitik theilweise wieder aufgehoben und dadurch ein Nachlassen in der Spannung der Wirtschaftsrelationen angestrebt und erzielt werden. Die Socialpolitik kann nämlich die begüterten Individuen, und zwar in steigendem Masse mit dem wachsenden Besitze zwingen[1]), Quantitäten von Gütern, welche in ihren Händen zusammengeströmt sind, an die Gesammtheit überhaupt oder direkt für die Minder- und Mindestbegüterten zu bestimmten Zwecken wieder aufzugeben.

Die zwei ersten Gruppen von Massregeln sind somit präventiver, die letzte Gruppe repressiver Natur.

Die zwei letzteren Arten des Eingriffes in den freien Tauschverkehr sind naturgemäss auch Mittel der Socialpolitik zur Eindämmung der Güterconcentration im Monopolgüterverkehre, während der zuerst gekennzeichnete Kampf gegen

---

1) Der Staat ist selbstredend nicht der einzige Träger der Wirtschaftspolitik im allgemeinen und der Socialpolitik im besonderen. Wie v. Philippovich: Wirtschaftspolitik § 5, p. 8 ff. hervorgehoben hat, sind ebenso einzelne Individuen, Interessengruppen, private und öffentliche Verbände der verschiedensten Art Träger der Wirtschaftspolitik, also auch der Socialpolitik. Wenn wir vom Zwange sprechen, welcher der Socialpolitik zu Gebote steht, so übersehen wir dieses Moment keineswegs, sondern unterstellen bloss, dass die mit der öffentlichen Gewalt ausgestattete Gesammtheit die Postulate der wissenschaftlichen Socialpolitik zu den ihren macht, denken also an die öffentliche Socialpolitik, welcher diese Ausführung wesentlich gelten. Dort wo wir socialpolitische Bestrebungen erörtern, welche nicht von der Gesammtheit ausgehen sollen oder können, wie z. B. die wirtschaftlichen Kampforganisationen der Arbeiter, ergibt sich dies aus der Darstellung von selbst, desshalb ist im allgemeinen ein weiterer Zusatz zum Ausdruck Socialpolitik überflüssig, und wird von uns nur bei Gegenüberstellung öffentlicher und nicht öffentlicher Socialpolitik diese Unterscheidung besonders betont.

die objectiven Voraussetzungen jenes Verteilungsphänomenes nach den Gesetzen der Preisbildung auf den Tauschverkehr beliebig reproducibler Güter bei beiderseits freier Concurrenz beschränkt ist. Weil nun die präventive Einschränkung der Güterconcentration durch socialpolitische Ausgleichung der Güterquantitäten, welche in Tauschaction gesetzt werden, im Monopolgüterverkehre versagt, ist diesem gegenüber die Aufgabe der Socialpolitik weitergehend; sie besteht nicht nur in den, auch auf diesem Gebiete möglichen direkten Einwirkungen auf den Tauschverkehr und sein Resultat, sondern auch in der Lösung der principiellen Frage, wie sich die Gesammtheit zu Monopolen in den Händen einzelner Wirtschaftssubjecte zu stellen habe. Das ganze Problem umfasst daher nicht nur die Frage der Zulässigkeit individuellen monopolistischen Güteraustausches, sondern auch die der individuellen monopolistischen Production, seine Lösung gehört demnach theilweise in das Gebiet der unmittelbaren, theilweise in das der mittelbaren Ingerenz der Socialpolitik.

b. Auf mittelbare Weise sucht die Socialpolitik die Güterconcentration bis zu der, in ihrem Begriffe gelegenen Grenze durch Einflussnahme auf die Grundlagen des Tauschverkehres einzuschränken. Sie reguliert hier die wirtschaftlichen Machtverhältnisse für den Tauschverkehr, der das Gebiet ist, das unmittelbar dem Gesetze der Güterconcentration unterliegt.

Bei dem innigen, untrennbaren Zusammenhange des Tauschverkehres mit dem übrigen Wirtschaftsleben ist damit ausgesprochen, dass es die Aufgabe der Socialpolitik ist, von ihrem Gesichtspunkte aus und zu ihren Zwecken in die gesammten übrigen Wirtschaftsverhältnisse einzugreifen.

Das wichtigste und zugleich weitaus schwierigste Problem der Socialpolitik auf diesem Gebiete ist die Ingerenz auf die Production.

Die unlösbare Wechselwirkung von Production und Verkehr in ihrer Beziehung zur Gütervertheilung darf nie übersehen werden. Das Verkehrsphänomen der Güterconcentration ermöglicht bestimmte Productionsformen; diese wirken wieder durch ihr Resultat, die producirten Gütermassen, auf den Verkehr zurück und erzeugen für denselben Voraussetzungen, welche die Güterconcentration in hohem Masse steigern. Die Regulirung der Production ist desshalb eine ebenso wichtige socialpolitische Aufgabe, wie die unmittelbare Ingerenz auf den Verkehr. Vom theoretischen Standpunkte lässt sich hier nur sagen, dass die Aufgabe der Socialpolitik möglichste Förderung der Production im allgemeinen, zugleich aber auch die Eindämmung der individuellen Productionsthätigkeit bezw. ihrer Productionsweise ist, wenn und soweit dieselbe Leben und Gesundheit der Arbeiter in ethisch unzulässiger Weise gefährdet oder eine so intensive Güterconcentration verursachen müsste, dass dadurch Wirtschaften vernichtet und die wirtschaftliche Selbständigkeit einzelner Individuen oder Gruppen von solchen ohne in der Productionsentwicklung gelegene volkswirtschaftliche Notwendigkeit[1]) gefährdet würde.

Die Socialpolitik hat auf diesem Gebiete, ebenso wie auf dem Felde ihrer unmittelbaren Ingerenz, theils zwingend, theils ohne Zwang durch rein wirtschaftliche Massregeln[2]), die wir kurz als fördernde bezeichnen, zu wirken.

---

1) Wir betonen bereits hier, dass diese Notwendigkeit die Grenze für die socialpolitisch zulässige Aufrechthaltung der vorhandenen wirtschaftlichen Selbständigkeit bildet. Das nähere wird bei Erörterung der Grenzen der Socialpolitik ausgeführt werden.

2) Zwangsmassregeln sind niemals rein wirtschaftlich, weil sie durch eine Machtentfaltung ökonomische Erscheinungen hervorrufen, nicht aber durch bloss wirtschaftliche Ingerenz bestimmte ökonomische Phänomene herbeizuführen, zu alteriren oder zu verhindern trachten.

Der socialpolitische Zwang auf dem Gebiete der Production beschränkt sich in positiver Richtung wesentlich auf einige Organisationsformen der Gütererzeugung; viel tiefer schneidet die Socialpolitik in sämmtliche Productionsverhältnisse durch negativen Zwang ein. Dieser bedeutet eine direkte Begrenzung der freien ökonomischen Bethätigung des einzelnen Wirtschaftssubjectes auf dem Gebiete der Gütererzeugung. Die schwierige Aufgabe ist es hier, die Punkte richtig zu treffen, bei denen die Schranken zu ziehen sind; die Socialpolitik hat sich dabei stets vor Augen zu halten, dass es für die ganze Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse von entscheidendster Wichtigkeit ist, dass sie speciell auf dem Gebiete der Production ihre eigenen Grenzen nicht überschreite, sie würde sonst einerseits Gefahr laufen, in ihren conträren Gegensatz, in Socialismus, umzuschlagen, d. h. eine Richtung zu verfolgen, die nur mit dem Streben nach vollständiger Aufhebung der Güterconcentration bezw. der individualistischen Wirtschaftsordnung vereinbar wäre, andererseits aber durch einseitig zu weit gehende Eingriffe direkt das Umgekehrte von dem verursachen, was sie bewirken will, nämlich durch eine übermässige Einschränkung der Güterconcentration auf einer Seite sie auf der anderen in noch viel schädlicherer Weise verstärken; dieses Problem ist somit wesentlich eine Frage nach den Grenzen der Socialpolitik, deren Skizzierung am Schlusse dieser Ausführungen versucht werden soll.

Zur mittelbaren Einschränkung der Güterconcentration durch die Socialpolitik gehört ferner die Ingerenz auf den gegebenen Vertheilungszustand. Eine solche ist vor allem die Einflussnahme der Socialpolitik auf das Mass der wirtschaftlichen Anforderungen, welche die Gesammtheit für ihre Zwecke an das Vermögen des einzelnen wirtschaftenden Individuums stellt — die sociale Finanzpolitik; auf

diesem Felde ist in weitem Umfange die Möglichkeit gegeben, der Güterconcentration in dem erforderlichen Masse entgegen zu treten und die wirtschaftlichen Relationen, die dann im Tauschverkehre der einzelnen Subjecte entscheidend werden, zu Gunsten der wirtschaftlich Schwächeren und Schwächsten zu verschieben.

Zur Ingerenz auf den Vertheilungszustand gehört ferner das Problem der Fortdauer vorhandener Güterconcentration in den Händen einzelner Individuen. Hier handelt es sich um die Frage der absoluten und relativen Entziehung zusammengeströmter Besitzmassen aus dem individualistischen Verkehre, speciell beim Besitzwechsel von todeswegen. Im engsten Zusammenhange hiermit steht die Frage der socialpolitischen Zertheilung concentrirter Gütermassen, das Problem der Güterdispersion. Für dieses ganze Gebiet kann als theoretische Richtschnur nur angegeben werden, dass der Kampf gegen die Wirkungen des Gesetzes der Güterconcentration so weit zu führen ist, dass alle ökonomisch thätigen Individuen des concreten Kreises auf die Basis einer Wirtschaft in dem gleich zu erörternden engeren technischen Sinne gestellt, dass so viel selbständige Wirtschaftseinheiten als nach der Productionsentwicklung volkswirtschaftlich möglich und zulässig ist, geschaffen werden und dass alle Individuen am Sachgüterverbrauche im weitesten Umfange theilnehmen, der auf individualistischer Basis, d. h. ohne Vernichtung der individuellen ökonomischen Freiheit, erreichbar ist.

Soviel vom allgemeinen theoretischen Standpunkte aus. Wir wollen nun versuchen, die principielle Anwendung der entwickelten theoretischen Grundsätze auf die praktischen Aufgaben der Socialpolitik zunächst gegenüber den wirtschaftlich Schwächsten in gedrängter Uebersicht zu skizziren.

ZWEITER ABSCHNITT.

Die Aufgaben der Socialpolitik gegenüber den Gruppen ohne Wirtschaft.

§ 24: Die Gruppen ohne Wirtschaft.

Das Wort Wirtschaft hat, wie viele andere Ausdrücke aus dem Sprachschatze der politischen Oekonomie, eine zweifache Bedeutung, nämlich einen weiteren und einen engeren Sinn.

Wirtschaft im weiteren Sinne nennen wir den Inbegriff jener connexen Handlungen, welche im Erwerbe[1]) und in der Verwendung von ökonomischen Gütern seitens eines Subjectes zum Zwecke der Deckung seines Güterbedarfes bezw. seiner Bedürfnisbefriedigung bestehen und zu derselben führen. In diesem weiteren Sinne hat somit jedes Individuum, das thätig ist, um durch seine Arbeit Sachgüter zu erlangen, eine Wirtschaft, und zwar eine Erwerbswirtschaft. Aus unserer Definition ergibt sich ferner, dass die Verwendung ökonomischer

1) Da der Ausdruck „Erwerb“ auch in seiner hier angewendeten weiteren ökonomischen Bedeutung eine Leistung (an Arbeit oder Sachgütern) voraussetzt, so ist damit die caritative Erlangung von Gütern aus dem Begriffe der Wirtschaft ausgeschlossen.

Güter seitens eines Subjectes zu seiner eigenen Bedürfnisbefriedigung oder jener der Mitglieder seiner „Wirtschaftseinheit" (v. Philippovich), speciell das Abwägen, welche Bedürfnisse befriedigt werden sollen, und die Bestimmung der zulässigen Grenzbefriedigung des einzelnen Bedürfnisses, Wirtschaft ist, nämlich die Aufwandswirtschaft des betreffenden Subjectes.

In diesem weiteren Sinne von Wirtschaft sind daher absolut wirtschaftslose Individuen nur solche, die vollständig aus fremden Mitteln erhalten werden und für deren gesammte Bedürfnisbefriedigung unmittelbar gesorgt wird, also besitz- und erwerbslose Subjecte, welche in Humanitätsanstalten oder in einer Familie in ausschliesslicher Naturalverpflegung stehen.

Wirtschaft im engeren, technischen Sinne hingegen ist die constante „Vorsorge" für Deckung künftigen Güterbedarfes [1]). Das charakteristische Merkmal dieses engeren Begriffes gegenüber dem weiteren besteht darin, dass es sich bei jenem um eine constante Thätigkeit handelt, welche nicht der Deckung bezw. Befriedigung gegenwärtiger, sondern künftiger Bedürfnisse, also einer späteren Periode gilt. Mit anderen Worten: wo Wirtschaft im engeren Sinne vorhanden ist, müssen die Bedürfnisse des betreffenden Individuums, nicht nur im gegebenen Zeitpunkte, sondern auch, im

1) Vgl. Carl Menger a. a. O., 2. Kapitel, speciell p. 34. v. Philippovich definiert a. a. O., p. 1 den Begriff der Wirtschaft folgendermassen: „Der Begriff Wirtschaft umfasst daher alle jene Vorgänge und Einrichtungen, welche auf die constante Versorgung der Menschen mit Sachgütern gerichtet sind." Vgl. ferner die Definitionen des Wirtschaftsbegriffes von Ad. Wagner: Grundlegung I, 1., 3. Aufl., § 29, p. 81. Dietzel: Theoretische Socialökonomie, I. Buch, § 2, p. 159. Zuckerkandl: Art. Wirtschaft in Elsters Wörterbuch. Wenn wir im folgenden den Ausdruck: Wirtschaft ohne weiteren Zusatz gebrauchen, verstehen wir darunter Wirtschaft im definirten engeren Sinne.

Falle freiwilliger oder unfreiwilliger Einstellung seiner Arbeitsthätigkeit für einen weiteren Zeitabschnitt, eine längere Spanne Zeit gedeckt erscheinen; es darf also in einem solchen Falle für das betreffende Individuum nicht sofort ein Zustand unbedeckter, vorher befriedigter dringender Bedürfnisse, die Not, eintreten. Aus diesem engeren Begriffe der Wirtschaft ergibt sich nun der Begriff der Wirtschaftslosen im engeren technischen Sinne, der die Individuen umfasst, welche eine Wirtschaft im weiteren Sinne und zwar nicht nur eine Aufwandswirtschaft, sondern auch eine Erwerbswirtschaft, aber keine Wirtschaft im engeren Sinne haben.

Unter Wirtschaftslosen im technischen Sinne verstehen wir somit jene erwerbenden Individuen, welche unter der Einwirkung des Gesetzes der Güterconcentration nur in der Lage sind, durch Austausch persönlicher Arbeitsleistungen gegen Sachgüter ihre dringendsten gegenwärtigen und ihre allernächsten künftigen Bedürfnisse höchster Intensität zu befriedigen, nicht aber für die Deckung ihres Güterbedarfs in einer kommenden Periode Vorsorge zu treffen. In diesem technischen Sinne gebrauchen wir ausschliesslich den Ausdruck Wirtschaftslose und Wirtschaftslosigkeit.

Die Wirtschaftslosen nehmen am Tauschverkehre eben noch in dem Masse Theil, das zu ihrer momentanen Erhaltung notwendig ist. Unter dieser Gruppe stehen somit noch jene Individuen, welche nicht einmal im Stande sind, ihre dringendsten gegenwärtigen und allernächsten künftigen Bedürfnisse zu befriedigen. —

Wenn wir den Begriff Wirtschaft im präcisirten engeren Sinne festhalten, ergibt sich aus dem Gesagten, dass es in den modernen, wirtschaftlich entwickelten Culturstaaten drei

Gruppen ohne Wirtschaft gibt; diese sind von der untersten Schichte angefangen:

1. Die Erwerbsunfähigen, das sind jene Armen, welche aus individuellen physischen Ursachen nicht im Stande sind, durch persönliche Arbeitsleistungen das Existenzminimum zu erwerben oder dadurch ihr arbeitsloses Einkommen bis zur Höhe des Existenzminimums zu ergänzen.

2. Die Erwerbslosen im technischen Sinne, das sind jene erwerbsfähigen Individuen ohne ein, die Höhe des Existenzminimums erreichendes arbeitsloses Einkommen, welche keine Gelegenheit finden, ihre Arbeitsleistungen gegen Sachgüter auszutauschen. Die Zahl dieser Individuen ist in den wirtschaftlich entwickelten Culturstaaten ständig eine so grosse, dass sie eine eigene Gruppe bilden, der gegenüber auch besondere socialpolitische Massregeln ergriffen werden müssen.

3. Die Wirtschaftslosen im erörterten technischen Sinne, die Individuen, die sowol eine Aufwandswirtschaft als eine Erwerbswirtschaft im weiteren Sinne, nicht aber eine Wirtschaft im engeren Sinne besitzen.

Die folgende Darstellung gilt einer kurzen Skizzirung der wichtigsten socialpolitischen Aufgaben gegenüber diesen drei Gruppen.

ERSTES CAPITEL.

Wirtschaftsersatz.

§ 25: Die Bedürfnisbefriedigung der Erwerbsunfähigen.

Die Erwerbsunfähigen müssen wieder in zwei Gruppen getrennt werden, in die ursprünglich Erwerbsunfähigen und die erst während ihrer Arbeitsfähigkeit erwerbsunfähig Gewordenen. Zu den ersteren gehören die wegen ihrer Jugend noch nicht arbeitsfähigen und die von Geburt an oder

vor Eintritt der Erwerbsfähigkeit dauernd arbeitsunfähig gewordenen Subjecte. Bei der zweiten Gruppe ist die Möglichkeit vorhanden, dass die einzelnen ihr angehörigen Individuen während der Zeit ihrer Erwerbsfähigkeit mit socialpolitischer Unterstützung selbst für den Fall ihrer vorübergehenden oder dauernden Erwerbsunfähigkeit Vorsorge treffen, und so ihre Versorgung als ein socialpolitisch herbeigeführtes individuelles Wirtschaftsresultat erzielen. Diese Gruppe betreffen somit vornehmlich die socialpolitischen Massregeln zur Beseitigung der Wirtschaftslosigkeit, von welchen weiter unten die Rede sein wird.

Die unterste Schichte der ganzen ökonomischen Scala bilden jedoch die ursprünglich Erwerbsunfähigen, zu welchen noch diejenigen ursprünglich arbeitsfähigen und erst später erwerbsunfähig Gewordenen kommen, welche für den Fall der Arbeitsunfähigkeit nicht bereits anderweitig, speciell durch eine socialpolitisch herbeigeführte Wirtschaft versorgt sind.

Das Eingreifen der Socialpolitik zu Gunsten dieser Gesammtgruppe ist ein wesentlich repressives. Die individuelle Beschaffenheit dieser Subjecte macht es ihnen unmöglich, durch Arbeit zu erwerben; die Socialpolitik muss daher fordern, dass die im concreten Kreise eingetretene Güterconcentration so weit wieder aufgehoben, bezw. der gegebene Vertheilungszustand durch unentgeltliche Zuwendungen so weit alterirt werde, als es zur notwendigsten Versorgung jener Individuen unerlässlich ist. Dieses Postulat ergibt sich aus der ethischen Grundlage und dem aufgestellten Begriffe der Socialpolitik [1]), als deren oberste Norm zu gelten hat, dass die dringendsten Bedürfnisse aller Mitglieder der betreffenden wirtschaftlichen Gemeinschaft befriedigt werden müssen.

Principiell sollte dies letztere dadurch geschehen, dass alle Individuen einer eigenen Wirtschaft im engeren Sinne zugeführt

---

1) Vgl. d. I. Halbband p. 179/80.

werden. Ist dies wegen der individuellen Beschaffenheit der betreffenden Subjecte zeitweilig oder überhaupt nicht möglich, so muss denselben unentgeltlich ein **Wirtschaftsersatz**[1]) geboten werden.

Ueber dieses Ziel herrscht keine Uneinigkeit; es zu erreichen, ist die Aufgabe der öffentlichen socialpolitischen Armenpflege.

Für diese hat als oberster Grundsatz zu gelten:

In einem socialpolitisch völlig durchgebildeten Staate soll die Bedürfnisbefriedigung der bezeichneten Erwerbsunfähigen die einzige öffentliche Armenlast sein, d. h. die einzige öffentliche Güterzuwendung an das einzelne Individuum, welche ohne Beziehung zu dessen eigener gegenwärtiger oder vergangener Arbeitsthätigkeit oder zu Arbeitsleistungen von Personen steht, deren Wirtschaftseinheit das betreffende Subject angehörte.

Nur, solange der Stand der socialpolitischen Entwicklung es noch nicht zulässt, die Armenversorgung auf jene Gruppen zu beschränken, muss auch den vollständig Arbeitsfähigen, deren Notstand in einem gegebenen Zeitpunkte nicht auf andere Weise beseitigt werden kann, die nötigste Armenpflege zu Theil werden.

Die erste und wichtigste Frage, welche die Allgemeinheit bei der öffentlichen Armenpflege tangirt, ist die der Beschaffung der erforderlichen Mittel. Diese müssen nicht nur aus-

1) Um einer falschen Auffassung zu begegnen, betonen wir hier ausdrücklich, dass auch in dem Worte: Wirtschaftsersatz der Ausdruck Wirtschaft im engeren Sinne des Wortes gebraucht ist. Was dem Erwerbsunfähigen durch die Gesammtheit ersetzt wird, ist wesentlich die constante Vorsorge für die Deckung seines Güterbedarfes, da ihm diese unmöglich ist. Die Wirtschaft im weiteren Sinne kann ihm möglicherweise partiell verbleiben; dem Armen, der nur Geldunterstützungen erhält, wird die Aufwandwirtschaft im weiteren Sinne vollständig überlassen.

reichen um die notwendigsten Bedürfnisse aller Individuen zu befriedigen, welche nach dem Stande der socialpolitischen Entwicklung in die öffentliche Armenpflege einzubeziehen sind, die Art der Mittelbeschaffung muss auch eine solche sein, welche nicht von schweren distributiven Nachtheilen für andere wirtschaftliche Schichten begleitet ist; die Güterentziehung aus dem Vermögen der belastungsfähigen Individuen muss daher zu diesem Zwecke in einer Weise stattfinden, welche dem Wesen der Socialpolitik entspricht.

Die Durchführung dieses Princips hängt praktisch von der richtigen Vertheilung der Armenlast ab. Wir müssen hier von vornherein einfache und qualificirte Armenpflege trennen, da an diese ganz andere Anforderungen gestellt werden, als an jene.

Die Kosten der einfachen Armenpflege sollen in erster Linie engeren localen Verbänden auferlegt werden, weil die ethische Pflicht des Einzelnen für die Armen der Gesammtheit, welcher er angehört, zu sorgen, umso höher ist, eine je engere Gemeinschaft ihn mit den betreffenden Individuen verbindet.

In engeren localen Verbänden ist aber oft die Grundlage für eine ausreichende Armenversorgung gar nicht gegeben, da die Mitglieder der kleinen öffentlichen Organismen häufig so arm sind, dass ihre Belastung im erforderlichen Masse direkt wirtschaftsvernichtend für einen Theil der in Anspruch Genommenen wirken würde, also antisocialpolitisch wäre.

In allen Fällen, in welchen die Kraft der zunächst belasteten engeren öffentlichen Verbände nicht ausreicht, muss deshalb die Pflicht, die bezeichneten Armen zu versorgen, an einen höheren bezw. weiteren öffentlichen Organismus übergehen. Je grösser das Gebiet, umso häufiger findet sich in demselben concentrirter individueller Besitz, welcher ohne wirtschaftliche Schädigung der Belasteten zu öffentlichen Zwecken herangezogen werden kann. Dieser grundlegende

socialpolitische Gedanke muss consequent festgehalten werden. Auch die grösseren autonomen Organismen innerhalb einer höchsten Gesammtheit werden häufig nicht in der Lage sein, die unbedeckten Kosten der Armenpflege ihres Territoriums zu bestreiten, auch in diesen grösseren Gebieten wird es sich häufig ereignen, dass die Zahl der Armen in unserem Sinne sehr gross, die der Belastungsfähigen eine relativ geringe ist, während in anderen Bezirken derselben höchsten Gemeinschaft genügender Besitz und so intensive Güterconcentration in den Händen Einzelner vorhanden sein mag, dass von ihnen auch die Armenlasten für ärmere Gebietstheile mitgetragen werden können. Soll demnach die Armenversorgung socialpolitisch consequent durchgeführt werden, so muss die oberste Gesammtheit, der Staat, subsidiär an letzter Stelle die Lasten der einfachen Armenpflege auf sich nehmen.

In dieser Hinsicht ist die Vertheilung der Armenlast in Oesterreich und Deutschland eine socialpolitisch unvollständige, denn in beiden Reichen trifft regelmässig diejenige Armenlast, welche den an erster Stelle verpflichteten engen localen Verbänden nicht auferlegt werden kann, höhere unterstaatliche Organismen bezw. Verbände ohne weitere Entlastung durch die oberste Gesammtheit [1]. Dies erklärt sich aus der historischen Entwicklung der Armenpflege in beiden Reichen, in denen ursprünglich die Armenlast vollständig als Sache der engsten Verbände angesehen und grössere Organismen zur Er-

[1] In dem deutschen Bundesgesetze über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870, B.G.B. S. 360 (vgl. dessen Fassung nach der Novelle vom 12. März 1894, R.G.Bl. S. 259) ist das Princip der direkten Belastung des Staates mit der Zuwendung von Güterquantitäten zur Bedürfnisbefriedigung von Armen wohl anerkannt (§§ 33 und 60) aber nicht zur allgemeinen Geltung gebracht, sondern nur für zwei Ausnahmefälle zur gesetzlichen Norm erhoben. Aber auch in diesen zwei Fällen ist es den Bundesstaaten gestattet worden, die Last an die niederen Verbände abzuwälzen.

gänzung nur herangezogen wurden, weil die Armenpflege ohne eine solche Massregel nicht durchführbar war. Zielbewusste Socialpolitik, welche die Belastung mit der steigenden Concentration des Besitzes erhöht, muss als letzten Träger den Staat heranziehen.

Wie soll nun die Vertheilung der Last einfacher Armenpflege zwischen dem engsten Armenverband, den höheren unterstaatlichen Gemeinschaften und dem Staate erfolgen?

Dies kann auf dreifache Weise geschehen: entweder übernimmt der höhere Organismus die Lasten, welche bestimmte Normalsätze des unteren übersteigen, oder er trägt eine bestimmte Quote der Armenlasten, wenn diese von den vor ihm verpflichteten Organismen nicht vollständig getragen werden können, oder er leistet einen Zuschuss.

Der erste Weg ist unbedingt zu verwerfen, denn er würde einerseits den unteren Trägern der Armenlast nicht genügende Erleichterung bringen, andrerseits aber die Ueberschreitung der Normalsätze ungemein erschweren und dadurch die Armenpflege ihrer unentbehrlichen Elasticität berauben. Die zweite Methode, die Armenlast so zu vertheilen, dass der höhere Organismus eine Quote der Armenlast der unteren Verbände trägt, wenn diese nicht im Stande sind, jene Kosten allein zu bestreiten, ist nur verwertbar, wenn die Armenlast auf drei oder mehr Träger vertheilt wird. Würden nur ein engerer und ein etwas weiterer Verband die gesammte Armenlast zu tragen haben, so würde bei einer bestimmten Quote noch immer der erstere überlastet bleiben, wenn die Kosten der Armenpflege auch nach Abzug der Quote seine Kräfte übersteigen. Tritt hingegen als letzter Träger der Staat hinzu, so kann dem oder den mittleren Verbänden ganz wohl eine bestimmte Maximalquote der Gesammtlast auferlegt werden, wenn hiefür die Kräfte des nächst niederen Trägers nach dessen gesetzlichen Einnahmsquellen für die Armenpflege nicht genügen. Können trotz Beisteuer der Maximalquote

seitens der höheren Verbände die Kosten der einfachen Armenpflege nicht völlig gedeckt werden, so hätte der Staat in letzter Linie das fehlende zuzuschiessen. Dieser Zuschuss müsste also eine Ergänzung sein.

Das stufenweise Eintreten des nächst höheren Armenverbandes zur Entlastung des unteren, wenn dieser nachweist, dass seine Mittel bezw. seine Beiträge zur Bestreitung der Kosten einfacher Armenpflege in seinem Gebiete in einer concreten Periode nicht ausreichen, müsste ein regelmässiger normaler Vorgang sein und nicht den Charakter eines ausserordentlichen Notbehelfes haben. Diese Art, die erforderlichen Mittel für die einfache Armenpflege aufzubringen, würde den socialpolitischen Principien weit mehr entsprechen als die Befugnis der engeren öffentlichen Verbände ihren Mitgliedern hohe besondere Armenumlagen aufzubürden[1]), wenn die vorhandenen normalen Quellen für die Armenversorgung nicht hinreichen, und erst als letztes ausserordentliches Hilfsmittel einen höheren Verband heranzuziehen. Durch eine zu weitgehende locale Besteuerung kann leicht eine tiefe wirtschaftliche Schädigung von gering begüterten Individuen hervorgerufen werden, während die nötigen Mittel durch die stufenweise subsidiäre Heranziehung der höheren Organismen auf

---

1) wie dies beispielsweise im niederösterreichischen Ges. vom 13. Oktober 1893, No. 53 L.G.Bl. festgesetzt ist, das im § 38 bestimmt, dass der Abgang am Jahreserfordernisse eines Bezirksarmenverbandes zunächst durch einen Zuschlag von 5 % auf alle im Bezirke vorgeschriebenen direkten Staatssteuern gedeckt und auch noch die Hälfte des weiteren Restes durch eine bis zu 10 % der Staatssteuern erhöhbare weitere Bezirksumlage aufgebracht werden soll und erst für den übrigen Abgang der Landesarmenfond einzutreten hat, wenn nicht ein Landesgesetz noch höhere Bezirksumlagen gestattet. Dies letztere geschah für das Jahr 1901 durch Beschluss des niederösterreichischen Landtages vom 17. Juli 1901 L.G.Bl. No. 69.

dem Wege einer socialpolitisch consequenten Belastung bedeutend leichter aufgebracht werden können.

Diese Abstufungen dürfen aber nicht zu zahlreiche sein. Der höhere Organismus, der den unteren entlasten soll, muss thatsächlich eine wesentlich grössere wirtschaftliche Kraft sein als dieser. Durch zu viele Zwischenstufen würde die Armenlast doch den wirtschaftlich schwächsten Verbänden regelmässig ganz aufgebürdet bleiben, somit der socialpolitische Gedanke der Entlastung der schwächeren durch die starken Organismen nicht verwirklicht werden. Drei Stufen (Gemeinde oder Bezirk, Landschaft und Staat) sollten nicht überschritten werden.

Anders als die Last der einfachen ist die der qualificirten Armenpflege zu vertheilen. Die Kosten dieser letzteren soll gleich an ersterer Stelle nur eine grössere Gemeinschaft oder ein höherer Verband tragen. Von den untersten öffentlichen Organismen kämen also hier nur die grösseren Communen, vor allem die Städte, in Betracht. Diese wären dann z. B. durch die Provinzialverbände und in letzter Linie durch den Staat zu entlasten. Für kleinere Gemeinden hätte aber gleich in erster Linie ein höherer unterstaatlicher Organismus und subsidiär der Staat die Kosten zu bestreiten. Handelt es sich jedoch um besondere kostspielige Einrichtungen auf einem Gebiete der qualificirten Armenpflege, so müsste nach consequenter Durchführung der socialpolitischen Prinzipien der Staat der alleinige Träger der betreffenden Lasten sein.

Dabei ist es aber von grösster Wichtigkeit, dass Armenlast und Armenverwaltung in der richtigen Weise vereinigt und getrennt werden. Wenn es sich nur um die einfache Bedürfnisbefriedigung Erwerbsunfähiger handelt, ohne dass besondere Anforderungen noch hinzutreten, soll die Armenverwaltung den engsten öffentlichen Organismen auch dann überlassen werden, wenn die Armenlast wegen der Armut jener Gemeinschaften gleich an erster Stelle etwas grösseren

Verbänden auferlegt werden muss; denn diesen fehlt bereits die nötige Vertrautheit mit den localen und persönlichen Verhältnissen. Bei jenen Gruppen unversorgter Erwerbsunfähiger hingegen, deren notwendige Bedürfnisbefriedigung z. B. wegen besonderer physischer Defecte, mit besonderen Anforderungen verbunden ist, speciell, wenn zu diesem Zwecke eigene kostspielige Einrichtungen geschaffen werden müssen, wird nicht nur die besondere Armenlast gleich an erster Stelle von den höheren öffentlichen Organismen und subsidiär vom Staate, bezw. von diesem allein, zu tragen sein, sondern auch die Armenverwaltung in den Händen der betreffenden höheren Gemeinschaft oder der höchsten Gesammtheit ruhen müssen. Insbesondere sollten die öffentlichen Irrenanstalten immer vom Staate verwaltet werden, weil die Interessen, die sie tangiren, so hohe sind, dass sie keinen anderen Organen anvertraut werden sollten. — —

Der oben aufgestellte Grundsatz, dass die öffentliche socialpolitische Armenversorgung nur den bezeichneten Gruppen von Erwerbsunfähigen zu Theil werden soll, ist nicht nur von grosser Bedeutung für die Höhe der allgemeinen öffentlichen Armenlast, er ist vor allem von entscheidenster Wichtigkeit für die Armenpflege selbst. Die bedeutendsten Fragen derselben werden eine wesentlich verschiedene Lösung finden müssen, je nach dem es sich um ganz oder theilweise Erwerbsunfähige oder um vollständig Arbeitsfähige handelt.

Die zwei wichtigsten Probleme der Armenpflege, zu denen die Socialpolitik Stellung nehmen muss, sind die Art und das Mass der öffentlichen Armenversorgung.

Die Regelung beider Fragen hängt wesentlich davon ab, ob die Armenpflege den charakterisirten Erwerbsunfähigen oder Arbeitsfähigen gilt. Dies wird zunächst für die Art bestimmend sein, in welcher die Bedürfnisbefriedigung des einzelnen hilfsbedürftigen Subjectes von der Socialpolitik herbeigeführt werden soll.

Die thatsächliche Obsorge für die Armen[1]) besteht entweder

a) in einer totalen Wirtschaftsübername, wenn die Bedürfnisse des betreffenden Individuums im erreichbaren Masse unmittelbar befriedigt werden oder

b) in einer partiellen Wirtschaftsübername, wenn dem betreffenden Subjecte ausschliesslich oder neben Gebrauchswerten bestimmte Quantitäten von Tauschwerten zugewendet werden, ihm somit die Aufwandswirtschaft ganz oder theilweise überlassen bleibt.

Sowohl die totale Wirtschaftsübername, als die partielle Belassung der Aufwandswirtschaft kann auf dem Wege der geschlossenen oder der offenen Armenpflege stattfinden, doch ist der Typus der totalen Wirtschaftsübername die geschlossene, jener der partiellen die offene Armenpflege.

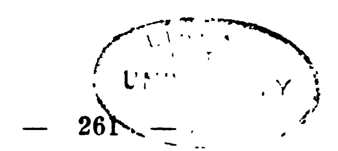
Die schwierige Aufgabe der Socialpolitik, die offene und die geschlossene Armenpflege richtig abzugrenzen, wird nun bedeutend erleichtert, wenn sich die eigentliche Armenpflege auf die oben bezeichneten Schichten von Erwerbsunfähigen beschränkt.

---

1) Vgl. hierzu Art. Armenwesen im Handw. d. St., 2. Aufl., ferner v. Heckel, Art. Armenwesen, Armengesetzgebung und Armenpolizei in Elster's Wörterbuch der Volkswirtschaft, I. Bd., p. 218 ff.; E. Loening, Armenwesen in Schönberg's Handbuch, 4. Aufl., III. Bd., 2. Halbbd., p. 395 bis 444; Ruland, System der Armenpflege in Alt-Deutschland und den Reichslanden, Leipzig 1896. (In den Schriften d. d. Vereins f. Armenpflege, 27. Heft.); Münsterberg, Das ausländische Armenwesen, daselbst 35. und 52. Heft, 1898 und 1901; Derselbe, Die deutsche Armengesetzgebung, Leipzig 1887. (In Schmoller's Forschungen, IV. Band, 4. Heft.); v. Reizenstein, Die ländliche Armenpflege und ihre Reform, Freiburg 1887; Derselbe, Zur internationalen Behandlung der Armenfragen, Freiburg 1893; V. Böhmert, Die Armenpflege. Gotha 1890; endlich über alle einschlägigen Fragen die Schriften des d. Vereines f. Armenpflege. Weitere Litteratur siehe unten.

Werden, wie dies bei unvollkommener socialpolitischer Organisation der Wirtschaftsverhältnisse geschehen muss, vollständig erwerbsfähige Subjecte in die eigentlichen Armenverversorgung einbezogen, so mag es motivirt scheinen, wenn bei diesen Individuen nicht nur für die qualificirte, sondern auch für die einfache Armenversorgung die geschlossene Armenpflege regelmässig bevorzugt und diese so organisirt wird, dass sie zur Arbeit anspornt.

Wird jedoch eine Armenpflege im erörterten technischen Sinne nur den oben näher bezeichneten Klassen von Erwerbsunfähigen zu Theil, so ist kein Grund mehr vorhanden, für die einfache Armenversorgung die geschlossene Armenpflege deshalb besonders zu bevorzugen, weil man sie so gestalten kann, dass sie, wie das englische workhouse, zugleich Zufluchtsstätte und Popanz wird — einerseits vor dem Verhungern schützt, andrerseits in schmerzlicher Weise zur Arbeit antreibt. Der Erwerbsunfähige kann sich eben nicht durch seine Arbeit erhalten, deshalb kann es kein socialpolitisches Ziel sein, einen Druck auf ihn auszuüben, sondern nur, die öffentlichen Kosten seiner Erhaltung nicht über das socialpolitisch zulässige Niveau steigen zu lassen. Abgesehen von diesem Moment, ist es aber im socialpolitischen Interesse gelegen, dass die Bedürfnisbefriedigung der Erwerbsunfähigen so intensiv als möglich sei und auch den ethischen Anforderungen entspreche, so weit als dies irgend erreichbar ist. Da nun die offene Armenpflege dem Erwerbsunfähigen ethische Factoren erhalten kann, die der geschlossenen naturgemäss fehlen, so kann dieser in allen Fällen, in welchen sie nicht erheblich billiger und in ethischer oder physischer Hinsicht aus individuellen Ursachen besser ist als die offene, für Erwerbsunfähige kein Vorzug gegeben werden. Die offene Armenpflege entwickelt auch den freiwilligen Wohlthätigkeitssinn der Bevölkerung weit mehr als die geschlossene, die das



Elend einsperrt und dem Contacte mit den Besitzenden entzieht[1]). Das Armenhaus soll nur das letzte Asyl für jene erwerbsunfähigen Individuen sein, welche auch mit öffentlicher Unterstützung keine bessere Zufluchtsstätte finden[2]).

---

1) Vergl. über österreichische Verhältnisse in diesem Punkte Mischler, Die Armenpflege und ihre Reform, Wien 1890. Derselbe, Die öffentliche Armenpflege in Oesterreich in: Sociale Verwaltung in Oesterreich am Ende des 19. Jahrhunderts, Wien und Leipzig 1900, II. Bd., IV, p. 30 ff. v. Cardona, Die Armenpflege nach Elberfelder Vorbild in den österreichischen Städten in: Oesterreichs Wohlfahrtseinrichtungen 1848—1898, Wien 1899. Herausgegeben von Mischler; ferner Münsterberg a. a. O.

2) Wie mächtig die Thatsachen sind, die für offene Armenpflege sprechen, zeigt am besten die öffentliche Armenversorgung Englands, wo die oberste Armenbehörde den grössten Druck auf die ihr untergeordneten Organe ausübt, dass sie den In-door-relief heben und den Out-door-relief einschränken sollen. Dessenungeachtet wurden in England und Wales theilhaftig

Am letzten Tage der ersten Woche des Jahres	geschlossener Armenpflege	offener Armenpflege	Im Ganzen	In offener Armenpflege stehende Personen in Percenten aller in Armenpflege Befindlichen
1860	117 994	708 171	826 165	85,7 %
1870	164 126	861 767	1 025 893	84,0 %
1880	185 264	597 095	782 359	76,3 %
1890	193 202	522 385	715 587	73,0 %
1900	212 904	486 538	699 478	69,6 %

(Vgl. Accounts and papers 1900, local government vol. LXXIX, p. 469.) Es gelang also trotz der musterhaften englischen Organisation den Outdoor-relief in 40 Jahren nur von 85,7 Proz. auf 69,6 Proz. aller Unterstützten herabzusetzten. Wenn Vallance (nach Münsterberg in den Verbandsschriften, 52. Heft, p. 82) für Whitechapel (einen der ärmsten Bezirke London's) berechnet, die Zahl der in offenen Armenpflege Unterstützten sei von 5339 im Jahre 1870 auf 47 im Jahre 1893 zurückgegangen, die Zahl der in geschlossener Armenpflege stehenden aber in derselben Zeit nur von 1518 auf 1419 gesunken, so beweist dies zu Gunsten der geschlossenen Armenpflege aus dem Grunde nichts, weil immer mehr

Auf dem flachen Lande ist die Form der einfachen offenen Armenpflege bei richtiger Individualisirung ohne höhere, vielfach mit geringeren Kosten durchführbar, als eine ausreichende geschlossene, weil dort die Beherbergung einer Person dem Wohnungsbesitzer meist keine nennenswerten Opfer auferlegt und die den localen Bedürfnissen angepasste Naturalverpflegung regelmässig eine billige ist. Ausserdem ist diese Form der Armenpflege auch auf dem Lande trotz aller unläugbaren Härten der „Einlege“ [1]) und ähnlicher Verpflegungsarten in ethischer Hinsicht meist befriedigender als die geschlossene Armenpflege.

Am schwierigsten gestalten sich naturgemäss die Verhältnisse in den Städten, vor allem in den Grossstädten. In diesen ist eine geschlossene Armenpflege für alle ganz oder theilweise erwerbsunfähigen Armen, geschweige denn für die

---

Gruppen von Versorgungsbedürftigen an die verschiedenen Organisationen der Privatwohlthätigkeit überwiesen wurden (so Witwen mit Kindern). Dies ist auch die Ursache der absoluten und relativen Abname der in offener Armenpflege stehenden Personen überhaupt; hingegen deutet die von Münsterberg erwähnte officielle Angabe von 48 Hungertodfällen in London im Jahre 1900 darauf hin, dass die englische geschlossene Armenpflege eine Abschreckungswirkung ausübt, die mit dem Grundgedanken öffentlicher Armenpflege unvereinbar ist.

Nach den letzten Conferenzen, welche in England über die Armenpflege abgehalten wurden, scheint es übrigens, dass sich allmälig ein Umschwung zu Gunsten einer richtigen offenen, öffentlichen Armenpflege vorbereitet.

Vgl. über die englischen Verhältnisse vor Allem das vorzügliche Buch von Aschrott, Das englische Armenwesen, Leipzig 1886; denselben, Die Entwicklung des Armenwesens in England seit dem Jahre 1885, Leipzig 1898; denselben im Handw. d. St., 2. Auflage, Art. Armengesetzgebung VII; Münsterberg a. a. O.; auch Ad. Wagner, Finanzwesen III, p. 345 ff. und daselbst I, p. 112.

1) Vgl. über dieses österreichische Institut: Oesterreichs Wolfahrtseinrichtungen etc., Bd. I, p. 66.

vollständig arbeitsfähigen von vornherein ausgeschlossen, ebenso aus finanziellen wie aus ethischen Gründen. Für diejenigen, welche nicht in geschlossener Armenpflege die einzige menschenwürdige Existenz finden können, handelt es sich hier nicht mehr um das System der Armenpflege, sondern um die Art der Unterstützung[1]). Bei dieser Frage zeigt sofort der grosse Wert der Individualisirung in der Armenpflege, denn nur diese ermöglicht das Vermeiden blosser Geldunterstützungen, was durchgehends anzustreben ist. Durch richtige Naturalunterstützungen werden einerseits die Bedürfnisse des Armen intensiver befriedigt und derselbe vor Ausbeutung geschützt, andrerseits auch die Gesammtheit weniger belastet, weil der irrationellen Verwendung der Geldunterstützungen vorgebeugt wird, die dann weitere Aushilfen nothwendig macht. Ueberdies können die Naturalien in grösseren Mengen billiger beschafft werden.

In dieser Richtung bleibt noch sehr viel zu thun übrig. In Niederösterreich (mit Ausschluss von Wien) betrugen beispielsweise im Jahre 1897 bei einem Gesammtaufwande[2]) der Bezirke und Gemeinden für offene Armenpflege von 1 520 428 fl. ö. W. die Bargeldunterstützungen 1 374 366 fl. ö. W. und der Geldwert der gespendeten Naturalien 146 062 fl. ö. W.; somit wurden 90,3 Proz. des Gesammtaufwandes in Bargeldunterstützungen verwendet[3]).

Das Verhältnis von Natural- und Geldunterstützung wird sich nach dem individuellen Falle zu richten haben. Doch

1) Vgl. hiezu insbesondere Mischler: Die öffentliche Armenpflege etc. in Oesterreich in: Sociale Verwaltung in Oesterreich II, Bd. IV, p. 30 ff. und Cuno: Grundsätze über Art und Höhe der Unterstützungen; derselbe, Existenzminimum in d. Armenpflege in den Schr. d. d. Vereines f. Armenpflege, 19. Heft, 1895 und 39. Heft, 1898.

2) Aus generellen Armenfonden, Specialfonden und Stiftungen.

3) Vgl. No. XV der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des nö. Landtages, VIII. Wahlperiode 1899/1900, p. 185.

lässt sich im allgemeinen sagen, dass so lange auch vollständig Arbeitsfähigen die Armenpflege zu Theil werden muss, es für diese sich empfehlen mag, eine relativ hohe Quote der Gesammtunterstützung in Bargeld zu geben, wenn der Arme nach seiner individuellen Beschaffenheit zur Wirtschaftlichkeit im Aufwande erzogen werden kann. Dadurch wird ein solches Individuum ökonomisch widerstandsfähiger, wenn es wieder selbst erwirbt. Aus dem gleichen Grunde wird auch theilweise Arbeitsfähigen der grössere Theil der Unterstützung in Bargeld gewährt werden können. Am meisten wird dieser Vorgang dann begründet sein, wenn eine vollständig arbeitsfähige Mutter für ihre Kinder eine Armenunterstützung erhält, weil in diesem Falle die Erziehung der Mutter zur Wirtschaftlichkeit das gleiche für ihre heranwachsenden Kinder involvirt. Bei dauernd vollständig Arbeitsunfähigen wird jedoch die Naturalunterstützung unbedenklich für alle Bedürfnisse überwiegen dürfen, welche auf diesem Wege besser oder billiger befriedigt werden können[1]); denn das erziehliche Moment ist hier naturgemäss von secundärer Bedeutung.

So wichtig es ist, dass die reinen Geldunterstützungen bei der offenen Armenpflege überhaupt aufhören, so muss andererseits vom principiellen Standpunkte betont werden, dass auch das Gegentheil, die Unterstützung ausschliesslich durch Naturalzuwendungen nicht wünschenswert wäre, wenn der Arme geistig und physisch im Stande ist, seine Aufwandswirtschaft selbst zu führen. Eine Quote des Unterstützungsbetrages soll einem solchen Armen stets in Geld zugewendet werden, damit er doch einen kleinen Theil seiner Bedürf-

1) Eine Ausname wird aber auch die Unterstützung arbeitsunfähiger Eltern für ihre Kinder bilden; wenn jene zwar dauernd erwerbsunfähig, jedoch im Stande ist, ihre Aufwandwirtschaft zu besorgen, soll ihnen der grössere Teil der Unterstützung in Geld gegeben werden, falls sie genügend vertrauenswürdig sind, damit die Kinder dadurch zugleich wirtschaftlich erzogen werden.

nisse nach seinem freien Willen decken kann. Auch in der Armenpflege im engsten Sinne soll das individualistische Princip, wo dies nach dem Einzelfalle möglich ist, nicht vollständig beseitigt werden.

Eines der wichtigsten Bedürfnisse sollte jedoch unseres Ermessens, soweit seine Befriedigung Aufgabe der eigentlichen Armenpflege im aufgestellten Sinne ist, regelmässig in naturaler Weise und nicht durch Geldunterstützungen gedeckt werden und das ist das Wohnungsbedürfnis. Die Wohnungsfrage[1]), auf welche wir in anderem Zusammenhange näher eingehen werden, lässt sich auf unserem Gebiete in einer Weise behandeln, welche den grössten Vorzug der geschlossenen Armenpflege mit der offenen verbindet. Es müsste nämlich von allen öffentlichen Organismen und sonstigen Verbänden, welche in gemeinnütziger Absicht billige Wohnungen an die wirtschaftlich schwächsten Schichten vermieten, auf die eigentliche Armenpflege Rücksicht genommen werden. Mietet eine Familie oder eine Person eine solche Wohnung und ist bereit, ein in offener Armenpflege stehendes Individuum bei sich zu beherbergen, so müsste von dem betreffenden Organismus (Staat, Commune etc.) entsprechend mehr Wohnungsraum unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Wird aber die Wohnung von einer

---

1) Vgl. über die Frage im allgemeinen vor Allem v. Philippovich: die Wohnungsfrage; in den Schriften des Vereins f. Socialpolitik, 98. Bd. Derselbe: Wohnungsverhältnisse in den österr. Städten, insbesondere in Wien in: Sociale Verwaltung in Oesterreich am Ende des 19. Jahrhunderts; ferner die Schriften des Vereins f. Socialpolitik, Bd. 94—98; speciell über die Armenpflege auf diesem Gebiete: Kayser und Jakstein: Die Gewährung von Wohnungsmiete als Art der Armenunterstützung in den Schriften d. d. Vereins f. Armenpflege, 31. Heft; auch Cuno a. a. O. Ueber dasselbe Thema im allgemeinen Lange und v. Reitzenstein a. a. O., 16. Heft. Vgl. auch Münsterberg: die Fürsorge für Obdachlose in den Städten in den Schr. d. d. Vereines für Armenpflege, 22. Heft.

Privatperson oder Privatunternehmung vermietet, welche keine Wohlthätigkeit üben will, so wäre die Miete für den Mehrraum, welchen das in Armenpflege stehende Individuum benötigt, von dem Organismus, dem die Armenunterstützung des betreffenden Subjectes obliegt, zu tragen. Auf diese Weise lässt es sich erreichen, dass der Arme im Schosse seiner Familie oder doch im Kreise der ihm nahestehenden Personen verbleiben kann, ohne dass diese die Wohnungslast tragen.

Wenn die Socialpolitik es ermöglicht, dass die eigentliche Armenpflege sich auf die Erwerbsunfähigen in unserem Sinne[1]) beschränken kann, dann soll die Wohnungsmiete, welche als Armenunterstützung für dauernd Erwerbsunfähige gewährt wird, nicht an die Armen direkt, sondern an den Mieter der Wohnung, mit dem der Arme in Gemeinschaft lebt, zur Bestreitung der Mehrauslage für den Wohnraum des Armen oder direkt an den Vermieter gezahlt werden. Da die dauernd Erwerbsunfähigen nicht zu wirtschaftlichen Potenzen erzogen werden können, so ist es weniger wichtig, dass sie die grosse psychische Belastungsprobe bestehen, welche im Anvertrauen des Mietzinses zur Selbstzahlung liegt, als dass ihre häufige Delogirung und Obdachlosigkeit vermieden wird. Bezüglich der an Eltern für ihre Kinder gewährten Unterstützungen gilt auch bei der Wohnungsmiete das oben Gesagte.

Solange jedoch vollständig erwerbsfähigen Personen Armenunterstützung gegeben werden muss, ist es berechtigt, diesen die Wohnungsmiete in Bargeld zu übergeben, wenn erwartet werden kann, dass eine richtige Verwendung stattfinden wird. Selbstverständlich müsste bei wiederholt unverlässlichen Armen doch die direkte Zahlung an den Vermieter eintreten. Von grösster Wichtigkeit sind dabei kurze Zinstermine, da die richtige Verwendung der Mietzinsunterstützung seitens eines Individuums, das auf das Allernotwendigste beschränkt ist, bei

1) Vgl. oben p. 250 u. 251.

langen Zinsperioden eine Enthaltsamkeit fordert, welche der Durchschnitt nicht aufzubringen vermag[1]).

Während nach den obigen Ausführungen für die einfache Armenversorgung die offene Armenpflege die Regel, die geschlossene die Ausname bilden soll, gilt für die qualificirte das umgekehrte; eine besondere Stellung nimmt jedoch die Kinderarmenpflege[2]) ein. Diese ist qualificirt, weil die Versorgung der Kinder zugleich Erziehung sein muss. Die Beantwortung der Frage, ob die offene Kinderarmenpflege der geschlossenen vorzuziehen ist, hat sich danach zu richten, ob es sich um die Abnahme eines Kindes aus seiner Familie oder um die Unterbringung eines familienlosen Kindes in einer fremden Familie handelt. Trifft das erstere zu, muss es aus ethischen Gründen als Richtschnur gelten, dass den armen Kindern das Familienleben, soweit erreichbar, erhalten und vor allem das Zusammenbleiben mit den Eltern ermöglicht werden soll. Desshalb muss für diese Gruppe von Fällen principiell der Familienunterstützung der Vorzug vor der geschlossenen Kinderarmenpflege gegeben werden.

Wo jedoch das Verbleiben des Kindes in seiner Familie wegen seiner eigenen physischen oder moralischen Beschaffenheit oder des Charakters seiner Umgebung mit ernsten Gefahren für seine Entwicklung verbunden wäre, hätte die Abnahme auch dann einzutreten, wenn beide Elterntheile noch leben.

Handelt es sich hingegen um Versorgung familienloser armer Kinder, so ist die geschlossene Armenpflege principiell vorzuziehen. Wenn das Ziehkinderwesen auch gesetzlich regulirt und die Aufsicht so gut als möglich gestaltet wird, so

---

1) Vgl. hierzu besonders die Referate von Kayser u. Jakstein a. a. O.

2) Vgl. hierüber insbesondere Flesch: In welchen Fällen ist die Abnahme von Kindern der Gewährung von Familienunterstützung in offener Pflege vorzuziehen? in den Schr. d. d. Vereines f. Armenpflege, 22. Heft und Pütter: das Ziehkinderwesen daselbst, 59. Heft, 1902.

kann doch nicht verkannt werden, dass nur eine continuirliche Ueberwachung, wie sie die geschlossene Armenpflege allein bieten kann, die volle Bürgschaft für die andauernd sorgfältige physische und noch mehr für die moralische Erziehung der Kinder gibt. Soweit die Aufnahme in geschlossene Armenpflege bei den bestehenden Einrichtungen nicht möglich oder im concreten Falle mit Rücksicht anf die Beschaffenheit des Kindes nicht wünschenswert ist, wird die offene Armenpflege eintreten müssen. In allen diesen Fällen müsste aber eine genaue Prüfung der Verlässlichkeit der Pflegefamilie der Unterbringung vorangehen und nicht nur in den Städten, sondern auch bei den zahlreichen auf dem Lande untergebrachten Kindern eine mindestens monatliche, wo irgend erreichbar, eine wöchentliche Controlle stattfinden. Allerdings müsste dann auch die Bezahlung der Pflegeeltern eine solche sein, dass sie den unerlässlichen Ansprüchen nach den localen Verhältnissen genügen können. Auch hier wird theilweise Naturalunterstützung von grossem Vortheil sein, da sie, wie z. B. Kleidung für Kinder, anderweitige Verwendung erschwert.

Ebenso wichtig wie die richtige Abgrenzung der offenen und geschlossenen Armenpflege, ist die Lösung der Frage nach dem socialpolitisch notwendigen und zulässigen Masse der gesammten Versorgung von Personen, die in öffentlicher Armenpflege stehen.

Die Güterquantitäten, welche einem Individuum durch die öffentliche Armenpflege zugewendet werden, müssen so gross sein, als dies für die notwendige menschenwürdige Bedürfnisbefriedigung des Armen erforderlich ist. Nach der positiven Seite ist also das Mindestmass der öffentlichen Armenversorgung theoretisch genau bestimmt. Bei der geschlossenen Armenpflege lässt sich auch praktisch leicht feststellen, welcher Versorgung der einzelne Arme nach seiner individuellen

Beschaffenheit bedarf. Schwierigkeiten bereitet aber die Durchführung jenes Princips bei der offenen Armenpflege. Für diese wurde der Satz aufgestellt: Existenzminimum minus Einkommen ergibt die Höhe der im einzelnen Falle erforderlichen Unterstützung.

Wie weit ist diese Formel eine socialpolitisch giltige und richtige?

Auch die Beantwortung dieser Frage hängt davon ab, ob das oben aufgestellte Cardinalprincip, dass die Armenpflege nur den bezeichneten Erwerbsunfähigen zu Theil werden soll, nach dem Stande socialpolitischer Entwicklung in dem concreten Gebiete bereits durchführbar ist. So lange auch vollständig Arbeitsfähige eine öffentliche Armenunterstützung erhalten müssen, ist es für diese Armen im allgemeinen richtig, die Höhe der Unterstützung nach der Differenz zwischen Einkommen und Existenzminimum zu bemessen. Nur darf dieser Grundsatz auch bei vollständig Arbeitsfähigen nicht starr gehandhabt werden. Kann im einzelnen Falle ein Armer durch eine zeitweilig etwas höhere Unterstützung mit grösster Wahrscheinlichkeit aus der Kategorie der Individuen ausgeschieden werden, welche auf öffentliche Armenpflege angewiesen sind, so ist ihm die höhere Aushilfe zu gewähren. Für offenbar momentane Notlagen, die nur eine einmalige Unterstützung erfordern, ist jene Richtschnur überhaupt nicht verwendbar; hier hat das billige Ermessen und die Einsicht der Armenpflege die Höhe der Betheiligung festzusetzen.

Die Erfahrung hat übrigens gezeigt, dass derartige ausnahmsweise hohe Unterstützungen leichter richtig zu bemessen sind als die normalen, bei denen nach obiger Formel vorgegangen werden soll, da von allen bisherigen Versuchen, allgemeine feste Regeln für die Bestimmung des Existenzminimums an einem bestimmten Orte aufzustellen, keiner völlig befriedi-

gend ausgefallen ist[1]). Das Existenzminimum ist eben individuell. Es kommt auch hier wesentlich darauf an, eine unbeugsame Starrheit der Vorschriften für die Armenpflege zu vermeiden.

Unterstützungstarife haben ihr Gutes, wenn sie in entsprechenden Perioden mit den localen Preisverhältnissen in Einklang gebracht werden und dem Armenpfleger durch Aufstellung eines Minimums und Maximums eine gewisse Bewegungsfreiheit gewähren; dann verhüten sie ein allzu starkes Schwanken der individuellen Beurteilung und ein allzu hohes Anschwellen der öffentlichen Armenlast. Die Maximaltarife dürfen aber nur das normale Maximum fixiren, nicht Ausschlussätze[2]) sein. Die Armenpflege muss vielmehr so organisiert sein, dass der Armenpfleger in Fällen, in denen ihm eine höhere Unterstützung als die normal höchste notwendig scheint, bei der Armencommission die Ermächtigung zum Ueberschreiten der Normalsätze einholen kann. Bei richtigem Verhältnisse von Natural- und Geldunterstützung wird übrigens die ganze Schwierigkeit bedeutend vermindert werden. Der Aufwand für das, was in natura gegeben wird, kann genau festgestellt und braucht daher nicht bloss angenommen zu werden. Bei einer richtig individualisirenden Armenpflege wird nun aber das, was in dem einen Falle in natura gegeben wird, im anderen Falle in Form einer Geldunterstützung gespendet werden. Für die richtige Berechnung dieser letzteren geben dann die Fälle der Naturalunterstützung einen sicheren Anhaltspunkt. Auch lässt sich die erforderliche Geldunterstützung immer leichter abschätzen, wenn daneben eine Naturalunterstützung gegeben wird, weil dann festgestellt werden kann, welche Bedürfnisse des betreffenden Armen durch die letztere bereits im notwendigen Masse gedeckt sind.

1) Vgl. hierüber insbesondere Cuno a. a. O., daselbst auch Schmidt.

2) Gegen diese mit Recht auch v. Dehn-Rotfelser in d. Schr. d. d. Vereines f. Armenpflege, 19. Heft, p. 85.

Die berührten Anhaltspunkte bei Feststellung des Existenzminimums sind naturgemäss die gleichen für arbeitsfähige und arbeitsunfähige Arme. Die Höhe der Unterstützung wird also für beide Kategorien in gleicher Weise zu berechnen sein, wenn nur das Existenzminimum in Betracht kommt, d. h. wenn es sich um Arme handelt, die kein Einkommen haben. Tritt dieses als zweiter Factor für die Bestimmung der Unterstützungshöhe hinzu, so ist der Standpunkt ein wesentlich anderer. Wir haben das Problem bisher von der positiven Seite betrachtet und erörtert, wie hoch die Unterstützung jedenfalls sein muss; jetzt haben wir negativ zu fragen, ob es, wenn der Arme ein Einkommen besitzt, socialpolitisch unzulässig ist, dass die Unterstützung das notwendige Mindestmass, also nach obiger Formel die Differenz zwischen Existenzminimum und Einkommen übersteige. Wir haben somit zu untersuchen, wie hoch die gesammte Versorgung eines Individuums sein darf, dem öffentliche Armenpflege zu Theil wird. Als Richtschnur hat bei Beantwortung dieser Frage zu gelten, dass die Gesammtversorgung des vollständig arbeitsfähigen Armen so niedrig als individuell zulässig zu halten ist, um ihn zur Arbeit anzuspornen, hingegen bei den Erwerbsunfähigen vom ethischen Gesichtspunkte aus so hoch sein soll als möglich, ohne dass die öffentliche Armenlast über die Kräfte der Gesammtheit anschwillt.

Das Einkommen eines Armen, das neben der öffentlichen Armenversorgung in erster Linie in Betracht kommt, ist das nicht-öffentliche caritative. Damit stehen wir vor dem schwierigen Probleme des Ineinandergreifens der öffentlichen socialpolitischen und der nicht-öffentlichen Armenpflege[1]). Von unserem Standpunkte aus formulirt

1) Unter nicht öffentlicher Armenpflege verstehen wir jede von anderer Seite als vom Staate oder den unterstaatlichen Organismen (Landschaft, Commune etc.) ausgehende.

bedeutet dies die Frage: Von welcher Grenze an soll einem Armen die öffentliche Armenpflege ganz oder theilweise verweigert bezw. entzogen werden, weil er nicht-öffentliche Armenpflege geniesst?

Für vollständig Arbeitsfähige ist es klar, dass jede nicht öffentliche periodische Unterstützung regelmässig den Anspruch auf öffentliche Erhaltung reduciren bezw. aufheben muss. Eine Ausname wird nur zulässig sein, wenn eine solche Einrechnung dem ausdrücklichen Willen des Spenders der nicht-öffentlichen Unterstützung widerspricht und diese letztere nicht so hoch ist, dass sie jede öffentliche Zuwendung nach dem Grundgedanken der Armenpflege ausschliesst. Wird jedoch die eigentliche Armenpflege auf die oft bezeichneten Gruppen von Erwerbsunfähigen eingeschränkt, so ist der Standpunkt dementsprechend verändert; diesen Individuen soll die nicht-öffentliche Armenpflege im weitesten Umfange offen gehalten werden. Die Aufgabe der letzteren ist ebenso Ergänzung wie Ersatz der öffentlichen Armenversorgung; die nicht-öffentliche Wohlthätigkeit soll nicht nur vorbeugend und helfend eingreifen, wo keine öffentliche Armenpflege stattfinden kann, sie soll auch ein plus sein, das durch freiwillige Güterzuwendungen zur kärglichen, notwendigen Befriedigung der wichtigsten Bedürfnisse unversorgter Erwerbsunfähiger hinzutritt; desshalb darf nicht sofort bei einer nicht-öffentlichen Unterstützung die entsprechende Herabsetzung oder gar der Wegfall der öffentlichen Armenpflege eintreten; würde dies geschehen, so wäre in dieser Hinsicht jeder Arbeiter, der seine Unfallsrente bezieht, besser daran, als die unglücklichsten Individuen der ganzen wirtschaftlichen Gemeinschaft, denn er könnte nach deutschem und österreichischem Rechte, die nicht-öffentliche Wohlthätigkeit unbeschränkt ohne Schmälerung seiner Rente geniessen, der ursprünglich Erwerbsunfähige aber würde mit grausamer Härte auf die notwendigste Bedürfnis-

befriedigung beschränkt. Ueberdies würde die nicht-öffentliche Wohlthätigkeit dadurch geradezu abgeschreckt werden; denn sie könnte durch Zuwendungen bis zur Maximalhöhe der öffentlichen Versorgung keine Milderung der wirtschaftlichen Lage eines in öffentlicher Armenpflege befindlichen Erwerbsunfähigen herbeiführen, wenn jede Spende den Wegfall einer entsprechenden Quote der öffentlichen Unterstützung bedeuten würde[1]). Andrerseits kann aber die nicht-öffentliche Armenversorgung auch bei Erwerbsunfähigen ohne eine ganz unzulässige Erhöhung der öffentlichen Armenlast von der öffentlichen socialpolitischen Armenpflege nicht ignorirt werden. Wird beiden Gesichtspunkten Rechnung getragen, so muss die öffentliche socialpolitische Armenversorgung der Erwerbsunfähigen zur nicht-öffentlichen Armenpflege in dem Verhältnisse der relativen Subsidiarität stehen. Nicht jede freiwillige Zuwendung an einen Erwerbsunfähigen soll dessen öffentliche Versorgung berühren, vielmehr muss gefordert werden, dass der Empfang anderweitiger Unterstützungen seitens eines solchen Armen dessen Recht auf öffentliche Armenversorgung so lange nicht tangire, bis er ausser der öffentlichen Güterzuwendung in der Lage ist, seine wichtigsten Bedürfnisse im notwendigen Masse zu befriedigen. Oeffentliche und nicht-öffentliche Armenpflege sollen also bis zu dieser Grenze concurriren. Praktisch soll diese Concurrenz derart stattfinden, dass die öffentliche Armenpflege trotz der nicht-öffentlichen Unterstützung auch weiter der Deckung der wichtigsten Bedürfnisse des Armen gilt und die nicht-öffentliche Wohlthätigkeit darüber hinaus als Milde-

---

1) Vgl. über das Verhältnis öffentlicher Armenpflege und nicht-öffentlicher Wohlthätigkeit insbesondere Künzer: die Bestrebungen der Privatwohlthätigkeit und ihre Zusammenfassung in den Schr. d. d. Vereines f. Armenpflege, Heft 19; auch Cuno und Schmidt a. a. O.

rung hinzutritt, dass also die Rollen so vertheilt bleiben, wie es die Natur dieser beiden Zweige der Armenpflege erfordert.

Ist durch die nicht öffentliche Wohlthätigkeit die angegebene Grenze überschritten, dann soll eine entsprechende Minderung bezw. der Wegfall der öffentlichen Unterstützung eintreten. Die Grenze kann praktisch selbstverständlich nicht einheitlich gezogen werden; es wird Sache einer gut organisirten Armenverwaltung sein, sie nach den localen und individuellen Verhältnissen im Einzelfalle zu fixiren, besonders bei den öffentlichen Armenpfleglingen des flachen Landes, für welche es schlechterdings unmöglich ist, allgemein zu sagen, wann ein Individuum als in notwendiger Weise versorgt angesehen werden kann. Eher lässt sich bei den Städten approximativ ein Betrag in Geld berechnen, der local in einer gegebenen Periode zum Leben unbedingt notwendig ist[1]), und kann danach für die einzelnen Städte die Höhe des nicht-öffentlichen caritativen Einkommens periodisch festgestellt werden, welches

1) In Wien wird beispielsweise nach Wilhelm Löwy: Die öffentliche Armenpflege und private Wohlthätigkeit in Wien in den Jahren 1848—1898 (in Oesterreichs Wohlfahrtseinrichtungen etc., XIII, p. 195 ff.) Personen, welche die vollständige Eignung zur Aufnahme in eine städtische Versorgungsanstalt haben, anstatt der Aufnahme ein sogenannter Erhaltungsbeitrag von 8 fl. = 16 Kronen monatlich gewährt. Es wäre direkt gegen die socialpolitischen Grundprincipien, einem solchen erwerbsunfähigen Pfründner diesen kleinen Bezug aus öffentlichen Mitteln zu schmälern oder zu entziehen, weil er anderweitig unterstützt wird, so lange die nicht öffentliche Wohlthätigkeit es ihm nicht allein ermöglicht, seine Existenz zu fristen. — Nach dem vom Armendépartement des Wiener Magistrates herausgegebenen Schrift: Das Armenwesen, Wien 1898, besteht ein Anspruch auf eine Pfründe nicht, wenn der Bedürftige 60 fl. öw. jährliches Einkommen hat und erlischt die gewährte Pfründe regelmässig, wenn das sonstige Einkommen des Pfründners jährlich 72 fl. öw. erreicht (a. a. O. p. 47). Diese Beträge sind für die Wiener Verhältnisse viel zu niedrig.



das Recht auf öffentliche Armenpflege ausschliessen soll[1]). Innerhalb dieser Ausschliessungsgrenze muss es aber auch bei der richtigen Individualisirung bleiben. — Wie wenig dem verschiedenen Charakter der öffentlichen und nicht-öffentlichen Armenpflege Rechnung getragen und das richtige Verhältnis beider Arten hergestellt wird, zeigen die Angaben Schmidt's[2]), nach denen im Deutschen Reiche 1898 von 96 Armenbehörden, welche über diesen Punkt Auskunft ertheilten, 42 die Leistungen der Privatwohlthätigkeit bei Bemessung der öffentlichen Unterstützung voll anrechneten, 22 gar nicht, 25 theilweise und bei 7 das Ermessen der Armenbehörde entschied.

Die gezogene weitere Grenze für die öffentliche Armenpflege Erwerbsunfähiger soll aber u. E. nicht ausschliesslich beim Genusse nicht-öffentlicher Wohlthätigkeit seitens des Armen gelten, sondern auch wenn dieser irgend ein nicht-caritatives Einkommen z. B. eine Pension bezieht. Es ist ethisch gewiss ebenso begründet, dass ein kleines erarbeitetes Einkommen die Härten öffentlicher Versorgung mildere, als dass dies die nicht-öffentliche Wohlthätigkeit thue.

Die öffentliche Armenlast wird dadurch nicht über das zulässige Mass steigen, denn die weitere Grenze gilt ja nur für Erwerbsunfähige; überdies wird durch entsprechende Naturalunterstützungen zweifellos ein Sinken des allgemeinen Armenaufwandes herbeigeführt und es dadurch leicht möglich werden, bei Erwerbsunfähigen die gezogene weitere Grenze für jedes anderweitige Einkommen gelten zu lassen. Doch wird hierbei zwischen vollständig und nur theilweise Erwerbsunfähigen[3]) zu unterscheiden sein. Für erstere wäre die

1) Dieses Einkommen ist nach dem Gesagten selbstredend höher als das Existenzminimum.

2) Existenzminimum in d. Armenpflege etc. a. a. O., 39. Heft, 1898, p. 87/88.

3) Theilweise Erwerbsunfähige sind jene, welche zu Arbeiten be-

weitere Grenze immer, bei theilweise Erwerbsunfähigen nur dann einzuhalten, wenn der betreffende Dürftige seiner beschränkten Arbeitsfähigkeit und der vorhandenen Arbeitsgelegenheit entsprechend arbeitet. Trifft dies zu, dann soll zwar sein Erwerb, sowie sein ganzes übriges, nicht der öffentlichen Armenversorgung entspringendes Einkommen in Anschlag gebracht werden, dieses Gesammteinkommen jedoch erst dann die öffentliche Erhaltung schmälern bezw. aufheben, wenn es über die bezeichnete Höhe steigt. Arbeitet hingegen ein beschränkt Arbeitsfähiger trotz vorhandener Gelegenheit nicht, dann soll seine öffentliche Erhaltung auf das individuell notwendigste eingeschränkt und jedes andere Einkommen desselben mit eingerechnet werden.

Die angegebenen socialpolitischen Grenzen der öffentlichen Armenpflege könnten jedoch nur dann streng eingehalten werden, wenn genau constatirt würde, ob und in welchem Grade ein Erwerbsunfähiger, der die öffentliche Armenpflege in Anspruch nimmt, auch thatsächlich im erörterten Sinne absolut oder relativ unversorgt ist. Es ist nun bei entsprechender Organisation der Verwaltung zwar leicht festzustellen, ob ein solches Individuum selbst mittellos ist, und keine Personen vorhanden sind, die rechtlich verpflichtet und im Stande sind, den betreffenden Erwerbsunfähigen zu erhalten, weit schwieriger aber ist die Constatirung der nicht-öffentlichen Armenversorgung. Ein Zwang zum Ausweise der gesammten individuellen, nicht organisirten, privaten Wohlthätigkeit lässt sich gegenüber den Spendern einfach nicht durchführen und würde auch vielfach den religiös-ethischen Anschauungen widersprechen. Es geht aber auch nicht an, von den Organisationen der nicht-öffentlichen Wohlthätigkeit einen Ausweis über alle

stimmter Art, die sie bei normaler Beschaffenheit verrichten könnten, unfähig und desshalb nicht in der Lage sind, das Existenzminimum zu erwerben.

Unterstützungen gesetzlich zu erzwingen, da in dem Programme und Wesen vieler solcher Wohlthätigkeitsanstalten und Vereinigungen aus ethischen Gründen die Geheimhaltung ihrer Spenden gelegen ist. Ein genauer derartiger Ausweis wäre ebenfalls nicht erreichbar, ein gesetzlicher Zwang hierzu würde nur eine höchst nachtheilige Reduction der nicht-öffentlichen Wohlthätigkeit hervorrufen und die öffentliche Armenlast bedeutend erhöhen. — Ganz ist andrerseits die Ausweisleistung dieser Körperschaften über ihre Armenpflege selbstredend nicht entbehrlich, weil sonst die Fälle mehrfacher und vielfacher Versorgung eines Individuums zum Schaden anderer sehr häufig wären und dadurch ebenfalls die öffentliche Armenlast über das notwendige Mass steigen würde. Der richtige Mittelweg wird u. E. dann eingeschlagen, wenn eine Verpflichtung zur Ausweisleistung nur für jene Organisationen der nicht-öffentlichen Wohlthätigkeit statuirt wird, bei welchen die Geheimhaltung ihrer Unterstützungen nicht in ihrem Wesen oder Programm gelegen ist[1]), und auch bei diesen nur für periodische Zuwendungen, nicht für einmalige Spenden, da diesen der Charakter des Einkommens fehlt. Die Ausweisleistung der verschiedenen Körperschaften muss selbstredend noch dadurch ergänzt werden, dass Jeder, der die öffentliche socialpolitische Armenversorgung in Anspruch nimmt, verpflichtet wird, sein gesammtes Einkommen anzugeben.

Mit der eben begrenzten Ausweisleistung seitens der Organisationen der nicht-öffentlichen Wohlthätigkeit an die Organe der öffentlichen Armenpflege sind aber die socialpolitisch notwendigen Beziehungen zwischen diesen beiden Arten der

---

1) Eine allgemeine Anzeigepflicht der Stiftungen und sogenannten öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten (welche nicht von den Organen der verschiedenen Gesammtheiten verwaltet werden) statuirt § 19 des steirischen Landesgesetzes vom 27. August 1896, L.G.Bl. Nr. 63.



Armenpflege nicht erschöpft. Ebenso wichtig wie jene Ausweisleistung ist das direkte Zusammenwirken der öffentlichen und nicht-öffentlichen Armenpflege[1]. Dies wird durch allgemeine Vereinbarungen mit den einzelnen Wohlthätigkeitsvereinigungen etc. über das gemeinsame Vorgehen, ganz besonders aber durch regelmässige periodische Zusammenkünfte der Organe öffentlicher Armenpflege mit jenen der nicht öffentlichen Wohlthätigkeit herbeigeführt. Nur solche Besprechungen ermöglichen das richtige Individualisiren und Zusammenwirken in jenen Fällen, in welchen jene beiden Arten der Armenpflege concurriren. Diese Zusammenkünfte müssten demnach eine laufende Aufgabe der öffentlichen Armenverwaltung wie aller Organisationen nicht-öffentlicher Wohlthätigkeit sein und sich nicht auf Conferenzen zur Feststellung von Principien beschränken.

Man hat den Gedanken gemeinsamen Wirkens öffentlicher und nicht öffentlicher Armenpflege bis zur Idee der Fusion beider Arten ausgesponnen, um die Armenpflege zu vereinfachen, wie dies z. B. durch das Trienter und Gablonzer System[2] angestrebt wird. Eine solche Vereinigung, die selbstverständlich nur für kleine Gebiete, nie für Grossstädte möglich ist, verkennt den wesentlich verschiedenen Charakter der öffentlichen Armenpflege im socialpolitisch ausgebildeten Staatsorganismus und jenen der nicht-öffentlichen Wohlthätigkeit. Während die erstere sich auf die notwendige Bedürfnisbefriedigung der oft hervorgehobenen Gruppen von Erwerbsunfähigen beschränken soll, hat die letztere die Aufgabe, durch freiwillige Güterzuwendungen die Wirkung des Gesetzes der Güterconcentration zu mildern und zwar sowol für Erwerbsunfähige als für Arbeitsfähige, nicht

1) In Oesterreich besteht ein Centralverband nur in Steiermark. Vgl. Mischler in Oesterreichs Wolfahrtseinrichtungen I, p. XXXVIII.

2) Vgl. Mischler, a. a. O. p. 94 und 95.

nur für Erwerbs- und Wirtschaftslose, sondern auch für die tiefsten Schichten der wirtschaftlich Abhängigen und Selbständigen; sie hat nicht nur wesentlich repressiv, sondern auch präventiv einzugreifen. Diese weit über die öffentliche socialpolitische Armenpflege hinausgehende Aufgabe würde aber durch eine vollständige Vereinigung mit der letzteren alterirt. Beide Arten der Armenversorgung würden sich ändern, die öffentliche leicht ihre Grenzen überschreiten, die nicht-öffentliche durch die Gesichtspunkte der ersteren eingeengt. Besonders das letztere wäre zu befürchten, wie man am Beispiele von Gablonz sehen kann, wo man den Bedarf des Vereins gegen Bettelei als Communalsteuer umlegen wollte, was den Umfang der Armenpflege notwendig auf die Grenzen öffentlicher Armenpflege eingeschränkt hätte. Die Erfolge derartiger Vereinigungen in Ersparung von Mitteln und in der Uebersicht über die gesammte Armenversorgung sind zweifellos, aber sie erstarren die Armenpflege und drücken das socialpolitisch wünschenswerte Niveau der Armenpflege im weiteren Sinne herab.

Vom socialpolitischen Gesichtspunkte ist innigstes Zusammenwirken, nicht aber die Vereinigung der wesentlich verschiedenen öffentlichen und nicht-öffentlichen Armenpflege in einem Bezirke zu einer einheitlichen Organisation zu wünschen.

ZWEITES CAPITEL.

Die Zuführung zur Erwerbswirtschaft.

§ 26: Die Arbeitsvermittlung.

Das Gesetz der Güterconcentration hat, wie bereits ausgeführt wurde[1], auf dem Gebiete der Erwerbswirtschaft die Tendenz, immer grössere Massen von Individuen über die

1) I. Halbband, pp. 157—167.

Grenzen des reinen Sachgüterverkehres hinauszuschleudern und sie zu zwingen, ihre Bedürfnisbefriedigung durch Arbeitsleistungen zu ermöglichen.

Zugleich nimmt andrerseits infolge der Productions- und Culturentwicklung der Bedarf an Arbeitskräften im allgemeinen zu, während in den einzelnen Productionszweigen bezw. Arbeitsgebieten ein fortwährendes Steigen und Fallen dieses Bedarfes über und unter den Vorrat, je nach der Conjunctur und der Bedeutung der betreffenden Production bezw. des Arbeitsgebietes stattfindet. Je mehr nun der Vorrat an Arbeitskräften und der Bedarf an solchen anschwillt, umso weniger kann der einzelne Arbeitsuchende die Arbeitsgelegenheiten überblicken, was heute nur noch in ganz kleinen ländlichen Orten möglich ist. Dies hat nun dahin geführt, dass in jedem grossen wirtschaftlich entwickelten Gebiete ständig eine bedeutende Anzahl von Individuen existirt, welche ihr einziges Gut, ihre Arbeitsleistungen, nicht austauschen können und trotz voller Arbeitsfähigkeit der Not ausgesetzt sind. Die fluctuirende Masse der Erwerbslosen ist die zweite Gruppe ohne Wirtschaft, die Beseitigung der Erwerbslosigkeit ein besonderes socialpolitisches Problem von grösster Wichtigkeit.

Die Aufgabe der Socialpolitik gegenüber den Erwerbslosen besteht naturgemäss darin, ihnen den notwendigen Austausch ihrer Arbeitsleistungen zu ermöglichen und sie in die Gruppe der Erwerbenden einzureihen. Sind sie einmal auf die Basis einer Erwerbswirtschaft im weiteren Sinne gestellt, ist die Voraussetzung dafür gegeben, den weiteren Schritt zu thun und diese Wirtschaft zu einer Wirtschaft im engeren Sinne zu gestalten, was das eigentliche Ziel der Socialpolitik sein muss.

Die nächsten Gründe, aus welchen die Erwerb Suchenden nicht in der Lage sind, ihre Arbeitsleistungen gegen Sachgüter auszutauschen, sind zweifach: Entweder finden solche Erwerbs-

lose die thatsächlich gegebene Tauschgelegenheit nicht, oder es ist in Wirklichkeit keine vorhanden.

Wir haben uns zunächst mit dem ersteren Fall zu befassen; die theoretische Aufgabe ist hier von vornherein klar gegeben: es handelt sich darum, die Nachfrage nach Arbeit mit dem Angebot in richtige Verbindung zu setzen, also den erwerbslosen Offerenten von Arbeitsleistungen die für sie passenden Tauschgelegenheiten bekannt zu machen. Die Versuche der praktischen Durchführung haben jedoch gezeigt, dass mannigfache Schwierigkeiten überwunden werden müssen, wenn auf diesem Wege die Erwerbslosigkeit im erreichbaren Masse beseitigt werden soll. Das Mittel hiezu ist ein zweckmässig organisirter Arbeitsnachweis[1]), dessen Bedeutung bei der gegenwärtigen

1) Vgl. hierüber insbesondere Kehm (Elster), Art. Arbeitsnachweis in Elster's Wörterbuch der Volkswirtschaft, I. Band, p. 199, 1898. v. Reitzenstein, Der Arbeitsnachweis. Berlin 1897. Art. Arbeitsnachweis im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. v. Philippovich a. a. O. p. 7; J. Jastrow, Die Einrichtung von Arbeitsnachweisen. Berlin 1898. Derselbe, Socialpolitik und Verwaltungswissenschaft. Berlin 1902. Victor Mataja, Städtische Socialpolitik, in der Zeitschrift f. Volkswirtschaft etc. Jhg. 1894, p. 519—597. Richard Freund, Der allgemeine Arbeitsnachweis in Deutschland. Berlin 1896 und 1897. Derselbe, Geschäftsberichte des Centralvereins für Arbeitsnachweis zu Berlin. Die Arbeitsvermittlung in Oesterreich. Verfasst und herausgegeben vom statistischen Departement im k. k. Handelsministerium, Wien 1898. Schriften des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise, Berlin. Geschäftsberichte des Arbeitsvermittlungsamtes der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt, Wien. Siegbart, Zur Organisation des Arbeitsnachweises in Wien, in der Zeitschrift für Volkswirtschaft, IV. Bd., p. 304. v. Wiese, Die neuere Entwicklung des Arbeitsnachweises in Deutschland, in Schmoller's Jahrbuch f. G. V. u. V., XXIV, 3 Heft, p. 295. G. Schanz, Die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, in Braun's Archiv, XVI. Bd., p. 549. Le Placement des employés, ouvriers et eomestiques en France. Publication de l'Office du Travail, Paris et Nancy 1893. Vgl. ferner von Zeitschriften besonders: die vom k. k. arbeitsstatistischen Amte in Wien herausgegebene Sociale Rundschau; die Sociale Praxis, den Arbeitsmarkt, die

Entwicklung der Wirtschaftsverhältnisse in den Culturstaaten täglich zunimmt.

Als oberster Grundsatz hat hier zu gelten, dass der Arbeitsnachweis ebenso extensiv als intensiv sein muss, wenn er so wirksam werden soll, als erreichbar ist. —

I. Da es die wesentliche socialpolitische Aufgabe der Arbeitsvermittlung ist, der möglichst grossen Anzahl von arbeitsuchenden Erwerbslosen den Austausch von Arbeitsleistungen gegen Sachgüter zu vermitteln, so muss sie vor allem möglichst extensiv sein, d. h. durch ihre Organisation das ganze Gebiet der obersten wirtschaftlichen Gesammtheit umspannen. Nur dadurch kann der Ueberfluss an Arbeitskräften auf der einen, der Mangel auf der anderen Seite in natürlicher Weise durch freie Entschliessung der erwerbslosen Individuen ausgeglichen werden, und können dieselben am ehesten diejenige Arbeit erhalten, für welche sie ausgebildet und am tauglichsten sind, was vom volkswirtschaftlichen Standpunkte ebenso wichtig ist, wie vom socialpolitischen und privatwirtschaftlichen. Eine vollständig durchgebildete Organisation des Arbeitsaustausches im ganzen Staatsgebiete, die so präcise funktioniert, wie es socialpolitisch gefordert werden muss, kann aber nur von der obersten Gesammtheit selbst ausgehen, und muss schon aus diesem Grunde ein staatlicher Arbeitsnachweis gefordert werden, der sich auf das ganze Gebiet des Staates zu erstrecken hat[1]).

Labour Gazette; endlich das Bulletin des internationalen Arbeitsamtes, Jena, G. Fischer.

1) An die Lösung dieser Aufgabe ist in Europa Oesterreich in rühmenswerter Weise zuerst herangetreten; im Auftrage des Ausschusses des österreichischen Arbeitsbeirates wurde von Ernst Mischler ein diesbezüglicher Gesetzentwurf verfasst und von dem genannten Ausschusse im Herbste 1899 durchberaten. Die erste entscheidende Anregung hierzu war von dem Abgeordneten Max Menger 1895 ausgegangen. Vgl. das nähere hierüber bei Mischler: Grundlage einer allgemeinen staatlichen

Wenn diese Forderung sich von selbst aus der einfachsten theoretischen Betrachtung des Arbeitsaustausches ergibt, so wird ihre Richtigkeit durch die thatsächliche Entwicklung des Arbeitsnachweises im Deutschen Reiche bestätigt. Ueberall sehen wir das Streben nach Centralisation des Arbeitsnachweises, theils unter Intervention des Staates, wie in Bayern, theils durch die Bildung freiwilliger Verbände. Ueberall stellt sich die Notwendigkeit heraus, das territoriale Gebiet des öffentlichen allgemeinen Arbeitsnachweises zu vergrössern und die einzelnen Nachweisstellen mit einander in eine rasch und glatt functionirende Verbindung zu setzen. Auch auf der zweiten Verbandsversammlung und Arbeitnachweisconferenz in Köln im September 1900 wurde die Notwendigkeit der Centralisirung der Arbeitsnachweise wieder hervorgehoben [1]).

Neben der wesentlichen Forderung, dass sich die Arbeitsvermittlung auf das ganze Gebiet der obersten wirtschaftlichen Gemeinschaft erstrecken soll, sprechen noch andere wichtige Gründe für die staatliche Arbeitsvermittlung. Der öffentliche socialpolitische Arbeitsnachweis muss nach jeder Richtung unparteiisch sein; dies wird nun am ehesten durch eine staatliche Organisation erreicht werden. Die städtischen bezw. communalen Vermittlungsstellen werden beim besten Willen ihrer Functionäre immer zunächst die localen Interessen im Auge haben, sie werden sich oft geradezu für verpflichtet halten, diesen in erster Linie zu dienen, und das gleiche wird auch bei anderen engeren Verbänden der Fall sein. Das locale Interesse steht aber häufig dem allgemeinen Interesse an der Arbeitsbeschaffung für alle arbeitsfähigen Erwerbslosen

---

Arbeitsvermittlung für Oesterreich in Braun's Archiv, XV. Bd., p. 281 ff., auch in der Socialen Rundschau, I. Jahrg., I, Heft 3, p. 323 ff.

1) So hat Wiedenfeld-Liegnitz mit Recht die Centralisirung des Arbeitsnachweises als eines der wichtigsten Ziele der Arbeitsvermittlung bezeichnet. (Vgl. den stenographischen Bericht über die Kölner

im Staatsgebiete entgegen, was speciell in einer socialpolitisch unzulässigen[1]) verschiedenen Behandlung local ansässiger und auswärtiger Arbeitsuchender seinen Ausdruck findet. Nicht nur die Arbeitnehmer, sondern auch die Productionsentwicklung im Staatsgebiete kann ferner durch zu einseitige Förderung engerer Interessen bei der Arbeitsvermittlung geschädigt werden. Diese Gefahren, welche bei den anderen Arten des nichtstaatlichen Arbeitsnachweises noch grösser sind, als beim communalen oder sonst rein local begrenzten, sind bei staatlicher Arbeitsvermittlung am wenigsten vorhanden, denn diese hat den Blick auf das ganze Wirtschaftsgebiet zu richten und allen Interessen objectiv gegenüberzustehen.

Eine weitere noch immer nicht unbestrittene Frage, die sich bei staatlicher Arbeitsvermittlung von selbst löst, ist die der Gebürenerhebung seitens gemeinnütziger Arbeitsnachweise[2]). U. E. ist es die Aufgabe öffentlicher Socialpolitik, den Arbeitsnachweis unentgeltlich zu liefern.

Conferenz in den Schriften des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise Nr. 3, p. 58.)

1) Nicht jede Bevorzugung der ansässigen gegenüber den ortsfremden Arbeitsuchenden ist socialpolitisch unzulässig; eine solche Massname wird auch seitens eines staatlichen Arbeitsnachweises als gerechtfertigt anzusehen sein. Doch darf sie nicht darin bestehen, dass auswärtigen Erwerbslosen, welche den Gruppen ohne Wirtschaft angehören, Zahlungen auferlegt werden, von denen die Einheimischen befreit sind, denn dies widerspricht den Grundprincipien der Socialpolitik. Eine solche socialpolitisch unzulässige Bestimmung ist die Norm des Art. X des Statuts für das städtische Arbeitsvermittlungsamt in Brünn (vgl. Sociale Rundschau II, p. 197), der festsetzt, dass die Arbeitsvermittlung zwar unentgeltlich erfolgt, von auswärts wohnenden Parteien aber eine Gebür zu entrichten ist, deren Höhe vom Gemeinderate festgesetzt wird.

Zu weit gehen auch die Bestimmungen des Liegnitzer und Hamburger allgemeinen Arbeitsnachweises in der verschiedenen Behandlung einheimischer und auswärtiger Arbeitsuchender; vgl. hierüber die Kölner Verhandlungen a. a. O., p. 64 und 78.

2) Vgl. die Kölner Verhandlungen, p. 80—100.

Dass die staatliche allgemeine Arbeitsvermittlung grundsätzlich für Arbeitnehmer aus den Gruppen ohne Wirtschaft unentgeltlich sein muss, geht aus dem theoretischen Wesen der Socialpolitik hervor; nach deren Grundprincipien ist es in diesen Schichten keinesfalls zu dulden, dass dem einzelnen Individuum beim Nachweise von Arbeit Sachgüter entzogen werden. Die Frage könnte nur sein, ob nicht die Kosten der staatlichen Arbeitsvermittlung ganz oder theilweise dadurch zu decken wären, dass von den Arbeitgebern Gebüren eingehoben werden. Wir glauben auch diese Frage verneinen zu müssen, denn die Entgeltlichkeit des staatlichen Arbeitsnachweises für die Arbeitgeber würde in diesen leicht die Anschauung erzeugen, dass sie durch die Gebürenzahlung ein Recht gegen den Staat auf Beschaffung ihres Bedarfes an Arbeitskräften erworben hätten und dementsprechend in den Arbeitnehmern das Gefühl wachrufen, dass sie vom Staate den Arbeitgebern wie eine Waare geliefert werden. Der richtige Weg ist deshalb u. E. den Arbeitsnachweis für beide Seiten unentgeltlich zu geben [1]) und die Kosten der staatlichen Arbeitsvermittlung aus den allgemeinen Staatsmitteln zu bestreiten [2]). Diese Art der Kostendeckung ist nicht nur theoretisch die socialpolitisch richtigste, weil sie auf der progressiven Einschränkung der Güterconcentration beruhen kann, sie wird praktisch durch die Entfaltung des socialpolitischen Arbeitsnachweises selbst dort notwendig, wo gar keine staatliche Arbeitsvermittlung besteht. Dies zeigt der gegenwärtige Zustand im Deutschen Reiche, wo die Entwicklung immer mehr dahin drängt, dass der Staat die Kosten des allgemeinen socialpolitischen Arbeitsnachweises

---

1) Vgl. hiezu Jastrow, Socialpolitik und Verwaltungswissenschaft, p. 151 ff.

2) Auf diesem Standpunkte stehen auch richtig die österreichischen „Grundzüge eines Gesetzentwurfes“.

übernimmt, was jetzt zunächst in der Form von staatlichen Subventionen geschieht, wie z. B. in Bayern und Baden. Auch Preussen gewährt, allerdings minimale, Subventionen[1]). Diese Subventionen würden bei gedeihlicher Entwicklung allgemeiner, beiderseits unentgeltlicher communaler und Vereinsarbeitsnachweise immer mehr anwachsen, da viele derselben sonst nicht bestehen könnten, und dazu führen, dass der Staat einen grossen Theil der Kosten der socialpolitischen Arbeitsvermittlung tragen würde, ohne sie im Interesse der Gesammtheit auch selbst durchgreifend organisiren und leiten zu können; es ist also auch die Kostendeckung ein Argument für die staatliche Arbeitsvermittlung.

Schliesslich spricht noch ein weiteres Moment für dieselbe, die unbedingte Notwendigkeit einer genauen Controlle und Statistik. Der Statistik kommt beim Arbeitsnachweis eine ganz besondere Wichtigkeit zu, sie hat nicht nur ein Bild des jeweiligen Zustandes und der Entwicklung auf unserem Gebiete zu geben, sie ermöglicht erst eine rationelle Verwaltung der Arbeitsvermittlung. Leider ist hier noch sehr viel zu wünschen übrig. Auch in den Reichen mit vorgeschrittener socialpolitischer Entwicklung des Arbeitsnachweises, wie Oesterreich und Deutschland, ist gegenwärtig ein klares Bild über die Gesammtleistungen der Arbeitsvermittlung noch nicht zu erlangen, weil nur ein Theil der Vermittlungsstellen Ausweise gibt[2]). Die einzelnen Arbeitsnachweise leiden aber wieder darunter, und das ist ein Hauptübel,

1) Vgl. die Kölner Verhandlungen, p. 107.

2) Einige statistische Daten mögen zeigen, wie viel auf diesem Felde noch zu leisten übrig bleibt.

Nach der vom statistischen Departement im k. k. Handelsministerium herausgegebenen amtlichen Statistik über die Arbeitsvermittlung in Oesterreich (erschienen bei Alfred Hölder, Wien 1898)

dass die Parteien nicht pünktlich ausweisen, ob auf Grund eines Nachweises ein Arbeitsverhältnis auch thatsächlich eingegangen wurde oder nicht.

---

erhalten wir für 1895 folgendes Bild:

Kategorie und Zahl der Vermittlungsstellen		Zahl der vermittelten Stellen	Percent aller verm. Stellen
Oeffentliche	947	44 544	13,96
Berufsgenossenschaftliche .	817	76 875	24,09
Gemeinnützige	178	17 002	5,33
Gewerbemässige	916	180 692	56,62
Summe		319 113	100 Perc.

Diese Angaben sind jedoch unvollständig, da von 2858 vorhandenen Vermittelungsstellen nur 2385, also nur 83,45 %, Ausweise lieferten.

Von 2857 Vermittlungsstellen lieferten den Arbeitsnachweis unentgeltlich 1854 oder 64,89 % und forderten Gebüren: nur von den Arbeitgebern 73 oder 2,56 %, nur von den Arbeitnehmern 152 oder 5,32 %, von beiden Theilen 778 oder 27,23 %. Vergl. a. a. O. Tabelle 50.

Nach der vom arbeitsstatistischen Amte des österreichischen Handelsministeriums herausgegebenen socialen Rundschau (I. Jahrg., Heft 2—12, II. Jahrg., Heft 1 und III. Jahrg., I, p. 669) wurden in Oesterreich für die Jahre 1900 und 1901 dem arbeitsstatistischen Amte ausgewiesen.

	Offene Stellen (incl. der Lehrstellen für Männer- bezw. Frauenarbeit)		Stellengesuche		Vermittelte Stellen		Vermittelte Stellen in Percenten der Stellengesuche	
	1900	1901	1900	1901	1900	1901	1900	1901
Für Männer	220 881	200 403	387 266	415 494	141 184	142 276	36,5	34,2
„ Frauen	187 219	173 495	137 970	137 207	74 312	79 925	53,9	58,2
Zusammen	408 100	373 898	525 236	552 701	215 496	222 201	41,0	40,3 *)

*) Nach den Abrundungen, welche die sociale Rundschau an den pro 1901 gebrachten Ziffern vornimmt (a. a. O. p. 670) würden in diesem Jahre 44 % der Stellengesuche befriedigt worden sein.

Es ist jedoch hierbei zu bemerken, dass nach den Angaben der socialen Rundschau Ausweise im Jahre 1900 nur von durchschnittlich 728, im Jahre 1901 von durchschnittlich 750 Vermittlungsstellen geliefert wurden. Jedenfalls zeigen diese Zahlen, dass der Umfang des Arbeits-

Der Staat ist nun am ehesten in der Lage, durch seine Autorität auf die Betheiligten den Druck auszuüben, der notwendig ist, um eine halbwegs genügende Statistik zu erlangen. Wir betonen hier nur, dass auch dieses wichtige

---

nachweises in Oesterreich seit 1895 bedeutend zugenommen hat; ob auch im ganzen der Percentsatz der vermittelten Stellen im Vergleiche zu den Stellengesuchen günstiger geworden ist, lässt sich bei der zur Verfügung stehenden Statistik nicht ziffernmässig constatiren, doch ist dies nach der ganzen Entwickelung zweifellos der Fall.

Ueber die Thätigkeit der gemeinnützigen deutschen Arbeitsnachweise in den Jahren 1900 und 1901 bringt die „Sociale Praxis" XI. Jahrg., No. 26, p. 670—678 eine Zusammenstellung, deren Gesammtergebnisse nachstehende sind:

	Offene Stellen		Stellengesuche		Vermittlungen		Verm. Stellen in Percenten d. Stellengesuche		Auf 100 offene entfielen Stellengesuche	
	1900	1901	1900	1901	1900	1901	1900	1901	1900	1901
F. Männer	373 574	330 080	501 942	673 269	275 878	257 932	54,1	38,3	134,5	203,9
„ Frauen	149 331	181 191	114 516	164 395	80 274	108 542	70,1	64,8	76,7	90,7
Zus.	522 905	511 271	616 458	837 664	356 152	366 474	57,7	44,1	117,7	163,8

Diese Daten sind die Zusammenstellung der Ausweise von 94 Vermittlungsstellen, unter denen 36 städtische figuriren. Wir geben diese Zahlen mit aller Reserve wieder und weisen ausdrücklich auf die grosse Verschiedenheit der Grundlagen bezw. Gesichtspunkte hin, nach welchen die einzelnen Vermittlungsstellen ihre Ausweise zusammenstellten, insbesondere auf die verschiedenen Vormerkfristen, auf den verschiedenen Begriff der „besetzten" Stelle, auf die mangelhafte Mittheilung thatsächlicher Besetzungen an den in Anspruch genommenen Arbeitsnachweis etc. (Vgl. hierüber J. Jastrow: Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis in Deutschland in Conrad's Jahrb. 1898, II. Bd., XVI, III, p. 289 ff.) Trotz dieser zweifellos vorhandenen Mängel zeigen die vorstehenden Ziffern die Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse von 1900 auf 1901 in ihrer Rückwirkung auf den Arbeitsmarkt in greller Beleuchtung, und damit ist auch ihr Wert erwiesen. Eine verlässliche Statistik der Ge-

Moment zu Gunsten der staatlichen Arbeitsvermittlung spricht; auf die meritorische Frage dieser Statistik werden wir weiter unten bei Erörterung der Wechselbeziehungen der verschiedenen Arten der Vermittlungsstellen kurz eingehen.

---

sammtleistungen der verschiedenen Arten von Arbeitsvermittlung im Deutschen Reiche existirt leider noch nicht; ein vollständiger Ueberblick ist somit bei weitem noch nicht erreicht.

Für Frankreich erhalten wir nach dem vom Office du Travail des Handelsministeriums herausgegebenen Werke: Le placement des employés, ouvriers et domestiques en France, Paris 1893, für 1891 folgendes Bild der Arbeitsvermittlung:

Vermittlungsstellen		Stellen-anbote	Stellen-gesuche	Vermitt. Stellen	Verm. Stellen in Percenten der Stellen-gesuche
der Gesellenverbände:	32	6 188	6 288	6 188	98,4
Communale:	24	13 292	24 805	10 856	43,8
der Syndikate der Arbeitgeber:	54	20 851	22 594	18 396	81,4
der Syndikate „ Arbeiter	322	71 639	122 666	86 124	70,2
der Syndikate gemischte:	13	1 882	2 558	1 896	74,1
Concessionirte Bureaux:	1374	938 237	2 495 079	459 459	18,4
der Sociétés des secours mutuels:	59	33 059	35 041	17 794	50,8
d. Wohlthätigkeitsanstalt.:	76	25 911	132 036	26 227	19,9
Summe:	1954	1 110 059	2 841 067	626 940	22,1

Ausser den 626 940 vermittelten eigentlichen Stellen wurden noch 154 387 Tages- und Aushilfsbeschäftigungen vermittelt. Von den 1374 concessionirten Bureaux lieferten nur 994 Ausweise. Bei der zweiten vom Office du travail im Jahre 1898 veranstalteten Enquête wiesen von 1455 concessionirten Bureaux 1399 im Durchschnitte 1893—1897 aus: 1 160 015 Stellenanbote, 1 698 019 Stellengesuche und 932 822 Vermittlungen (598 447 definitive und 334 375 andere). Im Jahre 1900 ist gegenüber dieser Ausweisleistung ein Rückschritt zu verzeichnen, da von den nach der revue de statistique No. 39 1900 bestandenen 1455 autorisirten Stellenvermittlungsbureaux nur 512 Daten einsendeten, welche bei 816 500 Stellenanboten und 1 057 207 Stellengesuchen 346 963 dauernde Stellen vermittelten. Ein absoluter Rückgang in der gewerblichen Stellenver-

Was die **Organisation der staatlichen Arbeitsvermittlung** betrifft, so muss sie naturgemäss vor allem in einem Netz von Vermittlungsstellen bestehen, das sich über den ganzen Staat erstreckt. Das territoriale Gebiet der einzelnen Nachweisstelle wird je nach den localen Bedürfnissen ein ver-

---

mittlung ist also offenbar trotz der Wirksamkeit der bourses du travail nicht zu verzeichnen. Bei diesen letzteren belief sich nach dem Annuaire des Syndicats professionels X., XI. und XII. Jahrg. die Zahl der Stellengesuche bei den bourses du travail 1898 auf 83 648, 1899 auf 75 575, 1900 auf 71 755, die der dauernd vermittelten Stellen 1898 auf 47 237, 1899 auf 55 096, 1900 auf 37 396; die definitiv besetzten Stellen betragen somit 1898 56,5 %, 1899 auf 72,9 %, 1900 52,1 % der Stellengesuche. Im Jahre 1900 sind 10 neue bourses du travail entstanden.

In **England** ist die Arbeitsvermittlung grösstentheils in den Händen von Organisationen der Interessengruppen; als selbständige Institution und Aufgabe **öffentlicher** Socialpolitik war der Arbeitsnachweis vor einem Jahrzehnt noch ganz in den Kinderschuhen, „the »Labour bureau« as a special and separate institution intended to centralise the demand and supply of labour is hardly as yet naturalised in this country" sagt der Report on agencies and methods for dealing with the unemployed, 1893, p. 97. Damals hatte das labour department nur von 10 dauernden Arbeitsvermittlungsstellen „under public or quasi public management" Ausweise erhalten. Seither ist in der officiellen Statistik kein Fortschritt bemerkbar. Der vom labour department herausgegebene Seventh annual abstract of labour statistics London 1901 gibt (p. 94/95) für 1900 auch nur die Ausweise von 10, der eighth annual abstract für 1901 nur die Ausweise von 6 Bureaux. In diesen betrug

im Jahre	die Zahl der			Vermittlungen in Percenten der Stellengesuche
	offene Stellen	Stellengesuche	Vermittlungen	
1898	11 711	22 601	12 076	53,4
1899	12 309	20 681	11 929	57,7
1900	14 268	23 148	14 117	60,9
1901	10 543	17 336	9 379	54,6

Hiezu kommt noch die Thätigkeit der women's employment bureaux. Von diesen weisen im eighth annual abstract sieben Vermittlungsstellen aus:

schieden grosses sein müssen. Bei der Abgrenzung dieser Sprengel wird insbesondere darauf zu achten sein, dass die ländlichen Arbeitsnachweise ihre Thätigkeit nicht auf ein allzugrosses Gebiet erstrecken, da sonst die Einwirkung des staatlichen Arbeitsnachweises auf die Landbezirke wesentlich beeinträchtigt würde [1]). Die einzelnen Arbeitsnachweise müssten dann einer Vermittlungsstelle unterstehen, welche ein grösseres Wirtschaftsgebiet umfasst [2]), und in einer Centrale culminiren [3]). Die Centrale, der die grösste Bedeutung zukommt, müsste jederzeit die erreichbar vollkommenste Uebersicht über alle Stellenangebote und Stellengesuche im Staate haben und zu diesem Zwecke von allen staatlichen und nicht staatlichen Vermittelungsstellen verschiedenster Art in kurzen Perioden Ausweise über die beiderseitigen Offerten erhalten. Es genügt

Für das Jahr	Offene Stellen	Stellengesuche	Vermittlungen	Vermittlungen in Percenten der Stellengesuche
1899	9383	7020	2171	30,9
1900	8889	7261	2234	30,8
1901	8750	7609	2248	29,5

Das im Jahre 1902 erlassene Gesetz vom 22. Juli 1902 über die labour bureaux in London 2 Edw. VII ch. 13 deutet jedoch darauf hin, dass auch in England der allgemeine socialpolitische Arbeitsnachweis Wurzel zu fassen beginnt. Nach diesem Gesetze ist jeder Bezirksrat in London (borough council) ermächtigt, einen Arbeitsnachweis zu gründen, dessen Kosten aus den allgemeinen Steuergeldern bestritten werden. Die neuen Arbeitsnachweise werden zweifellos auch auf eine bessere officielle Statistik hinwirken.

1) Vgl. über die sehr schönen Erfolge der Arbeitsnachweise in kleinen ländlichen Bezirken die Monatsausweise des „Arbeitsmarktes" und die citirte Uebersicht über die Jahre 1900 und 1901 in der „Socialen Praxis".

2) Wofür sich von selbst der Anschluss an das höhere Verwaltungsgebiet (Provinz, Kronland etc.) empfiehlt.

3) Vgl. hierzu Mischler a. a. O.

aber durchaus nicht, dass diese Centrale etwa bloss als oberstes Ueberwachungsorgan und zusammenfassendes statistisches Amt fungire; sie muss zugleich und vor Allem ein Centralarbeitsnachweis für den ganzen Staat sein. Ihre Aufgabe ist es, als oberste Durchlaufstelle der Arbeitsvermittlung zu fungiren, sie muss desshalb mit sämmtlichen Vermittlungsstellen im ganzen Staatsgebiete in innigster Wechselbeziehung stehen, so dass jeder Offerent, sei es, dass er Arbeit eintauschen oder austauschen will, bei jeder Arbeitsvermittlungsstelle des Reiches die gesammten, im gegebenen Momente für ihn vorhandenen Tauschgelegenheiten in dem ihn interessirenden Zweige direkt nachgewiesen erhalten oder an eine bestimmte Vermittlungsstelle gewiesen werden kann. Aus diesem Grunde müsste im Verkehre mit der Centrale jede bureaukratische Schwerfälligkeit vermieden werden und jeder staatlichen und nicht staatlichen Vermittlungsstelle sich diesbezüglich direkt an die Centrale zu wenden [1]). Das gleiche Recht muss aber auch jedem Stellensuchenden und Stellenofferenten zustehen. Die „Ausgleichung" von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkte, von der die österreichischen „Grundzüge" sprechen, darf nicht nur

1) In dieser Hinsicht bergen die österreichischen „Grundzüge eines Gesetzentwurfes" für die staatliche Arbeitsvermittelung eine Gefahr; denn im Punkt 6 ist der alte bureaukratische Instanzenweg festgehalten und bestimmt, dass die Mittelstellen am Sitze der politischen Behörden zweiter Instanz den Verkehr der Centralstelle mit den Arbeitsvermittlungsanstalten vermitteln sollen. Diese Bestimmung mag für reine Verwaltungsangelegenheiten des Arbeitsnachweises zweckmässig sein, für die eigentliche Arbeitsvermittlung selbst müsste aber ein ganz formloser freier Verkehr jeder Vermittlungsstelle mit der Centrale zugelassen werden, da sonst die staatliche Arbeitsvermittlung zu langsam und schwerbeweglich functioniren würde, dann aber den Bedürfnissen des Tauschverkehres auf unserem Gebiete nicht entsprechen könnte. Die unausbleibliche Folge davon wäre, dass sich die beiderseitigen Offerenten anderen als staatlichen Vermittlungsstellen zuwenden würden.

in Mittheilungen an die localen staatlichen Anstalten bestehen und mit dem Vermittlungseinzelgeschäfte nichts zu thun haben, wie Mischler meint[1]). Neben dieser höheren Ausgleichsthätigkeit muss auch in einer Abtheilung der Centrale durch direkten Parteienverkehr der Einzelausgleich betrieben werden. Eine überflüssige Doppelarbeit ist dies keinesfalls, sondern zweifellos eine Abkürzung der Vermittlung im Einzelfalle. Dasselbe gilt für die „Mittelstellen" innerhalb ihres Gebietes.

Bei der Structur der einzelnen staatlichen Vermittlungsstelle muss die Leitung und die eigentliche Beamtenarbeit geschieden werden. Diese letztere sollte von Staatsbeamten versehen werden, die sonstige Verwaltung bezw. die Leitung der einzelnen Vermittlungsstelle aber einer paritätisch organisirten Verwaltungscommission anvertraut werden, an deren Spitze als unparteiischer Vorsitzender wieder ein Staatsbeamter zu stehen hätte[2]). Die paritätische Verwaltung der Arbeitsvermittlung ist bei weitem noch nicht im notwendigen Masse anerkannt; während sie bei den Vereins- und berufsgenossenschaftlichen Arbeitsnachweisen immer mehr an Terrain gewinnt, ist sie bei den communalen nur sehr sporadisch durchgedrungen. In Preussen sind gegenwärtig noch mehr als zwei Drittel der communalen Arbeitsnachweise bureaukratisch geleitet[3]).

1) In Braun's Archiv a. a. O., p. 307.

2) Wie das Beispiel von Liegnitz beweist, stellt sich bei allgemeinen Arbeitsnachweisen, welche sowol für die ländlichen als für die städtischen Berufsarten Arbeit vermitteln, direkt die Notwendigkeit heraus, an die Spitze des Verwaltungsausschusses zur Ausgleichung der Gegensätze zwischen Industrie und Landwirtschaft eine unparteiische Persönlichkeit zu stellen, die Autorität in Anspruch nehmen kann, also zum Vorsitzenden der Verwaltungscommission einen Staatsbeamten zu machen; auch dies spricht beredt für die Notwendigkeit staatlicher Arbeitsvermittlung. Vgl. d. sten. Ber. über die Kölner Conferenz, p. 63

3) In Preussen bestanden nach dem Ministerialblatte der Handels- und Gewerbeverwaltung No. 13 am 1. Jänner 1902 170 communale

Es wäre ein schwerer Misgriff bei Einführung des staatlichen Arbeitsnachweises denselben auf eine ausschliesslich bureaukratische Basis zu stellen, obwohl ein Vorzug der staatlichen Arbeitsvermittlung gerade darin besteht, dass sie sich für die eigentliche Aktenarbeit, für die Buch- und Kartenführung sowie für die Spitze der Leitung auf Staatsbeamte stützen kann. Wenn eine rein bureaukratische Verwaltung gewiss auch auf dem Gebiete des Arbeitsnachweises tüchtiges zu leisten vermag, wie der Wiener communale Arbeitsnachweis zeigt[1]), so birgt sie doch bei der grössten Opferwilligkeit die Gefahr einer Erstarrung; sie wird mit den Offerenten beider Seiten niemals eine solche Fühlung erlangen können wie dies bei einer paritätischen Interessenvertretung in der Verwaltung von selbst eintritt. Die paritätische Verwaltung ist u. E. nicht nur in den grossen Centren notwendig[2]), sondern auch für die kleineren Vermittlungsttellen.

Arbeitsnachweise; von diesen hatten nur 30 eine collegiale und 170 eine büreaukratische Verwaltung. Auch der Wiener Arbeitsnachweis ist büreaukratisch geleitet.

1) Beim Wiener städtischen Arbeitsvermittlungsamt sind in der Zeit vom 12. September 1898 bis 31. December 1900 178 264 Stellengesuche eingelaufen und wurden 92 612 Stellen besetzt, somit 51,9 % der Stellengesuche befriedigt, eine gewiss achtenswerte Leistung.

Hingegen zeigt die preussische Statistik durchschlagende Erfolge nur auf Seite der paritätischen Arbeitsnachweise. Vgl. hiezu Jastrow: a. a. O. p. 159 ff.

2) Ein schlagendes Beispiel für die Bedeutung der Parität ist der anfängliche Miserfolg des staatlichen Arbeitsvermittlungsamtes in Budapest bei den organisirten Arbeitern. Das Arbeitsvermittlungsamt war auf Grund des Statutes vom 4. Jänner 1900 im März 1900 eröffnet worden. Danach hatten in einem 36 gliedrigen Ausschusse nur 9 Arbeiter und drei Handelsangestellte gegenüber 12 Arbeitgebern und 12 Unparteiischen Platz. Schon in der ersten Ausschussitzung erklärten die Vertreter der Arbeiterschaft, dass sie die Parität in der Leitung verlangen, und dass zur Vertretung der Arbeiter die Delegirten der Fachvereine herangezogen werden müssten, sonst könnten sie die Anstalt nicht unterstützen. Durch Verordnung des Handelsministers vom 12. März 1902

Sie ist eine Voraussetzung dafür, dass die staatliche Arbeitsvermittlung auch an kleineren Orten und auf dem flachen Lande durchgreift, was im Interesse der Landwirtschaft und des allgemeinen Ausgleiches von Angebot und die Nachfrage auf dem Arbeitsmarkte dringend erforderlich ist. Es ist besonders hervorzuheben, dass in den österreichischen „Grundzügen eines Gesetzentwurfes" für die Verwaltungscomissionen bei den „eigentlichen Arbeitsvermittlungsanstalten" sowie bei den „Mittelstellen" am Sitze der politischen Behörden zweiter Instanz die Idee der Parität vollständig anerkannt ist. Bei der Centrale ist ein ständiger Ausschuss des Arbeitsbeirates als begutachtendes Organ in Aussicht genommen. Für den eigentlichen Centralarbeitsnachweis, der an der Centrale zu errichten wäre, könnten somit in Oesterreich die Arbeitervertreter des Arbeitsbeirates leicht mit zur thatsächlichen Leitung herangezogen werden, während sie im übrigen ihre begutachtende Stellung behalten würden.

Wie sehr die Idee der paritätischen Leitung des Arbeitsnachweises noch zu kämpfen hat, zeigt die Ablehnung der Errichtung eines communalen Arbeitsnachweises auf paritätischer Grundlage durch den Hamburger Senat [1]), der direkt erklärte, dass „die paritätischen Arbeitsnachweise nicht als geeignetes Mittel erscheinen, um eine bessere den örtlichen Verhältnissen mehr entsprechende Ausgleichung zwischen Bedarf und Angebot von insbesondere gelernter Arbeit herbeizuführen". —

Eine weitere wichtige Frage ist die der Reihenfolge, in welcher die Arbeit suchenden Erwerbslosen durch die staatliche Arbeitsvermittlung berücksichtigt werden sollen, kurz gesagt,

wurden den Arbeitern 8 weitere Sitze eingeräumt, welche die Fachorganisationen wählen. Vgl. hiezu Sociale Praxis X, p. 579, Sociale Rundschau, II. Jahrg., II, p. 652 ff. und III. Jahrg., II, p. 393 ff.

1) Vgl. Sociale Praxis XI, p. 466.

der sogen. Nummernzwang. — Die Bedeutung dieser Frage darf nicht verkannt werden. Wenn man im Jahresberichte über die Thätigkeit des staatlichen Arbeitsvermittlungsamtes in Budapest[1]) im Jahre 1901 liest, dass Ende December 1901 noch 5800 Stellensuchende vorgemerkt waren, deren Vormerkung in den Jänner 1902 übertragen werden musste, und von diesem 12,2 % schon vier Monate, 31,5 drei Monate und 56,6 % einen Monat auf Arbeit warteten, so zeigt es sich, dass hier ein ernstes Problem vorliegt.

Die Frage tangirt in erster Linie selbstredend die ungelernten Arbeiter; sie ist aber auch für die qualificirten Arbeiter von Bedeutung bei acuten Krisen und schleichenden Depressionen auf einem Productionsgebiete, speciell nach vorausgegangenen Hochconjuncturen, und ganz allgemein bei Berufen, die jährlich eine theilweise Unterbrechung erleiden[2]).

Ausgeschlossen ist selbstredend eine Auffassung des Nummernzwanges dahin, dass den früheren Nummern vor den späteren thatsächlich Arbeit beschafft werden müsse, wie dies die Hamburger Eisenindustriellen den paritätischen Arbeitsnachweisen vorwarfen[3]); es kann sich selbstverständlich nur um die Berücksichtigung beim Vermittlungsversuche nach der Priorität handeln, wenn Arbeiter von anscheinend gleicher Qualität in Frage kommen.

---

1) Vgl. Sociale Rundschau, III. Jahrg., II, p. 393 ff.

2) Nach dem sten. Berichte der Kölner Conferenz, p. 147/48 mussten die Berliner Brauergesellen im Jahre 1899 durchschnittlich 4½ Monate nach ihrer Eintragung auf Arbeit warten, was allerdings nach dem Referate theilweise mit dem jährlichen Ruhen der Mälzerei in bestimmten Monaten zusammenhieng.

3) Vgl. dagegen Naumann: Die paritätischen Arbeitsnachweise und die Arbeitsvergebung, in der Socialen Praxis X, p. 971 ff., der übrigens die Bedeutung des Problems in seiner richtigen Fassung doch zu unterschätzen scheint.

Wird nun principiell am Nummernzwang festgehalten, so wird den Erwerbssuchenden, wie durch die wenigen angeführten Daten gezeigt wurde, oft eine lange Arbeitslosigkeit direkt aufgezwungen, was zu grossen Härten führen kann. Dass die möglicherweise drohende lange Arbeitslosigkeit manchen Arbeitnehmer von einer leichtfertigen Lösung seines Arbeitsverhältnisses abhalten mag, ist ein Vortheil, der neben jenem Nachtheile fast nicht in Betracht kommt. Ganz lässt sich dessenungeachtet eine bestimmte Directive für die Reihenfolge, in der dem einzelnen Erwerbssuchenden Arbeit nachgewiesen wird, nicht umgehen, weil sonst darin die reine Willkür herrschen würde, die auch bei den besten Intentionen der Verwaltungsorgane für die Erwerbslosen noch viel schlimmer wäre und auch viel drückender empfunden würde als eine fixe Reihenfolge. Die Härten des Nummernzwanges lassen sich aber dadurch mildern, dass für besonders schwer Bedrängte, speciell für solche, die für zahlreiche noch nicht oder nicht mehr arbeitsfähige oder für kranke Familienmitglieder zu sorgen haben, principiell ein Vorrang festgesetzt und der Verwaltungscommission auch sonst das Recht eingeräumt wird, in besonders berücksichtigenswerten Fällen eigens zu beschliessen, dass die Arbeitsvermittlung für ein bestimmtes Individuum vor anderen, früher vorgemerkten versucht werden soll [1]).

Die Frage ist somit, was geschehen soll, um den Nachtheil zu vermeiden, der daraus entsteht, dass auch bei einer rationellen Reihenfolge im Arbeitsnachweise viele Individuen lange auf die Arbeitsvermittlung warten müssen. Die Antwort kann u. E. füglich nur eine sein: Erwerbslose Subjecte, welche auf Arbeitsvermittlung warten, sind auch dann, wenn ihnen voraussichtlich Arbeit nachgewiesen werden

---

1) So bestimmt § 6 der Geschäftsordnung für das Wiener städtische Arbeitsvermittlungsamt, dass Personen, welche mit unversorgten Kindern belastet sind, vor anderen berücksichtigt werden können.

kann, ebenso Arbeitslose wie die Individuen, bei denen es in einem gegebenen Momente z. B. während einer grossen Krise festeht, dass ihnen keine Arbeit vermittelt werden kann. Die Aufgaben der Socialpolitik sind somit gegenüber den erwerbslosen Vorgemerkten bei den Arbeitsnachweisen, welche durch das unumgängliche Warten zur Arbeitslosigkeit verurtheilt sind, principiell dieselben wie gegenüber den zuletzt erwähnten anderen Arbeitslosen. Wir werden desshalb diese Frage bei Erörterung der socialpolitischen Aufgaben gegenüber den Arbeitslosen erörtern, da dies nicht mehr die Arbeitsvermittlung als solche betrifft. Diese selbst kann die Härten der Reihenfolge beim Arbeitsnachweise, abgesehen von den bereits erwähnten Abweichungen, nur noch dadurch im erreichbaren Masse beseitigen, dass sie die Qualität der Offerenten beider Seiten, soweit als möglich berücksichtigt. Dies führt uns zu dem zweiten principiellen Gesichtspunkte, der bei der socialpolitischen Ausgestaltung der Arbeitsvermittlung massgebend ist.

II. Die zweite principielle Anforderung, die an die socialpolitische Arbeitsvermittlung gestellt werden muss, ist, dass sie so intensiv als möglich sei, d. h. dass sie im weitgehendsten Masse individualisire.

Angebot und Nachfrage auf unserem Gebiete müssen zunächst nach den allgemeinen Berufsinteressen des Arbeitnehmers und Arbeitgebers, dann aber nach den besonderen individuellen Verhältnissen beider Theile nuancirt werden. Nicht nur die speciellen physischen und geistigen Eigenschaften des Arbeitnehmers kommen in Betracht, sondern bei jenen Stellen, welche beide Seiten in persönlichen Contact bringen, auch die Eigentümlichkeiten des Arbeitgebers. Bei hochqualificirter Arbeit wird auch die sociale Stellung des Arbeitnehmers zu berücksichtigen sein. Nur auf diese Weise können die vermittelten Arbeitsverhältnisse möglichst dauernde werden; dies muss aber das Ziel der Arbeitsvermittlung vom social-

politischen Standpunkte sein, denn würden die Individuen, denen Arbeit nachgewiesen wurde, in kürzester Zeit durch Lösung des Arbeitsverhältnisses in der überwiegenden Mehrzahl immer wieder erwerbslos, so hätte der Arbeitsnachweis nur einen Scheinerfolg[1]).

Die wichtigsten Aufgaben einer allgemeinen staatlichen Arbeitsvermittlung sind somit in dieser Richtung vor Allem die Trennung des Nachweises für gelernte und ungelernte Arbeiter, und die Scheidung der ersteren nach Fachgruppen. In der Verwaltungscommission eines jeden Nachweises wäre für die entsprechende paritätische fachmännische Vertretung jener Arbeitszweige, die in dem Sprengel von besonderer Bedeutung sind, Sorge zu tragen. Speciell werden Landwirtschaft und Industrie in den grossen Vermittlungscentren beiderseits in richtiger Weise zu berücksichtigen sein. Bei den qualificirten Arbeitern tritt von selbst nach den besonderen Wünschen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer bei rationeller Leitung des Arbeitsnachweises die Auswahl ein und mindert die Härten der Reihenfolge bedeutend. Es lässt sich aber auch bei den ungelernten Arbeitern durch eine tief eindringende

1) Stellenbesetzungen, die von vornherein nur auf ganz kurze Zeit erfolgen, werden selbstverständlich nie ganz zu vermeiden sein. Sowol Arbeitgeber als Arbeitnehmer werden vielfach nur Aushilfe bezw. vorübergehende Beschäftigung suchen. In anderen Fällen ist temporäre Besetzung immer noch besser als Erwerbslosigkeit. Doch zeigt die vorhandene Statistik verschiedener Länder einen so hohen Percentsatz von Aushilfsstellen unter den Besetzungen, dass dies zweifellos durch nicht genügende Individualisirung verursacht ist. Nach dem, vom eigth annual abstract of labour statistics p. 16 gebrachten Ausweise über die Thätigkeit von 7 Vermittlungsstellen für weibliche Arbeit in Grossbritannien waren im Jahre 1900 von 2234 Besetzungen 749, im Jahre 1901 von 2248 Vermittlungen 732 also rund 32,5 % temporär. In Frankreich waren nach dem Annuaire des syndicats professionels, Bd. XII, von den im Jahre 1900 durch die bourses du travail besetzten 61 294 Stellen 23 898 temporär, somit 38,9 % aller Vermittlungen.

Individualisirung viel mehr erreichen, als es auf den ersten Blick den Anschein hat. Die Vorarbeiten und die Natur des Stellensuchenden müssen eben sehr genau geprüft und ebenso die Wünsche der Stellenofferenten möglichst detaillirt entgegengenommen werden. Mühe und Zeitaufwand darf in dieser Richtung nicht gescheut werden, wenn die staatliche Arbeitsvermittlung durchdringen soll.

Endlich ist die, auch auf der Kölner Conferenz warm befürwortete besondere Organisation der Arbeitsvermittlung für Frauen in den grösseren Vermittlungsstellen auch bei den staatlichen Arbeitsnachweisen dringend notwendig. In der weiblichen Abtheilung müssten weibliche Beamte fungiren und die Leitung einem paritätisch zusammengesetzten weiblichen Subcomité mit einer ernannten unparteiischen Vorsitzenden anvertraut werden. Dieses Subcomité müsste jedoch der eigentlichen Verwaltungscomission untergeordnet sein und diese von allen wichtigeren Beschlüssen in Kenntnis setzen. Der Verwaltungscomission müsste aber das Recht zustehen, unzulässige Beschlüsse des Subcomités zu suspendiren, wogegen diesem letzteren ein Beschwerderecht an die höheren Vermittlungsinstanzen vorzubehalten wäre.

So viel in dieser Hinsicht vom Standpunkte einer allgemeinen staatlichen Arbeitsvermittlung. Soll aber der Arbeitsnachweis im Staatsgebiete so intensiv, d. h. so individualisirend als möglich sein, so ist es wünschenswert, dass die Arbeitsvermittlung von so viel socialpolitisch zulässigen Gesichtspunkten aus stattfinde, als hiebei eingenommen werden können. Jeder besondere Standpunkt wird von speciellen Personen- oder Fachkenntnissen ausgehen, daher in seiner Richtung besonders eingehend individualisiren und dadurch Lücken ausfüllen, die andere Gesichtspunkte offen lassen. Soll demnach die Arbeitsvermittlung eine möglichst extensive und zugleich eine möglichst vollständige und intensive sein,

so kann dieses Ziel am ehesten erreicht werden, wenn neben dem staatlichen Arbeitsnachweise alle Arten von Arbeitsvermittlung bestehen, die vorhandenen Bedürfnissen des Arbeitsaustausches bezw. -eintausches entsprechen und socialpolitisch zulässig sind.

Die Hauptarten nicht staatlicher Arbeitsvermittlung sind die Arbeitsnachweise der autonomen unterstaatlichen Organismen, die Vermittlungsstellen der Berufsgenossenschaften, Gewerkvereine und sonstigen Interessenverbände, die Arbeitsnachweise der verschiedenen Vereine und endlich die gewerblichen Vermittlungsstellen.

Die wichtigste Gruppe unter diesen verschiedenen Organisationen sind derzeit die communalen Vermittlungsämter, die gegenwärtig in Deutschland und Oesterreich, sowie überall, wo keine vollkommen ausgebildete staatliche Arbeitsvermittlung besteht, den ersten Rang auf unserem Gebiete in socialpolitischer Hinsicht einnehmen. Es ist nun die Frage, ob es bei Errichtung eines allgemeinen staatlichen Arbeitsnachweises im ganzen Staatsgebiete empfehlenswert wäre, den bestehenden allgemeinen communalen Arbeitsnachweisen die Functionen der staatlichen Arbeitsvermittlung im „übertragenen Wirkungskreise“, wie man in Oesterreich sagt, anzuvertrauen, sie etwa den grossen Gemeinden mit besonderer städtischer Verfassung direkt als Gliedern der grossen staatlichen Arbeitsvermittlung aufzuerlegen und die Kosten dieser Arbeitsnachweise aus Staatsmitteln zu ersetzen oder den betreffenden Gemeinden, soweit sie die Kosten nicht allein tragen können, eine staatliche Subvention für die Arbeitsvermittlung zu bewilligen. Nach unserer Ansicht ist dies bei richtiger Auffassung der wichtigen socialpolitischen Aufgabe des Staates, die Erwerbslosigkeit zu beseitigen, zu vermeiden. Wie wir bereits betont haben, wird bei communalen und selbst bei landschaftlichen Vermittlungsstellen die ganze Tendenz des Arbeitsnachweises

notwendig eine engere sein, als sie bei einer staatlichen Anstalt sein soll, ja vielfach selbst in einem Contraste zur staatlichen Arbeitsvermittlung stehen, wenn diese ihre Aufgabe richtig erfasst. Erkennt der Staat seine socialpolitische Verpflichtung zum Arbeitsnachweise an, dann muss er diese Aufgabe auch selbst auf sich nehmen und sie keinen Organen übertragen, welche den besonderen socialpolitischen Grundgedanken der staatlichen Arbeitsvermittlung nicht voll zur Geltung bringen oder ihm gar entgegen wirken würden[1]).

Die Bedeutung der allgemeinen communalen Arbeitsnachweise würde sich bei vollständig organisirter staatlicher Arbeitsvermittlung naturgemäss bedeutend reducieren, viele solche Arbeitsnachweise würden ganz verschwinden; soweit sie jedoch wegen ihres engeren Wirkungskreises durch genaueste Kenntnis der örtlichen Verhältnisse und Förderung der localen Tendenzen besonderen Interessen intensiver entsprechen, als die staatliche Arbeitsvermittlung, werden sie sich erhalten können und sollen sie bestehen bleiben.

In einem ähnlichen Verhältnisse, wie die engeren localen Arbeitsnachweise, stehen zur staatlichen Arbeitsvermittlung die Organisationen der Arbeitsvermittlung durch Berufsgenossenschaften, Verbände von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern in einem bestimmten Productionszweige, Vereine etc. Diesen Arten der Arbeitsvermittlung kommt eine besondere Bedeutung als Facharbeitsnachweisen[2]) zu. Die specielle Arbeitsvermittlung für

1) Wir können uns somit in dieser Hinsicht den österreichischen „Grundzügen eines Gesetzentwurfes" nicht anschliessen, die im § 12 bestimmen, dass, wenn Gemeinden freiwillig Arbeitsvermittlungsanstalten errichten und erhalten, welche im wesentlichen den Vorschriften für staatliche Anstalten entsprechen, sie die Aufgaben staatlicher Anstalten übernehmen und subventionirt werden können, was auch für Vereine zugelassen wird, welche den staatlichen Vorschriften entsprechen. (Vgl. Sociale Rundschau, Bd. I, p. 327.)

2) Vgl. hiezu die Referate von Flesch und Rösicke in den Verhandlungen der Kölner Conferenz, sten. Bericht, p. 113—209.

einzelne Arbeitsfächer wird häufig am besten durch selbständige Organisationen der Berufsinteressenten geleitet, weil diese naturgemäss die Anforderungen ihres Faches am genauesten kennen und desshalb in der Lage sind, ihnen, besonders bei paritätischer Verfassung der Arbeitsvermittlung, am intensivsten zu entsprechen. Derartige Facharbeitsnachweise werden desshalb von der öffentlichen Socialpolitik in jeder Hinsicht zu fördern sein, doch darf ihr Gebiet keinesfalls von der allgemeinen staatlichen Arbeitsvermittlung ausgeschlossen bleiben, weil dieser die wichtige Aufgabe zufällt, eben durch ihre Allgemeinheit Angebot und Bedarf an Arbeitskräften sowie die Gegensätze der verschiedenen Productionszweige im Staate auszugleichen.

Dort, wo ein specieller Facharbeitsnachweis von besonderer Wirksamkeit wäre und von den Interessenten nicht errichtet wurde, wird es die Aufgabe des Staates sein, einen besonderen staatlichen Facharbeitsnachweis zu organisiren, der von einem paritätisch organisirten Subcomité unter Vorsitz eines Staatsbeamten geleitet werden und dem Verwaltungsausschusse der allgemeinen staatlichen Arbeitsvermittlung des betreffenden Gebietes unterstehen müsste. Der Verwaltungsausschuss wäre dann, sowie bei der weiblichen Arbeitsvermittlung, von allen principiellen Beschlüssen des Subcomités in Kenntnis zu setzen und müsste das Recht haben, Massregeln, die ihm socialpolitisch unzulässig scheinen, zu sistiren, wogegen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsinstanz des Arbeitsnachweises offen zu halten wäre. —

Die letzte von uns angeführte Art von Arbeitsvermittlung ist endlich die gewerbliche. Damit berühren wir eine heissumstrittene Frage. Der Kampf gegen die gewerbliche Stellenvermittlung wird gegenwärtig in Oesterreich, Deutschland und Frankreich mit einer Energie geführt, als ob die Vernichtung des gewerblichen Arbeitsnachweises Selbstzweck

wäre, und es sich nicht in letzter Linie um die socialpolitische Bekämpfung der Erwerbslosigkeit handeln würde.

Wenn wir vom parteilosen Standpunkte das Für und Wider gewerblicher Arbeitsvermittlung betrachten, müssen wir gewiss vor Allem betonen, dass bei den gegenwärtigen Verhältnissen die erwerbslosen Arbeitnehmer und gering begüterten Arbeitgeber seitens der gewerblichen Vermittler vielfach in der socialpolitisch unzulässigsten Weise auf das rücksichtsloseste ausgebeutet werden, dass die Volkswirtschaft direkt geschädigt und selbst Unsittlichkeit mitunter gefördert wird. Zustände, wie in Frankreich, wo die Vermittlungsgebüren 1893—1897 jährlich durchschnittlich über 5 800 000 frs. betrugen [1]) können selbstverständlich von der öffentlichen Socialpolitik keinesfalls geduldet werden.

Andererseits darf aber nicht übersehen werden, dass die gewerbliche Arbeitsvermittlung, wenn sie gewissenhaft arbeitet, durch die individuelle Leitung und das Fehlen jeder bureaukratischen Schwierigkeit an Schnelligkeit, Schmiegsamkeit, Berücksichtigung der persönlichen Eigentümlichkeiten der Tauschofferenten beider Seiten und daher an Intensität alle anderen Arten der Arbeitsvermittlung übertreffen kann.

Wir betonen, dass dies bloss möglich ist. Die apodiktische Behauptung, dass es im allgemeinen der Fall sei und sein müsse, ist jedenfalls unrichtig, wie Jastrow [2]) an der Hand der Thatsachen bewiesen hat. Eine bureaukratische und auch eine collegiale Verwaltung hat aber doch engere Elasticitätsgrenzen als eine rein individuelle Leitung. Die grössere Intensität wird allerdings nur bei einem sehr tüchtigen Unternehmer vorhanden sein. Ist aber auch nur die Möglichkeit vorhanden, dass die gewerbliche Stellenvermittlung nach dieser

---

1) Vgl. Sociale Rundschau III. Jhrg., I, p. 703.
2) A. a. O. p. 163 ff.

Richtung besseres leistet als die socialpolitischen Organisationen, so darf ihr die Existenzberechtigung nur abgesprochen werden, wenn sie mit den socialpolitischen Grundprincipien unvereinbar ist. Dies jedoch nicht der Fall; die Entrichtung eines Entgeltes für Arbeitsvermittlung ist nicht an sich antisocialpolitisch, nur müssen diesem Gewerbetriebe solche Schranken gezogen werden, dass ein socialpolitisch unzulässiges Gebaren unmöglich gemacht wird. Werden die gewerblichen Stellenvermittlungen in solcher Weise eingeschränkt, so ist es socialpolitisch weitaus vorzuziehen, dass eine Anzahl behördlich concessionirter und streng überwachter Vermittlungsbureaux bestehe, als dass eine uncontrollirbare schranken- und gewissenlose Winkelvermittlung emporblühe. Dies wäre aber bei den gegenwärtigen Verhältnissen die zweifellose Wirkung einer von manchen Seiten, speciell in Frankreich, gewünschten plötzlichen Unterdrückung der gewerblichen Arbeitsvermittlung. Dass diese vorderhand noch unersetzlich ist, beweisen die Thatsachen.

Nach der oben gebrachten Statistik wurden in Oesterreich im Jahre 1895 56,62 %, in Frankreich 1891 73,29 % aller ausgewiesenen vermittelten Stellen durch gewerbliche Unternehmungen besetzt. Diese Relativzahlen, die bei den unvollständigen Ausweisen wahrscheinlich noch zu niedrig sind, sagen allerdings vor allem, dass die Organisation des Arbeitsnachweises in beiden Ländern eine sehr mangelhafte war; doch darf nicht übersehen werden, dass in beiden Reichen in obigen Erhebungsjahren bereits verschiedenartige bedeutende Organisationen des gemeinnützigen Arbeitsnachweises neben dem gewerbemässigen bestanden, dieser letztere also damals zweifellos Bedürfnissen entsprach, welche die öffentlichen und sonstigen nicht-öffentlichen Organisationen nicht in gleicher Weise befriedigten. Seither sind grosse Fortschritte in der socialpolitischen Arbeitsvermittlung gemacht worden, doch

beweist das Anwachsen der gewerblichen Vermittlungsbureaux in Frankreich von 1374 im Jahre 1891 auf 1455 im Jahre 1893, bei welcher Zahl es bis 1900 geblieben ist, und die Zahl der in Oesterreich Ausweise gebenden gewerblichen Vermittlungsstellen (pro Juli 1902 87, neben 13 allgemeinen Arbeitsnachweisen, 24 gewerblichen Genossenschaften, 38 Gewerkschaften, 43 anderen Vereinen, 6 Anstalten und 722 Naturalverpflegstationen [1]), dass die gewerbemässige Stellenvermittlung auch gegenwärtig noch beiden interessirten Parteien wichtige, anderweits nicht gebotene Dienste leistet. Auf der Kölner Conferenz wurde auch offen zugestanden, dass es einzelnen gemeinnützigen Arbeitsnachweisen sogar bis dahin nicht möglich war, bestimmte Arbeitszweige in die Hand zu bekommen [2]) und besonnen eingeräumt, dass die gewerbliche Arbeitsvermittlung dermalen noch unersetzlich sei. Die vollständige, umsomehr die plötzliche Unterdrückung des gewerbemässigen Arbeitsnachweises wäre demnach u. E. derzeit ein grosser socialpolitischer Fehler [3]).

---

1) Nach der Socialen Rundschau, III. Jahrg., II, p. 252 ff.

2) Vgl. a. a. O. p. 34 und 45. Auch daselbst p. 211 die These 1 von Flesch. Selbstredend handelt es sich hier nur um anfängliche Misserfolge wegen mangelhafter Organisation der betreffenden Zweige des Arbeitsnachweises; dies beweisen die beginnenden Erfolge auf dem Gebiete der Dienstbotenvermittlung. Vgl. hiezu Jastrow a. a. O., p. 163.

3) Es ist desshalb u. E. sehr zu bedauern, dass die im Mischler'schen Entwurfe (P. 11) enthaltene Beibehaltung der gewerbemässigen Stellenvermittlung (unter strenger Aufsicht) vom Plenum des österreichischen Arbeitsbeirates bei der Durchberatung gestrichen wurde. Vgl. die Protokolle 1.—5. Sitzung, p. 362. Ebenso geht der Gesetzentwurf über Arbeitsvermittlung zu weit, den die französische Deputirtenkammer am 29. November 1900 angenommen hat, der aber bisher vom Senate noch nicht acceptirt wurde. Art. 1 dieses Entwurfes erklärt, dass von dem Inkrafttreten des Gesetzes an, keine Concession für ein gewerbemässiges Vermittlungsbureau mehr ertheilt werde (vgl. Journal officiel vom 30. XI. 1900 Nr. 325). Nach Art. 11 können bestehende Concessionen innerhalb

Die Aufsaugung der privaten gewerbemässigen durch die gemeinnützige, speciell die staatliche Arbeitsvermittlung wird nach den Gesetzen der wirtschaftlichen Unternehmungen von selbst stattfinden[1]), soweit jene durch diese thatsächlich ersetzt wird; soweit das nicht der Fall ist,

---

von 5 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes gegen Entschädigung der Unternehmer zurückgenommen werden. Die Entschädigung wird, wenn eine gütliche Vereinbarung nicht zu Stande kommt, vom Conseil de préfecture festgesetzt; nach Ablauf von 5 Jahren kann jede ertheilte Concession ohne Entschädigung zurückgenommen werden, eine sehr willkürliche Bestimmung, welche einfach einer 5jährigen Gnadenfrist gleichkommt. Es ist zu beklagen, dass der Entwurf Beauregard's, welcher die gewerbemässige neben der unentgeltlichen Stellenvermittlung in Frankreich erhalten wollte, geworfen wurde und ebenso das vom strengsten socialpolitischen Standpunkte für unsere Schichten unbedenkliche Amendement Thierry's, das gewerbliche Vermittlungsstellen gestatten wollte, welche ein Entgelt für den Arbeitsnachweis ausschliesslich vom Arbeitgeber fordern, die Vermittlung für den Arbeitnehmer aber unentgeltlich besorgen. Inconsequenterweise wurde auch das Amendement des Deputirten Prache abgelehnt, der einen allzu leichten ambitus legis zu verhindern beabsichtigte und die Aufnahme der Bestimmung begehrte, dass die verschiedenen Genossenschaften, Syndicate etc. nicht die Unterwerfung unter ihre Statuten, Zahlung eines Mitgliedsbeitrages oder sonst eines Beitrages zu den Zwecken der betreffenden Vereinigung als Bedingung für die Lieferung eines Arbeitsnachweises stellen dürfen. Eine solche Bestimmung ist dringend notwendig, sobald die gewerblichen Verbände und die verschiedenen Vereine neben städtischen oder staatlichen Vermittlungsstellen das Privilegium des Arbeitsnachweises haben.

Das französische Gesetz über Arbeitsvermittlung ist ein Schmerzenskind der Legislative, denn es pendelt seit 1882 zwischen Senat und Kammer hin und her, ohne dass eine Einigung zu Stande kam.

1) Dieser Process vollzieht sich auch thatsächlich in sehr erfreulicher Weise, wie der für das Jahr 1901 publicirte sechste Geschäftsbericht des städtischen Arbeitsvermittlungsamtes München im Vergleiche mit dem fünften, pro 1900 erstatteten beweist. Im Jahre 1900

soll sie aber nicht unterdrückt werden. Speciell auf dem Gebiete der Vermittlung hochqualificirter Arbeit dürfte sie voraussichtlich dauernd besseres leisten können als die anderen Arten des Arbeitsnachweises. Je vielgestaltiger die lebensfähigen, socialpolitisch zulässigen Formen des Arbeitsnachweises sind, umso intensiver und natürlicher die Beseitigung der Erwerbslosigkeit.

Unumgänglich nothwendig ist jedoch nicht nur, wie betont, die socialpolitische Regulirung der gewerblichen Arbeitsvermittlung, sondern aller Arten des nicht-staatlichen Arbeitsnachweises. Vor allem muss durch den Gesammtwillen untersagt werden, dass von den Arbeitnehmern bis zu einer bestimmten Lohnhöhe für

---

gaben nach dem V. Jahresberichte (Tabelle XII) 77, im Jahre 1901 nach dem VI. Jahresberichte (Tabelle XIII) 74 gewerbliche Vermittlungsstellen des Arbeitsmarktes München Ausweise. Die Vermittlungsthätigkeit desselben stellt sich im Vergleich zu der des städtischen Arbeitsamtes München wie folgt dar:

Art der Arbeitsvermittlung	1900			1901		
	Stellen-anbote	Stellen-gesuche	Vermitt-lungen	Stellen-anbote	Stellen-gesuche	Vermitt-lungen
I. Gewerbliche Stellenvermittlung						
Männlich	3 293	6 824	2 442	2 947	4 626	1 768
Weiblich	37 761	37 788	18 346	31 996	32 723	16 168
Zusammen	41 054	44 612	20 788	34 943	37 349	17 936
II. Städtisches Arbeitsamt München m. Facharbeitsnachweisen						
Männlich	39 605	43 462	35 218	38 538	57 720	34 447
Weiblich	25 553	23 677	18 191	29 422	30 503	20 858
Zusammen	65 158	67 139	53 409	67 960	88 223	55 305

Also bedeutender Rückgang der gewerblichen Arbeitsvermittlung trotz der Krise im Jahre 1901.

Arbeitsvermittlung Gebühren eingehoben werden. Die Untergrenze für entgeltliche Arbeitsvermittlung auf Seite der Arbeitnehmer wird periodisch von der staatlichen Verwaltung je nach den allgemeinen Preisverhältnissen des betreffenden Gebietes festzusetzen sein; sie muss so hoch gezogen werden, dass den Angehörigen der Gruppen ohne Wirtschaft und jenen wirtschaftlich Abhängigen, deren Wirtschaft durchschnittlich einen hohen Grad von Labilität zeigt, auf alle Fälle unentgeltlich Arbeit nachgewiesen wird. Diese Norm hätte für alle Formen der ausserstaatlichen Arbeitsvermittlung zu gelten, sei sie communale, genossenschaftliche, Vereinsvermittlung etc., mögen nun die Gebühren Controllgebühren oder Finanzgebühren heissen. Auch die Verwendung eingehobener Gebühren zu socialpolitischen Zwecken, z. B. zur Arbeitslosenversicherung [1]), darf keinen Vorwand dazu bieten, das oberste socialpolitische Princip zu durchbrechen, dass eine Güterconcentration nicht durch Belastung der ärmsten Individuen geschaffen oder gesteigert werden darf [2]). Notwendige Mittel für socialpolitische Zwecke müssen vielmehr durch eine socialpolitisch richtige Heranziehung der begüterten Subjecte aufgebracht werden.

Am schwersten trifft die zwangsweise Unentgeltlichkeit der Arbeitsvermittlung für die Arbeitnehmer bis zur angegebenen Grenze selbstverständlich den gewerblichen Arbeitsnachweis; diese socialpolitische Norm allein wird in der Hauptsache genügen, um die gewerbliche Vermittlungsthätigkeit so weit zu unterbinden, dass sie nur bestehen kann, wenn sie für belastungsfähige Schichten und Personen besonderes leistet.

---

1) Wie dies z. B. der Berliner paritätische Arbeitsnachweis für Brauer thut (vgl. die Verhandlungen der Kölner Conferenz p. 84).

2) Die Frage der Gebührenerhebung ist durchaus keine Zweckmässigkeitsfrage für gemeinnützige Arbeitsnachweise, wie Flesch-Frankfurt und Groll auf der Kölner Conferenz behaupteten (vgl. a. a. O. p. 93 und 97), sondern innerhalb der angegebenen Grenzen eine socialpolitische Principienfrage.



Neben dieser Cardinalnorm müssen principiell alle Vereinbarungen zwischen dem Arbeitsuchenden und dem Vermittler ausgeschlossen werden, die von vornherein das Merkmal der Ausbeutung an sich tragen, so z. B., dass der ganze Lohn eines Arbeitnehmers, der socialpolitisch als zahlungsfähig betrachtet werden kann, überhaupt oder in einer bestimmten Periode zu Händen des Vermittlers ausgezahlt werden soll[1]).

Ein weiterer Punkt von Wichtigkeit ist, dass es nicht nur den gewerblichen, sondern auch allen anderen nicht paritätisch organisirten Arbeitsnachweisen untersagt werde, Gast- und Schankwirtlocale, sowie Herbergen für Arbeitnehmer zu halten[2]) und umgekehrt den Gast- und Schankwirten verboten werde, gleichzeitig eine Stellenvermittlung zu betreiben[3]). Diese principiellen Verbote müssen noch durch eine genaue Ueberwachung der gewerblichen Stellenvermittlungen, sowie durch strenge Ahndung von Ausbeutungen und Unsittlichkeiten ergänzt werden. Die staatliche Ueberwachung hätte sich

---

1) Wie dies in Galizien bei der Vermittlung landwirtschaftlicher Saisonarbeiter nach Deutschland geschieht (vgl. hierüber die Sociale Rundschau, I. Jhg., II, p. 198/199); solche Vereinbarungen sind eines Sklavenhändlers würdig. Wenn die nicht-staatliche Arbeitsvermittlung in der befürworteten Weise socialpolitisch regulirt wird, so entfällt übrigens diese Gefahr für alle nicht hochqualificirten Arbeitnehmer von selbst.

2) Vgl. hierzu die Kölner Verhandlungen p. 31/32. Durch Art. 3 der deutschen Gewerbenovelle vom 30. VI. 1900 (Nr. 2688) wurde § 38 der Gew.-O. eine neue Fassung gegeben, nach der die Centralbehörden befugt sind, gewerbemässigen Gesinde- und Stellenvermittlern die gleichzeitige Ausübung des Gast- und Schankwirtschaftsgewerbes zu untersagen; von dieser Ermächtigung hat Preussen nach dem „Arbeitsmarkt" V. Jhg. Nr. 11 durch eine Verordnung Gebrauch gemacht, welche am 1. October v. J. in Wirksamkeit trat und dieses Verbot thatsächlich aufstellt. Das gleiche geschah in Bayern durch Verordnung vom 29. Mai 1901.

3) Wie dies z. B. auch der französische Gesetzentwurf über die Arbeitsvermittlung im § 8 bestimmt.

übrigens naturgemäss auf alle Arten nicht-staatlicher Stellenvermittlung zu erstrecken. Eine geeignete Präventivmassregel gegen Ausschreitungen der gewerblichen Stellenvermittler ist die behördliche Concessionirung, die in Oesterreich seit langem besteht[1]) und in Deutschland jüngst eingeführt wurde[2]). Das Bedenken, es könnten durch die Concessionirung die gewerblichen Arbeitsvermittler mit einer Art staatlicher Autorität bekleidet werden ist u. E. kein stichhältiges Argument gegen die Concessionirung[3]). Es kann übrigens den Vermittlern untersagt werden, sich in der Firma und im Geschäftsverkehre als concessionirt oder ähnlich zu bezeichnen.

Wenn alle verschiedenen Arten der nicht-staatlichen Arbeitsvermittlung socialpolitisch regulirt werden, im übrigen aber bestehen bleiben, wird die Einführung der staatlichen Arbeitsvermittlung keine grossen Schwierigkeiten zu überwinden haben. Sobald sämmtliche nicht-staatliche Formen des Arbeitsnachweises weiter functioniren, so ist keine Gefahr vorhanden, dass die Arbeitsvermittlung während der Uebergangsperiode ins Stocken geraten könnte. Selbstverständlich wird die Durchführung des staatlichen Arbeitsnachweises eine allmälige sein müssen. Zuerst werden an den wichtigsten Punkten staatliche Vermittlungsstellen zu errichten sein und nach und nach das Netz immer engere Maschen erhalten müssen. Die Praxis der bestehenden staatlichen Anstalten wird dann die besten An-

1) Vgl. Hofkanzlei-Decret vom 5. Februar 1847 Pol. Ges.-S. Nr. 14 und den Staatsministerialerlass vom 28. Februar 1863 Z. 2306.

2) Durch Art. 3, I der Gewerbenovelle vom 30. VI. 1900 (Nr. 2688) mit 1. X. 1900. In Illinois ist durch das Ges. vom 17. April 1899 ein Licenzzwang nur für die Städte mit staatlichen Vermittlungsbureaux eingeführt — ein nach unserer Auffassung ganz unrichtiges Vorgehen, ebenso wie die durch das Gesetz eingeführte Beschränkung der staatlichen Arbeitsvermittlung auf Städte mit wenigstens 50 000 Einwohnern.

3) Wie Rösicke glaubt; vgl. die Verhandlungen der Kölner Conferenz a. a. O., p. 136.

haltspunkte dafür geben, wo weitere Nachweise zu organisiren wären. Doch soll die staatliche Arbeitsvermittlung gleich mit einer grösseren Anzahl von Nachweisstellen ins Leben treten, und zwar auch an Punkten, die von einander so weit entfernt sind, dass sofort ein interlocaler Verkehr von Bedeutung und damit eine Ausgleichung von Angebot und Nachfrage auf einem grösseren Gebiete stattfinden kann. Dadurch würde von allem Anfange an den Interessenten beider Seiten der besondere Vorzug staatlicher Arbeitsvermittlung klar gemacht.

Was die Activirung der einzelnen Stellen betrifft, wird der Staat jedenfalls in der Lage sein, dies dadurch zu erleichtern, dass er eine Anzahl gemeinnütziger, bereits subventionirter Arbeitsnachweise direkt in seine Hand nimmt, eventuell auch communale, wenn die Commune auf die Weiterführung verzichtet. Bestehen bei solchen verstaatlichten Nachweisen bereits glatt functionirende paritätische Organisationen, so wären diese einfach beizubehalten. Bei den anderen müssten sie erst geschaffen werden, ebenso bei allen neu zu creirenden Nachweisen. Aus diesem Grunde sollen staatliche Arbeitsvermittlungsstellen zunächst dort errichtet werden, wo es am leichtesten ist, die paritätischen Verwaltungscommissionen ins Leben treten zu lassen. Dies ist offenbar an jenen Orten der Fall, wo bereits auf anderen Gebieten paritätische Organisationen bestehen, wie bei den Gewerbegerichten. Es dürfte sich deshalb empfehlen, diese Organisationen zu benützen, ohne jedoch einen eigentlichen Anschluss des staatlichen Arbeitsnachweises an die Gewerbegerichte herbeizuführen, wie dies nach dem sogen. Frankfurter System[1]) für communale Arbeitsnachweise

1) Nach diesem System findet die Wahl der Mitglieder der Verwaltungscommission des communalen Arbeitsnachweises durch die beiden Beisitzerbänke statt und führt der Gewerberichter den Vorsitz der Aufsichtscommission (so u. a. in Frankfurt und Stuttgart). Vgl. hierüber Jastrow a. a. O. p. 140 und die Kölner Verhandlungen p. 121.

versucht wurde. Die Functionen eines Gewerbegerichtsbeisitzers und des Mitgliedes der Verwaltungscommission eines öffentlichen Arbeitsnachweises sind so verschiedenartige, dass selten eine Persönlichkeit in gleichem Masse für beide geeignet sein wird. Deshalb sollen weder die Gewerbegerichtsbeisitzer ipso jure Mitglieder der Verwaltungscommissionen der Arbeitsnachweise sein, noch diese wählen, sondern nur die Wahlkörper für die Beisitzer des Gewerbegerichtes auch als Wahlkörper für die Verwaltungscommissionen der staatlichen Arbeitsvermittlungsstellen fungiren.

Dort wo überhaupt keine paritätischen Organisationen bestehen, werden solche zum Zwecke der paritätischen Leitung der Arbeitsnachweise geschaffen werden müssen. Wenn die einzelnen staatlichen Arbeitsnachweise nach den Verkehrsbedürfnissen allmälig creirt werden, so werden sich nicht nur in den Städten, sondern auch auf dem Lande geeignete Persönlichkeiten finden, welche in die Verwaltungscommissionen entsendet werden können. Bei entsprechender Initiative der Staatsverwaltung dürfte es keine grossen Schwierigkeiten bieten, die Mitglieder der zu schaffenden Wahlkörper zur Ausübung ihres Wahlrechtes zu veranlassen. Bei den ländlichen Vermittlungsstellen werden landwirtschaftliche Arbeiter einer staatlichen Aufforderung zur Wahl zu erscheinen, willig Folge leisten und dadurch die Grundbesitzer von selbst veranlasst werden, auch ihrerseits die Wahl vorzunehmen. Für die landwirtschaftlichen Arbeiter hätte diese Wahl überdies den grossen Vortheil, dass durch ihre Zusammenkünfte zu dieser Wahl ihre Organisation im allgemeinen erleichtert würde, was nicht nur in ihrem Interesse, sondern auch in dem der Grundbesitzer sehr zu wünschen wäre. Käme an irgend einem Orte die Wahl der Verwaltungscommissionen nicht oder nicht vollständig zu Stande, so müsste die provisorische Ernennung der fehlenden Mitglieder bis zur Erzielung einer giltigen Wahl eintreten.

Eine weitere Frage ist bei dem Nebeneinanderwirken des staatlichen und aller heute bestehenden Formen des nicht-staatlichen Arbeitsnachweises die Centralisirung und die notwendige Wechselbeziehung sämmtlicher Vermittlungsstellen im Staatsgebiete. Diese macht bei dem Bestande unentgeltlicher und entgeltlicher Arbeitsvermittlung nebeneinander eine gewisse Schwierigkeit. Auf eine so vollständige, präcise Function des Gesammtapparates der Arbeitsvermittlung, dass der einzelne Arbeitssuchende bei jeder Vermittlungsstelle die Namen und Adressen aller ihn interessirenden Arbeitgeber erfahren kann, muss dabei verzichtet werden, denn die einseitig oder (socialpolitisch zulässigen) beiderseitig entgeltlichen Vermittlungsstellen können selbstverständlich nicht gezwungen werden, die concrete Arbeitsgelegenheit zu nennen und so die Vermittlung aus der Hand zu geben. Man wird sich daher für diese Arbeitsnachweise begnügen müssen, sie zur Bekanntgabe der Zahl der bei ihnen im gegebenen Zeitpunkte vorhandenen offenen Stellenanbote und Arbeitsnachfragen an die Centralstelle und auf Anfrage an jede andere Vermittlungsstelle zu verpflichten [1]). Arbeits- und Stellenofferenten werden dann nötigenfalls an die betreffende entgeltliche Vermittlungsstelle zu weisen sein, was unbedenklich geschehen kann, wenn der Arbeitsnachweis für die Arbeitnehmer bis zu einer bestimmten Lohnhöhe zwangsweise unentgeltlich ist.

Im engsten Zusammenhange mit der Wechselbeziehung steht das Zusammenwirken der einzelnen Arten des Arbeitsnachweises zur Herstellung einer den socialpolitischen

1) Selbstverständlich hätten umgekehrt die unentgeltlichen den entgeltlichen Vermittlungsstellen auch nur die Zahl der bei ihnen vorgemerkten Stellenanbote und -Gesuche auf Anfrage mitzutheilen und müsste den entgeltlichen Vermittlern die Abname einer Gebür, auch von den Arbeitgebern, für Zuweisung an einen gemeinnützigen Arbeitsnachweis gesetzlich bei Strafe untersagt werden.

Anforderungen genügenden Statistik[1]). Wir haben bereits hervorgehoben, dass eine gute Statistik eine Lebensbedingung für eine Arbeitsvermittlung ist, die socialpolitisch wirksam werden soll. Die wenigen oben gebrachten Ziffern zeigen nun, dass der Stand der Statistik auf unserem Gebiete auch in den vorgeschrittensten Staaten ein geradezu kläglicher ist. Es ist in den letzten Jahren intensiv in dieser Frage gearbeitet und zweifellos manche wertvolle Anregung gegeben worden. Speciell bei den gemeinnützigen Nachweisstellen wurden Verbesserungen eingeführt, die amtlichen und nichtamtlichen Berichte trachten die Statistik so brauchbar zu gestalten, als es bei den gegenwärtigen Verhältnissen irgend möglich ist. Wird aber, trotz dieser Errungenschaften im einzelnen, die heute erlangbare Statistik vom Standpunkte der grossen Aufgabe einer vollständigen socialpolitischen Durchbildung des Arbeitsnachweises betrachtet, so muss zugestanden werden, dass sie nicht einmal im entferntesten den grundlegendsten Anforderungen entspricht, der erreichbaren Vollständigkeit und Richtigkeit.

Es handelt sich eben nicht bloss um die Erfassung der gemeinnützigen communalen und Vereinsthätigkeit, sondern um die Feststellung der gesammten Leistungen aller Arten von Arbeitsvermittlung im Staatsgebiete. Wenn in Oesterreich im Jahre 1895 im Ganzen 2858 Vermittlungsstellen verschiedener Art gezählt wurden und im Jahre 1901 dem arbeitsstatistischen Amte nur durchschnittlich 750 Berichte per Monat zukamen, wenn in Frankreich im Jahre 1900 von 1455 autorisierten Bureaux nur 512 Daten einsendeten, so ist damit alles gesagt[2]).

1) Vgl. hiezu insbesondere Jastrow: Socialpolitik etc., p. 119; das Protokoll der österreichischen Conferenz über die Ausgestaltung der Arbeitsvermittlungsstatistik etc. Wien 1901, Alfred Hölder; auch die Verhdlg. der Kölner und der beiden Münchener Conferenzen.

2) Vgl. oben p. 287 und 289.

Das erste was gefordert werden muss, ist somit die *ständige Ausweisleistung seitens aller Vermittlungsstellen im Staate.* Diese lässt sich durch ein entsprechendes Gesetz zweifellos herbeiführen. Bei der competenten Centrale müsste ein Verzeichnis sämmtlicher Arbeitsvermittlungsstellen im ganzen Reiche geführt werden. Unterlässt eine dieser Stellen den periodisch vorzuschreibenden Bericht, so wäre dies zunächst mit steigenden Geldstrafen, im Falle hartnäckiger Unterlassung aber bei gewerblichen Vermittlungsstellen mit der Zurückname der Concession, bei anderen durch Verstaatlichung des betreffenden Arbeitsnachweises zu ahnden. Zu diesen Massregeln müsste das Gesetz die staatliche Centrale ermächtigen.

Wenn es auf diese Weise auch möglich ist, seitens aller Arbeitsvermittlungsstellen regelmässig die notwendigen Berichte zu erhalten, so ist damit die Hauptschwierigkeit noch nicht beseitigt; sie besteht in der Herbeiführung annähernder Richtigkeit und Vollständigkeit der einzelnen Ausweise. Hier ist nach beiden Seiten ein Cardinalfehler vorhanden; die Ausweise bringen als Grundlage für eine zusammenfassende Statistik *zu viel und zu wenig zugleich.*

Auf der einen Seite finden *doppelte und mehrfache Zählungen* statt, so dass die gesammten Ausweise zu hohe Zahlen zeigen, auf der anderen Seite sind die Daten über das Ergebnis der einzelnen Vermittlungsversuche so unvollständig, dass sie oft auch kein annäherndes Bild vom Wirken des betreffenden Arbeitsnachweises geben, was ein schwerer Nachtheil ist; denn hier heisst unvollständig unrichtig.

Was den ersteren Fehler, die doppelte und mehrfache Zählung betrifft, so ist seine Ursache theils in den *verschie-schiedenen Vormerkfristen* der einzelnen Nachweise zu suchen, theils in der *mangelhaften* Erhebung des einzelnen Falles.

Die Vormerkfristen der gemeinnützigen Arbeitsnachweise schwankten nach Jastrow[1]) 1898 im Deutschen Reiche und Oesterreich zwischen 1 und 90 Tagen. Seither ist eine Bewegung zu Gunsten einer einheitlichen monatlichen Vormerkfrist zu verzeichnen, die für die Zwecke der Statistik sehr zu begrüssen wäre. Sie wurde auch in die Grundsätze aufgenommen, welche die, im Juni 1901 unter dem Vorsitze des Vorstandes des österreichischen arbeitsstatistischen Amtes Sectionschefs Dr. Victor Mataja zusammengetretene österreichische Arbeitsvermittlungs-Conferenz für die Arbeitsnachweisstatistik aufstellte[2]). Auch auf der Arbeitsnachweisconferenz in München am 26. und 27. Mai 1902 wurde die einmonatliche Vormerkfrist empfohlen[3]). — Hierüber sollten auch internationale Vereinbarungen getroffen werden, um die Vergleichbarkeit der Ausweise verschiedener Staaten zu erzielen.

Der zweite Grund, wesshalb die Arbeitsnachweisstatistik zu viel ausweist, liegt darin, dass Gesuche und Stellenanbote so oft gezählt werden, als Vermittlungsstellen von einem Interessenten gleichzeitig in Anspruch genommen werden. Dieser Uebelstand lässt sich durch eine bessere Individualstatistik und eine entsprechende Norm für die Ausweisleistung bekämpfen. Es muss dabei jedoch mit grosser Vorsicht vorgegangen werden, wenn nicht die Arbeitsvermittlung geschädigt und die Winkelvermittlung gezüchtet werden soll. Den Parteien, welche sich an eine Arbeitsvermittlungsstelle wenden, müsste die Pflicht auferlegt werden, anzugeben, ob sie bereits einen anderen Arbeitsnachweis in Anspruch genommen haben, der gleichzeitig für sie thätig

---

1) A. a. O. S. 121.

2) Vgl. hierüber das Protokoll über die Conferenz, Wien 1901 (Hölder) und die Sociale Rundschau, II. Jahrg., II, p. 124 ff.

3) Durch Bacher-Augsburg. Vgl. die Verhandlungen, München 1902, Arthur Sellier, p. 53.

werden soll. Die Nennung des Arbeitsnachweises dürfte aber nicht verlangt werden, denn viele Arbeitnehmer und Arbeitgeber würden darüber keine Auskunft geben wollen und bei einem Zwang unwahre Angaben machen, die uncontrollirbar wären. Eine strenge Strafsanction falscher Angaben würde aber die Parteien abschrecken und der Winkelvermittlung in die Arme treiben. Die blosse Frage hingegen, ob eine Partei noch einen anderen Arbeitsnachweis gleichzeitig in Anspruch genommen habe, wird in der Regel anstandslos und richtig beantwortet werden.

Ist nun die angegangene Vermittlungsstelle bisher die einzige, also die erste, an die eine bestimmte Partei sich in einem concreten Zeitraume gewendet hat, dann sollte diese Vermittlungsstelle die Pflicht des statistischen Ausweises des betreffenden Stellengesuches oder Stellenanbotes treffen, wenn in der Berichtsperiode von der Partei eine Fehlanzeige einläuft oder die Mittheilung gemacht wird, dass sie eine, ihr von dieser Vermittlungsstelle nachgewiesene Arbeit oder Arbeitskraft angenommen habe. Jede später in Anspruch genommene Vermittlungsstelle, also jede solche, der von der Partei mitgetheilt wird, dass von derselben bereits ein anderer Arbeitsnachweis in derselben Berichtsperiode angegangen wurde, hätte den statistischen Ausweis nur dann zu liefern, wenn sie der betreffenden Partei eine Stelle oder Arbeitskraft verschafft, sonst aber nicht. Findet also beispielsweise ein Arbeitnehmer, der drei verschiedene Vermittlungsstellen in einer statistischen Berichtsperiode in Anspruch genommen hat, in diesem Zeitraume keine Arbeit, so hätte er nur die Fehlanzeigen zu machen[1]) und der zuerst in Anspruch genommene Arbeitsnachweis weist das betreffende Stellengesuch als erfolglos aus. Weist ihm hingegen die dritte der angegangenen

1) Vgl. unten p. 322 u. 323.

Vermittlungsstellen eine Arbeit erfolgreich nach, so hat diese sein Stellengesuch für die Statistik anzuführen und nimmt seinen Fall gleichzeitig unter die Besetzungen auf. Dem ersten und zweiten in Anspruch genommenen Arbeitsnachweise hätte der Arbeitnehmer dann nur die Mittheilung zukommen zu lassen, dass er anderweitig Arbeit[1]) gefunden habe. Von diesen beiden Nachweisstellen wäre dann kein statistischer Ausweis über diesen Fall zu liefern. Auf diese Weise würde eine doppelte und mehrfache Zählung vermieden, ohne dass es notwendig würde, dass die einzelnen Vermittlungsstellen sich gegenseitig oder der Centrale alle Offerenten mit Namen ausweisen, was wegen der entgeltlichen Arbeitsnachweise der Interessenorganisationen und der gewerblichen Vermittlungsunternehmungen nicht durchführbar wäre[2]).

Die unerlässliche Voraussetzung dieses Vorgehens ist aber die pünktliche Mittheilung des Vermittlungsergeb-

---

1) Findet der Arbeitnehmer zufällig direkt Arbeit, so hat er die gleiche Anzeige zu machen und die zuerst angegangene Vermittlungsstelle weist das Stellengesuch allein als erfolglos aus, da ja die Besetzung nicht durch Vermittlung erfolgte.

2) Es würden bei dieser Organisation noch immer die nicht durch Vermittlungsstellen, sondern von den Offerenten beider Seiten direkt inserirten Zeitungsannoncen unberücksichtigt bleiben. Diese spielen heute noch eine grosse Rolle. (Vgl. hierüber: die Arbeitsvermittlung in Oesterreich p. 277—281, auch die Kölner Verhandlungen, p. 136.) Mit dem Vordringen des socialpolitischen Arbeitsnachweises werden diejenigen Annoncen, welche den Namen der Stellensuchenden oder Stellenofferenten angeben, wol derart reducirt werden, dass sie von der Statistik vernachlässigt werden können. Unvermeidlich ist es überdies, alle jene Annoncen bei Seite zu lassen, welche nur Chiffren angeben. Ein socialpolitischer Grund das Annonciren von Stellen oder Arbeitskräften unter Chiffren zu untersagen, ist aber nicht vorhanden, sobald eine sittenpolizeiliche Controlle der Annoncen besteht. Der in dieser Weise Annoncirende will eben gerade die öffentliche Nennung seines Namens, desshalb auch die Thätigkeit eines Vermittlers vermeiden und direkt mit den Tauschofferenten der

nisses seitens der einzelnen Parteien. Damit sind wir auf einem Gebiete, das bisher noch sehr unbefriedigend ist. Die verlässliche Angabe des Resultates der Vermittlung seitens der Stellensuchenden und Stellenofferenten ist selbstverständlich nicht nur zur Vermeidung doppelter und mehrfacher Zählung erforderlich, sondern die Grundlage, auf der die ganze Statistik über den Arbeitsnachweis beruht. Diese Mittheilungen sind aber bisher bei zalreichen Nachweisen so unvollständig eingelangt, dass die Statistik im einzelnen vielfach unrichtig ist.

So wurden z. B. nach den Angaben Wander's[1]) auf der Münchener Conferenz 1902 vom städtischen Arbeitsamte Rosenheim im Geschäftsjahre v. 1. V. 1901 bis 1. V. 1902 600 rein landwirtschaftliche Arbeiter auf das Land gebracht. Von diesen, theilte der Genannte mit, seien jedoch bloss 220 Anfragekarten mit „Ja“ bezeichnet zurückgekommen. Die ländliche Bevölkerung gebe in der Regel keine Antwort, ob sie einen Arbeiter aufgenommen habe. Ebenso klagt Mannheim im Jahresberichte pro 1900[2]), dass in der weiblichen Abtheilung das Vermittlungsergebnis häufig nicht gemeldet werde etc.

Man ist nun auf alle möglichen Mittel verfallen, um die nötigen Angaben seitens der Parteien zu sichern.

Die Einhebung einer niedrigen Gebühr von den Arbeitnehmern zu statistischen Zwecken, als sogen. Controllgebühr, die auf der Kölner Conferenz lebhaft verfochten wurde[3]), ist vom socialpolitischen Standpunkte aus verfehlt, denn sie führt

anderen Seite in Contact treten. Die Kosten einer solchen Annonce sind kein hinreichender Grund zu einer so weit gehenden Einschränkung der persönlichen wirtschaftlichen Freiheit, wie es das Verbot der Annahme derartiger Annoncen von Stellensuchenden durch die Zeitungen wäre.

1) Vgl. die Verhandlungen p. 84.

2) Vgl. Sociale Rundschau III, Jhg. I, p. 127.

3) So von Richard Freund dagegen mit Recht Coblenzer-Berlin, Werth-Essen. Vgl. sten. Ber., p. 83 ff. Dafür auch Jastrow a. a. O., p. 154.

die Entgeltlichkeit des allgemeinen socialpolitischen Arbeitsnachweises nur bei einer Hinterthüre wieder ein und entzieht den Erwerbslosen unter einem anderen Namen in principiell unzulässiger Weise Sachgüter. Für diejenigen Klassen von Arbeitnehmern, denen nach unseren Ausführungen Arbeit überhaupt unentgeltlich vermittelt werden soll, müsste die Einhebung einer Controllgebühr allen Arten der Arbeitsvermittlungsstellen untersagt werden. Umsomehr ist sie selbstverständlich für eine staatliche Arbeitsvermittlung von vornherein ausgeschlossen. Es mag ja zugegeben werden, dass in manchen Fällen speciell der Arbeitnehmer die gewünschten Angaben macht, damit sein Schein in Giltigkeit bleibe. Aber gerade die Erzeugung dieses Motives operirt mit einem Druck, der von der gewerblichen Stellenvermittlung herüber genommen ist, geradeso wie die Controllgebühr selbst. So schwierig es ist, die erforderliche Vollständigkeit der Angaben von den Parteien zu erlangen, so darf dies keinesfalls durch eine Verletzung der socialpolitischen Grundprincipien geschehen[1]. — Da die überwiegende Mehrzahl der gemeinnützigen deutschen Arbeitsnachweise auch keine Gebühren einhebt[2], so hat man andere Wege eingeschlagen, um dem fraglichen Mangel abzuhelfen. Mannheim hat z. B. eine Prämie von 5 M. für jede tausendste Bekanntgabe einer erfolgreichen Vermittlung durch die Anstalt ausgesetzt[3].

Nach unserer Ansicht hängt die Besserung der Verhältnisse in diesem Punkte auf das engste mit dem Durch-

---

1) Abgesehen hievon hat die Controllgebühr den Nachtheil, dass sie eine sehr lange Vormerkfrist nötig macht, was gerade im Interesse einer einheitlichen Statistik nicht wünschenswert ist.

2) Nach dem Referate von Fuchs-Karlsruhe auf der Kölner Conferenz hoben damals von 98 Verbandsanstalten nur 20 Gebüren ein. Vgl. das sten. Protokoll, p. 81.

3) Vgl. Sociale Praxis XI, p. 547.

greifen der Arbeitsnachweise überhaupt zusammen, sie ist eine Frage der socialpolitischen Erziehung. Je mehr die Arbeitsnachweise das Vertrauen beider Seiten geniessen, umsomehr Wichtigkeit werden sie in ihren Augen erlangen und umso vollständiger auch die Angaben gemacht werden. Vorläufig kann die notwendige Mitarbeit der Parteien an der Statistik und damit an der Verwaltung der Arbeitsnachweise am ehesten dadurch gefördert werden, dass die Erhebung aller notwendigen und erwünschten Details über die einschlägigen Personalverhältnisse der Parteien auf die erste Einvernahme bei ihrem Ansuchen beschränkt und ihnen die weitere Angabe über das Vermittlungsergebnis so wenig lästig wie möglich gemacht wird. Speciell den Arbeitnehmern sollte nicht nur das persönliche Erscheinen bei der Vermittlungsstelle zur Angabe über den Erfolg eines versuchten Arbeitsnachweises, sondern auch das Schreiben für diese Zwecke völlig erspart werden.

Allen Arten von Arbeitsnachweisen müssten portofreie Correspondenzkarten mit dem Aufdruck „Arbeitsnachweis" zur Verfügung gestellt werden [1]). Diese Karten wären jeder Partei, die sich an eine Arbeitsvermittlungsstelle wendet, auszufolgen und hätten für Stellensuchende auf besonderen Coupons die Fehlanzeige, die Mittheilung, dass die Partei anderweitig Arbeit gefunden habe und endlich die Benachrichtigung, dass der Nachweis erfolgreich gewesen sei, vorgedruckt zu enthalten, so dass der zutreffende Coupon vom Arbeitnehmer einfach abzutrennen und aufzugeben wäre. Es dürfte sich im Interesse der Stellensuchenden und der Statistik empfehlen, sich nicht mit den zwei zuletzt angeführten Mittheilungen zu begnügen, sondern auch die ausdrückliche Fehlanzeige zu verlangen. Diese müsste für den Meldenden den Vortheil haben, dass sie zugleich

1) Die Portofreiheit der Arbeitsnachweise hätte sich für die nichtstaatlichen Vermittlungsstellen auf diese Meldungskarten zu beschränken.

eine Erneuerung der Vormerkfrist von der Fehlanzeige ab bedeuten würde, was die statistischen Ausweise nicht zu alteriren hätte [1]). Die Protokollzahl der Karte würde dann der betreffenden Vermittlungsstelle Aufschluss geben, welche Personen die Meldung betrifft.

Etwas grössere Anforderungen können naturgemäss an die Arbeitgeber gestellt werden, denen ebenfalls derartige dreitheilige Karten mit Vordruck der, den obigen correspondirenden Mittheilungen auszufolgen wären; doch sollten auch die Ansprüche an die Stellenofferenten vorläufig so gering als möglich sein. Sie sollen sich im wesentlichen darauf beschränken, dass der Arbeitgeber auf die Fehlanzeige eines Arbeitnehmers seine Unterschrift zu setzen hat, um die Vorstellung des Arbeitnehmers beim Stellenofferenten zu sichern. Das gleiche wird sich auch bei der Anzeige empfehlen, dass der Stellensuchende bei dem ihm angegebenen Stellenofferenten thatsächlich aufgenommen worden sei. In beiden Fällen erspart dann der Arbeitgeber die Absendung einer eigenen Anzeige. Die selbständige Anzeigepflicht bleibt ihm nur, wenn er die gewünschte Arbeitskraft anderweitig gefunden oder der Arbeitnehmer seine Karte verloren hat.

Ein Druck zur Sicherung dieser Angaben darf auf die Parteien, wie bereits betont, nur sehr behutsam ausgeübt werden, um sie nicht von den socialpolitischen Arbeitsnachweisen abzuschrecken; doch ist es nicht notwendig, hierauf ganz zu verzichten. Beide Seiten, welche die vorgeschriebenen Anzeigen unterlassen, müssten bei allen gemeinnützigen Nachweisstellen einen Nachtheil in der Reihenfolge ihrer Berücksichtigung erleiden, wenn sie sich wieder an die nicht benachrichtigte Vermittlungsstelle wenden; die in der Zwischenzeit vorge-

---

1) Ueber das Nebeneinander der geschäftlichen und statistischen Vormerkfrist vgl. Jastrow a. a. O., p. 121/22.

merkten Gesuche müssten den Vorrang vor dem betreffenden Ansuchen erhalten, auch wenn dessen Vormerkfrist noch nicht abgelaufen ist.

Bei den gewerblichen Vermittlungsstellen sollten die Unternehmer einer Geldstrafe unterliegen, wenn ihr Material bei den periodisch vorzunehmenden Revisionen ihrer Geschäftsführung einen grossen Mangel an vorgeschriebenen Meldungen zeigt. Die staatlichen Arbeitsnachweise könnten ausserdem ermächtigt werden, auch über Arbeitgeber, welche die ihnen obliegenden Anzeigen unterlassen, eine Geldstrafe zu verhängen[1]).

Hinter den Cardinalaufgaben der Arbeitsnachweisstatistik, die Ausweise von sämmtlichen Vermittlungsstellen aller Arten im Staatsgebiete zu bringen, sowie die möglichste Vollständigkeit und Richtigkeit der Daten zu erzielen, treten alle anderen Anforderungen vorläufig bis zu einem gewissen Grade zurück. Doch kann und soll danach getrachtet werden, auch diesen zu genügen, ohne zu verkennen, dass die Arbeitsnachweisstatistik, ohne die skizzirte Basis ein Stückwerk bleiben würde. Die wichtigsten weiteren Aufgaben sind die Specialisirung der Statistik nach Berufszweigen, wofür auf der erwähnten österreichischen Conferenz im Jahre 1901 ein systematisches Verzeichnis aufgestellt wurde[2]). Die Trennung nach Berufen

---

1) Im Staate Missouri ist nach dem Gesetze vom 23. Mai 1899, durch welches eine unentgeltliche staatliche Arbeitsvermittlung eingeführt wurde, der Arbeitgeber verpflichtet, binnen 10 Tagen das von ihm angegangene Vermittlungsamt zu verständigen, wenn er die gewünschte Arbeitskraft gefunden hat, sonst kann ihm die staatliche Arbeitsvermittlung durch den Commissioner of Labor Statistics gesperrt werden. (Vgl. das Bulletin of the Departement of Labor, Juliheft 1900; darüber auch die sociale Rundschau, I. Jahrg., II, p. 487.)

2) Getrennt nach Männerarbeit (1597 Berufsarten), Frauenarbeit (342 Berufsarten) und Arbeit für Lehrlinge (157 Berufsarten). Vgl. das Protokoll, p. 94 ff.

wurde auch auf der Münchner Conferenz 1902 lebhaft befürwortet[1]).

Als nächstwichtiger Punkt käme der Ausweis über die Dauer der Arbeitslosigkeit in Betracht, worauf seitens der socialpolitischen Arbeitsnachweise bereits das entsprechende Gewicht gelegt wird.

Sodann wären die Beschäftigungen in temporäre und dauernde zu scheiden. Zu den ersteren wären alle Arbeiten mit bestimmtem Endtermine zu zählen und zu trennen: in Aushilfsarbeiten bis zu einer Dauer von 14 Tagen[2]), in Saisonarbeit, d. i. eine mit Rücksicht auf natürliche Verhältnisse an bestimmte Jahreszeiten ganz oder vorzugsweise gebundene Arbeit[3]), und endlich in sonstige Arbeiten mit bestimmtem Endtermine.

Von Bedeutung ist ferner der getrennte Ausweis der Stellengesuche und der Stellenanbote von Inländern und Ausländern.

Ist einmal erst die Arbeitsnachweisstatistik auf die oben charakterisirten unumgänglich notwendigen Grundlagen gestellt und hat sich die Ausweisleistung in den eben erwähnten anderen Punkten eingelebt, dann wird diese Statistik einen weiteren wichtigen Schritt zu thun haben und auf die genaue Erhebung, nicht nur der seitens der Arbeitgeber in Aussicht gestellten, sondern auch der thatsächlich zur Zahlung gelangenden Löhne auszudehnen sein. Eine von den Arbeitsnachweisen in Verbindung mit der Arbeitsvermittlung gelieferte genaue Lohnstatistik

---

1) Siehe die Verhandlungen, p. 60/61. Vgl. zu dieser Frage die treffenden Bemerkungen Jastrow's a. a. O., p. 117 ff.

2) Die Frist von drei Tagen in den österreichischen „Grundsätzen“ ist entschieden zu kurz.

3) und nicht, wie es in den österreichischen „Grundsätzen“ heisst, „auf längere Zeit befristete Arbeit“. Vgl. das Protokoll, p. 71.

wäre von unschätzbarem Werte, sowohl für die Kenntnis der momentanen Lohnlage in den einzelnen Productionszweigen, als auch für die richtige Beurtheilung der wirtschaftlichen Entwicklung. U. E. müsste vorerst die staatliche Arbeitsvermittlung eingeführt werden und für sich sowie in Verbindung mit den übrigen Arten des Arbeitsnachweises glatt functioniren, ehe an diese wichtige Aufgabe herangetreten wird. Bei dem gegenwärtigen Stande würde die Einvernahme der Parteien sonst eine so wiederholte bezw. so umfangreiche, dass sie abschrecken würde, ohne den Nutzen zu bringen, der hievon nur bei einer vollständigen socialpolitischen Durchbildung des Arbeitsnachweises erwartet werden kann. —

Wenn der Arbeitsnachweis consequent socialpolitisch ausgebildet werden soll, so ist es ferner unerlässlich, dass der Transport von Erwerbslosen, denen Arbeit nachgewiesen wurde, zum Orte, wo sich die Arbeitsgelegenheit befindet, unentgeltlich stattfinde. Die Bestätigung einer staatlichen oder einer, für die Richtigkeit ihrer Angaben strafrechtlich verantwortlichen nicht-staatlichen Vermittlungsstelle, dass ein Individuum behufs Erlangung einer ihm nachgewiesenen Arbeit an einen bestimmten Ort zu reisen habe, müsste für den Arbeitssuchenden genügen, um gegen die Vorweisung eines solchen Certificates eine Gratisfahrkarte der betreffenden Bahn oder Schifffahrtsunternehmung zu erhalten[1]). Da diese Begünstigung ausschliesslich den Individuen gewährt werden soll, welchen

1) Um widerrechtliche Uebertragungen dieser unentgeltlichen Fahrkarten hintanzuhalten, und die Anfrage seitens des Arbeitsuchenden beim Stellenofferenten möglichst zu sichern, müsste das von der Bahnverwaltung abgestempelte Certificat dem Arbeitsuchenden zurückgestellt werden, die Gratisfahrkarte aber nur in Verbindung mit Certificat und nur Geltung haben, wenn die Reise am Tage der Abstempelung des Certificates angetreten und gehörig fortgesetzt wurde. Retourbillets wären nicht auszustellen, sondern die Karte zur Rückfahrt von der Endstation der Hin-

nach unseren Darlegungen von allen Arten von Arbeitsnachweisen unentgeltlich Arbeit zu vermitteln wäre, so müsste sie ebenfalls nur bis zu der Lohnhöhe zugestanden werden, welche periodisch von der staatlichen Centrale für den zwangweise unentgeltlichen Arbeitsnachweis fixirt wird. Um eine Controlle zu ermöglichen, müsste jede Arbeitsvermittlungsstelle gesetzlich verpflichtet werden, in jede von ihr ausgestellte Bestätigung über einen Arbeitsnachweis zum Zwecke unentgeltlicher Reise des Arbeitsuchenden auch die Höhe des in Aussicht gestellten Lohnes der angegebenen Arbeit aufzunehmen. Bei einer solchen Abgrenzung und strafrechtlichen Sanction eines Misbrauches ist gar kein triftiger Grund vorhanden, vor dem unentgeltlichen Transport von arbeitsuchenden Individuen, welche den Gruppen ohne Wirtschaft angehören, zurückzuschrecken. Blosse Ermässigungen oder Stundungen des Fahrpreises, wie sie in Oesterreich in Aussicht genommen sind[1]) und im

reise gegen Vorweisung des Certificates mit der Bemerkung des Stellenofferenten, ob der Arbeitsuchende aufgenommen wurde oder nicht, auszufolgen. Die Karten zur Rückfahrt wären auch auszustellen, wenn der Arbeitsuchende angenommen wurde, aber nochmals in sein früheres Domicil zurückfahren muss, ebenso Karten zur Reise für den definitiven Antritt der Arbeit auf Grund der Bestätigung des Arbeitgebers auf dem Certificate der Vermittlungsstelle, dass der Arbeitsuchende aufgenommen sei und der Angabe, an welchem Tage er seine Arbeit anzutreten habe.

1) Durch § 9 lit. c. des neuen Fahrkartensteuergesetzes vom 19. Juli 1902 R.G.Bl. No. 153 sind arbeitssuchende, von den hiezu im Verordnungswege bevollmächtigten öffentlichen Vermittlungsstellen legitimirte Arbeiter, insoferne sie mit besonderen ermässigten Fahrkarten befördert werden, von der Entrichtung der Fahrkartensteuer befreit. Artikel 10 der Durchführungsverordnung zu diesem Gesetze vom 27. September 1902 R.G.Bl. No. 195 erklärt hiezu, dass bezüglich der Arbeitsuchenden, da deren Beförderung mit besonders ermässigten Fahrkarten seitens der Bahnverwaltungen bisher noch nicht platzgreift, das Weitere nach Massgabe der Zugestehung derartiger Begünstigungen verlautbart werden wird.

Deutschen Reiche bestehen[1]), sind halbe Massregeln. Mit der Einführung einer allgemeinen staatlichen Arbeitsvermittlung wird sich übrigens die Notwendigkeit des unentgeltlichen der Arbeitsuchenden unserer Schichten von selbst ergeben. Denn es wäre doch widersinnig, wenn der Staat einen solchen Stellensuchenden an einen bestimmten Ort weisen, es ihm aber zugleich wegen der Kosten vielfach unmöglich machen würde, sich hinzubegeben. Daran würde die ganze Ausgleichsthätigkeit der staatlichen Arbeitsvermittlung auf dem Arbeitsmarkte scheitern.

Es wird vielmehr die Aufgabe des Staates sein, den interlocalen Verkehr der Arbeitsuchenden im Staatsgebiete noch dadurch zu erleichtern, dass mit den einzelnen staatlichen Arbeitsnachweisen nach Bedarf Verköstigungsanstalten und Herbergen verbunden werden, wo die zugereisten Arbeitsuchenden zu ganz niederen Preisen verpflegt werden und eventuell die

---

1) So hat Preussen in Pr. Schlesien nach der Socialen Praxis Bd. X, p. 838 versuchsweise die Stundung des Fahrgeldes an communale und gemeinnützige Arbeitsnachweise für nach auswärts zu befördernde Arbeitnehmer eingeführt; die Fahrkarten werden gegen Gutscheine der Arbeitsnachweisstellen verabfolgt. Das Schuldconto ist monatlich mit den Fahrkartenausgabestellen unmittelbar auszugleichen. In Baden und Elsass-Lothringen wird seit 1. April 1902 für Arbeitsuchende, denen von einer anerkannten Nachweisstelle in diesen Ländern oder Luxemburg Arbeit vermittelt werden soll, der halbe Preis dritter Klasse gewährt. (Vgl. Sociale Praxis, XI, p. 734.) Württemberg bewilligt die Fahrt zu halbem Preise bei Entfernungen über 25 km. Die Gewährung dieser Ermässigung auch an das private Bureau in Stuttgart wurde vom zweiten Verbandstage der württembergischen Arbeitsämter sehr mit Unrecht misbilligt. Es handelt sich eben in erster Linie um möglichste Förderung zuverlässiger Arbeitsvermittlung und nicht um die Vernichtung der privaten Bureaux. (Vgl. Sociale Praxis, IX, pp. 462 und 980.) Auch Bayern gewährt die halbe Fahrt für Arbeitsuchende der communalen Nachweise.

Nacht verbringen können. Die unentgeltliche Beförderung auf Bahnen und Schiffen wird aber nicht nur vom Staate auf seinen eigenen Transporten für alle Arten der Arbeitsvermittlungsanstalten zu gewähren sein, sie kann auch allen privaten Transportunternehmungen gesetzlich ohne Bedenken auferlegt werden, denn der Ausgleich auf dem Arbeitsmarkte und die Erleichterung der Stellen- bezw. Arbeitsbeschaffung sind Motive, welche eine solche Belastung nicht nur vom Standpunkte der Socialpolitik zu Gunsten unserer Schichte, sondern auch vom Standpunkte der Produktionspolitik durchaus rechtfertigen. — —

Wir haben schliesslich noch einen principiell sehr wichtigen Punkt zu berühren: Soll der öffentliche, insbesondere der staatliche Arbeitsnachweis, den vollen Effect hervorbringen und die ganze praktische Bedeutung erlangen, die er für die socialpolitische Entwicklung der Wirtschaftsverhältnisse haben kann, so ist es notwendig, dass von ihm keine Functionen gefordert werden, die seinem Wesen fremd oder gar entgegengesetzt sind und seine Wirkung lähmen müssen, wenn sie ihm aufgezwungen werden.

Diese Gefahr liegt vor allem in dem Bestreben, den Arbeitsnachweis zu einem willkürlichen Zwangsregulator für die Distribution der Arbeitskräfte in den verschiedenen Produktionszweigen zu machen. Ein solcher Versuch wäre es, wenn für Individuen, die taugliche Arbeitskräfte auf einem Productionsgebiete sind, auf welchem Mangel an Arbeitskräften herrscht, der Arbeitsnachweis in anderen Zweigen vollständig und dauernd gesperrt würde, um sie jener Production zuzutreiben oder zu ihr zurückzuzwingen.

Der wesentliche Zweck, den die socialpolitische Durchbildung der Arbeitsvermittlung verfolgt, ist, wie betont, der extensivste und intensivste freiwillige Austausch von Arbeit

gegen Sachgüter, der im Staatsgebiete möglich ist. Wird dieses Ziel annähernd erreicht, so geht mit demselben naturgemäss ein Ausgleich der Arbeitskräfte in den verschiedenen Productionszweigen Hand in Hand, da eine krankhafte Congestion von Stellensuchenden in einem Gebiete ihre natürliche Ableitung nach einer Production, die an Arbeitskräften Mangel leidet, umso leichter findet, je besser die Arbeitsvermittlung organisirt ist. Dieser Ausgleich ist eine Hauptaufgabe der socialpolitischen und vor allem der staatlichen Arbeitsvermittlung, er kann aber nur nach den Gesetzen des Tauschverkehres vor sich gehen. Geht man jedoch darüber hinaus, und will man den Arbeitsaustausch in irgend einem Productionszweige dadurch willkürlich steigern, dass man die allgemeine Arbeitsvermittlung in anderen Productionsgebieten für bestimmte Kategorien von arbeitsuchenden Erwerbslosen vollständig sperrt, so verletzt man die wirtschaftlichen Gesetze und will ein wirtschaftliches Resultat erzwingen, ohne dessen notwendige ökonomische Voraussetzungen zu schaffen. Ein solcher Missbrauch der Arbeitsvermittlung wäre nicht Socialpolitik, sondern eine Politik der Arbeitsinvestition, welche im Gegensatze zur Socialpolitik steht, denn der negative Zwang, durch den die Erwerbslosen genötigt werden sollen, sich dem begünstigten Productionszweige zuzuwenden, würde die Tendenz haben, die Löhne in demselben künstlich auf einem tieferen Niveau zu halten, als dies bei freiem Walten der Verkehrsgesetze der Fall wäre; eine solche Massregel würde also, um den Mangel an Arbeitskräften zu beseitigen, zum Nachtheile der arbeitsuchenden Erwerbslosen eine unzulässig gesteigerte Güterconcentration künstlich zu erhalten suchen.

Auch verstösst eine derartige indirekte Beschränkung der individuellen ökonomischen Freiheit gegen die Grundprincipien der Socialpolitik in dem von uns entwickelten Sinne.

Eine vollständige dauernde Sperrung eines staatlichen oder eines sonstigen öffentlichen Arbeitsnachweises auf irgend einem Arbeitsgebiete für irgend welche Gruppen von Arbeitssuchenden zu Gunsten eines bestimmten Productionszweiges wäre unter den modernen wirtschaftspolitischen Richtungen nur mit dem Socialismus vereinbar, denn nur dieser tastet in unausweichlicher Consequenz seines Wesens die ökonomische Freiheit der Person an und zwingt ihr eine bestimmte Arbeit auf. Der Arbeitsnachweis ist jedoch in seiner immanenten Gestaltung und seiner beabsichtigten Wirkung nach nur auf individualistischer Basis denkbar, denn er ist nichts als eine Organisation des ökonomischen Austausches von Arbeit gegen Sachgüter. Die Freiwilligkeit des Arbeitsaustausches ist somit für die socialpolitische Arbeitsvermittlung wesentlich. Uebrigens würde ein derartiger Versuch schliesslich wirkungslos bleiben, denn er wäre nie im Stande, die Preisgesetze zu ändern, wol aber würde er Schädigungen auf dem begünstigten, wie auf den andern Productionsgebieten hervorrufen.

Der erwünschte Ausgleich der Arbeitskräfte kann nicht durch Zwang, sondern nur dadurch erzielt werden, dass die wirtschaftlichen Motive, welche die Arbeiter von einem Productionsgebiete abziehen und einem anderen zuführen, beseitigt werden und damit die subjective Wertschätzung der verschiedenen Berufe seitens der Stellensuchenden in entsprechender Weise geändert wird.

Die praktische Frage, um die es sich hier in erster Reihe handelt, ist der Arbeitermangel in der Landwirtschaft[1]).

---

1) Vgl. über die Erscheinung des Arbeitsmangels in der Landwirtschaft ihre Ursachen und ihre Beseitigung: v. Philippovich: Wirtschaftspolitik I, p. 72 ff.; Buchenberger, Agrarwesen und Agrarpolitik I, p. 554 ff. speciell p. 561; Schmoller: in Thiel's landw. Jahrb., XX. Bd., Erg.-Bd. III, S. 295; v. d. Goltz: Art. Landwirtschaftliche Arbeiter in Hdw. d. St. und im Wörterbuch d. Volkswirtschaft, sowie die daselbst

Das Verhältnis des socialpolitischen Arbeitsnachweises zur Landwirtschaft zeigt eine sehr bemerkenswerte Entwicklung. Das Entstehen und Aufblühen der gemeinnützigen socialpolitischen Arbeitsnachweise wurde von der Landwirtschaft mit grossem Misstrauen angesehen; man betrachtete die Arbeitsnachweise als Saugpumpen zur Heranziehung der ländlichen Bevölkerung in die Industriecentren und als neue Organisationen zur Entvölkerung des Landes. Daher eine ablehnende Haltung seitens der Landwirte, die auch heute im östlichen Deutschland noch grossentheils anhält. Aus diesem Grunde wurde auch von agrarischer Seite die Forderung einer Sperrung der städtischen Arbeitsnachweise bezw. der Vermittlung städtischer Berufe für ländliche Arbeiter speciell durch das Postulat einer Beschränkung der Freizügigkeit erhoben. Die Sperrung der Vermittlung städtischer Arbeit für ländliche Stellensuchende wurde aber auch mehrfach auf Seite der städtischen Arbeitsnachweise begehrt — einerseits wollte man den Zuzug von Arbeitslosen in die Städte nicht zu sehr vermehren, andrerseits das Mistrauen der Landwirte beseitigen und ihrem berechtigten Interesse dienen. So kam in das Statut des Arbeitsamtes Liegnitz im Interesse der

---

angeführte Litteratur; ferner die Schr. des Vereins f. Socialpolitik, Bd. LII—LV u. LVIII; Rathgen: in Schmoller's Jahrb. 1894, I, p. 93 ff.; Hans Schmid: Das schweizerische Bauernsekretariat und seine Programmarbeit: Zum landwirtschaftlichen Arbeitermangel in der Schweiz in Schmoller's Jahrb. 1899, IV, p. 235 ff.; Sering: Die innere Colonisation im östlichen Deutschland; in den Schr. d. Vereins f. Socialpolitik, Bd. LVI speciell p. 103 ff. Ueber das Verhältnis der Arbeitsvermittlung zur ländlichen Arbeiterfrage: Jastrow a. a. O., p. 102 ff.; ferner die Verhandlungen der I. Verbandsversammlung und Arbeitsnachweisconferenz in München 1898, sowie der I. Verbandsversammlung und Arbeitsnachweisconferenz bayerischer Arbeitsnachweise in München am 26. und 27. Juni 1902; die Verhandlungen der Kölner Conferenz im Jahre 1900 (Schr. d. Verb. d. Arbeitsnachweise No. 3).

Landwirtschaft die Bestimmung, dass städtische Berufsarten in der Regel städtischen Arbeitern vorbehalten sind und ländliche Arbeiter nicht in städtische Berufsarten vermittelt werden[1]). Ausnahmen unterliegen der Genehmigung des Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses. Dies ist zwar keine absolute Sperrung, aber eine viel zu weitgehende principielle Ausschliessung der ländlichen Arbeiter von den städtischen Berufen. Auch bei der letzten Arbeitsnachweisconferenz in München im Jahre 1902 wurde der Standpunkt der Sperrung der städtischen Stellen für ländliche Arbeiter vom Vertreter des Münchener Arbeitsnachweises energisch verfochten[2]) und zwar vom Standpunkte der Gefahr einer noch grösseren Vermehrung der Arbeitslosen in den Städten. Alle derartigen Massregeln, welche auf einen mehr oder weniger gemilderten Zwang hinauslaufen, sind umsomehr verfehlt, als der richtige Weg auf diesem Gebiete durch die Entwicklung deutlich gewiesen wird, nämlich durch die Leistungen und die Leistungsfähigkeit der allgemeinen socialpolitischen Arbeitsnachweise für die Landwirtschaft. Man war hierüber vor wenig Jahren noch ganz im unklaren.

Auf der Conferenz in Karlsruhe (1897) trat man zunächst an die Frage noch in der Einschränkung heran, ob sich die Verbindung der städtischen Nachweise mit ihrer näheren Umgebung empfehle. Die Mehrzahl der Congresstheilnehmer stimmte gegen Arbeitsnachweise in kleineren Orten, besonders in der Form von Filialen, wie dies in Constanz der Fall war und ist[3]). Die Frage eines allgemeinen positiven Wirkens der socialpolitischen Arbeitsvermittlung im Interesse

1) Vgl. die Kölner Verhandlungen, p. 64.

2) Vgl. die Verhandlungen, p. 87; dagegen mit Recht der Referent Löffler-Würzburg.

3) Vgl. die Verhandlungen der Conferenz; auch die Kölner Verhandlungen, p. 50/51.

der Landwirtschaft wurde damals in präciser Form noch gar nicht aufgeworfen.

Einen Fortschritt brachte die erste allgemeine Conferenz in München im Jahre 1898. Damals stellte man bereits als Verhandlungsgegenstand die Frage auf:

Was können die Arbeitsnachweise dazu beitragen, der Landwirtschaft Arbeitskräfte zu erhalten und zuzuführen? Das Problem wurde aber grösstentheils von seiner negativen Seite behandelt, nämlich, wie der allzugrosse Zuzug in die Stadt einzudämmen sei. Bevorzugung der städtischen Bevölkerung vor der ländlichen und Zurückweisung nicht genügend legitimirter Individuen wurde empfohlen, ein Beschluss über die Frage aber nicht gefasst. Entscheidende Thatsachen brachte erst die allgemeine Kölner Conferenz im Jahre 1900 zur öffentlichen Kenntnis. Auf dieser zeigte schon die Formulirung der Tagesordnung, dass man der Frage praktisch näher getreten war, und sich bereits auf Erfahrungen stützen konnte. Punkt 3 und 5 des Programmes lauteten: „Die Errichtung von Arbeitsnachweisen an kleineren Orten" und: „Berichterstattung über die Arbeitsvermittlung für ländliche Arbeiter" [1]). Der Referent über die Frage, Domvicar Groll, hatte vor der Conferenz eine Umfrage an eine Anzahl von Arbeitsnachweisen gerichtet, ob die Errichtung von Arbeitsnachweisen an Orten unter 8000 Einwohnern und ohne erhebliche Industrie zweckmässig sei. Von den präcisen Antworten lauteten 28 dagegen, 18 dafür, von diesen letzteren 6 unter Einschränkungen. Das war der Standpunkt unmittelbar vor der Conferenz. Auf der Conferenz selbst wurde jedoch die Errichtung von Arbeitsnachweisen in kleineren Orten einmütig befürwortet [2]) und auf

1) Vgl. die Verhandlungen, p. 49 ff.

2) Der Referent Groll sprach sich für die Errichtung an kleineren Orten aus, jedoch mit der Grenze, dass an Orten, die weniger als 5000 Einwohner und keine Industrie hätten keine Arbeitsnachweise zu gründen wären. Vgl. die Verhandlungen, p. 56.

Grund der gemachten Erfahrungen die Vereinigung des städtischen und landwirtschaftlichen Nachweises an kleineren Orten empfohlen, wogegen sich allerdings der Vertreter der Landwirte wendete, der die Gründung besonderer Nachweise in der Landwirtschaft als zweckmässig bezeichnete [1]).

Das wichtigste Resultat der Conferenz war jedoch, dass die Leistungsfähigkeit der allgemeinen Arbeitsnachweise für die Landwirtschaft und ihre hohe Bedeutung für den Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem landwirtschaftlichen Arbeitsmarkte ausser Zweifel gestellt wurde. Nach den von Naumann vorgebrachten Daten wurden im Jahre 1899 von 51 Nachweisen 9191 landwirthschaftliche Stellenvermittlungen durchgeführt, die der Genannte auf 10000 bis 12000 schätzungsweise abrundete [2]). An der Spitze stand Constanz, das 15 Filialen in seiner Umgebung unterhält, mit 1000 Besetzungen [3]). Für den Arbeitermangel auf dem Lande wurde von Wiedenfeld-Liegnitz als bezeichnend hervorgehoben, dass im Bezirke Liegnitz im Jahre 1899 auf 201 ländliche Stellengesuche 715 Stellenanbote kamen [4]).

Den letzten Schritt zum richtigen Standpunkte bedeutet schliesslich die erste Verbandsversammlung und Arbeitsnachweisconferenz bayerischer Arbeitsnachweise in München im Mai 1902.

Auf dieser wurde endlich der u. E. einzig richtigen Anschauung Ausdruck gegeben, dass man nicht nur in kleineren Städten, sondern auch auf dem Lande selbst Stellen für die Arbeitsvermittlung errichten solle und zwar an möglichst vielen Orten zunächst in allen Märkten, was bereits im Jahre 1901 bei der Conferenz der niederbayerischen Arbeitsämter in Lands-

1) Vgl. die Verhandlungen, p. 74.
2) Vgl. daselbst p. 67.
3) Vgl. daselbst p. 79.
4) Vgl. die Verhandlungen, p. 66.

hut in einer Resolution ausgesprochen worden war. Ferner wurde hervorgehoben, dass es von besonderer Wichtigkeit sei, die Verbindung zwischen den Arbeitsämtern unter einander und speciell mit den Centralen möglichst eng zu gestalten. In thatsächlicher Richtung wurde constatirt, dass die landwirthschaftliche Arbeitsvermittlung zunehme. —

Leider existirt bisher weder eine verlässliche Statistik über das Verhältnis von Angebot und Nachfrage auf dem deutschen landwirtschaftlichen Arbeitsmarkte, noch eine genauere Feststellung der gesammten Leistungen der socialpolitischen Arbeitsnachweise auf dem Gebiete jenes Productionszweiges.

Die nachstehenden Ziffern sind u. W. der erste Versuch[1]) einer zusammenfassenderen Darstellung der Thätigkeit deutscher gemeinnütziger Arbeitsnachweise auf dem Gebiete ländlicher Arbeitsvermittlung. Die Daten sind theils aus dem im Archive des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise befindlichen Materiale entnommen, theils wurden sie auf Anfrage direkt von den betreffenden Arbeitsnachweisen mitgetheilt[2]).

Siehe Tabelle I.

1) Naumann machte auf der Berliner Conferenz naturgemäss nur Angaben über die Vermittlungen, gab also nur ein Drittel des Gesammtbildes und dieses nur für 1901. (Vgl. die Verhdlg. p. 103 fg.)

2) Daten der folgenden Tabellen, bei welchen keine besondere Angabe über die Quelle gemacht ist, wurden dem Verfasser über Anfrage von dem betreffenden Arbeitsnachweise direkt bekannt gegeben, was fast bezüglich sämmtlicher Ziffern pro 1902 der Fall ist. Den Vorständen der verschiedenen Arbeitsnachweise, welche die nachstehende Zusammenstellung durch Mittheilung der Ergebnisse ihrer Thätigkeit in freundlichster Bereitwilligkeit unterstützten, sei hiermit der wärmste Dank ausgesprochen, insbesondere Herrn Rat Dr. Naumann in Hamburg, Herrn Rechtsrat Dr. Menzinger in München und dem Vorstande des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise, Dr. Richard Freund, welcher das Verbandsarchiv in liebenswürdigster Weise zur Verfügung stellte. Die Daten der in diesem Archive vorfindlichen Materialien hatte Herr Referendar Hellmut Friedemann die Güte, zusammenzustellen.

mittlungen		Gesammte Vermittlungen in Percenten der gesammten Stellenangebote			Gesammte Vermittlungen in Percenten der gesammten Stellengesuche			Verhältnis der gesammten Stellenangebote zu den gesammten Stellengesuchen		
weibl.	zus.	1900	1901	1902	1900	1901	1902	1900	1901	1902
9	107	70,55	34,49	46,12	40,87	57,07	55,15	1 : 1,7	1,7 : 1	1,2 : 1
—	388	95,40	95,34	95,80	92,92	72,70	62,48	1 : 1	1 : 1,3	1 : 1,5
—	103	66,67	62,82	81,10	45,90	24,87	36,01	1 : 1,5	1 : 2,5	1 : 2,3
—	294	48,08	82,35	79,89	26,69	27,05	51,85	1 : 1,8	1 : 3	1 : 1,5
1	39	—	96,30	73,58	—	63,41	56,52	—	1 : 1,5	1 : 1,3
10	931	78,60	73,11	78,57	58,20	48,05	53,60	1 : 1,4	1 : 1,5	1 : 1,5
286	8287	51,50	59,22	65,04	70,07	65,20	68,02	1,5 : 1	1,1 : 1	1,1 : 1
17	410	7,41	22,24	49,22	3,57	17,05	46,64	1 : 2,1	1 : 1,3	1 : 1,1
16	109	20,51	22,32	—	98,25	100[20])	—	4,8 : 1	5 : 1	3,4 : 1
—	—	—	19,35	—	—	66,67	—	—	3,4 : 1	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	33,33	—	—	18,18	—	—	1 : 1,8	—
—	—	—	25,—	—	—	31,03	—	—	1,2 : 1	—
—	216	84,91	73,21	75,—	84,59	73,91	67,71	1 : 1	1 : 1	1 : 1,1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 : 4,2	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	60,—	—	—	100	—	—	1,7 : 1	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 : 1,4	—
—	100	—	—[20])	66,67	—	66,95	46,51	—	1 : 1,6	1 : 1,4
—	—	—	80,—	—	—	9,09	—	—	1 : 8,8	—
775	2697	71,24	73,86	74,75	99,60	98,70	85,73	1,4 : 1	1,3 : 1	1,1 : 1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	123	66,94	65,03	89,13	94,19	—[20a])	97,62	1,4 : 1	1,6 : 1	1 : 1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	89	23,30	42,57	26,57	35,82	53,75	39,91	1,5 : 1	1,3 : 1	1,5 : 1
54	314	—	49,53	63,31	—	40,72	33,09	—	1 : 1,2	1 : 1,9
—	—	—	71,23	—	—	74,29	—	—	1 : 1	—
—	136	—	100	85,53	—	44,62	38,64	—	1 : 2,2	1 : 2,2
45	194	14,53	18,57	25,39	11,22	13,71	21,95	1 : 1,3	1 : 1,4	1 : 1,2

Jahresbericht f. d. Zeit v. 1. X. 1900 bis 31. XII. 1901. Augsburg 1902. 16) Augs-
Percent Stellenangebote betragen; dies beruht offenbar auf einer mangelhaften Statistik.

Die vorstehende Tabelle I zeigt vor allem die Unvollständigkeit und Ungleichmässigkeit der gegenwärtigen Statistik, zugleich aber deren Verbesserung von 1900 auf 1901 und 1902. Aus den angeführten Ziffern dürfen selbstverständlich keine allgemeinen Schlüsse auf die Intensität des Arbeitermangels in der deutschen Landwirtschaft oder auf einen Arbeiterüberfluss in den einzelnen Gegenden gezogen werden, denn die Tabelle zeigt ja nur das Bild, das sich bei den angeführten Arbeitsnachweisen darbot; die dort gegebene Lage ist aber offenbar nicht nur durch die thatsächlich auf diesem Gebiete des Arbeitsmarktes bestehenden Verhältnisse, sondern durch mehrfache andere Momente beeinflusst, in erster Linie durch die Haltung, welche die landwirtschaftlichen Kreise dem betreffenden Arbeitsnachweise gegenüber einnehmen.

Neben dieser Haltung bestimmt auch die Qualität der Leistungen des einzelnen Arbeitsnachweises, seine Organisation, die Dauer seines Bestehens, das Mass des Einflusses, das er auf dem landwirtschaftlichen Gebiete zu erlangen vermochte. Nur eine genaue Statistik der gesammten Bewegung des ländlichen Arbeitsmarktes in den einzelnen Gegenden würde es ermöglichen, festzustellen, welche Quote der einzelne Arbeitsnachweis beherrscht und danach die Leistungen der einzelnen Vermittlungsstelle für die Landwirtschaft im allgemeinen zu beurteilen. Endlich darf nicht übersehen werden, dass gerade die Berichtsjahre die Krisenjahre 1901/02 umfassen. — Trotz aller dieser Einschränkungen sind die nachstehenden Ziffern von grossem Werte, denn sie zeigen nicht nur die absoluten Leistungen der gemeinnützigen Arbeitsnachweise für die Landwirtschaft und die Entwicklungsfähigkeit der socialpolitischen und zwar gerade der städtischen Arbeitsvermittlung in dieser Richtung, sondern auch in dem Verhältnis von Angebot, Nachfrage und Vermittlung deutlich die Einwirkung der allgemeinen wirtschaftlichen Conjunctur, speciell den Reflex der

Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse von 1900 auf 1901.

Die Gesammtzahlen der nachstehenden Tabelle zeigen sehr bedeutende Leistungen. Die ausgewiesenen Vermittlungen steigen von 12 559 im Jahre 1900 auf 17 583[1]) im Jahre 1901 und 19 999 im Jahre 1902; in diesem letzten Jahre dürften sich die Vermittlungen der angeführten Nachweise thatsächlich auf mindestens 20 400 stellen, da pro 1902 die Ergebnisse von 5 bedeutenden Aemtern, die 1901 rund 500 Stellen vermittelt hatten, noch nicht erhältlich waren. — Was das Verhältnis der Vermittlungen zu den Stellengesuchen betrifft, so zeigt sich deutlich die Wirkung des Krisenjahres 1901. Die Vermittlungen betrugen 1900 67,4 %, 1901 55,6 % und 1902 60,8 % der Stellengesuche. In Percenten der Stellenangebote betrugen die Vermittlungen 1900 58,4 %, 1901 59,5 % und 1902 64,5 %. Das Verhältnis der Stellenangebote zu den Stellengesuchen zeigt ebenfalls deutlich die Einwirkung der Conjunctur. 1900 überwogen in den Gesammtzahlen die Stellenangebote die Stellengesuche (vergleichbare Zahlen 20 971 : 18 075 = 1,2 : 1), während 1901 und 1902 die Gesuche die Stellenangebote überwiegen (vergleichbare Zahlen 1901 28 273 : 30 061 = 1 : 1,06, 1902 29 654 : 31 106 = 1 : 1,05).

Die Entwicklung zeigt sich noch viel deutlicher bei Scheidung der Gesammtziffern in männliche und weibliche Arbeitsvermittlung. Im Jahre 1900 übertrafen die ausgewiesenen männlichen Stellenangebote die Stellengesuche um ein geringes (17 982 : 17 389 = 1,03 : 1); 1901 schlägt dieses Verhältnis um, die Relation der vergleichbaren Zahlen dieses Jahres ist 23 142 : 28 713 = 1 : 1,2; im Jahre 1902 endlich war die Relation der vergleichbaren Zahlen 21 823 : 26 922 = 1 : 1,23.

1) Werden die von Naumann a. a. O. angegebenen 773 Vermittlungen hier nicht eingestellter kleinerer Arbeitsnachweise noch hinzugezählt, so würden sich pro 1901 18 356 Vermittlungen ergeben.

In den einzelnen Gebieten zeigen sich sehr ungleiche Verhältnisse. Mangel an männlichen Arbeitskräften ist in allen drei Berichtsjahren zu constatiren: in Pr. Schlesien (und zwar von 1901 auf 1902 sogar noch zunehmend), ebenso in Hamburg; auch in Braunschweig 1901 und 1902.

In Westfalen zeigt sich 1900 ein empfindlicher Mangel an männlichen Arbeitskräften, der 1901 gemindert noch besteht und 1902 in Ueberfluss an Stellengesuchen umschlägt. Das Königreich Preussen, als ganzes betrachtet, weist 1900 Mangel 1901 und 1902 Ueberfluss aus (1902 abnehmend).

Bayern zeigt 1900 Mangel, dann steigenden Ueberfluss. Ueberfluss in allen drei Jahren und zwar mit dem Höhepunkt 1901, 1902 abnehmend, zeigen: Nassau, die Rheinprovinz, das Grh. Baden; ein geringer Ueberfluss ist im Grh. Hessen constant; in Württemberg steigt der Ueberfluss von 1900 auf 1901 und bleibt 1902 constant. Schleswig-Holstein zeigt 1900 und 1901 Ueberfluss, 1902 Mangel an männlichen Arbeitskräften. Eine Abname des Bedarfes von 1901 auf 1902 zeigen Westfalen, Baden und im Grh. Hessen.

An weiblichen Arbeitskräften ist, soweit Ausweise erstattet wurden, fast durchgehends empfindlicher Mangel; demgemäss sind die Vermittlungen sehr hohe Percente der Gesuche, selbst 100 %. Das Gesammtverhältnis der vergleichbaren Zahlen von Angeboten und Gesuchen ist 1900 2881 : 686 (4,2 : 1), 1901 5025 : 1348 (3,7 : 1), 1902 4954 : 1662 (2,98 : 1). Die Stellengesuche nahmen also von 1900 zu 1901 erheblich zu, doch stiegen 1901 gerade infolge der Krise auch die Angebote so bedeutend, dass sich die Relation nur wenig besserte; 1902 hält die Tendenz zu einer etwas günstigeren Gestaltung dieses Verhältnisses an. Interessant sind hier die Zahlen von München. Verhältnis der weiblichen Stellenanbote zu den Stellengesuchen 1900 869 : 359; 1901 1190 : 467, also enormes Hinaufschnellen der Nachfrage nach billigen weiblichen Ar-

beitskräften, dem nur ein mässiges Steigen der Stellengesuche gegenübersteht; 1902 hat sich dieses Verhältnis nur ein wenig gebessert.

Die vorstehende Tabelle weist nur die Gesammtleistungen der angeführten Arbeitsnachweise auf unserem Gebiete aus. Ein zweites Moment, das eine diesbezügliche Statistik zu beachten hat, ist, wie weit die, bei dem einzelnen Arbeitsnachweise zu beobachtende Bewegung auf dem landwirtschaftlichen Arbeitsmarkte eine locale und eine auswärtige oder interlocale ist, bezw. wie weit der Bedarf an ländlichen Arbeitskräften durch Einheimische gedeckt werden und diese in der Heimat Arbeit finden konnten.

Diesem Gesichtspunkte trägt die nachfolgende Tabelle Rechnung, in welcher die erlangbaren Daten über den localen und interlocalen Verkehr auf dem landwirtschaftlichen Arbeitsmarkte, soweit er über die angeführten deutschen Arbeitsnachweise gieng, ausgewiesen werden.

Siehe Tabelle II.

Bei dieser Tabelle springt die weitaus grössere Unvollständigkeit in Bezug auf die Zal der verwendbaren Ausweise im Vergleiche zur Tabelle I, die Ungleichmässigkeit und Unzulänglichkeit der bisher von den einzelnen Nachweisen aufgenommenen Statistik ganz besonders in die Augen. Die Reichsstatistik wird hierin wol gründlichen Wandel schaffen. Aus den vorstehenden Ziffern geht zunächst die Thatsache hervor, dass die interlocale Thätigkeit der gemeinnützigen Arbeitsnachweise auf dem Gebiete der Landwirtschaft die locale bedeutend überwiegt. Die Erscheinung, dass städtische Arbeitsnachweise die ländliche Arbeitsvermittlung vorwiegend nach auswärts vornehmen, ist selbstverständlich; dass aber die auswärtigen Offerten von beiden Seiten, also nicht nur seitens der Arbeitgeber, sondern auch seitens der Arbeitnehmer so hohe Zahlen erreichen und von 1901 auf 1902



fast bei allen angeführten Arbeitnachweisen gestiegen sind, dass ferner die Stellengesuche bei vielen Arbeitsnachweisen den auswärtigen Bedarf an landwirtschaftlichen Kräften, der dem betreffenden Nachweise bekannt gegeben wurde, beträchtlich übersteigen, beweist, wie gross das Bedürfnis nach einer rationellen socialpolitischen Arbeitsvermittlung in der Landwirtschaft und nach einem Ausgleiche zwischen Angebot und Nachfrage auf diesem Gebiete des Arbeitsmarktes ist. Daraus mag geschlossen werden, was bei einer vollkommenen socialpolitischen Durchbildung des Arbeitsnachweises zu erreichen wäre.

Von grossem Interesse sind ferner die Monatsschwankungen. Leider können diese von grösseren Gebieten nach dem erhältlich gewesenen Materiale nur für die bayerischen Arbeitsnachweise verzeichnet werden. Für 1901 erhalten wir nach localem und auswärtigem Verkehre getrennt folgende Ziffern:

Siehe Tabelle III (p. 342).

Aus dieser Tabelle ergibt sich, dass 1901 im bayerischen Local-Verkehre die Zahl der männlichen Stellengesuche die der Stellenangebote das ganze Jahr hindurch mit Ausname des Monats April überwog. An weiblichen Arbeitskräften war in den Monaten Februar bis inclusive October ein Mangel zu verzeichnen, der Höhepunkt im Juni. Im auswärtigen Verkehre hingegen bestand ein Mangel an männlichen Arbeitskräften vom Februar bis inclusive Juli, am stärksten in Juni; an weiblichen Kräften war das ganze Jahr Mangel (Höhepunkt Juli, danach April).

Gerade diese Monatstabelle zeigt, wie dringend notwendig speciell für den tieferen Einblick in den landwirtschaftlichen Arbeitsmarkt eine Verbesserung der Statistik wäre. Es müsste dauernde Arbeit, Saisonarbeit und kurzfristige Arbeit getrennt, ausserdem die Individualstatistik und die Geschäftsstatistik

Tabelle III.

Arbeitsvermittlung — bayerische Verbandsarbeitsnachweise für die Landwirtschaft nach Monaten.

1901	Local-Verkehr[1]									Auswärtiger Verkehr								
	Stellen-Angebote			Stellen-Gesuche			Vermittlungen			Stellen-Angebote			Stellen-Gesuche			Vermittlungen		
	männlich	weiblich	Summa	männlich	weiblich	Summa	männlich	weiblich	Summa	männlich	weiblich	Summa	männlich	weiblich	Summa	männlich	weiblich	Summa
Januar	36	23	59	90	23	113	26	11	7	224	99	323	238	30	268	130	23	153
Februar	44	36	80	97	20	117	30	19	49	293	146	439	372	45	417	155	35	190
März	95	40	135	133	26	159	56	25	81	396	138	534	327	29	356	184	24	208
April	130	45	175	121	28	149	107	22	129	459	207	666	329	24	353	279	84	363
Mai	82	27	109	96	23	119	64	12	76	459	156	615	423	21	444	272	35	307
Juni	82	64	146	127	32	159	64	45	109	528	141	669	336	16	352	294	25	319
Juli	94	42	136	153	25	178	78	19	97	481	211	692	404	27	431	296	86	382
August	103	35	138	136	21	157	83	17	100	388	139	527	409	36	445	291	61	352
September	73	48	121	123	28	151	59	40	99	303	128	431	339	50	389	203	46	249
October	56	53	109	147	22	169	48	40	88	301	100	401	375	59	434	223	46	269
November	56	20	76	72	25	107	54	11	65	194	88	282	311	77	388	112	44	156
Dezember	31	13	44	79	12	91	35	6	41	201	151	352	333	57	390	106	28	134
Summa	882	446	1328	1374	285	1659	704	267	941	4227	1704	5931	4196	471	4667	2545	537	3082

1) Die vorstehenden Daten über den Local-Verkehr sind durch Abzug des auswärtigen Verkehres vom Gesammtverkehre nach den Daten berechnet, welche die im VI. Geschäftsberichte des städtischen Arbeitsamtes München publicirte Tabelle XIb (S. 41) enthält. Die Ziffern über den auswärtigen Verkehr sind die daselbst angegebenen.

genau wiedergegeben werden. Man sieht an dem Beispiele von Hamburg, wo diese zwei Gesichtspunkte in den Ausweisen in sehr schöner Weise getrennt sind und für 1901 969 Besetzungen für 880 Personen ausgewiesen wurden (vgl. Tabelle I), wie bedeutend die Ziffern von einander abweichen. Für den Arbeitermangel bezw. -Bedarf ist gerade die Individualstatistik von entscheidender Wichtigkeit, da sie zeigt, mit welchen Personenzahlen zu rechnen ist. —

Um die thatsächliche Lage des landwirtschaftlichen Arbeitsmarktes in Deutschland während der letzten Jahre annähernd zu überblicken, wäre ausser den gebrachten Daten vor allem noch der Einblick in die Thätigkeit der Arbeitsnachweise der Landwirtschaftskammern erforderlich, welche bisher regelmässige öffentliche Ausweise über ihre Leistungen nicht erstattet haben.

Die einzigen direkt erlangbaren Daten waren jene der Landwirtschaftskammer der Provinz Sachsen in Halle a/S., deren Thätigkeit in den letzten drei Geschäftsjahren nachstehende Tabelle ausweist.

Siehe Tabelle IV (p. 344).

Die Tabelle IV zeigt vor Allem den bedeutenden Umfang der Arbeitsvermittlung der Landwirtschaftskammer in Halle a/S. Nach den Angaben Naumann's auf dem Berliner Congresse[1]) im Oktober 1902 haben die deutschen Landwirtschaftskammern im Jahre 1901 zusammen rund 20 000 landwirtschaftliche Stellen vermittelt; demnach entfallen auf die Kammer in Halle a/S. circa 50 % aller von den Landwirtschaftskammern besetzten Stellen.

Zwei Thatsachen springen bei der Tabelle IV sofort in die Augen: der vorhandene Mangel an landwirtschaftlichen Arbeitskräften und die stetige Abname desselben in den drei Ausweisperioden.

1) Vgl. die Verhdlg. p. 107.

Tabelle IV.

Die Leistungen des Arbeitsnachweises der Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen[1]).

Einheimische Leute wurden im Jahre						
Kategorie	1899/1900		1900/1901		1901/1902	
	bestellt	vermittelt	bestellt	vermittelt	bestellt	vermittelt
Inspektoren, Verwalter .	242	97	216	112	185	90
Mamsells	152	50	161	44	169	57
Hofmeister, Aufseher . .	91	34	96	39	95	38
Schäfer, Fütterer, Schweiz.	384	159	415	187	365	176
Familien	120	25	134	21	163	53
Knechte.	786	294	986	502	748	406
Mägde	15	5	10	10	7	9
Gärtner, Handwerker . .	52	27	57	28	54	25
Arbeiter	448	332	498	389	403	287
Summe Einheimische	2290	1023	2573	1332	2189	1141
Summe Auswärtige	8106	7260	9326	8990	8441	8209
Gesammtsumme	10396	8283	11899	10322	10630	9350

Aus dem Osten[2]) wurden im Jahre						
Kategorie	1899/1900		1900/1901		1901/1902	
	bestellt	vermittelt	bestellt	vermittelt	bestellt	vermittelt
Feldarbeiter[3]) . .	7926	7128	8947	8734	8282	8079
Knechte	89	79	217	168	64	60
Mägde	50	18	104	47	67	40
Familien	41	35	58	41	28	30
Summe aus d. Osten	8106	7260	9326	8990	8441	8209

Es wurden mehr Arbeitskräfte bestellt als vermittelt:	1899/1900	1900/1901	1901/1902
Einheimische . .	1267	1241	1048
Aus dem Osten .	846	336	232
Zusammen	2113	1577	1280

1) Nach direkter Mittheilung vom 19. Jänner 1903 Z. 3020. Von sämmtlichen ersuchten deutschen Landwirtschaftskammern wurde eine Auskunft über ihre Thätigkeit auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Arbeitsvermittlung abgelehnt; nur die Landwirtschaftskammer der Provinz Sachsen theilte nicht nur in liebenswürdigster Weise die ihr zur Verfügung stehenden Daten mit, sondern gab auch alle erwünschten Aufklärungen in freundlichster Bereitwilligkeit, wofür der Kammer und speciell Herrn v. d. Busche-Kerssell der wärmste Dank ausgesprochen sei.

2) Oestliche Provinzen Deutschlands, russisch und österreichisch Polen. Nach Auskunft der Landwirtschaftskammer kommt das Ausland nur für die Saisonarbeiter (Feldarbeiter) in Betracht, während die anderen Kategorieen, welche von auswärts vermittelt wurden, sich nur aus dem Osten Deutschlands (Schlesien, Posen, Ostpreussen) recrutiren. Von den Feldarbeitern sind nach Angabe der Landwirtschaftskammer $^1/_3$ bis höchstens $^1/_2$ aus dem deutschen Osten, der Rest aus russisch und österreichisch Polen.

3) Saisonarbeiter sind alle in der Statistik als Feldarbeiter aus dem Osten angeführt, während alle übrigen als ständige Arbeiter zu betrachten sind.

Was den ersteren Punkt betrifft, so ist an allen Kategorieen einheimischer landwirtschaftlicher Arbeiter ein empfindlicher Mangel, merkwürdiger Weise mit Ausname der Mägde; hingegen ist unter den weiblichen Kräften der Mangel an einheimischen „Mamsells“ sehr gross. Unter den männlichen Arbeitskräften mangeln am meisten Knechte, dann die Kategorie der Schäfer, Fütterer und Schweizer. Besonders bemerkbar ist weiter der wachsende Bedarf und steigende Mangel an einheimischen Familien. Aus der Tabelle ist ferner zu entnehmen, dass die gesammten Saisonarbeiter, welche in der Tabelle als Feldarbeiter bezeichnet sind, von auswärts bezogen werden. Leider fehlt bei dem Bilde der dritte Faktor: die Zal der Stellensuchenden, die nicht notirt wurde, da nach Angabe des Arbeitsnachweises nur bestellte Arbeiter für die Auftraggeber gesucht werden[1]). Was die Abname des Mangels an landwirtschaftlichen Arbeitern im Gebiete der Landwirt-

---

1) Die Landwirtschaftskammer gibt hierüber in ihrer Erläuterung zur Tabelle IV v. 13. III. 1903 J.-No. 3891 folgende Aufklärung:

„Eine besondere Statistik über die Stellengesuche landwirtschaftlicher Arbeiter findet bei uns nicht statt. Es liegt das in dem ganzen Charakter der landwirtschaftlichen Vermittlung. Hier zeigt sich der Wesensunterschied zwischen dem industriellen Arbeitsnachweis und dem ländlichen. In der Industrie sucht, wie die Verhältnisse einmal bei uns liegen, der Arbeitnehmer Arbeit, in der Landwirtschaft sucht der Arbeitgeber Arbeiter. Dementsprechend besteht die Aufgabe des industriellen Arbeitsnachweises darin, die Gesuche der Arbeiter zu notiren und dann an die Arbeitgeber heranzutreten, während umgekehrt der landwirtschaftliche Arbeitsnachweis die Aufträge der Arbeitgeber entgegennimmt und nun für diese die Arbeiter sucht.“

Diese Erläuterung der Landwirtschaftskammer entspricht zwar der factischen Entwicklung und den thatsächlichen Verhältnissen. Wir können uns jedoch den citirten Ausführungen über den wesentlichen Unterschied zwischen dem industriellen und dem ländlichen Arbeitsnachweise nicht anschliessen, vielmehr liegt in der einseitigen Aufname der Stellenange-

schaftskammer betrifft, so ist das Phänomen vor allem, wie gezeigt, kein durchgehendes bei sämmtlichen Kategorieen; ausserdem kann aber aus den drei Ausweisperioden noch nicht bestimmt geschlossen werden, dass diese Erscheinung eine constante ist, weil die Krisenzeit ein aussergewöhnliches Zuströmen der Arbeitskräfte zur Landwirtschaft hervorgerufen kat. Abgesehen hiervon ist das durch die vorstehende Tabelle gegebene Bild, nach der Erläuterung[1]) der Landwirtschaftskammer überhaupt ein unvollständiges: die Kammer bemerkt in dieser Hinsicht:

„Die Bezeichnung „bestellt“ bedeutet allerdings in gewissem Sinne die Stellenangebote seitens der Landwirte. Man darf aber dabei nicht etwa in den Irrtum verfallen, als ob sich diese Stellenangebote mit den bei den Auftraggebern vorhandenen freien Stellen deckten. Durch die seit Jahren vorhandene und sich stetig steigernde Arbeiternot sind unsere landwirtschaftlichen Betriebe dazu gezwungen worden, ihren ganzen Betrieb im Hinblick auf die Verwendung menschlicher Arbeitskräfte auf das äusserste zu beschneiden. So sind die etatsmässigen Stellen für ständige Arbeitskräfte im Durchschnitte in unserer Provinz durchweg um mindestens $^1/_3$ herabgesetzt. Der fehlende Teil wird teils durch Maschinen ersetzt, teils dadurch, dass die gesammte Arbeit möglichst auf die Sommer- und Herbstmonate zusammengedrängt wird, wo dann Saisonarbeiter in grösserer Menge eingestellt werden. Jenes fehlende Drittel sind daher sozusagen chronisch offene Stellen, obwohl sie nie in den Stellenangeboten erscheinen. Den Versuch, diesen ständig fehlenden Teil zu ersetzen, hat man unter

---

bote ein Mangel in der Vermittlungsorganisation, welcher den Erfolg der Vermittlung zweifellos beeinträchtigt. Das richtige Vorgehen ist vielmehr das der gemeinnützigen Arbeitsnachweise, welche fast alle auch auf dem Gebiete ländlicher Vermittlung die Stellengesuche entgegennehmen und damit, wie gezeigt wurde, grosse Erfolge erzielt haben.

1) vom 13. März 1903, J.-No. 3891.

der andauernden Ungunst der Verhältnisse längst aufgegeben. Nur bei Vakanzen in dem absolut unentbehrlichen Reste wird die Vermittelung in Anspruch genommen. Und doch würden, wenn wirklich brauchbare Arbeiter in ausreichender Zahl erhältlich wären, alle jene Stellen sofort wieder besetzt werden."

Diese Angaben erscheinen durch die Daten der Landwirtschaftskammer[1]) für die Provinz Brandenburg bestätigt. Die Kammer weist aus:

I. für das Amt der Landwirtschaftskammer

Ertheilte Aufträge			Eingegegangene Bewerbungen			Vermittlungen		
1899	1900	1901	1899	1900	1901	1899	1900	1901
2795	3982	4844	167	378	669	1878	3186	4006

II. für die 22 Arbeitsamtnebenstellen

1900	1901	1900	1901	1900	1901
549	916	216	453	280	661

Das rapide Steigen des Bedarfes in den Jahren 1900 und 1901, bezw. in letzterem Jahre allein, weist darauf hin, dass ein grosser unbedeckter Bedarf auch früher bereits bestand, dem Arbeitsamte aber erst in grösserem Umfange bekannt gegeben wurde, als durch die industrielle Krise die Wahrscheinlichkeit wuchs, den Bedarf auch in höherem Masse decken zu können. Die Rubriken zeigen, dass auch in Brandenburg nach dem von der Landwirtschaftskammer in Halle auseinandergesetzten Principe vorgegangen wird. In allen drei Ausweisjahren des Kammeramtes zeigt sich trotz des Anwachsens der Bewerbungen und Vermittlungen ein intensiver Mangel an Arbeitskräften. Das gleiche gilt von den Ergebnissen des Arbeitsamtes für die Landwirtschaftskammer Provinz Hannover[1]), wo in der Zeit vom 1. I. 1901

1) Im „Jahresbericht über den Zustand der Landescultur in der Provinz Brandenburg für das Jahr 1901" (p. 48 ff.).

bis 31. III. 1902 2899 Aufträge einliefen, für welche nur 335 Bewerber vorhanden waren; vermittelt, richtig gesprochen, verschafft wurden den Auftraggebern 1668 Arbeitskräfte, hievon 228 Bewerber.

Wenn wir nun das Ergebnis der gesammten vorstehenden Ziffern zusammenfassen, so ist es für Deutschland ein höchst erfreuliches. Vor Allem ist die rapide Zuname der Leistungen der socialpolitischen Arbeitsnachweise für die Landwirtschaft zu constatiren und die auf diesem Gebiete der Arbeitsvermittlung rasch wachsende Intensität und Bedeutung des interlocalen Verkehres, der aber trotzdem noch viel zu wünschen übrig lässt. Was das so viel besprochene Phänomen des Arbeitermangels in der deutschen Landwirtschaft betrifft, so muss auch nach dem gebotenen Bilde betont werden, dass dieser Mangel heute vielfach noch ein intensiver ist. An weiblichen Arbeitskräften ist er fast überall ein höchst empfindlicher, an männlichen Arbeitskräften ist aber in vielen Gegenden bereits ein Ueberschuss über die Nachfrage vorhanden. Nach den gegebenen Ziffern kann, trotz aller Mängel der bisherigen Statistik angenommen werden, dass der vorhandene Vorrat an männlichen Arbeitskräften bei entsprechendem Ausgleiche im ganzen Reichsgebiete genügen würde, um den Bedarf so weit zu decken, dass die landwirtschaftliche Production durch den Mangel an jenen Kräften nicht mehr schweren Schädigungen ausgesetzt wäre. Wird die deutsche Landwirtschaft erst, so weit möglich, in allen Gegenden mit männlichen Arbeitern versorgt (wozu allerdings auch die socialpolitische Regulirung der im nächsten Zusammenhange mit der ländlichen Arbeitsvermittlung stehenden Verhältnisse erforderlich ist), so wird naturgemäss auch der Mangel an weiblichen Arbeitskräften abnehmen.

---

1) Vgl. d. Jahresbericht der Landwirtschaftskammer für die Provinz Hannover f. d. Jahr 1901, S. 19.

Der allgemeine Schluss aus der dargestellten Entwicklung ist aber die vollständige Leistungs- und Entwicklungsfähigkeit des socialpolitischen Arbeisnachweises für die Landwirtschaft überhaupt, woran theoretisch von vornherein nie gezweifelt werden konnte. Die Grösse der Leistungsfähigkeit und das Mass der Leistungen hängt nur von dem Grade der socialpolitischen Durchbildung der Arbeitsvermittlung ab. Soll diese möglichst vollkommen gestaltet werden, so müssen auch auf dem eigentlichen Lande socialpolitische Arbeitsnachweise an allen wichtigen Punkten errichtet werden, wie auf den erwähnten letzten Nachweisconferenzen in Bayern hervorgehoben wurde; ferner muss die Centralisation aller Vermittlungsstellen eine das ganze Staatsgebiet umfassende und die Verbindung der einzelnen Nachweise unter einander eine vollständig glatte sein. Erst wenn dadurch der Ausgleich auf dem Arbeitsmarkte des ganzen Staatsgebietes ermöglicht wird, ist es ohne schwere Nachtheile durchführbar, die städtischen Arbeiter für städtische Berufe zu bevorzugen und die Vermittlung von ländlichen zu städtischen Berufen durch Ausschaltung eines direkten Nachweises vom Lande in die Stadt zu erschweren, z. B. dadurch, dass dem ländlichen Nachweise nur die in der Stadt verfügbaren Arbeitskräfte nicht aber die Stellenangebote, und umgekehrt den Städten nur die Vakanzlisten des Landes bekannt gegeben werden. Dann wird es auch möglich sein, derartige Massregeln, die keinesfalls ein für alle Mal getroffen werden dürfen, nach den Bedürfnissen der einzelnen Gegenden und der jeweiligen Lage der verschiedenen Gebiete des Arbeitsmarktes zu richten.

Allen diesen Anforderungen kann aber im erwünschten Maasse nur die staatliche Arbeitsvermittlung genügen, wie bereits ausgeführt wurde. Demnach ist die Lösung der Frage, wie der auch heute noch in vielen Gegenden Deutschlands, Oesterreichs und anderwärts bestehende chronische

Arbeitermangel auf dem Lande beseitigt werden könnte, ohne in die Arbeitsvermittlung das mit ihr nicht vereinbare Moment des negativen Zwanges zu tragen, und zugleich die Arbeitslosen in der richtigsten Weise versorgt werden können, ein neues Argument für die staatliche Arbeitsvermittlung.

Der Arbeitermangel auf dem Lande wird allerdings durch den socialpolitischen Arbeitsnachweis allein nicht im erreichbaren Maasse zu beheben sein. Die Arbeitsvermittlung kann nur den ländlichen Arbeiter vielfach im Lande erhalten oder auch dahin zurückführen [1]), er kann aber nur eines der Motive der Landflucht beheben, nämlich die für den ländlichen Arbeiter wegen Erwerbslosigkeit eintretende Nothwendigkeit in die Stadt zu gehen. Die anderen Beweggründe können nur durch die entsprechende Aenderung der landwirthschaftlichen Verhältnisse auf Seite der Arbeitgeber und Arbeitnehmer allmählich ihre Kraft verlieren, worüber in anderem Zusammenhange gehandelt werden soll.

Kehren wir nun von der eben behandelten speciellen zu der allgemeinen Frage zurück, welche wir erörtern, so müssen wir hervorheben, dass die blosse Bevorzugung gewisser Klassen von Erwerbslosen vor anderen ganz verschieden von der vollständigen Sperrung eines öffentlichen Arbeitsnachweises für bestimmte Kategorien von geeigneten Stellensuchenden zu beurtheilen ist. Jene Massregel ist nicht nur zwischen Industrie und Landwirthschaft vielfach durchaus begründet, sie ist es überhaupt in localer Hinsicht. Den Ansässigen soll bei gleicher Qualität der Arbeitsleistungen vor den Zugewanderten Arbeit vermittelt werden, wenn nicht allen Stellensuchen-

---

1) München erreichte dies nach den Verhandlungen der Münchner Conferenz, p. 87 im Jahre 1901 in 279 Fällen.

den bei der gegebenen Marktlage Arbeit nachgewiesen werden kann. Doch darf die Bevorzugung der Ortsangehörigen bezw. Einheimischen nicht so weit gehen, locale über die allgemeinen socialpolitischen Interessen des Staates zu erheben und Production wie Consumtion zu Gunsten localer Interessen in einer Weise zu schädigen, welche den socialpolitischen Principien widerstreiten würde. Auch in dieser Hinsicht ist die staatliche Arbeitsvermittlung von unschätzbarem Werte, weil sie es stets am ehesten vermeiden wird, die Grenzen öffentlicher Socialpolitik nach irgend einer Richtung zu überschreiten.

Die für die Allgemeinheit wichtigste Frage auf diesem Gebiete ist die Stellung der öffentlichen socialpolitischen Arbeitsvermittlung zu ausländischen Arbeitern. Die inländische bezw. nationale Arbeit soll auch durch die Arbeitsvermittlung geschützt werden. Der Arbeitsaustausch gegen Sachgüter kann selbstverständlich vom Staate nicht seinen Angehörigen ausschliesslich vorbehalten werden, die öffentliche socialpolitische Beseitigung der Erwerbslosigkeit soll sich aber so viel als möglich auf die eigenen Staatsangehörigen beschränken. Aus diesem Grunde sollte eine staatliche Arbeitsvermittlung den Inländern in der Regel den Vorzug vor Ausländern einräumen, ohne diese gänzlich auszuschliessen; damit ist der Staat immer in der Lage, in Zeiten des Mangels an Arbeitskräften auf einem Gebiete ausländische Arbeiter heranzuziehen. Eine Ausnahme von diesem Principe der Bevorzugung inländischer Arbeiter bei der Arbeitsvermittlung wird jenen Staaten gegenüber begründet sein, welche eine grosse Bedeutung für die unmittelbare oder mittelbare Verwendung inländischer Arbeiter haben, sei es, dass sie grosse Massen der letzteren regelmässig beschäftigen, oder dass der Export inländischer Producte nach denselben ein so bedeutender ist, dass ein beträchtlicher Theil inländischer Industrie und daher auch inländischer Arbeitsinvestition auf den wirtschaftlichen Be-

ziehungen zu dem betreffenden Staate beruht. In diesen Fällen kann es vom socialpolitischen Standpunkte motivirt sein, die im Inlande Arbeit suchenden erwerbslosen Angehörigen des betreffenden Staates den eigenen Unterthanen bei der Beseitigung der Erwerbslosigkeit durch öffentliche socialpolitische Arbeitsvermittlung gleich zu stellen. Dies könnte auch für einzelne Productionszweige geschehen, wenn für diese die Arbeiter eines fremden Staates speciell in weit höherem Masse tauglich sind, als die Inländer und in dem betreffenden Zweige das Interesse der inländischen Production bezw. Consumtion vom allgemeinen socialpolitischen Standpunkte schwerwiegender ist als das der inländischen Arbeiter. Die gegenseitige Behandlung der erwerbslosen Arbeiter hat demnach einen immer wichtiger werdenden Teil der Handelsverträge zu bilden.

Gesetzlich sollte auch unterstaatlichen und communalen Arbeitsnachweisen die Pflicht zu jener Bevorzugung auferlegt werden, soweit dies die Staatsverträge zulassen. Für die übrigen Formen der Arbeitsvermittlung hätte in dieser Hinsicht unter normalen Verhältnissen kein Zwang zu bestehen, doch sollte die staatliche Centralbehörde für die Arbeitsvermittlung gesetzlich ermächtigt werden, im Falle krisenhafter Arbeitslosigkeit allen Arten von Vermittlungsstellen zeitweise die Bevorzugung der Inländer vor allen Ausländern aufzuerlegen, welche nicht bereits längere Zeit dauernd im Inlande domiciliren oder vertragsmässig den Inländern gleichgestellt sind. —

Noch viel weniger denn als Zwangsregulator für die Distribution der Arbeitskräfte darf der Arbeitsnachweis von der öffentlichen Socialpolitik als wirtschaftliche Kampfmaschine benützt werden.

Wenn verlangt wird, dass die socialpolitische Arbeitsvermittlung wirtschaftlichen Kämpfen gegenüber streng neutral zu bleiben habe, so ist das jedoch viel leichter gefordert, als

erfüllt. Wir müssen fragen, was hier thatsächlich neutral ist. Functionirt die Arbeitsvermittlung trotz eingetretenen strikes fort, so erleichtert sie den Arbeitgebern die Beschaffung anderweitiger Arbeitskräfte, und wirkt insoferne zu Gunsten der Unternehmer; stellt sie ihre Thätigkeit ein, so erschwert sie den Arbeitgebern die Heranziehung anderer Arbeiter und wirkt insoferne zu Gunsten der Arbeitnehmer. Hieraus ergibt sich bereits, dass die Arbeitsvermittlung in den wirtschaftlichen Kämpfen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, streng genommen, gar nicht absolut neutral bleiben kann. Es muss aber gefordert werden, dass sie die wirtschaftlichen Kämpfe so wenig, als möglich alterire; dies wird am ehesten der Fall sein, wenn die Arbeitsvermittlung ihrem Wesen, den Austausch von Arbeitsleistungen gegen Sachgüter zu vermitteln, d. h. die Tauschofferenten gegenseitig bekannt zu geben, streng treu bleibt und es in Zeiten wirtschaftlicher Kämpfe den beiden Seiten überlässt, von den ihnen mitgetheilten Offerten Gebrauch zu machen oder nicht[1]). Das richtige ist demnach, dass

1) Das thatsächliche Verhalten der allgemeinen Arbeitsnachweise gegenüber strikes ist ein verschiedenes. In Wien wird in richtiger Weise bei strikes die Vermittlungsthätigkeit nicht eingestellt, aber bei Ausrufung einer offenen Stelle werden die Arbeitsuchenden darauf aufmerksam gemacht, wenn es sich um einen, von einem strike betroffenen Betrieb handelt (vgl. den ersten Geschäftsbericht des städt. Arbeitsvermittlungsamtes Wien, p. 18). Nach Art. XIII des Statutes für das städtische Arbeitsvermittlungsamt in Brünn (abgedruckt Soc. Rundschau I, Jahrg. II, p. 196—198) fast das Arbeitsvermittlungsamt (im Falle ein Einigungsamt eingesetzt wird, mit letzterem, sonst ohne dieses) Beschluss, ob bei ausgebrochenen strikes oder Aussperrungen die Thätigkeit fortzusetzen sei oder nicht. — Das städtische Vermittlungsamt in Kopenhagen setzt bei ausgebrochenen wirtschaftlichen Kämpfen seine Thätigkeit fort. Hingegen fasste der zweite Congress der čecho-slavischen Gewerkschaften und Bildungsvereine für Reform des Arbeitsvermittlungswesens in Prag im April 1900 den Beschluss, bei Streitigkeiten, die aus dem Arbeitsverhältnisse entsprungen sind, für die betreffenden Betriebe oder Fächer keine Arbeits-

die staatliche und jede allgemeine socialpolitische Arbeitsvermittlung in Fällen von einzelnen strikes und Aussperrungen weiter functionirt. Selbstverständlich muss aber dann den Tauschofferenten beider Seiten bekannt gegeben werden, wo es zu einem strike oder einer Aussperrung gekommen ist. Die Frage, ob und welche Einwirkung die Arbeitsvermittlung auf ausgebrochene wirtschaftliche Kämpfe hat, ist lediglich eine Frage der Kampforganisationen. Sind diese auf beiden Seiten vollkommen entwickelt, so wird die Arbeitsvermittlung vollständig aus dem wirtschaftlichen Mechanismus ausgeschaltet und versagt auf natürliche Weise ihre Function. Ohne jede Organisation der Arbeitnehmer kann hingegen ein strike überhaupt nicht inscenirt, bei mangelhafter Organisation aber nicht wirksam durchgeführt werden, weil der Arbeitgeber sich einer solchen gegenüber auch dann Arbeiter verschaffen kann, wenn die allgemeine socialpolitische Arbeitsvermittlung eingestellt ist. Aus diesem Grunde ist es auch nicht richtig, dass die Einstellung der Arbeitsvermittlung, eine Unterstützung der Arbeit-

---

kräfte zu vermitteln (vgl. Soc. Rundschau, I, Jahrg. I, p. 525). Das communale Amt in Christiania stellt seine Thätigkeit während der Dauer von Arbeitsstreitigkeiten in dem betreffenden Zweige ein; doch wurde bereits ein Antrag auf Aufhebung dieser Bestimmung gestellt (vgl. Soc. Rundschau III, Jahrg. II, p. 574). Nach dem Gesetze vom 17. April 1899 stellt auch der staatliche Arbeitsnachweis in Illinois bei strikes oder boycotts seine Thätigkeit für den betreffenden Betrieb nach beiden Seiten ein (vgl. Soc. Rundschau I, Jahrg. I, p. 339). Vgl. über diese Frage auch J. Jastrow, a. a. O., p. 328. In Neuseeland existirt diese Frage gesetzlich gar nicht, da der industrial concilation and arbitration act 1900 No. 51, der an die Stelle des Gesetzes von 1894 und seiner Novellen getreten ist, das Princip des „enforceable industrial agreement“ und „enforceable award“ für wirtschaftliche Streitigkeiten aufstellt bezw. beibehält (ss. 24, 27, 28, 94 und 95) und damit strikes und lock-outs ausschliesst. Das Gesetz gilt übrigens nicht für Arbeiter des Staates oder der Krone (s. 118) mit Ausnahme der railway servants.

nehmer in Strikefällen sein muss, denn es würde dadurch bei mangelhafter Organisation der letzteren den Arbeitgebern häufig die Beschaffung anderweitiger Arbeitskräfte nur erschwert, den Arbeitnehmern aber die Erlangung einer anderweitigen Arbeit unter Umständen ganz abgeschnitten und dadurch für die letzteren die Gefahr heraufbeschworen, für längere Zeit unfreiwillig arbeitslos zu werden, wenn der strike misglückt und der Arbeitgeber seinen Bedarf an Arbeitskräften trotz der Sperrung des allgemeinen Arbeitsnachweises anderweitig ganz oder theilweise zu decken vermochte. Eine solche Einstellung wäre bei mangelhafter Organisation der Arbeitnehmer nur eine Blütezeit für erlaubten und unerlaubten gewerblichen Arbeitsnachweis. Dies wird jetzt auch auf Seite der Arbeitnehmer erkannt, die in Deutschland im Anfang ein entscheidendes Gewicht auf die Strikeclausel legten und erst auf der Karlsruher Conferenz 1897 ihre Stellungnahme in richtiger Weise änderten.

Seitdem nimmt die Bedeutung dieser Frage ab, doch wurde von dem Arbeitervertreter des staatlichen Arbeitsnachweises in Budapest im März 1900 noch die Aufname der Strikeclausel begehrt[1]). Dies geschah nicht, doch wurde der Paragraph, welcher bestimmt, dass der Arbeitsnachweis bei Arbeitsstreitigkeiten weiter fungirt, durch Verordnung des Handelsministers vom 12. März 1902 dahin ergänzt, dass den Arbeitern von dem ausgebrochenen Streite Mittheilung zu machen sei[2]). Auf dem jüngsten Allgemeinen Congresse in Berlin im Oktober 1902 wurde neuerlich der Wertlosigkeit der Strikeclausel[3]) einmütig Ausdruck gegeben[4]); sie wird wol bald nur mehr historisches Interesse besitzen.

---

1) Vgl. Soc. Rundschau II. Jahrg. II, p. 656.
2) Vgl. daselbst III. Jahrg. II, p. 398—99.
3) Vgl. hierzu auch Jastrow: Socialpolitik etc. p. 156.
4) Vgl. Verhdlg., p. 113.

Es wäre demnach nur, wenn bei einem Generalstrike der Arbeitsaus- und eintausch in einem Productionszweige von selbst zum Stillstande kommt, auch die Thätigkeit der Arbeitsvermittlung aus selbstverständlichen praktischen Gründen auf diesem Gebiete bis zur Wiederherstellung des wirtschaftlichen Friedens einzustellen[1]).

Eine Frage, welche nach der Gegenseite aufgeworfen werden könnte, ist die, ob der Arbeitsnachweis als Friedensorganisation bei wirthschaftlichen Kämpfen verwerthet werden, also seine Verwaltung etwa in solchen Fällen als Einigungsamt fungiren oder in dem Einigungsamt vertreten sein solle. Auch dies wäre verfehlt, weil die wirthschaftlichen

---

1) Nach dem Gesagten können wir uns auch dem von Georg Adler im Art. Arbeitsnachweis des Handw. f. Staatswissensch. II. Aufl. mitgetheilten Vorschlage der socialistischen Arbeiterschaft Berlin's, der nach der volkswirtschaftlichen Chronik Conrad's für 1900 p. 21 auch in einen Entwurf für das Statut eines städtischen Arbeitsamtes in Zürich aufgenommen wurde, nicht anschliessen. Nach diesem Vorschlage soll im Falle eines Strikes die Vermittlungsstelle ihre Thätigkeit in den betreffenden Branchen einstellen, die streitenden Theile sich aber binnen zwei Tagen an das Einigungsamt des Gewerbegerichts wenden; weigern sich die Arbeitsnehmer, dies zu thun, so soll der Arbeitsnachweis seine Thätigkeit wieder aufnehmen. Ebenso sollen sich beide Theile dem Urtheile des Einigungsamtes unterwerfen, sonst soll dieses bestimmen, ob der Arbeitsnachweis in den betr. Branchen zu functioniren habe oder nicht. Diese Vorschläge entsprechen dem dargelegten socialpolitischen Character des Arbeitsnachweises nicht, denn sie machen ihn in bewusster und ausgeprägter Weise zur wirthschaftlichen Kampfmaschine. Ganz besonders darf eine staatliche Arbeitsvermittlung, wenn die ihr wesentliche Function erhalten werden und sie das Vertrauen der beiden Seiten geniessen soll, nicht direct dazu verwendet werden, um einen Druck auf die streitenden Theile in wirtschaftlichen Kämpfen auszuüben. Uebrigens würde dieser Zweck, wie erörtert wurde, organisirten Arbeitnehmern gegenüber gar nicht erreicht werden, darum ist der eben erwähnte Vorschlag auch von der organisirten Arbeiterschaft Berlin's ausgegangen, für die er ganz ungefährlich ist.

Kämpfe und ihre Austragung vom Arbeitsnachweise vollkommen getrennt zu bleiben haben, wenn die socialpolitische Arbeitsvermittlung das Vertrauen aller Theile geniessen und in ihren wesentlichen Functionen nicht geschädigt werden soll.

Wenn wir betont haben, dass von der socialpolitischen Arbeitsvermittlung keine Functionen gefordert werden dürfen, welche ihrem Wesen fremd oder gar entgegengesetzt sind, so wird es andrerseits nicht nur zulässig, sondern sogar notwendig sein, dass jene socialpolitischen Aufgaben, welche mit der wesentlichen Function des Arbeitsnachweises im allerengsten Zusammenhange stehen, entweder von ihm selbst übernommen oder doch in directe Verbindung mit ihm gesetzt werden. Die zwei Aufgaben, die hier wesentlich in Betracht kommen, sind die Wohnungsbeschaffung bezw. der Wohnungsnachweis und die sog. Arbeitslosenversicherung. Wir begnügen uns an dieser Stelle damit, dies zu erwähnen Die Aufgaben des Arbeitsnachweises in dieser Richtung sollen im Zusammenhange mit den Hauptfragen erörtert werden.

Schliesslich haben wir noch einen Punkt hervorzuheben: Wenn es socialpolitisch verfehlt wäre, den Arbeitsnachweis mit einer seinem Wesen fremden oder gar entgegengesetzten Aufgabe zu belasten, so wäre es ebenso unrichtig, der wesentlichen Function der socialpolitischen Arbeitsvermittlung einen Charakter zu geben, welcher mit ihr theoretisch und praktisch unvereinbar ist. Ein solches mit dem Arbeitsnachweise unverträgliches Element wäre der positive Zwang für die Erwerbslosen, eine oder mehrere bestimmte Arten von Vermittlung zu benützen. Auf der Berliner Conferenz, Oktober 1902, wurde von hervorragendster fachmännischer Seite gefordert[1]), dass den Gemeinden unter bestimmten Voraus-

1) Vgl. in den Verhandlungen der Berliner Conferenz die Bemerkung R. Freund's p. 219, auch p. 117.

setzungen das Recht gegeben werde, den Arbeitsnachweis zwangsweise zu organisiren. Jeder derartige Zwang wäre ein Todesstoss für den socialpolitischen Wert der Arbeitsvermittlung. Keiner ökonomischen Operation ist trotz aller Gewerkschaftsvereinbarungen und Unternehmerbeschlüsse das individualistische Moment so inhärent wie dem Austausche von Arbeitsleistungen gegen Sachgüter.

Ein Zwang, für die Erwerbslosen, sich von bestimmter Seite Arbeit vermitteln zu lassen, würde einem indirekten Zwange gleichkommen, die von bestimmten Organisationen nachgewiesenen Arbeiten anzunehmen und wäre somit trotz bester Absicht ein socialistischer Uebergriff. Der beabsichtigte Effect würde unvermeidlich ausbleiben und die thatsächliche Bedeutung der socialpolitischen Arbeitsnachweise für den Arbeitsmarkt tief sinken, weil sich gerade wegen des Zwanges unkontrollirbare Massen der unerlaubten Vermittlung zuwenden würden. Ein durchgreifendes gesetzliches Verbot in dieser Richtung würde in unlösbarem Widerspruche mit den Grundlagen der individualistischen Wirtschaftsordnung stehen. Vorgänge, wie die Umschau, unnötiges Zeitungsannonciren etc., müssen durch rationelle Einwirkung auf Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie durch tüchtige Leistungen seitens der gemeinnützigen Arbeitnachweise bekämpft werden, nicht aber durch Zwang.

Es kann nicht rühmend genug hervorgehoben werden, dass der österreichische Entwurf über die staatliche Arbeitsvermittlung im Art. 10 dieser Gefahr von vornherein durch die ausdrückliche Bestimmung begegnet: „Ein Zwang zur Benützung dieser Anstalten besteht weder für den Arbeitgeber noch für den Arbeitnehmer [1]).

---

1) Vgl. Sociale Rundschau I, Jhg. I, p. 327.

Die zweifellos anstrebenswerten Ziele, welche ein solcher Zwang verfolgt, nämlich die Beherrschung des Arbeitsmarktes und die durch diese bedingte Einsicht in die jeweilige wirtschaftliche Lage und Entwicklungstendenz kann nach den gemachten Vorschlägen weit sicherer erreicht werden. Wird ein staatlicher Arbeitsnachweis errichtet, der das ganze Reich umspannt, wird ein Centralarbeitsnachweis mit der Centralisirung und Beaufsichtigung aller Arten socialpolitisch zulässiger Arbeitsvermittlung betraut, so wird durch die Ausweisverpflichtung aller Vermittlungsstellen und durch ihre Wechselbeziehung, welche die Centralstelle zu vermitteln hat, der Ausgleich auf dem Arbeitsmarkte und die Beherrschung desselben mit allen ihren wertvollen Consequenzen von selbst so weit eintreten, als dies überhaupt erreichbar ist.

Wäre ein Zwang zur Benützung bestimmter Arbeitsnachweise ein schwerer Missgriff, so würde der Fehler noch grösser, wenn nach den erwähnten Forderungen die ausschliessliche Berechtigung zur Arbeitsvermittlung in die Hände der Communen gelegt würde. Diese haben, wie oft betont, auch bei besten Intentionen einen engeren localen Gesichtspunkt und müssen ihn haben. Die bisherigen Leistungen der deutschen communalen Arbeitsnachweise verdienen die höchste Anerkennung; sie sind bei dem heutigen Stande der Entwicklung zweifellos in vielen Gebieten die beste bestehende Organisation der socialpolitischen Arbeitsvermittlung; dass sie nicht überhaupt die beste erreichbare Form des Arbeitsnachweises sind, wird sich zeigen, sobald in irgend einem der in Betracht kommenden Staaten ein staatlicher Arbeitsnachweis mit einem sich über das ganze Staatsgebiet breitenden Netze paritätisch organisirter Nachweisstellen ins Leben tritt.

§ 27. Die öffentliche Arbeitsofferte.

Wir haben noch die Aufgaben der Socialpolitik gegenüber jenen Arbeit suchenden Erwerbslosen zu erörtern, welche beim Abschlusse sämmtlicher Arbeitsverträge, die im Staatsgebiete bei der gegebenen socialpolitischen Organisation der Arbeitsvermittlung jeweilig durchführbar sind, erübrigen. Wie hoch die Zal dieser Individuen in den wirtschaftlich entwickelten Culturstaaten jährlich ist, lässt sich bei dem heutigen Stande der Statistik nicht zuverlässig berechnen; dazu würde eine Individualstatistik notwendig sein, die so schwierig ist, dass ihre richtige Methode heute noch gesucht wird. Immerhin ergibt sich schon aus dem Percentsatz der jährlich bei den Arbeitsnachweisen unbefriedigt bleibenden Stellengesuche, dass die Zal jener Subjekte eine sehr bedeutende ist.

Die praktischen Aufgaben, welche gegenüber dieser Gruppe von Erwerbslosen zu lösen sind, stehen in so engem Zusammenhange mit dem heute, speciell im Deutschen Reiche, so heiss umstrittenen Probleme der Arbeitslosenversicherung, dass wir, um den Zusammenhang nicht zu zerreissen, bei Besprechung dieser letzteren auch die nächsten mit ihr verbundenen praktischen Fragen untersuchen wollen. Hier soll desshalb nur der principielle Standpunkt der Socialpolitik gegenüber der bezeichneten Gruppe präcisirt werden.

Da die Erwerbslosigkeit durch die Arbeitsvermittlung nicht in ausreichendem Masse zu beseitigen ist, drängt sich naturgemäss die Frage auf, ob und wieweit ihr präventiv entgegengetreten werden kann.

Vorbeugend ist eine zielbewusste Productionspolitik gewiss im Stande, die Zal der Erwerbslosen herabzusetzen, denn eine socialpolitisch richtige Regulirung der Productionsverhältnisse wird die Gefahr von Krisen und Stockungen vermindern, eine erfolgreiche Förderung der individuellen Productionsthä-

tigkeit den Bedarf an Arbeitskräften erhöhen. Doch wird bei den Schwankungen, denen jede individuelle Production ausgesetzt ist, bei den wirtschaftsgesetzlichen Grenzen, die ihr gezogen sind, und bei den unvermeidlichen Folgen der technischen Productionsentwicklung auf diesem Wege allein die Erwerbslosigkeit nie in dem socialpolitisch notwendigen Masse beseitigt werden. Es liegt nun sehr nahe, den Bedarf an Arbeitskräften nicht nur durch Ingerenz auf die eigentliche Production, sondern auch durch Eingriff in die Arbeitsverhältnisse selbst zu reguliren und auf diese Weise der Erwerbslosigkeit vorzubeugen.

Eine Massregel, welche geeignet scheint, die Zahl der Arbeitsgelegenheiten mittelbar bedeutend zu steigern, ist die socialpolitische Beschränkung des Quantums an Arbeitsdauer, das in einer bestimmten Zeitperiode aus- bezw. eingetauscht werden darf, kurz gesagt, die Verkürzung der Arbeitszeit. Diese Reduction hat einen wesentlich verschiedenen Charakter, je nachdem sie bloss die vollständige Herstellung des Verwendungsschutzes bezweckt oder darüber hinausgeht. Die erstere Einschränkung der Arbeitszeit muss so weit gehen, dass jedem Arbeiter die Möglichkeit gegeben wird, seine Arbeitskraft zu erhalten und seine wichtigsten ethischen und geistigen Bedürfnisse zu befriedigen. Auf diesem Gebiete ist noch sehr viel zu thun übrig. Die Verhandlungen des Pariser internationalen Arbeiterschutzcongresses zeigen, wie weit selbst in Europa bedeutende, fortgeschrittene Industriestaaten, wie Frankreich, Deutschland, Belgien, noch von dem Ausbau dieser Beschränkung der Arbeitszeit entfernt sind[1]). Während in den meisten Culturstaaten die Entwicklung der Kinder und jugendlichen Personen durch socialpolitische Arbeitsverbote und Ein-

1) Vgl. Congrès international pour la protection légale des travailleurs. Rapports et compte rendu analytique des séances. Paris, Arthur Rousseau, 1901.

schränkungen der Arbeitsdauer geschützt und auch die Frauenarbeit meist socialpolitisch regulirt wurde, ist im Verwendungsschutze erwachsener männlicher Arbeiter noch bei weitem das Mass nicht erreicht, das socialpolitisch gefordert werden muss. Die Frage, die uns hier interessirt, ist nun, ob die socialpolitische Ausgestaltung der gesetzlichen Maximalarbeitszeit innerhalb der Grenzen des Verwendungsschutzes geeignet ist, die Erwerbslosigkeit im wünschenswerten Masse zu reduciren[1]. Dies muss im allgemeinen verneint werden. Der gesetzliche Maximalarbeitstag mag in einzelnen Productionszweigen eine geringfügige Vermehrung der Arbeitskräfte notwendig machen; diese kommt aber für die socialpolitisch notwendige Beseitigung der Erwerbslosigkeit gar nicht in Betracht, denn die Intensität der Arbeitsleistung steht im umgekehrten Verhältnisse zur Arbeitsdauer. Wie die Erfahrung durchaus bestätigt, wächst bei Einführung bezw. socialpolitischer Einschränkung der Maximalarbeitszeit innerhalb der angegebenen Grenze die Productivität der Arbeit derart, dass wir meist keine geringeren, vielfach sogar höhere Leistungen in der kürzeren, als in der längeren Arbeitszeit feststellen können[2]. Nicht die Arbeitszeit in ihrem heutigen Minimum und Maximum hat einen bestimmenden Einfluss

---

1) Vgl. hierzu v. Philippovich, Volkswirthschaftspolitik I, pp. 174 ff.

2) Vgl. hierüber v. Philippovich: „Zur Frage des Achtstundentages" im Handelsmuseum 1894, II, p. 625 ff., über die Einführung des Achtstundentages im gräflich Erwein v. Nostiz'schen Eisenwerke in Rothau; ferner Helene Gumplowicz: La reglementation légale de la journée de travail en Autriche, in dem rapport über den Pariser Congress p. 147 ff., auch Hitze: La réglementation de la journèe de travail en Allemagne, ebenda p. 128 ff., bes. p. 137; ferner für England: die Enquète der Royal Commission on Labour; Accounts und papers 1893—94, Bd. XXXIX, pt I (Fourth report 1893) p. 414 u. 416 über die günstigen Resultate der Einführung der 50 Stunden-Woche für den Unternehmer.

auf den Umfang der Erwerbslosigkeit, sondern die **wirtschaftliche Conjunctur**[1]) in den einzelnen Staaten, denn diese entscheidet nach den Gesetzen des Tausches und Preises

---

1) Einen sehr interessanten Beleg hierfür giebt die **britische** Statistik. Nach dem Eighth Annual abstract of labour statistics 1900—1901, London 1902, p. 2 betrug der Percentsatz der arbeitslosen Mitglieder der Gewerkvereine des vereinigten Königreiches

am Schlusse des Monats	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901
Jänner	7,8	1,3	1,4	3,4	5,0	10,0	7,2	8,2	4,5	3,3	5,0	3,0	2,7	4,0
Juli	3,9	9,7	2,3	3,3	5,0	6,2	7,4	5,3	3,1	2,7	2,6	2,3	2,7	3,4
Jahresdurchschnitt	4,9	2,1	2,1	3,5	6,3	7,5	6,9	5,8	3,4	3,5	3,0	2,4	2,9	3,8

Vergleichen wir hiermit die, verlässlich leider nur bis 1893 zurückreichende Statistik über die, jedes Jahr thatsächlich erfolgte Aenderung in der Arbeitszeit und die Zahl der davon betroffenen Individuen, so erhalten wir folgendes Bild:

Die Arbeitszeit wurde		1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901
verkürzt für	nebenstehende Zahl von Individuen	33119	77030	21448	34655	69572	37772	33349	56857	24176
verlängert für		1530	128	1287	73616	1060	1277	2600	869	573
Gesammtsumme der Arbeitsstunden, um welche die Arbeitszeit per Woche verkürzt wurde		—	311545	44105	78533	284675	81917	127142	238043	51748
Verkürzung der Arbeitswoche per betroffenes Individuum um Stunden:		1,99	4,04	1,94	0,73	4,03	2,10	3,54	4,12	2,09

(Vgl. Eighth Annual Abstract p. 56 und Accounts and papers 1895, Bd. XCII, p. 93).

Wenn wir diese Ziffern betrachten, so sehen wir ganz deutlich, dass es die wirtschaftliche Conjunctur für Production und Unternehmung ist, welche das Mass der Arbeitslosigkeit intensiv beeinflusst, **nicht** aber die Reduction der Arbeitszeit. Die erste Tabelle zeigt, dass der Percentsatz der Arbeitslosen unter den Mitgliedern der trade-unions in der günstigen

über das zulässige Maximum von Arbeitsinvestition bezw. Productionskosten. Soweit ein Einfluss der charakterisirten

---

Periode 1889/1890 am geringsten war, in der grossen Krise des Schiff- und Maschinenbaues 1892/93 bis auf 10 %, stieg, sich auch nach dem Culminationspunkte der Krise noch bis 1895 ziemlich hoch hielt und erst seit 1896—1900 stetig abnimmt. Im Jahre 1900 war aber der Percentsatz der Arbeitslosen noch immer höher als in den Jahren 1889/90, obwohl in der Zeit von 1894 bis 1900 die Arbeitszeit um 1,155,617 Stunden per Woche reducirt worden war, wovon 328,516 Individuen betroffen wurden. Höchst bezeichnend ist es ausserdem, dass im Jahre 1894, in welchem der Achtstundentag 8690 Privat- und 43,400 Staats- bezw. öffentlichen Arbeitern, zusammen 52 090 Personen gegeben wurde und eine Reduction der Arbeitswoche per betroffene Person um 4,04 Stunden stattfand, der Percentsatz der Arbeitslosen höher war, als Ende 1893 und im Jänner 1895 noch auf 8,2 % stieg. Ebenso sehen wir, dass im Jahre 1900, in welchem der Achtstundentag 26 082 Personen gegeben wurde, der Jahresdurchschnitt der Arbeitslosen von 2,4 % auf 2,9 % stieg. Dies ist zugleich ein schlagender Beweis dafür, dass die Intensität der Arbeit mit Reduction ihrer Extensität innerhalb der Grenzen des physischen und geistigen Verwendungsschutzes derart steigt, dass die Leistung gleich bleibt oder selbst grösser wird.

Vergleichen wir hingegen beide Tabellen für das Jahr 1896, so finden wir, dass während des beobachteten Zeitraumes in diesem Jahre die einzige namhafte Verlängerung der Arbeitszeit, was die Zahl der betroffenen Personen anlangt, stattgefunden hat, nämlich für 73 616 Individuen. Die Verkürzung der Arbeitszeit ist die geringste in der ganzen Beobachtungsperiode, nämlich nur 0,73 Stunden per Arbeitswoche. Diese Reduction betraf 78 533 Personen, also nur 4917 Personen mehr, als einer Verlängerung unterworfen wurden; im selben Jahre sank trotzdem der Jahresdurchschnitt der Arbeitslosen von 5,8 % im Jahre 1895 auf 3,4 % wegen der günstigeren wirtschaftlichen Conjunctur in England, deren deutlicher Ausdruck diese Zahlen sind. — Hiermit stimmt auch die Thatsache überein, dass die Einführung der 54 Stunden-Woche in England im Jahre 1871 nicht den geringsten Einfluss auf die Arbeitslosigkeit hatte. Vgl. den Fourth report der Royal Commission on labour 1893, p 608. Endlich hat auch der gewaltige Triumph des Achtstundentages in Victoria die Arbeitslosigkeit nicht beeinflusst. Vgl. hierüber auch v. Philippovich a. a. O., p. 179.

Maximalarbeitszeit überhaupt besteht, hat sie insofern sogar die umgekehrte Wirkung, die Zal der Erwerbslosen zu erhöhen, als mit der Kürzung der Arbeitsdauer das Bestreben der Arbeitgeber immer energischer wird, nur die geschicktesten, vollkräftigsten Elemente heranzuziehen und alte untüchtige oder minder taugliche Arbeiter auszuschliessen, um die höchste Intensität der Arbeitsleistungen erzielen zu können.

Eine Ausnamsstellung nehmen hier jene Unternehmungen ein, bei welchen neben der Tauglichkeit zur geforderten Arbeit auch die Dauer ihrer Leistung wesentlich ist, wie z. B. im Gastwirtsgewerbe bei den Gehilfen. Bei diesen Zweigen wird eine Kürzung der Arbeitszeit innerhalb der Grenzen des Verwendungsschutzes unter Umständen eine relativ bedeutende Steigerung des Bedarfes an Arbeitskräften zur Folge haben. Die Zal solcher Unternehmungen ist aber, wie betont, im Vergleiche zur gesammten Produktion i. w. S. eine viel zu geringe, um durch eine solche Kürzung einen ausreichenden allgemeinen Erfolg zu erzielen.

Einen wesentlich anderen Charakter hätte eine Kürzung der Arbeitszeit über die Grenzen des Verwendungsschutzes hinaus; sie wäre eine tief einschneidende productions- und arbeitspolitische Massregel. Ein allgemeiner gesetzlicher Zwang in dieser Richtung ist jedoch mit dem Wesen der öffentlichen Socialpolitik nicht vereinbar, wie bei Darstellung der Grenzen der Socialpolitik näher erörtert werden soll.

Aus dem gesagten ergibt sich, dass die Socialpolitik der Erwerbslosigkeit vorbeugend nicht im notwendigen Masse entgegentreten kann. Desshalb muss die Socialpolitik zur eingetretenen Thatsache der Erwerbslosigkeit Stellung nehmen und dem Individuum, dem sie keine Arbeit vermitteln kann, Arbeit schaffen. Die Gesammtheit trifft somit die Aufgabe, dieser Gruppe von Erwerbslosen constant selbst Arbeit anzubieten.

Das wichtigste Mittel zur Bekämpfung lang dauernder Erwerbslosigkeit ist die Gestaltung der öffentlichen Arbeitsofferte zu einem allgemeinen socialpolitischen Institut.

Diese Arbeitsofferte muss, wenn sie den socialpolitischen Grundprincipien entsprechen soll, zwei wesentliche Merkmale haben, die Freiwilligkeit und die Subsidiarität. Das Arbeitsangebot seitens der Gesammtheit darf nie den Charakter einer rechtlichen Verpflichtung annehmen, wie Sieghart[1]) in treffender Weise betont hat. Das „Recht auf Arbeit“[2]) im vollen Sinne des subjektiven Rechtes ist unvereinbar mit der individualistischen Wirtschaftsordnung. Es muss hier scharf zwischen socialpolitischer Pflicht und juristischer Verpflichtung unterschieden werden; nur die erstere kann die Gesammtheit anerkennen. — Ebenso wichtig wie die Freiwilligkeit der öffentlichen Arbeitsofferte ist deren Subsidiarität. Oeffentliche Arbeit zur Beseitigung der Erwerbslosigkeit soll einem Individuum seitens der Gesammtheit prinzipiell nur offerirt werden, so lange thatsächlich keine anderen individuell annehmbaren Arbeitsgelegenheiten für das betreffende Subjekt vorhanden sind, weil sonst die individuellen Wirtschaften geschädigt und der Staat unaufhaltsam auf socialistische Bahnen gedrängt würde. Sobald subsidiär öffentlich beschäftigte Erwerbslose anderweitig Arbeit finden können, muss danach getrachtet werden, ihnen private Arbeit zu vermitteln.

Wir begnügen uns hier mit der Feststellung der principiellen Gesichtspunkte, von denen aus die subsidiäre social-

1) Das Recht auf Arbeit in geschichtlicher Darstellung. Jena 1895, § 14, p. 80/81.

2) Vgl. hierüber insbesondere auch Carl Grünberg, Das Recht auf Arbeit in Elster's Wörterbuch d. V. Anton Menger, Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag. Stuttgart 1891. Herkner, Studien zur Fortbildung des Arbeitsverhältnisses im Archiv f. s. G. 1891, p. 589 ff. Georg Adler, Art. Recht auf Arbeit im Hdwb. f. St., 2. Aufl.

politische Arbeitsofferte zu betrachten ist. Auf die Organisation der subsidiären öffentlichen Arbeiten und ihre Verbindung mit dem Arbeitsnachweise soll, wie bereits erwähnt, bei Erörterung der Arbeitlsosenversicherung eingegangen werden. Die Besprechung dieses Problems gehört systematisch nicht hierher, denn die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit in ihrem heutigen Sinne ist keine Massregel zur Beseitigung der Erwerbslosigkeit, sondern eine Vorsorge für den Fall ihres Eintrittes, sie ist also eine Massregel zur Bekämpfung der Wirtschaftslosigkeit[1]), die im nächsten Kapitel behandelt werden soll.

Wir haben bisher unter den Erwerbslosen erwerbsuchende, also arbeitswillige Erwerbslose verstanden. Es gibt aber auch solche Individuen, welche zwar erwerbslos sind, aber gar nicht arbeiten wollen. Auf diese soll im allgemeinen vom rein wirthschaftspolitischen Gesichtspunkte, sobald sie das durchschnittliche physische Alter der Erziehung überschritten haben, kein absoluter direkter und positiver Arbeitszwang ausgeübt werden. Das beste Mittel gegen sie ist eine möglichst intensive Socialpolitik. Wenn für alle arbeitsunfähigen und alle erwerbsfähigen, arbeitswilligen Erwerbslosen socialpolitisch gesorgt ist, also nur die Subjecte, die nicht arbeiten wollen, von der Gesammtheit verlassen werden, so würde die isolirte Not auf diese Individuen die nöthige vis compulsiva ausüben, um sie zu arbeitenden Mitgliedern der Gesammtheit zu machen. Nur dort, wo viele unfreiwillig Erwerbslose und unversorgte Arbeitsunfähige sind, sind auch zahlreiche arbeitsscheue Erwerbslose. Ein Zwang kann nur auf solche erwachsene[2]) arbeitsscheue Individuen aus-

1) Vgl. deren Begriff § 24, p. 249.

2) Hingegen ist ein Zwang, der jugendliche Individuen zur Arbeit nötigt, nicht nur vom allgemein ethischen und criminalpolitischen, sondern auch vom socialpolitischen Gesichtspunkte in unserem Sinne durchaus

geübt werden, welche die Rechtsordnung gefährden oder verletzen; hier herrschen aber nicht wirtschaftspolitische, sondern criminalpolitische Motive vor, die wir an dieser Stelle nicht weiter zu erörtern haben.

DRITTES CAPITEL.

Die socialpolitische Wirtschaftsbildung.

§ 28: Die Aufgaben der Socialpolitik gegenüber den Wirtschaftslosen.

Wir haben uns noch mit der letzten und höchsten der im § 24 charakterisirten Gruppen ohne Wirtschaft zu befassen, mit den Wirtschaftslosen im technischen Sinne. Nach der dort

---

gerechtfertigt. Eine entsprechende Zwangserziehung jugendlicher Individuen ist eine wesentliche Forderung der Socialpolitik, weil sie das wichtigste Mittel zur Bekämpfung der freiwilligen Erwerbslosigkeit oder Arbeitsunwilligkeit ist, der vollwirksam nur praeventiv entgegengetreten werden kann. Soll die Zwangserziehung jugendlicher Personen das leisten, was wirtschaftsethisch von ihr verlangt werden muss, so muss sie jedoch nicht nur wirklich zur Arbeitsamkeit erziehen, sondern auch überall dort eintreten, wo sie notwendig ist. Desshalb müsste die elterliche Gewalt stets suspendirt oder dauernd aufgehoben werden, wenn Eltern nicht nur die physische, sondern auch die in ihren Kräften stehende geistige und moralische Ausbildung ihrer Kinder zu arbeitsfähigen und arbeitswilligen Individuen vernachlässigen oder gar gefährden. § 1666 des deutschen bürgerl. Gesetzbuches gibt zwar die rechtliche Möglichkeit hiezu, ebenso in engerer Fassung als das deutsche Gesetz § 177 und 178 des österreichischen allg. bürgrl. Gesetzbuches, es kommt aber alles auf die Handhabung an. In Oesterreich ist der thatsächliche Schutz der Kinder, wie die grauenhaften Fälle, in denen Kinder langsam zu Tode gemartert wurden, bewiesen, ungenügend. Nicht nur ein einziger ernsterer Fall von Mishandlung, auch dauernde Vernachlässigung der Erziehung zur Arbeit müsste immer zur Zwangserziehung und zum wenigstens temporären

aufgestellten Terminologie[1]) sind dies jenen erwerbenden Individuen, welche unter der Einwirkung des Gesetzes der Güterconcentration nur in der Lage sind, durch Austausch persönlicher Arbeitsleistungen gegen Sachgüter ihre dringendsten gegenwärtigen und ihre allernächsten künftigen Bedürfnisse zu befriedigen, nicht aber für die Deckung ihres Güterbedarfes in einer kommenden **Periode** Vorsorge zu treffen, die also keine Wirtschaft im engeren Sinne des Wortes besitzen.

Welches sind nun die Aufgaben der Socialpolitik gegenüber dieser Gruppe?

Die Bedürfnisbefriedigung der Wirtschaftslosen beruht wesentlich auf ihren jeweiligen Arbeitsleistungen; ihre ökonomische Vorsorge für künftige Perioden müsste demnach jenen Zeiträumen gelten, in welchen sie eventuell nicht im Stande sein sollten, sich durch Arbeit zu erhalten. Da nun das Einkommen der Wirtschaftslosen zu dieser Vorsorge nicht ausreicht, so muss ihnen dieselbe abgenommen und ihre Bedürfnisbefriedigung in den bezeichneten Zeiträumen durch besondere socialpolitische Massregeln herbeigeführt und gesichert werden. Diese Fürsorge muss demnach so weit eintreten, als die Wirtschaft des einzelnen Individuums in unserer Schichte in der bezeichneten Hinsicht unvollständig ist; die besondere Aufgabe der Socialpolitik gegenüber

---

Verluste der elterlichen Gewalt führen. Es sollte zum mühevollen Amte der Gewerbeinspectoren gehören, die Arbeiterfamilien auch in dieser Hinsicht zu inspiciren und bei Gericht den Antrag auf Zwangserziehung von Kindern zu stellen, die in der Entwicklung zu wirtschaftlichen Potenzen gefährdet scheinen. Dies wäre auch die wirksamste Waffe gegen den Anarchismus. Vgl. hiezu Conrad, Wirtschaftspolitik, 3. Aufl., p. 532 ff. Ueber die deutsche Gesetzgebung in dieser Richtung vgl. Edgar Loening, Die Zwangserziehung Minderjähriger nach den deutschen Reichs- und Landesgesetzen in Conrad's Jahrb., 22. Bd., I. Heft, p. 1—86.

1) Siehe p. 249.

den Wirtschaftslosen besteht demnach, ganz allgemein ausgedrückt, in einer complementären Wirtschaftsübername.

Die Durchführung dieser Aufgabe wird jedoch in einzelnen Zweigen der complementären Wirtschaftsübername einen wesentlich verschiedenen Charakter annehmen, je nachdem das Ziel die Versorgung seitens der Gesammtheit ausschliesslich aus allgemeinen öffentlichen Mitteln oder die Supplirung der individuellen privatwirtschaftlichen Vorsorge ist. Der principielle theoretische Gegensatz zwischen diesen beiden Formen wurde bisher nicht genügend betont. Durch die ausschliesslich öffentliche Versorgung, wie z. B. die staatliche Altersversorgung, wird das betreffende Gebiet der Einzelwirtschaften unserer Schichte, das deren Kraft nicht zu umfassen vermag, zu einem Theile der Gesammtwirtschaft gemacht und von der Einzelwirtschaft des Individuums vollständig losgelöst. Theoretisch liegt hierin eine Verbindung principiell unvereinbarer socialpolitischer und socialistischer Gedanken, denn ein Theil des individuellen Wirtschaftsgebietes wird von der Gesammtheit aufgesaugt und in blosse Bedürfnisbefriedigung ohne direkten Zusammenhang mit der ökonomischen Kraft des einzelnen Individuums verwandelt, somit socialistisch gestaltet, während der andere Theil auf individualistischer Basis beruht. Praktisch treten die Consequenzen dieses inneren Widerspruchs in jenen Zweigen der complementären Wirtschaftsübername hervor, in welchen von dem einzelnen Wirtschaftslosen ein bestimmtes Mass ökonomischer Thätigkeit verlangt werden kann und muss, wie dies bei der Altersfürsorge der Fall ist. Dies wird sich bei der Charakterisirung der thatsächlich bestehenden Systeme und Darlegung der Voraussetzungen der complementären Wirtschaftsübername ergeben.

Wird das individualistische Wesen der Socialpolitik richtig erfasst, so muss das Ziel der complementären Wirtschaftsübername in direktem Gegensatze zum Socialismus eine individuelle Wirtschaftsbildung, d. h. die Ergänzung der unvollständigen Wirtschaften unserer Schichte durch einen möglichst individuellen Ausbau sein. Die Wirtschaftsbildung für das einzelne wirtschaftslose Subject ist, sowol ihrem theoretischen Charakter als ihrer praktischen Bedeutung nach, die wesentlichste und grösste Aufgabe der Socialpolitik[1]).

Das Wesen der Wirtschaftsbildung bestimmt und begrenzt die distributive Ingerenz zu Gunsten unserer Gruppe. Die Socialpolitik muss zwar durch einen constanten Eingriff in den Vertheilungsprocess der individualistischen Wirtschaftsordnung den Wirtschaftslosen in zweckentsprechender Weise solche Güterquantitäten zuwenden, dass sie auf die Basis einer Wirtschaft gestellt werden, diese Ingerenz darf aber nur so weit gehen, als der Einzelne ohne dieselbe nicht im Stande ist, die mehrfach präcisirte Vorsorge zu erreichen. Die distributive Correctur an sich ist nur die eine Seite der Lösung des Problems; in der formulirten Begrenzung des Eingriffes in die Gütervertheilung zu unserem Zwecke ist aber zugleich ausgesprochen: Die socialpolitische Wirtschaftsbildung darf nur unter steter Aufrechthaltung des individualistischen Princips erfolgen; dies ist die andere Seite jener Aufgabe. Die Wirtschaftslosen sind ökonomische Potenzen; daher darf der Aufbau von Wirtschaften für die Angehörigen dieser Schichte nur auf der Basis und im direkten Zusammenhange mit ihrer eigenen Kraft vor sich gehen, wenn es hiezu auch einer socialpolitischen Güterzuwendung bedarf. In je engeren Connex diese beiden Factoren miteinander ge-

1) in dem ausschliesslich hier in Betracht gezogenen wirtschaftspolitischen Sinne des Ausdrucks; vgl. p. 154.

setzt werden, umsomehr wird die Wirtschaftsbildung den socialpolitischen Principien entsprechen und umso fester ihr Gefüge sein. Die grosse praktische Bedeutung dieses Satzes wird sich ebenfalls bei der kritischen Betrachtung der bestehenden Systeme der Fürsorge für unsere Schichte erweisen.

Wie eng jener Connex sein kann, hängt von der besonderen Natur des einzelnen Zweiges der complementären Wirtschaftsübername ab; die Unfallversicherung kann nicht die gleichen Anforderungen an das versicherte Individuum stellen und zu demselben nicht in gleicher Beziehung stehen wie die Invaliden- und Altersversicherung. Aus diesem Grunde haben wir von einem möglichst individuellen Ausbau der unvollständigen Einzelwirtschaft gesprochen. Dessenungeachtet soll aber das ganze Gebiet der socialpolitischen Wirtschaftsbildung immer im Zusammenhange mit dem einzelnen Individuum stehen und ein, wenn auch socialpolitisch construirter und besonderen Normen unterworfener Theil seiner individuellen Wirtschaft bleiben.

Ist für das einzelne Individuum die Wirtschaftsbildung erreicht, dann wird diese Wirtschaft dadurch zu schützen sein, dass der individuellen ökonomischen Freiheit der anderen Wirtschaftssubjecte Schranken gezogen werden, welche verhindern, dass die socialpolitisch geschaffene Wirtschaft allzuleicht zerstört werden könne.

Die weitere Aufgabe der Socialpolitik in unserer Schichte wird es endlich sein, die ökonomischen Operationen des einzelnen Wirtschaftslosen auf jenem Gebiete, das nicht der eigentlichen Wirtschaftsbildung unterworfen ist, möglichst zu fördern und dadurch die individuelle wirtschaftliche Kraft der Angehörigen unserer Gruppe zu heben.

Der Wirtschaftsschutz und die Wirtschaftsförderung, welche nach dem Gesagten unserer Gruppe zu Theil werden müssen, sind ihrem Wesen nach keine Aufgaben, welche der

Socialpolitik ausschliesslich gegenüber den von ihr erst gebildeten und erhaltenen Wirtschaften obliegen. Die principiell gleichen Massregeln müssen vielmehr auch zu Gunsten der tiefsten Schichten wirtschaftlich abhängiger, d. i. jener Individuen zur Anwendung kommen, welche nur durch Austausch ihrer Arbeitsleistungen gegen Sachgüter im Stande sind, die allernotwendigste Vorsorge für künftige Perioden zu treffen, deren Wirtschaft also zwar eine vollständige ist, aber einen hohen Grad von Labilität zeigt.

Aus diesem Grunde soll, um Wiederholungen zu vermeiden, eine zusammenfassende Erörterung des Wirtschaftsschutzes und der Wirtschaftsförderung für beide Gruppen im zweiten Bande versucht werden. In diesem Capitel wollen wir uns nur mit der eigentümlichen Aufgabe der Socialpolitik gegenüber den Wirtschaftslosen eingehender befassen und die praktischen Massregeln näher untersuchen, welche die Beseitigung der Wirtschaftslosigkeit anstreben.

§ 29. Die Systeme der complementären Wirtschaftsübername.

Untersuchen wir nun die verschiedenen Methoden, nach denen im praktischen Leben der Versuch gemacht wurde, die Aufgabe der complementären Wirtschaftsübername zu lösen und fragen wir, wie weit die verschiedenen Systeme derselben den erörterten socialpolitischen Principien und Zielen entsprechen.

Wenn wir erklären, die complementäre Wirtschaftsübername, die wissenschaftlich ungenau als Arbeiterversicherung bezeichnet wird, sei eine Aufgabe der öffentlichen Socialpolitik, so berühren wir damit einen Complex von drei Fragen:

1. Ist die Regelung bezw. Organisirung der complementären Wirtschaftsübername eine Aufgabe des Staates?

2. Soll dieselbe den Angehörigen unserer Gruppe bloss ermöglicht bezw. angeboten werden, oder soll sie eine zwangsweise sein?

3. In welcher Weise sollen die erforderlichen Mittel für diese Wirtschaftsübername beschafft werden?

Diese Fragen werden im praktischen Leben vielfach irrig identificirt bezw. als ein Problem aufgefasst. Ein Blick auf die socialpolitische Entwicklung in ausserdeutschen Landen, insbesondere im britischen Reiche und in Frankreich, zeigt, dass diese Fragen klar auseinander gehalten werden müssen.

Was die erste Frage betrifft, so sind darüber theoretisch nicht viel Worte zu verlieren. Da die socialpolitisch notwendige Fürsorge für unsere Schichte nur durch einen Eingriff in den erörterten Vertheilungsprocess der individualistischen Wirtschaftsordnung erreicht werden kann, so ist von selbst damit gesagt, dass eine solche principielle Regulirung der Distribution nur von der obersten Gesammtheit, vom Staate, ausgehen kann.

In Deutschland und ebenso in Oesterreich steht diese principielle Frage ausser Discussion; in Frankreich ist sie heute auch bereits bejaht, im britischen Reiche ringt aber dieser Grundgedanke noch mit der britischen Tradition, alles der Selbsthilfe und Interessenpolitik zu überlassen, wofür sie ausreicht. In den wichtigsten australischen Colonien ist allerdings die Altersversorgung gesetzlich geregelt, theilweise auch die Unfalls- und Krankenversicherung. In Grossbritannien selbst aber ist nur die Unfallversicherung allgemein rechtlich gestaltet, während die Krankenversicherung wesentlich noch der Regelung durch die Interessenorganisationen überlassen ist, wenn auch gesetzliche Normen für die Träger dieses Versicherungszweiges bestehen. Was die Alters- und Invalidenversicherung betrifft, die trotz langjähriger Vor-

arbeiten noch nicht erreicht wurde, so ist in principieller Hinsicht der Gedanke, dass der Staat die Altersfürsorge für unsere Schichte allgemein zu regeln habe, in England heute bei der überwiegenden Mehrheit durchgedrungen; die Verwirklichung ist bisher an anderen principiellen Bedenken und an praktischen Schwierigkeiten gescheitert. — Am wenigsten Anerkennung hat unter den grossen Culturgebieten die Pflicht des Staates, die complementäre Wirtschaftsübername für unsere Schichte zu regeln, bisher in den Vereinigten Staaten gefunden; doch zeigt das neue Unfallversicherungsgesetz des Staates Maryland vom 1. April 1902[1]), dass auch in Amerika die Ueberzeugung Fuss fasst, jene Aufgabe könne nur durch staatliche Regelung in socialpolitisch richtiger Weise gelöst werden.

Während somit diese Erkenntnis immer mehr Fortschritte macht, sind in der zweiten Frage, ob die Wirtschaftsergänzung dem einzelnen Wirtschaftslosen bloss ermöglicht bezw. angeboten werden, oder ob sie eine zwangsweise sein soll, die Anschauungen in den Culturstaaten sehr getheilt. Vom Standpunkte der Wirtschaftslosen aus gesprochen, gibt es hier drei Systeme: das facultative System, das Rechtssystem und das Zwangssystem.

Das facultative System stellt es dem Begünstigten bloss frei, für die Ereignisse vorzusorgen, die seine Arbeitskraft vorübergehend oder dauernd mindern oder vernichten können, und erleichtert ihm nur diese Vorsorge, um ihn zu derselben anzueifern. Die Begünstigungen bestehen in der

---

1) Dieses Gesetz, das am 1. Juli 1902 in Kraft trat, setzt neben die allgemeine civilrechtliche Verantwortlichkeit der Unternehmer gegenüber ihren Arbeitern die besondere Haftpflicht derselben für die Unfälle der Berg-, Eisenbahn-, Strassenbahn- und Erdarbeiter; zugleich wird durch das Gesetz eine staatliche Versicherung für tödtliche Unfälle errichtet. Vgl. hierüber Soc. Pr., Bd. XII, p. 263.

Anname besonders kleiner Beträge für eine freiwillige Versicherung, in Zuschüssen des Staates um sie zu ermöglichen oder in der gesetzlichen Pflicht des Unternehmers beizusteuern, wenn der betreffende Arbeiter sich freiwillig versichern will. Das facultative System ist in der italienischen Invaliden- und Altersversicherung verwirklicht [1]. Die vom Staate dotirte italienische Nationalcasse zur Vorsorge für Alter und Invalidität nimmt Beiträge bis zur Untergrenze von 50 centesimi entgegen. Nach der Novelle vom Jahre 1901 erhält jeder Versicherte den nach der Dotation sich ergebenden Zuschuss, wenn seine gesammten Einlagen durchschnittlich wenigstens 6 Lire jährlich betragen, auch dann, wenn er in einem einzelnen Jahre gar keine Einzahlungen geleistet hat. Das facultative System hat u. a. auch der von M. Louis Ricard der französischen Commission vorgelegte Entwurf einer Altersversicherung für Frankreich adoptirt [2]. Nach diesem Project soll die Einzalung für den Arbeitnehmer facultativ sein, jedoch das Princip herrschen: tout versement d'un participant entraine le versement de l'employeur [2]. — Bei dem facultativen System kann von einer eigentlichen Wirtschaftsergänzung in dem von uns erörterten Sinne nicht die Rede sein, denn es beruht auf der Anname, dass es dem Begünstigten möglich sei, eine freiwillige Vorsorge für künftige Perioden zu treffen, es setzt also bei dem Wirtschaftslosen die Kraft voraus, die ihm gerade fehlt.

Eine complementäre Fürsorge construirt, wenigstens theoretisch, das Rechtssystem. Dieses gewährt dem Geschützten für den Fall gewisser Ereignisse in seiner Person den recht-

1) Vgl. die legge per la istituzione di una cassa nazionale di previdenza per la invaliditá e per la vecchiaia degli operai vom 17. VII. 1898 R. U. No. 350 und die legge portante disposizione sulla cassa nazionale di previdenza etc. vom 7. VII. 1901 R. U. No. 322.

2) Vgl. Journ. off. Documents parlementaires 1900, p. 722.

lichen Anspruch auf gewisse Leistungen seitens bestimmter privater Individuen, Gesellschaften oder öffentlich-rechtlicher juristischer Personen zum Zwecke seiner Versorgung. Die Fürsorge liegt also hier wesentlich im Rechte des Begünstigten, wesshalb wir diesem System den Namen Rechtssystem geben. Die Form des Anspruches gegen Privatpersonen ist hauptsächlich in der Unfallversicherung verschiedener Staaten verwirklicht. Wenn den geschützten Arbeiter ein Betriebsunfall trifft, so hat er hienach einen Anspruch gegen den Unternehmer auf einen Betrag, der je nach den verschiedenen Gesetzen und den concreten Unfällen in einer einmaligen Summe oder in einer Rente für den Verunglückten oder dessen Hinterbliebene besteht. Wenn auch diese Formen der Unfallfürsorge meist mit irgend einer Versicherung verbunden sind, so besteht von vornherein regelmässig kein gesetzlicher Zwang zu derselben.

Hierauf beruht beispielsweise die Unfallversicherung in Grossbritannien[1]. Das englische Unfallversicherungsrecht unterwirft den Arbeitgeber in den gefährlicheren Productions- bezw. Unternehmungszweigen der Verpflichtung, bei Unfällen seiner Arbeitnehmer denselben eine Rente oder deren Hinterbliebenen eine einmalige Capitalabfindung zu zalen, gestattet aber dem Arbeitgeber, sich durch eine Vereinbarung mit dem Arbeitnehmer von dieser Verpflichtung zu befreien (to contract out), wenn der Arbeitnehmer hiedurch in einer Weise bei einer Versicherungsunternehmung versichert wird, welche für ihn nicht ungünstiger ist, als sein gesetzlicher Anspruch, und dies von der Ueberwachungsbehörde bestätigt wird. Diese kann die Genehmigung einer solchen Vereinbarung (scheme) stets wider-

---

1) Nach dem employers liability Act vom 7. September 1880, 43 Vict. ch. 42 und den workmen's compensation Acts vom 6. August 1897 und vom 30. Juni 1900, 60 u. 61 Vict. ch. 37 und 63 u. 64 Vict. ch. 22.

rufen[1]). — Nach dem Rechtssysteme ist auch die Unfallversicherung in Frankreich construirt. Dort übernimmt jedoch der Staat die Garantie für die Erfüllung der Pflichten seitens der Unternehmer, gegen die er sich gegebenen Falles regressirt[2]).

Auch das spanische Unfallversicherungsgesetz vom 30. Jänner 1900 hat das Rechtssystem angenommen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem durch einen Unfall dauernd vollständig arbeitsunfähig Gewordenen einen zweijährigen Lohn als Entschädigung zu geben und den gleichen Betrag bei tödtlichen Unfällen der Witwe und den ehelichen Kindern unter 16 Jahren zu zahlen, sonst geringere Entschädigungen. Er ist berechtigt statt der Capitalsbeträge entsprechend sichergestellte Leibrenten zu geben und kann sich endlich durch eine für die Arbeiter gleich vortheilhafte Versicherung derselben bei einer autorisirten Versicherungsgesellschaft von seiner Verpflichtung befreien[3]).

Auf dem Rechtssysteme beruht auch das bereits erwähnte Unfallversicherungsgesetz von Maryland sowie jenes von Colorado vom 28. März 1901.

Auch auf anderen Gebieten besteht dieses System, so in Oesterreich bei der Krankenfürsorge für Dienstboten,

---

1) Vgl. Workmen's Compensation Act 60 u. 61 Vict. ch. 37, s. 3, ss. 1—5; am 30. VI. 1901 bestanden 50 schemes für 133 592 Arbeiter. (Vgl. Labour Gazette 1902, p. 249.)

2) Nach der Loi concernant les responsabilités des accidents dont les Ouvriers sont victimes dans leur travail vom 9. April 1898 B. No. 1977, Titre IV.

Die Bedeutung dieser amerikanischen Gesetze liegt insbesondere darin, dass sie die bis dahin zulässige Einwendung des Unternehmers, ein Mitarbeiter habe den Unfall des Verunglückten verschuldet, die sogenannte „fellow servant rule" abschafften.

3) Vgl. Ley de 30 de Enero de 1900 acerca de los accidentes del trabajo Art. 4, 5 u. 10.

die einen Anspruch auf Bezahlung der vierwöchentlichen Krankenkosten seitens ihrer Dienstgeber haben[1]).

Eine besondere Form des Rechtssystems ist die des ausschliesslichen, öffentlich-rechtlichen Anspruchs des Begünstigten an den Staat, worüber regelmässig im administrativen Wege entschieden wird.

Dies ist die Structur der Altersversorgung in den wichtigsten australischen Colonieen.

Dort hat der Arbeiter unter noch näher zu erörternden Voraussetzungen einen Anspruch auf Gewährung einer staatlichen Alterspension[2]).

Einen solchen Anspruch gewährt auch die englische Aged-Pensioners Bill, mit welcher in diesem Punkte die neuesten Vorschläge der Friendly societies zur Durchführung einer Altersversorgung in Grossbritannien übereinstimmen[3]).

Das Rechtssystem involvirt selbstredend auch einen Zwang, nämlich gegen die Verpflichteten, seien diese der Staat oder Privatpersonen, ob nun der Anspruch im administrativen oder gerichtlichen Wege geltend gemacht wird. Das Rechtssystem an sich gewährt aber, soweit es nur einen Anspruch gegen Privatpersonen aufstellt, keine Sicherheit, dass der Anspruch auch Befriedigung finden werde. Abgesehen hievon ist es in keiner seiner Formen eine Wirtschaftsergänzung, denn es supplirt nicht die individuelle ökonomische Vorsorge, die dem einzelnen Wirtschaftslosen nicht erreichbar ist, sondern

---

1) Vgl. die verschiedenen Dienstbotenordnungen der österreichischen Kronländer, herausgegeben von Morgenstern, Manz 1901.

2) Vgl. den neuseeländischen Old-Age Pensions Act 1898, 62 Vict. No. 14, den Old-Age Pensions Act 1900 No. 74 von New South-Wales, ferner den Old-Age Pensions Act 1900 No. 1706 und Claims for Old-Age Pensions Act 1900 No. 1712 der Colonie Victoria.

3) Vgl. die Bill 2 Edw. VII No. 9 von 1902; über die Entwürfe der Friendly societies die Soc. Pr. Bd. XI, S. 385 u. Bd. XII, S. 457.

es sucht nur, wenn bestimmte Fürsorgefälle thatsächlich bereits eingetreten sind, die nötige Bedürfnisbefriedigung des Begünstigten herbeizuführen. Bei jenen Formen, welche bloss einen Rechtsanspruch an Privatpersonen gewähren, wie die englische Unfallversicherung, kann überhaupt nicht von einer Wirtschaftsübername gesprochen werden, geschweige denn von einer Wirtschaftsbildung.

Das dritte System ist endlich das Zwangssytem. Dasselbe übt einen Zwang nach zweifacher Richtung aus; es unterwirft den einzelnen Wirtschaftslosen mit und ohne seine Zustimmung der complementären Wirtschaftsübername und es hebt die hiezu erforderlichen Mittel zwangsweise ein. Von diesem letzteren Moment hat es in England den Namen „compulsory system", Zwangssystem, erhalten.

Das Zwangssystem hat scharf ausgeprägte charakteristische socialpolitische Züge. Es ist vor allem eine Wirtschaftsübername, denn es schafft durch die Einhebung von Zwangsbeiträgen besondere Vermögensmassen und verwaltet dieselben durch eigene Organisationen, im wesentlichen Unterschiede zu derjenigen Form des Rechtssystems, die nur einen Anspruch an Privatpersonen gewährt.

Das Zwangssystem ist ferner eine thatsächliche Wirtschaftsergänzung, denn es supplirt die Vorsorge, nicht bloss die Bedürfnisbefriedigung der ihm unterworfenen Wirtschaftslosen. Am wenigsten ist dies bei dem Umlageverfahren der Fall, wie es durch die deutsche Unfallversicherung eingeführt ist; doch auch diese ist mit einer Vorsorge verbunden, da ein Reservefonds zur Sicherung der Leistungen bestimmt ist; derselbe hat übrigens derzeit auch noch die weitere Aufgabe, das allzuhohe Anschwellen der von den Beitragspflichtigen erforderlichen Leistungen bis zum Eintritte des Beharrungszustandes zu verhüten.

Ferner ist bei dem Zwangssystem von vornherein eine Beziehung zu dem einzelnen geschützten Individuum vorhanden, wenn sie auch bei den verschiedenen bestehenden Formen dieses Systems naturgemäss eine sehr ungleich nahe ist. Bei dem Umlageverfahren des deutschen Unfallversicherungsgesetzes bildet regelmässig nur die besondere Art der Berufsarbeit des einzelnen Individuums die Voraussetzung für die Belastung des Arbeitgebers. Hingegen wird beim Prämiendurchschnittsverfahren der deutschen Invalidenversicherung nicht nur die Wirtschaft des Versicherten ergänzt, derselbe bleibt auch während der ganzen Periode der Vorsorge in enger individueller Beziehung zu dieser Wirtschaftsübername, die zu einem integrirenden Theile seiner Wirtschaft gestaltet ist[1]). Dieses letztere Verfahren ist somit in dieser Hinsicht die vollständigste Form socialpolitischer Wirtschaftsbildung.

Das Zwangssystem beruht, was die Mittelbeschaffung betrifft, principiell auf zwangweisen Zweckbeiträgen der Interessenten und zieht in erster Linie die Arbeitgeber heran, was den socialpolitischen Principien durchaus entspricht. Jeder Tausch verbessert die wirtschaftliche Lage des Tauschenden, somit auch der Eintausch von Arbeitsleistungen die Lage desjenigen, der die Arbeit investirt, vorausgesetzt, dass die Operation eine ökonomische ist.

Es würde infolgedessen naheliegen, erst den Erfolg der Arbeitsinvestition für den Arbeitgeber abzuwarten, so wie es die Aufgabe der Einkommenbesteuerung ist, den wirklichen Erfolg der in Betracht kommenden Einkommensperiode zu erfassen[2]). Dieser Gedanke ist auch in einem bestehenden Zwangssystem auf einem Specialgebiete verwirklicht, nämlich im

1) Dies ist allerdings nicht vollständig consequent durchgeführt.

2) Vgl. hiezu die glänzende Schrift Robert Meyer's: Das Zeitverhältnis zwischen der Steuer und dem Einkommen und seinen Theilen, Wien 1901, Manz.

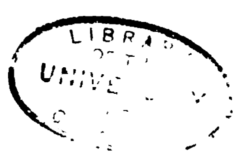


neuseeländischen Bergwirtschaftsrechte. Durch den Coal-mines-Act amendment Act vom 7. Nov. 1901[1]) wurde der Zwangsbeitrag des Minenbesitzers zum Sick and Accident fund mit $^1/_2$ d. pr. in den letzten drei Monaten verkaufter Tonne Kohle ausser Braun- und Holzkohle und mit 1 d. pr. verkaufter Tonne dieser letzteren Kohlenarten fixiert. Wenn dies auch im Kohlenbergbau durchführbar war, so wäre dieser Gedanke als allgemeines Princip für die Beiträge des Arbeitgebers zu unserem Zwecke selbstredend verfehlt. Der Absatz der Producte hängt von Bedarf und Consumtionskraft, die Realisation einer Unternehmung überhaupt von der Conjunctur ab; demnach würde bei einem derartigen Vorgange jede Sicherheit bezüglich der Beiträge der Arbeitgeber und damit jede feste Grundlage für die Versicherung bezw. Vorsorge in dieser Hinsicht fehlen. Hier handelt es sich eben um Socialpolitik und nicht um allgemeine Steuerpolitik. Demnach ist das richtige Princip die Belastung des Arbeitgebers nach Perioden der Arbeitsinvestition und zur Zeit derselben, wie dies im deutschen Zwangssysteme bei der Invalidenversicherung durchgeführt ist.

Damit diese Belastung aber eine socialpolitisch zulässige sei, muss die wirtschaftliche Lage des Arbeitgebers eine solche sein, dass er diese Heranziehung ertragen kann, ohne dass seine Wirtschaft gefährdet wird, sonst würde die Socialpolitik, um eine Wirtschaft zu ergänzen, an der Zerstörung einer anderen mitwirken. Desshalb sollte die Belastung der Arbeitgeber nur von einer gewissen Einkommensgrenze an eintreten, worauf bisher nicht das nötige Gewicht gelegt wurde. Wir werden auf diesen Punkt noch zurückkommen.

Abgesehen hievon darf aber nach dem Wesen der angestrebten Wirtschaftsergänzung die Belastung der Arbeit-

1) 1 Edw. VII No. 46; ein Zwangsbeitrag war bereits durch s. 69 des Coal-mines-Act vom Jahre 1891 statuirt worden.



geber das für diesen Zweck notwendige Mass nicht überschreiten. Hier greift nun von selbst der zweite Hauptfactor der socialpolitischen Wirtschaftsbildung ein. Da es sich nur um eine Ergänzung unvollständiger Wirtschaften handelt, dürfen die Mittel hiezu aus dem Einkommen anderer Personen nur so weit genommen werden, als die objective Kraft der Wirtschaftlosen zur Wirtschaftsbildung nicht ausreicht. Desshalb muss zu diesem Zwecke auch deren eigene Kraft im erreichbaren und zulässigen Masse verwertet werden. Die Wirtschaftslosen sind objectiv nicht gänzlich ausser Stande, für die Befriedigung ihrer Bedürfnisse in künftigen Perioden vorzusorgen, sie vermögen es nur subjectiv durchschnittlich nicht. Die unbefriedigten momentanen Bedürfnisse der Wirtschaftslosen sind von so hoher Intensität, dass diese Individuen unter dem grossen psychischen Drucke, dem sie ausgesetzt sind, fast immer die gesammten, ihnen jeweils zu Gebote stehenden Güterquantitäten für die Befriedigung ihrer bereits vorhandenen oder in allernächster Zeit eintretenden Bedürfnisse verwenden würden, wenn ihnen die freie Verfügung über diese Mittel vollständig überlassen bliebe. Auch energische Anläufe seitens des Einzelnen zur objectiv möglichen Vorsorge für ungewisse Ereignisse und speciell entfernte Zeiträume würden bei der geringsten Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Lage im Sande verlaufen. Soll die ökonomische Vorsorge seitens der Wirtschaftslosen selbst in jenem Masse erreicht und gesichert werden, in welchem sie ihnen objectiv möglich ist, so müssen, soweit dies der Falll ist, Theile des Arbeitseinkommens dieser Individuen dem momentanen Aufwande derselben durch den Machtspruch des Staates entzogen und jenem Zwecke gewidmet werden. Wenn also der Eingriff in die individualistische Gütervertheilung zum Zwecke der Wirtschaftsergänzung nicht weiter gehen soll, als es das Wesen der Socialpolitik gestattet, so ist das notwendige Correlat der Wirtschaftsergänzung der

Wirtschaftszwang. Selbstverständlich kann hierunter ebenfalls nur ein socialpolitisch zulässiger Wirtschaftszwang verstanden werden: ist das Arbeitseinkommen eines Wirtschaftslosen so gering, dass er bei einer Belastung zum Zwecke der hier in Rede stehenden Vorsorge seine wichtigsten bereits vorhandenen und allernächsten künftigen Bedürfnisse nicht mehr im notwendigen Masse befriedigen könnte, dann ist er eben nicht nur subjectiv, sondern auch objectiv nicht im Stande, zu jener Vorsorge beizutragen und muss die ganze Last anderen Wirtschaftssubjecten auferlegt werden. Selbstredend wird der Wirtschaftszwang auch dann zu entfallen haben, wenn dies aus anderen socialpolitischen Motiven gerechtfertigt ist, worüber bei der Vertheilung der Lasten der socialpolitischen Wirtschaftsbildung zu sprechen sein wird. — Das Zwangssystem ermöglicht nun naturgemäss allein eine organische Verbindung von Wirtschaftsergänzung und Wirtschaftszwang, wie sie beispielsweise in der deutschen Invaliden- und Krankenversicherung, ebenso in der österreichischen Kranken- und Unfallversicherung durchgeführt ist.

Wir würden nach der gegebenen Charakteristik scheinbar bereits zu einem abschliesssenden günstigen Urtheile über das Zwangssystem berechtigt sein, wir haben aber noch die wichtigste principielle Frage zu beantworten:

Ist das Zwangssystem socialpolitisch zulässig?

Die jüngste socialpolitische Entwicklung hat dahin geführt, dass gerade gegenwärtig eine heftige Discussion über den socialpolitischen Wert und die Zulässigkeit des Zwangssystems stattfindet. Drei grosse Culturstaaten: Oesterreich, Frankreich und Grossbritannien stehen gleichzeitig vor der Einführung der Alters- bezw. auch der Invalidenversicherung. In Oesterreich wird die Richtigkeit des Zwangssystems von der herrschenden Meinung nicht bezweifelt, in Frankreich aber gehen die Meinungen sehr auseinander. Der von der französi-

schen Commission ausgearbeitete, vom Deputirten Mr. Paul Guieysse der Kammer am 9. März 1900 und nach seiner Abänderung am 14. Mai 1901 wieder vorgelegte Entwurf einer Alters- und Invalidenversicherung [1]) beruht auf dem Zwangssystem. Die Gutachten, welche über diesen Gesetzentwurf erstattet wurden, lauten jedoch zum Theile sehr entschieden gegen denselben wegen der Aufname des Zwanges [2]). So haben sich die Handelskammern von Paris, von Lyon und Bordeaux, der Bund der Handels- und Industrie-Syndicate in Paris, die vereinigten Verbände der Wollreiniger und -Krempler, der Spinnereien und Webereien von Tourcoing, der Verband der Arbeiter-Syndicatskammern von Bordeaux etc. sehr entschieden gegen das Zwangsprincip als Eingriff in die persönliche Freiheit ausgesprochen. Von gelehrter Seite hat Leroy-Beaulieu das Zwangssystem verworfen [3]) und erklärt, dasselbe tödte die Initiative und das Verantwortungsgefühl des Einzelnen für seine ökonomische Lage. — Auf der anderen Seite hat das Zwangssystem in Frankreich viele Anhänger. Unter den im Berichte von Paul Guieysse angeführten acht weiteren Entwürfen einer Altersfürsorge sind zwei facultativ [4]), drei nach dem Rechtssystem [5]) construirt, die anderen beruhen auf dem Zwangssystem [6]).

Während in Frankreich somit die Meinungen sehr getheilt sind, ist in Grossbritannien die herrschende Meinung gegen das Zwangsprincip.

In Grossbritannien ist die Einführung einer allgemeinen

1) Vgl. documents parlementaires von 1900, Annexe No. 1502, p. 721 und von 1901, Annexe No. 2333 p. 305 ff.

2) Vgl. hiezu Maurice Bellom: Die Frage der Arbeiterpensionen vor dem französischen Parlamente in der Socialen Rundschau II, 1, p. 684 und II, 2, p. 762 ff.

3) Les retraites obligatoires im Journal des Débats vom 29. V. 1901.

4) von Audiffred und Ricard. 5) von Chauvière, Puech und Vaillant. 6) von Zévaés, Gervais und Dubuisson. Vgl. Journ. off., Doc. parl. von 1900 p. 722.

Altersfürsorge für die Angehörigen unserer Gruppe eine gebieterische Notwendigkeit, da die Zahl der alten Leute, welche auf Armenpflege angewiesen sind, eine erschreckend hohe geworden ist [1]).

Seit nahezu zwei Jahrzehnten steht diese Frage in parlamentarischer bezw. öffentlicher Behandlung.

Der einzige in dieser ganzen Zeit zu Bedeutung gelangte Vorschlag, welcher das Zwangssystem aufnahm, war der des

1) Nach dem Report der Royal Commission on the Aged Poor (Reports 1895, Vol. XIV, p. 12 u. 13) betrug in England und Wales die Zahl der

Gesamtbevölkerung	Personen über 65 Jahre	Personen über 65 Jahre in Armenpflege am 1. Jänner 1892		Personen über 65 Jahre, die an einem Tage des ganzen Jahres 1891/92 Armenpflege beanspruchten	
(nach dem census von 1891)		absolut	in Percenten aller Personen über 65 Jahre	absolut	in Percenten aller Personen über 65 Jahre
29 002 525	1 372 601	268 397	19,5	401 904	29,3

Wie rapid die Progression der Armut mit dem Alter in England ist, zeigt folgende Tabelle: Es hatten am 1. August 1890 in England und Wales

ein Alter	Personen	Hiervon in Armenpflege	In Armenpflege per 1000 der Altersschichte	
von 60—65 Jahre	772 879	41 180	53	
65—70	571 947	62 240	109	
70—75	417 914	77 708	185	
75—80	233 333	60 879	261	
über 80	149 407	44 860	300	
(Am 1. Jänner 1892)				
unter 16 Jahren	10 762 808	229 178	21	
von 16—65 Jahren	16 867 116	203 171	12	

Seither haben sich die Verhältnisse in dieser Hinsicht nicht gebessert, wie aus den verschiedenen Reports über diese Frage zu entnehmen ist.

Canon Blackley, welcher[1]) eine Zwangsversicherung gegen einmalige Einzahlung von 10 £ im Alter zwischen 18 und 21 Jahren mit dem Rechte des Versicherten auf Bezug von 8 s. wöchentlich im Krankheitsfalle und von 4 s. wöchentlich nach Erreichung des Alters von 70 Jahren begründen wollte.

Dieses Project ist, wie ersichtlich, schon durch die Höhe der einmaligen Einzalung ganz ungeeignet zur socialpolitischen Wirtschaftsbildung für unsere Gruppe.

Der Vorschlag wurde auch von dem im Jahre 1885 eingesetzten select Committee in seinem Bericht vom 2. August 1887 abgelehnt und hiebei das Zwangssystem überhaupt als ungeeignet zur Altersversicherung bezeichnet, da es das Gefühl der persönlichen wirtschaftlichen Verantwortlichkeit herabsetze[2]).

Seither wurde das Zwangssystem von den öffentlichen Körperschaften, welche sich mit der Frage der Altersversorgung zu befassen hatten, constant verworfen. 1893 erhielt eine königliche Commission unter Vorsitz Lord Aberdare's den Auftrag, Vorschläge über die Fürsorge für arme Personen zu erstatten[3]), die durch Alter arbeitsunfähig wurden; 1896 wurde vom Schatzamt ein zweites Comité unter Vorsitz Lord Rothschild's eingesetzt, das ein System der Altersversorgung ausarbeiten sollte[4]); 1899 endlich wurde ein parlamentarischer Ausschuss (in welchem Mr. Chaplin den Vorsitz führte) gewählt, der die Aufgabe hatte, die Grundzüge einer Altersversorgung für würdige Arme festzustellen[5]). Die

---

1) In seinem Werke: Thrift and Independence, London 1884.

2) Vgl. Report from the Select Committee on National Provident Insurance. Reports von 1887 Vol. XI, p. 5.

3) Vgl. den Bericht der Commission vom 26. Febr. 1895 Reports Vol. XIV, p. VII—LXXXVII.

4) Vgl. den Bericht vom 7. Juli 1898 Reports Vol. XLV, p. 469—484.

5) Vgl. den Bericht vom 26. Juli 1899, Reports VIII, p. 191.

erste[1]) und zweite[2]) Körperschaft erklärte sich ausser Stande, ihre Aufgabe zu lösen, die dritte machte principielle Vorschläge[3]), welche sich an die mittlerweile in Neuseeland (1898) thatsächlich eingeführte staatliche Altersversorgung anlehnen, alle drei Commissionen aber sprachen sich absolut gegen das Zwangssystem aus[4]), weil ein solcher Zwang, abgesehen von anderen Momenten, die persönliche ökonomische Energie des Individuums lähme.

Hierin liegt der Kern der ganzen Frage, die theoretisch formulirt lautet:

Verstösst das Zwangssystem gegen das individualistische Princip der Socialpolitik?

Die herrschende britische Anschauung bejaht diese Frage und begründet dies, wie ersichtlich, ebenso wie die sachliche französische Opposition gegen das Zwangssystem damit, dieses System habe zur notwendigen Folge, dass sich der einzelne Versicherte auf die Zwangsversorgung verlasse und mit Rücksicht auf dieselbe Alles consumire, was er durch seine Arbeit verdiene. Das Zwangssystem tödte somit die individuelle ökonomische Vorsorge und das Gefühl der persönlichen Verantwortlichkeit für die eigene wirtschaftliche Lage, es wirke also direkt gegen das individualistische Princip. Desshalb dürfe nur durch Anspornung der freien Kraft und Begünstigung der freiwilligen Vorsorge das Ziel angestrebt werden, möglichst viele unvollständige Wirtschaften in vollständige zu verwandeln.

Diese durchaus irrige Argumentation zeigt, wie wichtig die theoretische Durchdringung scheinbar rein praktischer ökonomischer Probleme ist.

1) Vgl. Report 1895, Vol. XIV, p. 86/87 s. 23.

2) Vgl. Report, p. 16 (484), s. 69.

3) Vgl. Report, p. IX, s. 56 und p. XII, s. 77.

4) Vgl. die Reports 1895, Vol. XIV, p. 75 ss. 302—309; 1898, Vol. XLV, p. 2 (470) und 1899, Vol. VIII, p. VIII s. 47.

Die angeführte Begründung stellt sich in Grossbritannien, wo das individualistische Princip mit klarer Einsicht als unantastbare Grundlage jeder dauernd haltbaren Wirtschaftsordnung erkannt wird, in principieller Weise[1]) der Anname des Zwangssystems, speciell bei dem Versuche, eine allgemeine Altersfürsorge einzuführen, in den Weg. Die charakterisirte Anschauung beruht aber auf einer vollständigen Verkennung des theoretischen Wesens und der Aufgabe socialpolitischer Wirtschaftsbildung. Die Thatsache, dass auch die Gegner des Zwangssystems trachten, eine socialpolitische Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Altersfürsorge einzuführen, beweist, dass auch sie anerkennen, dass es unter dem freien Walten der Distributionsgesetze des Individualismus einer ganzen Schichte von Wirtschaftssubjecten nicht möglich ist, die nötige Vorsorge zu treffen, d. h. eine Wirtschaft im engeren Sinne zu erringen.

Da nun das Zwangssystem als complementäre Wirtschaftsübername nur dasjenige Gebiet der individuellen Vorsorge umfassen will und darf, für das die Kraft des Einzelnen in unserer Schichte nicht ausreicht, so wird dadurch die ökonomische Energie des einzelnen Subjectes nicht herabgedrückt, sondern erhöht.

Das Bewusstsein, sich trotz aller Kraftanstrengung doch voraussichtlich die Zukunft wirtschaftlich nicht sichern zu können, erzeugt in dem Wirtschaftslosen notwendig eine stumpfe Gleichgiltigkeit und als deren Wirkung auf dem Gebiete der Erwerbswirtschaft die Arbeitsscheu, auf dem der Aufwandswirtschaft die Verschwendung.

Die Macht jener Vorstellung bricht nun das Zwangssystem. Der einzelne Wirtschaftslose erhält durch dasselbe die Gewissheit, dass er das Ziel jeder auf Arbeit beruhenden

---

1) Praktische Schwierigkeiten, wie der Widerstand der Friendly Societies sind hier nicht in die Erörterung hereinzuziehen.

Wirtschaft erreichen kann, nämlich die Deckung seines Güterbedarfes für den Fall, dass seine Arbeitskraft vorübergehend oder dauernd gemindert oder vernichtet werden sollte — er weiss aber, dass er arbeiten muss, wenn er der socialpolitischen Vorsorge theilhaftig werden will. Die Socialpolitik nimmt ihm auch die schwerste ökonomische Vorsorge, die für das Alter, ab, sie fordert aber, wenn dieses specielle Gebiet der complementären Wirtschaftsübername richtig organisirt ist, dafür eine lange Arbeitsthätigkeit von dem geschützten Individuum. Da nun das Zwangssystem und nur dieses allein jedem Wirtschaftslosen, der diese Bedingung erfüllt, die Sicherheit der Altersversorgung gibt, so wird gerade dieser Zwang das entscheidende Motiv nicht nur für Arbeitsthätigkeit überhaupt, sondern auch für regelmässige dauernde Arbeit. —

Das Zwangssystem steigert aber nicht nur die individuelle ökonomische Energie auf dem Gebiete der Erwerbswirtschaft, es wirkt in gleicher Weise auf dem des Aufwandes. Die Angehörigen unserer Gruppe werden naturgemäss eher danach trachten, das Aufwandsgebiet, das die zwangsweise partielle Wirtschaftsübername ihrer individuellen Willkür überlässt, ökonomisch zu gestalten, wenn ihnen eine Wirtschaftsergänzung zu Theil wird, als wenn sie der unlösbaren Aufgabe gegenüberstehen, allen Anforderungen einer vollständigen Wirtschaft zu entsprechen. Ganz besonders wirksam greift hier der Wirtschaftszwang ein. Dadurch, dass die Wirtschaftslosen genötigt werden, ihre gegenwärtigen Bedürfnisse, so wichtig sie auch sein mögen, in geringerem Masse zu befriedigen, um für künftige Perioden vorzusorgen, d. h. gezwungen werden, im Aufwande zu wirtschaften, wird ihnen diese Reducirung der gegenwärtigen Bedürfnisbefriedigung zum Zwecke der Accumulirung ökonomischer Kraft zunächst zur zwangsweisen Gewohnheit; dadurch wird ihnen aber auch die freiwillige Vorsorge psychisch erleichtert, sobald sich ihre absolute wirt-

schaftliche Lage soweit gehoben hat, um jene zu ermöglichen. Der Wirtschaftszwang erhöht also die Fähigkeit des Individuums zum Kampfe um die freie Wirtschaft[1]).

1) Ein Symptom, das für die Richtigkeit unserer Anschauung spricht, ist die unausgesetzte Zunahme der ganz kleinen Spareinlagen in Preussen vor und nach dem in Krafttreten des ersten Invalidenversicherungsgesetzes vom 22. Juni 1889, das den für die ökonomische Vorsorge wichtigsten Wirtshaftszwang (der schon durch die Krankenversicherung eingeführt worden war) aufgenommen hat. Es betrug:
(nach der Zeitschrift des Königl. preussischen statistischen Bureaus, Jhg. XXVI—XLI) die Zahl der Sparkassenbücher bis zu 60 M.

im Jahre	Stück	Differenz im Vergleiche zum Vorjahre
1884/85	1 120 725	—
1885/86	1 214 147	+ 93 422
1886/87	1 280 328	+ 66 181
1887/88	1 359 613	+ 79 285
1888/89	1 434 659	+ 75 046
1889/90	1 513 283	+ 78 624
1890/91	1 609 881	+ 96 598
1891/92	1 680 839	+ 70 958
1892/93	1 755 635	+ 74 796
1893/94	1 832 245	+ 76 610
1894/95	1 893 166	+ 60 921
1895/96	1 972 134	+ 78 968
1896/97	2 067 980	+ 95 846
1897	2 164 621	+ 96 641
1898	2 269 496	+ 104 875
1899	2 371 088	+ 101 592

In den drei Quinquennien, welche die vorstehende Tabelle umfasst, hat sich somit die Zahl der allerkleinsten Spareinlagen um 111,5 % erhöht. Die Gesammtbevölkerung Preussens betrug 1884: 28 110 598, im Jahre 1899: 33 941 726, sie hat sich somit in derselben Zeit um 20,7 % vermehrt (vgl. die citirte Zeitschrift, XLI. Jhg., p. 40). Der Spartrieb hat also auch nach Einführung des Zwangsystems in den schwächsten Schichten, welche

Das Zwangssystem erhöht daher in jeder Hinsicht die individuelle ökonomische Energie und wirkt somit im höchsten Masse im Sinne des individualistischen Princips.

Wie wertvoll subjectiv die Sicherheit ist, welche das Zwangssystem gewährt, beweist der Umstand, dass die Einführung dieses Systems vielfach von den Arbeitnehmern selbst gerade in Grossbritannien begehrt wird, wo die herrschende Meinung dieses System von vornherein ausschliesst. Joseph Chamberlain, der ein ausgesprochener Gegner der „compulsory contribution" ist, musste bei seiner Einvernehmung durch die im Jahre 1893 eingesetzte Royal Comission selbst einräumen, dass in der Mehrheit der Arbeiterversammlungen, welche sich mit der Frage der Altersversorgung befassten, Resolutionen zu Gunsten des Systems der Zwangsbeiträge seitens der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gefasst wurden[1]).

Das Zwangssystem hat aber noch einen weiteren Vorzug. In seiner vollkommensten Ausbildung, wie in der deutschen Invalidenversicherung, gestaltet es nämlich gerade durch den Zwang die Wirtschaftsbildung für den Einzelnen wesentlich zur Errungenschaft seiner individuellen Arbeitsthätigkeit. Die Zwangsbeiträge der Arbeitgeber zur Wirtschaftsergänzung für seine Arbeiter sind allerdings kein freier Erwerb der letzteren, sie sind aber nichtsdestoweniger ein Resultat der Arbeitsleistungen des Versicherten.

Wie wichtig dieser enge Connex zwischen der individuellen ökonomischen Kraft der Wirtschaftslosen und dem

---

überhaupt im Stande waren, freiwillig zu sparen, fortgesetzt relativ bedeutend zugenommen.

1) Damit ist wol die Behauptung Chamberlain's „that it (the German. viz. compulsory system) is quite unapplicable to our English habits and feelings" von ihm selbst widerlegt. (Vgl. Report von 1895, Vol XV minutes of evidence 12192—95).

notwendigen distributiven Eingriffe zu Gunsten dieser Schichte ist, zeigt sich, wenn wir die Voraussetzungen der complementären Wirtschaftsübername näher prüfen.

§ 30. Die Voraussetzungen der complementären Wirtschaftsübername.

Die volle Sicherheit, dass die complementäre Wirtschaftsübername für jedes Individuum eintritt, dem sie nach den socialpolitischen Principien zu Theil werden soll, besteht nur dann, wenn dieser Anspruch auf ganz bestimmten, stringenten Voraussetzungen beruht.

Nach unseren bisherigen Ausführungen sind die allgemeinen Voraussetzungen des notwendigen socialpolitischen Eingriffes in die Gütervertheilung zu Gunsten unserer Schichte:

1. ein wesentlich unfundirtes Einkommen, das zu gering ist, um dem Einkommenssubjecte die Vorsorge für künftige Perioden zu ermöglichen. 2. Ein entsprechend wirtschaftliches Verhalten seitens des zu schützenden Subjectes.

Die erste Voraussetzung bereitet keine principielle Schwierigkeit, ihre praktische Behandlung ist aber von wesentlicher Bedeutung für den Wert des Systems der Fürsorge für die Wirtschaftslosen auf dem betreffenden Gebiete. Die verschiedenen Gesetze ziehen meist eine Einkommensgrenze, bis zu welcher eine partielle Wirtschaftsübername stattfindet. Die Frage ist nun zunächst, welche Zeit bezw. Periode für die Fixirung dieser Einkommensgrenze in Betracht gezogen wird. Hier zeigt sich markant der Unterschied zwischen dem Zwangssystem und jener Form des Rechtssystems, welche in einzelnen Zweigen der complementären Wirtschaftsübername den Angehörigen unserer Schichte einen Anspruch auf Versorgung durch ausschliesslich staatliche oder andere öffentliche Zuwendungen gewährt.

Bei dem Zwangssystem, das eine individuelle Wirtschaftsergänzung und Wirtschaftsbildung im erörterten Sinne herbeiführen will, kommt selbstredend für die Fixirung der Einkommensgrenze zu obigem Zwecke die Periode der Vorsorge bezw. der Arbeitsthätigkeit des geschützten Individuums vor Eintritt des Versicherungsfalles in Betracht.

Auch bei jenen Formen des Rechtssystems, welche einen Anspruch gegen den Arbeitgeber einräumen, ist das Arbeitseinkommen des betreffenden Wirtschaftslosen in der Periode vor Eintritt des Fürsorgefalles massgebend, wenn eine Abgrenzung der Schichte stattfindet, welcher die complementäre Wirtschaftsübername zu Theil werden soll. Von den Rechtssystemen, welche auf einzelnen Gebieten eine ausschliesslich staatliche bezw. öffentliche Versorgung gewähren, wird jedoch nur das Einkommen des Geschützten zur Zeit der Geltendmachung des Anspruches in Betracht gezogen.

Die einzelnen Gesetze haben nun bei Fixirung der Einkommensgrenzen einen verschiedenen Standpunkt. Die einen beschränken ihre socialpolitische Fürsorge auf die Wirtschaftslosen in unserem Sinne, somit sachlich auf die eigentliche Wirtschaftsergänzung und Wirtschaftsbildung; dann ist das Maximaleinkommen, bei dem eine sociale Versicherung stattfindet, ein entsprechend niederes. Andere dehnen ihre Fürsorge neben den eigentlich Wirtschaftslosen auch auf die niedersten Schichten der wirtschaftlich Abhängigen aus. Dies sind, wie bereits früher erwähnt, jene Individuen, welche durch ihre Arbeit ein Einkommen erzielen, das ihnen eben noch gestattet, bei sehr ökonomischem Verhalten ausreichende Vorsorge für zukünftige Perioden zu treffen. Sie besitzen also eine vollständige Wirtschaft; dieselbe ist aber von sehr grosser Labilität; sie kann durch jede unvorhergesehene grössere Belastung zerstört und das betreffende Individuum in die Gruppe der Wirtschaftslosen hinabgestossen werden. Jenen Subjecten

gegenüber besteht somit die wesentliche socialpolitische Aufgabe nicht mehr in der Wirtschaftsbildung, denn eine Wirtschaft ist ja vorhanden, sondern in der Wirtschaftssicherung[1]). Viele Gesetze vereinigen nun beide Aufgaben. So bestimmt das deutsche Unfallversicherungsgesetz vom 30. Juni 1900, dass die Zwangsversicherung bei den versicherungspflichtigen Kategorieen bis zu einem Jahresarbeitsverdienst von 3000 M. reiche. Hier sind also die Wirtschaftslosen und die tieferen Schichten der wirtschaftlich Abhängigen dem Versicherungszwange unterworfen. Das deutsche Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899 vereinigt zwar auch die Wirtschaftslosen und die wirtschaftlich Abhängigen, unterwirft aber von den letzteren nur die tiefsten Schichten dem Versicherungszwange, indem es die Grenze der Zwangsversicherung im allgemeinen mit 2000 M. fixirt. Mit dem Zwangssysteme verbindet das Gesetz für die angrenzenden nächst höheren Schichten der wirtschaftlich Abhängigen das facultative System und gestattet bestimmten Kategorien von Individuen, die zwischen 2000 und 3000 M. Arbeitsverdienst haben, die freiwillige oder Selbstversicherung[2]).

Eine derartige ziffermässige Abgrenzung der Schichten, welche der zwangsweisen Wirtschaftsergänzung und Wirtschaftssicherung unterliegen sollen, kann selbstverständlich nur mit Rücksicht auf die Preisverhältnisse des in Frage kommenden Gebietes zur Zeit der Fixirung stattfinden; sie bedarf desshalb einer periodischen Revision. Trotzdem ist die scharfe Abrenzung eine Notwendigkeit, da nur eine solche die erste Voraussetzung der Wirtschaftsergänzung im Einzelfalle präcise feststellt und verhindert, dass die Wirtschaftsergänzung einen engeren oder weiteren Umfang annimmt, als socialpolitisch notwendig ist. Aus diesem Grunde war es ein entschiedener

1) Dieses Problem soll im zweiten Bande näher erörtert werden.

2) Vgl. § 14 des Textes vom 19. Juli 1899, No. 2608.

Mangel, dass der alte französische Entwurf einer Alters- und Invalidenversicherung von Gieysse vom Jahre 1900 im Art. I einfach sagte: Tout ouvrier ou employé de l'industrie du commerce et de l'agriculture tout sociétaire ou auxiliaire employé par une association onvrière de production... etc.[1]) sich also mit einer allgemeinen Charakteristik der Stellung des zu Schützenden begnügte, ohne eine Einkommensgrenze zu ziehen; der abgeänderte Entwurf von 1901 hat diesen Mangel behoben und im Art. 2 eine Einkommensgrenze von 4000 frs. gezogen.

Von den wichtigsten Gesetzen, welche auf dem Rechtssystem in der Form eines Anspruches gegen den Arbeitgeber bei Eintritt des Fürsorgefalles beruhen, zieht das französische Unfallversicherungsgesetz eine Grenze von 2400 frs. jährlichen Arbeitsverdienstes; was darüber hinaus ist, kommt nur mit einem Viertel bei der Rentenbemessung in Anschlag[2]); das letztere ist speciell bei diesem System eine zu unbestimmte Grenze. Der englische Workmen's Compensation Act fixirt gar keine Einkommensgrenze, die Arbeitsgattung entscheidet. Das dänische Unfallversicherungsgesetz vom 7. Jänner 1898 setzt als Grenze 2400 Kronen Jahresarbeitsverdienst fest[3]), umfasst also ebenfalls die tiefsten Schichten der wirtschaftlich Abhängigen.

Die Systeme der staatlichen Versorgung, wie die australische Altersfürsorge, suchen sich selbstverständlich auf die eigentlich Wirtschaftslosen zu beschränken; so setzt das neuseeländische Gesetz[4]) über Alterspensionen als Grenze für den Anspruch auf Altersversorgung ein jährliches Einkommen von 52 £ (exclusive) oder ein Capital von 270 £ (exclusive) fest;

---

1) Vgl. Journ. Off. Doc. parl. von 1900, p. 726 und von 1901, p. 307.

2) Art. 2 des Ges. vom 9. IV. 1898.

3) § 2.

4) Vgl. Old-age Pensions Act 1898, 62 Vict., No. 14 s. 8 ss. 7 u. 8.

New-South-Wales[1]) verlangt hiefür ebenfalls ein geringeres Einkommen als 52 £ jährlich oder ein geringeres Capitalvermögen als 390 £ zur Zeit des Anspruches. Denselben Standpunkt nimmt der englische Entwurf einer Altersversicherung ein, der jede Person mit einem Einkommen von mehr als 10 sh. pro Woche von der Altersversicherung ausschliesst[2]). Diese Abgrenzung wird bei Untersuchung des Verhältnisses zwischen den durch die Socialpolitik zugeführten Bezügen und dem übrigen Einkommen eines wirtschaftslosen Individuums noch näher charakterisirt werden.

Die zweite allgemeine Voraussetzung der Wirtschaftsergänzung ist ein entsprechend wirtschaftliches Verhalten seitens des einzelnen Individuums. Hier kommt der Charakter der complementären Wirtschaftsübername zum prägnanten praktischen Ausdruck. Da diese letztere, wie oft betont, die individuelle Wirtschaft nicht etwa vollständig ersetzen, sondern nur ergänzen soll, muss die Socialpolitik in allen Zweigen jener Wirtschaftsübername von dem einzelnen Wirtschaftslosen jenes wirtschaftliche Verhalten verlangen, das ihm möglich ist; was sie demnach immer begehren muss, ist Arbeitsthätigkeit.

Wie gross muss nun das Quantum an Arbeitsthätigkeit sein, damit die Socialpolitik anerkennen kann, dass der betreffende Wirtschaftslose jenes wirtschaftliche Verhalten prästirt hat, das in seinen Kräften stand?

Die Anforderungen in dieser Richtung können nicht bei allen Zweigen der complementären Wirtschaftsübername gleich sein. Handelt es sich um die Herbeiführung der Vor-

1) Old-age Pensions Act 1900 No. 74 s. 9 lit. g) und h). Der Old-age Pensions Act 1900, No. 1706 und Claims for Old-age Pensions Act 1900, No. 1712 der Colonie Victoria nimmt eine ähnliche Grenze in Aussicht, überlässt aber die ziffernmässige Feststellung dem Verordnungswege.

2) Vgl. Aged Pensioners bill. 2 Edw. VII, No. 9, s. 6 ss. 2, lit. f.

sorge für Ereignisse, welche plötzlich und unabwendbar eintreten können, wie Krankheit und Unfall, kann im wesentlichen nicht mehr gefordert werden, als dass der zu Schützende zur Zeit dieser Ereignungen thatsächlich arbeitsthätig war bezw. in einem Arbeitsverhältnisse stand. Anders bei der Alters- und Invalidenversorgung. Diese gilt Factoren, welche sich durchschnittlich erst nach einer langen Zeit der Arbeitsfähigkeit geltend machen, und mit denen jedes Individuum naturgemäss zu rechnen hat. Desshalb muss bei diesem Zweig der complementären Wirtschaftsübername eine so lange Arbeitsthätigkeit und ein solches Streben nach wirtschaftlicher Vorsorge von dem einzelnen Individuum gefordert werden, dass es sich selbst versorgt hätte, wenn sein Einkommen hiezu hinreichend gewesen wäre. Erst dann ist der Beweis erbracht, dass seine Kraft thatsächlich hiezu nicht ausreichte und damit die unerlässliche Voraussetzung der Wirtschaftsergänzung gegeben.

Die schwierige praktische Frage, wie lange danach in concreto der Einzelne arbeitsthätig gewesen sein und welches Mass von Vorsorge er bewiesen haben muss, damit sein Anspruch auf Alters- und Invalidenversorgung socialpolitisch begründet sei, löst nun ebenfalls in klarer und befriedigender Weise das Zwangssystem. Dasselbe erklärt, jene Voraussetzungen seien dann vorhanden, wenn der Einzelne die angestrebte Vorsorge mit socialpolitischer Unterstützung thatsächlich herbeigeführt hat. Hat das betreffende Subject so viele Beiträge geleistet, dass sie mit den Zwangsbeiträgen seines Arbeitgebers versicherungstechnisch den Bezug einer kleinen, wenn auch unzureichenden Rente ermöglichen, so ist der Beweis jener Vorsorge durch das Resultat seiner Thätigkeit erbracht. Dann ist es auch socialpolitisch berechtigt, dass die Gesammtheit erforderlichenfalls einen solchen Zuschuss leistet, dass die gewünschte Versorgung thatsächlich hergestellt wird.

Das deutsche Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899 verlangt für den Anspruch auf Altersrente 1200 Beitragswochen[1]), der französische Entwurf von Guieysse setzt nur die Altersgrenze von 65 Jahren fest[2]). Für die Gewährung der Invalidenrente fordert das deutsche Gesetz 200 Beitragswochen[3]), der angeführte französische Entwurf 2000 Beitragstage (Art. 15), was nach der französischen Berechnung circa 8 Jahre bedeutet ($3^3/_4$ Jahre mehr als nach dem deutschen Gesetz). Den vollen Wert dieser präcisen Normen zeigt ein Vergleich mit den Bestimmungen des englischen Entwurfes und den australischen Gesetzen über Altersversorgung, die wir nach den bisherigen Ausführungen nunmehr vom principiellen socialpolitischen Standpunkte aus zu beurtheilen vermögen. Die Aged Pensioners bill (2 Edw. VII No. 9 s. 6 ss. 2) stellt für den Anspruch auf staatliche Altersversorgung folgende, den Vorschlägen des select Comittee von 1899 entsprechende Bedingungen auf: Britische Unterthanenschaft, Alter von 65 Jahren; der Gesuchsteller darf in den letzten 20 Jahren nicht wegen eines Delictes zu einer Freiheitsstrafe, ohne das Recht für eine Geldstrafe zu optiren, verurtheilt worden sein. Er darf ferner in den letzten 20 Jahren, ausser in ganz besonderen Fällen, keine öffentliche Armenunterstützung (abgesehen von Krankenpflege) genossen haben, muss im Districte der Rentenbehörde wohnen, darf kein höheres Gesammteinkommen als 10 s. pr. Woche beziehen und muss endlich nach besten Kräften bestrebt gewesen sein, für sich und die Mitglieder seiner Wirtschaftseinheit Vorsorge zu treffen.

---

1) § 29 des auth. Textes.

2) Doch kann jeder Arbeiter die Liquidation einer Rente nach dem versicherungsmässigen Stande der Beiträge bereits mit 55 Jahren begehren (Art. 14).

3) Wenn mindestens 100 Beiträge auf Grund der Versicherungspflicht geleistet wurden, sonst 500 Beitragswochen. Siehe a. a. O.

Die Voraussetzungen der Old-age Pensions Acts von Neu-Seeland (s. 8), New-South-Wales (s. 9) und Victoria (Schedule) für den Anspruch des einzelnen Individuums auf Altersversorgung sind: Alter von 65 Jahren, Domicil in der Colonie zur Zeit der Geltendmachung des Versorgungsanspruches, ununterbrochener Aufenthalt in derselben durch die 25 vorhergehenden Jahre (nach dem Gesetze für Victoria 20 Jahre); der Gesuchsteller darf ferner während der letzten 12 Jahre nicht 4 Monate Haft verbüsst und überhaupt nicht viermal wegen eines Delictes verurteilt worden sein, das mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder mehr bedroht ist; er darf während der letzten 25 Jahre nicht eine fünfjährige Freiheitsstrafe mit oder ohne Zwangsarbeit erlitten haben; er darf niemals (nach dem Gesetz für Victoria nicht in den letzten 10 Jahren) den Ehegatten und seine Kinder ohne gerechte Ursache für 6 Monate (Gesetz für Victoria 12 Monate) oder länger verlassen und (im Falle der Gesuchsteller männlichen Geschlechtes ist) die Erhaltung seiner Ehegattin sowie seiner Kinder unter 14 Jahren vernachlässigt haben. Das Individuum muss ferner einen guten moralischen Charakter und während der letzten 5 Jahre ein nüchternes anständiges Leben geführt haben; weitere Bedingungen sind das bereits oben (§ 30) angeführte (nicht absichtlich verminderte) Maximaleinkommen von unter 52 £ jährlich oder Vermögen von weniger als 270 bezw. 390 £, das Pensions-Certificat und die Unterthanenschaft.

Entscheidend ist somit für den Anspruch in ökonomischer Hinsicht ausschliesslich die wirtschaftliche Lage des Individuums zur Zeit, zu der es seinen Anspruch auf die Altersrente geltend macht. Beurtheilt wird also in erster Linie nicht die ökonomische Kraft und Leistung des Individuums während seiner Arbeitsfähigkeit, sondern das wirtschaftliche Resultat seines ökonomischen Verhaltens bei Erreichung einer bestimmten Altersgrenze (nach dem Victoria-

nischen Gesetze auch bei Eintritt der Invalidität). Es tritt also klar hervor, dass das britisch-australische System der Altersversorgung kein System der Wirtschaftsergänzung ist, denn es handelt sich bei demselben nicht um die Ergänzung der individuellen Vorsorge für das Alter, sondern um die blosse Bedürfnisbefriedigung des einzelnen Subjectes in jener Lebensperiode.

Was nun speciell den englischen Entwurf betrifft, so ist kein Zweifel, dass demselben eine socialistische Absicht vollständig fern liegt, derselbe vielmehr principiell die Absicht hat, eine Wirtschaftsergänzung herbeizuführen. Im Gegensatze dazu, dass der Anspruch auf Altersversorgung nach dem Einkommen zur Zeit beurteilt wird, in welcher der Einzelne nach seinem Alter bereits den Anspruch geltend machen kann, verlangt nämlich die Aged Pensioners bill als weitere Voraussetzung, dass der Bewerber um die Altersrente nach besten Kräften getrachtet habe, für sich und die Mitglieder seiner Wirtschaftseinheit Vorsorge zu treffen. In dieser Bestimmung ist ganz richtig anerkannt, dass es sich um eine Wirtchaftsergänzung handelt; der Einzelne muss sich bemüht haben, für künftige Perioden vorzusorgen, darf aber hierzu wirtschaftlich nicht stark genug gewesen sein; anstatt nun consequent die Vorsorge zu suppliren, welche dem Wirtschaftslosen nicht möglich ist, und dadurch thatsächlich für ihn eine Wirtschaft zu schaffen, wird ihm erst, wenn er endgiltig in seinem Bestreben, eine Wirtschaft zu erringen gescheitert ist, seitens der Gesammtheit eine Zuwendung zur Befriedigung seiner Bedürfnisse zu Theil.

Abgesehen von diesem wesentlichsten Widerspruche zeigt sich gerade hier die ganze Schwäche des Rechtssystems. Es wird vollkommen richtig verlangt, dass der Einzelne nach Kräften getrachtet habe, ökonomische Vorsorge für sich und die Seinen zu treffen. Das ist aber in der Bill ein rein theo-

retisches Postulat. Was soll nun praktisch in dieser Richtung genügen? Diese Frage lässt sich auf dem Boden des britischen Systems principiell nicht lösen, weil sie eine allgemeine Beantwortung nicht zulässt. Ob behauptet werden kann „that an applicant has endeavoured to the best of his ability to make provision for himself and those immediately dependent on him" ist rein individuell, demnach müsste die Zuerkennung der Altersversorgung dem discretionären Ermessen der betreffenden Organe überlassen werden. Der report des select comittee von 1899 erkennt dieses Bedenken auch offen an[1]), hält es aber sehr mit Unrecht nicht für wesentlich.

Kann aber dem Postulat stringenter Voraussetzungen für die Altersversorgung nicht nach jeder Richtung Genüge geleistet werden, so kann von einer allgemeinen distributiven Massregel zu Gunsten aller Angehörigen unserer Schichte nicht mehr die Rede sein. Die englische Aged Pensioners bill hat allerdings nach ihrem vollen Titel nur den Zweck „to provide pensions for aged deserving poor"; das select comittee von 1899, dessen Vorschläge die Bill aufgenommen hat, hatte ja auch nur die Aufgabe, Vorschläge über die Versorgung alter würdiger Armer zu machen. Trotz dieser Einschränkung, welche einen Mangel präciser Voraussetzungen zu rechtfertigen scheint, beabsichtigt der Gesetzentwurf thatsächlich doch die principielle Lösung der Frage der Altersversorgung, und zwar nach dem Rechtssystem; dies zeigt der report des select comittee, ebenso ein Vergleich mit dem Inhalte der australischen Gesetze und mit den Vorschlägen des in London im September 1902 stattgehabten Congresses der trade-unions, die im wesentlichen die gleichen sind, wie die der bill, und die allgemeine Altersversorgung bezweckten. Die Kritik des in der Aged Pensioners bill aufgenommenen Systems musste demnach von den

---

1) s. 57.

Aufgaben der Socialpolitik gegenüber den Wirtschaftslosen und nicht von denen der Armenpflege ausgehen. —

Wenn die englische Anschauung in der Hebung der individuellen ökonomischen Kraft und Energie ein wesentliches Ziel der Altersversorgung erblickt, somit theoretisch erfasst, dass es sich hier um einen Zweig der Wirtschaftsbildung handelt, hiemit aber bei der praktischen Durchführung in Widerspruch gerät, so entfernt sich die bestehende australische Gesetzgebung auch in ihrer principiellen Auffassung von dem Gebiete der Socialpolitik. In der australischen Gesetzgebung über die Altersversicherung ist als Voraussetzung des Anspruches auf Altersrente die Bestimmung nicht aufgenommen, dass der Bewerber getrachtet haben muss, die nötige wirtschaftliche Vorsorge zu treffen, d. h. eine vollständige Wirtschaft zu erringen, es wird, im eigentlichen Gesetzestexte nicht einmal Arbeit als notwendige Voraussetzung des Anspruches auf die eigentliche Altersrente erklärt, es wird nur gefordert, dass der Bewerber sein Einkommen nicht absichtlich vermindert habe, um die Altersrente zu erlangen. Nach dem Gesetzestexte kann also auch ein Individuum, das nie gearbeitet hat, sondern plötzlich verarmt ist, die Rente verlangen. Nur die Invalidenversorgung von Victoria setzt ausdrücklich Arbeit voraus, da sie den Anspruch auf eine Invalidenrente auf die Invalidität als Folge aufreibender Arbeitszweige beschränkt.

Wenn nun auch die australischen Alterspensionen nach dem Sinn und der einleitenden Motivirung der Gesetze für Arbeiter bestimmt sind, so ist doch das einer Alters- bezw. Invalidenversorgung nach dem oben Gesagten entsprechende Mass von Arbeitsthätigkeit und Vorsorge des einzelnen Individuums in der australischen Gesetzgebung nicht gefordert, somit die ökonomische Kraft des Individuums vollständig als Factor des Anspruches auf jene Versorgung ausgeschaltet und hiedurch das individualistische Princip ver-

letzt. Gerade durch das Fehlen jedes Zwanges und jeder präcisen Voraussetzung in dieser Richtung wird überdies die individuelle ökonomische Energie herabgesetzt, und das Individuum verleitet, die gesammten Sachgüter, die es durch seine Arbeit erwirbt, vollständig für die Befriedigung bereits gegenwärtig vorhandener Bedürfnisse zu consumiren, da es auf die staatliche Versorgung rechnet. Somit liegt in dem australischen System eine Tendenz zur socialistischen Entartung.

Die erörterten Mängel zeigen in klarer Weise, dass speciell in jenen Zweigen der complementären Wirtschaftsübername, in welchen dem Eintritte des Fürsorgefalles regelmässig eine lange Periode der Arbeitsfähigkeit des zu schützenden Individuums vorangeht, die engste Verbindung der individuellen Kraft der Wirtschaftslosen mit dem distributiven Eingriff zu ihren Gunsten unerlässlich ist. Hier kann und muss nach den grundlegenden Principien der Socialpolitik von dem einzelnen Angehörigen unserer Schichte nicht nur ein bestimmtes Mass von Arbeitsthätigkeit, sondern auch die in seinen Kräften stehende Vorsorge für jene Ereignisse gefordert werden. Nur dann ist die Wirtschaftsübername complementär. Diesen Anforderungen entspricht aber nur das Zwangssystem, denn dieses allein kann auf diesem Gebiete eine wahrhaft socialpolitische Wirtschaftsbildung durch die richtige Verbindung von Wirtschaftsergänzung und Wirtschaftszwang herbeiführen.

§ 31: Die Vertheilung der Lasten der socialpolitischen Wirtschaftsbildung.

Sobald wir anerkennen, dass von den Systemen der complementären Wirtschaftsübername das Zwangssystem die socialpolitische Aufgabe der Wirtschaftsbildung für unsere Schichte am richtigsten zu lösen vermag, ist es von grösster Wichtigtigkeit, festzustellen, in welcher Weise in den einzelnen Zweigen

der Wirtschaftsbildung die erforderlichen Mittel beschafft bezw. in welchem Verhältnisse die hiebei in Betracht kommenden Factoren belastet werden sollen.

Wir haben bei der allgemeinen Charakterisirung des Zwangssystems hervorgehoben, dass es diese Mittel wesentlich durch zwangsweise Einhebung von Beiträgen seitens der Arbeitgeber und der Versicherten selbst aufzubringen trachtet. Was die letzteren betrifft, so haben wir principiell die socialpolitische Notwendigkeit des Wirtschaftszwanges bereits begründet; wir müssen nun fragen, wann diese direkte Verwertung der eigenen Kraft der Wirtschaftslosen zur Wirtschaftsbildung einzutreten hat, in welchen Zweigen der letzteren somit Zwangsbeiträge des Arbeitnehmers gerechtfertigt erscheinen.

So sehr das individualistische Princip für die ausnahmslose Heranziehung der Arbeitnehmer zu sprechen scheint, darf nicht übersehen werden, dass wir es hier mit der Gruppe der Wirtschaftslosen zu thun haben, d. h. mit Individuen, denen nicht nur eine ausreichende Vorsorge für die Zukunft unmöglich ist, sondern die auch nur ihre dringendsten gegenwärtigen und nächsten künftigen Bedürtnisse befriedigen können. Würde die Zwangsbelastung dieser Arbeitnehmer eine zu schwere, so würden sie zum Zwecke der Vorsorge für künftige Fälle, deren Eintritt ungewiss ist, in der Gegenwart dem Elend preisgegeben und ein direkt antisocialpolitischer Effect erzielt. Soweit demnach die zwangsweise Heranziehung der Arbeitnehmer nicht in der Natur des Versicherungsfalles und einem entsprechenden objectiven Effecte eines nach dem Gesagten zulässigen Wirtschaftszwanges begründet ist, muss dieser in unserer Gruppe ausgeschlossen werden und lediglich die Wirtschaftsergänzung eintreten. In den übrigen Fällen, in welchen die Verbindung von Wirtschaftsergänzung und Wirtschaftszwang gerechtfertigt ist, wird es dann die wichtigste Auf-

gabe der Socialpolitik sein, das richtige Verhältnis zwischen diesen beiden Factoren der Wirtschaftsbildung herzustellen.

In den einzelnen Zweigen der complementären Wirtschaftsübername wird es um so eher berechtigt sein, den Arbeitgeber allein dem Beitragszwange zu unterwerfen, bezw. dessen Belastung im Verhältnisse zu der des Arbeitnehmers eine umso grössere sein dürfen und müssen, je enger der Zusammenhang der Ereignisse, für welche die Vorsorge erreicht werden soll, mit den Arbeitsleistungen des Wirtschaftslosen ist.

An erster Stelle steht somit die Unfallversicherung. Betriebsunfälle stehen im ausschliesslichen unlösbaren Zusammenhange mit der Arbeitsthätigkeit der Wirtschaftslosen, sie sind durch besondere Vorsichten und entsprechende Einrichtungen bis zu einem gewissen Grade zu verhüten, aus diesem Grunde sollten die Lasten der Unfallversicherung niemals die Arbeitnehmer treffen, sondern nur durch eine socialpolitisch zulässige Belastung der Arbeitgeber und öffentliche Ergänzung des Fehlenden aufgebracht werden.

Dieses Princip ist von der überwiegenden Mehrzahl der in Betracht kommenden Staaten anerkannt.

Deutschland[1]) und Italien[2]) haben dies in der Form des Zwangssystems getan, Frankreich durch das Rechtssystem in Verbindung mit einer Staatsgarantie gegenüber den Versicherten[3]), Grossbritannien durch das Rechtssystem unter Begünstigung einer freiwilligen Versicherung[4]), in der

1) Nach dem Ges. vom 30. Juni 1900, das die Lasten den Unternehmern (Berufsgenossenschaften) auflegt und in gewissen Fällen die Gesammtheit (Gemeinden bei der Bauunfallversicherung) heranzieht.

2) legge sugli infortuni degli operai sul lavoro vom 17. März 1898 R. U. No. 80 Art. 6 und 7.

3) Ges. vom 9. April 1898 B. d. l. No. 1977 Art. 1 und 24.

4) Nach dem Workmen's compensation Act 60 u. 61 Vict. ch. 37 (1897) ss. 1 und 3.

Schweiz war das gleiche durch das bei der Volksabstimmung verworfene Bundesgesetz vom 5. Oktober 1899 angestrebt; in Oesterreich[1]) sind jedoch beide Theile belastet, wenn auch die Arbeitnehmer nur mit 10 %, die Arbeitgeber mit 90 %. —

Der Unfallversicherung zunächst steht die Krankenversicherung.

Nach ihrer Entstehungsursache scheiden sich die Krankheiten der Arbeitnehmer in drei Gruppen: in ausgesprochene Berufskrankheiten, die in unmittelbarem Causalnexus mit der Arbeit des einzelnen Individuums stehen, ferner in solche, welche zweifellos ausser jedem Zusammenhange mit dieser Thätigkeit sind, wie die Folgen übermässigen Trinkens etc., und endlich in solche, bei welchen ein entfernterer Zusammenhang mit der Arbeitsthätigkeit des Erkrankten vorhanden sein kann, aber nicht muss. Die Kosten der Krankheiten der ersten Gruppe sollte consequent der Arbeitgeber allein, die der zweiten Kategorie der Arbeitnehmer ausschliesslich tragen, die der dritten Gruppe beide Seiten belasten. Der einzig praktische Weg ist demnach der, die Lasten der Krankenversicherung allgemein beiden Theilen aufzulegen. Ausschliesslich von dem eben hervorgehobenen Gesichtspunkte aus würde es gerechtfertigt sein, die eine Hälfte der Lasten dem Arbeitgeber und die andere dem Arbeitnehmer aufzuladen. Noch weiter in der Belastung des letzteren geht das österreichische[2]), das deutsche[3]) und das ungarische[4]) Krankenversicherungsgesetz, welche $^1/_3$ der Beiträge vom Arbeitgeber, $^2/_3$ vom Arbeitnehmer einheben.

---

1) Ges. vom 27. December 1887 R.G.Bl. f. 1888 No. 1 § 17. Für die Arbeitnehmer, welche keinen Arbeitsverdienst in Geld beziehen, tragen naturgemäss auch in Oesterreich die Arbeitgeber die Lasten allein.

2) Vom 30. III. 1888 R.G.Bl. No. 33.

3) Vom 10. IV. 1892.

4) Vom 9. IV. 1891.

Der betonte Gesichtspunkt ist aber nicht der einzige, der hier in Betracht kommt; es darf nicht aus den Augen verloren werden, dass es sich hier um die Gruppe der Wirtschaftslosen handelt, also in erster Linie um Wirtschaftsergänzung und vom Wirtschaftszwange nur in sehr engen Grenzen Gebrauch gemacht werden darf; aus diesem Grunde sollte auch bei der Krankenversicherung in unserer Gruppe der Arbeitgeber die grössere Last tragen und soweit dies die Kräfte der letzteren übersteigen würde, ein öffentlicher Zuschuss geleistet werden. Anders selbstredend in der Schichte der wirtschaftlich Abhängigen. Die erwähnten Gesetze über die Krankenversicherung umfassen nun nicht bloss die Wirtschaftslosen, sondern auch einen Theil der wirtschaftlich Abhängigen, begehen aber dabei den socialpolitischen Misgriff, im allgemeinen das gleiche Verhältnis zwischen socialpolitischen Zuwendungen und Wirtschaftszwang für diese verschiedenen Gruppen festzustellen.

An letzter Stelle endlich steht die Invaliditäts- und Altersversicherung. Das Alter tritt allerdings immer, die Invalidität häufig ohne Zusammenhang mit der speciellen Arbeitsthätigkeit des einzelnen Wirtschaftslosen ein, doch nützt ein solches Individuum seine Arbeits- und Lebenskraft im ökonomischen Interesse seines Arbeitgebers ab, daher ist auch auf diesem Gebiete dessen Beitragsleistung begründet. Dass bei der Invaliden- und Altersversicherung der Wirtschaftszwang am meisten berechtigt ist, wurde bereits erörtert; dessenungeachtet sollte in unserer Gruppe, in den tiefsten Lohnschichten auch für diesen Zweig die grössere Last die Arbeitgeber bezw. andere Factoren treffen und die kleinere die Arbeitnehmer. Dem entspricht weder das deutsche Invalidenversicherungsgesetz, noch der oft erwähnte französische Entwurf von Guieysse, da beide die gleichen Beiträge von

Arbeitgeber und Arbeitnehmer fordern[1]); auch sie umfassen mehrere wirtschaftliche Schichten und begehen dabei den Fehler, die beiden verschiedenen Aufgaben der Wirtschaftsbildung und Wirtschaftssicherung in gleicher Weise lösen zu wollen. Die Vertheilung der Lasten müsste nach Lohnklassen abgestuft bezw. verändert werden. In den tiefsten Lohnschichten müsste der höhere Beitrag vom Arbeitgeber eingehoben, dann beim Steigen des Lohnes der gleiche Beitrag vom Arbeitgeber wie vom Arbeitnehmer, noch weiter der geringere von dem ersteren gefordert werden und endlich bei den kräftigeren Schichten der wirtschaftlich Abhängigen der Beitrag des Arbeitgebers ganz entfallen.

Wenn die Verwertung der eigenen Kraft des zu Versichernden nur in beschränktem Masse zulässig ist, so hat naturgemäss auch die Belastung des Arbeitgebers ihre socialpolitischen Grenzen. Bei diesem letzteren sind zwei Momente für die socialpolitische Möglichkeit seiner Heranziehung bezw. deren Mass entscheidend: die zulässige Höhe der Productionskosten in dem betreffenden Zweige und die Höhe seines Gesammteinkommens. Reicht nach diesen zwei Gesichtspunkten, welche im nächsten Bande näher beleuchtet werden sollen, die Kraft des Arbeitgebers nicht hin, um die Wirtschaftsergänzung für den einzelnen Wirtschaftslosen zu erzielen, so muss die Gesammtheit das noch Fehlende ergänzen. Ein öffentlicher Zuschuss ist auch in jenen Zweigen der complementären Wirtschaftsübername berechtigt, in welchen die Belastung der Production und der Versicherten sonst eine zu grosse würde, wie dies bei der Invalidenversicherung der Fall ist. Die Gesammtheit ist also auch nach dem Zwangssystem zum Zwecke der complementären Wirtschaftsübername heranzuziehen, sie ist aber nur ein subsidiärer Factor. Werden

1) § 27 des d. Invalidenversicherungsgesetzes und Art. 2 und 3 des Entwurfes von Guieysse.

die Gesammtmittel nur subsidiär zur Wirtschaftsergänzung herangezogen, dann haben diese Zuwendungen einen Charakter, der von der ausschliesslichen öffentlichen Versorgung der Wirtschaftslosen auf den bezeichneten Gebieten wesentlich verschieden ist. Die subsidiäre öffentliche Ergänzung der zur Wirtschaftsbildung erforderlichen Beträge lässt die individualistische Structur derselben intact und hält die ethischen Anforderungen aufrecht, welche an die Wirtschaftslosen als Voraussetzung der complementären Wirtschaftsübername werden müssen.

Von besonderer praktischer Bedeutung sind bei der heutigen Entwicklung der socialpolitischen Wirtschaftsbildung nach dem Zwangssysteme die im Deutschen Reiche bestehenden öffentlichen Zuschüsse zur Invaliden- und Altersrente. Sollen bei diesen Zuschüssen die socialpolitischen Principien festgehalten werden, so dürfen sie auch innerhalb der Schichte der Wirtschaftslosen für Gruppen von verschieden grosser ökonomischer Kraft nicht gleich hoch sein, wie dies im deutschen Invalidenversicherungsgesetz normirt ist[1]), diese Zuschüsse müssten vielmehr ebenfalls nach Lohnklassen abgestuft werden und umso höher sein, je geringer die sonstige Rente ist. Selbstverständlich hätte aber diese Abstufung so stattzufinden, dass die höhere Lohnklasse, welche grössere Beiträge zahlt, trotz des geringeren öffentlichen Zuschusses eine höhere Gesammtrente erhält als die tiefere Lohnstufe; sonst würde die freiwillige ökonomische Energie herabgesetzt und das individualistische Princip verletzt.

---

1) Nach § 35 des kundgemachten Textes leistet das Reich einen festen Zuschuss, der für jede Rente jährlich 50 M. beträgt.

§ 32: Das Verhältnis der socialpolitischen Bezüge zum sonstigen Einkommen der Wirtschaftslosen.

Wenn die complementäre Wirtschaftsübername den vollen Effect haben soll, der für die Wirtschaftslosen durch diese socialpolitische Ingerenz auf die Gütervertheilung bezweckt wird, so ist es unerlässlich, dass ein richtiges Verhältnis zwischen den, auf jener Wirtschaftsübername beruhenden Bezügen und dem sonstigen Einkommen des einzelnen Wirtschaftslosen bestehe. Für diese Relation muss vor Allem als Grundsatz massgebend sein:

Weder die eigentliche socialpolitische Wirtschaftsbildung, noch die anderen Formen der complementären Wirtschaftsübername dürfen als Armenpflege aufgefasst werden.

Soweit die erstere durch Wirtschaftszwang herbeigeführt wird, ist eine solche Auffassung von vornherein ausgeschlossen, denn dieser entzieht ja dem Wirtschaftslosen einen Theil seines ökonomisch und juristisch erworbenen Lohnes. Aber auch die Mittel der Wirtschaftsergänzung sind niemals Armenpflege. Die Zwangsbeiträge der Arbeitgeber sind, wie bereits betont, ein Effect der individuellen ökonomischen Thätigkeit des einzelnen Wirtschaftslosen, ein wenn auch nur mittelbares Resultat seiner Arbeitsleistungen. Es erübrigt somit nur noch die Frage nach dem Charakter der subsidiären öffentlichen Zuschüsse, welche nach dem Zwangssystem, wie z. B. in der deutschen Invalidenversicherung geleistet werden. Auch diese Zuwendungen sind nicht als Armenpflege anzusehen, denn auch sie stehen in unlösbarer Beziehung zu Arbeitsleistungen der Wirtschaftlosen, sie sind also ein volkswirtschaftliches Entgelt für deren Theilname an der Production, die privatwirtschaftlich nicht genügend entlohnt wurde, um ihnen eine Wirtschaft i. e. S. zu ermöglichen.

Wenn somit die Zuwendungen, welche auf dem Zwangssysteme beruhen, nicht als Armenpflege betrachtet werden dürfen, so gilt das gleiche auch für das Rechtssystem.

Dass die Leistungen, welche das englische und französische Unfallversicherungsrecht dem Arbeitgeber des Verunglückten auferlegt, keine Armenpflege sind, ergibt sich von selbst. Doch auch die ausschliesslich staatlichen bezw. öffentlichen Zuwendungen, welche auf der complementären Wirtschaftsübername beruhen, wie die Renten des britisch-australischen Systems der Alters- und Invalidenversorgung sind keine Armenpflege, sondern ebenso als ein volkswirtschatfliches Entgelt für die Theilname des Rentners an der Production anzusehen, wie die öffentlichen Zuschüsse des Zwangssystems.

Aus dem Gesagten ergibt sich von selbst das socialpolitisch richtige Verhältnis aller der hier in Betracht kommenden Bezüge zur Armenpflege.

Kein Bezug eines Individuums unserer Schichte aus der complementären Wirtschaftsübername darf mit Rücksicht auf die Armenpflege reducirt werden. Die Frage kann nur umgekehrt sein, welchen Einfluss diese Bezüge auf die Armenpflege haben. Diese Einwirkung besteht, sie ist aber keine specielle. Die in Rede stehenden socialpolitischen Zuwendungen werden nach dem Gesagten einfach wie jedes andere Einkommen des Individuums in Anschlag zu bringen sein, wenn nach dem bereits erörterten Principe der relativen Subsidiarität berechnet wird, ob und in welchem Masse im einzelnen Falle die öffentliche socialpolitische Armenpflege einzutreten habe[1]). Ist die Unfalls-, Invaliden- oder Altersrente im concreten Falle nicht genügend, um die individuell notwendige Versorgung herzustellen, so darf die öffent-

1) Vgl. p. 273.

liche Armenpflege nicht reducirt, noch viel weniger eine solche Rente oder ein Theil derselben zum Ersatz der Kosten der Armenpflege verwendet werden. In den Fällen, in denen es sich um eine totale Wirtschaftsübername durch Armenpflege in der Form einer vollständigen Erhaltung in einer Anstalt handelt, dürfte nur dann die Rente allein zur Deckung der Kosten dienen, wenn der Bezug der Rente neben der Anstaltspflege in dem Masse der unentgeltlichen Armenpflege keine Besserung der Lage des Verpflegten herbeiführen würde.

Was das Verhältnis zu anderem Einkommen als zu dem aus öffentlicher Armenpflege betrifft, so wird sich dies nach der Natur des besonderen Zweiges der socialpolitischen Fürsorge für unsere Schichte und nach dem System dieser Fürsorge richten. Im allgemeinen kann bloss gesagt werden, dass ein sonstiges Einkommen wesentlich nur auf die Zuwendungen seitens der Gesammtheit von Einfluss sein darf; wenn im concreten Falle, abgesehen von der socialpolitischen Fürsorge, die Wirtschaftsbildung erreicht bezw. eine ausreichende gesicherte Versorgung vorhanden ist, wird eine Reduction oder Wegfall derartiger Zuwendungen gerechtfertigt sein.

Betrachten wir nun die Stellung der wichtigsten Gesetzgebungen zu den aufgeworfenen Fragen.

Was zunächst die Krankenversicherung betrifft, so erklären sowol das österreichische[1]) wie das deutsche[2]) Recht in principiell richtiger Weise, dass durch die Krankenversicherung die Ansprüche der Versicherten auf Armenversorgung nicht berührt werden[3]); zugleich bestimmen aber beide

1) § 64 Abs. 3 des Ges. vom 30. III. 1888 R.G.Bl. No. 33. Vgl. über das Verhältnis der österreichischen Krankenversicherung zur Armenversorgung Adolf Menzel: Die Arbeiterversicherung nach österreichischem Rechte. Leipzig 1893, p. 470—472.

2) § 57 des Ges. vom 10. IV. 1892 G.S. S. 417.

3) Das gleiche Princip stellt auch das österreichische Unfallversicherungsgesetz vom 28. XII. 1887 R.G.Bl. No. 1 ex 1888 auf.

Gesetze, dass auf die Träger der öffentlichen Armenlast, welche eine Krankenversicherung auf Grund ihrer Verpflichtung zur Armenpflege geleistet haben, der Anspruch aus der Krankenversicherung übergehe und zwar bis zum vollen Betrage, falls die aufgewendeten Kosten ihn erreichen.

Dies entspricht den aufgestellten socialpolitischen Principien nicht, denn jene gesetzlichen Bestimmungen machen in ihrer Allgemeinheit die Krankenversicherung von Individuen, denen Armenkrankenpflege zu Theil wurde, nur zu einer anderen Form der Armenpflege. Das Ziel der Socialpolitik ist aber nicht dieses, sondern Ersatz der Armenpflege, soweit dies erreichbar ist. Desshalb sollte auch hier nach Lohnklassen geschieden werden. Für die tiefste Schichte der Wirtschaftslosen, welche das geringste gesetzlich zulässige Krankengeld erhalten würden, sollte der Anspruch auf Armenkrankenpflege bestehen bleiben und der Träger dieser Armenlast nur das Recht haben, das halbe Krankengeld einzuziehen. Die andere Hälfte soll dem Erkrankten, wenn er sonst keine Hilfsquellen hat, zur Erleichterung seiner Lage bleiben. Die socialpolitische Versicherung hat naturgemäss den Effect, die Armenpflege zu entlasten; sie soll dies auch anstreben, es darf aber nicht ihr primäres Ziel sein. Wird dem Wirtschaftslosen wie nach deutschem und österreichischem Rechte ein Wirtschaftszwang auferlegt, dann muss ihm nach den Grundprincipien der Socialpolitik für die Entsagung auf einen Theil seines Arbeitsverdienstes, die das Gesetz von ihm fordert, das Aequivalent geboten werden, dass er nicht der nackten öffentlichen Armenpflege ausgeliefert wird. Sonst wäre das ganze Zwangssystem nicht ein Kampf gegen die extremsten Wirkungen des Gesetzes der Güterconcentration, sondern eine einfache Abwälzung der Armenlasten auf die Arbeitgeber und auf die Unterstützungsbedürftigen selbst durch eine antisocialpolitische zwangsweise Reducirung der kärglichen Bedürfnisbefriedigung der Letzteren.

Die neue deutsche Socialgesetzgebung trägt diesem Standpunkte, wenn auch noch in unklarer zaghafter Weise Rechnung. Sowol das neue Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899 [1]) als das Unfallversicherungsgesetz vom 30. Juni 1900 [2]) bestimmen, dass von den Trägern der öffentlichen Armenlast (Gemeinde oder Armenverband) als Ersatz für eine vorübergehende Unterstützung höchstens die Hälfte von drei Monatsrenten, für eine dauernde Unterstützung ausserhalb einer Anstalt die fortlaufende Ueberweisung höchstens der halben und nur für eine Anstaltsversorgung die volle Rente begehrt werden könne [3]).

Im Principe schreiben aber beide Gesetze vor, dass für öffentliche Armenunterstützung während eines Zeitraumes, in welchem dem Betheiligten ein Anspruch auf eine Unfall-, Invaliden- oder Altersrente zustand, durch Ueberweisung von Renten Ersatz zu leisten sei.

Diese principielle Anerkennung eines Ersatzanspruches ist bei der Unfalls- und Invalidenversicherung trotz der Beschränkung seiner Höhe verfehlt. Bei der Krankenversicherung mag sich für die Schichte der Wirtschaftslosen das Zugeständnis einer Ersatzforderung der Armenverbände unter Fixirung einer Grenze, bis zu welcher die Krankenkosten aus dem Krankengelde zu erstatten sind, empfehlen, weil es praktisch gerade bei einer Erkrankung sehr schwierig ist festzustellen, wie weit individuell von einer Versorgung gesprochen werden kann und überdies der Versicherungsfall ein vorübergehender Zustand ist. Bei der Unfalls-, Invaliden- und Altersrente können aber die individuellen Einkommensverhältnisse klar erhoben und festgestellt werden, ob die

1) § 49.

2) § 25.

3) Bezüglich der Anstaltspflege verweisen wir auf das eingangs dieses Paragraphen Gesagte.

Armenpflege nach dem aufgestellten Princip der relativen Subsidiarität einzutreten habe[1]). Gegen dieses Princip könnte scheinbar begründet eingewendet werden, dass es die öffentliche Armenlast in ganz unzulässiger Weise steigern würde. Demgegenüber ist darauf hinzuweisen, dass nach diesem Princip sofort eine Reduction der Armenunterstützung eintritt, wenn anderweitig die notwendigste Bedürfnisbefriedigung des betreffenden Subjectes gesichert ist und der Beginn der Reduction erst von dieser Grenze ab nur den Zweck verfolgt, die socialpolitisch unzulässigen Härten der absolut subsidiären Armenpflege zu beseitigen. Wird die öffentliche Armenpflege durch eine möglichst präcise functionirende staatliche Arbeitsvermittlung, durch eine rationelle Organisirung der subsidiären öffentlichen Arbeiten und durch eine socialpolitisch richtig aufgebaute Wirtschaftsbildung für unsere Gruppe entlastet, so wird sie das plus an Leistungen, das ihr das Princip der relativen Subsidiarität auferlegt, leicht zu tragen vermögen.

Wenn nach dem Gesagten einzelne Functionen socialpolitischer Wirtschaftsbildung von deutschen Gesetzgebung irrig als übernommene Armenpflege behandelt werden, so steht auf ganz allgemein unrichtigem Standpunkte das britisch-australische System der Alters- bezw. Invalidenversorgung. Fassen wir zunächst den in Grossbritannien eingenommenen Standpunkt in's Auge. Die britische Anschauung steht trotz ihrer ausgesprochen individualistischen Tendenzen ausdrücklich auf dem Standpunkte der qualificirten

1) Ueber die Frage des Verhältnisses der Leistungen der socialen Versicherung zur Armenpflege. Vgl. Richard Freund: Armenpflege und Arbeiterversicherung in den Schriften d. d. Vereines f. Armenpflege, 21. Heft. Brückmann: Die Armenpflege in ihren Beziehungen zu den Leistungen der Socialgesetzgebung, daselbst, 29. Heft, speciell p. 21—29. Schmidt-Cuno: Existenzminimum in der Armenpflege. Anrechnung der Leistungen der Privatwoltätigkeit und Invalidenrente, daselbst, 39. Heft.

Armenpflege. Von diesem verfehlten Gesichtspunkte ging schon die Instruction der bereits erwähnten königlichen Commission von 1893 aus, welche es dieser letzteren zur Aufgabe machte zu untersuchen, ob eine Aenderung im Systeme der Armenpflege für jene Fälle wünschenswert wäre, in welchen die Arbeitsfähigkeit eine Folge des Alters sei.

Die dem Rothschild Comittee gestellte Aufgabe war weiter und umfasste die Frage der Altersversorgung im Allgemeinen, während die Instruction für das select committee von 1899 offenbar unter dem Einflusse des mittlerweile sanctionirten neuseeländischen Old Age Pensions Act, nur von „Aged Deserving Poor" spricht, also wieder den Standpunkt der Armenpflege einnimmt und zwar der qualificirten Armenpflege für würdige alte Arme[1]). Da aber dem Comittee in der Instruction weiter aufgetragen wird, ein Gutachten darüber abzugeben, ob einer der eingebrachten Gesetzentwürfe über

1) Wir geben wegen der grossen Wichtigkeit dieser Frage den Wortlaut der Instructionen für die drei englischen Commissionen wieder: Die Royal Commission wurde 1893 beauftragt „to inquire whether any alterations in the system of Poor Law relief are desirable in the case of persons whose destitution is occasioned by incapacity for work resulting from old age or whether assistance could otherwise be afforded in those cases".

Das Rothschild Committe hatte „to consider any schemes that may submitted to them for encouraging the industrial population by State aid or otherwise to make provision for their old age; and to report whether they can recommend the adoption of any proposals of the kind either based upon or independent of such schemes; with special regard in the case of any proposals of which they may approve to their cost and probable financial results to the Exchequer and local rates; their effect in promoting habits of Thrift and self-reliance their influence on the prosperity of friendly societies; the possibility of securing the cooperation of these institutions in their practical working".

Das parlamentarische select Comittee von 1899 endlich wurde beauftragt: „to consider and report upon the best means of improving the

Alterspensionen mit oder ohne Abänderungen zur Annahme empfohlen werden könne, so ist damit ausdrücklich ausgesprochen, dass doch diese allgemeine socialpolitische Aufgabe in der Form der qualificirten Armenpflege gelöst werden solle.

So stand das Comittee von vornherein einer theoretisch ganz verfehlten Aufgabe gegenüber. Die beiden früheren Ausschüsse hatten sich ausser Stande erklärt, Vorschläge zu machen. Das select comittee erstattete nur, um nicht ein drittes Mal: „Non possumus" sagen zu müssen, seine Vorschläge, ohne von denselben befriedigt zu sein, wie der Bericht deutlich zeigt. In dem Entwurfe findet sich nun eine Bedingung für den Anspruch auf Altersversorgung, welche beweist, dass das Comittee die richtige Empfindung hatte, die angestrebte Altersversorgung sei doch keine Armenpflege. Es wird nämlich verlangt, dass eine Person, welche einen Anspruch auf Altersversorgung erhebe, durch zwanzig Jahre vorher keine Armenpflege ausser unter ganz besonderen Umständen (und mit Ausname ärztlicher Armenpflege) genossen haben dürfe. Wenn die Altersversorgung eine Armenpflege, somit ihre Voraussetzung nur die Not wäre, dann hätte es doch keinen Sinn, sie davon abhängig zu machen, dass dem Petenten keine Armenpflege zu Teil wurde. Die ratio dieser Bestimmung ist offenbar, dass man die individuelle ökonomische Energie möglichst steigern und ganz richtig ein volles Mass von Lebensarbeit zur Bedingung der Altersversorgung machen wollte. Damit ist anerkannt, dass es sich hier um Wirtschaftsergänzung und nicht um Armenpflege handelt. Durch jene Bedingung wird aber von den Wirtschaftslosen etwas begehrt,

---

condition of the Aged deserving Poor and of providing for those who are helpless and infirm and to inquire whether any of the Bills dealing with Old Age Pensions .... can with advantage be adopted either with or without amendment".

was nur allzuhäufig ihren Anspruch auf die Altersrente zerstören muss. Ebenso ist es widersinnig in unserer Gruppe freiwillige Vorsorge für künftige Perioden (durch Mitgliedschaft bei den friendly societies etc.) zu begehren, die eben den Wirtschaftslosen dauernd nicht möglich ist. Diese Bestimmungen sind für die besser situirten Arbeiter, welche nicht mehr unserer Schichte angehören, begründet, nicht aber für die Wirtschaftslosen. Sollte eine Altersversorgung Gesetz werden, welche auf den Principien der Bill beruht, die jetzt nach den Vorschlägen des select comittee von 1899 vorliegt, würde sich bald zeigen, dass sie für unsere Schichte nicht den gewünschten Effect hätte.

Die australische Gesetzgebung ist sich, wie betont, über ihren theoretischen Standpunkt ganz unklar, doch zeigt sich der Gesichtspunkt der qualificirten Armenpflege bei der Normirung des Verhältnisses der Altersrenten zum sonstigen Einkommen des Rentners, welche im Principe auch in die englische Bill aufgenommen wurde. Nach den australischen Gesetzen wird die Altersrente um den entsprechenden Betrag herabgesetzt, wenn das Gesammteinkommen des Rentners sonst die fixirte Einkommensgrenze übersteigen würde. Ebenso erklärt die englische Bill, das Gesammteinkommen des Bewerbers, aus welcher Quelle immer, dürfe 10 s. pro Woche nicht übersteigen.

Auf dem principiell gleichen Standpunkte, wie das britische System, steht auch das dänische Gesetz über Altersunterstützung [1]), das ausdrücklich von würdigen Hilfsbedürftigen spricht und denselben eine Altersversorgung aus Gemeindemitteln gewährt, die zur Hälfte vom Staate vergütet wird. Das Gesetz erklärt zwar, die Unterstützung stehe

1) Vom 9. IV. 1891. Vgl. dessen neue Fassung vom 23. Mai 1902 bei Zacher: Die Arbeiter-Versicherung im Auslande, Heft Ia, Berlin-Grunewald, 1903.

„ausserhalb der Armenpflege", thatsächlich ist sie aber doch nur eine anders benannte qualificirte Armenversorgung, deren Grenzen bloss etwas weiter gezogen sind als die der gewöhnlichen Armenpflege. Dies beweist § 7 des Gesetzes, der bestimmt, dass, solange Jemand Altersunterstützung bezieht, die Erwerbung des Versorgungsrechtes in der Gemeinde seines Aufenthaltsortes ruht.

Eine Unklarheit über den wesentlichen Unterschied zwischen Armenpflege und socialpolitischer Wirtschaftsübername bezw. Wirtschaftsbildung zeigt endlich der neue französische Entwurf eines Gesetzes über die öffentliche Unterstützung von Greisen, Invaliden und Unheilbaren von Emile Rey, Lachièze und Bienvenu Martin[1]). Dieser Entwurf gewährt Greisen über 70 Jahren, Invaliden und Unheilbaren ein Recht auf Unterstützung seitens der Gemeinden und zieht subsidiär die Départements und den Staat heran. Der Entwurf ist zwar insofern zu begrüssen, als er das Princip der assistance obligatoire mit einer socialpolitisch richtigen Vertheilung der Lasten zum Durchbruch bringen will, er zeigt aber durch seine Beschränkung auf die genannten Gruppen und durch seine Begründung, dass er damit zugleich die Aufgabe der complementären Wirtschaftsübername in dieser Richtung zu lösen beabsichtigt, was pricipiell verfehlt ist. Mit Recht hat sich Vaillant hiegegen gewendet.

Bei den Systemen, welche die complementäre Wirtschaftsübername bezw. einzelne Zweige derselben als eine Armenpflege auffassen, kommt naturgemäss eine Scheidung zwischen Armenpflege und sonstigem Einkommen im Verhältnis zu den Bezügen aus jener Wirtschaftsübername nicht in Betracht. Wol ist dies aber beim deutschen Invalidenver-

1) Proposition de loi sur l'asisstance aux vieillards, aux infirmes et aux incurables. (Vgl. Journ. Off. von 1903, p. 1777.)

sicherungsgesetze und dem französischen Entwurfe einer Altersversicherung von Guieysse der Fall.

§ 48 Z. 2 des neuen deutschen Invalidenversicherungsgesetzes bestimmt, das Recht auf Bezug der Rente für die in diesem Gesetze §§ 5, 6 Abs. 1, und § 7 bezeichneten Personen ruhe, so lange und so weit die denselben gewährten Pensionen, Wartegelder oder ähnliche Bezüge unter Hinzurechnung der ihnen durch dasselbe Gesetz zugesprochenen Rente den siebenundeinhalbfachen Grundbetrag der Rente übersteigen.

Dies entspricht nun dem Charakter des Zwangssystems nicht. Sobald von dem Subjecte, das versichert werden soll, Zwangsbeiträge eingehoben werden, welche den Charakter von Prämienzahlungen haben und ebenso von den Arbeitgebern derartige Beiträge gefordert werden, muss das Resultat dieser unmittelbar oder mittelbar auf der individuellen ökonomischen Kraft des betreffenden Wirtschaftslosen beruhenden Leistungen unantastbar sein, sonst handelt es sich nicht mehr um Wirtschaftsbildung, sondern um eine qualificirte Armenpflege, deren Ergebnis eine zwangsweise Entziehung von Gütern ist, wenn die Bezüge aus der socialpolitischen Versicherung zurückbehalten werden, sobald das oben bezeichnete Einkommen des Versicherten die angeführte Grenze übersteigt. Fraglich kann hier nur sein, ob der Zuschuss der Gesammtheit zur einzelnen Altersrente auf alle Fälle ohne Rücksicht auf das sonstige Einkommen des Rentners zu leisten sei. Dies ist zu verneinen. Dieser Zuschuss ist eine subsidiäre Ergänzung, die wol im Zusammenhang mit den Arbeitsleistungen des Versicherten steht, aber nicht ihr Resultat ist. Wenn demnach das sonstige Einkommen des Rentners so hoch ist, dass für ihn die Wirtschaftsbildung erreicht ist, so ist kein socialpolitischer Grund mehr vorhanden, die Gesammtheit zu belasten und kann der öffentliche Zuschuss entfallen.

Den gleichen Fehler wie das deutsche Invalidenversicherungsgesetz begeht der ältere französische Entwurf von

Guieysse, der im Art. 26 bestimmt, dass die Beiträge des Arbeitgebers bei Berechnung der Altersrente entfallen, wenn der Versicherte ein nicht auf Arbeit beruhendes Einkommen von 800 frs. hat. Der Berichterstatter, der den Fehler empfand, suchte dies dadurch zu begründen, dass er diese Beiträge als Unterstützung erklärte [1]), die wegfallen könne, wenn der Unterstützte ihrer nicht mehr bedürfe, somit den irrigen Standpunkt der Armenpflege hereinzog. Im abgeänderten Entwurfe von 1901 ist diese Bestimmung in richtiger Erkenntnis eliminirt. Die blosse Entziehung des Staatszuschusses ist hingegen in jenem Falle gerechtfertigt, nur ist es verfehlt, sie bereits bei einem arbeitslosen Einkommen von 200 frs. eintreten zu lassen, wie dies der Entwurf von Guieysse thut [2]).

Schliesslich wäre noch die Frage zu berühren, wie sich das Einkommen aus einem Zweige der Wirtschaftsergänzung zu dem aus einem anderen Zweige derselben verhält. Was das Verhältnis des Krankengeldes zur Unfallsrente und Invalidenrente betrifft, so ist jedenfalls dafür zu sorgen, dass der erstere Bezug an die letzteren unmittelbar anschliesst. Durch die Novelle zum deutschen Krankenversicherungsgesetz, welche das Recht auf Bezug des Krankengeldes von 13 auf 26 Wochen ausdehnt, wird der Anschluss an den Beginn des Anspruches auf die Invalidenrente herbeigeführt. Die eventuelle Concurrenz des Krankengeldes mit der Unfallsrente von der 14. Woche ab wurde absichtlich belassen, um die Möglichkeit einer Lücke zu vermindern [3]). Eine Rückforderung des von einem nicht hiezu verpflichteten Versicherungszweige gezahlten Krankengeldes ist durchaus berechtigt.

---

1) Vgl. documents parlementaires von 1900, p. 728.

2) Art. 19 des abgeänderten Entwurfes.

3) Siehe die Begründung. Sten. Ber. 70. Legislaturperiode II. Sess. Achter Anlageband 1903, p. 5825.

Schwieriger ist die Concurrenz der Invaliden- und Unfallsrente, die nicht zu vermeiden ist. Das deutsche Invalidenversicherungsgesetz erklärt nun (§ 48, 1) das Recht auf die Invalidenrente ruhe, wenn und soweit beide Renten zusammen den siebeneinhalbfachen Grundbetrag der Invalidenrente übersteigen. Dies entspricht dem Charakter der Wirtschaftsergänzung nicht; auch hier zeigt sich die verwirrende Vorstellung der Armenpflege. Es kann sich abermals wesentlich nur um den öffentlichen Zuschuss zur Invalidenversicherung handeln; dieser hätte wegzufallen, wenn ohne ihn eine individuell entsprechende Versorgung gegeben, somit die Wirtschaftsergänzung erreicht ist. Die Unfallsrente soll aber dem betreffenden Individuum, soweit sie nicht auf öffentlichen Beiträgen beruht, als Entschädigung für den Verlust seiner Arbeitskraft bei der Theilnahme an der Produktion erhalten bleiben. Bei dem gegenwärtigen deutschen System der Unfallsversicherung, das auf dem Umlageverfahren beruht, würde es allerdings nahe liegen, die Arbeitgeber im Falle einer solchen Concurrenz zweier Renten bis zu einem gewissen Grade zu entlasten, doch wäre u. E. gerade im Falle ein Individuum durch einen Unfall seine Arbeitsfähigkeit eingebüsst hat, eine solche Reduction socialpolitisch nicht gerechtfertigt.

Es zeigt sich bei dieser Frage, dass auch bei der Unfallversicherung das Capitaldeckungsverfahren vorzuziehen ist, denn es belastet nicht die Zukunft zu Gunsten der Gegenwart und trifft für den einzelnen Unfallbetroffenen ein für alle Mal die nötige Vorsorge, so dass dessen Bezüge nicht mehr reducirt werden müssen, um die künftige Productionsbelastung herabzusetzen.

§ 33. Die Aufrechthaltung der ökonomischen Selbstbestimmung durch das Zwangssystem.

Die Socialpolitik strebt ihrem Wesen nach für alle Individuen das grösste Mass ökonomischer Selbstbestimmung an, das mit dem Schutze der wirtschaftlich Schwächsten gegen die extremsten Wirkungen des Concentrationsgesetzes vereinbar ist. Dies ergibt sich aus dem individualistischen Princip. Wenn nun jener Schutz das Zwangssystem der Wirtschaftsbildung rechtfertigt und zur Notwendigkeit macht, so darf der Zwang nur so weit gehen, dass er die individuelle Vorsorge für künftige Perioden supplirt, sonst aber nach keiner Richtung ein wirtschaftlicher Hemmschuh für den zwangsweise Versicherten sein.

Die socialpolitische Wirtschaftsbildung darf somit den Wirtschaftslosen weder hindern, seine Stellung zu wechseln, noch den Ort seiner Arbeitsthätigkeit zu verändern.

Was den ersteren Punkt betrifft, so ist es zweifellos, dass die ökonomische Freiheit des Individuums durch das Zwangssystem erhöht wird und noch mehr erhöht werden kann. Welche Stellung immer der Einzelne einnimmt, die Wirtschaftsergänzung wird ihm zu Theil, so lange er eine Beschäftigung hat, welche der allgemeinen socialpolitischen Versicherungspflicht unterliegt. Das Zwangssystem bietet aber auch die Möglichkeit, die Invaliden- und Altersversicherung denjenigen Individuen auf alle Fälle zu erhalten, welche etwa aus dem Grunde der allgemeinen Versicherungspflicht nicht unterliegen, weil ihnen ihr Arbeitgeber eine den socialpolitischen Ansprüchen genügende und gesicherte Invaliden- und Altersversorgung gewährt. In diesen Fällen ist statt der zwangsweisen die freiwillige complementäre Wirtschaftsübername seitens der Arbeitgeber vorhanden. Würde nun der einzelne Wirtschaftslose, welcher sein Arbeitsverhältnis zu einem derartigen Arbeitgeber löst

der Invaliden- und Altersversorgung durch denselben einfach verlustig, so würde er in seiner ökonomischen Freiheit beschränkt, denn er könnte es umsoweniger wagen, seine Stellung aufzugeben, je älter er wird, je weniger Aussicht demnach für ihn besteht, noch den Anspruch auf die allgemeine oder eine andere Invaliditäts- und Altersversorgung zu erlangen.

Diese Gefahr kann und muss durch das Zwangssystem beseitigt werden. Jede autorisirte freiwillige Organisation der Invaliden- und Altersversicherung seitens eines Arbeitgebers müsste verpflichtet werden, beim Austritte eines versicherten Wirtschaftslosen aus ihrem Verbande, der öffentlichen Organisation der zwangsweisen Invaliden- und Altersversicherung oder jeder vom Austretenden bezeichneten autorisirten freiwilligen Organisation einen Betrag zu überweisen, welcher dem Stande der Versicherung des betreffenden Individuums nach dessen factischen Beiträgen und den gesetzlichen Beiträgen des Arbeitgebers versicherungstechnisch entspricht. Nur der auf freiwillige höhere Beiträge des Arbeitgebers entfallende Antheil am jeweiligen Versicherungsstande dürfte seitens des Arbeitgebers zurückbehalten werden und die Lockung bilden, die diesem einen dauernden Bestand tüchtiger Arbeiter sichern soll. Dadurch wird einerseits dem einzelnen Wirtschaftslosen die ökonomische Selbstbestimmung gewahrt, andererseits vermieden, dass eine freiwillige Organisation der Invaliden- und Altersversicherung, welche Angehörigen unserer Gruppe grössere Vortheile bieten kann und darf, als die öffentliche für die Arbeitgeber wertlos gemacht wird.

Jede freiwillige Organisation der Invaliden- und Altersversicherung für Angehörige unserer Schichte muss sich also in den Rahmen der öffentlichen Zwangsversicherung einfügen, somit auch auf entsprechend analogen Grundlagen beruhen muss, wie diese. Wenn ausserdem, die betreffende freiwillige Organisation vollständige Sicherheit bietet, den Versicherten

die gleichen Vortheile gewährt, wie die Zwangsversicherung und ihnen keine grösseren Lasten weder absolut, noch im Verhältnisse zum Arbeitgeber auferlegt, wie die letztere, so ist vom socialpolitischen Standpunkte eine solche Organisation durchaus zulässig und kein Grund vorhanden, den Staat oder die besonderen öffentlichen Einrichtungen der Zwangsversicherung zu ausschliesslichen Trägern der complementären Wirtschaftsübername zu machen. Selbstverständlich wird aber jede derartige freiwillige Organisation einer speciellen staatlichen Genehmigung bedürfen und überwacht werden müssen. —

Das Zwangssystem gibt somit in dieser Richtung dem Wirtschaftslosen die volle Möglichkeit ökonomischer Selbstbestimmung. Der einzelne Angehörige unserer Schichte muss aber nach dem individualistischen Princip auch unter dem Zwangssystem in der Lage sein, dort wirtschaftlich thätig zu sein, wo es ihm am vortheilhaftesten erscheint, also sein Domicil frei zu bestimmen.

Im Inlande ist dem Einzelnen die Freizügigkeit vollständig gewahrt, da er die Zwangsversicherung nach deren notwendiger Organisation überall im Inlande fortsetzen kann und muss. Die zwangsweise Wirtschaftsbildung soll aber dem Geschützten auch die ökonomische Thätigkeit im Auslande nicht versperren. Dies wäre nicht nur vom Standpunkte der Socialpolitik zu Gunsten unserer Schichte, sondern auch vom Gesichtspunkte der Produktions- und Handelspolitik unzulässig.

Soll das Zwangssystem in dieser Hinsicht kein Hindernis der ökonomischen Selbstbestimmung für die Angehörigen unserer Schichte werden, so müsste nach folgenden Grundsätzen vorgegangen werden:

Es wäre einerseits zu unterscheiden, ob das betreffende Individuum im Auslande Angehöriger seines Heimatsstaates

bleibt oder nicht, andrerseits, ob für dasselbe der Versicherungsfall bereits eingetreten ist oder das Gegentheil zutrifft.

Bleibt das betreffende Individuum Inländer und ist der Versicherungsfall noch nicht eingetreten, so soll ihm principiell das Recht, sich die complementäre Wirtschaftsübernahme seitens seines Heimatsstaates zu sichern, auch im Auslande erhalten bleiben, ein Zwang hierzu soll jedoch nur dann bestehen bleiben, wenn ein inländischer Arbeitgeber, der im Inlande residirt, im Auslande inländische Arbeiter beschäftigt, die unserer ökonomischen Schichte angehören. In diesem Falle soll der Arbeitgeber verpflichtet sein, seine eigenen, wie die Beiträge jener Arbeitnehmer an die inländische Organisation der öffentlichen complementären Wirtschaftsübername abzuführen, sowie wenn jene Arbeitnehmer im Inlande domiciliren würden. In allen anderen Fällen soll der im Auslande domicilirende Wirtschaftslose das Recht, aber nicht die Pflicht haben, sich die complementäre Wirtschaftsübername zu erhalten, falls er im Inlande versicherungspflichtig war und die Natur des betreffenden Zweiges der Wirtschaftsergänzung es gestattet. Daher wird die Fortsetzung der Unfallversicherung vom Auslande aus entfallen müssen. Die Kranken-, Invaliden- und Altersversicherung wird jedoch fortgesetzt werden können, wenn das betreffende Subject die gesammten Zwangsbeiträge (also auch die im Inlande den Arbeitgeber treffenden) freiwillig entrichtet. Diesem Gesichtspunke entspricht das deutsche Invalidenversicherungsgesetz hinsichtlich zeitweilig auf ausländischen Schiffen beschäftigter deutscher Seeleute, denen die Weiterversicherung für Invaliden-, Witwen- und Waisenversorgung gestattet ist[1]).

Tritt nun der Versicherungsfall ein, während das betreffende Individuum im Ausland domilicirt,

1) Jedoch nur, wenn ihre Familien in Deutschland bleiben. Vgl. § 7a des Ges.

so müssen wir die in Betracht kommenden Zweige der complementären Wirtschaftsübername auseinanderhalten: Hat ein Wirtschaftsloser die vollen Beiträge für die Krankenversicherung vom Auslande aus geleistet, so wird ihm, wenn er im Auslande erkrankt, das volle gesetzliche Krankengeld auszuzahlen sein. Ebenso wird einem solchen Arbeitnehmer eine Invaliden- bezw. Altersrente auszuzahlen sein, wenn er vom Auslande her freiwillig die vollen Beiträge zur Invaliden- und Altersversicherung weiter geleistet hat, die im Inlande theils den Arbeitgeber, theils den Arbeitnehmer belasten. Soweit die Rente nur auf diesen Beiträgen beruht, ist sie selbstverständlich voll auszuzahlen. Wird jedoch die Rente, wie nach der deutschen Invaliden- und Altersversicherung durch öffentlichen Zuschuss ergänzt, dann wäre zu unterscheiden: Hat der betreffende Wirtschaftslose so lange im Inlande gelebt und Beiträge geleistet, dass er zur Zeit, als er in's Ausland ging, bereits für den Fall sofortigen Eintrittes der Invalidität einen Anspruch auf die Invalidenrente hatte, bezw. dass zu dieser Zeit die gesetzliche Zahl der Beiträge für die Altersrente schon vollständig war, dann ist ihm die volle Invaliden- bezw. Altersrente auch im Auslande auszuzahlen; war dies aber nicht der Fall, dann ist der Zuschuss seitens der Gesammtheit abzuziehen. Dieser letztere ist, wie wir mehrfach betont haben, ein volkswirtschaftliches Entgelt für Arbeitsleistungen, welche privatwirtschaftlich nicht genügend entlohnt wurden, um dem Arbeitnehmer eine Wirtschaft i. e. S. zu ermöglichen. Ein volkswirtschaftliches Entgelt ist aber nur dann begründet, wenn das betreffende Individuum so lange an der inländischen Produktion im weitesten Sinne theilgenommen hat, dass die Gesammtheit nach ihrer Wertschätzung allgemein anerkennt, hiefür gebühre dem betreffenden Subjecte auch aus öffentlichen Mitteln ein Zuschuss zur Herstellung einer Wirtschaft i. e. S. Ist dies nicht

der Fall, so muss sich der betreffende Wirtschaftslose, wenn er freiwillig vom Auslande die ganzen Beiträge für die Invaliden- und Altersversicherung geleistet hat, die Arbeitgeber und Arbeitnehmer treffen, mit der Rente, wie sie aus diesen und den während seines Domicils im Inlande gezahlten Beiträgen resultirt, begnügen, wenn er nicht die höchste nach dieser Grundlage versicherungstechnisch mögliche Capitalabfindung vorzieht, die ihm offen stehen soll.

Ist endlich der Versicherungsfall in dem Zeitpunkte, in dem ein Individuum das Inland verlässt, bereits eingetreten, so ist dem betreffenden Subjecte die Unfall-, Invaliden- oder Altersrente auch im Auslande voll auszuzahlen. — Dieses ganze Gebiet ist bisher nur von der deutschen Gesetzgebung näher beachtet worden. Das deutsche Invalidenversicherungsgesetz ordnet im § 48 Z. 4 an, das Recht auf Bezug der Rente ruhe, solange der Berechtigte nicht im Inlande seinen gewöhnlichen Aufenthalt habe. Dies steht mit den dargelegten Grundsätzen nicht im Einklang. Einen Fortschritt bedeutet hingegen in dieser Hinsicht das neue deutsche Unfallversicherungsgesetz, welches gestattet, dass der berechtigte Inländer seine Rente auch im Auslande bezieht [1]).

§ 34. Der Umfang der complementären Wirtschaftsübername.

Wir haben noch die Frage nach dem socialpolitisch richtigen Umfange der complementären Wirtschaftsübername zu beantworten. Hiebei ist einerseits zu untersuchen, auf welche Gruppen von Personen sie sich zu erstrecken hat, andererseits welchen Ereignissen die socialpolitische Vorsorge gelten soll.

---

1) § 94 des Gewerbe-, § 100 des land- und forstwirtschaftlichen, § 38 des Bau-, § 98 des See- und § 15 des Gefangenunfallversicherungsgesetzes.

Was den ersten Punkt betrifft, so haben wir rein theoretisch die Schichte bereits abgegrenzt, für welche die socialpolitische Wirtschaftsbildung einzutreten hat, wir haben die Grenze aber noch praktisch festzustellen.

Im allgemeinen haben wir bereits betont, dass die Scheidung unserer Schichte von jener der wirtschaftlich Abhängigen durch Fixirung eines Maximaleinkommens stattzufinden hat, bis zu welchem auf das einzelne Individuum die besonderen socialpolitischen Massregeln zu Gunsten der Wirtschaftslosen Anwendung finden sollen.

Um diese Gruppe klar zu überblicken, müssen wir nochmals auf den Begriff der Wirtschaftslosen zurückkommen. Wir haben dieselben oben [1]) als jene Individuen bezeichnet, welche nicht im Stande sind eine ausreichende ökonomische Vorsorge für künftige Perioden zu treffen, sondern nur ihre gegenwärtigen und allernächsten künftigen Bedürfnisse höchster Intensität durch Austausch persönlicher Arbeitsleistungen gegen Sachgüter befriedigen können. Dieser Austausch von Arbeit kann nun entweder ein unmittelbarer oder ein mittelbarer sein. Der erstere Fall ist dann gegeben, wenn das betreffende Individuum seine Arbeitskraft als solche in den Dienst eines Arbeitgebers stellt und mit diesem einen Arbeitsvertrag eingeht, welcher ein berufliches Subordinationsverhältnis zwischen ihm und dem Arbeitgeber begründet. Dies trifft bei den Lohnarbeitern zu. Hier tauscht der Arbeitnehmer seine Arbeitsleistungen unmittelbar als solche aus.

Mittelbar ist der Austausch hingegen dann, wenn das betreffende Subject, ohne in ein persönliches Subordinationsverhältnis, insbesondere auch localer Natur, zu einem Arbeitgeber zu treten, seine Arbeit der Herstellung bestimmter Producte widmet und erst für das Resultat seiner Arbeit entlohnt

1) p. 249.

wird, sei es nun, dass er von einem Unternehmer die Rohstoffe erhält und nach Verhältnis der verarbeiteten Menge Bezahlung empfängt, oder dass er selbst die Rohstoffe erwirbt und im Kaufpreis des Productes den Lohn für seine Arbeit empfängt.

Dies ist der Fall bei den Hausindustriellen[1]); ferner gehören hierher die nicht Hausindustrie betreibenden selbständigen kleinen Unternehmer, welche persönliche Arbeitsleistungen verrichten. Wenn diese nur ein so geringes Einkommen beziehen, dass sie nicht in der Lage sind, für künftige Perioden vorzusorgen, so gehören sie ebenso zur Klasse der Wirtschaftslosen, wie die in gleicher Lage befindlichen Lohnarbeiter, die socialpolitische Wirtschaftsbildung bezw. zwangsweise Wirtschaftsergänzung hat sich daher auch auf sie zu erstrecken.

In dieser Richtung bleibt auch in den Staaten mit hoher socialpolitischer Entwicklung noch sehr viel zu thun übrig.

Das österreichische Krankenversicherungsgesetz gestattet (§ 3) bloss den Unternehmern, welche Hausindustrielle beschäftigen, mit diesen unter Zustimmung derselben der Kran-

---

1) Vgl. über die Hausindustriellen im allgemeinen insbesondere v. Philippovich: Volkswirtschaftspolitik, p. 93 f.; derselbe: Die Hausindustrie und ihre Regelung, Referat auf der Breslauer Versammlung des Ver. f. Socialpolitik in den Schr. d. Ver. Bd. 88, S. 36—51; ferner die Schr. dieses Ver., insbesondere Bde. 84—88.Schwiedland: Ziele und Wege einer Heimarbeitergesetzgebung. 2. Aufl., 1903; Liefmann: Wesen und Formen des Verlages in d. volkswirtschaftl. Abh. d. badischen Hochschulen III, 1, 1899; Sombart, Die Hausindustrie in Deutschland in Braun's Archiv IV, p. 103—156 und Art. Hausindustrie im Hdw. d. St.; Lexis in Schönberg's Hdb., III. Aufl., Bd. 2, p. 823; Schönberg, daselbst, IV. Aufl., 2, 1 p. 488—499; St. Bauer, Die Heimarbeit etc. in Braun's Archiv X, p. 239—271; Schmoller: Grundriss, p. 424 ff.; über die hier berührte Frage Schwiedland a. a. O. p. 82—98; v. Zwiedinek-Südenhorst: Die sociale Versicherung d. Verlagsarbeiter in d. Zeitschr. f. g. Stw., 57. Jhg., p. 577; Menzel: a. a. O. p. 371 ff.

kenversicherung beizutreten, ohne sie in das Zwangssystem einzubeziehen.

Das deutsche Krankenversicherungsgesetz gestattet den Gemeinden oder Communalverbänden, für ihren Bezirk die Versicherungspflicht, die für unselbständige Heimarbeiter bereits besteht, auf selbständige Hausindustrielle zu erstrecken, stellt also auch keinen absoluten Zwang auf. Nach der Novelle vom 30. Juni 1900 ist auch der Bundesrat zu einem derartigen Beschluss ermächtigt. Das Ministerialblatt für Handels- und Gewerbeverwaltung hat bereits den Entwurf eines derartigen Bundesratsbeschlusses veröffentlicht. Wenn sich auch neuerdings Schwierigkeiten ergeben haben, so dürfte dennoch die obligatorische Krankenversicherung der Hausindustrie bald im Gesetzeswege verwirklicht werden [1]. — Das deutsche Invalidenversicherungsgesetz ermächtigt (§ 2) den Bundesrat, die Versicherungspflicht auf Gewerbetreibende und Betriebsunternehmer, welche nicht regelmässig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen oder, ohne Rücksicht hierauf, auf Hausgewerbetreibende zu erstrecken [2]. Das deutsche Unfallversicherungsgesetz endlich erklärt (§ 2) durch Statut könne die Versicherungspflicht auf Hausgewerbetreibende sowie allgemein auf Betriebsunternehmer erstreckt werden, welche nicht mehr als den gesetzlichen Maximalarbeitsverdienst haben oder nicht mehr als zwei Lohnarbeiter beschäftigen.

Die Durchführung des Zwangssystems gegenüber diesen Gruppen bereitet keine unüberwindlichen Schwierigkeiten. Bei den Hausindustriellen wären die Zwangsbeiträge für die verschiedenen Versicherungszweige nach den bereits erörterten Prin-

---

1) Vgl. hiezu Weyermann in der Soc. Pr., Bd. XII, p. 876 u. 903.

2) So schon auf Grund des alten Invalidenvers.-Ges. vom J. 1889 geschehen für die Hausindustriellen der Tabakindustrie durch Bundesratsbeschluss v. 16. XII. 1891 R.G.S. S. 395 und für jene der Textilindustrie durch Bundesratsbeschluss v. 1. III. 1894 R.G.S. S. 324.

cipien von den eigentlichen Verlegern allein zu tragen, bezw. zwischen diesen und den Hausindustriellen aufzutheilen, die Beiträge der letzteren vom Verleger oder einer Mittelsperson bei Bezahlung der Arbeit abzuziehen und mit den Beiträgen des Verlegers[1]) an die Versicherungsorganisation abzuführen. Als Nebenbeschäftigung dürfte die Hausindustrie nur dann nicht versicherungspflichtig sein, wenn sie neben einem versicherungspflichtigen Hauptberuf oder zur Erhöhung eines arbeitslosen oder doch gesicherten Einkommens in der Mindesthöhe der niedersten Altersrente betrieben wird, endlich wenn der Verdienst so gering ist, dass er die Versicherung nicht tragen kann.

Von den nicht hausgewerbetreibenden selbständigen kleinen Unternehmern wären die Beiträge entweder durch die Genossenschaft oder die Steuerorgane einzuheben. Bei den wirtschaftslosen Unternehmern fehlt ein Factor, welcher bei den Lohnarbeitern zur Beschaffung der erforderlichen Mittel herangezogen werden kann — aus diesem Grunde muss der Betrag, der nicht durch Wirtschaftszwang aufgebracht werden kann, ganz seitens der Gesammtheit zugeschossen werden. Wird diese Ergänzung nur auf die Wirtschaftslosen beschränkt, so wird die öffentliche Belastung zu diesem Zwecke die zulässigen socialpolitischen Grenzen nicht übersteigen. —

---

1) Die Abfuhr hätte bei der Versicherungsstelle des Domicils des Hausindustriellen zu erfolgen. Von mehreren Arbeitgebern, die selbstverständlich solidarisch zu haften hätten, sollte derjenige, welcher den Hausindustriellen am meisten beschäftigt, die ganzen den Hausindustriellen treffenden Beiträge einheben und die ganzen Beiträge aller Arbeitgeber zu entrichten haben, ihm aber gegen die anderen Arbeitgeber ein Regress zustehen, der über Ansuchen durch halbjährige administrative Einhebung der auf die anderen entfallende Quote zu erfolgen hätte. Wird ein Hausindustrieller von Mehreren ungefähr gleich beschäftigt, sollte jene Pflicht denjenigen Arbeitgeber treffen, der dem Domicil des Hausindustriellen am nächsten ist.

Eine zweite Frage, die wir hier beantworten müssen, ist, ob sich die socialpolitische Wirtschaftsbildung in einem Staate auch auf die Ausländer zu erstrecken habe.

Dies muss unbedingt bejaht werden. Darüber, dass die im Inlande arbeitenden wirtschaftslosen Ausländer an der Kranken- und Unfallversicherung theilzunehmen haben, ist jede weitere Discussion überflüssig; die Frage concentrirt sich auf die Invaliden- und Altersversicherung. Auch für diese ist sie zu bejahen. Dort, wo das Zwangssystem besteht, sind die dauernd im Inlande thätigen ausländischen Arbeiter ebenso dem Beitragszwange zu unterwerfen wie die Inländer, da sie in gleicher Weise, wie diese mit ihrer ganzen Lebenskraft an der inländischen Production mitwirken; das Resultat ihrer Beiträge sowie der ihrer Arbeitgeber muss ihnen dann selbstverständlich zu statten kommen; fraglicher könnte die Gleichstellung der Ausländer hinsichtlich des öffentlichen Zuschusses und bei jenen Systemen scheinen, welche in rein staatlicher oder öffentlicher Invaliden- und Altersversorgung bestehen. Hier könnte argumentirt werden, der Staat und die unterstaatlichen Organismen hätten keine Verpflichtung, fremde Staatsangehörige auf ihre Kosten zu erhalten. Dem ist entgegenzuhalten, dass diese öffentlichen Leistungen, wie oft betont, ein volkswirtschaftliches Entgelt für die Theilname des einzelnen Individuums an der inländischen Production sind. Hat ein Ausländer an dieser Production so lange theilgenommen, dass ein Inländer hiedurch den Anspruch auf den öffentlichen Zuschuss bezw. die öffentliche Invaliden- und Altersversorgung erwirbt, so gebührt auch ihm das gleiche; denn er hat dasselbe für die inländische Volkswirtschaft geleistet. Hier zeigt sich abermals der Vorzug des Zwangssystems, das die Voraussetzungen der Invaliden- und Altersversorgung in klarer und stringenter Weise präcisirt.

Desshalb ist die Beschränkung der australischen Altersversorgung[1]) und der britischen Aged-Pensioners Bill auf eigene Unterthanen antisocialpolitisch, noch mehr aber die gleiche Bestimmung des französischen Entwurfes der Alters- und Invalidenversicherung von 1901, da dieser auf dem Zwangssystem beruht. Art. 3 dieses Entwurfes belastet den Unternehmer mit einer Abgabe von 25 c. täglich, während er für inländische Arbeiter der höchsten Lohnklasse (5 frs. und darüber) nur 15 c. pr. Tag zu zalen hat. Das Erträgnis soll dann zur Deckung der Verwaltungskosten und zum Nutzen der französischen Arbeiter verwendet werden. Ein derartiger Schutz gegen ausländische Arbeiter ist mit den Grundprincipien der Socialpolitik unvereinbar, denn er entzieht ihnen durch die Belastung der Unternehmer indirekt einen Theil des Resultates ihrer Arbeitsthätigkeit und verurtheilt sie trotzdem zur Wirtschaftslosigkeit, auch wenn sie so lange an der inländischen Production mitgewirkt haben, wie es von Inländern für den Anspruch auf die Invaliden- und Altersrente (die Beitragsleistung vorausgesetzt) verlangt wird.

Den richtigen Standpunkt nimmt auch hier das deutsche Invalidenversicherungsgesetz ein, das im § 4 den Unternehmer, der ausländische Arbeiter verwendet, denen nur vorübergehender Aufenthalt im deutschen Reiche gestattet ist, in gleicher Weise belastet, wie wenn er versicherungspflichtige Arbeiter beschäftigen würde (da sonst die Verwendung von Ausländern direkt begünstigt wäre) die übrigen Ausländer aber in die Invalidenversicherung einbezieht. Hingegen ist die im Motivenberichte zum alten deutschen Invalidenversicherungsgesetze ausgesprochene Ansicht, die Ausländer müssten gerade zum Schutze der inländischen Arbeiter in die Invalidenversicherung

1) Das neuseeländische Gesetz v. 1898 schliesst sogar kürzer als 5 Jahre Naturalisierte aus, was erst durch eine Novelle v. 18. X. 1900 64 Vict. No. 28 auf 1 Jahr herabgesetzt wurde.

einbezogen werden, unrichtig, weil sich dieser Schutz auch ohne Versicherung herstellen lässt. Die complementäre Wirtschaftsübername für Ausländer ist nicht aus protectionistischen, sondern aus allgemeinen socialpolitischen Gründen zu fordern. Es muss ein unumstössliches Princip der Socialpolitik bleiben, dass allen Wirtschaftslosen, welche die wirtschaftsethischen Bedingungen der Socialpolitik erfüllen, die Wirthschaftsergängänzung zu Theil werde[1]. —

Bei Erörterung der Frage, welchen Personen die socialpolitische Wirtschaftsbildung gelten soll, haben wir schliesslich noch einen principiellen wesentlichen Punkt hervorzuheben:

Eine vollständige Wirtschaft im engeren Sinne ist nur dann vorhanden, wenn ein Individuum in der Lage ist, nicht bloss für die Deckung seiner eigenen Bedürfnisse, sondern auch jener der Mitglieder seiner Wirtschaftseinheit vorzusorgen.

Will somit die Socialpolitik für die Individuen unserer Schichte eine Wirtschaft im engeren Sinne bilden, so muss sie die Supplirung der Vorsorge auch auf die Mitglieder der Wirtschaftseinheit der einzelnen Subjecte ausdehnen, für welche sie jenes Ziel erreichen will.

Ihre wichtigste Aufgabe ist dabei in erster Linie die Herbeiführung des Wirtschaftsüberganges.

Unter Wirtschaftsübergang verstehen wir den, auf der Basis der wirtschaftlichen Kraft der besitzenden oder arbeitsthätigen Mitglieder einer Wirtschaftseinheit sich vollziehenden Uebergang der unselbständigen Mitglieder dieser Einheit zu einer eigenen Wirtschaft.

Die normale Beziehung, an welche hier zu denken ist,

---

1) Wie weit im allgemeinen socialpolitische Massregeln zum Schutze inländischer Arbeiter gegen die Concurrenz von Ausländern begründet sind und gefordert werden müssen, soll im nächsten Bande erörtert werden.

ist die zwischen Eltern und Kindern. Bei den Wirtschaftseinheiten, welche auf Besitz beruhen, vollzieht sich der Wirtschaftsübergang durch entsprechende Besitzesübertragung unter Lebenden oder von todeswegen. Bei allen anderen Wirtschaftseinheiten kann es sich nur um die Erhaltung des Unselbständigen handeln, bis derselbe in der Lage ist, durch seine Arbeit ein Einkommen zu erwerben, das ihm die constante Vorsorge für die Deckung seines Güterbedarfs ermöglicht.

Wenn nun der Wirtschaftslose zu schwach ist, um für die Deckung seines eigenen Güterbedarfs in künftigen Perioden Vorsorge zu treffen, so vermag er umsoweniger den Wirtschaftsübergang der unselbständigen Mitglieder seiner Wirtschaftseinheit für den Fall zu sichern, dass seine Arbeitskraft zu bestehen aufhört. Wird nun auch für den Wirtschaftslosen selbst durch socialpolitische Massregeln eine entsprechende Vorsorge ermöglicht, bei seinem Tode aber der Wirtschaftsübergang für seine Kinder abgerissen und fallen diese der Armenpflege anheim, so ist die volle Wirtschaftsbildung nicht erreicht und die distributive Correctur eine socialpolitisch ungenügende. — Ausser der Sicherung des Wirtschaftsüberganges für diejenigen Mitglieder seiner Wirtschaftseinheit, welche noch nicht arbeitsfähig sind, richtet sich naturgemäss die Vorsorge jedes Individuums auf die Erhaltung der übrigen nicht oder nicht vollständig arbeitsfähigen Mitglieder seiner Wirtschaftseinheit. Dies sind vor Allem die Ehegattin und arbeitsunfähige Ascendenten. Von besonderer Wichtigkeit ist die Erhaltung der Witwe (bezw. des arbeitsunfähigen Ehegatten), wenn Kinder zurückgeblieben sind, bei denen der Wirtschaftsübergang noch nicht vollzogen ist. Die Supplirung der Vorsorge für die bezeichneten Personen, vor allem für die Waisen und Witwen der Wirtschaftslosen ist somit eine zweifellose Aufgabe socialpolitischer Wirtschaftsbildung.

Auf diesem Gebiete ist bisher ausserordentlich wenig geleistet.

Die meisten Unfallversicherungsgesetze, so das österreichische[1]), deutsche[2]), englische[3]), französische[4]), italienische[5]) und spanische[6]) erstrecken die Fürsorge auf die Witwen und Waisen von Verunglückten[7]). Das österreichische, deutsche und französische Gesetz gewähren der Witwe für Lebenszeit oder bis zur Wiederverheiratung, den Kindern Renten bis zum 15. Jahre; das englische und italienische Recht gewähren Capitalsbeträge für die Hinterbliebenen.

Ausserdem finden wir eine solche Fürsorge in Specialgesetzen und Einzelbestimmungen, so im österreichischen Bergrechte nach dem Bruderladengesetze vom 28. Juni 1889, ebenso die im deutschen Invalidenversicherungsgesetze (§ 11) ausgesprochene Verpflichtung der Seeberufsgenossenschaft die Witwen- und Waisenversicherung zu begründen, wenn sie eine besondere Invalidenversicherung errichtet etc.

Die grosse allgemeine Aufgabe, die Wirtschaftsbildung durch Ausdehnung auf diese Vorsorge zu vervollkommnen, harrt auch in Deutschland, geschweige denn in socialpolitisch minder vorgeschrittenen Staaten, ihrer Lösung. In Frankreich war nach dem älteren Entwurfe einer Altersversicherung von Guieysse eine Witwen- und Waisenversicherung aufgenommen; die Witwe und jedes eheliche oder uneheliche Kind

---

1) § 7 des Ges. vom 28. XII. 1887 R.G.Bl. No. 1 ex 1888.

2) § 6 des Gewerbe-, § 7 des land- und forstwirtschaftlichen, §§ 6 und 7 des Bau- und § 13 des See-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. VI. 1900.

3) Vgl. First Schedule (Scale and Conditions of Compensation) zum Workmen's compensation Act 60 u. 61 Vict. Ch. 37.

4) Art. 3 des Ges. vom 9. April 1898 B. No. 1977.

5) Art. 9 § 5 des Ges. vom 17. März 1898. Raccolta Uff. No. 80.

6) Siehe S. 378.

7) das österreichische und deutsche Gesetz audsrücklich auch auf die Ascendenten, das italienische umfasst die gesetzlichen und testamentarischen Erben, das englische die gänzlich vom Getödteten abhängigen Personen.

unter 16 Jahren sollte beim Tode des versicherten Familienhauptes ein Capital von 500 frs. erhalten. Der abgeänderte Entwurf von 1901 liess diese Versicherung wieder fallen.

Die Schwierigkeit liegt in der Frage, in welcher Weise die beträchtlichen Mittel für diesen Zweck beschafft werden sollen. Die Scheu, der Gesammtheit und den Betheiligten noch grössere Lasten aufzuerlegen, ist begreiflich. Wir halten jedoch das Problem auch in unserer Schichte nicht für unlösbar. Je mehr die socialpolitische Durchbildung des ganzen Staatsorganismus vorwärts schreitet, je intensiver die Erwerbs- und Wirtschaftslosigkeit beseitigt wird, umsomehr wird die Kraft des Einzelnen wachsen und die Gesammtheit auf anderen Gebieten entlastet werden, so dass sie hier herangezogen werden kann. Wir glauben jedoch, dass auch die Frage der Witwen- und Waisenversorgung nicht durch öffentliche Leistungen allein, sondern ebenso nach dem Zwangssystem gelöst werden soll, wie die deutsche Invalidenversicherung. Beiträge der Arbeitgeber für die Hinterbliebenen von Personen, welche in ihrem Dienste ihre Lebenskraft einsetzen, sind socialpolitisch durchaus gerechtfertigt. Zuschüsse seitens des Staates werden hiefür in unserer Schichte wol unvermeidlich sein, doch werden sie in wirtschaftlich entwickelten Staaten, wenn sie streng auf die Wirtschaftslosen beschränkt werden, die öffentlichen Kräfte nicht übersteigen. Die Frage, wie weit die Gesammtheit zu den Zwecken der Wirtschaftsbildung überhaupt herangezogen werden kann, bildet einen Theil des allgemeinen Problems, wie weit die öffentliche socialpolitische Belastung gehen darf, sie wird demnach systematisch bei Erörterung der Grenzen der Socialpolitik zu untersuchen sein.

Wir haben im Vorstehenden principiell festgestellt, welchen Personen die socialpolitische Wirtschaftsbildung zu gelten hat. Wir haben somit noch die zweite oben aufgeworfene

Frage zu beantworten, welche Ereignisse im Leben des Einzelnen die complementäre Wirtschaftsübername umfassen soll.

Sie hat sich nach unseren Ausführungen zweifellos auf die Vorsorge für jene Wechselfälle und Ereignisse zu beziehen, welche den Wirtschaftslosen vorübergehend oder dauernd ganz oder theilweise der Arbeitsfähigkeit berauben. Die complementäre Wirtschaftsübername muss desshalb jedenfalls Krankheit, Unfall, Alter und Invalidität umfassen. Es würde nun sehr naheliegen, die socialpolitisch ergänzte bezw. geschaffene Wirtschaft dadurch zu einer vollständig geschlossenen zu gestalten, dass neben der Vorsorge für die wichtigsten physischen Wechselfälle, die das einzelne Indviduum bedrohen, auch jene für den Fall einer durch ökonomische Ereignisse eintretenden Unterbrechung seiner Arbeitsthätigkeit in die complementäre Wirtschaftsübername einbezogen wird. Dies würde die Arbeitslosenversicherung bedeuten. Ist diese eine Aufgabe der complementären Wirtschaftsübername?

Diese Frage hat in der allerletzten Zeit, besonders im Deutschen Reiche unter dem Einflusse der letzten Krise eine erhöhte Bedeutung gewonnen, wobei sich die grossen Schwierigkeiten zeigten, welche sich einer befriedigenden Lösung des Problems entgegenstellen. Wir wollen nun trachten, diese Frage von unserem Standpunkte kurz zu beleuchten.

§ 35: Die Arbeitslosenversicherung[1]).

Unter dem Problem der Arbeitslosenversicherung wird heute die Frage nach der richtigsten Art und Weise verstanden, in welcher Vorsorge für die Bedürfnisbefriedigung von arbeitsfähigen und arbeitswilligen Individuen während eines Zeitraumes zu treffen wäre, in welchem sie aus wirtschaft-

1) Vgl. hiezu besonders v. Philippovich, Grundriss, 2. Aufl., §§ 48 (p. 117/118 u. § 137 (p. 315/316); Georg Adler, Art. Arbeits-

lichen Ursachen nicht im Stande sind, ein Arbeitsverhältnis einzugehen.

Betrachten wir zunächst die Subjecte, welchen diese Vorsorge gelten soll, so finden wir, dass sie keine homogene Masse sind, sondern nach der Ursache der Arbeitslosigkeit in vier Kategorien zerfallen.

Die erste Gruppe sind jene Subjecte, welche infolge von Produktions- und Handelskrisen arbeitslos geworden sind. Die letzte Ursache ihrer Arbeitslosigkeit liegt in der Produktionsentwicklung oder in der Verschiebung der preisbildenden Faktoren auf einem oder mehreren wirtschaftlichen Gebieten, mit

losigkeit im Hdw. d. Staatsw., 2. Aufl.; Derselbe, Die Versicherung der Arbeiter gegen Arbeitslosigkeit im Kanton Basel-Stadt, Basel 1895; Derselbe, Ueber die Aufgaben des Staates angesichts der Arbeitslosigkeit, Tübingen 1894; Julius Wolf, Die Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung, Dresden 1896; Hirschberg, Die Massnahmen gegenüber der Arbeitslosigkeit (Volkswirtschaftliche Zeitfragen, Heft 125), Berlin 1894; Kehm (Elster), Art. Arbeitslosigkeit und Arbeitslosenversicherung in Elster's Wörterbuch der Volkswirtschaft; G. Schanz, Zur Frage der Arbeitslosenversicherung, Bamberg 1895; Derselbe, Neue Beiträge zur Frage der Arbeitslosenversicherung, Berlin 1897; Derselbe, Dritter Beitrag zur Frage der Arbeitslosenversicherung, Berlin 1901; Garrelts, Die Gesetzgebung der Schweizerkantone Bern, St. Gallen und Basel etc., Göttingen 1896; John Schikowski, Ueber Arbeitslosigkeit und Arbeitslosenstatistik, Leipzig 1894; Brentano, Die Arbeiterversicherung gemäss der heutigen Wirtschaftsordnung, Leipzig 1879; Sieghart, Die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit in der Schweiz (Neue Fr. Pr. Nr. 10906 v. 3. Jänner 1895). Aus allerneuester Zeit ist insbesondere auf die Verhandlungen der Berliner Arbeitsnachweisconferenz vom Oktober 1902 zu verweisen, herausgegeben bei Heymann, Berlin 1903, sowie auf die diesen Verhandlungen beigedruckten „Materialien zur Frage der Arbeitslosenversicherung", zusammengestellt von Richard Freund (Verh. p. 223 bis 252); daselbst auch Literaturangaben, ferner auf das oft citirte Buch von Jastrow, Socialpolitik und Verwaltungswissenschaft, Berlin 1902, p. 220—279; weitere Literatur unten.

anderen Worten in der Beziehung der Wertgesetze zu den Productions- und Tauschverhältnissen[1]). Eine neue Erfindung, die alte Produkte und Produktionsformen entwertet, eine Ueberproduktion in einem Zweige, das Hervortreten eines bisher auf dem Weltmarkte nicht massgebenden Konkurrenten, der plötzlich für die Bildung des Weltpreises dieser oder jener Ware entscheidend wird etc., kann die Ursache derartiger Krisen in einem wirtschaftlichen Gebiete sein. Hier handelt es sich also um eine Arbeitslosigkeit, deren Ursache sowol den Arbeitgeber wie den Arbeitnehmer in Mitleidenschaft zieht. Sie ist die gefürchtetste Arbeitslosigkeit, weil deren Ursache plötzlich grosse Massen von Arbeitslosen schafft, was nur eine Erscheinungsform eines weitergreifenden wirtschaftlichen Niederganges ist. Diese Form hat auch vor allem die gegenwärtige Diskussion über die Arbeitslosenversicherung im Deutschen Reiche im Auge, wo man noch unter dem Eindrucke der jüngsten Krise steht.

Die zweite Klasse von Arbeitslosen sind die sogenannten Saisonarbeitslosen. Ihre Arbeitslosigkeit beruht darauf, dass die Produktion in einzelnen Zweigen aus natürlichen Gründen auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist, und es dadurch für die Arbeitnehmer, welche Saisonarbeit leisten, oft unmöglich ist, für die übrige Jahreszeit Arbeit zu finden.

Die dritte Kategorie bilden jene Subjekte, welche bei normaler wirtschaftlicher Entwicklung aus individuellen Gründen aus einem Arbeitsverhältnisse ausgeschieden und nicht im Stande sind, ein neues einzugehen. Zu diesen kommen die unserer Schichte angehörigen frisch entstandenen Arbeitskräfte, welche überhaupt noch keinen Arbeitsvertrag abzuschliessen vermochten.

---

1) Vgl. hiezu insbesondere v. Wieser: Ueber den Ursprung und die Hauptgesetze des wirtschaftlichen Wertes; Wien 1884; speciell p. 139 ff.

Die vierte Klasse endlich sind die durch wirtschaftliche Kämpfe arbeitslos Gewordenen, somit die im Strike befindlichen oder die von einer Aussperrung betroffenen Arbeitnehmer. —

Auf der Verschiedenheit dieser vier Gruppen beruht eine der grossen Schwierigkeiten, welche sich der Organisation einer öffentlichen socialpolitischen Arbeitslosenversicherung entgegenstellen. Wenn die Socialpolitik die complementäre Wirtschaftsübername auf die Arbeitslosigkeit ausdehnt, so wird diese letztere als ein Ereignis aufgefasst, das unabhängig von dem Willen des Betroffenen eintritt, ebenso wie Krankheit, Alter und Invalidität und desshalb in die Wirtschaftsergänzung einzubeziehen ist. Damit ist ausgesprochen, dass eine öffentliche socialpolitische Arbeitslosenversicherung nur unverschuldeter Arbeitslosigkeit gelten dürfte.

Von den charakterisirten verschiedenen Gruppen von Arbeitslosen ist aber nur bei der ersten und zweiten die Arbeitslosigkeit durch kein Verschulden des Arbeitnehmers verursacht, bei der dritten und vierten Gruppe kann dies hingegen der Fall sein.

Da sich nun eine socialpolitische Arbeitslosenversicherung auf unverschuldete Arbeitslosigkeit beschränken muss, so bleiben nur zwei Wege offen: Entweder will man die Frage des Verschuldens im einzelnen Fall ganz umgehen, dann muss die Arbeitslosenversicherung auf die Krisen- und Saisonarbeitslosigkeit beschränkt werden; bei dieser Lösung der Frage werden aber alle schuldlosen Fälle von Arbeitslosigkeit der dritten und vierten Kategorie in den beabsichtigten socialpolitischen Schutz nicht einbezogen; oder aber die Versicherung wird auf alle Fälle unverschuldeter Arbeitslosigkeit ausgedehnt, dann muss im einzelnen Falle entschieden werden, ob auch thatsächlich unverschuldete Arbeitslosigkeit vorliegt.

Den ersten Weg empfiehlt Zacher in seinen Ausführungen über die Arbeitslosenversicherung[1]. Derselbe schlägt vor, eine reine Krisenversicherung einzuführen und das übrige der Interessenpolitik zu überlassen. Danach würden nicht nur die Arbeitslosen, welche in wirtschaftlichen Kämpfen unverschuldet arbeitslos wurden, von dieser Versicherung ausgeschlossen werden, sondern auch die Saisonarbeitslosen und die zahlreichen Fälle unverschuldeter Arbeitslosigkeit aus individuellen Gründen. Ueberdies würde selbst bei dieser grossen Einschränkung die Frage der Verschuldung nicht vollständig eliminirt werden, da häufig die Streitfrage erhoben werden könnte, ob Entlassungen als Folge von Wirtschaftsstockungen und Krisen anzusehen, oder als Aufhebung des Arbeitsverhältnisses aus persönlichen Gründen zu betrachten seien.

Den anderen möglichen Weg schlägt Herkner ein.

Herkner hat in seinem vorzüglichen Referat auf der Berliner Conferenz[2] vorgeschlagen, dass jeder Arbeiter bei seiner Entlassung von seinem Arbeitgeber eine Bescheinigung darüber verlangen solle, dass seine Entlassung ohne eigenes Verschulden erfolgte. Wird sie verweigert, soll er beim Gewerbegericht klagen. Dies würde zu einer Flut von Prozessen führen, da bei einem sehr hohen Perzentsatz individueller Lösungen von Arbeitsverhältnissen eine gewisse Unzufriedenheit zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vorhanden ist. Die Frage des Verschuldens ist überdies in den einzelnen Fällen häufig eine vollständig individuelle Ansichtssache. Infolgedessen würden die Gewerbegerichte ganz untauglich sein, hier zu entscheiden, noch viel weniger könnten sie aber dieser Aufgabe bei der Arbeitslosigkeit gerecht werden, welche durch wirtschaftliche Kämpfe verursacht ist. Herkner geht so weit,

1) Vgl. Zacher, Die Arbeiterversicherung im Ausland, Heft Ia, 1903, p. 34 ff.

2) Vgl. den stenographischen Bericht, p. 119—147.

eventuell auch bei Strikes ein Arbeitslosen-Geld zu bewilligen, wenn der Strike eine Abwehr-Strike ist. Auch hier sollen nach seiner Auffassung die Gewerbegerichte entscheiden [1]). Bei dieser Art von Arbeitslosigkeit ist ein gedeihliches Functioniren der Gewerbegerichte bei dem natürlich vorhandenen Gegensatz der Anschauungen der beiden Parteien von selbst ausgeschlossen. Wenn Herkner darauf verweist, dass die Gewerbegerichte bereits als Einigungsamt functioniren, so ist dem gegenüber zu bemerken, dass der Versuch einer Einigung doch wesentlich verschieden von dem Ausspruch ist, ob in derartigen Fällen eine verschuldete oder unverschuldete Arbeitslosigkeit vorhanden ist. Freund hat auch mit Recht betont, dass die Arbeitslosen-Versicherung den wirtschaftlichen Kämpfen gegenüber ebenso neutral zu bleiben habe, wie der Arbeitsnachweis.

Eine weitere Schwierigkeit entsteht dadurch, dass die Arbeitslosigkeit nach der Grundtendenz der Arbeitslosenversicherung nicht nur ihrer Ursache nach eine unverschuldete sein soll, sondern auch während ihrer ganzen Dauer. Dies führt zu der Notwendigkeit, zu entscheiden, ob der Unterstützte nicht in der Lage wäre, ein Arbeitsverhältnis einzugehen, und wenn dies bejaht wird, so müsste ihm das Arbeitslosen-Geld entzogen werden. Hier sind wir nun auf einem Gebiete, das eine grosse Gefahr in sich birgt. Die Frage, welche Arbeit für einen Arbeitswilligen annehmbar ist, muss als eine individuelle bezeichnet werden [2]). Wenn nun auch von einer paritätisch organisirten Körperschaft ausgesprochen wird, dass einem Arbeitslosen die Unterstützung wegen Nichtannahme vorhan-

---

1) a. a. O. p. 139.

2) Wir verweisen hier auf das schlagende Beispiel, das Pötsch auf der Berliner Conferenz vorbrachte. Es handelte sich dort um die Annahme der Arbeitsgelegenheit in einem übel beleumundeten Nachtcafé, welches dem Arbeitnehmer seinen weitern Lebensweg erschwert hätte. Vgl. d. sten. Ber., p. 153.

dener Arbeitsgelegenheit entzogen werde, so übt sie dadurch, wenn die Versicherung eine obligatorische ist, einen Zwang zum Eingehen bestimmter Arbeitsverhältnisse aus und macht sich damit eines socialistischen Uebergriffes schuldig.

Dass die Notwendigkeit einer Entscheidung über die Fortdauer unverschuldeter Arbeitslosigkeit direkt zum Arbeitszwang führt, zeigt der Vorschlag Freund's, die zwangsweise Arbeitslosenversicherung auf einer Zwangsorganisation des Arbeitsnachweises aufzubauen [1]. Wir haben uns bereits darüber ausgesprochen, dass ein derartiger Zwang mit dem Wesen des Arbeitsnachweises unvereinbar ist [2].

Ein solcher Zwang würde von dem Arbeitslosen insbesondere dann schwer empfunden, wenn er selbst zu den Kosten der Arbeitslosenversicherung Beiträge leistet.

Dies führt uns zu der weiteren wesentlichen Frage, in welcher Weise die erforderlichen Mittel zu einer allgemeinen öffentlichen Arbeitslosenversicherung beschafft werden sollen.

Ehe wir hierauf eingehen, müssen wir aber fragen, welche Grundlage wir für die Berechnung der erforderlichen Mittel anzunehmen haben?

Damit stehen wir vor einem neuen Hindernis, denn für die Beantwortung dieser letzteren Frage fehlen heute einfach alle Voraussetzungen: es fehlt eine genügende Arbeitslosenstatistik, eine genügende Krisenstatistik, eine hinreichende Statistik über die Arbeitsbewegung im allgemeinen und ebenso eine Beherrschung und Organisation des Arbeitsmarktes, welche den vollen erreichbaren Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage ermöglichen würde und erkennen liesse, welches Mass von Absorptionsfähigkeit an Arbeitskräften auf dem Arbeitsmarkte des betreffenden Wirtschaftsgebietes durchschnittlich

---

1) Vgl. den stenographischen Bericht d. Berl. Conf., p. 148.

2) Vgl. oben, p. 357 ff.

vorhanden ist. Erst, wenn alle diese Voraussetzungen gegeben sein werden, wird man wissen, mit welchen Factoren man annähernd zu rechnen hat; auch dann wird übrigens die Unsicherheit noch eine grosse bleiben.

Mit Rücksicht auf die heutige Unklarheit und die Eigentümlichkeit des Versicherungsfalles haben die bestehenden deutschen und schweizerischen Organisationen der Arbeitlosenversicherung sich selbst eine Grundlage für ihre Gebarung dadurch geschaffen, dass sie die Auszalung des Arbeitslosengeldes auf eine Maximalzeit beschränken, so die „Kölnische Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit im Winter" auf acht Wochen zwischen 10. December und 10. März, die St. Gallener Kommunal-Arbeitslosen-Versicherung auf 60 Arbeitstage, das Statut der Arbeitslosenkasse des Arbeiterverbandes Basel vom 14. IV. 1901 ebenfalls auf 8 Wochen[1]), der deutsche Verband der Buchdruckereihilfsarbeiter auf 60 Tage. Der vom Grossen Stadtrate 1898 abgelehnte Züricher Entwurf hatte die Höchstdauer der Unterstützung mit 75 Tagen festgesetzt[2]).

Ausserdem versucht man das Risico durch ein Höchstmass der Gesammtunterstützung in einer bestimmten Periode zu begrenzen; so gewährt der deutsche Centralverein der Bureauangestellten nur Arbeitslosengelder bis zum Höchstsatze von 40—60 M.[3]), die Kölner Kassa nach dem neuen Statut maximum 68 M. Der Vorschlag Freund's[4]), die Dauer der Auszalung des Arbeitslosengeldes je nach der Versicherungsdauer auf 3—18 Wochen anzusetzen, entspricht zwar dem individualistischen Princip insoferne, als er die Dauer der arbeitslosen Erhaltung von der Dauer der vorangegangenen Arbeit und in versiche-

1) Freund's Materialien, p. 231.

2) Vgl. Schanz: Dritter Beitrag etc., p. 103.

3) Vgl. Freund's Materialien, p. 230.

4) „Arbeitslosenversicherung im Anschluss an paritätische Facharbeitsnachweise". Im „Arbeitsmarkt" V. Jhg., No. 18, p. 339.

rungstechnischer Hinsicht von der Zahl der geleisteten Beiträge abhängig macht, er ist aber vom Standpunkte des Zieles, das eine allgemeine socialpolitische Arbeitslosenversicherung zu Gunsten unserer Schichte anstreben müsste, nicht befriedigend. Wenn die Arbeitslosenversicherung in die complementäre Wirtschaftsübername einbezogen werden soll, so muss ebenso wie bei den übrigen Zweigen der letzteren untersucht werden, ob das Ereignis, dem die Vorsorge gelten soll, plötzlich und unerwartet eintreten kann, wie Krankheit und Unfall, oder erst nach einer langen Zeit wie das Alter und regelmässig die Invalidität. Es ist nun klar, dass die unverschuldete Arbeitslosigkeit zur ersteren Gruppe gehört, es wäre desshalb wol versicherungstechnisch, aber nicht socialpolitisch gerechtfertigt, dem Arbeitnehmer, den eine solche Arbeitslosigkeit bereits nach einem halben Jahre trifft, das Arbeitslosengeld nur durch drei Wochen, dem aber, der zwei Jahre in einem versicherten Arbeitsverhältnisse stand, durch 18 Wochen auszuzalen, sobald man die unverschuldete Arbeitslosigkeit als Gebiet der allgemeinen socialpolitischen Wirtschaftsergänzung auffasst.

Was die Maximalzeit der Arbeitslosenunterstützung bezw. den Höchstbetrag der Gesammtunterstützung betrifft, so sind diese Grenzen selbstredend mit der Absicht fixirt, auch einer Arbeitslosigkeit von abnormer Dauer zu genügen. Wenn man aber gegenüber den thatsächlich bestehenden Maximalzeiten und Höchstsätzen der Arbeitslosenunterstützung die Krisenberichte aus den letzten Zeiten liest und sieht, wie lange die Arbeitslosigkeit bei einem hohen Percentsatz der Fälle andauerte, wenn man den Referaten der Kölner Arbeitsnachweisconferenz entnimmt, dass die Berliner Brauergesellen im Jahre 1899 durchschnittlich 4½ Monate nach ihrer Eintragung beim Arbeitsnachweise auf Arbeit warten mussten, so springt in die Augen, dass die heute von den Organisationen der Arbeitslosenversicherung angesetzte Maximaldauer ebensowenig den

Anforderungen krisenhafter Zeiten genügt, wie das festgesetzte Höchstmass der Unterstützungen.

Bezeichnend ist, dass die Kölnische Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit im Jahre 1902/03 den Abschluss weiterer Versicherungen einstellen musste, weil das Maximum des statutenmässigen Risicos erreicht war.

Angesichts dieser Thatsachen haben sich besonders in Deutschland die Stimmen gemehrt, welche erklärten, die Arbeitslosenversicherung sei eine Aufgabe der öffentlichen Socialpolitik, die Arbeitslosigkeit müsse in die allgemeine complementäre Wirtschaftsübername einbezogen werden.

Diese Forderung wird nicht nur von Seite derjenigen aufgestellt, welche eine allgemeine socialpolitische Durchbildung der Wirtschaftsordnung anstreben und desshalb erklären, die Arbeitslosenversicherung durch einseitige Interessengruppen sei, abgesehen von der Unzulänglichkeit der Leistungen, schon desshalb zu verwerfen, weil sie nur für die Angehörigen der einzelnen Organisationen eintrete, nicht aber für die ganze Gruppe der Wirtschaftslosen und schutzbedürftigen wirtschaftlich Abhängigen; — das gleiche wird in Deutschland auch von Seite der Interessengruppen gefordert, welche die Arbeitslosenversicherung zur Waffe der Interessenkämpfe machen bezw. als solche erhalten möchten, weil die einseitigen Interessenorganisationen die nötigen Mittel nicht aufzubringen vermögen.

Da aber die öffentliche Socialpolitik nur die unverschuldete Arbeitslosigkeit in die complementäre Wirtschaftübername einbeziehen kann, so bot der Berliner Congress vom Oktober 1902 die interessante Tatsache, dass die principiellen Anhänger der allgemeinen öffentlichen Arbeitslosenversicherung einräumen mussten, das Problem sei durch die öffentliche Socialpolitik nicht vollständig zu lösen, es müsse vielmehr theilweise der einseitigen Wirtschaftspolitik der Interessengruppen überlassen werden und umgekehrt die einsichtigsten Vertreter der Anschauung,

dass die Arbeitslosenversicherung der Wirtschaftspolitik der einseitigen Interessengruppen überlassen werden solle, zugestanden, dass sie dieser Aufgabe ohne Eingreifen der öffentlichen Socialpolitik nicht gerecht werden könnten.

Dessenungeachtet waren die principiellen Anschauungen und Tendenzen einander entgegengesetzt, darum wogte der Streit nicht nur um die Beschaffung der Mittel, sondern auch um die Träger der Versicherung bezw. um die Verwaltung der Arbeitslosengelder. Die letzteren Fragen würden keine unüberwindlichen Schwierigkeiten bieten. Darüber, dass die öffentliche Socialpolitik niemals die Gewerkschaften zu Trägern einer allgemeinen Arbeitslosenversicherung machen könnte, ist kein Wort zu verlieren. Träger einer derartigen Versicherung könnte nach dem Charakter, den sie notwendig haben müsste, nur eine parteilose Organisation sein, welche ein Glied einer das ganze Staats- bezw. Reichsgebiet umfassenden Versicherungseinrichtung wäre. Verfehlt wäre es auch, bei einer socialpolitischen Massregel zu Gunsten der ganzen Schichte der Wirtschaftslosen die Communen zu Trägern einer derartigen Versicherung zu machen, denn sie könnten die Aufgabe einer solchen Versicherung innerhalb der engen Grenzen des Gemeindegebietes nicht lösen. Wenn aber eigene Institute auf der Basis einer, das ganze Staatsgebiet umfassenden öffentlichen Organisation zu Trägern einer derartigen Versicherung gemacht würden, dann liesse sich beim Bestande einer allgemeinen staatlichen Arbeitsvermittlung die Verwaltung und speciell die Zuerkennung der Arbeitslosengelder ganz wol nach dem Freund'schen Projecte in die Hände der paritätischen Verwaltungscommissionen der Arbeitsnachweise legen, welche sich naturgemäss streng an die Aufgabe der Arbeitslosenversicherung zu halten hätten und nicht nach dem Vorschlage von Fanny Imle vorgehen dürften, die sich zwar mit einer gemeinsamen Verwaltung der Arbeitslosen-Gelder durch Arbeitnehmer und

Arbeitgeber einverstanden erklärt, aber die ganze Arbeitslosenversicherung unter dem Gesichtswinkel einer Waffe der Lohnpolitik der Arbeitnehmer betrachtet[1]). Die Arbeitslosenversicherung ist für sie ein Mittel, um die Arbeitsbedingungen zu regeln. Sie verlangt demgemäss ausdrücklich „die Anerkennung der bestehenden Tarife bei Gewährung der Arbeitslosenunterstützung“[2]). Die Aufname derartiger Aufgaben in eine allgemeine öffentliche Arbeitslosenversicherung wäre von vornherein ausgeschlossen, weil dadurch die gesammten organisirten und nicht organisirten Lohnkämpfe in dieses Problem hereingezogen würden. —

Während somit die Fragen, wer Träger der Arbeitslosenversicherung sein sollte und wem die Verwaltung der Arbeitslosengelder anzuvertrauen wäre, klar und richtig gelöst werden könnten, stossen wir bei der Frage, in welcher Weise die Mittel für eine allgemeine Arbeitslosenversicherung zu beschaffen bezw. die Lasten dieser Versicherung zu verteilen wären, auf neue wesentliche Schwierigkeiten.

Wenn wir in dieser Richtung die bestehenden Organisationen und Projekte der öffentlichen Arbeitslosenversicherung überblicken, finden wir auch hier wieder die typischen Formen der verschiedenen Systeme complementärer Wirtschaftsübername.

Das fast ausschliesslich bestehende System ist das facultative; dasselbe steht der Arbeitslosenversicherung durch die einseitigen Interessenorganisationen am nächsten.

Wir finden hier eine eigentümliche Verbindung der öffentlichen Socialpolitik mit der Wirtschaftspolitik der einseitigen Interessenorganisationen dadurch, dass diesen zum Zwecke der Arbeitslosenunterstützung aus öffentlichen Mitteln Subventionen gewährt werden. Eine derartige Organisation ist selbstredend auch dann eine bloss

1) Zur Frage der Arbeitslosenversicherung in der Socialen Praxis, XII. Jhg., No. 13 u. 14, speciell p. 356.

2) Vgl. die Verh. der Berliner Conferenz, p. 197.

facultative Versicherung, wenn die Mitglieder der betreffenden Arbeiterverbände Beiträge zur Arbeitslosenversicherung leisten müssen, sobald der Arbeiterverband selbst keine öffentliche Zwangsorganisation ist, der einzelne Berufsangehörige also nicht beitreten muss.

So gewährte die Stadtgemeinde Dijon nach dem Reglement vom 7. Oktober 1896 den Arbeitersyndikaten, welche eine Arbeitslosenkasse hatten, eine Subvention bis zum dreifachen der eingehobenen Beiträge, was durch das Reglement vom 20. Februar 1900 auf die Höhe jener Beiträge als Höchstmass herabgesetzt wurde[1]. Ebenso subventionirt die Provinz Lüttich seit 1897 durch eine bestimmte in's Budget eingestellte Summe jene Arbeiterverbände, welche ihren Mitgliedern bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit Unterstützungen geben. Ferner bewilligt das jetzt so viel besprochene Genter System den Arbeitersyndikaten eine communale Subvention im Verhältnis zu deren Leistungen für die Arbeitslosenvorsorge und verbindet hiermit eine Arbeitslosensparkasse, bei welcher von nicht organisirten Arbeitern freiwillige Einlagen bis zum Betrage von 50 frs. gemacht werden können, zu welchem Sparguthaben im Falle der Arbeitslosigkeit des Einlegers ein höchstens gleich hoher Zuschuss gewährt wird.

Eine derartige Verbindung von öffentlicher und nicht öffentlicher Socialpolitik ist nur auf der Basis des facultativen Systems durchführbar, aber, abgesehen von den Mängeln dieses Systems, vom Standpunkte der öffentlichen Socialpolitik verfehlt, denn entweder werden die Subventionen für jede Arbeitslosigkeit gewährt, dann würde die öffentliche Socialpolitik zur Kampfwaffe in der Hand der Interessengruppen, wie dies in Dijon der Fall war, wo 2000 frs. Arbeitslosengelder an Strikende gezahlt wurden[2] — oder aber die verschuldete Arbeits-

1) Vgl. Schanz, Dritter Beitrag zur Frage der Arbeitslosenversicherung, p. 136 ff.

2) Vgl. Schanz a. a. O., p. 141.

losigkeit wird ausgeschlossen, dann werden die einseitigen Interessenorganisationen häufig von der öffentlichen Subvention keinen Gebrauch machen, wie dies in Lüttich geschah, wo im Jahre 1900 die Subvention nur drei Syndikaten zukam [1]).

Ueber dies würde auch bei paritätischer Zusammensetzung der Verwaltungscommission ein Subventionssystem [2]), das verschuldete Arbeitslosigkeit ausschliesst, nur so lange bestehen, als die beiderseits betheiligten einseitigen Interessengruppen mit der Verwaltung zufrieden wären, was die Function des ganzen Apparates, wie bereits erwähnt, auf die Dauer in Frage stellen würde.

Neben dieser Verbindung der öffentlichen und nicht öffentlichen Socialpolitik finden wir rein öffentliche Organisationen der Arbeitslosenversicherung nach dem facultativen System durch die Communen, so die Arbeitslosenversicherungskasse der Gemeinde Bern [3]), die stadtkölnische Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit im Winter. Von Projecten, welche auf dem facultativen System beruhen, wäre ferner das einer facultativen staatlichen Arbeitslosenversicherung von Berndt [4]) zu nennen, der die Mittel durch allgemeine Steuern, eine Zweckbesteuerung der Arbeitgeber und Beiträge der Versicherten aufbringen möchte, die nach seiner Berechnung nicht ganz 2,5 % des Gesammterfordernisses beizusteuern hätten. —

Das facultative System wäre bei Organisation einer allgemeinen öffentlichen Arbeitslosenversicherung ebensowenig

---

1) Vgl. Schanz, Dritter Beitrag etc., p. 142.

2) Hierher gehört auch der Gesetzentwurf der dänischen socialdemokratischen Partei vom 8. Dezember 1902; hienach soll der Staat die Gewerkschaften und Vereine, welche ihre Mitglieder bei nicht selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit unterstützen, subventioniren. (Vgl. Zacher, a. a. O.)

3) Vgl. hierüber Schanz a. a. O., p. 4 ff.

4) Mitgetheilt bei Schanz, Dritter Beitrag etc., p. 57.

verwertbar, wie bei den bereits behandelten Zweigen der complementären Wirtschaftsübername, wenn ein volles Resultat für die Schichte der Wirtschaftslosen erzielt werden soll, weil es, wie oben betont, die Kraft voraussetzt, die unserer Schichte gerade fehlt.

Angesichts der zweifellosen Unzulänglichkeit des facultativen Systems der Arbeitslosenversicherung werden nun, speziell im Deutschen Reiche unter dem Eindrucke des grossen sozialpolitischen Werkes deutscher Wirtschaftsbildung die Stimmen immer zahlreicher, welche erklären, auch hier müsse das Zwangssystem angewendet werden, auch die Arbeitslosenversicherung sei ein Zweig der complementären Wirtschaftsübername und müsse demnach auf derselben principiellen Grundlage organisirt werden, wie die übrige Arbeiterversicherung, die ohne Einbeziehung jenes Gebietes ein Stückwerk bleiben würde; die bisher bestehenden Formen der Arbeitslosenversicherung seien ungenügend und unbefriedigend, nur das Zwangssystem könne auch hier den socialpolitischen Anforderungen Genüge leisten.

Das ist die grosse Frage, vor der man heute im Deutschen Reiche steht, und die den Brennpunkt der Discussion bildet. Untersuchen wir nun, auf welche Weise man die Mittel zur Durchführung dieses Systems beschaffen will.

Die älteste Methode gestaltet die Art der Mittelbeschaffung des facultativen Systems einfach zu einer zwangsweisen und legt demnach principiell die Last den Versicherten allein auf, wenn auch freiwillige Gaben und öffentliche Zuschüsse vorgesehen sind. Hierauf beruhte die Arbeitslosenversicherungskasse der Gemeinde St. Gallen[1]), welche im Jahre 1897 aufgelöst wurde.

1) Nach § 5 des Gesetzes vom 19. Mai 1894 abgedruckt bei Schanz, Zur Frage der Arbeitslosenversicherung, p. 357.

Soll die Arbeitslosenversicherung eine allgemeine socialpolitische Zwangsmassregel zu Gunsten unserer Schichte werden, so ist es unmöglich, sie wesentlich auf der Basis des Wirtschaftszwanges durchzuführen, weil den Wirtschaftslosen nicht nur die subjective, sondern auch die objective Kraft fehlt, neben den Leistungen, die ihnen sonst das Zwangssystem der socialpolitischen Wirtschaftsbildung auferlegt, noch Beiträge zu zahlen, welche ihre Erhaltung auch bei einer krisenhaft langen Dauer der Arbeitslosigkeit ermöglichen würde. Czarnetzki hat auf der Berliner Conferenz mit Recht hervorgehoben, wie schwer selbst die theilweise Belastung der Arbeitnehmer nach dem Freund'schen Project (12 M. jährlich) ein bereits dem Wirtschaftszwang unterliegendes Arbeitereinkommen belasten würde [1]) — umsomehr die ausschliessliche Heranziehung der Versicherten. Aus diesem Grunde ist nicht nur dieser Weg, sondern auch ein ausschliesslicher Sparzwang zur Vorsorge für Arbeitslosigkeit in der Schichte der Wirtschaftslosen nicht verwertbar, denn er will das Problem nur in einer anderen Form des Wirtschaftszwanges lösen als die oben besprochene der eigentlichen Arbeitslosenversicherung. Ueberdies müsste ein Versicherter, welcher wesentlich allein die Lasten dieser Versicherung trägt, ohne Unterscheidung der Ursache das Arbeitslosen-Geld erhalten [2]), was nach dem notwendigen Charakter einer socialpolitisch gestalteten Arbeitslosenversicherung ausgeschlossen ist. In dieser Hinsicht ist auch in dem charakterisirten St. Gallner System ein innerer Widerspruch, weil § 10 des Statuts von 1895 die grob selbstverschuldete Arbeitslosigkeit ausschliesst, obwol es wesentlich auf Wirtschaftszwang beruht.

---

1) Vgl. Verhandlungen, p. 193.

2) Dies ist im Statut der Genter Arbeitslosensparkassa richtig anerkannt. Das Sparguthaben kann nach Art. 12 auch bei wirtschaftlichen Kämpfen (ohne Zuschuss) successive behoben werden.

Da diese Art der zwangsweisen Mittelbeschaffung undurchführbar ist, hat man vorgeschlagen, die Lasten auf die Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu verteilen, wie bei der deutschen Kranken- und Invalidenversicherung; dies vertritt Schanz[1]), sowie der citirte Vorschlag von Freund, ebenso die Entwürfe einer Arbeitsversicherung für Zürich und Basel[2]), das Project von Buschmann[3]) u. a.

Eine dritte Richtung schlägt die ausschliessliche Belastung der Arbeitgeber vor, so Herkner[4]) und Zacher[5]), ebenso Fanny Imle[6]), welche eine zwangsweise Einhebung nur von den Arbeitgebern verlangt. Die Vorschläge, welche eine ausschliessliche oder theilweise Belastung der Arbeitgeber fordern, entsprechen durchaus den socialpolitischen Principien, welche bei der sonstigen Gestaltung der Wirtschaftsbildung nach dem Zwangssystem angewendet werden. Es wird aber dabei übersehen, um welchen Fall es sich hier handelt. Wenn die Arbeitgeber zwangsweise dazu verhalten werden, Individuen, welche in ihrem Dienste und ökonomischem Interesse ihre Arbeits- und Lebenskraft abnützen, gegen die Folgen von Ereignissen zu schützen, welche sie arbeitsunfähig machen, wie Krankheit, Alter und Invalidität, so ist es vollständig berechtigt und begründet, dass die Arbeitgeber hiezu nach Verhältnis der Arbeitszeit des Versicherten in ihrem Dienste

---

1) Grundzüge eines Plans für individuellen Sparzwang in: Zur Frage der Arbeitslosenversicherung, Bamberg 1895, p. 179.

2) Vgl. Materialien, p. 238/39.

3) a. a. O. p. 241.

4) Vgl. die Verhandlungen der Berliner Conferenz, p. 135.

5) „Die Arbeiterversicherung im Auslande", Heft I a, Berlin-Grunewald 1903, p. 30—44.

6) „Zur Frage der Arbeitslosenversicherung in der Socialen Praxis", Bd. XII, p. 356.

beitragen. Es kann aber den Arbeitgebern nicht zugemutet werden, die Lasten auch für jene Perioden zu tragen, in welchen die betreffenden Arbeitnehmer trotz Fortdauer ihrer Arbeitsfähigkeit nicht mehr für sie arbeiten. Nur Stieda hat den Mut gehabt, dies auf der Berliner Conferenz offen zu bekennen. Zacher sucht in seinen geistvollen Ausführungen über die Arbeitslosenversicherung die zwangsweise Beitragsleistung der Arbeitgeber zu diesem Zwecke damit zu begründen, dass neu entstehende Industriezweige oder aufsteigende Conjuncturen die Industrie veranlassen, Arbeitskräfte vom platten Lande in die die Stadt zu ziehen und sie bei plötzlichen Stockungen oder sinkenden Conjuncturen wieder abzustossen. Somit hätte sie die wirtschaftliche Verantwortung für die daraus entstehenden Schäden zu tragen, nicht aber die Arbeiter. Diese Argumentation verkennt, dass häufig auch die Arbeitgeber ebenso wenig die Verantwortung für derartige Ereignisse trifft, wie die Arbeitnehmer, wenn es auch oft geschieht, dass solche wirtschaftlichen Stockungen von den betroffenen Unternehmern selbst durch eine verfehlte Productionsweise herbeigeführt werden. Trotz aller Regulirung der Production durch Unternehmerverbindungen und Staatsverträge bleibt die Industrie im einzelnen Wirtschaftsgebiete doch von Momenten abhängig, die sie nicht beherrscht, insbesondere von der Weltconjunctur und von den Wertänderungen durch die technische Entwicklung. Durch eine Krisenversicherung zu Lasten der Arbeitgeber würde desshalb auch eine wesentliche Regulirung der Production, wie sie Zacher erwartet[1]), nicht eintreten. Die Lasten einer Arbeitslosenversicherung dürften gerade bei der Zacher'schen Einschränkung der Arbeitslosenversicherung auf Krisen consequent nicht der Privatwirtschaft, sondern nur der Volkswirtschaft auferlegt werden. Dies würde sonach bedeuten, dass

1) Siehe die Verhandlungen der Berliner Conferenz p. 200.

der Staat allein die Kosten der Arbeitslosenversicherung bezw. -Versorgung zu tragen hätte, wie dies der von Jules Coutant der französischen Deputirtenkammer am 18. November 1902 vorgelegte Entwurf[1]) einer Arbeitslosenversicherung verlangt.

Damit sind wir endlich bei der principiellen theoretischen Frage angelangt, welche bei der Erörterung dieses Problems zu beantworten ist. Aus unseren bisherigen Ausführungen ergibt sich, dass die Aufgabe einer Arbeitslosenversicherung für die Wirtschaftslosen von der öffentlichen Socialpolitik nicht in vollständig befriedigender Art gelöst werden kann. Wir müssen aber fragen, ob sie überhaupt von der öffentlichen Socialpolitik gelöst werden soll?

Diese Frage ist zu verneinen. Die Arbeitslosigkeit arbeitsfähiger Individuen darf durch die öffentliche Socialpolitik nur in einer productiven Weise beseitigt werden, nicht aber durch Vergeudung von Arbeitskräften. Eine Arbeitslosenversicherung im Sinne einer Erhaltung erwerbsloser Individuen durch unentgeltliche socialpolitische Zuwendungen, bis sie wieder Arbeit finden, wäre nur in einem Wirtschaftsgebiete gerechtfertigt, in welchem in allen Productionszweigen ein dauernder Ueberfluss an Arbeitskräften herrschen würde, und zugleich der Consum in allen Schichten der Bevölkerung beim gegebenen Umfange der Production ein derart gesättigter wäre, dass ein weiterer Aufwand von Arbeit nutzlos sein würde, weil er keine neuen Werte mehr zu erzeugen vermöchte. Ein solcher idealer Zustand ist selbstredend unerreichbar. Auf der Basis realer Verhältnisse muss sowohl vom volkswirtschaftlichen Standpunkte als von dem des individualistischen Principes begehrt werden, dass die Abhilfe gegen Arbeitslosigkeit Arbeit sei. Desshalb müssen die gegenwär-

1) Nach demselben sollen die erforderlichen Mittel durch eine besondere Steuer auf motorische Kraftmaschinen aufgebracht werden. Vgl. das „Bulletin des Internationalen Arbeitsamtes“, Bd. II, No. 1—3, p. 56.

tigen Bestrebungen, welche auf eine öffentliche Arbeitslosenversicherung im heute angenommenen Sinne hinzielen, als socialpolitisch verfehlt bezeichnet werden. An Stelle der Arbeitslosenversicherung muss vielmehr die socialpolitische Fürsorge für die Arbeitslosen treten. Diese besteht, wie bereits betont, für alle jene Individuen, welche bei der gegebenen, bezw. bei vollständig socialpolitisch durchgebildeter Organisation der Arbeitsvermittlung keine Arbeit finden können, in der öffentlichen Arbeitsofferte. Wenn die Socialpolitik erkennt, dass sich das Problem der Arbeitslosenversicherung richtig in die socialpolitische Aufgabe, die Erwerbslosigkeit zu beseitigen, auflöst, so muss sie statt einer das ganze Staatsgebiet umfassenden Versicherungsorganisation für die Arbeitslosen eine Organisation der subsidiären öffentlichen Arbeiten von gleichem Umfange schaffen, die eine dauernde, ständige Einrichtung sein muss. Der Gesichtspunkt, dass man nur die Möglichkeit erreichen solle, in Krisenzeiten plötzlich auftretenden grossen Massen von Arbeitslosen Arbeit zu geben, muss definitiv fallen gelassen werden und der Name „Notstandsarbeiten“ verschwinden. Der massgebende Standpunkt müsste vielmehr sein, dass allen Individuen unserer Schichte die Sicherheit gegeben werden soll, dass sie constant arbeiten können, so lange sie hiezu fähig sind. Zu diesem Zwecke müsste der Staat ein Netz öffentlicher Arbeitsstellen über sein ganzes Gebiet ausbreiten und auch die Communen zur Organisirung derartiger Arbeiten aneifern. Neben den Arbeiten, welche aus öffentlichen Rücksichten bis zu einem bestimmten Termine zu beendigen sind, müssten jederzeit auch solche in Angriff genommen werden, bei welchen der Zeitpunkt ihres Abschlusses nicht von ausschlaggebender Bedeutung ist. Diese subsidiären Arbeiten müssten so verschiedenartig sein, dass jedes arbeitslose Individuum eine Arbeit zu finden vermöchte, welche es ohne Schädigung seiner Gesundheit oder seiner

Tauglichkeit für seinen speciellen Beruf, zu leisten imstande wäre. Deshalb müssten neben den groben physischen Arbeiten auch jederzeit solche für erwerbslose geistige Arbeiter offerirt werden, ebenso eigene Arbeiten für erwerbslose Frauen. Die Schreibstube von Düsseldorf, welche Jastrow erwähnt[1]), ist in dieser Hinsicht ein rühmenswerter Anfang. Alle diese Arbeitsstellen müssten so organisirt sein, dass eine Erweiterung des Arbeitsumfanges bei plötzlicher Vermehrung der Arbeitslosen, und umgekehrt eine Contraction bei ihrer Verminderung leicht und rasch vor sich gehen kann, ohne dass eine Wertzerstörung bei den in der Erzeugung begriffenen Producten stattfindet.

Besondere Rücksicht wäre auf die Saisonarbeiter zu nehmen. Für diese müsste die Organisation der subsidiären öffentlichen Arbeiten eine regelmässige subsidiäre Ergänzungsarbeit schaffen, so dass sie hierdurch die Sicherheit erhielten, während des ganzen Jahres beschäftigt zu sein. Die Saisonarbeiter müssten von den öffentlichen Arbeitsstellen auf ihren Wunsch am Ende einer arbeitslosen Periode bereits für die nächste aufgenommen werden. Sollten sie in der Zwischenzeit eine andere Beschäftigung für die nächste todte Saison finden, so hätten sie sich einfach bei der betreffenden Arbeitsstelle abzumelden. Auf diese Weise würde die Continuität ihrer Erwerbswirtschaft herbeigeführt. Wenn derartige öffentliche Arbeitsstellen für Saisonarbeiter auch auf dem flachen Lande eingerichtet würden, wäre dies ein wirksames Mittel, um dem Arbeitermangel in der Landwirtschaft abzuhelfen und ihr in Verbindung mit einer tüchtigen ländlichen Arbeitsvermittlung, welche auch Arbeiten für die todte Saison zu verschaffen hätte, einen dauernden Bestand brauchbarer landwirtschaftlicher Saisonarbeiter zu sichern.

Die Aufnahme Arbeitsloser bei den öffentlichen Arbeits-

1) a. a. O. p. 231.

stellen müsste durch die öffentlichen Arbeitsnachweise erfolgen, da diese Zuweisung auf das engste mit der wesentlichen Aufgabe der Arbeitsvermittlung zusammenhängt. Auch die Arbeitsbeschaffung für die Arbeitslosen ist ein weiteres Argument für die staatliche Arbeitsvermittlung, weil die Verbindung der einzelnen Vermittlungsstelle mit sämmtlichen subsidiären Arbeitsstellen des ganzen Staatsgebietes bei staatlicher Organisation des Arbeitsnachweises die rascheste und glatteste wäre. Dieser Zusammenhang zwischen den öffentlichen Arbeitsstellen und den Arbeitsnachweisen hätte eine besonders wohltätige Wirkung bei der primären Thätigkeit der Letzteren. Er würde nämlich die Härten der notwendigen Reihenfolge bei der Arbeitsvermittlung, des sogenannten Nummernzwanges, beseitigen. Wir haben bereits hervorgehoben, dass Leute, welche bei einem Arbeitsnachweis auf Arbeitsvermittlung warten, auch dann, wenn ihnen voraussichtlich Arbeit vermittelt werden kann und später tatsächlich erfolgreich nachgewiesen wird, während der Wartezeit doch ebenso arbeitslos sind, wie jene Erwerbslosen, denen bei der gegebenen wirtschaftlichen Lage in absehbarer Zeit keine Arbeit vermittelt werden kann. Jene Individuen, denen bei einem Arbeitsnachweis nicht binnen wenigen Tagen nach ihrem Ansuchen Arbeit nachgewiesen werden kann, müssten desshalb von dem angegangenen Arbeitsnachweise den öffentlichen subsidiären Arbeitsstellen zugewiesen werden, wo sie bis zum erfolgreichen Nachweis von Arbeit beschäftigt bleiben können. Dieses Ineinandergreifen beider Organisationen würde den Krisen und Stockungen viel von ihrem Schrecken für die Arbeiter nehmen. Ueberhaupt wird sich bei einer präcisen Function eines staatlichen Arbeitsnachweises und einer vollständigen Durchbildung der Arbeitsvermittlung zeigen, dass die Aufgabe der Arbeitslosenfürsorge eine bedeutend geringere ist, als heute angenommen wird. Es ist bezeichnend, dass auch auf der Berliner Conferenz vom Herbste 1902 bei Erörterung des Problems der Arbeitslosen-

versicherung immer wieder betont wurde: „Uebrigens werden wir ja auch sehen, wie sich der ganze Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage gestalten wird, wenn wir erst eine vollständig ausreichende Organisation des Arbeitsnachweises haben." Trotzdem wurde merkwürdigerweise noch immer nicht die Schaffung einer umfassenden Reichsarbeitsvermittlung vorgeschlagen, zu der die ganze Entwicklung hindrängt, und deren Einführung eine durchaus leichte wäre. Es dürfte kaum zu weitgehend sein, wenn wir annehmen, dass die ganze Frage der öffentlichen Arbeitslosenversicherung, auf welche heute mit Unrecht so viel Scharfsinn verwendet wird, ihre Bedeutung verlieren wird, sobald die vollständige Organisation des Arbeitsnachweises hergestellt ist. Die wichtigste Function der öffentlichen Arbeitsstellen dürfte dann in ihrer Eigenschaft als provisorische Tätigkeitsstätten für Saisonarbeiter und für Individuen liegen, welche auf Arbeitsvermittlung warten.

Ein wichtiger Punkt bei der Organisation der subsidiären öffentlichen Arbeiten ist ferner die Lohnfrage. Die Löhne bei diesen Arbeitsstellen müssten im Allgemeinen niedriger sein, als der durchschnittlich mindeste Lohn, welcher in dem betreffenden Productionszweige im socialpolitisch regulirten Verkehre gezahlt wird, um die einzelnen Arbeitslosen anzueifern, anderweitig Arbeit zu suchen. Aus productionspolitischen Gründen wäre hier eine Ausnahme gerechtfertigt, z. B., wenn es sich darum handelt, landwirtschaftliche Saisonarbeiter auch während der arbeitslosen Saison in dem betreffenden Gebiete zu erhalten. In einem derartigen Falle wird es begründet sein, den betreffenden Arbeitern während der arbeitslosen Zeit normale Löhne zu gewähren.

Eine weitere Frage ist die Stellung des subsidiären öffentlichen Arbeitsangebotes zu den wirtschaftlichen Kämpfen. Dem Kampfproblem können wir auf dem ganzen, hier erörterten Gebiete nicht ausweichen, weder beim Arbeitsnachweise, noch

bei der Arbeitslosenversicherung, noch endlich bei der öffentlichen Arbeitsofferte. Wir haben bereits bei der Besprechung des Arbeitsnachweises betont, dass er bei wirtschaftlichen Kämpfen nicht im strengsten Sinne neutral bleiben kann. Dies gilt auch von der subsidiären öffentlichen Arbeitsofferte. Bei der letzteren fällt aber dieses Moment umsomehr ins Gewicht, weil es sich hier um eine unmittelbare positive Unterstützung durch Gewährung von Arbeitsverdienst handelt. Auf diesem Gebiete bleibt schliesslich nichts übrig, als bei Aussperrungen die subsidiären öffentlichen Arbeiten zu gewähren, bei Strikes sie aber zu verweigern. Bei den wirtschaftlichen Kämpfen muss also das Moment der verschuldeten oder unverschuldeten Arbeitslosigkeit massgebend sein. Im Uebrigen sollte die öffentliche Arbeitsofferte hierauf nicht eingehen[1]) und auch die Arbeitsgewährung nicht einstellen, wenn ein Arbeitsloser eine ihm offerierte Stelle nicht annimmt. Die niedrigeren Löhne werden im Allgemeinen die Wirkung haben, dass jeder derartig Beschäftigte danach trachten wird, so bald als möglich anderweitig Arbeit zu finden.

Wenn wir uns aus den betonten Gründen gegen direkte, unentgeltliche socialpolitische Zuwendungen an die Arbeitslosen zum Zwecke ihrer Erhaltung während der Dauer ihrer Arbeitslosigkeit ausgesprochen haben, so gilt nicht das Gleiche von Zuwendungen, welche auch während dieses Zeitraumes der Vorsorge für spätere Perioden gelten. Die complementäre Wirtschaftsübername muss den Wirtschaftslosen auch während der Zeit ihrer Arbeitslosigkeit bezw. subsidiären Beschäftigung aufrecht erhalten werden. Es wären also die Beiträge zur Kranken- und Invaliditätsversicherung vom Staate

1) Wenn Schwander, Die Einrichtung von Notstandsarbeiten und ihre Erfolge in den Schr. d. Vereins f. Armenpflege, 58. Heft, p. 66 begehrt, diese Scheidung streng durchzuführen, können wir ihm nicht beipflichten.

oder jenen Körperschaften zu bezahlen, welche die öffentlichen Arbeiten organisirt haben, bei denen der einzelne Wirtschaftslose subsidiär beschäftigt ist. Dies gilt auch für die Beitragsquoten, welche sonst die Versicherten selbst treffen, da ihnen diese Last bei den niedrigeren Löhnen der subsidiären Arbeiten nicht aufgebürdet bleiben kann.

Von der ganzen Arbeitslosen-Frage bliebe dann nur noch die Vorsorge für die Strikeperioden bestehen. Diese muss aber naturgemäss der Wirtschaftspolitik der einseitigen Interessengruppen überlassen bleiben. — Die erörterte Fürsorge für die Arbeitslosen ist in unvollkommener und teilweise unrichtiger Organisation heute in den socialpolitisch vorgeschrittenen Staaten bereits vorhanden. Es handelt sich also nur um ihre richtige Ausgestaltung. Bis dahin wird es allerdings die Aufgabe einer Arbeitslosen-Fürsorge sein, denselben auch direkte Mittel zu ihrer Erhaltung unentgeltlich zuzuwenden. Derartigen Massregeln kann aber heute bei consequenter, zielbewusster Socialpolitik nur mehr der Charakter von Uebergangsmassnahmen zukommen. Die Schaffung grosser, dauernder Organisationen in dieser Richtung wäre bei der heutigen socialpolitischen Erkenntnis nicht mehr begründet.

So lange die socialpolitische Bekämpfung der Erwerbslosigkeit noch unvollkommen organisirt ist, würde es sich noch am ehesten empfehlen, den Verwaltungscommissionen paritätisch organisirter Arbeitsnachweise in ausgesprochenen Krisenzeiten aus öffentlichen Mitteln Beträge zur Verfügung zu stellen, aus welchen besonders bedürftige unverschuldete Arbeitslose nach einer gewissen Wartezeit unterstützt werden könnten. Auch hätte, für die Uebergangsperiode die Gesammtheit die Beiträge zur Kranken- und Invalidenversicherung für unfreiwillig Arbeitslose während einer Maximalperiode zu übernehmen. Die Zeit während welcher die Invaliden- und Altersversicherung für diese Individuen aufrecht zu halten wäre, sollte umso länger

sein, je längere Gesammtarbeitszeit (nicht bloss versicherte Arbeitszeit) der Einzelne nachweisen kann. Dadurch würde insbesondere den älteren Leuten die Invaliden- und Altersversicherung am längsten erhalten, was von grosser Wichtigkeit ist. Ansätze zur Aufrechthaltung der socialen Versicherung für Arbeitslose finden sich beispielsweise in der deutschen[1]) und italienischen[2]) Invalidenversicherung, ohne aber dem eben betonten Gesichtspunkte Rechnung zu tragen, ebenso in der österreichischen[3]) Krankenversicherung.

Endlich sollte allen Formen freiwilliger Vorsorge für unverschuldete Arbeitslosigkeit und Fürsorge im Falle ihres Eintrittes die möglichste socialpolitische Förderung zu Theil werden. Insbesondere sollten Consumvereine, welche nicht strikende unfreiwillig Arbeitslose mit Lebensmitteln versorgen, hiefür einen besonderen Steuernachlass geniessen. Diese Form der Arbeitslosenunterstützung soll bei Darstellung der wirtschaftsfördernden Massregeln der Socialpolitik zu Gunsten der Wirtschaftslosen und wirtschaftlich Abhängigen im zweiten Bande näher besprochen werden.

Wir betonen schliesslich, um jedes Missverständnis zu vermeiden, nochmals, dass wir hier ausschliesslich von der Gruppe der Wirtschaftslosen sprechen. In der Schichte der wirtschaftlich Abhängigen stehen wir anderen ökonomischen Grundlagen gegenüber. Desshalb wird für diese Individuen die Aufgabe der Socialpolitik auch in der hier untersuchten Frage eine andere sein, als gegenüber der Wirtschaftslosen, was im nächsten Bande erörtert werden soll.

---

1) Nach § 46 des Gesetzes vom 13. VII. 1899.

2) Vgl. oben p. 376.

3) Nach § 13 des Gesetzes vom 30. III. 1888, der bei Erwerbslosigkeit der Versicherten, deren Kassenmitgliedschaft noch durch sechs Wochen ohne Einzahlung aufrecht erhält.

§ 36: Rückblick.

Wenn wir die eigentümlichen Aufgaben nochmals überblicken, welche der Socialpolitik gegenüber den Gruppen ohne Wirtschaft obliegen, so sehen wir, dass sie wesentlich dreifach sind: Wirtschaftsersatz für die Erwerbsunfähigen, Arbeitsvermittlung und Arbeitsbeschaffung für die Erwerbslosen, endlich Wirtschaftsbildung für die arbeitsthätig erwerbenden Individuen ohne Wirtschaft. Die Lösung aller dieser Aufgaben erfolgt durch Massregeln, welche ihrem Wesen nach ein Kampf gegen die extremsten Wirkungen des Gesetzes der Güterconcentration sind. Dies gilt nicht nur von der Armenpflege und der complementären Wirtschaftsübername, sondern auch von der Arbeitsvermittlung. Wie oben[1]) nachgewiesen wurde, hat die Güterconcentration die Tendenz, immer grössere Massen von wirtschaftlich Abhängigen und Wirtschaftslosen zu schaffen. Paralell steigt allerdings die Fähigkeit der Production, Arbeitskräfte zu absorbiren, es bedarf aber einer eigenen umfassenden socialpolitischen Organisation, um den Austausch von Arbeitsleistungen in jenem Umfange herbeizuführen, der bei dem vorhandenen Bedarfe erreichbar ist, und hiedurch Privatwirtschaft wie Volkswirtschaft vor einer tiefen Schädigung durch jene Entwicklungstendenz zu schützen. Wenn die Arbeitsvermittlung hienach eine wesentlich socialpolitische Einrichtung ist, so ist sie doch kein direkter distributiver Eingriff. Ebensowenig darf die subsidiäre öffentliche Arbeitsofferte einen solchen Charakter annehmen. Die Gesammtheit darf auch zur Beseitigung der Erwerbslosigkeit keine Arbeiten verrichten lassen, deren Leistung keinen Wert besitzt, eine solche Arbeitsinvestition muss vielmehr für beide Seiten den

---

1) Vgl. pp. 157—167 u. 279/80.

Charakter eines ökonomischen Tausches haben. Wenn also auch das Motiv eines derartigen Arbeitseintausches seitens der Gesammtheit ein socialpolitisches ist, so werden hiedurch doch keine Güterströme von der Richtung abgelenkt, welche sie nach den ökonomischen Gesetzen der unbeeinflussten individualistischen Wirtschaftsordnung nehmen.

Hingegen bedeutet die öffentliche Armenpflege und ebenso die complementäre Wirtschaftsübername, soweit dieselbe nicht auf Wirtschaftszwang beruht, eine direkte Einschränkung der Güterconcentration.

Ueber das Wesen dieses distributiven Eingriffes haben wir noch ein Wort zu sagen. Wenn wir die Einschränkung der Güterconcentration, soweit dieser letztere Process wirtschaftshindernd und wirtschaftsvernichtend wirkt, als das wesentliche Ziel der Socialpolitik bezeichnet haben, so kann damit selbstredend nicht gemeint sein, dass etwa periodisch eine Maximalgrenze für Besitz und Einkommen des einzelnen Individuums gezogen werden sollte, denn die Socialpolitik hat keinen nivellirenden Charakter wie der Socialismus.

Das Wesen einer solchen Einschränkung kann vielmehr nur darin bestehen, dass einerseits ein allzu intensives Zusammenströmen von Gütern gehindert wird, andrerseits constant solche Gütermassen von der Richtung, welche sie sonst nach den Wirtschaftsgesetzen nehmen würden, abgelenkt und den Individuen ohne Wirtschaft zugeführt werden, dass für diese Subjecte Wirtschaftsersatz oder Wirtschaftsbildung erreicht wird.

Soweit die Ingerenz der Socialpolitik unmittelbar den letzteren Zielen gilt, ihr distributiver Eingriff also ein repressiver ist, kann es sich demnach nur um die Vertheilung der zu jenen Zwecken notwendigen Güterentziehung aus dem Einkommen der Schichten handeln, welche ökonomisch stark genug sind, um überhaupt eine derartige Belastung zu ertragen.

Principiell sollte sich nach dem Wesen der Socialpolitik das Mass der Güterentziehung für die Zwecke des Wirtschaftsersatzes und der Wirtschaftsergänzung ausschliesslich nach dem Einkommen des zu belastenden Individuums richten, je grösser also dieses Einkommen umso höher auch der individuelle Beitrag zur Lösung der eben bezeichneten Aufgaben sein. Wenn wir jedoch auf die vorstehenden Ausführungen zurückblicken, so sehen wir, dass dieser Gesichtspunkt gerade nach den Grundprincipien der Socialpolitik nicht der allein massgebende sein kann. Die progressive Belastung für die hier in Frage stehenden Zwecke ist nur soweit durchführbar, als hiebei unmittelbar bloss das zu belastende Individuum in Frage kommt.

Dies ist der Fall bei einer allgemeinen Besteuerung; die Mittel zur Armenpflege können also nach diesem Principe beschafft werden und ebenso jene für die complementäre Wirtschaftsübername, soweit deren Kosten von der Gesammtheit bestritten werden.

Anders gestaltet sich aber die Aufgabe der Socialpolitik in dieser Richtung, sobald das zu belastende Individuum nicht für sich allein, sondern in seiner Beziehung zu einem bestimmten anderen Individuum in Betracht kommt, zu dessen Gunsten der distributive Eingriff stattfinden soll, wie dies bei der Bemessung der Beiträge des Arbeitgebers im Verhältnisse zu jenen des Arbeitnehmers bei der deutschen Invaliden- und Altersversicherung der Fall ist. Der Arbeitgeber muss hiebei nach den socialpolitischen Grundprincipien so weit für sich allein in Betracht gezogen werden, dass vor allem festgestellt wird, ob er überhaupt zu dem bezeichneten Zwecke im erforderlichen Masse belastungsfähig ist; kann dies bejaht werden, so kommt nicht mehr sein grösseres oder geringeres Einkommen, sondern dasjenige des Arbeitnehmers

in Betracht. Hier muss das Princip der progressiven Belastung vor dem individualistischen Principe gegenüber dem Geschützten zurücktreten; dieses letztere aber fordert, dass ein distributiver socialpolitischer Eingriff nur soweit stattfinde, als die eigene Kraft des Einzelnen Wirtschaftlosen nicht ausreicht, um eine Wirtschaft zu erringen. An die Stelle der progressiven muss deshalb eine degressive mit dem steigenden Arbeitsverdienste des Versicherten sinkende Belastung des Arbeitgebers treten. —

Da die Bekämpfung der socialpolitisch unzulässigen Wirkungen des Gesetzes der Güterconcentration bei Lösung der speciellen Aufgaben der Socialpolitik gegenüber den Gruppen ohne Wirtschaft nur eine repressive sein kann, so haben wir die Verteilungsresultate der bestehenden Wirtschaftsordnung als gegeben angenommen und uns nur mit den Wirkungen der Güterconcentration befasst, ohne auf die reale Betrachtung des Phänomens selbst einzugehen. Diese Aufgabe tritt jedoch an uns heran, sobald wir untersuchen, in welcher Weise die Socialpolitik einer allzu intensiven Güterconcentration präventiv begegnen soll. Nach der im ersten Halbbande entwickelten Theorie wird es sich hiebei darum handeln, festzustellen, welche Productions- und Tauschformen ihrem Wesen nach eine so intensive Güterconcentration verursachen müssen oder können, dass sie von der Socialpolitik gar nicht oder nur eingeschränkt geduldet werden können. Wenn wir dieses Problem lösen wollen, werden wir die thatsächliche Intensität der Concentrationsphänomene des gegenwärtigen Standes der Wirtschaftsentwicklung darzustellen und demnach einerseits die Concentrationstendenzen, andrerseits die Factoren zu untersuchen haben, welche sich dem Zusammenströmen der Güter hemmend entgegenstellen, endlich auch erörtern müssen, wie weit der bestehenden Wirtschaftsordnung nicht eine Concentrationsten-

denz, sondern umgekehrt, eine Tendenz zur Zertheilung, zur *Güterdispersion* innewohnt. Erst auf der Grundlage dieser Untersuchungen wird es möglich sein, festzustellen, welche präventiven socialpolitischen Massregeln gegen ein allzu intensives Zusammenströmen der Güter in den Händen einzelner Individuen berechtigt und wirksam sind.

Die Lösung dieser Aufgabe soll im nächsten Bande versucht werden.

Register.

I. Autoren- und Personenregister.

W.

Z.

II. Sachregister.

A.

W.

Z.

III. Register der Gesetze und Verordnungen und Entwürfe.

Oesterreich.

Ungarn.

Dänemark.

Deutsches Reich.

Frankreich.

Grossbritannien.

Italien.

Schweiz.

Spanien.

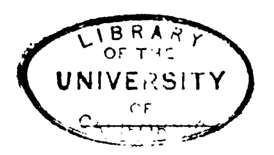
Australien.

New South Wales.

Neu Seeland.

Victoria.

Vereinigte Staaten von Amerika.



Druck von Ant. Kämpfe in Jena.

